UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01583461 7

P. FELDHEIM
Hebrew Bookstore
45 ESSEX ST.
NEW YORK 2, N. Y.

Das Gebäude der fünf Synagogen in Rom.

Geschichte der Juden

in Rom

von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart

(2050 Jahre)

von

Dr. A. Berliner.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Erster Band.

466209
24.9.47

Frankfurt a. M.
J. Kauffmann
1893.

MICROFORMED BY
PRESERVATION
SERVICES
DATE SEP 1 1992

Alle Rechte vorbehalten.

F. D. Mocatta Esq.

in dankbarer Verehrung

der Verfasser.

Vorwort.

Nicht dir liegt es ob, die Arbeit zu vollenden, und du bist nicht so weit frei, dich ihrer ganz zu entledigen. Sprüche der Väter II, 18.

Die Geschichte der Juden in Rom ist zugleich die Geschichte der ältesten jüdischen Gemeinde Europa's, welche die Zeiten der Römerherrschaft, der Völkerwanderung, des Mittelalters, der Inquisition und des Pontificats überdauert und trotz Feuer und Wasser, im eigentlichen, wie im figürlichen Sinne des Wortes, sich in ihrer Existenz behauptet hat.

Diese Geschichte führt uns auf die Gebiete des mischnaisch-rabbinischen Schrifttums, der alexandrinischen und römischen Litteratur, lenkt unsere Schritte in unterirdische Grabgewölbe und an hervorragende Denkmäler — sie geleitet uns durch das ganze heidnische Rom.

Diese Geschichte verweist uns zugleich auf die jüdische und christliche Litteratur des Mittelalters, nötigt uns, Bibliotheken und Archive durchzuforschen, vergilbte Pergamente und geschichtliche Documente aufzusuchen, Bullen und Breven zu studieren — sie zeigt uns das christliche Rom.

Diese Geschichte endlich führt uns aus dem tiefsten Dunkel an die freundliche Tageshelle, da Italien ein freier Einheitsstaat geworden, in welchem alle seine Bürger ohne Unterschied des Bekenntnisses ihre Kräfte entfalten dürfen, alle Schranken stürzen und die Ghetto-Mauern fallen beim Posaunenschall der Freiheit, erweckend das italienische Rom.

Oft, wenn mein inneres Auge diesen weiten Zeitenraum durchmafs und ich alle die Phasen und Perioden desselben betrachtete, da glaubte ich, am Gelingen der grofsen Aufgabe, die ich mir gestellt, verzweifeln zu müssen.

Oft, wenn ich das nach jahrelangen Mühen aus Inschriften, Manuskripten und Druckwerken gewonnene und auf dem Wege selbstständiger Forschung erarbeitete Material überschaute, beunruhigte mich die Frage, ob ich nicht

Wesentliches übersehen habe[1]) und Wichtiges noch zu entdecken sei.

Hier und dort aber klang mir das Wort unserer alten Weisen an's Ohr:

„Nicht dir liegt es ob, die Arbeit zu vollenden, und du bist nicht so weit frei, dich ihrer ganz zu entledigen."

Dieser Ausspruch hat mich von Anfang bis Ende geleitet, ermutigt, so oft die Schaffenskraft zu erlahmen drohte und das geduldige Ausharren weichen wollte. Möge es Anderen in der Zukunft beschieden sein, durch neue Funde, die aus der Erde tiefem Grunde wie aus dem Dunkel der Bibliotheken zu Tage gefördert werden könnten, diese Geschichte zu einer gröfseren Vollendung zu führen. Ich konnte mich von der Pflicht nicht lossagen, meine schwache Kraft in den Dienst dieses Werkes zu stellen, nachdem es mir vergönnt war, während der letzten Jahre, von 1873 bis 1893, zehnmal Rom zu besuchen und jedesmal mehrere Wochen hindurch die Schätze, die sich dem Geschichtsforscher dort darbieten, zu benutzen.[2])

Hierdurch hatte ich auch Gelegenheit, aus eigener Anschauung vieles kennen zu lernen, und oft zu berichtigen, was andere nur aus mittelbaren Quellen geschöpft hatten. Die Kenntnis, die ich hierbei von localen Verhältnissen, von Land und Leuten, von Sitten und Sprache gewonnen habe, setzte mich in den Stand, meine Materialien nach den verschiedensten Richtungen hin zu bereichern.

Doch mufste ich mich in der vollen Mitteilung desselben beschränken, um nicht weit über das eigentliche Thema hinausgeführt zu werden und den Umfang des Buches noch mehr zu verstärken. Vielleicht werde ich noch auf anderem Wege dazu gelangen, das zurückgebliebene Material litterarisch zu verwerten.

Dafs mir vor allem daran lag, soweit als möglich, den geschichtlichen Stoff zu verarbeiten, nicht aber pragmatische Geschichte zu schreiben, dürfte mir zu keinem Vorwurf gereichen. Aber auch da, wo ich auf den Weg pragmatischer

---

[1]) Hierbei bitte ich aber zu berücksichtigen, dafs ich nicht die Geschichte der Juden im römischen Reiche, sondern der Juden in Rom schreibe. Es ist vieles, was an die Juden in den römischen Reichsgebieten, aber gerade nicht an die Rom's, gerichtet ist. Eine gleiche Beobachtung werden wir bei der Geschichte der Juden unter den Päpsten machen.

[2]) Dafs mir diese Reisen ermöglicht wurden, verdanke ich zum grofsen Teile dem edeln Manne in England, mit dessen Namen ich dieses Buch geziert habe und jenem Grofsen in Deutschland, der, wenn auch ungenannt, nicht ungekannt bleibt in seiner lautlos geübten, geheim bleibenden Förderung für Werke der Liebe und der Wissenschaft.

Geschichtsschreibung gedrängt wurde, habe ich mich sorgsam gehütet, Behauptungen ohne geschichtliche Belege aufzustellen. Je bedeutender der Historiker, desto kühner pflegt er seine eigene subjective Anschauung als objective Geschichtsforschung auszugeben.

Mir schwebt da ein Beispiel vor, welches Mommsen im dritten Bande seiner römischen Geschichte Band III S. 549 bietet. Der berühmte Gelehrte schreibt dort wörtlich: „Wie zahlreich selbst in Rom die jüdische Bevölkerung bereits vor Caesar war und zugleich wie landsmannschaftlich eng die Juden auch damals zusammenhielten, beweist die Bemerkung eines Schriftstellers dieser Zeit, dafs es für den Statthalter bedenklich sei, den Juden in seiner Provinz zu nahe zu treten, weil er dann sicher darauf zählen dürfe, nach seiner Rückkehr von dem hauptstädtischen Pöbel ausgepfiffen zu werden."

Im vorliegenden Buche S. 21 habe ich bereits in der Note darauf hingewiesen, dafs Mommsen dieses Citat, welches doch allgemein unter der „Bemerkung eines Schriftstellers" verstanden werden mufs, ohne weitere Quellenangabe hat folgen lassen. Auf meine Anfrage antwortete der Verfasser „Gemeint sind die bekannten Aeufserungen Cicero's in der Rede pro Flacco." In dieser Rede aber findet sich jene Bemerkung nicht, die man doch ihrem wörtlichen Inhalte nach dort vermuten müfste.

Viel mehr noch wurde ich durch P. Manfrin's Werk: Gli Ebrei sotto la dominazione romana*) in Verlegenheit gesetzt, in welchem ein grofser Teil auf das Studium und die Kritik der Hagiographen verwendet wird, um sie als unter römischer Herrschaft entstanden in den Bereich seines Geschichtswerkes bringen zu können. Aber auch die pragmatische Behandlung der Kaiserzeit, besonders unter Julius Caesar, läfst uns trotz allem Geistreichtum des Verfassers bei näherer Betrachtuug doch erkennen, dafs er mehr Bilder aus der Gegenwart als wirkliche Bilder aus jener Vergangenheit gezeichnet habe. Auch die Masse an wirklich geschichtlichem Material, in welchem der eigentliche hohe Wert des Buches liegt, bedarf oft der Controlle. So habe ich vergebens den Autor darum ersucht, mir die Quelle für seine im dritten Bande S. 210 im Namen von jüdischen Schriftstellern aufgestellte Behauptung, dafs die Juden eine Trauer von sieben Tagen um den Tod des Augustus begangen haben, nachzuweisen.

*) Von demselben sind bereits drei Bände erschienen, der vierte Band steht noch aus.

Dankbar bekenne ich aber doch, dafs ich aus seinem Buche vieles gelernt und benutzt habe.

Am Schlusse möchte ich nur noch hinzufügen, dafs ich mich besonders davor gehütet habe, der vielfachen Versuchung, die sich mir darbot, zu folgen und auf Geschichten in der Gegenwart — ich sage nicht „auf die Geschichte in der Gegenwart“ — hinzuweisen. Ich gehöre zu denen, die da fest glauben, dafs die Krankheit unserer Zeit, welche man landläufig mit dem undeutschen Ausdruck „Antisemitismus“ bezeichnet, in der Geschichte über kurz oder lang als ein überwundener Standpunkt gelten werde. Allerdings wird der Antisemitismus, ein geistiger Irrwahn, nicht durch Vernunftgründe und Aufklärungen, durch Sammlungen von ethischen und Auszüge aus talmudischen Schriften, durch geistliche Beteuerungen und rabbinische Belehrungen allein zu heilen sein. Aber der Antisemitismus bildet sich selbst mit der Zeit zum Kronos aus, der seine Kroniden nach und nach verschlingt. Die Kleingläubigen vergessen, was geschrieben steht im Buche des Predigers, Cap. 5 Vers 7 „Wenn Druck des Armen und Vorenthaltung des Rechts und der Gerechtigkeit du in einer Landschaft siehst, wundere dich nicht darüber; denn ein Hoher, hoch über den Hohen wacht, und über ihnen die höchste Gewalt.“

Der Hohe, ein Fürst der Gerechtigkeit, mit seinen hohen Räthen in der Regierung und im Vereine mit den „wirklich Edelsten im Volke“ werden am Ende dafür sorgen, dafs das fortschreitende Culturdefizit gegen den Schlufs des Jahrhunderts nicht bis zum Culturbankerott sich steigere. Wacht doch über Allen der Allerhöchste, dafs nicht „die Nacht hereinbreche, in der alles Gewild des Waldes sich tummelt.“

Es giebt Sonnenfinsternisse in der Geschichte wie in der Natur. Die Geschichte der Juden in Rom wird uns eine erfahrene Lehrmeisterin sein, dafs die Finsternis endlich weicht und die Sonne der Gerechtigkeit glanzvoll aufgeht.

Der Verfasser.

Uebersicht des ersten Bandes.

Capitel I.

Erstes Auftreten. Gesandtschaften der Maccabäer. Einwanderung. Freundschaftsbündnis. Zunahme. Handelsbeziehungen. Bürgerrecht. Cicero. Pompejus. Einfluſs. Philo vor Caligula. Augustus. Trastevere. Freigelassene. Synagogen. Erstlingsgeld. Ausfuhrverbot. Organisation. Anpassung. Auslösung der Gefangenen. Cicero gesteht den Einfluſs der Juden zu.

Capitel II.

Gemeinde. Varro. Keine politische Absonderung. Römische Toleranz [Beobachtung der religiösen Vorschriften; jüdische Gemeinde unter Caesar nicht verboten; religio licita; Caesars Wohlwollen]. Günstige Zustände unter Caesar. Wiederaufbau der Mauern Jerusalems. Erneuerung des Bündnisvertrages. Befreiung von gewissen Steuern und vom Kriegsdienste. Trauer der Juden um Caesar. Toleranz des Augustus. Augustäische Synagoge. Kaiserkultus.

Capitel III.

Deputation der 50 Greise. Bedeutung und Zahl. Herodes und seine Nachfolger. Anklage gegen Archelaus. Tiberius. Vereinzelte Verbrechen der Juden. Sejans Maſsregeln gegen die Juden. Deputation des Philo. Toleranzedikt des Claudius. Ausweisung. Minim. Akilas aus Pontus. Titus. Verwandlung des aurum hierosolymitanum in eine Zwangssteuer an Jupiter Capitolinus. Fiskus. Procuratores ad capitularia judaeorum. Domitian. Nerva. Empörung unter Trajan und Hadrian. Aelia capitolina.

Capitel IV.

Verkehr. Theudas. Talmudisches Lehrhaus. Reisen nach Rom. Flavius Josephus [Tacitus; Dio Cassius]. Frömmigkeit. Proselyten. Flavius Clemens. *Φοβούμενοι τὸν θεόν*. Stellung und Rechte der Juden. Verbot des förmlichen Uebertritts.

Capitel V.

Insignissima religio certe licita. Bestrafung des Callistus. Coemeterien. Katakombe in der Vigna Randanini. Inschriften. Sprache der Inschriften. Namen. Formeln. Symbole. Goldgläser. Synagogen. Würden.

Capitel VI.

Aufzählung der in den jüdischen Coemeterien gefundenen 146 Inschriften. Inschriften aus dem Coemeterium der Vigna Cimarra.

Schlufs.

Rückblick. Erlaubnis, in Jabne ein Lehrhaus zu errichten. Josephus. Der Kampf Rom's kein Religions- sondern ein Nationalkampf. Eigene Jurisdiktion. Verkehr Palaestinas mit Rom. Handel. Vitam judaicam agere. *Σεβόμενοι*. Anteil des Judentums an der Entwickelung des Christentums.

Nachbemerkungen.

Μόνανδρος und *παρθενικός*. Univirae. Virginius. *Ὅσιος*. Eparchia. Theosebes. Parthenos. *Διὰ βίου* zum ewigen Leben. *Ἐν εἰρήνῃ ἡ κοίμησις αὐτοῦ*. Serubabel, Archont der Juden, als Zauberer bezeichnet.

Geschichte der Juden in Rom.

I. Band.

Die Juden im heidnischen Rom.

160 vor bis 315 nach christl. Zeitrechnung.

Die Juden im heidnischen Rom.

Erstes Capitel.

Um welche Zeit die erste Niederlassung der Juden in der Weltstadt Rom erfolgt ist, läfst sich historisch durchaus nicht feststellen.

Dagegen ist ihr erstes Auftreten daselbst urkundlich nachweisbar.

Eine jüdische Gesandtschaft erschien i. J. 594 (nach der Gründung Roms) in Rom, um im Namen des Maccabäers Juda von den Römern die Zusicherung ihrer Freundschaft zu erlangen. Eine zweite Gesandtschaft, i. J. 609 im Namen Jonathan's, des Bruders und Nachfolgers Juda's, war beauftragt, eine Bestätigung dieser Freundschaft von Neuem zu erreichen. Endlich i. J. 615 traf die dritte Gesandtschaft in Rom ein, welche von Simon, dem dritten der Maccabäischen Brüder abgeordnet, den förmlichen Abschluſs eines Schutz- und Trutzbündnisses mit den Römern herbeiführte.[1]) Nach Trogus Pompejus[2]) waren die Juden die ersten unter den Orientalen, welche ein solches Bündnis mit dem mächtigen Volke der Römer zum Abschluſs brachten.

Mit Sicherheit kann angenommen werden, dass in Folge dieses Bündnisses Bewohner Palästina's, wie sie sich bereits früher in Syrien, Aegypten, über die Inseln und den hel-

[1]) S. erstes Buch der Maccabäer c. 8, ferner Josephus, Antt. XII 10; XIII 5 8 9; vgl. hierüber die gründlichen Untersuchungen Ludw. Mendelssohn's in Ritschl's Acta societatis philolog. (Leipzig 1875), wo die angeführten Quellen kritisch behandelt werden.

[2]) Bei Justin. lib. XXXVI.

lenischen Continent verbreitet hatten, jetzt anfingen, auch nach der unermefslichen Weltstadt sich zu wenden. War ja diese zu allen Zeiten ein Mittel- und Sammelpunkt für die verschiedensten Nationalitäten gewesen.

Nach einer unsicheren, oder besser mit Schürer[1]) bezeichnet, confusen Notiz, welche man Valerius Maximus I 3, 2 entnehmen will, sollen die Mitglieder der dritten Gesandtschaft bei ihrem Aufenthalte in Rom auch Versuche religiöser Propaganda gemacht haben, in Folge deren man sie zwang, Rom zu verlassen und in ihr Vaterland zurückzukehren. Ob diese Vermutung, wie die ganze Mitteilung bei Valerius Maximus einen wirklichen historischen Hintergrund habe, ist sehr zu bezweifeln, worauf aber hier nicht näher einzugehen ist. Denn selbst die geschichtliche Echtheit zugegeben, kann aus jenem Verdict doch nur die Ausweisung der Gesandten oder der Personen ihrer Begleitung geschlossen werden. Das einmal bestehende und von Neuem bestätigte, mehrfach erweiterte Freundschafts-Bündnis wurde durch jene Mafsregel nicht im Geringsten berührt.

Wie bereits hervorgehoben, ist man zu der Annahme berechtigt, dafs sich jetzt in Folge dieses Bündnisses Juden auch nach der ihnen befreundeten Weltstadt gewendet haben, um sich daselbst dauernd niederzulassen. Mochte auch der Zuzug nur allmählich erfolgt sein, immerhin hat die Zahl der Juden in Rom schnell zugenommen. Man kann dem Historiker Grätz[2]) nur beistimmen: „Ohne Zweifel lebten schon vor Pompejus' Einmischung Juden in Rom und in den anderen italienischen Städten; sie mochten wohl von Kleinasien und Aegypten aus, in Folge der Handelsbeziehungen dahin eingewandert sein und sich angesiedelt haben. Die ersten römischen Juden waren wohl nicht Gefangene, sondern Geschäftsleute, die mit den römischen Grofsen durch Getreidelieferung und Steuerpacht in Verbindung standen.“[3])

[1]) II S. 505, wo auch die Literatur hierüber angeführt ist.

[2]) Geschichte, III. S. 142; vgl. auch Herzfeld, Handelsgeschichte, S. 265.

[3]) In dem letzteren Punkte urteilt Friedländer, Sittengeschichte Roms III 571 nicht so bestimmt „Ausdrückliche Zeugnisse, dass die jü-

Aus der günstigen Rückwirkung auf die Lage der Juden in anderen Ländern, welche das römisch-jüdische Bündnis erkennen lässt,[1]) so dafs sie sich überall des römischen Bürgerrechts erfreuten, kann mit vollkommener Sicherheit geschlossen werden, dafs nicht minder die Juden in Rom selbst als freie Bürger unter dem Schutze der Gesetze lebten.

Nach dem bisher Gesagten können wir nicht fehl gehen, wenn wir die ersten Anfänge einer Ansiedelung der Juden in Rom in die älteste Zeit der römisch-judäischen Freundschaft setzen. Fügen wir noch hinzu, dafs im Laufe der folgenden Zeiten die Römer bei ihren Eroberungen in Kleinasien und in den griechischen Ländern unter den Gefangenen auch Juden nach Italien, somit auch nach Rom, geführt haben, wo ihnen gleich anderen Gefangenen[2]) der Stadtteil jenseits des Tiberflusses zum Wohnsitz angewiesen wurde, so wird es uns erklärlich, dafs Cicero in seiner Rede pro Flacco, die er i. J. 695 hielt, bereits von der Menge und der Macht der Juden sprechen konnte.

Unmöglich kann diese aber, wie dies bisher allgemein geschehen ist, erst aus der Zeit des Pompejus herdatirt werden. Es soll nämlich Pompejus eine Menge von jüdischen Gefangenen nach Rom geführt haben, welche sich dort zu einer Gemeinde organisiert haben. Diese müfste aber dann das Unglaublichste geleistet haben, innerhalb der vier Jahre, welche zwischen Pompejus in Palästina und Cicero mit seiner Rede für Flaccus liegen, zu einer solchen Macht und Bedeutung sich emporgeschwungen haben, dafs Cicero mit dem besonderen Einflusse der Juden zu rechnen sich gezwungen fühlte.[3])

Es liegt hier ein historischer Irrthum vor, den die ver-

---

dische Emigration vorzugsweise eine handeltreibende war ‚fehlen fast ganz;“ vgl. auch II 67.

[1]) S. die betreffenden römischen Erlasse bei Josephus Antt. XIV 10, näher untersucht von Mendelssohn, a. a. O. u. Rosenthal in der Monatsschrift 1879 S. 176 ff.

[2]) S. Näheres weiter unten.

[3]) Zuerst von Levy S. 277, dann von L. Geiger berührt; früher aber noch von L. Vincenzi S. 6 näher behandelt.

schiedensten Schriftsteller der neueren und neuesten Zeit auf einander vererben, ohne hierbei irgend eine Quelle für ihre Behauptung anzugeben.[1])

In der That ist auch eine solche nicht vorhanden; denn keiner der römischen Schriftsteller, welche von der Invasion des Pompejus berichten und den von ihm gehaltenen Triumphzug schildern, weifs Etwas hiervon: weder Josephus,[2]) noch Plutarch,[3]) weder Dio Cassius[4]) noch Appian der Alexandriner.[5] Letzterer schreibt sogar[6]): „Nachdem Pompejus auf dem Capitol angelangt war, liefs er keinen der Gefangenen tödten, sondern auf öffentliche Kosten sandte er sie frei in die Heimat zurück, ausgenommen die Könige, und unter diesen Aristobul."

Aber noch ein anderer Irrthum hängt hiermit zusammen. Von Einigen[7]) wird nämlich behauptet, dafs Augustus jüdische Gefangene nach Rom geführt und sie in Trastevere angesiedelt habe. Diese Behauptung ist aus einer mifsverständlichen Auffassung hervorgegangen.

Philo, welcher die Sache der Juden vor Caligula ververtheidigte,[8]) stellte zuvörderst dar, dafs die Vorgänger des Letzteren die jüdische Nation und den Cultus derselben zu allen Zeiten respectiert haben, sowohl in Rom, als auch in den, dem Reiche angehörigen Provinzen. Von Augustus fügte er noch hinzu: „Es war ihm nicht unbekannt, dafs die Juden einen grofsen Teil der Stadt Rom, jenseits des Tibers, inne hatten und bewohnten. Die meisten waren Freigelassene. Sie waren ehedem als Gefangene nach Italien gebracht worden, und hernach von ihren Herrn mit der

---

[1]) Nur Schürer I. S. 241 weist auf Philo: Legatio ad Cajum § 23 hin, aber dort ist von Pompejus nicht die Rede.

[2]) Antt. XIV, 4 u. Bell. jud. I 7.

[3]) Pompejus, 45.

[4]) 34, 17.

[5]) Syr. 50.

[6]) Mithrid. 116. Auch Strabo E. B. 16.: 2, 40 u. 46 u. Plinius XXXVII, 6 wissen nichts hiervon.

[7]) Näher an- und ausgeführt bei Vincenzi a. a. O. S. 3 ff.

[8]) Legatio ad Cajum, ed. Mang. II 545-600. Ueber die Veranlassung zu dieser Gesandtschaft s. Grätz, Geschichte III 267 ff.

Freiheit beschenkt worden, ohne dafs sie sich genötigt gesehen, in ihren väterlichen Sitten und Gebräuchen etwas zu ändern. Er wusste auch, dass sie Synagogen haben, in denen sie, vorzüglich am siebenten Tage, zusammenkommen, und in den Lehren der Weisheit, die sie von ihren Vorfahren haben, unterrichtet werden. Er wusste, dass sie Geld unter dem Namen der Erstlinge sammeln und durch gewisse Personen nach Jerusalem schicken, welche für sie die Opfer schlachten und darbringen. Dessenungeachtet hat er sie weder aus Rom vertrieben, noch ihnen das römische Bürgerrecht genommen, weil er auch der jüdischen Nation geneigt war, noch hat er eine Neuerung in Ansehung ihrer Synagoge vorgenommen, oder die Versammlungen, wo sie im Gesetze unterrichtet wurden, gehindert oder denen, welche das Geld für die Erstlinge einsammelten, sich widersetzt. Er hat vielmehr die uns eigene Religion in einem so hohen Werte gehalten, dafs beinahe sein ganzes Haus unsern Tempel mit den kostbarsten Geschenken geziert hat. Ueber dieses hat er den Befehl gegeben, dafs dem höchsten Gotte zu Ehren unausgesetzt alle Tage, auf seine Kosten, Opfertiere sollten geschlachtet werden, welche Opfer auch noch jetzt fortdauern und beständig fortdauern werden, und zum Beweise recht kaiserlicher Gesinnung dienen. Sogar bei den in unserem Vaterlande (in Alexandrien) gewöhnlichen monatlichen Verteilungen, bei denen alle von dem gemeinen Volke so, wie sie die Reihe trifft, Geld und Getreide bekommen, hat er niemals die Juden verkürzen lassen. Trug es sich auch zu, dafs diese Verteilung geschehen sollte, wenn der Sabbat einfiel, an welchem die Juden weder etwas annehmen, noch ausgeben oder überhaupt zu ihrem Unterhalte am wenigsten etwas zu erwerben, arbeiten dürfen, so lies er denen, die es besorgen mussten, anbefehlen, diese Ausflüsse der Menschenliebe, welche für alle bestimmt waren, unter die Juden am folgenden Tage zu verteilen.“

Wir haben die Worte Philo's als ein wichtiges Zeugnis aus alter Zeit ganz mitgeteilt, wir werden noch mehrfach Gelegenheit haben, auf dasselbe zurückzugreifen. Es sei aber schon jetzt festgestellt, dafs sich aus den Worten Philo's

durchaus nicht ergiebt, dafs Augustus die Juden nach Rom als Sklaven gebracht und sie in Trastevere angesiedelt habe. Philo hat in seinem geschichtlichen Rückblick nur erwähnt, dass es dem Augustus nicht unbekannt geblieben war, wie die Juden einst auch als Sklaven nach Rom gebracht worden waren und unter viele freie Leute und Sklaven aus verschiedenen Nationen und Culten, welche in jener Zeit in Rom ansäfsig waren, ebenfalls mit Aufnahme gefunden hatten, wie sie dann durch besonderes Vertrauen die Freiheit erlangt, das Bürgerrecht gewonnen und unter dem Schutze der Gesetze dort existiert hatten, bis zur Zeit des Caligula, vor dem sie sich nun fürchten müssten. — Dies allein wollen die Worte Philo's besagen.

Es läfst sich übrigens klar erweisen, dafs schon vor der Invasion des Pompejus in Syrien, also noch vor dem Jahre 689, bereits Juden in Rom vorhanden waren. Denn Cicero, als er seine Rede für Flaccus hielt,[1]) berichtet hierbei, dafs der Senat nicht allein zu seiner Zeit, als er Consul war, sondern auch bereits früher, den Juden in Asien sowol als auch denen in Italien die Ausfuhr von Gold nach Jerusalem verboten habe. Cicero war nun Consul in demselben Jahre, in welchem Pompejus die heilige Stadt bekämpfte. Es kann somit behauptet werden, dafs bereits während einer früheren Epoche als der des Pompejus im Oriente, Juden in Rom wohnten und ihre Sammlungen für den Tempel zu Jerusalem veranstalteten. Sie waren dorthin entweder auf freiwilligem Wege gekommen oder als Sklaven, von den Römern in den Kriegen mit Kleinasien oder den griechischen Ländern gefangen genommen, dorthin gebracht worden.[2])

Allerdings dürfen wir auch annehmen, dafs gerade nach dem Aufbruche des Pompejus, da Unruhen fortwährend Judäa bewegten, eine grössere Auswanderung besonders nach der römischen Weltstadt stattgefunden hat. War ja in der That Rom durch seine Ausdehnung, durch den Cos-

[1]) S. oben S. 5 u. weiter unten S. 11.
[2]) S. oben S. 3.

mopolitismus seiner Einwohner, durch die Mannigfaltigkeit der Interessen und Ideen, deren Mittelpunkt es war, für Menschen, welche die Freiheit ihrer Religion über Alles setzten, der sicherste Schutz. Unter allen Nationen, mit denen die Bewohner Judäa's bis dahin gezwungen oder freiwillig Beziehungen unterhalten hatten, erschien ihnen doch das römische Volk im Grofsen und Ganzen als das toleranteste, weil es das stärkste war. Die Mäfsigung des Pompejus und seiner Begleiter am Tage nach der Eroberung im Spätherbst des Jahres 63 — Pompejus drang zwar in das Allerheiligste ein, doch liefs er die Schätze und Kostbarkeiten des Tempels unberührt und trug auch Sorge dafür, dafs der Gottesdienst seinen Fortgang nahm — konnte freiwillig Verbannten ein gewisses Vertrauen einflössen. Dasselbe musste sich steigern, als sie sich bald überzeugten, wie ihre Brüder in Rom unter dem Schutze der allgemeinen Gesetze lebten und ihren Gottesdienst ruhiger ausübten, ihre religiösen Pflichten ungestörter erfüllen konnten, als an der Seite der spöttischen Griechen oder der eifersüchtigen Aegypter.

Immerhin bleibt es beispiellos, wie entschieden und schnell die Juden in Mitten der römischen Gesellschaft sich organisierten und ihre Sitten wie ihren angestammten Glauben der Gesetzgebung jener anzupassen sich beeilten. Erklärlich wird es nur, wenn man bedenkt, dafs sich auch die Juden in Rom die von den Vätern ererbte Tugend, nämlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit, zu allen Zeiten bewahrten. Dieses Gefühl führte vor Allem zur Erfüllung einer Pflicht, die von jeher in Israels Mitte als eine hochheilige angesehen und geübt wurde: die Pflicht, Gefangene auszulösen.[1]). So oft die siegreichen Römer jüdische Gefangene nach Rom gebracht haben mögen, sie werden sicher die gröfste Teilnahme bei ihren freien, in Rom bereits sefshaften und begüterten Religionsgenossen gefunden haben. Verwandte, Freunde oder ehemalige Heimatsgenossen in erster Reihe werden alle möglichen Geldmittel aufgewendet

[1]) Wie diese Pflicht gerade unter den Juden Roms in den verschiedensten Zeiten geübt wurde, werden wir im Verlaufe der Geschichte oft zeigen können.

haben, um ihre unglücklichen Brüder von der Sklaverei loszukaufen und sie der Freiheit wiederzugeben. Konnte doch der Gefangene, der Sklave, für Geld unter allen Umständen seine Freiheit wiedererlangen. Aber auch in vielen Fällen werden die Gefangenen selbst dazu beigetragen haben, dafs sie freigelassen wurden, indem sie ein gutes Betragen, eine ehrfurchtsvolle Unterwürfigkeit, einschmeichelnde Sitten an den Tag legten, und hierdurch den Herren die Ueberzeugung beibrachten, dafs solche Gefangene, in den Besitz der Freiheit, die zum Bürgerrecht führte, gesetzt, aus Erkenntlichkeit mehr Dienste leisten würden, als wenn man sie mit Gewalt als Sklaven festhielte.

Als Freigelafsene (libertini), deren Enkel aber schon zu den Freigeborenen (ingenui) zugezählt wurden,[1]) war ihnen allerdings jeglicher Zutritt zu den höheren Stellungen (als Beamte, Senatoren oder Ritter) versperrt,[2]) dagegen genossen sie das Bürgerrecht, konnten somit an allen öffentlichen Versammlungen teilnehmen und gehörten den Curien an, wenn sie auch in der Ausübung des Stimmrechts in den Volksversammlungen dadurch beschränkt waren, dass sie alle auf die vier tribus urbanae, die ausser ihnen die übrige besitzlose hauptstädtische Einwohnermasse enthielten, angewiesen und dort verzeichnet waren.[3])

So wurde allen römischen Juden, sowol den früher ansäfsigen freien, als den freigelassenen, die Gelegenheit geboten, sich an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen und oftmals ihren Einfluſs geltend zu machen. Es ist uns ein wichtiges historisches Zeugnifs dafür erhalten, auf das wir hier näher eingehen müssen, da es uns zugleich Verschiedenes über die jüdische Gemeinde in Rom und ihr öffentliches Auftreten mitteilt, das uns sonst unbekannt geblieben wäre.

L. Valerius Flaccus war angeklagt, mehrfache Unterschlagungen von öffentlichen Geldern während seiner

[1]) Mommsen, Staatsrecht III. 422.

[2]) Madwig, die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates I. 202.

[3]) Madwig a. a. O.

Verwaltung einer kleinasiatischen Provinz begangen zu haben. Unter Anderem hatte Flaccus die Tempelspenden, (aurum Judaeorum), welche in mehreren jüdischen Gemeinden gesammelt waren, einziehen lassen. Cicero, ein bekannter Meister in der Kunst, das Recht zu verdrehen, hatte die Verteidigung für die ungerechte Sache übernommen. Für uns hat die Stelle in seiner Rede, worin er Flaccus wegen Wegnahme der gesammelten jüdischen Tempelgelder verteidigt ein ganz besonderes Interesse, wesshalb sie hier ganz mitgeteilt werden möge.[1])

„Es folgt nun die gehässige Beschwerde wegen des „jüdischen Goldes: das ist nämlich der Grund, warum diese „Sache nicht weit von den Stufen der Aurelischen Halle „verhandelt wird. Wegen dieses Klagepunktes hast du, o „Lälius, diesen Ort und jenen Volkshaufen aufgesucht. Du „weifst, wie zahlreich er ist, wie er zusammenhält, wie viel „er in den Volksversammlungen vermag. Ich will mit ge„dämpfter Stimme reden, so dafs nur die Richter mich „hören. Denn es fehlt nicht an solchen, die Jene gegen „mich, und gegen die Rechtschaffenen insgesammt aufreizen, „denen ich aber nicht noch Gelegenheit geben will, dass sie „es um so leichter thun können. Da jährlich für jüdische „Rechnung aus Italien und aus allen Provinzen Gold nach „Jerusalem ausgeführt zu werden pflegte, so verordnete „Flaccus durch ein Edict, dafs die Ausfuhr aus Asien nicht „erlaubt sein sollte. Wer, ihr Richter, sollte dies nicht mit „Grund billigen? Gegen die Ausfuhr des Goldes hat sich „der Senat nicht allein schon früher[2]) oftmals, sondern auch „unter meinem Consulate sehr nachdrücklich erklärt. Jenem „barbarischen Aberglauben sich zu widersetzen, gebot das „strenge Recht; die Judenhaufen, welche zuweilen in den „Volksversammlungen toben, zum Besten des Staats nicht zu „beachten, war ein Beweifs von festen Grundsätzen . . . . .

„Der Vortrag wendet sich von den Richtern ab, die „Rede sucht sich den Umstehenden und dem Volkshaufen

---

[1]) Cicero pro Flacco 28; s. oben S. 8.

[2]) S. oben S. 8 unsere Schlussfolgerung aus diesem Satze.

„hörbar zu machen. Jeder Staat hat seine Religion, Lälius: „Wir die unsrige. Als Jerusalem sich noch im alten Bestande „befand, und die Juden in Frieden mit uns lebten, waren „doch die Religionsbegriffe jenes Gottesdienstes im Wider„spruch mit dem Glanze dieses Reiches, mit dem Ansehen „unseres Namens, mit den Einrichtungen unserer Vorfahren. „Jetzt aber um so mehr, weil jenes Volk durch Erhebung „der Waffen seine Gesinnung gegen unser Reich offenbarte. „Wie wert es aber den unsterblichen Göttern sei, davon „hat es einen Beweis dadurch ausgestellt, dafs es besiegt, „mit Steuerpacht belegt und in Dienstbarkeit gebracht „worden ist.“[1])

Durch Cicero erfahren wir somit die schnelle Organisation der römischen Juden als getrennte und einflufsreiche Gemeinschaft. Da stehen sie in grofser Zahl auf dem Aurelianischen Forum, dafs dem Stadtteil, in dem sie am zahlreichsten vorhanden waren, benachbart ist; sie umringen den Richterstuhl und gierig lauschen sie auf die Worte der Anklage und der Verteidigung. Sie spielen keine unbedeutende Rolle; denn der Advocat muss mit ihren Kundgebungen und denen ihrer Freunde rechnen. Er nennt es eine mutige That, dafs er es gewagt habe, den Juden die Spitze zu bieten. Er fürchtet, dafs die unwilligen Hörer seine Stimme verhüllen und auf den Geist der Richter wirken: Er selbst gesteht, dafs die Juden nicht allein zahlreich und einig in Rom sind, sondern dafs sie auch grofsen Einfluſs in den Volksversammlungen besitzen. —

Schon ist das Andenken an ihre Sklaverei verwischt; sie sind freie Bürger und einflufsreiche Männer geworden.

---

[1]) In dem schwierigen Schlusse: Quam cara Diis immortalibus esset docuit, quod est victa, quod elocata, quod servata hält Bernays (Ges. Schriften II. S. 369.) die letzten vier Worte für eine „Parodirende Randbemerkung“, die von einem Juden oder einem Christen hinzugefügt wurden, was aber Mesnil: Cicero's Rede für L. Flaccus (Leipzig 1883) S. 166 bestreitet.

Zweites Capitel.

Aus dem Dunkel der Zeiten tritt jetzt eine deutliche Erscheinung klar hervor: Die jüdische Gemeinde, welche als eine Gesammtheit bis dahin nicht bekannt ist, ist bereits zu solchem Ansehen gelangt, dafs sie einen Redner wie Cicero, zugleich den ersten Advocaten der Stadt, zwingt, mit ihrer materiellen Macht und ihrem politischen Einflufs zu rechnen.

Aber auch der geistige Vorrang, den sich die Juden in ihrer Gottesverehrung bewahrten, nötigte einen Philosophen wie Varro ihre Ueberlegenheit in religiösen Dingen anzuerkennen. Derselbe bemerkt (c. 47 v. Ch.) in seiner grofsen Abhandlung über die Altertumswissenschaft, dafs die Römer fast zwei Jahrhunderte hindurch die Götter ohne Abbild verehrt hätten und er fügte hinzu: „Wenn dieser Gebrauch sich erhalten hätte, wäre der Gottesdienst reiner geblieben.“ St. Augustin, der diese Worte Varro's aufbewahrt hat[1]), versichert, dafs der berühmte Polygraph unter anderen Beispielen für einen idealen Gottesdienst den des jüdischen Volkes angeführt habe. Die Worte Augustin's lauten: „Als Zeugen für seine Meinung zieht er unter anderem auch das jüdische Volk hinzu und er zögert nicht, einen solchen Schlufs zu ziehen, dafs er sagt, diejenigen, welche zuerst Götterbilder für die Völker aufgestellt haben, haben ihren Staaten die Furcht genommen und den Irrtum gegeben.“

Diese Ideen, deren einziger Vertreter Varro sicherlich nicht war — auch sein Zeitgenosse Pompejus beugte sich ehrfurchtsvoll vor der Gottheit ohne Bildnis, als er das Allerheiligste betrat — brachten den alten römischen Gottesdienst wieder in Erinnerung, wie ihn einst der König Numa organisiert hatte. Es ist durchaus nicht zu kühn, wenn man annimmt, dass die Juden als Träger dieser Ideen hierdurch an hohem Ansehen gewannen, um die bereits erworbene Stellung zu befestigen und neue Vorrechte zu erhalten.

---

[1]) Varro bei St. Augustin: Civitatis Dei IV 31,2.

Die getrennte Gemeinschaft, welche die Juden in religiöser Beziehung bildeten, hatte sie zu einer politischen Absonderung nicht geführt. In den religiösen Übungen, durch die sie sich von den anderen, verschiedenen Culten wesentlich unterschieden, wurden sie nicht gestört. Sie gaben weder dem Staate Grund zum Einschreiten dagegen, noch erregten sie den Unwillen oder den Hass der eigentlichen Römer. War ja die römische Weltstadt von jeher, zumal bei der gemischten Bevölkerung, die sie stets hatte, der Sammelplatz für die verschiedensten Religionsbekenner gewesen. Marquardt schreibt hierüber[1]): „Man kann mit vollem Rechte von der Toleranz der Römer reden. In den von ihnen eroberten Ländern änderten sie nie an vorhandenen Culten, auch in späterer Zeit hatten die Juden freie Religionsübung, die Christen haben sich nur dadurch, dafs sie polemisch gegen die Staatsreligion auftraten, politische Verfolgung zugezogen."

Als die Juden in Rom noch in abhängiger Stellung als Sklaven bei römischen Bürgern sich befanden, mufste allerdings die strenge Beobachtung des Sabbats ihnen manchen Verdrufs bereiten. Aber der römische Bürger war im Grunde genommen, der toleranteste Mensch; er war besonders fähig, jede superstitio zu begreifen, zu entschuldigen und, wenn es nötig war, zu teilen. Da die Sabbatruhe in den Häusern, in denen es jüdische Sklaven gab, den Dienst verwirrte, so zogen diese den Vorteil daraus, dafs sie leichter ihre Freilassung erlangten. Die Mehrzahl der Römer hätte es nicht über sich gebracht, einen fremden Diener für religiöse Übungen zu bestrafen; aber sie machten sich noch weniger daraus, diejenigen zu behalten, die unter dem Vorwande der Religion den siebenten Teil ihres Daseins, wie Seneca[2]) und Juvenal[3]) sagen, mit Nichtsthun hinbringen.

Ist auch zu vermuten, dafs manche religionsgesetzliche Vorschrift, durch welche in Palästina der Verkehr und Um-

---

[1]) Römische Staatsverfassung III S. 42. Note 2.

[2]) Bei August. Civ. Dei VI 11.

[3]) Juvenal XIV, 105.

gang mit den heidnischen Nachbarn verhütet werden sollten, in Rom an Strenge verloren haben oder ganz ausser Übung gekommen sein mögen, so blieben doch die positiven Religionsvorschriften in Übung, manchmal vielleicht etwas abweichend von der halachischen Feststellung im palästinischen Lehrhause[1]). Den Gottesdienst und die religiösen Vorträge bei den Juden in Rom bezeugt Philo[2]). Die Feier des Sabbattages, wahrscheinlich auch das Fasten am Versöhnungstage, die Übung der Beschneidung und der Enthaltung von gewissen Speisen lassen sich nachweisen[3]).

Die Bekenner des jüdischen Glaubens bildeten ohne Zweifel eine religiöse Genossenschaft, die ganz auf gesetzmäfsiger Grundlage beruhte. Sie reihte sich als solche vielen anderen Collegien und Brüderschaften in Rom an, die auf Grund des alten Zwölftafelgesetzes seit Jahrhunderten nicht allein für religiöse, sondern auch für soziale Zwecke bestanden. Selbst später, als Cäsar alle collegia ausser den von Alters her bestehenden verbot, wurden die jüdischen Gemeinden von diesem Verbote ausdrücklich ausgenommen: sie sollten auch ferner nicht gehindert sein, gemeinsame Beiträge zu entrichten und Zusammenkünfte zu halten[4]). Hierin lag zugleich eine staatliche Anerkennung der religiösen Genossenschaft der Juden. Es sind uns durch Josephus[5]) eine ganze Anzahl von Actenstücken aufbewahrt, teils Senatsconsulte, teils Erlasse des Cäsar und Augustus, teils solche von römischen Beamten oder Communalbehörden aus jener Zeit — welche alle den Zweck haben, den Juden die freie Ausübung ihrer Religion und die Aufrechthaltung ihrer Privilegien zu sichern[6]). Noch weitere Edicte sind bekannt geworden, welche beim Leben Cäsars durch dessen Einfluſs oder nach dem Tode desselben von beiden einander be-

---

[1]) S. weiter unten die nähere Ausführung.

[2]) S. oben S. 7.

[3]) Die näheren Nachweisungen hierfür folgen weiter unten.

[4]) Josephus: Antt. XIV, 10, 8.

[5]) Antt. XIV, 10; XVI, 6.

[6]) Vgl. die Literatur über die Actenstücke bei Schürer II S. 523 ff., dem ich überhaupt hier in der Darstellung folge.

kämpfenden Parteien erlassen worden sind, um die Privilegien der Juden aufrecht zu erhalten. Durch alles dies ist ein Rechtszustand geschaffen worden, dem zufolge das Judenthum im gesammten Gebiete des römischen Reiches eine religio licita war[1]). Dafs an diesem Rechtszustande auch die Juden in der Stadt Rom teilnahmen, ist speciell für die Zeit des Augustus durch Philo bezeugt[2]). Doch mufs nach Analogie dessen, was wir sonst über die fremden Culte wissen, angenommen werden, dafs die Juden in Rom bis zum zweiten Jahrh. n. Chr. ihren Cultus nicht innerhalb des Pomeriums ausüben durften[3]).

Das Bestehen einer religiös getrennten Gemeinschaft bot in Rom keinen Grund zur Verfolgung derselben, wie anderswo, z. B. in Alexandrien. Die guten Beziehungen zwischen den Römern und Juden blieben lange Zeit ungetrübt. Von einem Hasse war keine Spur; volkstümlich ist er in Rom niemals gewesen und selbst zur Zeit, in welcher der Kampf mit dem judäischen Staate geführt wurde, lebt er zunächst nur in der Literatur[4]).

Vorzüglich glücklich lebten die Juden unter dem Schutze Julius Cäsar's. Unter allen, welche in den letzten Kriegen besiegt waren, schreibt Josephus, wurden die Juden von Cäsar mit besonderer Gunst behandelt. Ueber seine Beziehungen zu den Juden und die günstigen Verordnungen, welche er für sie erliefs, berichtet Josephus an mehreren Stellen[5]).

Manche sind geneigt, das Wohlwollen Cäsar's für die Juden auf ganz besondere Dienste zurückzuführen, für welche

---

[1]) Schürer II S. 525 Note 132 weisst diesen Ausdruck bei Tertullian, Apologet. c. 21 nach und bemerkt hierbei: Es ist übrigens kein technischer Ausdruck in der römischen Gesetzgebung. Diese spricht vielmehr von collegia licita. Denn das Entscheidende ist, dafs den Anhängern eines Cultus gestattet wird, sich als Corporation zu organisieren und zur Ausübung ihres Cultus zu versammeln. Daher die Formel coire, convenire licet, die auch in den Toleranz-Edicten für die Juden öfters wiederkehrt.

[2]) Legat. ad Cajum § 23. S. oben S. 7.

[3]) Vgl. Marquardt, Römische Staatsverw. III, 35.

[4]) S. weiter unten ausführlich.

[5]) S. oben S. 15 Note. 5.

die Juden Ansprüche auf den Dank Cäsar's machen konnten. Sie sollen vorzüglich ihn zu ihrem Advokaten genommen und besoldet haben. Sie sollen ihm Geld zur Tilgung seiner zahlreichen Schulden geliehen oder ihn mit Geldmitteln in seinem Kampfe mit der aristokratischen Partei unterstützt haben[1]).

Diese Vermutungen sind nicht im Geringsten erwiesen; man möchte eher sagen, sie sind aus der Luft gegriffen. Aber gesetzten Falles, sie seien begründet, die Juden hätten Ansprüche auf Cäsar's Dank zu machen gehabt, so brauchte Cäsar noch immer nicht seinen politischen Grundsätzen zuwider zu handeln und sein Ideal von einer Regierung aufzugeben. Selbst Mommsen,[2]) der in seiner Geschichtsforschung die Juden im römischen Altertume gerade nicht freundlich behandelt, entschliefst sich hier zu einem günstigeren Urteil, indem er schreibt: „Der Jude war eben darum wie geschaffen für einen Staat, welcher auf den Trümmern von hundert lebendigen Politien erbaut und mit einer gewissermafsen abstracten und von vornherein verschliffenen Nationalität angestattet werden sollte. Auch in der alten Welt war das Judentum ein wirksames Ferment des Cosmopolitismus und der nationalen Decomposition und insofern ein vorzugsweise berechtigtes Mitglied in dem caesarischen Staate, dessen Politik doch eigentlich nichts als Weltbürgertum, dessen Volkstümlichkeit im Grunde nichts als Humanität war.

Es sei noch auf F. Rosenthal[3]) hingewiesen, der weit tiefere Gründe, als die eines persönlichen Wohlwollens in Cäsar's Verhalten gegen die Juden erblickt. „Cäsars staatsmännischer Adlerblick erkannte in den Juden, welche netzartig über einen grofsen Teil des römischen Reichs zerstreut und doch mit einander zusammenhängend lebten, und so durch den in ihnen geweckten Handelsgeist die thatsächlichen Vermittler zwischen dem Orient und Occident wurden,

---

[1]) Manfrin II S. 192.
[2]) Band III S. 549 ff. (8. Auflage).
[3]) Monatsschrift 1879 S. 321.

die geeigneten Mitarbeiter an seinem grofsen Plane, an der Schöpfung eines grofsen römischen Reichskörpers.“ —

Welches aber auch immer die Beweggründe und Ursachen gewesen sein mögen, die Thatsache steht fest. Unter allen, welche in den letzten Kriegen besiegt waren, wurden die Juden vom Cäsar mit besonderer Gunst behandelt. Josephus[1]) teilt eine ganze Anzahl von Erlassen Cäsar's und von Volksbeschlüssen verschiedener Gemeinden zu Gunsten der Juden mit. Cäsar gestattete vor allem den Wiederaufbau der Mauern Jerusalems, die seit der Belagerung durch Pompejus in Trümmern lagen[2]). Der Bündnis- und Freundschaftsvertrag, welcher einst zwischen dem Senat und der Dynastie der Hasmonäer geschlossen war, wurde feierlich erneuert und zwar in den schmeichelhaftesten Ausdrücken sowol für das ganze jüdische Volk als auch besonders für die beauftragten Abgesandten. Als die Brüderschaften und Collegien überall abgeschafft wurden, weil sie leicht zum Mittelpunkte politischer Unruhe werden konnten, nahm Cäsar ausdrücklich die Versammlungen der Juden aus[3]). Endlich erlangten die Juden von Cäsar das Recht, und behielten es auch unter seinen Statthaltern im ganzen Reiche, während des Sabbatjahres gewisse Steuern nicht zu bezahlen. Auch vom Kriegsdienst wurden sie befreit, um nicht hierdurch mit einigen Bestimmungen des Religionsgesetzes in Conflict zu kommen. Es sei nur noch auf den Erlafs des Prätors Cajus Julius an die Einwohner von Paros hingewiesen[4]), in welchem es heifst, „so bezeuge ich hiermit mein Mifsfallen daran, dafs man dergleichen Decrete gegen unsere Freunde und Bundesgenossen macht, und ihnen verbietet, ihren väterlichen Gebräuchen gemäfs zu leben, und Geld zu dem Gottesdienst und den Mahlzeiten[5]) zusammen zu legen, um so mehr, da ihnen in Rom selbst

---

[1]) Antt. XIV 10, 11—12.

[2]) Ebenda XIV 8, 5.

[3]) Sueton, Caesar 42; vgl. Kayser in den Abhandlungen S. 179.

[4]) Antt. XIV 10, 8.

[5]) Die Opfermahle in den Tempeln sind bekannt, und es wird hier in dieser Anschauung gesprochen (Frankel, Monatsschrift 1853 S. 460).

dies nicht verwehrt wird.“ Was auf den Inseln, in Aegypten und Kleinasien noch Gegenstand des Streites zwischen Juden und Heiden bildete, das Beispiel Roms, wo die Juden zur Zeit Cäsars unumschränkte Freiheit für die Ausübung ihres Religionsgesetzes genossen, diente dazu, die Streitigkeiten immer zu Gunsten der gröfsten Freiheit zu entscheiden.

Et ist daher erklärlich, dafs, als „bei der grofsen allgemeinen Trauer auch die Menge der Ausländer in ihren Versammlungen, jedes Volk nach seiner Sitte, ihre Klagegesänge anstimmten, vorzüglich die Juden erwähnt werden, welche sogar viele Nächte hindurch den Grabhügel aufsuchten.“ [1]) In stiller Nacht, wie nach des Klagedichters Worte[2]) die verödete Stadt Jerusalem weint und wie die aus ihr Vertriebenen um sie weinen, vergossen die Juden in der finsteren Nacht Thränen der Trauer und gaben ihrer wehmütigen Klage um den Tod ihres grofsen Wohlthäters den lautesten Ausdruck. —

Der grofse Dictator war dahingegangen, aber noch sein Schatten konnte die Juden beschützen. In der That, dafs die Juden bis zu dem grofsen Kriege mit nur kurzen Unterbrechungen unter den Kaisern eine ziemlich ausgedehnte Freiheit genossen, so dafs ihr Cultus keinen Schaden litt, hatten sie den von Caesar ausgesprochenen und angewandten Grundsätzen zu verdanken.

So bezieht sich Augustus in seinem Edict[3]) zu Gunsten der Juden auf Caesar, und selbst Claudius, nach der Ueberlieferung ein Fanatiker, beruft sich bei einer ähnlichen Gelegenheit[4]) auf das Beispiel des Augustus.

Dieser selbst respectierte den Schutz seines grofsen Vaters, der den Juden eine ziemlich ausgedehnte Freiheit gewährte. In seiner Politik wie in seinen Handlungen legte

---

[1]) Sueton: Cäsar 84.

[2]) Klagelieder I 2. Ebenso sollte es den Eindruck erhöhen, wenn die Juden Roms zur Zeit der Verfolgung in die lautlose Nacht wehmütig hinausrufen; s. weiter unten.

[3]) Josephus: Antt. XVI 6,2.

[4]) Ebenda XIX 5,3.

er eine Toleranz an den Tag, die vorzüglich und mehr als gegen irgend ein anderes Volk, den Juden zu Gute kam. In einem Edict[1]) bestätigte er, dafs das jüdische Volk in der Gegenwart sich stets dem römischen Volke dankbar gezeigt habe; er sichert ihm freie Ausübung ihrer Religion zu, er erleichtert die Beobachtung des Sabbats, indem er die Juden davon befreit, an diesem Tage vor Gericht zu erscheinen, und indem er für sie die Verteilung des Getreides, die er an die Armen zu machen pflegte, auf einen andern Tag verlegt[2]). Er verbot, den Juden das Geld wegzunehmen, das sie für den Tempel zu Jerusalem gesammelt hatten; er belegte mit der Strafe des Sacrilegs diejenigen, welche den Juden die heiligen Bücher stahlen, nicht nur, wenn ein solcher Diebstahl an öffentlicher Gebetsstätte, sondern auch, wenn er in Privathäusern verübt wurde[3]). Der Erlass, welcher diese Mafsregeln verkündet, nimmt sogar in seiner Abfassung Rücksicht auf das religiöse Bewusstsein derer, auf die er sich bezieht; er giebt hierbei dem einzigen Gotte das Beiwort, welches seine Bekenner im Gebete[4]) anwenden, nämlich: allerhöchster Gott; er verkündet das Princip hoher Duldsamkeit, welches die Völker, die ihrer Religion und ihren Ansichten nach so verschieden als möglich sind, in der Sorge für die Staatsgewalten Roms sich vereinigen lässt; das Princip der Huld in Bezug auf alle Menschen bekennt der Kaiser öffentlich[5]).

Die Dankbarkeit der Juden Rom's für Augustus scheint einen besonderen Ausdruck in dem Namen gefunden zu haben, den eine Synagoge nach ihm führte. Es ist anzunehmen, dafs sich schon früh die Juden Rom's zu mehreren Gemeinden organisierten[6]), indem immer ehemalige Heimatsgenossen sich

[1]) Antt. XVI 6.2.

[2]) Philo: Legatio ad Caj. 23.

[3]) Antt. XVI 6,2 vergl. ebenda 4 und 5 den Erlass Agrippa's.

[4]) Aus Genesis 14,21 in das tägliche Gebet der achtzehn Benedictionen aufgenommen.

[5]) Jos. Antt. XVI 6,2.

[6]) Merkwürdig ist es, dafs die Teilung der Juden Roms in mehrere Gemeinden, wobei die erwähnten Gründe mitwirkten, zu allen Zeiten, das ganze Mittelalter hindurch bis zur Gegenwart, bemerkt wird.

zusammenfanden und zu einem Ganzen sich vereinigten. Alle, welche durch den gemeinsamen heimatlichen Ursprung oder durch Familienverwandtschaft zusammengehörten, traten in den engeren Verband eines Gemeinwesens, das sich durch immer neuen Zuzug aus der ursprünglichen Heimat im Laufe der Zeit vergrößerte.

Eine solche Gemeinde führte den Namen Synagoge, was dem bereits in der Mischnah vorkommenden Ausdruck כנסת entspricht. Erst in zweiter Reihe wird auch das Gotteshaus der Gemeinde so benannt, meistens aber בית הכנסת[1]).

Wie aus aufgefundenen Inschriften hervorgeht, führte eine dieser Gemeinden den Namen des Augustus, wahrscheinlich weil sie sich unter seinem Protectorat organisiert hat, und, indem sie sich seinen Namen beilegte, den Dank ausdrücken wollte, den sie ihm schuldete. Vielleicht sollte auch, und zwar zum ersten Male eine besondere Art der Verehrung hierin sich kundgeben, zu einer Zeit, wo der Kaisercultus eifrig betrieben wurde. War dieser Cultus für die Juden unmöglich, so konnten sie doch ihre loyale Gesinnung hierdurch wie durch das Gebet[2]) in der Synagoge für das Wohl des Kaisers bethätigen.

Drittes Capitel.

Die Bedeutung, welche die Juden in Rom erlangt hatten, haben wir bereits in den Worten Cicero's (oben S. 12) kennen gelernt. Wie sie unter Cäsar und Augustus zugenommen hatten, beweist die Bemerkung[3]) eines Schriftstellers dieser Zeit, daſs es für den Statthalter bedenklich sei, den Juden in seiner Provinz zu nahe zu treten, weil er dann sicher darauf zählen dürfe, nach seiner Heimkehr von dem hauptstädtischen Pöbel ausgepfiffen zu werden.

---

[1]) Hierüber, wie über das Folgende ausführlich weiter unten.

[2]) Philo: In Flaccum § 7.

3) Von Mommsen III S. 549 ohne weiteren Nachweis mitgeteilt.

Von der Anzahl der Juden in Rom können wir uns eine Vorstellung machen, wenn wir bei Josephus[1]) lesen, dafs an die Deputation der 50 Greise, welche nach dem Tode Herodes' in Rom erschienen, um ihre Angelegenheiten dem Kaiser vorzutragen, bis zum Tempel des Apollo, in welchem die Audienz stattfand, 8000 römische Juden sich angeschlossen hatten.

Ob die Bedeutung der Juden in Rom durch das Verweilen jüdischer hochgestellter Persönlichkeiten am Hofe der Kaiser irgend einen Einfluss auf die äufsere Stellung der Juden in Rom mit sich geführt habe, oder auch nur ein Mittel für die Erhaltung der guten Beziehungen zwischen Römern und Juden abgegeben habe, lässt sich kaum annehmen.[2]) Herodes kam zu verschiedenen Malen nach Rom, um durch Entfaltung einer grossen Pracht sich Ansehen zu verschaffen und seine eigenen Interessen um so wirksamer zu vertreten. Er brachte seine Söhne Alexander und Aristobul nach Rom, um sie auf römische Art erziehen zu lassen. Was Josephus[3]) über den Aufenthalt dieser Söhne berichtet, zeigt, dafs sie, die ihres Familienstolzes wegen sonst wenig empfehlenswert waren, Fehler genug und liebenswürdige Eigenschaften besafsen, um die Lieblinge der Aristokratie zu werden, in deren Kreise der Vater die besten Verbindungen besafs.

Auch alle anderen Mitglieder und Nachfolger in der herodianischen Familie, Männer und Frauen, bis einschliefslich Agrippa II. haben nur um die Gunst der Kaiser gebettelt oder in der Entfaltung des Aufwandes sich immer mehr überboten, um ihre ehrgeizigen Pläne und selbstischen Interessen zu verfolgen. Archelaus wurde öffentlich sogar in dem nicht minder unkeuschen Rom von Seiten der Juden angeklagt, dafs durch ihn die Sittlichkeit ihrer Jungfrauen verderbt und die Unbeständigkeit ihrer Frauen befördert worden. Das Wohl und Wehe ihrer Brüder in der Haupt-

[1]) Jos. Ant. XVII. 11. 2. Bell. jud. II. 6,1.

[2]) Gegen Hild in der Revue VIII. p. 24, der das Gegentheil behaupten möchte.

[3]) Antt. XV. 10,1.

stadt oder im Reiche wird sie wenig oder gar nicht gekümmert haben.

Die Wohlmeinung der Römer mit den Juden konnte weder durch die gehässigen Vorurteile noch durch die spöttischen Bemerkungen einiger Schriftsteller aus dieser Zeit irgendwie getrübt werden. Durch gründliche Untersuchungen[1]) ist jetzt festgestellt, dafs selbst bedeutende Gelehrte[2]) sich haben verleiten lassen, auf Grund vereinzelter Aeufserungen aus der alten Literatur ein Zerrbild von den Juden im alten Rom zu entwerfen, welches diese, selbst in den glücklichsten Zeiten derselben nicht anders als „augentriefende Hausirer“ oder als „Zigeuner an der Bettlerbrücke“ vor aller Welt zeigt.

Können jene Forschungen oder auch nur die einzelnen Resultate derselben ohne die diesem Geschichtswerke gesteckten Grenzen zu überschreiten, hier nicht dargestellt werden, so sei wenigstens darauf hingewisen, dafs in der ganzen classischen Literatur auch nicht eine einzige Stelle nachgewiesen worden ist, in welcher von den Juden behauptet wird, dafs sie sittenlos gewesen seien oder dafs sie unrechtmäfsige Mittel angewendet haben, um zum Reichtume zu gelangen.

Wenn auch unter den auf Augustus folgenden Kaisern die Lage der Juden Rom's sich zuweilen änderte, so geschah dies doch nur in vorübergehender Weise. Tiberius, der im Anfange seiner Regierung durchaus nicht den Juden abgeneigt war, oder wenigstens, wie Josephus berichtet, in seinem Benehmen gegen die Juden nicht anders war, als gegen seine übrigen Unterthanen, liefs sich bald zu Religionsverfolgungen gegen die Gesammtheit verleiten, die eigentlich nur aus Anklagen gegen einzelne Personen hervorgegangen waren. Isispriester hatten dazu mitgeholfen, dafs eine römische Matrone, Namens Paulina, im Tempel der Isis entehrt wurde.

---

[1]) Diese gehören den christlichen Gelehrten Vincenzi und Hild an, denen noch die classischen Forschungen Joels sich anreihen.

[2]) Wie z. B. Renan und Hausrath.

Ferner, ein überaus schlechter Jude, der wegen Uebertretungen des Gesetzes aus seiner Heimat flüchten musste, verband sich mit drei anderen Subjecten, um einer Frau Fulvia, der Gemalin eines Senators Sarturninus, Gold und Purpurdecken angeblich für den Tempel in Jerusalem abzulocken, in Wirklichkeit aber für sich zu behalten[1]).

Diese skandalösen Geschichten gaben dem Tiberius zu einer Zeit, wo die Bevölkerung massenhaft neuen Göttern zueilte, die willkommene Gelegenheit, (19 n. Chr.) die strengsten Mafsregeln gegen die aegyptischen und jüdischen Culte zu verhängen und Alle, die den Cultus nicht aufgeben sollten, aus Rom und ganz Italien auszuweisen[2]). 4000 Freigelassene[3]), die waffenfähig waren, wurden nach Sardinien geschickt, um dieses Land von den Räubern, die es beunruhigten, zu säubern. Nach Sueton und Josephus erstreckte sich diese Mafsregel nur auf die Juden; wenn sie den Aegyptern erspart wurde, so geschah es deshalb, weil diese sich schnell unterwarfen. Nach Philo[4]) war diese Verfolgung kauptsächlich durch den Minister Sejan, von dem aber weder Josephus noch Sueton, noch Tacitus in ihren diesbezüglichen Berichten sprechen, betrieben worden. Nach dem Tode Sejans (31 n. Chr.) hat Tiberius eingesehen, dafs die Juden von Sejan grundlos verleumdet worden seien; er hat daher den Behörden an allen Orten befohlen, die Juden nicht zu belästigen und die Ausübung ihrer Gebräuche nicht zu hindern. Man darf somit annehmen, dafs ihnen auch die Rückkehr nach Rom gestattet worden ist und dadurch erklärt sich, dafs Philo schon zur Zeit Caligula's die Existenz der römischen Gemeinde wieder als selbstverständlich voraussetzen kann. Philo war nämlich mit einer Deputation aus der alexandrinischen Judenschaft vor Caligula erschienen, um die heidnischen Griechen anzu-

---

[1]) Jos. Antt. XVIII 3, 5.

[2]) Vgl. die abweichenden Angaben der Quellen bei Grätz III S. 281.

[3]) Josephus a. a. O. spricht bestimmt von 4000 Juden; Tacitus (Annal. II 85) nennt dieselbe Zahl, spricht aber von Aegyptern und Juden. Nach demselben wären die Uebrigen aus Italien, nach Josephus nur aus Rom vertrieben worden. Sueton stimmt mehr mit Josephus.

[4]) Legat. ad Cajum § 24.

klagen, welche mit Gewalt die Bildsäule des Kaisers in der Synagoge Alexandriens aufgestellt hatten, um den Zorn desselben gegen die Juden, die sich dagegen sträubten, zu erregen. Die Gesandtschaft hatte keinen Erfolg; er befahl vielmehr jetzt, dafs seine Bildsäule selbst im Tempel zu Jerusalem aufgestellt und der Widerstand mit militärischen Mitteln gebrochen werden sollte. Doch Agrippa, den Caligula schon von früher Jugend an mit seiner Freundschaft beschenkt hatte, wusste den Kaiser von seinem Vorhaben abzubringen[1]). Die Juden in Rom, wie die übrigen Gemeinden in der Diaspora, waren wohl von jenem Befehle verschont geblieben.

Claudius eröffnete seine Regierung mit einem Toleranz-Edict des Inhalts[2]) „dafs die Juden in seinem ganzen Reiche ihre väterlichen Satzungen unbehindert beobachten dürfen, wobei er sie zugleich erinnerte, seine freundliche Gesinnung nicht zu missbrauchen und nicht die Superstitionen anderer Völker zu verachten, sondern sich mit Beobachtung der eigenen Gesetze zu begnügen.“ Doch soll nach einer kurzen Mitteilung in der Apostelgeschichte 18, 2 und bei Sueton: Claud. 25. später[3]) eine Ausweisung der Juden aus Rom durch Claudius stattgefunden haben. Nach einer parallelen Nachricht bei Dio Cassius 60, 6 aber verbot Claudius den Juden nur die religiösen Versammlungen, da eine Ausweisung ohne grofsen Tumult nicht durchführbar gewesen wäre. Die vielfach besprochenen Worte des Sueton „Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes urbe expulit“ werden jetzt nicht anders als von inneren Streitigkeiten der Juden verstanden, die Claudius zu der Mafsregel veranlasst haben, die streitenden Parteien, welche den Tumult erregten, aus Rom auszuweisen. Die Ursache des Streites läfst sich recht gut vermuten: es dürfte der Streit um die Fassung einer

---

[1]) Näheres hierüber Monatsschrift 1854 S. 40, ferner 440 ff.

[2]) Jos. Antt. XIX 5. 2—3.

[3]) Wahrscheinlich etwa um 50-52; vgl. die bei Schürer, Geschichte II S. 509 verzeichnete Literatur, ferner Joel, Blicke II 43 und Weizsäcker in Jahrbücher für deutsche Theologie 1876 S. 266, auch Hasenclever in Jahrbücher für protestantische Theologie 1882 S. 43.

Stelle in dem täglichen Gebet der 18 Benedictionen zwischen Besuchern der Synagoge ausgebrochen sein, von denen einige derselben dem aus dem religiösen Mutterlande eindringenden Glauben an den „Chrestus", d. h. an den Messias, in einer anderen Formulirung des Gebetes Rechnung tragen wollten. Es sind solche Forderungen aus dem eigenen Lande uns bekannt, wie auch die Maſsregeln, die dagegen getroffen wurden[1]). Noch war eine förmliche Scheidung innerhalb der Judenheit selbst nicht eingetreten; aber der Glaube an die Messianität Christi hatte Anhänger gefunden, die im Gebete die betreffenden Stellen nach dem neuen Glauben beim öffentlichen Vortrage zu ändern gestatten wollten. Die Religionsbehörde in Palaestina ordnete daher an, dass solche Minim, wie diese Anhänger genannt wurden, nicht zum Vorbeten zuzulassen seien und wo sie als Vorbeter einmal auftreten sollten, im Augenblicke, da sie eine so tendenziöse Veränderung im Gebete vornehmen, sofort von der Andachtsstätte zu entfernen seien. Ein solcher dogmatischer Streit mag auch in der Synagoge zu Rom herrschend geworden sein und oft zu Tumulten und Thätlichkeiten geführt haben, welche Claudius zu der polizeilichen Maſsregel veranlasst haben, diese wie jene Rädelsführer aus Rom zu verweisen. Einen derselben, Akilas aus Pontus, der dem neuen Glauben anhing, treffen wir dann nach Apostelgeschichte 18, 2 in Pontus, auf der Flucht vor Claudius. Vielleicht hat Claudius hierbei auch die Synagogen schliefsen lassen, wie es aus den Worten des Dio Cassius (LX 6) zu entnehmen ist. — Wie sich von da ab die Scheidung zwischen Juden und Christen in Rom allmählich vollzogen hat, zuerst zu einer besonderen Secte und dann zu einer besonderen Religion, kann hier nicht zum Gegenstand einer näheren Untersuchung gemacht werden. Aus jüdischen Quellen lässt sich hierfür kein besonderes Material nachweisen — und was das nichtjüdische Schrifttum hierfür bietet, hat in vielen Schriften, besonders bei Renan, seine Behandlung gefunden.

---

[1]) Vgl. hierüber die talmudischen Quellen in Berachoth C. V an verschiedenen Stellen.

Unter den nachfolgenden Kaisern hat sich nichts zugetragen, was irgendwie auf eine Beschränkung der religiösen Freiheit oder bestehenden Rechte der Juden Roms schliefsen lassen könnte. Sie werden bei dem Kampfe ihrer palästinischen Glaubensgenossen um die staatliche Existenz mit Wehmut im Herzen geblieben sein, ohne aber irgendwie hierbei eingreifen zu können oder auch zu wollen. Die Zerstörung des Tempels wird sie mit tiefer Trauer erfüllt haben, der Triumphzug des Kaisers Titus, bei dem die weggeführten heiligen Geräte des Tempels hergetragen wurden[1]) und der zu Ehren des Siegers errichtete Triumphbogen, werden ihnen das Unglück, welches die Nation betroffen, recht anschaulich vor Augen geführt haben. Das Elend der viel tausenden Gefangenen, welche jetzt nach Rom gebracht wurden, wird ihre thätige Teilnahme für die unglücklichen Glaubensgenossen herausgefordert haben. Sicher hat die wohlhabende Gemeinde Alles aufgeboten, um eine grofse Anzahl derselben loszukaufen und sie dann als „Libertini“ in ihre Gemeinde aufzunehmen.

Es liegt kein Anhalt zur Vermutung vor, dafs der römische Sieger nunmehr den Juden in Rom seine starke Hand hat fühlen lassen. Es war ihm genug, dafs er den Nationalstolz gebrochen und das National-Heiligtum, den Tempel, vernichtet hatte. Es war ihm genug, dafs das Judentum in seiner politischen Repräsentation aus dem Staatsleben getilgt war.[2]) Einen besonderen politischen Druck erfuhren weder die judäischen Gemeinden noch die der Diaspora. Nur das eine Band, welches alle Juden, wo sie auch weilten, bisher umschlang, nämlich die bisher von allen Juden in und aufserhalb Palästina's entrichtete Tempelsteuer von einem halben Schekel, sollte durch die Verwandlung in eine Zwangssteuer an den Jupiter Capitolinus in Rom zum drückenden Joche werden. In verschiedenen Zeiten hatte diese Tempelsteuer die Aufmerksamkeit der Römer erregt[3]). Pompejus staunte die Reich-

[1]) Ueber den Verbleib der Tempelgeräthe wie über den Triumphbogen s. im Anhang.

[2]) Mommsen V. 541.

[3]) Vgl. S. Cassel in Ersch u. Gruber: Encyclopädie Band 27, S. 6.

tümer des Tempels an, ohne sich aber daran zu vergreifen[1]). Crassus raubte daraus 10,000 Talente an Geld und Geldeswert[2]). Cicero beklagte sich über die ungeheuren Summen, die jedes Jahr aus allen Landen nach Jerusalem gingen[3]). Für habsüchtige Römer wurde das aurum hierosolymitanum nicht selten gefährliche Lockspeise, und Augustus musste verschiedene Edicte[4]) erteilen, um die Wegnahme desselben zu verhindern. Unruhen im Lande, wie nach dem Tode des Herodes, ziehen Plünderung des Schatzes nach sich,[5]) und in Rom wird damit schändlicher Unterschleif getrieben[6]). Vespasian hat nichts für wichtiger gehalten, als den Juden zu gebieten, die Abgabe von nun an an den Jupiter Capitolinus in Rom abzuliefern[7]). Der halbe Schekel war dem Werte nach gleich zwei attischen Drachmen, dem Didrachmon; daher der Befehl des Vespasian auf die Zahlung eines solchen lautete.

Hiermit beginnt der sogenannte jüdische Fiscus, der die Juden Jahrhunderte lang bedrückte, um so mehr, da er sie allein traf und nicht nur Verfolgungen, sondern auch die unangenehme Aufmerksamkeit der Ausnahme gegen sie und ihre Religion erregte.

Die Art der Eintreibung geschah durch Listen,[8]) in die alle Juden eingetragen waren. Oeffentliche Beamten verwalteten diesen Tribut; sie nannten sich Procuratores ad capitularia judäorum, wie aus Inschriften hervorgeht[9]). Als Domitian der Delatoren sich bediente, um das Eigentum seiner Unterthanen an sich zu reifsen, meldeten sie ihm auch von Juden, die als improfessi; d. h. als nicht eingetragen in Rom lebten, und gaben an, dafs viele ihren Ursprung nur verleugneten, um den Tribut nicht zu zahlen. Gegen

[1]) Jos. Antt. XIV 4,4.
[2]) Ebenda 7,1.
[3]) Oratio pro Flacco c. 28.
[4]) Antt. XVI 6, 2—7.
[5]) Antt. XVII 10,2.
[6]) Ebenda XVIII 3,5.
[7]) Ebenda VII 6,6. Dio Cass. lib. 66. c. 7.
[8]) Vgl. Note 67 bei Cassel a. a. O,
[9]) Marucchi in seiner Schrift: Di un nuovo cimitero giudaico (1887) p. 6.

letztere wurden nun die schmählichsten Untersuchungen angestellt. Sueton[1]) erinnert sich, einen 90 jährigen Greis untersuchen gesehen zu haben, ob er das Zeichen der Beschneidung an sich trage oder nicht. Nerva, (54—68) der die Delatoren überhaupt verbannte, erwarb sich auch hierin Verdienste; seine Münze: Fisci judaici calumnia sublata, zeugt von der Gröfse des Unfugs, der getrieben sein musste und will nicht, wie man früher glaubte, sagen, dass der Fiscus aufgehoben worden sei, sondern nur die ungehörige Eintreibung von Ungehörigen[2]). — Leider war die Regierungszeit des edlen Nerva nur eine kurze. Unter seinen Nachfolgern Trajan und Hadrian (98—138) brach die Erhebung der Juden gegen die römische Tyrannei aus, welche durch blutige Kämpfe zur gänzlichen Vernichtung der letzten Männerkraft Israels führte und mit der Herstellung der Colonie Aelia Capitolina an Stelle Jerusalems, der ehemaligen Hauptstadt Iudäa's, endete. Wenn sich auch an diesem Kampfe der Verzweiflung jüdische Glaubensgenossen aus verschiedenen Ländern beteiligten, so ist doch anzunehmen, dafs sich die Juden Roms, unter den Augen der Regierung unter dem Schutze alter Rechte lebend, von diesen Kämpfen fern hielten. Dafür blieben sie wohl auch von den Gewaltsmafsregeln verschont, welche durch die Religionsverfolgungen unter den erwähnten Kaisern über alle anderen Juden verhängt wurden[3]). Auch dürften sie hierdurch in der Lage gewesen sein, nicht selten die Bitten der verschiedenen Gesandtschaften, welche in Rom erschienen, um beschlossene Verfolgungen rückgängig zu machen, mit Erfolg zu unterstützen.

Viertes Capitel.

In den Gesandtschaften nach Rom sehen wir häufig Gelehrte aus Palästina erscheinen, die sowohl im Verkehre mit den Philosophen Roms als in Verbindung mit den Juden

---

[1]) Sueton X 11.

[2]) Cassel a. a. O. Grätz Geschichte IV 135.

[3]) Vgl. Mommsen: Römische Geschichte V 546—547.

daselbst von besonderem Einflusse gewesen sein mögen, nach aufsen hin eine gewisse Achtung vor dem jüdischen Weisen zu erzielen, nach innen hin das religiös geistige Leben zu fördern.

Von einem solchen Leben giebt uns Philo[1]) die erste Kunde, indem er von der treuen Anhänglichkeit an das Gesetz, von den Synagogen und dem Besuche derselben, besonders am siebenten Tage, vom Unterrichte in besonderen Versammlungen zu erzählen weifs. In talmudischen Quellen wird ein Führer der Juden in Rom erwähnt, mit Namen Theudas[2]), der zur Zeit Simon b. Schetachs und Onias des Kreisdrehers, also c. 98—70, lebte. Von ihm wird erzählt[3]), dafs er seine Zeitgenossen in Rom dazu angeleitet habe, abweichend von der halachischen Feststellung, am Abend des Pesachfestes, ganz in eigener Weise gebratene Zicklein zu verzehren. Simon b. Schetach, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Synedrion sandte daher die Warnung nach Rom: Wärest Du nicht Theudas, würden wir über Dich den Bann verhängt haben, denn Du giebst Veranlassung zu dem Scheine, als wolltest Du das heilige Opfermahl (das Pesachlamm, welches nur gebraten gegessen werden soll) auch aufserhalb des Tempelraumes verzehren zu dürfen, einführen. Es wird dann weiter erklärt, die Gröfse des Theudas sei vorzüglich darin zu finden, dass er für die materielle Existenz der Gelehrten gesorgt habe[4]). Auch wird hierbei gelegentlich eine midraschische Auslegung von Theudas mitgeteilt, welche im Midrasch zu den Psalmen c 58 in anderer Form gebracht wird, worauf die abweichende Meinung eines andern Römers, פלטין איש רומי Namens Platon, folgt. Von demselben Römer bringt der Midrasch zum Hohenliede 8,2 eine Erklärung zu Deut. 4. 11.

Von einem talmudischen Lehrhause, an dessen Spitze

---

[1]) Vgl. oben S. 5.

[2]) תודם nach der palaestinischen Schreibweise, wofür im Babli תודום.

[3]) Vgl. die Quellen in Pesachim 53a u. b; Berachoth 19a; Beza 23; Tosefta ed. Zuckermandel S. 204: Jeruschalmi Pesachim c. 7 Anfang.

[4]) Vgl. weiter unten.

der aus Palaestina eingewanderte Mathia b. Cheresch[1]) stand, wird berichtet. Er dürfte noch vor Ausbruch des hadrianischen Krieges dorthin gegangen sein; eine geraume Zeit nach der Beendigung desselben finden wir Simon b. Jochai in Rom, der Mathia b. Cheresch persönlich verschiedene Fragen zur Beantwortung vorlegt. Ein jüngerer Begleiter des Simon b. Jochai auf dieser Reise[2]) nach Rom war Elasar, der Sohn seines Collegen Jose b. Chalefta. Dieser Elasar b. Jose lehrte nachher drei Sätze, welche er von Mathia b. Cheresch gehört hatte und in denen dieser die Verletzung des Religionsgesetzes zum Zwecke dringender Heilung gestattete. Mehrfach wird von diesem Mathia auch ein Ausspruch über die vier Arten der Sühne überliefert.[3]) Wir hören auch, wie die „Gelehrten" Elasar b. Asarjah, Josua b. Chananja u. Akiba, deren Reise nach Rom gegen das Jahr 95 erfolgt ist, in Rom predigen und sich auch mit „Philosophen" über theologische Fragen unterhalten. Einer derselben wird unter dem Namen „Agrippa"[4]) erwähnt. Andere werden als „Greise" (Gelehrte) des Athenäums[5])" bezeichnet, welche Fragen an die jüdischen Gelehrten richten.

Auf jener bereits erwähnten Reise hörten sie bereits von

---

[1]) Bacher: Die Agada der Tannaiten I 385 fi. u IIX 561. Mit Unrecht tadelt Bacher (Anm. 2) die Transscription Hoffmanns: Cheresch, wofür Bacher Charasch behauptet, da auch der biblische Name in der Chronik I 9,15 Cheresch lautet.

[2]) Vgl. Bacher a. a. O.

[3]) Die talmudischen Quellen für diese Reise u. den Aufenthalt in Rom sind bei Bacher a. a. O. S. 84 angegeben, und ist nur noch Kohelet Rabba 11, 1 hinzuzufügen.

[4]) Aboda Sara 55a, wo nach handschriftlicher Lesart im Midrasch ha Gadol אגריפס סבא für עיר צבא zu lesen ist. Die Bezeichnung פילוסופוס oder סבא wechselt oft ab und wird für den heidnischen Gelehrten in Anwendung gebracht.

[5]) סבי דבי אתונא in Bechoroth 8b, nach Dubs in ha-Chaluz II 160 das von Hadrian 135 gegründete Athenäum bezeichnend; auch bei Levy im neuhebr. Wörterbuch Art סבא nach einer Mitteilung von Grätz angeführt; von Letzterem auch in seiner Schrift: Die jüdischen Proselyten S. 28 Anm. ohne Weiteres aufgenommen.

Puteoli[1]) aus das lärmende Treiben, welches das Leben in der Weltstadt schon in weiter Ferne verursacht, und sie brachen hierbei in Weinen aus, als sie damit die Oede des verwüstet liegenden Jerusalems wehmutsvoll in Vergleichung brachten.

Aus späterer Zeit bemerken wir eine Reise des Josua b. Levi nach Rom[2]) der in Akko von dem älteren Chanina begrüfst wird und, als er ihm hinkend am Fufse findet, ihn mit den Worten anredet: Du gleichst deinem Grofsvater (Jacob), der (bei seinem Erscheinen vor Esau) an seiner Hüfte hinkte. Hieraus dürfte zu vermuten sein, dafs Josua b. Levi mit einer Mission zur Abwendung eines von Rom-Esan decretierten Unglücks betraut war. In Rom sah er Marmorsäulen, die mit Teppichen bedeckt waren, damit sie in der Kälte sich nicht zusammenziehen und in der Hitze sich nicht spalten sollten. Als er auf den Markt kam, sah er einen Armen, welcher in eine grofse Matte oder wie manche sagen, in eine Eselsdecke eingehüllt war. In Bezug auf die Säulen sprach er: Deine Gerechtigkeit ist so grofs, wie die Berge Gottes, denn da, wo du giebst, giebst Du in Fülle, aber in Bezug auf den Armen wandte er an: Deine Strafgerichte sind wie eine grofse Tiefe, denn da, wo du schlägst, schlägst du in vollem Mafse. Im Jeruschalmi, Baba Mezia c II Halacha 8 wird erzählt, dass R. Samuel b Sufsarti einst nach Rom kam und dort den goldenen Schmuck fand, den die Kaiserin verloren hatte, den er aber erst nach 30 Tagen zurückgab. Warst du nicht bereits früher hier, frug die Kaiserin. Ja, antwortete R. Samuel. Nun warum hast du nicht nach der Bekanntmachung gehandelt, die da lautete: Wer innerhalb 30 Tagen den Fund zurückgiebt, erhält eine Belohnung; nach 30 Tagen aber

---

[1]) Die in den Quellen corrumpirte Lesart bezeichnet sicher nichts anderes als Puteoli, das als 120 Mil von Rom entfernt angegeben wird. Puteoli (das heutige Pozzoli) war der Landungsort der Juden und Syrer, die nach Rom kamen.

[2]) In den talmudischen Quellen steht mehrere Male עיר für Rom, also wie urbs, wofür aber oft in den uncensirten Ausgaben רומי nach griechischer, רומא nach lateinischer Schreibweise, die auch sonst abwechselt. So z. B. bei Abr. ihm Daud רומי; im Targum, bei Josippon

wird er enthauptet! Damit man nicht sage, antwortete R. Samuel, ich hätte den Fund aus Furcht vor der Strafe zurückgegeben, während ich zeigen wollte, dafs ich es nur aus Furcht vor Gott gethan habe. —

Ob Flavius Josephus die Gunst, die er bei den Kaisern Vespasian, Titus und Domitian genoss, auch für seine Stammesgenossen verwertet hat, ob er, der Römling und Höfling, mit diesen überhaupt irgendwie in nähere Beziehung getreten ist, darf sehr bezweifelt werden. Sein Buch die Geschichte des jüdischen Krieges, hat er Vespasian und Titus unterthänigst überreicht, an seine Volksgenossen aber, die der hellenischen Bildung kundig waren, für Geld verkauft [1]). Man darf vielleicht annehmen, dafs er wenigstens mit diesem Teile der jüdischen Bevölkerung Roms in Verkehr stand. Ist doch der hellenistische Standpunkt, den er in seinem Schrifttum einnimmt, deutlich genug zu erkennen! Während er diesen in Rom zu eigen sich gemacht hatte, vergafs er bald die hebräisch-rabbinische Bildung, welche er sich in seiner Jugend in Jerusalem erworben hatte. So verlor er meistens den Zusammenhang mit der Tradition [2]) und daher auch die Verbindung mit den Trägern derselben in Rom. Er blieb den rabbinischen Stammesgenossen in Rom unbekannt, und keine Notiz über ihn drang in die talmudischen Quellen [3]). Von einem Einflusse auf seine jüdischen Zeitgenossen kann nicht die Rede sein. Er wird auch bald

---

u. Tudela רומא, je nachdem der Einfluss der einen der beiden Sprachen vorherrschend waren. So geringfügig nun der Unterschied auch scheint, so kann er doch manchmal auf die Zeit der Umgebung oder die Quelle des Schreibers hinweisen.

[1]) Contra Apion I 9.

[2]) Vgl. Derenbourg: Essais S. 12. Worin er noch mit der Tradition ganz oder teilweise Fühlung hat, haben Tachauer, Olitzki und Grünbaum in ihren diesbezüglichen Schriften näher dargethan; s. Schürer I S. 79—80, wo überhaupt die ganze Literatur zusammengestellt ist.

[3]) Ihn in פילוסופום חברנו des Tractats Derech Erez V zu vermuten. wie Grätz: Monatsschrift 1877 S. 355 und Brüll: Jahrbücher IV, 401 geneigt sind, ist eine zu schwache Hypothese, um auf diese näher einzugehen.

vergessen; Sueton (120) im Vespasian kennt ihn zwar, aber nur als Kriegsgefangenen, nicht als Gelehrten oder Staatsmann. Diogenes von Laertes (c. 250) erwähnt ihn nicht: denn auch die Bildsäule, welche ihm nach Eusebius[1]) errichtet sein soll, liefs die Erinnerung an ihn nicht festhalten. Ob Josephus mit seinem Schrifttume zu seiner Zeit einen Einfluss geübt hat, z. B. in der Abwehr gegen die Angriffe von Alexandrien her und in der Aufklärung über den (von den Feinden verdunkelten) Ursprung seines Volkes, bleibe dahingestellt. Tatsache ist, dafs Tacitus, c. 115 schreibend, vom Josephus keine Notiz genommen hat. Erst in der christlichen Kirche hat man angefangen, seinen Schriften eine fleifsige Beachtung zu schenken, so dafs sich eine reichhaltige Literatur für Josephus entwickelt hat.

Dagegen lässt sich ein anderer Einfluss nicht verkennen, den nämlich die Juden selbst mit ihren Sitten und Bräuchen auf die heidnische Umgebung in Rom geübt haben.

Im Allgemeinen[2]) läfst sich bei der Mannigfaltigkeit von Richtungen und Neigungen, die in jenem Gewoge und Getriebe Roms ihre Stelle hatten, wohl voraussetzen, dafs zu Berührungen vielfacher Art zwischen Juden und den verschiedensten Ständen der römischen Gesellschaft Anlässe sich dargeboten. Nicht Allen erregte der unverstandene Geist der jüdischen Lehre und die Eigentümlichkeit ihrer Lebensverhältnisse jenes unheimliche Gefühl des Fremdartigen und Abstofsenden, das dem tiefsten der römischen Geschichtsschreiber seine durchaus verzerrte und unwahre,[3])

---

[1]) Hist. Eccl. III, 9.

[2]) Wir gebrauchen hier die Worte des verewigten M. Sachs in seinen „Beiträgen zur Sprach- und Altertumsforschung" II S. 133.

[3]) Wer nähme fort den Staub von deinen Augen, möchten wir mit einer talmudischen Phrase sprechen, und liefse dich sehen, wie ein anderer Gelehrter erstanden ist, der es endlich unternommen hat, die Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit des römischen Geschichtsschreibers Tacitus nicht allein anzuzweifeln, sondern auch dies historisch zu begründen. Es ist dies Joel in seinem Buche: Blicke in die Religionsgeschichte II S. 96 ff. der ein reiches Material hierfür herbeibrachte, dem dann Hild in der Revue

gleichwohl aber merkwürdige Schilderung der Juden eingab. In dem weiten Schofse, der dort für alle Meinungen und Cultusformen, für alle Besonderheiten und Eigentümlichkeiten der Nationen und der Geistesrichtungen offen, so Vielartiges aufzunehmen bereit war, fand gewiss im Privatleben der Jude und das Jüdische oft eine lebhafte und durch das Abweichende seines ganzen Wesens eine um so erregtere Teilnahme. Fragen nach den eigentümlichen Satzungen und Bräuchen, wie nach dem Sinne und Verstande biblischer Stellen[1]) werden verschiedentlich angemerkt. Selbst Frauen scheinen von diesem regen Anteile nicht ausgeschlossen und öfter wird eine Frage, die eine „Matrone“ einem der Weisen der talmudischen Welt vorgelegt, namhaft gemacht. Auch in die Bedrängnisse der Juden verflicht sich die teilnehmende Einwirkung von Frauen. In einer Erzählung,[2]) in welcher R. Meïr's Jünger, Jehuda ben Schammua, eine Stelle hat, wird erzählt, dafs dieser mit seinen Genossen, als die harten Verbote der Beschäftigung mit dem jüdischen Gesetze, der Ausübung der Beschneidung und der Sabbatfeier den Fortbestand des Judentums in seinen Grundlagen bedrohten, sich an eine Matrone gewendet, bei welcher alle „Grofsen der Stadt“ sich einfanden. Diese habe ihnen einen Rat erteilt, in Folge dessen sie ihren Schmerz über die harten Mafsregeln in dunkler Nacht ausriefen: „O Himmel! sind wir nicht eure Brüder? Nicht Kinder desselbigen Vaters, derselben Mutter? Warum sind wir anders als alle Völker, dafs ihr so Hartes über uns verhänget?“ — Diese Apostrophe

---

des études juives Band XI p. 164—184 mit einer wissenschaftlichen Durchforschung der von Tacitus benutzten Quellen in meisterhafter Weise folgte.

[1]) Gelegentlich sei auch auf die Bekanntschaft mit der heiligen Schrift bei gebildeten Heiden hingewiesen. Zu den bei Ioel: Blicke II S. 105 erwähnten Beispielen ist noch Tinnius Rufus, der Legat unter Hadrian in Judäa war, hinzuzufügen, zu dem nach der grossen Pesikta c. 23 R. Akiba sagte: Ich weifs, dafs du gut bewandert bist in der Thora der Juden (יודע אני שאתה בקי בתורתן של עברים). Aufserdem die verschiedenen Gespräche, welche Rabbi und Antoninus hatten, wobei sie sich auf Stellen in der Schrift beriefen.

[2]) Rosch haschanah 19.

habe den erwünschten Erfolg gehabt und die Bedrückungsmafsregeln seien zurückgenommen worden.

Im Besonderen lässt sich eine nicht zu unterschätzende Anhänglichkeit, welche das Judentum in den verschiedensten Schichten der Bevölkerung gewann, und die sehr oft sogar bis zum gänzlichen Uebertritte zu demselben sich steigerte, erkennen. Schon Varro, dessen Worte uns durch Augustin: De civitate Dei IV, 31 erhalten geblieben sind, legt etwa im J. 47 ein herrliches Zeugnis für die bilderlose, reine Gottesverehrung des jüdischen Volkes ab[1]). Was Dio Cassius 37, 17 hierüber äufsert, wollen wir wortgetreu anführen: „Woher sie diese Benennung (Juden) haben, weifs ich nicht; sie erstreckt sich aber auch auf Ausländer, die nach denselben Satzungen leben. Auch unter den Römern giebt es von dieser Gattung Leute, welche, obgleich oft unterdrückt, dennoch dergestalt sich angesammelt haben, dafs sie die freie Ausübung ihrer Satzungen durchgesetzt hat. Sie sind von den übrigen Menschen sowol durch ihre Lebensweise im Allgemeinen als auch besonders dadurch geschieden, dafs sie keinen Gott der andern Völker anbeten. Sie erkennen überhaupt nur einen einzigen Gott an, den sie mit zähem Eifer verehren. In Jerusalem haben sie ihm niemals ein Standbild errichtet; aber sie halten ihn für ein unaussprechliches, unsichtbares Wesen, und setzen einen Eifer darin, ihn zu ehren wie man ihn vergebens bei andern Menschen suchen würde. Sie haben ihm einen der gröfsten und schönsten Tempel erbaut, allein dieser Tempel ist weder verschlossen noch bedeckt. Der Saturnustag ist diesem Gotte geweiht, an ihm führen sie vorzugsweise ihre besonderen Ceremonien aus und unterlassen jede ernste Arbeit. Was man von diesem Gotte weifs, wie er beschaffen ist, und welches die Quelle der Furcht ist, die er einflöfst, das ist nicht Gegenstand meines Werkes und ist im Uebrigen von vielen Schriftstellern gesagt worden.“

Es citiren diese Worte Renan in seiner Schrift: Du Judaisme comme race et comme religion: Revue polit. e littér.

---

[1]) S. noch oben S. 13.

1883 S. 146 und Hild in der bereits mehrfach erwähnten Abhandlung: Les juifs à Rome in der Revue des études juives 1884 S. 12. Letzterer glaubt diese Worte des Dio Cassius als die merkwürdigste Stelle von allen Aeusserungen, welche das griechisch-lateinische Altertum uns über die Juden hinterlassen hat, bezeichnen zu dürfen. Er will zugleich in diesen Worten die Auffassung und den Styl des Geschichtsschreibers Titus Livius erkennen und sie für eine Entlehnung aus einer der Schriften dieses Historikers halten, in denen von den Juden die Rede war und deren Verschwinden schwerlich zufällig gewesen.

Selbst Tacitus[1]), der ja sonst über jüdische Dinge Verkehrtes und Gehässiges in grofser Menge zu Markte bringt, erkennt doch die Reinheit des jüdischen Gottesbegriffs in feierlichen und wahrheitgetreuen Worten an: „Die Juden denken sich eine geistige Gottheit allein. Sie halten für unheilig, die aus sterblichem Stoff gebildeten Götter in menschlichen Gestalten. Jenes höchste Wesen sei ewig, unwandelbar und unvergänglich; daher dulden sie keine Götterbilder in ihren Städten, weniger noch in ihren Tempeln. Nicht den Königen (erweisen sie) diese Schmeichelei, nicht den Kaisern diese Ehre.

Was dem Judenthum Freunde und Anhänger zuführte[2]), waren zum Teil auch jene Tugenden, die selbst seine Gegner anerkannten, und die Josephus in seiner (unter Trajan verfafsten) Verteidigungsschrift rühmt: ihre unwandelbare Frömmigkeit, ihr strenger Gehorsam gegen das Gesetz, ihre Bedürfnifslosigkeit, ihre Mildthätigkeit, ihr einträchtiges Leben unter einander, ihre Todesverachtung im Kriege, ihr Fleifs in Handwerken und im Ackerbau in Frieden, ihr unerschütterliches Gottvertrauen.[3]) Doch mehr Proselyten als durch seine Lehre und die Tugenden seiner Bekenner gewann das Judentum wol durch deren unerschütterliche, so oft heldenmüthig bewährte Ueberzeugung, dafs es die einzig

[1]) Hist. V, 5.

[2]) Wir folgen von hier ab der Darstellung Friedländers III S. 582.

[3]) Jos. contra Apion II 39, 41.

wahre Religion sei. Dafs die Zahl derer in allen Ländern sehr grofs war, die ganz oder teilweise das mosaische Gesetz befolgten, darin stimmen judenfreundliche und judenfeindliche Berichte überein und namentlich die Frauen erwiesen sich auch hier als „Führerinnen zur Gläubigkeit.“ Solche Macht, sagt Seneca, haben die Bräuche dieses höchst verruchten Volkes bereits gewonnen, dafs sie in allen Ländern eingeführt sind; sie, die Besiegten, haben ihren Siegern Gesetze gegeben.[1]) Horaz,[2]) Ovid, Persius und Juvenal[3]) bezeugen, dafs zu Rom Viele sich am Sabbat aller Geschäfte enthielten, nicht reisten, fasteten und beteten, Lampen anzündeten und Kränze aufhängten; Andere studierten auch das mosaische Gesetz, besuchten Synagogen und sandten die Tempelsteuer nach Jerusalem. Schon lange, sagt Josephus[4]) hat sich Nacheiferung unserer Frömmigkeit auch unter den Massen verbreitet, und es giebt keine griechische noch barbarische Stadt oder Provinz, wohin nicht unsere Sabbatruhe gedrungen ist, und die Fasten und das Lampenanzünden und die Enthaltung von den uns verbotenen Speisen beobachtet wird. Sie versuchen auch die unter uns herrschende Eintracht nachzuahmen und die Mitteilung (Hingabe) von dem eigenen Besitz und die Arbeitsamkeit in den Handwerken und die Standhaftigkeit in den für das Gesetz zu ertragenden Leiden. Was aber das Wunderbarste dabei ist, ohne die Anziehungskraft der Lust hat das Gesetz für sich allein so mächtig sich erwiesen und wie Gott durch die ganze Welt gegangen ist, so ist das Gesetz durch die ganze Welt gewandert.“ „Alle Menschen,“ sagt Philo[5]), „unterwirft es sich und ermahnt sie zur Tugend; Barbaren, Hellenen, Festlands- und

[1]) Seneca de superst.

[2]) Sat. I 9, 69.

[3]) Juvenal, Sat. XIV 101—2: Die jüdischen Gesetze nur erlernen sie und halten mit Ehrfurcht das, was Moses sie in der geheimnissvollen Rolle lehrt.

[4]) Jos. contra Apion II 39. Vgl. auch die An- und Ausführung bei Schürer II S. 559 und bei Grätz: Die Jüdischen Proselyten S. 5.

[5]) Vita Mos. p. 136. ed. Mangey; vgl. auch die Uebersetzung von Jost: Bibliothek der römischen und griechischen Schriftsteller.

Inselbewohner, die Nationen des Ostens so gut wie des Westens, Europäer, Asiaten, die Völker der ganzen Erde."

An einer anderen Stelle rühmt Josephus:[1]) Viele der Hellenen sind zu unseren Gesetzen übergegangen: die Einen sind dabei geblieben, Andere, welche der Standhaftigkeit nicht fähig waren, sind wieder abgefallen[2]).

Ferner: Wären wir nicht selbst von der Vortrefflichkeit aller unserer Gesetze überzeugt, würden wir durch die Menge ihrer Anhänger darauf geführt werden, stolz auf sie zu sein.[3])

Grätz[4]) hat das Verdienst, die gewiss erstaunliche Thatsache constatiert zu haben, dafs das Judenthum gerade im Unglück seiner Bekenner die Anziehungskraft auf römische Patricier in hohem Mafse ausgeübt hat. Wenn man bemerkt hat, dafs vorzüglich in weiblichen Kreisen[5]) Uebertritte vorkamen, so ist dies leicht aus dem Umstande zu erklären, dafs bei der Aufnahme einer Frau in's Judenthum genügte, dafs diese ad hoc ein Tauchbad genommen habe, während bei einem Manne noch der schwierige Act der Beschneidung eine unerlässliche Bedingung bleibt. Der Ruf von der Vorliebe zahlreicher Römer für das Judenthum, war bis nach Judäa gedrungen und es soll hiermit die Reise der 4 Sanhedristen nach Rom in Verbindung stehen, die dort die im Talmud dargestellten Gespräche[6]) mit judaisirenden Römern gehalten haben[7]). Ganz besonders stehe diese Reise mit dem Uebertritte des Flavius Clemens, der Consular, Se-

[1]) Jos. contra Apion II, 10.

[2]) Joel: Angriffe, S. 26 hält dafür, dass Jos. in diesen wie in den oben citierten Worten unter Verbreitung des Judentums auch die Verbreitung des Christentums versteht, er, der in den Christen noch Juden gesehen hat. In der That hat das Christentum in seinem Beginnen gerade in dem hellenischen Judentum, gewiss auch in Rom, viele Anhänger gefunden.

[3]) Nach Grätz a. a. O. stammt Josephus' Schilderung aus Domitians letzten Jahren, zwei Jahrzehnte nach dem Falle Jerusalems.

[4]) Die jüdischen Proselyten im Römerreiche (1884).

[5]) Einige Proselytinnen werden in den Grabschriften erwähnt.

[6]) S. Frankel in der Monatsschrift 1855 S. 206.

[7]) Nach Grätz a. a. O. S. 27.

nator und Vetter des Kaisers Domitian war, in Zusammenhang[1]).

Für eine besondere Anhänglichkeit an das Judenthum und seine Sitten sind uns verschiedene Zeugnisse bewahrt, nach denen sich an die jüdischen Gemeinden in der Diaspora fast überall ein Anhang „gottesfürchtiger" Heiden anschlofs, welche die jüdische d. h. die monotheistische und bildlose Art der Gottesverehrung sich aneigneten, die jüdischen Synagogen besuchten, in der Beobachtung der Ceremonialgesetze aber sich auf gewisse Hauptpunkte beschränkten und daher auch gar nicht zum Verband der jüdischen Gemeinden gezählt wurden. Derartige gottesfürchtige Heiden haben wir sicherlich unter den bei Josephus und namentlich in der Apostelgeschichte öfters erwähnten *φοβούμενοι τὸν θεόν* oder *σεβόμενοι τὸν θεόν* (Gottesfürchtige) oder auch als *Ἰουδαίζοντες* (Judaisirende) bezeichnet, zu verstehen. Bernays[2]) hat in seiner classischen Weise festgestellt, dafs in der öfters citirten 14. Satyre Juvenal's der Abfall von der altrömischen Lebenssitte und die Hinneigung zu ausländischen Culten behandelt wird, eine Art der Unterwühlung des römischen Staats, über deren Bedrohlichkeit zur Zeit Juvenals, d. h. während und nach der Regierung des flavischen Kaiserhauses, für nachdenkende Römer keine Täuschung mehr möglich war. Um das fortschreitende Umsichgreifen dessen, was die Römer superstitio nannten, zu veranschaulichen, konnte nach der damaligen Lage der religiösen Dinge kein anderer Cultus gewählt werden, als der jüdische und judenchristliche. Er führt einen Vater vor, der zwar im Uebrigen Römer bleibt, sich jedoch gemüssigt glaubt, den Sabbat zu beachten und dem Genufs des Schweinefleisches zu entsagen. Der Sohn, der ein solches Beispiel

[1]) S. die von Grätz a. a. O. S. 28 entwickelten Gründe für die Behauptung, dafs Flavius Clemens zum Judentum übergetreten sei. Vergl. ferner Lebrecht in der „Jüdischen Zeitschrift" von A. Geiger XI, 273.

[2]) Schürer S. 565 u. Grätz S. 13; vgl. die an beiden Stellen angeführten Belege.

[3]) Ges. Schriften ed. Usener II S. 71. „Die Gottesfürchtigen bei Juvenal".

von früh auf vor sich gesehen hat, geht weiter; er wird ein vollständiger Jude, verachtet die römischen Gesetze und erkennt nur die mosaischen an.

Das hierbei zweimal zur Schilderung der judaisirenden römischen Familie eingeflochtene metuere dient, wie das bei einer lateinischen Inschrift[1]) für eine Aurelia Soteria vorkommende Adjectiv metueus zur ehrenden Bezeichnung ihrer jüdischen Gottesfurcht. Zu dieser Inschrift[2]) ist jetzt noch eine zweite, von Marucchi[3]) inzwischen aufgefundene und erklärte Inschrift aus dem 3. Jahrhundert hinzuzufügen, nach welcher Antonius Tullianus, ein vir clarissimus, seiner Mutter Tullia Irene Arista „justa legem colenti" dieses Andenken stiftete. Auch dieser Ausdruck dürfte, wenn nicht eine vollständige Proselytin, so doch eine Anhängerin des Judenthums bezeichnen. Bernays[4]) weifst auch biblische Stellen nach,[5]) in denen der Ausdruck „den Ewigen fürchten" eine gewisse Bezeichnung zur jüdischen Religion ohne vollständige Zugehörigkeit und ohne jüdische Abstammung anzeige. So auch in der Apostelgeschichte an mehreren Stellen, in den der Terminus „Gottesfürchtige" für nicht als Juden geborene Judengenossen gebraucht wird. Das griechische Aequivalent des hebräischen Ausdrucks, findet sich zunächst bei Josephus, der im 14. Buch der Altertümer (7,2) die σεβόμενοι τὸν θεόν als die Anhänger des Judentums von nicht jüdischer Abstammung kennzeichnete.

Diese von Jos. gebrauchte und dem griechischen Sprachgebrauch angemessene Ausdrucksweise dient in der Apostel-

---

[1]) Diese lautet: Avr. Soter Et Avr. Stephanos Avr. Soteriae Matri Pien Tissimae Religioni Judeicae Metventi F. P. (filii posuerunt.)

[2]) Einen weiteren inschriftlichen Belag liefert der stadtrömische Stein in der ephemeris epigr. IV p. 291 n. 838 Aemilio Valenti ex romano Metuenti Q. an. XV Mes III Die XXIII.

[3]) Accademia Romana Pontificia di Archaeologia 1881, Febr. 17 und Marucchi a. a. O. S. 7.

[4]) A. a. o. S. 49.

[5]) So z. B. Esra 4,33 und 41. Psalm 115,11; 118,4; 135,20. Die Nilwim in Jes. 56,6; Ester 9,27.

geschichte (16,14) zur Bezeichnung der religiösen Stellung der Purpurkrämerin Lydia. Aber auch mit Weglassung des Gottesnamens erscheint dort zu öfteren Malen σεβόμενοι schlechthin als ein üblicher keiner weiteren Erläuterung bedürftiger terminus für nicht als Juden geborne Judengenossen: 17, 4; 17, 17. Neben dieser die Gottesverehrung ausdrückenden Benennung gebraucht jedoch die Apostelgeschichte auch eine Uebertragung, welche das hebräische jereim eben so wörtlich wiedergiebt (φοβούμενοι τον θεόν), wie dies durch das lateinische metuentes geschieht. In der Synagoge zu Antiochia redet Paulus die Versammlung mit deutlicher Scheidung der Klassen an: „Israel-Männer und Gottesfürchtige höret (13,16) und mit noch bestimmterer Hervorhebung des Unterschiedes der Abstammung heisst es im weiteren Verlaufe derselben Ansprachen: „Söhne vom Geschlechte Abrahams und unter euch wohnende Gottesfürchtige“ (13,26).

Dafs eine so tief und weit verbreitete Anhänglichkeit an die Lehren des Judentums und an das jüdische Leben seiner Bekenner auch auf die äufsere Stellung derselben durchaus günstig einwirkte, lässt sich klar erweisen. Wir können diese auch während des 2. und 3. Jahrhunderts als durchaus nicht verschieden von der Stellung, welche die Juden überall im römischen Reiche einnahmen, bezeichnen[1]).

Wie Vespasian, so hielten auch die folgenden Kaiser den Juden gegenüber nicht blos im Wesentlichen den allgemeinen Standpunkt der politischen und religiösen Toleranz fest, sondern die für die Juden erlassenen Ausnahmegesetze waren und blieben hauptsächlich darauf gerichtet, sie von denjenigen allgemeinen Bürgerpflichten, welche mit ihrer Sitte und ihrem Glauben sich nicht vertrugen, zu entbinden und werden darum[2]) auch geradezu als Privilegien bezeichnet.

[1]) Vgl. die Darstellung bei Mommsen im 5. Bande der römischen Geschichte (S. 547), der wir hier mit geringen Abweichungen folgen.

[2]) Note von Mommsen: Biographie Alexanders c. 22. Judaeis privilegia reservavit, Christianos esse passus est. Deutlich tritt hier die bevorzugte Stellung der Juden vor den Christen zu Tage, welche allerdings wieder darauf beruht, dafs jene eine Nation darstellen, diese nicht.

Rechtlich scheint seit Claudius Zeit, dessen Maßregel gegen den jüdischen Cultus in Italien (S. oben S. 25) wenigstens keine Wiederholung fand, den Juden der Aufenthalt und die freie Religionsübung in dem gesammten Reich zugestanden zu haben. Es wäre kein Wunder gewesen, wenn jene Aufstände in den afrikanischen und syrischen Landschaften zur Austreibung der dort ansässigen Juden überhaupt geführt hätten; aber dergleichen Beschränkungen sind, wie wir sehen, nur local, zum Beispiel für Kypros, verfügt worden. Der Hauptsitz der Juden blieben immer die griechischen Provinzen; auch in der einigermaßen zweisprachigen Hauptstadt, deren zahlreiche Judenschaft eine Reihe von Synagogen umfasste, bildete diese einen Theil der griechischen Bevölkerung Roms. Ihre Grabinschriften in Rom sind zum größten Teile griechisch; nur ein viertel derselben ist lateinisch. Politische Privilegien folgten aus der Tolerierung des Cultus an sich nicht. An der Anlegung von Synagogen und Proseuchen wurden die Juden nicht gehindert, ebenso wenig an der Bestellung eines Vorstehers für dieselbe (ἀρχισυναγωγός) sowie eines Collegiums der Aeltesten (ἄρχοντες) mit einem Oberältesten (γερουσιάρχης) an der Spitze. Obrigkeitliche Befugnisse sollten mit diesen Stellungen nicht verknüpft sein; aber bei der Untrennbarkeit der jüdischen Kirchenordnung und der jüdischen Rechtspflege übten die Vorsteher wie im Mittelalter die Bischöfe, wohl überall eine, wenn auch nur factische Jurisdiction. Auch waren die Judenschaften der einzelnen Städte nicht allgemein als Körperschaften anerkannt, sicher zum Beispiel die römische nicht. In Betreff der Heranziehung der Juden zu den öffentlichen Leistungen war die Befreiung vom Kriegsdienste als unvereinbar mit ihren religiösen Grundsätzen längst anerkannt und blieb es. Die besondere Kopfsteuer, welcher sie unterlagen, die alte Tempelabgabe, konnte als Compensation für diese Befreiung angesehen werden, wenn sie auch nicht in diesem Sinne auferlegt worden war[1]). Für andere Leistungen, wie

[1]) S. oben S. 2 8.

zum Beispiel für Uebernahme von Vormundschaften und Gemeindeämtern werden sie wenigstens seit Severus Zeit im Allgemeinen als fähig und pflichtig betrachtet; diejenigen aber, welche ihrem „Aberglauben“ zuwiderlaufen, ihnen erlassen[1]); wobei in Betracht kommt, dafs der Ausschlufs von den Gemeindeämtern mehr und mehr aus einer Zurücksetzung zu einem Privilegium ward. Selbst bei Staatsämtern mag in späterer Zeit ähnlich verfahren worden sein. Severus liefs die Juden sogar zur Carrière der ritterlichen Beamtung zu, wie sein Assessor Ulpianus bezeugt[2]). Wie diese Ehrenbezeichnungen bis zum „vir clarissimus“ gesteigert wurden, ergiebt sich aus einer von Marucchi aufgefundenen und näher beschriebenen Inschrift[3]). Der einzige ernstliche Eingriff der Staatsgewalt in die jüdischen Gebräuche betrifft die Ceremonie der Beschneidung; indes ist gegen diese wahrscheinlich nicht vom religiös politischen Standpunkt aus eingeschritten worden, sondern es sind diese Mafsnahmen mit dem Verbot der Castrirung verknüpft gewesen und zum Teil wohl aus Misverständniss der jüdischen Weise hervorgegangen. Die mehr um sich greifende Sitte der Verstümmelung zog zuerst Domitian in den Kreis der strafbaren Verbrechen; als Hadrian die Vorschrift schärfend, die Castrirung unter das Mordgesetz stellte, scheint auch die Beschneidung als Castrirung aufgefasst worden zu sein, was allerdings von den Juden als ein Eingriff auf ihre Existenz empfunden werden musste und empfunden ward, obwohl dies vielleicht nicht damit beabsichtigt war. Bald nachher, wahrscheinlich

[1]) [Note von Mommsen: Diese Regel stellen mit Berufung auf einen Erlass des Severus die Juristen des 3. Jahrhunderts auf. Nach der Verordnung v. J. 32 (C. Th. 16. 8. 3) erscheint dies sogar als ein Recht, nicht als eine Pflicht der Juden, so dafs es von ihnen abhing, das Amt zu übernehmen oder abzulehnen]. Vgl. nach Frankel: Der geschichtliche Beweis (1846) S. 480 u. Cassel in Ersch & Gruber Encyclopädie Band 27 S. 4.

[2]) Permiserunt (Severus et Antoninus) eis qui judaicam superstitionem sequantur honores adipisci (Ulpiano, de ufficio proconsulis; Pandecten: de Decurionibus L. 3.

[3]) S. oben S. 41 und weiter S. 49.

in Folge des dadurch mit veranlassten Aufstandes, gestattete Pius[1]) die Beschneidung für Kinder jüdischer Herkunft, während übrigens selbst die des unfreien Nichtjuden und des Proselysten nach wie vor für alle dabei Beteiligten die Strafe der Castration nach sich ziehen sollte. Dies war insofern auch von politischer Wichtigkeit, als dadurch der förmliche Uebertritt zum Judentum ein strafbares Verbrechen wurde;[2]) und wahrscheinlich ist das Verbot eben in diesem Sinne nicht erlassen, aber aufrecht erhalten worden. Zu dem schroffen Abschliefsen der Judenschaft gegen die Nichtjuden wird dasselbe das Seinige beigetragen haben.

Fünftes Capitel.

Was aus dem Zeitraume von den Antoninen an bis zum Antritt Constantin's (138—306) für die Geschichte der Juden im römischen Reiche bekannt geworden ist[3]), berührt speziell die Juden in Rom nicht.

Selbst aus den Berichten[4]) über das freundschaftliche Verhältnis zwischen einem der Antoninen und dem jüdischen Oberhaupt, R. Jehudah dem Nasi, wie auch aus der genauen Kenntnis vom Judentum, welche der römische Kaiser im persönlichen Verkehr mit dem Nasi an den Tag legt, lässt sich Nichts für die besondere Geschichte der Juden Roms gewinnen.

Im Allgemeinen kann behauptet werden, dafs die Hauptsache immer bestehen blieb[5]), dafs nämlich das Judentum im römischen Reiche vom Staate geduldet und eben damit auch unter den Schutz des Staatsgesetzes gestellt war. Es genüge, dafür noch ein allgemeines Zeugnis anzuführen, und zwar aus dem Ende des 2. Jahrhunderts: Tertullian nennt in seinem

[1]) Digest. XLVIII 8, 11 pr: Circumcidere Judaeis filios suos tantum rescripto divi Pii permittitur: in non ejusdem religionis qui hoc fecerit, castrantis poena irrogatur.

[2]) Spartian: Sept. Severus 17: Judaeos fieri sub gravi poena vetuit.

[3]) S. hierüber Grätz: Geschichte Band IV.

[4]) Zusammengestellt von Dr. Hoffmann im Magazin 1892 S. 33 ff.

[5]) Nach Schürer Gemeinde-Verfassung S. 9; vgl. noch Schürer, Geschichte S. 531—533.

Apologeticum c. 21 das Judentum eine insignissima religio, certe licita. Wir finden auch, daſs selbst der Gottesdienst unter dem Schutze der römischen Polizei stand. Sehr interessant ist in dieser Beziehung eine Episode, die in der Philosophumena des Hyppolitus IX. 12 erzählt wird: der nachmalige Bischof Callistus störte einst, zur Zeit des Bischofs Victor, den jüdischen Gottesdienst in Rom, er wurde dafür von den Juden beim Stadtpräfecten Fuscianus verklagt und von diesem durch Verbannung in die Bergwerke nach Sardinien bestraft.

Auch von dem inneren Leben der Juden in Rom wie von der Einrichtung ihrer Gemeinden wird nichts überliefert, weder im jüdischen noch im römischen Schrifttume, was irgendwie uns darüber erklären könnte.

Wir werden uns aber eine andere hierfür ergiebige Quelle erschlieſsen, indem wir die Inschriften, welche die jüdischen Grabstätten Roms bewahrt haben, näher betrachten. Wir werden hierdurch nicht unwesentliche Beiträge zur Geschichte der Juden Roms gewinnen, und gerade für den Zeitraum, der uns bisher über so Vieles in Dunkelheit gehalten hat.

Es sind bis jetzt im Ganzen fünf jüdische Cömeterien in der Umgebung Roms bekannt geworden, und zwar:

1. Im Jahre 1602 entdeckte Bosio die unterirdische Grabstätte von Monte Verde an der Porta Portuensis, welche er in seinem Buche: Roma sotteranea S. 191 ff. beschrieben hat. Er bezeichnete sie als den Begräbnisort, der von den Juden Roms in alter Zeit benutzt wurde, als sie noch in Trastevere wohnten. Für sie blieb auch in der Folge in derselben Gegend der Platz, wo sie ihre Todten beerdigten, bis zum Jahre 1645, wie wir im zweiten Teile dieses Buches näher erweisen werden. Von jener alten unterirdischen Grabeshöhle erfuhr man aber durch Bosio sehr wenig; der roth gemalte siebenarmige Leuchter und die Formel *ΕΝΘΑΔΕ ΚΙΤΕ ΕΝ ΕΙΡΗΝΗ* (hier ruht in Frieden) erwiesen sich dem Entdecker richtig als ein jüdisches Cömeterium. Leider hat diese Entdeckung Bosio's zu einer näheren Nachforschung nicht geführt, wahrscheinlich, weil

ein Jeder fürchtete, in diesen gefahrdrohenden Unterbau einzudringen. Blanchinius, im zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts, bezeugt in seiner Schrift „Delle porte romane“ (S. 70), diese Grabeshöhle noch gesehen zu haben. Migliore Cajetan (gegen Ende des vorigen Jahrhunderts) war der Nächstfolgende, der es versucht hat, in den inneren Raum vorzudringen. Er schreibt hierüber:[1]) „Soweit ich bei der drohenden Gefahr und den Steintrümmern vorwärts zu gelangen versuchte, habe ich die Ueberbleibsel des gewölbten Baues mit geborstenen Mauern und mit den zum Teil verschütteten Aschenzellen mit meinen Augen gesehen, wie ich auch glaube, hier und dort zertreute Bruchstücke von hebräischen Emblemen wahrgenommen zu haben. Wiewohl ich mich bemühte, im Innern der Erde mit Licht die Linien auf der Mauer zu verfolgen, so liefsen doch die hier durcheinander aufgehäuften Steintrümmer und die Felsstücke, welche jeden Augenblick von allen Seiten herabstürzen konnten, es gerathen erscheinen, diesen gefährlichen Ort bald zu verlassen. Cajetan kann ferner seinen Verdruss darüber nicht unterdrücken, dafs die Verwaltung jener Gegend Nichts zur Sicherstellung des unterirdischen Grabgewölbes thue. — In der That kam Bosio's Entdeckung ganz in Vergessenheit, so dafs man bald die Kenntnis von der Localität ganz verlor, die auch durch einen neuen Versuch, von Marchi i. J. 1843 unternommen, nicht wieder bekannt geworden ist. Nur hat man im Laufe der Zeit in jener Region verschiedene Steine mit Inschriften zu Tage gefördert, welche als aus dem erwähnten Cömeterium stammend, anzusehen sind.

In gewisser localer Beziehung sind als hierher gehörig auch die jüdischen Inschriften aus Portus selbst zu bezeichnen. Nach der Versandung von Ostia ist durch Claudius der Hafenort Portus angelegt worden, der, $14^1/_2$ Miglien, von der via Portuense aus, von Rom entfernt lag,[2]) seines bedeutenden Handels wegen auch die Juden anzog und sie zur Niederlassung daselbst einlud. Wie wir aus den In-

[1]) Migliore Cajetan, cap. XI.

[2]) S. Nibby: Della via Portuense e dell' antica citta di Porto (Roma 1827).

schriften erweisen werden, sind es Juden aus Rom, die dort beerdigt wurden.

2. Erst die am 1. Mai 1859 gemachte Entdeckung von einem grofsen Cömeterium in dem Weinberge (Vigna) Randanini's an der via Appia brachte Licht in das Dunkel der jüdischen Catacomben. Pater Garrucci hat das grofse Verdienst, dieses Cömeterium und seine Inschriften zur näheren Darstellung gebracht zu haben. Die Resultate seiner Untersuchungen,[1]) wie auch mündliche Belehrungen, welche ich von ihm i. J. 1873 bei meiner Anwesenheit in Rom erhalten habe, haben gegenwärtige Abhandlung sehr gefördert.

3. Ebenfalls an der via Appia, jener Strafse, welche in der Geschichte des heidnischen Roms den stolzen Namen einer Königin der Strafsen führt, ist in der Vigna des Grafen Cimarra ein Cömeterium gefunden worden, von welchem man durch eine Notiz de Rossi's im Bulletino di Archeologia cristiana 1867 (No. 1) die erste Kenntnis erhielt. Nach derselben ist diese kleine Grabeshöhle ein wenig über S. Sebastiano hinaus, wo gerade auch die älteste und berühmteste der christlichen Catacomben, benannt ad catacumbas, sich befindet, belegen. Weiter hat man bis jetzt hierüber Nichts erfahren; auch die wenigen Inschriften, sämmtlich in griechischer Sprache, waren bis jetzt nicht mitgeteilt. Die liebenswürdige Bereitwilligkeit des Commendatore Gio. Bat. de Rofsi's setzt mich in den Stand, die Inschriften nach einer Copie, die er von den in seinem Vorzimmer eingefügten Lapidarien für mich anfertigen liefs, hier mit aufnehmen zu können. Hervorzuheben sind die Namen eines Archonten Zonata und der Elea-Synagoge, wie auch der siebenarmige Leuchter als Symbol, wodurch der jüdische Character des Begräbnisses überhaupt erwiesen ist.

4. Ein Cömeterium an der Via Labicana, also in der Nähe des Esquilin und Viminal, das aus der Zeit der Antonine stammen soll, wurde von Prof. Orazio Marucchi i. J. 1883 entdeckt, und ist jetzt von demselben in einer

[1]) Veröffentlicht in den am Eingange unserer Uebersicht verzeichneten Werken, zu denen noch sein Buch über die Grabschriften in Venosa zu rechnen ist.

besonderen Abhandlung: Di un nuovo cimitero giudaico scoperto sulla via Labicana (1887) näher beschrieben. Aus den beim Aufgraben mit grofser Schwierigkeit geretteten Fragmenten geht hervor, dafs auf den Inschriften die anderweitig bekannten jüdischen Symbole ebenfalls vorkommen, der Leuchter aber mit 7 gekrümmten Armen, wie wir sie einzig und allein noch auf dem Titusbogen[1]) erblicken. Die Eingangs-Formel lautet auch hier *ΕΝΘΑΔΕ ΚΕΙΤΕ*, in den Schlufs-Formeln entziffern wir einige der auch anderweitig vorkommenden Ausrufen. Einmal will Marucchi in den Fragmenten dreier hebräischer Buchstaben die Reste der Wörter בשלום אמן erkennen. Ein anderes Mal glaubt er in einer Inschrift נוח שרה zu lesen[2]). Werden weitere Nachgrabungen noch möglich werden (es stellen sich hierbei besondere Schwierigkeiten des Terrains wegen entgegen), so dürfen wir weitere Aufschlüsse erwarten.

5. Ein kleines Cömeterium fand Dr. N. Müller i. J. 1885 an der via Appia Pignatelli, worüber er einstweilen eine kurze Mitteilung[3]) gegeben hat, indem er zugleich eine gröfsere Arbeit über die jüdischen Grabeshöhlen in Italien überhaupt verspricht. Wichtig ist die aufgefundene Inschrift, aus welcher ein neuer Beleg für die Synagoge der Subura erhellt (s. weiter S. 64).

In der weiter folgenden Uebersicht habe ich die aus diesen Cömeterien und sonst anderweitig bekannt gewordenen Inschriften zusammengestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach in deutscher Uebersetzung wiedergegeben. Bevor ich die Einzelheiten näher entwickele, welche sich bei eingehender Betrachtung der Inschriften ergeben, möge zuvörderst eine Beschreibung der Catacombe in der Vigna des Grafen Randanini an der Via Appia, als der bedeutensten, erfolgen, wie ich sie aus eigener Anschauung zu geben vermag.

---

[1]) Ueber den Titusbogen s. Näheres im Anhange.

[2]) S. weiter unten in den Nachbemerkungen.

[3]) In den Mitteilungen des Kaiserlich Deutschen Instituts, Band I S. 49—56.

Die römischen Catacomben — ursprünglich gehörte der Ausdruck ad Catacumbas nur einem bestimmten Gräbnifsplatze Rom's und wurde erst nach und nach technischer Ausdruck für alle unterirdischen Grabeshöhlen — bestehen aus einem grofsartigen Labyrinth von Gallerien, die im Schofse der Erde und unter den die Stadt umgebenden Hügeln, nicht aber unter der Stadt selbst, ausgehöhlt sind. Ihre Ausdehnung ist aufserordentlich bedeutend; die Gallerien sind in verschiedenen Stockwerken, oft 4 oder 5 übereinander, angelegt und kreuzen sich unzählige Male in dem nämlichen Stockwerke selbst. Sie haben eine Breite von 2—4 Fufs; ihre Höhe wechselt nach der Beschaffenheit des Felsens, in den sie ausgehauen sind. Die Wände sind zu beiden Seiten von horizontalen Grabhöhlen oder Nischen (loculi) durchbrochen, die wie die geöffnete Scheide eines Buches aussehen, und in denen die Leichen lagen. Von den 26 in einem grofsen Kreise um Rom sich herumziehenden Catacomben ist heute nur noch ein Theil derselben zugänglich. Die Symbole, mit denen ihre Grabkammern ausgestattet sind, lassen hier ausschliefslich christliche Gräber erkennen. Diese specifisch christlichen Symbole fehlen in den anderen, im Eingange näher erwähnten Cömeterien gänzlich, dagegen weisen sie die jüdischen Symbole auf, die wir in der Uebersicht näher spezificiert haben. Auch darin unterscheiden sie sich von den christlichen Gräbern wesentlich, dafs sie mit Steinplatten, die häufig übertüncht sind, oder mit terra cotta so hermetisch verschlossen sind, dafs man an der Mauer gar nicht merkt, dafs dahinter sich ein Grab befindet. Die unterste Gräberreihe reicht nicht bis auf den Boden der Gallerie ganz herab, die Verschlufssteine stehen hier nicht aufrecht, sondern sind schräge angelehnt.

Es war an einem schönen Apriltage des Jahres 1873, an welchem ich in Begleitung des berühmten Professors der orientalischen Sprachen, des Dr. Ignazio Guidi, die Grabeshöhle in der Vigna Randanini aufsuchte. Der Wächter, welcher in einem Hause, hinter dem das Feld liegt, wohnt, führte uns zuvörderst einen schmalen Steg durch das Feld,

und, an eine von aufsen sich sonst nicht merkbar machende Stelle angelangt, gab er einem Jeden von uns ein brennendes Licht in die Hand, er selbst ging voran und führte uns tief unter die Erde hinweg. Das Feld mit der Grabeshöhle erinnerte mich an die biblische Erzählung, wie Abraham vom Hethiter Ephron das Feld gekauft nebst der Höhle, um Sara darin zu begraben. Wir gelangten zuerst an einen Vorraum, in welchem daliegende Trümmer an frühere Baulichkeiten, die hier vorhanden gewesen, erinnern. Man erkennt noch die Anlage eines rechtwinkligen Zimmers, die Spuren eines Mosaikbodens, einen verschütteten Brunnen und den Rest einer Wasserleitung. Wenn wir auch nicht, wie Garrucci annehmen möchte[1]), hier eine Synagoge erblicken dürfen, so mufs doch hier ursprünglich der Vorhof einer Grabstätte, im Sinne der Mischnah in Oholoth c. 15 vorhanden gewesen sein. Später wurde auch dieser Raum zur Aufnahme von Leichen eingerichtet, indem zwei Bögen eingefügt wurden, die in zwei übereinander sich wölbenden Räumen, durch aufgeschichtete Backsteine von einander geschieden, horizontal angebrachte Nischen zur Aufnahme der Leichen enthalten. Die Steine, welche jede Nische zum Teil verschliefsen, verkünden noch die Namen Isidoro und Emilia Theodora. Man findet ferner in diesem Vorraume die Trümmer eines Sarkophags, der dieselben jüdischen Symbolzeichen an sich trägt, wie wir sie im Innern der Höhle selbst kennen lernen. Die Sculptur eines zweiten Sarkophags dagegen, der sich im hinteren Raume befindet, zeigt viele bildliche Darstellungen und heidnische Reminiscenzen, die auch anderweitig bemerkt worden sind und die es darthun, dafs man es im jüdischen Rom mit solchen Dingen nicht genau genommen hat.[2]) Auch die Halbbögen der Plafonds sind mit vielen Malereien versehen, welche verschiedene Figuren, Menschen- und Tiergestalten darstellen[3]).

[1]) Vgl. Garrucci: Cimitero p.; in den Dissert. II 150 ändert G. seine Meinung.

[2]) S. oben S. 27.

[3]) Garrucci: Dissert. II p. 174 beschreibt dies näher.

Aus dem unterirdischen Vorhofe stiegen wir in das noch etwas tiefer belegene Gewölbe hinab, wo man nach rechts und links in den Wänden horizontale Nischen erblickt, die häufig auch übereinander, eingehauen sind. Die Wände sind wiederum von Gängen durchbrochen, die in neue Grabgewölbe mit gleichen Nischen führen. Hier hat man ein klares Bild von den Gräbern, die in der Mischnah [1]) als כוכין bezeichnet werden. In eine solche Grab-Nische wurde die Leiche hineingeschoben. Heute sind sie leer, nur verkalkte Reste von Knöchlein findet man noch hier und dort. —

Diesem Cömeterium verdanken wir die meisten Inschriften, die uns vorzüglich durch den Forscherfleifs Garrucci's bekannt geworden sind, wie man aus der folgenden Zusammenstellung ersieht. Die neuesten Entdeckungen haben nur wenige Inschriften zu Tage fördern können. Hoffen wir, dafs durch neue Funde die Zahl der Inschriften immer gröfser sich gestalten werde, um unsere bisherige Kenntnis von dem Leben der Juden in Rom einigermafsen zu ergänzen.

Was aus den in der folgenden Zusammenstellung verzeichneten Inschriften hierfür zu gewinnen ist, werden wir an bestimmte Einzelheiten knüpfen und dann die bekannt gewordenen Inschriften in übersichtlicher Darstellung folgen lassen.

Es sei nur noch im Allgemeinen bemerkt, dafs man die Behauptung aufstellen darf, dafs die jüdischen Cömeterien immer in der Nähe der betreffenden Synagogenbezirke angelegt wurden, so dafs die Mitglieder einer jeden Gemeinde den ihr zunächst belegenen Begräbnifsort benutzten. Allerdings ist hierbei nicht ausgeschlossen, dafs aus verwandtschaftlichen Rücksichten oder anderen Gründen die Leichen aus der einen Gemeinde auf dem Friedhofe der anderen beerdigt wurden. Man kann nun feststellen: die Juden in Trastevere haben den Begräbnifsort an der Porta Portuense und vielleicht noch einen anderen, der auf dem Wege nach Portus hin zu vermuten ist, benutzt. Die Juden im eigent-

[1]) Baba bathra VI, 8.

lichen Rom haben die Cömeterien an der via Appia besessen. Das neu aufgefundene Cömeterium an der via Labicana diente den Juden zum Begräbnifsplatz, welche in dem unweit der Porta Esquilina zunächst belegenen Quartier wohnten, nämlich innerhalb der Region der Suburra.[1])

Was das Alter der Inschriften betrifft, so lassen sich bestimmte Daten dafür nicht angeben. Man nimmt an, dafs sie in die Zeit des ersten Jahrhunderts bis zum vierten hin zu setzen seien.[2])

Der Einblick, den uns diese Inschriften in das Leben der Juden Roms nach mehrfacher Richtung hin gewährt, dürfte nicht besser anzudeuten sein, als durch den Hinweis auf das innige Familienleben, für das sich mannigfache Belege aus den die Namen begleitenden Epitheta's ergeben. Ein würdiger sittlicher Ton spricht aus ihnen heraus, wir erhalten im Gegensatze[3]) zu den schrecklichen Schilderungen, welche uns die römischen Schriftsteller von den Sitten, besonders dem Familienleben der Römer, entwerfen, die beste Vorstellung hiervon. Die ehrenden Beiwörter, wie die zärtlichsten Ausdrücke, lassen uns das innigste Verhältnis erkennen, in welchem Eltern und Kinder, Gatte und Gattin oder Freunde zu einander standen.

Die Sprache der Inschriften ist bei Weitem überwiegend die griechische; denn von c. 150 Inschriften sind es nur 40, die in lateinischer Sprache abgefafst sind.

Die nach Schrift und Sprache griechischen Inschriften sind die ältesten, die in die Zeit des 1. bis zum 3. Jahrhundert zu setzen sind. Von da ab beginnt ein Uebergang: es wird für das Lateinische die griechische Schrift verwendet oder es erscheint ein Gemisch von Schrift und Sprache. Dann wird es üblich, die lateinisch lautenden Inschriften

---

[1]) Marucchi in der erwähnten Abhandlung S. 34 behandelt dies näher.

[2]) Vgl. noch bald weiter.

[3]) Man vergleiche Renan in: Paulus, deutsche Ausgabe S. 237 und Zimmermann: Der culturgeschichtliche Werth der römischen Inschriften (1887) S. 6, der dieselbe Bemerkung auch für andere römische Inschriften gemacht hat.

auch in lateinischer Schrift zu geben; nur in einem Falle (No. 84) wird für das Griechische die lateinische Schrift verwendet.

Ob in dem Cömeterium an der via Labicana auch hebräische Inschriften vorhanden sind, läfst sich durch das eine Beispiel, welches oben S. 49 mitgeteilt worden ist, noch nicht feststellen. Sonst findet sich a) das Wort שלום und zwar No. 38, 45 u. 129, an der letzteren Stelle doppelt; b) das Wort ישראל, wahrscheinlich ein Fragment der sub. c) erwähnten Phrase, No. 62 und c) שאלום על ישראל[1]) No. 115a.

Dafs die Inschriften nicht in hebräischer Sprache, wie in späterer Zeit, abgefasst sind, bietet keine besondere Auffälligkeit, da die griechische Sprache während jener Jahrhunderte als allgemeine Weltsprache herrschend war, die sogar in dem jerusalemischen Tempel[2]) zur Bezeichnung der Opfergeräthe verwendet wurde, statt der hebräischen Schriftzeichen, welche man da sicher erwartet hätte. — Besonders war Rom buchstäblich eine zweisprachige Stadt.[3])

Die meisten Namen sind griechisch oder lateinisch und bestätigen die talmudische Behauptung,[4]) dafs die Juden in aufserpalästinensischen Ländern meistens die Namen der nichtjüdischen Umgebung führen.

Nur wenige Namen sind hebräisch oder hebraisiert, nämlich folgende:

[1]) Mit א als mater lectionis, ebenso in No. 12 und einige Male in Inschriften von Venosa.

[2]) S. Schekalim c. III. — Warum so viele griechische Wörter und in diesem Verhältnis so wenig lateinische im Talmud sind? a) weil das Griechische fast 300 Jahre vor den Römern nach Vorderasien gekommen; b) die Römer selbst sprachen mit den Asiaten und selbst in Rom griechisch. Gibbon sagt: Die Römer selbst bedienten sich des Lateinischen nur in der Verwaltung, sonst des Griechischen. Merkwürdig ist, dafs die babylonischen Juden fast nur griechische Wörter aufgenommen, während die Palästinenser auch lateinische, weil am Euphrat und Tigris griechische Colonien und griechische Sprache seit Alexander waren; die Römer kamen aber nur unterbrechungsweise dahin, während sie in Palästina ihre Lager und Colonien hatten.

[3]) Vgl. Renan: Paulus S. 128. der deutschen Ausgabe.

[4]) Gittin 11b.

Aster (No. 17), wobei allerdings zweifelhaft, ob es das biblische Ester ist, da auch Masculina wie Asterias (No. 18) und Asterius (No. 19) vorkommen.

Barzaarona (No. 19) nach Ascolis Vermutung[1]) = בר זעירונא.

Gadia (No. 51 u. 121) wie der biblische Name Gaddi (Numeri 13,11) oder *Γαδδις*, Beiname des Jochanan Makkabi, oder auch in der Bedeutung von Caper, ebenfalls ein römischer Name. *Γαδιαν* ist auch ein Beiname bei Jos. Antt. XV, 7,8.

Jonata = Jonathan (No. 22).

Joses = Jose in der Mischnah (No. 5, 59, 72).

Judas (No. 61, 62, 63) und Judaeus (No. 109) = Jehuda.

Justus = צדוק oder צדיק (No. 68, 70), bei den Römern nur einmal vorkommend, (Plinius ep. I 5 und 11, ferner VII 2) ist in Galiläa häufig; aufser Justus von Tiberias noch der von Jos. Vita 71 erwähnte Leibwächter. Auch Josephus nannte einen seiner in Rom geborenen Söhne Justus. Im Midrasch zum Hohenlied VI, 12 wird der Schneider Justus (יוסטא) erwähnt.

Mara (wenn nicht Mar[i]a), mit dem Artikel emphaticus מרתא (No. 25) oder wie Ruth 1,20 im Gegensatz zu נעמי = Dulcitia (No. 37).

Mannacius (No. 30) und Mnaseas (No. 90), vielleicht mit dem biblischen מנשה zusammenhängend.[2])

Rufus (No. 96 und 97), bei Josephus *Ῥουβὴλ* für ראובן, dafür im Midrasch[3]) Rufus.

Sabatio im Dativ (No. 112); Sabbatis als Masc. (No. 115a) und als Fem. (No. 114) = שבתי in Esra 10,15 und Nechemjah 8,7.

Salo, vielleicht Salo (me) No. 121).

Semoel und Samoel (No. 122a) = Samuel.

---

[1]) Iscrizioni inedite o mal note, greche, latine, ebraiche (1880) p. 24, wo noch Mehreres über die hier behandelten Namen.

[2]) S. auch meine Mitteilung im Magazin 1890 S. 169.

[3]) Leviticus Rabba s. 32, wo die Namen zu umstellen sind. Lulianus für Jehuda und Rufus für Ruben.

Sara (No. 27) als Name für die Proselytin Beturia.
Tobis (No. 129) = טוביה Secharjah 6.10.
Lea (No. 14). biblisch לאה Gen. 29.16.

Die Doppelnamen, welche Viele führen, will Levy: Beiträge S. 287 damit erklären, dafs der Grundbestandteil der jüdischen Einwohnerschaft Roms Freigelassene waren, welche die herkömmliche Sitte, die Namen (gewöhnlich die Gentilnamen) der Herren anzunehmen, ebenfalls nachgeahmt haben. Hiermit stimmt Madwig[1]): Der Freigelassene nahm den Ruf- und Geschlechtsnamen seines ehemaligen Herrn an, gewöhnlich unter Anfügung seines früheren Sclavennamens als Zuname.[2]) — Bemerkenswerth ist es, wie in manchen Familien ein und derselbe Name mehrere Generationen hindurch wiederkehrt, eine Eigenthümlichkeit, die wir auch in jüdischen Familien Roms des Mittelalters durch mehrere Jahrhunderte hindurch kennen zu lernen Gelegenheit haben werden.

Bei drei Frauen ergiebt sich das Alter der Verheirathung und zwar[3]): 17 J. alt beim Tode, davon 15 Monat verheirathet, demnach 15 J. 9 M. alt bei der Verheirathung (No. 137). 15 J. alt (No. 118 und bei Garrucci, Cimitero p. 50).

Auf 36 Inschriften ist das Alter, einige Male sogar nach Jahr, Monat und Tag, angegeben. Es sind hierbei die verschiedensten Lebensstufen vertreten, unter denen ein Mann, (No. 99) der das Alter von 110 Jahren erreicht hatte.

Gegen den allgemeinen Gebrauch[4]) ist bei Zweien auch der Stand angegeben: der Maler[5]) (No. 40) und der Wurstmacher[6]) (No. 9).

---

[1]) Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates (I S. 197).

[2]) Ascoli a. a. O. S. 20 widerspricht dem, indem er auf Inschriften hinweisst, in denen nur ein Name allein oder Doppelnamen wie Claudius, Joses oder Alfius Juda vorkommen. Allein solche Namen mögen eben keine Freigelassenen betreffen, sondern Freigeborenen angehören.

[3]) S. bei Friedländer: Sittengeschichte I S. 511.

[4]) Mommsen: Römische Geschichte V S. 331.

[5]) ΖΩΓΡΑΦΟΣ = ζωγραφος.

[6]) Bubularius.

Für die Eingangs- und Schlussformeln und Anderes mögen hier nur einige Bemerkungen folgen.

Wenn nicht die Inschrift, die dem Verstorbenen gewidmet ist, mit dem Namen desselben im Dativ beginnt, so wird gewöhnlich die griechische Phrase *ENΘΑΔΕ ΚΕΙΤΕ*, statt *ΚΑΙΤΑΙ* (hier liegt) angewendet. Die lateinische Ausdrucksweise: Hic jacet oder positus est kommt sehr selten vor.

Am Schlusse werden oft Eulogien angefügt, in denen Anklänge an biblische Redeweisen nicht zu verkennen sind. Vorzüglich wird die Phrase „In Frieden deine Ruhe oder dein Schlaf" angewendet; nach Jesaja 57, 2, oder Psalm 4, 9. Ein sehr lehrreiches Capitel über die Variationen in der Schlufsformel bietet Ascoli[1]), auf das hier nicht näher eingegangen werden kann. In den Nachbemerkungen am Schlusse werden wir noch auf Einiges zurückkommen.

Von Symbolen findet man am allermeisten den siebenarmigen Leuchter auf den Grabsteinen, manchmal auch mit aufsteigender roter Flamme, vertreten. Obgleich man bis jetzt einige jüdische Reminiscenzen aus der Bibel auch in den Symbolen und Emblemen der christlichen Katacomben nachgewiesen hat, so ist doch das Vorkommen des Leuchters als Symbol auf christlichen Monumenten nicht aufgefunden worden. Es fehlt nicht an Stellen bei den Kirchenvätern, die den Leuchter als Typus der christlichen Lehre nachzuweisen suchen, allein auf Monumenten, die sicher christlichen Ursprungs sind, in den Kapellen und Grüften der christlichen Katacomben, ist der Leuchter bis jetzt nicht bemerkt worden. Demnach müsste schon das Vorkommen des siebenarmigen Leuchters als Symbol für den jüdischen Character dieser unterirdischen Grabstätten zeugen. Mit Recht vermutet D. Kaufmann[2]), dafs die Darstellung des siebenarmigen

---

[1]) Iscrizioni etc. p. 98—108.

[2]) Vgl. das reichhaltige Material für die jüdischen Symbole auf Gräbern

Leuchters im Titusbogen einen besonderen Einflus auf die Verbreitung desselben geübt hat — und wir können hinzufügen, dafs er das Insiegel der jüdischen Gemeinde in Rom, nachweisbar seit Jahrhunderten gewesen und bis zur Stunde geblieben ist.[1])

Es sei wenigstens hier die Vermutung ausgedrückt, wenn ich sie auch mit Beweisen nicht unterstützen kann, dafs nämlich alle Inschriften, bei denen der Leuchter vorkommt, auf den Ursprung der Familie hinweist, zu welcher der Dahingeschiedene gehörte. Es sind nämlich Nachkommen derer, die einst aus Jerusalem nach der Zerstörung des Tempels mit dem Leuchter und den anderen Geräten nach Rom weggeführt wurden.

Weniger lässt sich dies aus den anderen Symbolen erweisen. Da erblickt man z. B. nicht selten eine runde Frucht, aus der eine Ähre aufsprieſst. Beides findet sich auch getrennt nebeneinander, auf einem und demselben Steine, manchmal auch nur das eine oder das andere. Man will es für Lulab und Ethrog halten; ich bin auf Grund der Autopsie, zu der ich Gelegenheit hatte, hiervon nicht überzeugt. Findet man die Frucht allein, so bemerkt man zuweilen am Kopfe derselben drei kleine Blätter. Der vermeintliche Lulab galt bei vielen alten Völkern als ein Zeichen des Sieges und findet sich mit dieser Bedeutung auch auf heidnischen Gräbern. Insbesondere war die Palme das Symbol des Martyriums, wenn auch nicht ausschliefslich. Mit der Palme, wie sie sich auf jüdischen Münzen findet, hat dieses Zeichen in den jüdischen Katacomben wenig Ähnlichkeit. Sollte hier durchaus ein spezifisch jüdisches Symbol vorhanden sein, so hat es mit dem Lulab weniger Beziehung, eher mit der Stelle in den Psalmen 92 „der Gerechte blüht wie die Palme“ und sollte hier den frommen Lebenswandel der Dahingeschiedenen andeuten.

---

bei D. Kaufmann in der Revue des etudes juives Band XIII S. 52 ff., auf das hier natürlich nicht näher eingegangen werden kann.

[1]) In allerneuester Zeit fängt man in Rom wieder an, den Leuchter auf jüdische Leichensteine anzubringen.

Das Oelgefäfs, das man auf manchen Grabsteinen erblickt, kann dieselbe Bedeutung wie der Leuchter haben. Mit „Chanuka“ in Beziehung zu bringen, wie Garrucci geneigt ist, hat keinen rechten Sinn. Ebensowenig ist an einen Schofar zu denken, den man in einem ähnlichen Zeichen zu erblicken glaubt, da es eher eine Sichel darzustellen scheint. Auf dem Denksteine (No. 90) eines im Alter von 4 Jahren verstorbenen Mädchens, Namens Nepia Marosa, sieht man die bisher erwiesenen Symbole alle vereinigt. In der Mitte der siebenarmige Leuchter, links das Gefäfs und der vermeintliche Schofar, rechts die vermeintlichen Früchte des Hüttenfestes, Lulab und Ethrog. Der Palmzweig fehlt auch nicht auf dem Steine der Alessandria Severa, wo wir zugleich ein ganzes ländliches Gemälde erblicken (No. 93). Sie wird als Ernährerin eines Pfleglings, Namens Notus, gelobt, der ihr wiederum durch treue Mithülfe bei ihren Arbeiten vergalt. Darunter gewahrt man drei Hühner an der Seite eines Hühnerhauses, einen Baum, eine Hütte und zuletzt zwei sich herausfordernde Hähne, in deren Mitte der Palmzweig. Von sonstigen Tiergestalten bemerkt man Vögel, einmal in Verbindung mit einem Bienenkorb, auch Schafe, u. den Kopf eines Widders. Letzterer befindet sich in der Mitte eines Steines, links hiervon ein grofses bauchiges Gefäfs, an beiden Seiten mit Griffen versehen, rechts die erwähnte Frucht mit drei Blättern. Ein anderes Epitaph zeigt oberhalb der Schrift den Leuchter, rechts den Palmzweig, links einen Vogel und einen Blumenkorb.[1]) Auf dem Denksteine eines Gelehrten, wie man vermutet, bemerkt man neben Leuchter und Oelgefäfs ein Buch und eine Kuh oder vielleicht ein Kalb. Letzteres sieht man neben dem Leuchter auch auf dem Steine No. 46. Aufser diesen bisher nachgewiesenen Symbolen wäre noch eine Zange neben Leuchter und Oelgefäfs zu erwähnen, unter der lateinischen Inschrift der

[1]) Palmzweig und Etrog, wie ein Palmzweig zwischen Blumenkörbchen auf jüdischen Münzen s. bei Reinach: Revue des et. juives 1887, Anhang p. CCV.

Marcia, welche als „gute Jüdin“ bezeichnet wird. Am häufigsten wird noch das Herzblatt gefunden, welches auch auf christlichen Denksteinen fast nirgends fehlt, und das ehedem als Anzeichen des Schmerzes um den Verstorbenen angelegt wurde.

Von Gegenständen, mit welchen nach einer Sitte des Alterthums das Grab ausgestattet wurde,[1]) hat man in diesen jüdischen Gräbern wenig aufgefunden.[2]) Dafür sind sie auch von Diebeshänden, die in anderen Gräbern nach werthvollen Gegenständen wühlten, unberührt geblieben. Ganz frei waren die Gräber von solchen Gegenständen nicht; denn man hat Goldgläser jüdischen Ursprungs darin gefunden, deren Eigentümlichkeit darin besteht, dafs auf dem flachen Boden dieses Gefäfses eine Zeichnung in Goldblatt ausgeführt ist, so dafs die Buchstaben und Figuren von der Innenseite sichtbar sind. Auf einem dieser Gläser erblickt man ein Gorgonenhaupt abgebildet und so eingerichtet, dafs man es als Amulet am Halse tragen konnte.[3]) In der folgenden Abbildung, welche wir der

[1]) Vgl. Tractat Semachot c. 8.

[2]) Daraus aber auf die grofse Armuth der jüdischen Gräber zu schliefsen, wie Renan: Paulus S. 132 (der deutschen Ausgabe) es thut, ist ganz falsch, zumal die Einfachheit des jüdischen Grabes seit Rabban Gamliel allgemein eingeführt war.

[3]) Geschriebene Amulete geben übrigens noch heute Manche aus dem niederen Volke in Rom der Leiche mit in's Grab.

Liebenswürdigkeit de Rossi's verdanken, erblicken wir aufser den sonst bekannten Symbolen noch einen Löwen neben dem aufgeschlagenen Gesetzbuche — und gerade hierin ist der jüdische Character des Glases mit Sicherheit festzustellen. Ein anderes Goldglas, das unter mehreren Glasgefäfsen in einem Grabgewölbe, genannt ad duas lauros, in der Nähe der Vigna Apolloni gefunden wurde, bildet ein Unicum,[1]) denn es bietet nichts Geringeres als ein Abbild des jerusalemischen Tempels. Ist es auch in einem christlichen Grabe gefunden worden, so weisen doch seine Embleme gebieterisch auf jüdischen Ursprung hin. Das Glas kam aus jüdischen Händen in den Besitz eines Christen, der das Grab seiner Heiligen damit ausstattete. Die Abbildung stellt den Säulengang Salomos dar, das Tempelgebäude in der Mitte, an beiden Seiten die bronzenen Säulen, genannt Jachin und Boas. Ueber den goldenen Flügelthüren des Tempels tritt in dem dreiwinkligen Fries der siebenarmige Leuchter uns entgegen, in Begleitung der anderen jüdischen Embleme, Lulab und Ethrog, wie auch der heiligen Geräthe des Tempels. Auf dem Gebäude liest man die Inschrift: *ΟΙΚΟΣ . ΙΡΗνηΣ ΛΑΒΕ ΕΥΛΟΓΙΑν* Haus des Friedens, empfange den Segen. Aufserhalb des Portals setzt sich die Inschrift fort mit den Worten: *πιε ζησαις μετὰ τῶν ΣΩΝ ΠΑΝΤΩΝ* „trink und lebe mit all' den Deinigen". De Rossi erkennt in diesem Glase einen Kiddusch-becher für die Feste; D. Kaufmann[2]) unterstützt diese Behauptung und hält alle sog. jüdischen Goldgläser für den Gebrauch beim Weinsegen am Sabbat und Festtag. — Marucchi hat in dem von ihm entdeckten Cömeterium Bruchstücke von Gläsern gefunden, welche die jüdischen Symbole nicht an sich tragen, dagegen noch Spuren einer Vergoldung aufweisen. Wir vermuten bei solchen Gläsern, die in Gräbern

---

[1]) Verre representant le temple de Jerusalem, in den Archives de l'Orient latin, Theil II p. 439—55.

[2]) Oesterreichische Monatsschrift für den Orient 1886 No. 1. Nach Kaufmann besagt die griechische Inschrift „Nimm den Segenwein" (כום של ברכה) wie טול בריך in Berachoth 40a.

gefunden worden sind, dafs sie dem Zwecke gedient haben, für den die Quelle im Talmud[1]) nachzuweisen ist. Bei dem Mahle, welches den Leidtragenden unmittelbar nach der Beerdigung auf freiem Platze nach dem gespendeten Troste gereicht wurde, oder bei der Heimkehr in's Trauerhaus, wurde ihnen auch der „Becher des Trostes" gereicht, sogar in farbigen Gläsern, um die Qualität des Weines, den die Armen reichen, nicht erkennen zu lassen. Für solche Gelegenheiten werden jene Gläser benutzt worden sein, wodurch es auch erklärlich ist, dafs man solche in Grabstätten gefunden hat.

Eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis von der jüdischen Gemeinde und der Verwaltung derselben gewinnen wir aus den Inschriften, auf denen die verschiedenen Synagogen und ihre offiziellen Vertreter erwähnt werden[2]).

Wie die Bezeichnung „Synagoge" sowohl die Gemeinde selbst als ihr Gotteshaus ausdrückt, haben wir bereits oben S. 16—17 näher ausgeführt[3]).

Es werden auf den Inschriften genannt:

1. Synagoge der Augustäer (No. 47, 84 und 107); über die Beziehung zu Augustus s. die Bemerkung oben S. 21. Da die erste und die dritte Inschrift aufsen an der Mauer der Porta Portuensis gefunden worden, so können wir die Behauptung aufstellen, dafs diese Gemeinde nach Trastevere gehörte, die dort auch in jenem Rayon ihren Begräbnifsplatz hatte. Wo die Synagoge stand, dafür hat man in neuester Zeit eine Vermutung aufgestellt. Man hatte nämlich bisher mit Bosio[4]) angenommen, dafs die transtiberinischen Juden sich in der Gegend, wo heute die Kirche Salvatore della Corte steht, gruppierten. Darauf sollte der Name der Kirche

[1]) Ketubot 8b u. Moed Katan 27b.

[2]) Ein für alle Mal sei hier auf Schürer: Gemeindeverfassung der Juden in Rom (1879) hingewiesen, wo Verschiedenes zur näheren Ausführung und Nachweisung in den Quellen gelangt ist.

[3]) Es sei noch hinzugefügt, dass das preufsische Gesetz vom 23. Juli 1847 durch die Bildung von „Synagogen-Gemeinden" jene alte Bezeichnung wieder eingeführt hat.

[4]) Roma Sotterranea p. 141.

hinweisen, indem man diesen fälschlicher Weise mit a Curtis Judaeis bei Marzial, Epigr. I 42, 3—5 in Verbindung bringen sollte. Man hat aber jüngst bei der Reinigung des Tibers, nicht weit von der Porta Settimiana eine Gedenktafel mit der Inschrift *IACΩN ΔIΣ ΑΡΧΩΝ* ans Ufer gebracht, von der man vermutet, dafs sie ursprünglich dem Gebäude der Synagoge angehörte, die dort in der Gegend einst stand, und die zum Andenken an einen Archonten Jason, der zweimal diese Würde bekleidet hat, angebracht war.[1]) Aber auch in der Gegend der erwähnten Kirche kann eine zweite Synagoge in Trastevere existirt haben, nämlich:

2. Die Synagoge der Agrippenser (No. 143); denn die betreffende Inschrift ist eben dort aufgefunden worden. Wahrscheinlich sollte hiermit die dankbare Erinnerung an Markus Agrippa verbunden sein, der die Juden gegen die Bedrückungen, die sie von Seiten der Griechen und Aegypter zu leiden hatten, in Schutz nahm.[2]) Vielleicht waren es gerade Juden aus jenen Ländern, die der Bedrückung in der Heimat zu entgehen, unter seinem Schutze nach Rom sich wandten und dort eine Gemeinde organisierten. Vielleicht haben auch Augustus und Agrippa, beide sind durch ihre aufserordentliche Baulust bekannt, den Bau dieser Synagogen in besonders hervorragender Weise gefördert.

3. Synagoge Campus (No. 13, 38, 101, vielleicht auch 67), wahrscheinlich von der Lage am Campus Martius. Da die erste Inschrift aus dem Cömeterium der Vigna Randanini stammt, so wifsen wir, dafs dieses die Grabstätte für jene Gemeinde war.

Auch wird erwähnt:

4. Die Synagoge Campus und Bolumnus (No. 27); die Vereinigung von zwei Gemeinden für eine gemeinsame Verwaltung bemerken wir auch später einige Male in Rom. Sie pflegte zu erfolgen, wenn eine Gemeinde durch Wegzug oder Verarmung schwächer geworden war und das Bedürfniss eintrat, mit einem anderen Gemeinwesen sich zu vereinigen.

---

[1]) S. Marucchi a. a. O. S. 31.

[2]) Jos. Antt. XVI 2, 3; vgl. XII 3, 2. — Auch Herodes hat Theile seines Palastes nach Augustus und Agrippa benannt. S. Antt. XV 9, 3.

5) Synagoge der Siburesier (No. 92), für die jetzt noch ein zweiter inschriftlicher Beleg bekannt geworden ist.[1]) Die Suburra, eines der belebtesten Quartiere des alten Rom, bildete das Centrum des Handels und des Geschäftslebens. Brüll[2]) will die בנישתא דאסוירום, die von D. Kimchi in seinem Commentar zur Genesis 1, 31 erwähnt wird,[3]) als die Synagoge der siburesischen Gemeinde erkennen, indem er אסוירום-*Σιβουρήσιοι* hält. Einleuchtender ist A. Epsteins Vermuthung, dass die Synagoge nach Severus, der spottweise Archisynagogus genannt wurde, diesen Namen erhalten habe.[4])

6. Synagoge Eleia (No. 99), jetzt auch aus einer anderen Inschrift (s. oben S. 48) bekannt. Der Name ist bisher nicht genügend erklärt. Garrucci denkt an den Propheten Elia[5]), Schürer an den Oelbaum[6]) — Beides unwahrscheinlich. Sicher hat mehr für sich, an Elea-Velia zu denken; denn ein solcher Wechsel in der Aussprache ist mehrfach bezeugt. Die Velia, dem Palatinus benachbart, wurde zeitig von Heiligtümern und Ansiedlungen besetzt, und dürfte auch von Juden bewohnt gewesen sein.

7. Synagoge der Hebräer (No. 121), bestand nach Schürer[7]) vielleicht aus solchen Juden, die zunächst ihre vaterländische Sprache noch beibehalten hatten und sich daher *Ἑβραῖοι* nannten, im Gegensatz zu den *Ἑλληνισταί* (vgl. Acta Apost. 6, 1). Einleuchtender ist mit Derenbourg hier an die Samaritaner zu denken, die zahlreich in Rom vertreten waren, und die von den Griechen „Hebräer" genannt wurden,

---

[1]) Nicolai Müller S. 56: Maronis, Archont der Suburesier, auf e. Inschrift in der V. R.

[2]) Jahrbücher für jüdische Geschichte und Litteratur VIII, 56.

[3]) Mit den Worten: Ich fand geschrieben in der Thora, welche einst von Jerusalem als Beutestück nach Rom gebracht wurde, wohlverwahrt und verschlossen in der Synagoge des Asverus."

[4]) Monatsschrift von Grätz 1885 S. 337, wo Epstein zugleich eine Anzahl von Varianten, die aus dieser Thorarolle stammen sollen, nach einer alten Handschrift in Prag mitteilt.

[5]) Dissertazioni II p. 185.

[6]) Geschichte II S. 374.

[7]) A. a. O. S. 517.

einen Namen, den sie gern führten, um nicht bei den Römern als „Judaei“ angesehen zu werden.

Auch auf der Inschrift No. 51 wird „der Vater der Hebräer“ erwähnt, wiederum „Gadia“, der auf No. 121 „Vater der Synagoge der Hebräer“ genannt wird, der hier eine Tochter, und dort zwei Töchter beerdigt hat. Unzweifelhaft ist bei beiden Inschriften an eine Identität der Namen zu denken, und wenn die Inschrift No. 51 aus aedibus episcopi Portuensis stammt, so ist der ursprüngliche Fundort in Portus zu suchen, wohin die römischen Juden des Handels wegen zeitweise kamen oder auch dort dauernd sich niedergelassen haben mögen, von da aus aber ihre Angehörigkeit nach Rom noch immer datierten.

In gleicher Weise bemerken wir im Mittelalter, wie die im Umkreise Roms lebenden Juden, in Palestrina, Tivoli, Frascati, nach Rom sich benannten. So verhält es sich auch mit Portus, das, nachdem Ostia versandet war, von Claudius angelegt wurde und im Laufe der Zeit einen wichtigen Hafenort bildete. Nach ihm wurde später das Bisthum[1]) benannt, welches, von Rom an der Juden-Brücke[2]) beginnend, über die porta und via Portuense hinaus bis nach Portus hin, 126 Stadien weit, sich erstreckte. Alle die Inschriften, welche als extra muros oder portam Portuensem[3]) gefunden bezeichnet sind oder auf denen noch Rom[4]) als nähere Bezeichnung angegeben ist, dürften ursprünglich aus dem auf jenem Wege belegenen Begräbnisorte, der zu Portus gehörte, stammen. Wir werden dies auch bei der Synagoge finden, welche jetzt zu nennen ist.

8. Synagoge der Calcarienser (No. 67), wie Garrucci[5]) zu lesen glaubt, indem er zugleich an eine Genossenschaft jüdischer calcarier (Kalkbrenner) denken will, was aber von

[1]) Die näheren Grenzen der Diöcese Portus s. bei Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom III S. 548.

[2]) Die jetzige Brücke quattro Capi, s. bei Gregorovius a. a. O. und bei Mommsen: Berichte der Königl. sächsischen Accademie 1850.

[3]) In der Uebersicht mit P. bezeichnet.

[4]) No. 38 u. 101.

[5]) Cimitero p. 39.

Schürer[1]) bestritten wird, der dafür Campeion lesen möchte. Inzwischen ist aber eine zweite Inschrift bekannt geworden, die sich aus zwei Hälften zusammensetzt, von denen die eine aus „aedibus episcopi Portuensis“ stammt, die andere im Museum des Lateran aufbewahrt ist. Auf der Inschrift wird Cattia Ammias als Vater der Synagoge der Carcarasier bezeichnet. Derenbourg [2]) vermuthet mit Recht, dafs auch auf der ersten Inschrift (No. 67) die fragliche Bezeichnung so lauten müsste, wenn wir auch nicht der anderen Vermuthung beistimmen können, dass es auf Carcer oder Carcar, die steinerne Umfassung des Circus Maximus, hinweise. Mit gröfserer Sicherheit ist anzunehmen, dafs beide Inschriften ursprünglich dem alten Begräbnifsplatz von Portus angehört haben, demnach auch diese Synagoge in Trastevere zu suchen ist.

9. Synagoge der Rhodier (No. 56), wenn man nicht, wie Schürer vorschlägt, dafür *Ἡροδίων* lesen will.

Zum grofsen Teil in Verbindung mit diesen Synagogen, aber auch ohne dieselben, werden auf den Inschriften folgende Würden erwähnt:

1. Gerusiarchen, so Quintianus (No. 107); Asterius (No. 19); Ursacius (No. 134); Theophilus (No. 128); Pancharius (No. 37). Die Gerusiarchen kommen auch auf anderen jüdischen Inschriften aufserhalb Roms vor. Der Gerusiarch war der Vorsitzende der Gerusia, welche in ihrer Gesammtheit den Gemeinderath bildete. Wie man aus der Inschrift No. 107 folgern kann, hatte jede Synagoge oder Gemeinde ihre besondere Gerusia. Da Manches in der jüdischen Gemeinde zu Rom noch in späterer Zeit sich erhalten findet, das seinem Ursprunge nach ins Alterthum zurückreicht, so dürfte man auch in der Gemeinde-Verfassung, mit welcher i. J. 1524 eine Reorganisation der Gemeinde begründet wurde, Analogien mit der alten Gerusia auffinden. Wir werden erfahren, dafs der Gemeinderat als

[1]) Gemeindeverf. No. 5.

[2]) Melanges Reiner. Jahrg. 1886 S. 439.

ועד bezeichnet und mit מעלת הקריאה angeredet wurde, dafs er anfänglich aus 20, dann 30 und noch später aus 60 Mitgliedern bestand. Vor sein Forum wurden alle Angelegenheiten der Gemeinde, sowol geistliche als weltliche, zur Berathung und Beschlufsfassung gebracht.

Dem Gemeinderath standen die ממונים zur Seite, welche für die Aufträge, die sie von Ersterem erhielten, das Recht der Executive besafsen. Sie sind die eigentlichen Verwalter der Gemeinde, in denen wir die Archonten aus dem jüdisch-römischen Alterthume erkennen.

2. Archont, ein Titel, der nicht auf jüdischen Inschriften in Rom allein und auch nicht nur bei Juden vorkommt, ist bereits im Talmud[1]) bekannt und gebräuchlich, gehört somit der palaestinensischen Gemeindeverfassung an.[2])

Der Archont, hebräisch מנהיג oder פרנס,[3]) gehörte einem Verwaltungs-Collegium an, dem Alles übertragen war, was die Gemeinde betraf, sowol nach aufsen hin sie zu vertreten, als auch ihre inneren Angelegenheiten der verschiedensten Art zu verwalten. Von ihm wurde die Gerichtsbarkeit ausgeübt, daher verlangt wird, dafs seine Mitglieder Gelehrte seien,[4]) denen es zur Pflicht gemacht wurde, mit Sanftmuth und Milde die Gemeinde zu leiten und sich nicht stolz über alle Anderen zu erheben.[5]) Zum Collegium sollten mindestens 3 Mitglieder gehören; zwei Brüder durften nicht gleichzeitig in demselben sitzen.[6]) Die Wahl erfolgte durch besonders ausgezeichnete Gelehrte, welche den Rat bildeten. Insofern die Verwaltung der Gemeinde vorzüglich auch die Armenpflege umfasste, sowol für die Bekleidung als auch für die Ernährung der Armen, war hier auch der

---

[1]) Vgl. Levy: Neuhebr. Wörterbuch s. V. ארכון.

[2]) Noch hat man es nicht versucht, das in beiden Talmuden zerstreute Material zu sammeln und die jüdische Gemeindeverfassung darauf hin darzustellen.

[3]) Daher bei Theudas (oben S. 30) הנהיג את בני רומי und Berachot 28 a אוי לו לדור שאתה פרנסו.

[4]) Sabbat 114 a; Jerusch. Taanit 1, 4 (היחידים).

[5]) Sanhedrin 92 a; Chagiga 5 b.

[6]) Jerusch. Peah VIII S. 21 a ed. Krotoschin.

Pfleger der פרנס im Besonderen. Daher werden auch ארכון und פרנס nebeneinandergestellt, wo von ihrer Einsetzung berichtet wird.[1]) Bei der Installierung wurde den Beamteten eine Thora-Rolle in den Arm gegeben, damit ihnen zum Bewufstsein gebracht werde,[1]) dafs jedes jüdische Gemeindeamt (eigentlich Herrschaft שררה) von der Thora verliehen werde, daher im Sinne und im Geiste der Thora verwaltet werden müsse.[2]) Bei der Thora-Vorlesung wurde eine gewisse Rangordnung beobachtet,[3]) nach welcher zuerst solche Gelehrte aufgerufen wurden, die befugt waren, die Wahl der Gemeindeverwalter vorzunehmen, dann solche, welche würdig waren, um zu einem solchen Amte gewählt zu werden, nach ihnen die Kinder, deren Väter ein Gemeindeamt bekleideten, dann erst die ראשי הכנסיות, welche wir noch als Archisynagogi kennen lernen werden. Bei der Rangordnung im Lehrhause[4]) finden wir auch den kleinen Kindern der Gemeindeverwalter den Sitz unmittelbar nach ihrem Vater eingeräumt, was darauf schliefsen läfst, dafs man auch die Kleinen mit Rücksicht auf den Vater ehren wollte — und hierin haben wir die Erklärung für jene Bezeichnung, die bisher so auffällig erschienen ist, zu suchen. Es werden nämlich auf manchen Inschriften, Kinder als angehende Archonten erwähnt,[5]) allerdings eine leere Titulatur, die jetzt aber immerhin erklärlich ist.

In unserer Uebersicht werden auf verschiedenen Inschriften im Ganzen 7 Archonten erwähnt, die mitunter als Söhne von Vätern angeführt werden, die dasselbe Amt oder ein ähnliches bereits bekleidet haben — eine Erscheinung, die auch in der späteren Geschichte der Gemeinde sich oft widerholt hat, indem sich die Aemter in gewissen Familien fast vererbten.

---

[1]) Jerusch Peah VIII S. 21a ed. Krotoschin.

[2]) Jerusch. Peah c. VIII. In ähnlicher Weise wurden in späterer Zeit die neugewählten Uffiziali in Rom immer am Sabbat פ' ואתחנן feierlichst eingeführt, wobei ihnen die Geschichte der Offenbarung mit den 10 Worten vorgelesen wurde.

[3]) Gittin 60a.

[4]) Horajoth 13b gegen Ende.

[5]) Archon *νήπιος* (No. 13 und 58) und *μελλαρχων* (No. 8 und 84).

Aus dem mehrere Male vorkommenden Zusatz *δις αρχων* erkennt man, dafs die Archonten auf bestimmte Zeit gewählt wurden. Doch kann aus dem einige Male[1]) anzutreffenden Zusatz *διὰβιον* nicht geschlossen werden, wie man sonst geneigt war, dafs auch die Wahl auf Lebenszeit vorgekommen sei, nachdem von Ascoli[2]) begründete Bedenken gegen eine solche Erklärung erhoben worden sind. Nach ihm bedeuten jene Worte nichts anderes als „lebenslang" d. h. zum ewigen Leben (לחיי עד), und sind somit als eine Eulogie zu betrachten.

3. Archisynagogus — ist der ראש הכנסת, das Oberhaupt der Synagoge, d. h. des Gotteshauses, der den Cultus zu leiten hatte, wie er vorzüglich im Tractat Soferim dargestellt wird.[3])

Vom Archisynagogus ist wesentlich zu unterscheiden:

4. Pater Synagogae auf lateinischen[4]) Inschriften, wie auch Cod. Theod. XVI, 8, 4 Archisynagogi und Patres Synagogarum nebeneinander nennt. Er ist der eigentliche פרנס im engeren Sinne des Wortes, aus älterer Zeit, und der גבאי der חברה קדישא aus späterer Zeit. Ihm war das Armen- und Krankenwesen übertragen, wie er auch in Sterbe- und Beerdigungsfällen für alle erforderlichen Arrangements zu sorgen hatte. Für kranke und sterbende Frauen, wie für die Versorgung armer Bräute sorgte die mater Synagogae (No. 27), die auch unter dem Titel Pateressa[5]) bekannt ist und noch im 16. Jahrhundert[6]) als Parnesessa (somit Femininum von Parnefs) ihre Würde behauptete. Als ehrwürdige Matrone erschien sie überall, wo dem weiblichen Theil der Gemeinde Hülfe, Beistand und Trost zu bringen war.

---

[1]) No. 47, 143 und noch andere Beispiele bei Schürer, Zeitgeschichte II S. 519.

[2]) Iscrizioni p. 112, wo dem Gegenstande eine geistreiche Untersuchung gewidmet ist; s. auch hier die Nachbemerkungen.

[3]) Vgl. hiefür das reichhaltige Material aus jüdischen und nichtjüdischen Quellen bei Schürer, Gemeindeverf. S. 27.

[4]) No. 13, 18, 38, 51, 90, 99.

[5]) Auf Inschriften in Venosa; s. bei Ascoli: Iscrizioni p. 50.

[6]) Hierüber im 2. Teile Näheres.

5. Dem Archisynagogus und dem pater Synagogae stand zur Seite: *ὑπηρέτης* (No. 50) der dem talmudischen חזן הכנסת entspricht; er hatte alle öffentlichen Dienstleistungen für die Gemeinde, vorzüglich im Gotteshause, zu besorgen. Im Trauerhause wurde ihm für seine Liebesdienste bei der Beerdigung ein besonderes Glas gewidmet. (Tractat Ketubot 8b.)

Zum Theil dem Gelehrtenstande angehörig sind:

6. *γραμματευς*, bei denen *νηπιος* und *μελλογραμματευς* noch eher zutreffend sind als bei den Archonten. Denn bezeichnet es auch den Schriftgelehrten, so schliefst es auch den scriba, den Schreiber, ein, wie auch das hebräische סופר den Schriftgelehrten wie den Schreiber von Fach bezeichnet. Somit konnten auch schon unmündige Kinder oder Aspiranten eine solche Bezeichnung erhalten, und zwar nach der zweiten Bedeutung desselben. Sonst finden wir für den Gelehrten die Bezeichnung

7. *νομομαθής* (Gesetzkundiger)[1]) und 8. *μαθητὴς σοφῶν* = תלמיד חכם (Jünger des Gesetzes).

9. Ein *προστάτης* wird auf der Inschrift (No. 52) erwähnt, im Sinne des lateinischen patronus, der die Gemeinde nach aufsen hin zu vertreten hatte, um bei etwaigen Conflicten mit der Regierung ihr den Rechtsbeistand zu leisten. In ähnlicher Weise finden wir später den מליץ oder שתדלן in jüdischen Gemeinden, die vermöge ihres Ansehens eine hervorragende Stellung einnahmen und bei den Machthabern ihren Einfluſs in gewissen Zeiten, wo es erforderlich war, geltend machten.

10. Am Schlusse der Inschrift No. 57 kommt das Wort *μουννα* vor, welches Garrucci für ממונה = praefectus halten will. Diese Vermutung hat etwas für sich, wenn man bedenkt, daſs nicht allein in den talmudischen Quellen eine solche Bezeichnung für gewisse Categorien der Verwaltung bekannt ist, sondern auch sie gerade in der späteren Zeit in Rom als Benennung für die Männer der Verwaltung festgehalten wurde.[2])

---

[1]) In 2 Fragmenten bei G. C. S. 56 u. 57, ferner hier No. 90.

[2]) S. oben S. 67 u. 68.

Sechstes Kapitel.

In übersichtlicher Zusammenstellung lassen wir nunmehr die aus den jüdischen Cömeterien Roms bekannt gewordenen Inschriften folgen. Ueber die von de Rossi[1]) herrührenden und über die von Derenbourg gesammelten Inschriften[2]) folgen am Schlusse und in den Nachbemerkungen noch verschiedene Mitteilungen.

Bei der Uebersetzung ist die Wortfolge im Satze unberücksichtigt geblieben, um die Namen der Verstorbenen, denen die Inschriften gehörten, immer voranzustellen und in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Hierbei ist fecit mit hat's errichtet oder aufgestellt, nämlich das Denkmal, übersetzt, und, wo es fehlt, eingeschaltet worden.

Die angelegte Zusammenstellung hat erfordert, dafs die griechischen Namen latinisirt, somit umgeformt wurden.

Eine wissenschaftliche, für die Archäologie und Philologie bestimmte Bearbeitung ist in dieser, lediglich für den Zweck einer übersichtlichen Darstellung der bisher bekannt geworden jüdischen Inschriften aus Rom, durchaus nicht beabsichtigt worden. Doch werden einige hierher gehörige Notizen noch am Schlusse in den Nachbemerkungen folgen.

Die am Rande auf jeder zweiten Seite angegebenen Quellen für die daraus entnommenen und hiernach behandelten Inschriften sind:

C. I. Gr. = Corpus inscriptionum Graecarum T. IV.

Levy = Epigraphische Beiträge zur Geschichte der Juden im Jahrbuch für die Geschichte der Juden, Band II 1861 S. 259—324.

G. C. = Garrucci: Cimitero degli antichi Ebrei scoperto recentemente in vigna Randanini, Roma 1862.

G. D. II = Garrucci: Dissertazioni archeologiche di vario argomento, vol. II Roma 1865.

Von diesen zuerst in der Civiltà cattolica Serie V,

[1]) S. oben S. 48.

[2]) S. oben S. 66.

Vol. VI veröffentlichten Abhandlungen sind S. 153—167 noch in einer Separat-Ausgabe, 16 Seiten in Octav mit der Ueberschrift „Nuove epigrafi giudaiche“ erschienen [1]).

E. = Engeström [2]): Om Judarne in Rom under ältre tider och deras Katakomber, Upsala 1876.

---

[1]) Dies war hier zu bemerken, weil P. de Lagarde in seinen Bemerkungen über den Verfasser des vorliegenden Werkes (Göttinger Gelehrten Anzeigen 1890) hiervon wie von anderen Sachen dort, Nichts gewusst und daher Falsches berichtet hat.

[2]) Inwieweit Verf. in dieser Schrift von meinen ihm in einem Antwortschreiben auf eine diesbezügliche Anfrage gemachten Mitteilungen Gebrauch gemacht hat, kann ich nicht beurteilen, da ich nicht schwedisch verstehe.

---

1. Abundantius, der 17 Jahre lebte, dem wohlverdienten, hat's Cocotia, welcher auch Juda (hiess), der mit ihm (auf)wuchs und arbeitete, errichtet.
2. Aelia Septima, der sehr theuren, wohlverdienten Mutter, hat's Aelia Alexandria errichtet.
3. Aelia, der wohlverdienten, hat's Procle aufgestellt, Almas errichtet; sie lebte 82 Jahre, 10 Monate.
4. Der Aemilia Theodore hat's errichtet Aurelius Bassus.
5. Agathus, dem wohlverdienten Sohne, welcher 15 Jahre lebte, haben's errichtet Aurelius Joses und Aurelia Auguria.
6. . . liegt Agenti(a) . . . die nur einmal verheiratet war, die mit ihrem jungen Gatten neun Jahre lebte.
7. Agrius Evangelus, dem wohlverdienten, Collegen des Reginus.
8. Alexander, dem künftigen Archonten, seinem liebsten Kinde Alexander, der ehrwürdige Archont.
9. Alexander, Wurstmacher von Macello (Schlachthof?), der dreissig Jahre lebte. Eine brave Seele, aller Leute Freund.
10. Alypis Tiberius und seine (Söhne) Justus und Alypis, Ebräer, ruhen hier mit ihrem Vater.

Sch. G. = Schürer: Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit, nach den Inschriften dargestellt. Leipzig 1879.

Bei der Angabe über die Sprache und Schrift, in welcher die Inschriften abgefasst sind, bedeutet:

Gr. = griechisch.
L. = lateinisch.
Gl. = griechische Sprache und lateinische Schrift.
Lg. = lateinische Sprache und griechische Schrift.

Die vorangehenden Rubriken auf der zweiten Seite enthalten die Schlussformeln und die Symbolzeichen auf den Inschriften.

In alphabetischer Reihenfolge sind zu verzeichnen:

---

1. In Frieden seine Ruhe. L. V.R. G.D.II.160.

2. Die symbol. Embl. E. No. 37.
s. am Schlusse. L. V.R. N.E. No. 1.

3. Leuchter, vielleicht noch ein Ölglas. L. V.R. G.C. 56.

4. Gr. V.R. G.C. 60.

5. Kopf eines Widders, E. No. 36.
nach links gewendet. L. V.R. G.C. 69.

6. In Frieden dein Schlaf. Gr. V.R. G.C. 68.

7. Runde Frucht mit Gr. V.R. G.D.II 178.
drei Blättern oben. Sch.G. No. 32.

8. Ruhe in Frieden. Gr. V.R. N.E. No. 14.
E. No. 18.
Sch. G. No. 24.

9. Dein Schlaf unter den Leuchter. L. V.R. G.C. 44.
Gerechten. E. No. 34.

10. Gr. V.R. C.I.Gr. 9922.

11. Hier liegt Amachius, der auch Primus (hiess). Das Gedächtnis des Gerechten in Segen, dessen Lobreden wahrhaft sind.

12. Hier liegt Ammias, Jüdin aus Laodicea, welche 85 Jahre lebte.

13. Hier liegt Annianus, der junge Archont, 8 Jahre 2 Monate alt,
Sohn des Julianus, Vaters der Synagoge der Campenser.

14. Der Gattin Appidia Lea errichtete L. Domitius Abbas und Domitia Felicitas die Tochter errichtete.

15. Der Mutter Asclephiodote und dem Bruder Alexander, dem Archonten hat's Constanz errichtet.

16. Asias, das zehn Jahre alte Kind.

17. Aster, der wohlverdienten Tochter,
die Mutter Sirica.

18. Hier liegt Asteria(s), der fromme und untadelige Vater der Synagoge.

19. Seinen Eltern, Asterius dem Gerusiarchen (und)
Lucina seiner Mutter hat's errichtet der Archont Asterius; er lebte . . . Jahre.

20. Der Aurelia Camerina, der guten, wohlerzogenen Gattin, mit welcher er siebzehn Jahre hat gelebt, hat's Sempronius Basileus aufgestellt. Der wohlverdienten Gattin.

21. Aurelia Helenete der wohlverdienten Gattin, hat's Aurel Alexander aufgestellt.

22. Der Aurelia Flavia, der wohlverdienten Gattin, hat's errichtet Jonata, der ehrenwerthe Archont.

23. Der Aurelia Quintilia, der theuersten, wohlverdienten Mutter,
welche 60 Jahre 5 Monate lebte, hat's errichtet Aurelia Protogenia.

24. Dem wohlverdienten Gatten Aurelius Hermiatus hat's Julia Afrodisia errichtet, und bittet und ersucht, es möge ihr der Platz vorbehalten bleiben, damit sie zu ihrem Gatten gelegt werde, wann immer (sie aufhöre zu sein).

11.	In Frieden dein Schlaf.	Leuchter.	Gr. V.R. G.C. 55. N.E. 25 E. No. 46. C.I.Gr. 9916.
12.	בשאלום	Leuchter.	Gr. P. G.C. 26. Ascoli p. 27.
13.	In Frieden sein Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 161. E. No. 9 Sch.G.No. 22.
14.	Dein Schlaf unter den [Guten]. (Ähnlich Ps. 25,13.)		L. V.R. G.D.II 159.
15.	In Frieden euer Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 158. Sch.G.No. 21.
16.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 178.
17.		Ein Korb mit Früchten, rechts u. links.	L. V.R. G.D.II 172.
18.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 162. E. No. 11.
19.		Vogel. Leuchter, Palmzweig	Gr. V.R. G.C. 51. E. No. 16.
20.	In Frieden ihr (Schlaf).	Korb mit Früchten.	Sch.G. No. 14. Gr. V.R. G.C. 67.
21.			L. V.R. G.D.II 177 Note 1.
22.			Gr. u. L. V.R. G.D.II 163.
23.		Ethrog u. Lulab.	L. V.R. G.D.II 179.
24.		Zwei Epheublätter.	L. V.R. G.D.II 159.

25. Aur(elia) Mara, dem würdigen, sehr lieben Kinde Polycarp der Vater und Crecentine die Mutter.
26. Hier liegt Aurelia Zotike — Jahre alt, (ihr) Enkel Fronto hat's errichtet.
27. Beturia Paulla, F. ? nach dem ewigen Hause versetzt, welche 86 Jahre 6 Monate lebte, als Proselytin 16 Jahre mit Namen Sara, Mutter der Synagogen Campus u. Bolumnus.
28. Castricius dem Grammateus hat's errichtet die Gattin Julia, ihrem wohlverdienten Gatten.
29. Hier liegt Centulia, Tochter des Ursacius.
30. Der Schwester Chryside, der sehr süfsen Proselytin, (von) Mannacius.
31. Hier liegt Constantinus, das Kind.
32. In Frieden der Schlaf des Cossutius, der 21 Jahre 6 Monate lebte.
Die Brüder haben's aufgestellt.
33. Crispina Tochter des Procopius, fleifsig und gesetzliebend, liegt hier.
34. Seinem Bruder Decembrus (hat's errichtet) Justus.
35. Dem tadellosen Deuterus, (?) der Synagoge.
35a. Deuterus, dem trefflichen Grammateus (hats) Dulcis (errichtet).
36. Hier liegt Doreis.

37. Dulcitia der jungfräulichen Braut, seiner Tochter hat's Pancharius der Gerusiarch errichtet.
38. Hier liegt Eirena (Irene) Parthenike, Gattin des Clodius, Bruders des Quintus Claudius Synesius, Vaters der Synagoge der Campenser zu Rom.

39. Hierher ist gelegt Eparchia Theosebes, welche 55 Jahre 6 Tage lebte.
40. Hier liegt der Maler Eudoxius.
41. Eulogius dem sehr theuren Sohne (und dem) Enkel Socus.
42. Eulogia der sehr lieben Mutter, welche 81 Jahre lebte, haben's errichtet Castus der Sohn und Sabinus der Enkel.
43. Eutychetes ihrem Sohne, der 19 Jahre lebte, hat's errichtet Afrodisia die Mutter.

25.		Etrog-Frucht mit 3 Blättern oben.	Gr. V.R. G.D. II 172.
26.	In Frieden ihr Schlaf.	Leuchter.	Gr. P. C.I.G. 9919. C.I.Gr. 9905.
27.	In Frieden ihr Schlaf. (gr.)	Schofar, Lulab u. Leuchter.	L. E. No. 7 Sch.G. 11.
28.		Ein Täfelchen.	L. V.R. G.D.II 165 E. No. 27.
29.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. V.R. G.C. 63.
30.			L. V.R. G.D.II 166 E. No. 43.
31.	In Frieden sein Schlaf.		Gr. C.I.G. 9921.
32.			Gr. V.R. G.D.II 179.
33.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 180.
34.	In Frieden sein Schlaf.		L. V.R. G.C. 31.
35.	In Frieden sein Schlaf.		Gr. V.R. G.C. 62.
35a.		Ein längl. Geräth, rechts u. links Lulab.	L. V.R. G.C. 46 E. No. 26.
36.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. P. Derenbourg, s. oben S. 66.
37.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R. G.C. 69 E. No. 15.
38.	Am Schlusse שלום		Gr. Auf d. Wege n. Ostia. C.I.Gr. 9905 G.D.II 188 E.No. 8 Sch.G. No. 4.
39.	In Frieden dein Schlaf.		L. V.R. G.C. 31.
40.	In Frieden (dein) Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 154
41.			L. V.R. G.D. II 180.
42.			L. V.R. G.D. II 180.
43.	In Frieden dein Schlaf (gr.)		L. V.R. G.D.II 178.

44. Hier liegt Eutychianus der Archont, ein würdiger Gatte.

45. Hier liegt Faustina.

46. Faustinus das Kind liegt hier, Sohn des Alexis.

47. Hier liegt Flavia Antonina, Gattin des Dativus, des Zabius von der Synagoge der Augustenser.
(s. die Nachbemerkungen.)

48. Der Flavia Caritine, der wohlverdienten hat's Flavia Dativa errichtet.

49. Flavia Vitaline, der wohlverdienten Gattin hat's Cocianus errichtet.

50. Flavius Julianus dem Synagogen-Aufseher, dem Vater, Flavia Juliana die Tochter.

51. Hier liegen zwei Töchter des Vaters der Ebräer Gadia.

52. Hier liegt Gaius, der fromme Prostates, er lebte 72 Jahre.
(S. oben S. 70.)

53. Gaius, dem wohlverdienten Gatten hat's Antonina mit ihrem Sohne errichtet.

54. Gargiglia Eufraxia seiner Gattin hat's Ch . . . aufgestellt, sie lebte 19 Jahre 3 Monate 12 Tage, der wohlverdienten, die so Etwas nicht verdient hat.

55. Gemellina dem Kinde, welches 1 Jahr 11 Monate lebte, hat's Victor der Grammateus errichtet.

56. . . . . (von der Syna)goge der Rhodier.

57. Imerus, ihrem Gatten,. dem wohlverdienten MOYNNA hat's Julia Alexandria errichtet.

58. Hier liegt Jocathinus, der junge Archont.

59. Hier liegt Joses, das liebliche Kind, 2 Jahre 8 Tage (alt); Procopius der Vater, Crispina die Mutter (bitten, dafs man) bete: in Frieden sei sein Schlaf.

44.	Sei getrost. Er ruhe bei den Gerechten.	Leuchter.	Gr. V.R. G.C. 35 E. No. 23. Sch. G. No. 12.
45.	שלום	Leuchter, Lulab u. Schofar.	Gr. Anvia C.I.Gr. 9920 Appia. Levy 319.
46.	In Frieden dein Schlaf.	Leuchter, daneben ein Kalb.	Gr. V.R. G.D.II 173.
47.		Lulab, Schofar, Leuchter, Gefäfs mit 2 Handgriffen.	Gr. P. G.D.II 190 C.I. Gr. 9903 E. No. 3.
48.			L. V.R. G.C. 69 E. No. 38.
49.			Lg. V.R. G.D.II 180.
50.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 166 Sch.G. No. 30.
51.			Gr. P. Derenbourg, s. o. S. 66
52.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 177 E. No. 24 Sch.G. No. 31.
53.			L. V.R. G.D.II 179.
54.		Epheublätter.	L. V.R. G.C. 50.
55.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R. G.C. 42 E. No. 29.
56.	Allen ein Ruhm.		Gr. V.R. G.D.II 185.
57.			Lg. V.R. G.D.II 181 Sch.G. No. 33.
58.			Gr. V.R. G.D.II 161 E. No. 21 Sch.G. No. 23.
59.			Gr. V.R. G.D.II 159. E. No. 42.

60. Irenetia der Tochter, welche zwei Jahre lebte, Fortunatia und Justa, die Eltern haben's errichtet.
61. Hier liegt Judas, angehender Grammateus, der 25 Jahre lebte. (S. oben S. 70.)
62. Hier liegt Judas, das Kind.

63. Hier liegt das Kind Judas, Sohn des Grammateus Salutius.

64. Der Tochter Julia, welche 34 Jahre lebte, hat's Polla errichtet.
65. Der Mutter Julia hat's der Sohn Castricius errichtet.
66. Sei getrost, Julia Aemilia, vierzig Jahre alt. Gut lebtest du mit deiner Fürsorge und deiner Seele für den dankbaren Gatten.
67. Hier liegt Julianus, der Priester, Archont Sohn des Archisynagogus Julianus. (s. die Nachbemerkungen am Schlusse).

68. Justus der Grammateus, liebend Vater und Brüder, dem geliebten Sohne, 37 Jahre alt (hat's errichtet) Maron, zweimal Archont.
69. Isidorus Eterus.
70. Seinem eigenen Pflegling Justus hat's Menandros errichtet.
71. Rein und tadellos Klaudius Propinquius, von der Synagoge der . . . und Epiphania ihrem Sohne, der 23 Jahre und 6 Monate lebte.
72. Klaudius, Sohn des Joses Archont, lebte 35 Jahre.
73. . . . liegt Leontius, Sohn (des Leontius . . .)

74. Lucilla, die gesegnete, der Ruhm des Sophronius.
75. Lucinus.

76. Der Lucretia, der Gattin, welche 23 Jahre lebte, hat's Valerius der Archont errichtet.
77. Hier liegt M(an)na [oder M(ag)na] Pet(r)onia, Gattin des Onoratus, welche 45 Jahre lebte.
78. Hier liegt Mar(i)a. Sie erfüllte (lebte) 55 Jahre.

60.			L. V.R. G.D.II 180.
61.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 181.
62.	In Frieden sein Schlaf.	Leuchter, mit hebr. Worte ישראל.	Gr. P. C.I.Gr. 9918. G.D.II 188.
63.		Leuchter.	Gr. V.R. G.D.II 165. E. No. 42.
64.			L. V.R. G.D.II 180.
65.	In Frieden der Ort deines Schlafes.		Gr. V.R. G.C. 45.
66.		Eine Frucht.	Gr. V.R. G.C. 68.
67.			Gr. C.I.Gr. 9906. E. No. 10. Sch. G. No. 5.
68.			Gr. V.R. G.C. 47. E. No. 32. Sch. G. No. 13.
69.	In Frieden sein Schlaf.		L. V.R. G.C. 31.
70.			Gr. C.I.G. 9925.
71.			Gr. V.R. G.D.II 179.
72.			Gr. P. De Rossi in Bulletino IV.
73.			Gr. V.R. G.C. 30.
74.		Lulab u. Ethrog.	Gr. V.R. G.C. 68. E. No. 44.
75.		Leuchter.	L. V.R. G.D.II 157.
76.			L. V.R. G.D.II 164. E. No. 19.
77.	Schlafe wohl unter den Gerechten.	Leuchter.	Gr. V.R. G.D.II 157. G.C. 68.
78.	In Frieden deine Ruhe.	Leuchter	C.I.Gr. 9914. Gr. P. G.D.II 188.

79. Der theuersten Tochter Marcella haben's Marcellus und Successa die Eltern errichtet.
80. Hier liegt das Kind Marcellus.
81. Marcia, die gute Jüdin.
82. Marcia, seiner Lebensgefährtin, errichtet von Aelianus.

83. Maria, das geliebte Kind, liegt hier, die Tochter des Procopius.
84. Marcus Quintus Alexus, Grammateus der Augustäer, künftiger Archont der Augustenser, zwölf Jahre alt.
85. Hier liegt Mardeploos, achtzig Jahre alt.

86. Hier liegt Margarita, welche neunzehn Jahre lebte; mit ihrem Gatten vier Jahre.
87. Maria dem Maro ihrem Gatten und Justus seinem Vater, welcher lebte . . Jahre, haben's errichtet.
88. Der süfsesten Mutter Melition, welche 29 Jahre lebte, hat's Dulçitia die Tochter errichtet.
89. Hier liegt Minaseas, Schüler der Weisen und Vater der Synagoge.

90. Nepia Marosa, lebte vier Jahre.

91. Hier liegt Nicodemus, Archont der Sibureser, bei Allen beliebt, 30 Jahre 42 Tage alt.
92. Hier liegt Nometora, die 18 Jahre alte Jungfrau.
93. Ihrem eigenen Pflegling Notus, 27 Jahre, Alexandra Severa, der sie im Leben mit seinen Arbeiten unterstützte.
94. Numenius, der Grammateus.

95. Numenius das Kind liegt hier.

96. Hier liegt Onoratus der junge Grammateus, Sohn des Rufus des Archonten, er lebte 6 Jahre 28 Tage.
97. Hier liegt Onoratus, der untadelige Grammateus, der 70 Jahre 8 Monate 12 (Tage) lebte — Rufus, Archont dem sehr angenehmen Vater.

79.	In Frieden dein Schlaf.		Lg. V.R. G.D.II 181.
80.	In Frieden dein Schlaf.	Leuchter.	Gr. V.R. G.C. 34.
81.	Dein Schlaf mit Gerechten.	(S. oben S. 59.)	L. V.R. G.C. 34.
82.		Leuchter in umgekehrter Gestalt.	Gr. V.R. G.D.II 158.
83.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 181.
84.			Gl. G.D.II 162 Sch. G. 37.
85.	In Frieden sein Schlaf.	Leuchter.	Gr. V.R. G.D.II 188. C.I.Gr. 9914.
86.	In Frieden dein Schlaf.	Leuchter.	Gr. V.R. G.C. 60.
87.			L. V.R. G.D.II 182.
88.		Leuchter.	Gr. V.R. G.C. 58. E. N. 40.
89.			Gr. P. C.I.Gr. 9908. G.D.II 189. Sch. G. 7.
90.		Leuchter, Lulab, Etrog, Horn, Ölvase.	Gr. V.R. G.C. 40.
91.	Sei getrost, junger Ablabius Niemand ist unsterblich.		Gr. C.I. Gr. 6447. Sch. G. No. 10. E. No. 6.
92.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. P. C.I.Gr. 9915.
93.	In Frieden dein Schlaf.	S. oben S. 59.	Gr. V.R. G.C. 48.
94.		Leuchter.	Gr. V.R. G.C. 55. E. No. 25.
95.		Lulab. Gefäs mit 2 Handgriffen.	Gr. V.R. G.D.II 182.
96.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 82. G.C. 61.
97.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R. G.C. 61.

98. Oproman liegt hier.

99. Hier liegt Pancharius, Vater der Synagoge Eleia, 110 Jahre alt, nach einem menschen-volksfreundlichen und guten Leben.
100. Hier liegt Parthenos unter den Gerechten.
101. Hier liegt Parthenicus, Sohn des Clodius, Bruder des Quintus Claudius Synesius, des Vaters der Synagoge der Campenser zu Rom.
102. Dem Petronius, dem Grammateus, dem reinen, lebte 24 Jahre 4 Monat 8 Tage (haben's errichtet) Onoratus, der Vater, Grammateus, Petronia die Mutter.
103. Dem Petronius, dem Grammateus.
104. Hier liegt Poemenis, die untadelige, welche 96 Jahre 1 Monat 18 Tage lebte.
105. Hier liegt Probus, ein Kind, Vater und Mutter liebend, lebte 2 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.
106. Hier liegt Primitiva mit ihrer Enkelin Euphrenon.
107. Hier liegt Quintianus, Gerusiarch der Synagoge der Augustenser, der 54 Jahre lebte.

108. Hier liegt Quintiane, 26 Jahre alt.
109. Hier liegt Quirinus Judaeus, 44 Jahre alt.

110. Dem Bruder Renatus hat's Sabbatia aufgestellt.
111. Hier liegt Roman Amen, ein frommes Kind.
111a. Rufilla Pietas, welche mit Celerin 3 Jahre 4 Monate 15 Tage zubrachte.
112. Sabatius dem Sohne hat's Gaius aufgestellt.
113. Sabbatis, der 13 Jahre alten Tochter der Vibia.
114. Sabbatis, die Frau des Leo liegt hier, welche 27 Jahre lebte.
115. Sabatis, der lieben Tochter von drei Jahren Lucius der Vater.
115a. Hier liegt Sabbatis, zweimal Archont, er lebte 35 Jahre.

98.		Leuchter, Schofar, Lulab.	Gr. P.	C.I. Gr. 9914.
99.	Sein Schlaf iu Frieden.		Gr.	C.I.Gr. 9904 E. No. 5.
100.			Gr. V.R.	G.C. 35.
101.			Gr.	C.I.Gr. 9905 G.D.II 188.
102.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. P.	C.I.Gr. 9915
103.	In Frieden sein Schlaf.	Lulab.	Gr. P.	G.D.II 182.
104.	In Frieden ihr Schlaf.	Lulab, Ethrog, Leuchter.	Gr. V.R.	G.C. 43.
105.	In Frieden dein Schlaf.	Leuchter, 1 Vogel, nach links gewendet.	Gr. V.R.	G.C.47.
106.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. P.	C.I.Gr. 9912.
107.	In Frieden sein Schlaf.		Gr. P.	C.I.Gr. 9902. E. No. 4. Sch.G. No. 1.
108.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. P.	C.I.Gr. 9924.
109.	In Frieden sein Schlaf.	Leuchter.	Gr. via Ostia.	C.I.Gr. 9926. G.D.II 189.
110.			Gr. V.R.	G.C. 46.
111.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R.	G.C. 33.
111a.			L. V.R.	G.C. 52.
112.			Lgr. V.R.	G.D.II 182.
113.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R.	G.C. 34.
114.			Gr. V.R.	G.D.II 182.
115.	In Frieden dein Schlaf.		Gr. V.R.	G.C. 34.
115a.	Er ruhe in Frieden. שאלום עם ישראל.	Leuchter, Früchte rechts u. links.	Gr.	C.I.Gr. 9970. Sch.G. No. 9 E. No. 22.

116. Der Tochter Sabina, welche 16 Jahre lebte, (hat's errichtet) Pardus.
117. Hier liegt Sabine, die keusche, ihren Mann liebend und Freundin Aller.
118. Die wohlverdiente Gattin Sabine, welche 18 Jahre 3 Tage lebte. Germanus hat's der wohlverdienten Gattin aufgestellt, welche mit ihrem jungen Manne 3 Jahre 3 Tage verbunden lebte.
119. Dem Archonten und Archisynagogus Safulus, mit allen Ehren bekleidet, dem wohlverdienten Gatten hat's Restituta errichtet.
120. Salbius, dem Kinde, welches sieben Jahre lebte.
121. Hier liegt Salo(me), die 10 Jahre 1 Monat lebte, Tochter des Gadia, des Vaters der Synagoge der Ebräer.
122. Salpingius, das zarte Kind.
122a. Hier liegt Semoel, das junge Kind, 1 Jahr 2 Monate alt.
123. Hier liegt Sarra mit ihrem Sohne.
124. Severa der sehr süssen Mutter, der Sohn Severus.
125. Simon . . . . icus Zo . . tus' Sohn.
126. Hier liegt Simp(licia . . Mutter der) Synagoge, liebte ihren Mann, , . . (Vater) der Synagoge.
127. Hier liegt Synelice, Tochter des Ursacius.
128. Hier liegt Theophil der Gerusiarch, nach schönem Leben und schönem Rufe, Theophil und Eusebius dem sehr lieben Vater zum Gedächtnis.
129. Hier liegen Tobias Barzaarona und Pareiorius, Sohn des Tobias Barzaarona. (Lateinisch wiederholt.)
130. Throphina der sehr angenehmen Tochter, welche 1 Jahr u. 10 Monate lebte, hat's Throphinus schön errichtet.
131. Dem Tullius Irenäus, ihrem wohlverdienten Gatten, hat's Aelia Patricia errichtet.
132. . . . nte dem unvergleichlichen hat's errichtet Tyresia Profutura.

116.	In Frieden ihr Schlaf.	Leuchter.	Gr. V.R. G.D.II 182.
117.	In Frieden ihr Schlaf.	Leuchter.	Gr. V.R. G.C. 55.
118.		Fragment eines Lulab.	L. V.R. G.C. 50.
119.	Dein Schlaf in Frieden (gr.)		L. V.R. G.C. 67 E. No. 13. Sch.G. 19.
120.		Leuchter.	Gr. V.R. G.II 183.
121.	Ihr Schlaf in Frieden.		Gr. C.I.Gr. 9909. E. No. 1. Sch.G. 8.
122.		Schofar, 2 Epheubl.	Gr. V.R. G.D.II 172. E. No. 42.
122a.	Sei getrost, Samoel, Niemand (ist) unsterblich.	Leuchter, Tabernakel, Leuchter.	Gr. C.I.Gr. 9917.
123.	In Frieden.		Gr. P. Derenbourg.
124.	In Frieden dein Schlaf.	Eine Henne.	Gr. V.R. G.D.II 183.
125.			Gr. V.R. G.D.II 185.
126.		Leuchter.	Gr. G.C. 52.
127.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. V.R. G.C. 54.
128.			Gr. V.R. G.D.II 183. Sch.G. 34.
129.	שלום zweimal.	Leuchter (2mal).	Gr. V.R. G.D.II 191.
130.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. V.R. G.D.II 183.
131.	Zum ewigen Leben.		Gr. u. L. V.R. G.D.II 184. Sch.G. 35.
132.			Gr. V.G. G.D.II 184.

133. Der wohlverdienten Ulpia Marina, walche 32 Jahre lebte.
134. Hier liegt Ursacia, Tochter des Gerusiarchen Ursacius von Aquileja.

135. Hier liegt Ursus der Grammateus, er lebte 22 und 2 (sic) Jahre und 3 Monate. Dem Andenken des Bräutigams.
136. Der lieben Tochter Valeria, welche 5 Jahre 10 Monate 4 Tage lebte, (habens errichtet) Valerius und Simonis.
137. Venerosa, 17 Jahre alt, davon 15 Monate verheirathet.

138. Hier liegt Verecundus, das zarte Kind.
139. Hier liegt Vitalius der Grammateus, welcher 8 Jahre und 14 Tage lebte.
140. Zabuttas dem Sohne, der Archont Zabuttas.

141. Grabstelle (locus) der Vesula, sie verliefs das Leben 25 Jahre alt.

142. Hier liegt Zosimus, zum ewigen Leben (Archont) der Synagoge der Agrippenser.
Hier liegt Eullis Archont . . . Jahre.
143. Zoticus der Archont liegt hier nach einem schönen Leben, Allen lieb und befreundet, Allen wegen des Anstandes, der Mannhaftigkeit und Tüchtigkeit bekannt.
144. . . . der Volksfreund, [Gesetz] und Arme liebend war.
145. Eusebius Nev. . . . frommer standhafter Gesetzkundiger, lebte . . Jahre.
146. Cattia Ammias, Tochter des Menophilos, Vater der Synagoge der Carcaresier, hat gut gelebt im Judentum, hat 34 Jahre mit seiner Gattin zugebracht, hat von seinen Kindern die Enkel gesehen. Hier liegt Cattia Ammias.

133.			Gr. V.R. G.D.II 184.
134.	In Frieden ihr Schlaf.		Gr. V.R. G.C. 62. E. No. 14 Sch.G. 18
135.	In Frieden sein Schlaf.	Leuchter, Vogel u. Bienenstock.	Gr. V.R. G.C. 59.
136.			L. V.R. G.D.II 184.
137.	In Frieden . . . Schlaf.	Leuchter.	Gr. V.R. G.C. 32. E. No. 39.
138.		Palme.	Gr. V.R. G.D.II 184.
139.	Sein Schlaf in Frieden.	Leuchter.	Gr. G.C. 54. E. No. 31.
140.			Lg. V.R. G.D.II 164. E. No. 20. Sch.G. No. 27.
141.		Leuchter, Lade mit 8 Bänden. Leuchter.	Lg. P. Migliore ms. G.D.II 192.
142.	In Frieden sein Schlaf.	Zwei Leuchter.	Gr. C.I.Gr. 9907. E. No. 2. Sch.G. 6.
143.	Er ruhe b. d. Gerechten.	Leuchter, Lulab, Etrog Gefäs mit 2 Handgriffen.	Gr. V.R. G.D.II 164 E. No. 17. Sch.G. 26.
144.	[In Frieden] sein Schlaf.		Gr. V.R. G.D. II 185.
145.			Gr. V.R. G.C. 57.
146.			Gr. P. Derenbourg S. 440.

Inschriften aus dem Cömeterium der Vigna Cimarra.*)

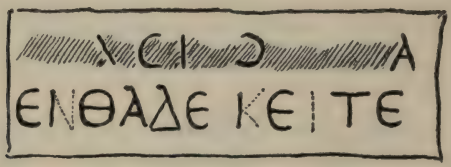

Aus der Inschrift ist nur die Formel *ενθαδε κειτε* (hier liegt) ganz erhalten, und zwar dieses Mal hinter den Namen gestellt.

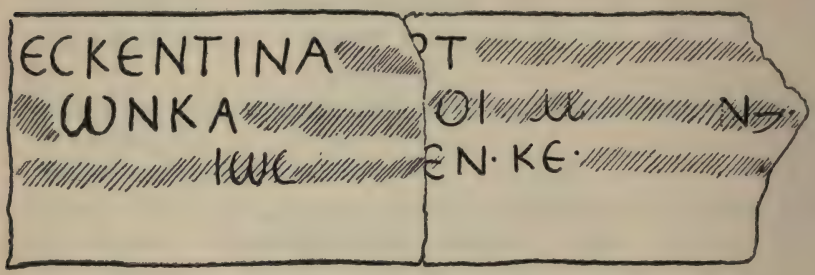

Bei der Inschrift dürfte nach de Rossi noch *χρ* vorzusetzen sein, so dafs der Name Crescentina erscheint. Das Fragment *ΙΩΣ* dürfte *ΙΩΣΙΣ* = Joses gelautet haben.

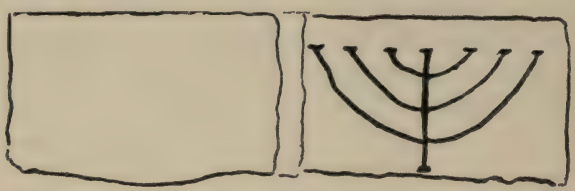

Hier stellt sich ein Leuchter dar, welchen man roth gemalt auf einem Ziegel erblickt.

*) S. oben S. 48; der Entdecker dieser Inschriften hält sie noch für älter als die der Vigna Randanini.

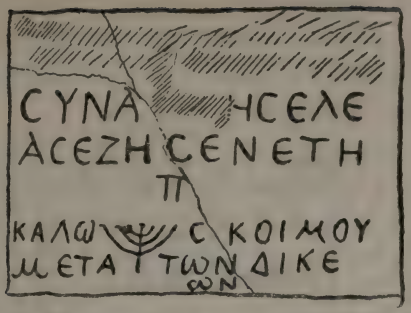

Diese Inschrift ergiebt, wenn man *ΣΥΝΑ(ΓΩΓ)ΗΣ* liest, . . . der Synagoge Elea, worauf die Angabe der Lebensjahre folgte, mit der Eulogie: *καλος κοιμογ μετὰ τῶν δικεων.* Schön ist der Schlaf unter den Gerechten.

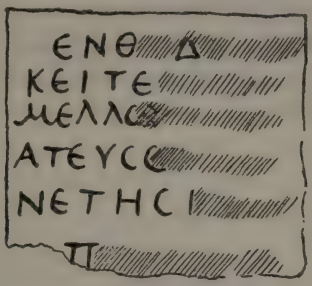

Diese Inschrift ergiebt: Hier liegt *ΜΕΛΑΩ(ΓΡΑΜΜ)ΑΤΕΥΣ* = Mellogrammateus (s. oben S. 70.) . . . er lebte . . Jahre.

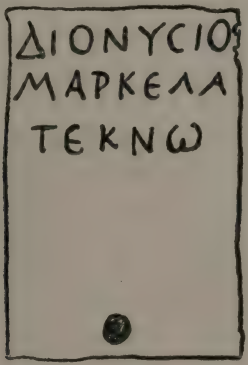

Diese Inschrift lautet: Dionysius Marcela (von den

Kindern). Weil diese Inschrift auf einer Säule ist, welche zum Verschluss eines Grabes dient, mit der Inschrift aber nach innen, so hält sie de Rossi nicht als ursprünglich dem jüdischen Grabe angehörig.

Diese Inschrift, auf einem Sarkophag, ist ziemlich vollständig: Zonatha (= Jonatha[n) der Archont liegt hier, der 18 Jahre . . . Er ruhe in Frieden.

Schluss.

Ein Rückblick auf den Zeitraum von fast 500 Jahren, welchen die Geschichte der Juden in Rom zurückgelegt hat, wird uns zu verschiedenen Betrachtungen führen, denen wir im Laufe unserer bisherigen Darstellung keinen angemessenen Ausdruck geben konnten.

Aus dem Dunkel der Zeiten tritt die jüdische Gemeinde Rom's hervor. Inmitten einer Anzahl von heidnischen Culten der mannigfachsten Art hält sie ihre gottesdienstlichen Versammlungen ab, in denen der einig-einzige Gott verehrt und die Lehre nach der von den Vätern her überlieferten Deutung am siebenten Tag der Woche vorgetragen wird[1]). Ihr Monotheismus wie ihre strenge Lebensansicht bleiben kein Geheimnis. Manches hieraus dringt in die niederen, wie in die höheren Kreise und findet Verehrer, Anhänger, ja auch Bekenner. Sie selbst finden in dem gemeinsamen Glauben einen inneren Zusammenhalt, der sie aber nicht hindert, soweit das Gesetz oder das Privilegium es gestattet, am bürgerlichen oder öffentlichen Leben mit Eifer teilzunehmen. Sie blieben Juden, wurden aber auch Römer — römische Juden. Was den nationalen Gedanken so vieler Tausende im ehemaligen Stammlande bildete und sie dort im Kampfe für denselben bluten liefs, begeisterte sie nicht und hat sie daher auch niemals dazu führen können, diesen Nationalkampf in irgend einer Weise zu unterstützen. Sie übten sich darin, den nationalen Gedanken preiszugeben. Was schon früh Theudas

[1]) S. oben S. 7.

gethan[1]), eine religiös-nationale Eigentümlichkeit preiszugeben, ist nur ein Beispiel von sicher noch oft vorgekommenen Beispielen, wie man sich bemühte, das nationale Gepräge in manchen Bräuchen aufzuheben.

Auch andere hervorragende Persönlichkeiten gaben das nationale Princip auf und scheuten den Kampf für dasselbe.

Jochanan b. Sakkai, durch eine kühne List den „Dolchmenschen" der National-Partei glücklich entronnen, wird vor den römischen Feldherrn, vor Vespasian, geführt, den er mit den Worten: Vive domine imperator![2]) begrüfst und ihm hierbei verkündet, dafs seiner die Kaiserwürde warte. Er tauscht allerdings Höheres für diese Unterwerfung ein — er erhält die Erlaubnis, der Lehre in Jabne eine neue Stätte begründen zu dürfen. Man dankt Gott nunmehr dafür, dafs er seinen Zorn über Holz und Steine (den Tempel) ausgeschüttet, aber das Volk für die Lehre und die Lehre für das Volk gerettet hat.

Josephus, als Kriegsgefangener vor den römischen Sieger gebracht, kündigt ihm ebenfalls seine grofse Zukunft an, die ihm durch die Erhebung zum Kaiser bevorstehe. Josephus erhält dafür sein Leben geschenkt — und er weifs sich bald über das Geschick seines Volkes zu trösten. In Vespasian glaubt er die messianischen Weissagungen erfüllt, und was er den Verteidigern Jerusalems einmal in den Mund legt: „Sollen wir einmal, wie er (der Cäsar) sagt, untergehen, so kümmert uns das Vaterland nicht. Gott hat noch die Welt, die ein besserer Tempel ist, als dieser hier",[3]) diese Worte dürfen wir seinem schriftstellerischen Talent als Eigentum lassen. Sie harmonieren wenigstens mit seinen anderen Worten, die er den Empörern auf der dritten Mauer nach dem Fall der beiden äufsersten zuruft: „Zu den Römern ist das Glück von allen Orten her, wo sonst Völker blühten, übergegangen und Gott, der einem Volke nach dem anderen die Herrschaft überträgt, ist jetzt

[1]) S. oben S. 30.
[2]) Gittin 56b u. Midrasch zu d. Klageliedern 1,5 nach Aruch s. v. רומיני.
[3]) Bell. Jud. V. 11,2.

in Italien. Ihr streitet nicht nur gegen die Römer, sondern gegen Gott, denn der ist aus dem Heiligtum geflohen und steht auf der Seite, mit der ihr kämpft.[1])

Gott ist jetzt in Italien — sollte derselbe Gedanke den R. Josua b. Levi geleitet haben, als er predigte:[2]) Wenn dich Jemand fragt, wo ist dein Gott? ,so antworte ihm: In der grofsen Weltstadt Rom![3]) Sollte auch dieser Lehrer, wenn auch nicht wie Josephus, die messianischen Weissagungen in Vespasian erfüllt gesehen, doch wie Jochanan b. Sakkai, in der römischen Weltherrschaft das Walten der göttlichen Vorsehung erkannt haben, in deren Plan es lag, die Lehre dem Volke und ihre Lehren den Völkern zu erhalten![4])

Was die frommen Lehrer in edelster und den gewandten Josephus in eigennütziger Absicht geleitet haben mag, dies oder jenes hat auch den Einzelnen in der jüdischen Gemeinschaft Roms dazu geführt, zum römischen Juden sich heranzubilden.

Hiermit war Alles erfüllt, was die römische Gesellschaft von den Juden verlangte. Judäa, aber nicht die Juden, die Nation, nicht aber die Religion bekämpfte Rom. Daher alles, was die Geschichte von den Gewaltsmafsregeln Rom's gegen die Juden zu erzählen weifs, nur mit sehr geringen Ausnahmen auch die Juden Rom's betrifft.[5])

Der besondere Schutz, welchen die Juden in Rom genossen, läfst sich in den Privilegien und Vorrechten erkennen, welche sie im Laufe der Zeit gewannen. Hiervon war bereits die Rede;[6]) hier sei nur noch die eigene Jurisdiction erwähnt, welche, wie sonst im römischen Reiche, so

---

[1]) Bell. jud. 5, 9, 3—4.

[2]) Jerusch. Taanit I 1.

[3]) Denn es heisst, Jesaja 21, 11: Mein Gott (אֵלִי־אֵלַי) ruft von Rom her (Seïr-Edom-Rom).

[4]) Selbst Josephus glaubt an die Universalität der jüdischen Lehre und der von derselben beherrschten Theokratie und erblickt in den Thatsachen, die oben S. 38 von ihm gepriesen werden, die Vorboten des Sieges.

[5]) S. oben S. 29.

[6]) S. 15, 16, 20.

auch in Rom den Juden zugestanden wurde. Von einem eigenen Gerichtshofe in Rom unter dem aus Palästina eingewanderten Matia b. Cheresch[1]) wissen die jüdischen Quellen bei der Gelegenheit zu berichten, wo alle Gerichtshöfe in der Diaspora genannt werden,[2]) welche als legale Behörden, die im Sinne der Schrift strenge Gerechtigkeit übten, anzusehen sind.

Die eigene Gerichtsbarkeit führte zum Studium des jüdischen Rechts, das in Palästina seine eigentliche Heimat hatte, und forderte nicht selten zur Vergleichung mit dem römischen Rechte auf. Auch in Palästina war dieses Recht bekannt, so dafs es nicht fehlen konnte, dafs verschiedene technische Ausdrücke[3]) aus dem römischen Rechte in die jüdische Gerichtssprache übergingen.

Gerade die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit wird am meisten dazu beigetragen haben, den gegenseitigen Verkehr zwischen den Juden in Rom und in Palästina aufrecht zu halten. Man wird in besonderen Fällen um Lehre und Unterweisung an der eigentlichen Quelle nachgesucht haben.

Auch bei verschiedenen anderen Anlässen werden römische Juden nach Jerusalem gekommen sein, oft auch dauernd dort sich niedergelassen haben. Wenigstens wird von der Existenz einer Synagoge römischer Juden in Jerusalem in einer talmudischen Quelle (Megilla 26b) berichtet. Auch die in der Apostelgeschichte (6, 9) erwähnten *Λιβερτῖνοι* können kaum etwas anderes sein, als römische Freigelassene und deren Nachkommen.[4])

Noch gröfser aber wird der Verkehr Palästina's nach Rom gewesen sein. Von den Reisen der Gelehrten ist bereits oben (S. 31 ff.) die Rede gewesen. Freiwillige Auswanderungen Einzelner, besonders in Zeiten der Unruhen, aus dem durch Kämpfe immer mehr verwüsteten Heimat-

---

[1]) S. oben S. 31.

[2]) Sanhedrin 32.

[3]) S. Cassel in Ersch & Gruber Encyclopädie Band 27 S. 29 Note 66.

[4]) Vgl. Schürer S. 538.

lande nach der römischen Weltstadt, in welcher die Duldung verschiedener Culte selbstverständlich war, haben sicher zuweilen stattgefunden. Auch Handelsreisen palästinischer Juden nach Rom werden vorgekommen sein, wenigstens dürften auch sie unter den Syrern gewesen sein, welche von den dort Handel treibenden Orientalen am häufigsten genannt werden.[1]) Schon früh dürften die Juden begonnen haben, den Organisationen Roms in Spanien und zunächst, im südlichen Gallien sich anzuschliessen; sie fanden dann von selbst den Weg nach den Kastellen und Colonien am Rhein und an der Donau.[2])

Vorzüglich aber wird die römische Weltstadt den Handelsbetrieb der Juden, wenn auch zuerst von kleinen Anfängen ausgehend, durchaus begünstigt haben[3]). Sie boten sich der Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des kleinbürgerlichen Lebens an und stiegen allmählich zu einem Betrieb der im Abendlande gesuchten Raritäten des Orients auf. Das wachsende Kommissionsgeschäft bahnte ihnen den Weg zu grösseren Handelsunternehmungen oder Lieferungen für die Regierung, und aus dem geringen Beginn wuchsen Bankiers auf, die, wie der Vorstand der alexandrinischen Judenschaft zur Zeit des Tiberius, die Geldgeschäfte von Angehörigen der kaiserlichen Familie besorgten.[4]) Dafs gegen den Handel und die Geldgeschäfte der römischen Juden selbst in den Zeiten, in welchen sich ein feindseliger Geist gegen sie in der Literatur bemerkbar macht, auch nicht einmal der Vorwurf unrechtmäfsigen Betriebes oder Besitzes laut geworden ist, haben wir bereits früher bemerkt.[5]) Juvenal, der (III 21) den Krämergeist der Griechen beschimpft, würde sicher die Juden in seine Schmähungen aufgenommen haben, wenn sie Grund dazu gegeben hätten.

---

[1]) Herzfeld, S. 202.

[2]) B. Bauer in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft etc. 1875 (S. 107).

[3]) S. oben S. 4.

[4]) B. Bauer a. a. O.

[5]) Oben S. 23.

Allerdings kann man nicht erwarten, dafs nur oder meistens aus Grofshändlern die jüdische Bevölkerung Rom's bestanden hat. Es gab wohl mehr Kleinhändler und Hausierer für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens.

Aber auch in verschiedenen anderen Berufsarten lernen wir die Juden Rom's kennen. Wir hören von einem Maler Eudoxius[1]). Wir finden einen jüdischen Schauspieler am Hofe Nero's mit Namen Alyturus, durch den Josephus der Poppäa, Gemahlin des Kaisers, vorgestellt wurde[2]). Über einen jüdischen Dichter und Recensenten ärgert sich Martial[3]), wie nicht minder über einen jüdischen Sänger[4]). Juvenal (VI, 542) berichtet auch von jüdischen Traumdeutern, besonders von Frauen, die um ein wenig Geld die Gesetze Moses den Römern auslegen und aus der Traumdeutung ein Geschäft machen[5]). — Ein jüdischer Fleischer wird auf einer Inschrift sehr gelobt.[6]) Ein jüdischer Schneider erscheint in jener Erzählung[7]), wie er dem Festtage zu Ehren die teuersten Fische einkauft und hierbei sogar den Diener des Eparchen überbietet. Auch der jüdische Schmied fehlt nicht in jener, wahrscheinlich nur bildlich aufzufassenden Geschichte[8]). Auch der jüdische Bettler wird erwähnt, wenn auch nicht die Bettlerbrücke, die zuerst von Renan[9]) aus denselben Materialien zusammengetragen worden ist, die nach ihm auch Hausrath[10]) benutzt hat. Denn die Bettler an den Brücken sind durchaus nicht

---

[1]) S. die Inschriften No. 40, S. 76.

[2]) Jos. Vita c. 3.

[3]) XI, 94.

[4]) VII, 82.

[5]) Wenn Hausrath hierbei die Worte: „Aere minuto Qualiacunque voles Judaei somnia vendunt“ wiedergiebt: „Juden verkaufen Träume für weniges Geld. Verkaufen Juden doch Alles“, so sind diese letzteren Worte nicht juvenalisch, sondern ein moderner Liebesdienst!

[6]) S. S. 72 No. 9.

[7]) Bereschith Rabba S. 11.

[8]) Gittin 56: Titus und die Mücke.

[9]) Paulus S. 131 der deutschen Ausgabe.

[10]) Neutestam. Zeitgeschichte II.

als Juden gekennzeichnet. Sie können eben so gut Römer, Griechen oder auch Syrer sein.

Speziell von jüdischen Bettlern spricht Juvenal (III 11) der seinen Ingrimm darüber laut werden lässt, dafs „da, wo bei Nacht die Nimphe Numa hinbeschied, am Hain, die heil'ge Quelle mit dem Tempel an die Juden verpachtet sind, für die ein Bündel Heu, ein Korb der ganze Hausrat ist. [1]); Denn jeder Baum muss jetzt uns zinsen und Bettler haben diesen Wald, statt der vertriebenen Musen."

Auch Martial (XII 57) klagt: „Nicht zum Denken ist, o Sparsus, nicht zum Ruh'n ein Ort der Stadt, dem die Mutter es gelehrt, es bettelt der Hebräer, und nicht ruht das Triefaug, das die Schwefelhölzchen feilbeut."

Dafs der von seiner Mutter zum Betteln ausgeschickte Judenknabe nicht auch der triefäugige Schwefelhändler zugleich ist, hat Joel [2]) gegen Renan [3]) und Hausrat [4]) sprachlich erwiesen. — Auch jener Hausirer, der nach Martial (I 41) „drüben vom Teiber her gelbliche Schwefelfäden für zerbrochenes Glas eintauscht," ist darum, weil er jenseit des Tiber wohnt, [5]) noch immer kein Jude.

Ueberhaupt kann die gewöhnliche Redensart von dem schrecklichen Elend der Juden, [6]) welche die Geschichtsschreiber den Satirikern aus dem Ende des Jahrhunderts

---

[1]) Hierin erkennt Hausrath, noch früher Gregorovius in dessen „Wanderjahre" 1 S. 72 „die Zigeunerwirtschaft im Freien." Diese geistreiche (!) Folgerung ist aus den Scholien des Uebersetzers der Satyren, des D. C. F. B. entlehnt, nämlich des Uebersetzers Bahrdt, wie ich dies dem auf der hiesigen königl. Bibliothek befindlichen Exemplare entnehme, welches Bahrdt mit eigenhändiger Widmung an den Staats-Minister v. Münchhausen versehen hat.

[2]) Blicke II 134—137.

[3]) Renan: Paulus S. 132.

[4]) Renan a. a. O. führt hierbei sogar an, dafs die jüdischen Gräber in Rom von grosser Armut zeugen. Renan hat vergessen, dafs die jüdischen Gräber aller Orten und aller Zeiten ganz einfach und gleichmäfsig ausgestattet sind.

[5]) S. oben S. 23.

entnommen haben, gerade auf die Regierung des Augustus nicht angewendet werden, in dessen Zeit inmitten einer jüdischen gut situirten Bevölkerung von 60 — 80000 Seelen auch eine gröfsere oder kleinere Zahl von jüdischen Bettlern der Gesammtheit durchaus nicht zum Schimpf gereichen.

Auch aus den anderen Stellen bei den Satirikern hat man Schlüsse gezogen, welche den Spott und den Aerger in der Hauptstadt gegen die Juden beweisen sollten. Die neuesten gründlichen Untersuchungen [1]) haben aber ergeben, dafs die Sarkasmen einiger Vertreter der damaligen Literatur, die uns heute wie die modernen Sonntags-Plaudereien in den Tageblättern erscheinen müssen, durchaus nicht die allgemeine Gesinnungsart in der Gesammtheit zum Ausdruck gebracht haben. Hat man doch sogar behaupten wollen, dafs die Juden Rom's selbst auf der Bühne verspottet worden seien und sich hierbei auf jüdische Quellen berufen.[2]) Diese gehen uns aber hier in der Tat gar nichts an; denn was Rabbi Abuha hierüber berichtet, spielt sicher auf dem Theater in seiner Heimat Cäsarea, nicht aber in Rom. In Cäsarea hat schon Herodes der Grofse ein steinernes Theater und ein grofses Amphitheater erbaut [3]); ein στρατιῶν wird zur Zeit des Pilatus erwähnt[4]). Noch jetzt sind Spuren und Reste eines Theaters und eines Hippodromes daselbst nachweisbar [5]).

Die Annäherung an fremde Sitten und Gebräuche aus den verschiedensten Culten, welche in Rom Anhänger und Nachahmer fanden,[6]) erregte vorzüglich den Ingrimm der Satiriker. Wollte man erwarten, dafs sie gerade den Juden gegenüber ihren spöttischen Witz unterdrücken sollten? So sieht z. B. Juvenal scheel auf Alle, deren Kindheit nicht aventinische Luft eingeatmet, auf alle Fremden. Die Juden

---

[1]) S. oben S. 23.
[2]) Hausrath a. a. O. allerdings nach Grätz IV S. 353.
[3]) Jos. Antt. XV, 9,6. Bel. Jud. I. 21,8.
[4]) Jos. Antt. XVIII 3,1. Bel. Jud. II. 9,3.
[5]) Schürer II. S. 23; vgl. Friedländer II. S. 562.
[6]) S. oben S. 34—42.

sind nicht einmal diejenigen Fremden, denen er seinen intimsten Groll widmet.[1])

Von allen den verschiedenen Aeufserungen der Schriftsteller, welche die Juden betreffen, möge nur die Schilderung eines jüdischen Haushaltes, der den Sabbat feiert, hier Aufnahme finden. Wir verdanken sie einer Satyre Persius' (VI 179), in welcher er den jüdischen Cultus, vermengt mit fremden, abergläubischen Gebräuchen, in denen, wie er uns zeigt, das römische Volk versunken ist, folgendermafsen beschreibt: „Wenn die Tage des Herodes[2]) gekommen sind, wenn die gleichmäfsigen, mit Veilchenguirlanden geschmückten Lampen durch ein ganz schmieriges Fenster dicken Rauch ausgeströmt haben, wenn auf dem Boden einer roten irdenen Schüssel der Schwanz eines Thunfisches in der Suppe schwimmt, der Krug von weissem Sandstein mit Wein sich füllt, und du dann die Lippen stillschweigend bewegst,[3]) noch bleich von dem bei den Beschnittenen gebräuchlichen Fasten, dann irren die dunkeln Seelen der Verstorbenen umher, dann verkündet der Sprung eines Eies Gefahren. Siehe, das sind die Geheimnisse, welche uns die beschnittenen Priester, und die mit dem Sistrum bewaffnete, einäugige Priesterin anpreisen und die Hexen, welche den Körper anschwellen lassen, wenn ihr nicht des Morgens zu bestimmter Stunde dreimal in eine Knoblauchzehe gebissen habt."

In diesen Versen finden sich vor allem abergläubische Gebräuche römischen Ursprungs, welche man an den Lemurien ausführte, um die bösen Geister zu beschwören (vgl. Ovid Fast. 430 u. f.), eine Anspielung auf den Cultus der Rhea Cybele, der Grofsmutter der Götter, endlich eine Erwähnung der ägyptischen Religion: der Isis kommt in der Tat die

---

[1]) Näher ausgeführt von Joel, S. 136 ff.

[2]) Herodes der Grofse, dessen Andenken bei den Römern lebendig ist, dient zur Personification aller Gebräuche seines Volkes (Hild). Es sind die Chanuka-Tage, zum Andenken an die Maccabäer-Siege gemeint (Renan). Es ist ein Fest zum Andenken an Herodes, der das Oberhaupt einer religiösen Secte, vielleicht der Boéthuser, war (Manfrin).

[3]) Vielleicht das Kiddusch-Gebet.

Benennung einäugige Priesterin und das furchtbare Sistrum zu.[1]) Alle diese Gebräuche und Culten fasst Persius unter dem allgemeinen Begriff des Aberglaubens zusammen. Wenn das Judentum zuerst kommt und eine längere Schilderung in Anspruch nimmt, so findet der Dichter doch keinen Grund zu einer beleidigenden Bemerkung. Was ihm besonders erwähnenswert erscheint, ist die Sabbatruhe, die er mit dem Fasten, der Beschneidung, dem leise gesprochenen Gebete vermischt und mehr als dies alles das Mahl[2]), in einem verräucherten Zimmer beim Scheine der siebenarmigen Lampe. Ein im Vorübergehen in irgend eines der Häuser jenseits des Tibers geworfener Blick und hier und da gehörtes Geschwätz haben den Dichter über alles, was er vom Judentum weifs, belehrt.

Bei dem jüdischen Sabbat ist noch ein anderer Irrtum verbreitet, dafs nämlich mit ihm auch ein Fasten verbunden sei, was sich bei mehreren Schriftstellern findet.[3]) Entweder hat die Beobachtung, dafs im jüdischen Hause am Sabbat kein Feuer angezündet, also auch nicht gekocht wird, zu diesem Irrtum beigetragen, oder es ist bei einer solchen Verwechselung an den Versöhnungstag, den Sabbat aller Sabbate, zu denken.

Auch in einer anderen, vielfach angeführten und erklärten Stelle bei Horaz erscheint Sabbat als ein anderer Fest- oder Fasttag. „Es ist heute der dreifsigste Sabbat, und Du wirst die beschnittenen Juden nicht beleidigen wollen", lässt Horaz seinen Freund Fuscus Arstius ihm antworten. Entweder, wie Hild vermutet, bezeichnet die Zahl 30 den letzten Tag einer Fasten- und Bufse-Zeit[4]), oder, wie Cassel[5])

---

[1]) Vgl. Juvenal XIII 93 u. Petr. Sat. 114.

[2]) Für den Genuss von Fischen an festlichen Tagen sei auf die Erzählung vom Schneider in Rom hingewiesen; s. oben S. 98.

[3]) So z. B. im Briefe des Augustus an Tiberius, bei Sueton, Oct. 76: Nicht einmal der Jude, mein lieber Tiberius, beobachtet so eifrig das Fasten des Sabbats, als ich's heute beobachtet habe."

[4]) Wie bei Josephus, bell. jud. II 15,1: Es war Sitte, 30 Tage lang zu flehen u. s. w.

[5]) S. 11 u. Note 20 das.

annimmt, dafs die tricesima Sabbata des Horaz als das Fest des Neumondes anzusehen sei. Es ist eine gewöhnliche Construction, die für Sabbata tricesimi sagt tricesima Sabbata und die Neomonien wurden im Altertum, zum Teil noch im Mittelalter, als ein Fest gefeiert. —

Aber auch aus anderen Aeufserungen einiger römischen Schriftsteller über jüdische Gebräuche spricht durchaus nicht die grosse Abneigung, welche die Römer selbst, in den verschiedensten Schichten der Bevölkerung, gegen das jüdische Leben empfunden haben sollen. Wir besitzen ja Zeugnisse genug für die grofse Zuneigung, welche die jüdische Lebensweise ganz oder teilweise am Hofe und im römischen Volke gewann [1]).

Was man in Rom mit vitam judaicam bezeichnete, war mindestens Annahme der Sabbatfeier und der jüdischen Moral. „Gottesfürchtige," metuentes, σεβόμενοι, judaei improfessi u. mit anderen Bezeichnungen wurden die Römer benannt, welche ohne die Beschneidung die Lebensweise der Juden mehr oder minder angenommen hatten.

Allerdings sind solche judaisirende Römer nicht immer zum Judentum selbst geführt worden. Schon Josephus [2]) weifs sie je nach ihrer Standhaftigkeit zu unterscheiden.

Für diese war das Judentum nur ein Durchgang zum entstehenden Christenthum. [3])

Aber noch von anderer Seite erhielt das erste Christenthum einen besonderen Anhang in Rom. Die jüdische Bevölkerung dort von der ältesten Zeit her bildeten unstreitig keine palästinische Juden; diese waren erst unmittelbar vor und nach der Katastrophe, freiwillig oder als Gefangene, nach Rom in grofser Anzahl gekommen. Die ältesten Bestandtheile waren zweifellos hellenische Juden, aus Kleinasien, Alexandrien und von den Inseln her. Sie gehörten auch der hellenistischen Richtung an, und ihr Gottesdienst wie ihre Schriftvorlesung fand in griechischer Sprache statt. Da-

[1]) S. oben S. 40—41.

[2]) Angegeführt oben S. 39.

[3]) Renan: Du Judaisme, deutsche Ausgabe S. 16.

her gerade im Gegensatze zu derselben eine Synagoge die der Hebräer sich nennt, welche noch die hebräische Sprache in ihren religiösen Versammlungen beibehalten hatten. So auch nach Neubauer's [1]) richtiger Annahme. — Wenn aber aus dem hellenistischen Judentum christliche Dogma's sich entwickelt haben, neutestamentliche Lehrbegriffe aus ihm gewonnen wurden, bis das immer mehr emporblühende Christentum die Erbschaft des ganzen Hellenismus antrat, [2]) so ist der Schauplatz für diesen Prozefs vorzüglich inmitten der hellenistisch-jüdischen Bevölkerung Rom's zu suchen. Diese verschwindet allmählich ganz, sie geht im Christentume auf. Fortan wird in Rom nur von palästinischen, d. h. rabbinischen Juden, nach unserer heutigen Benennung, die Rede sein.

So hat das Judentum zur Entwickelung des Christentums mitgeholfen, dessen providentielle Erscheinung neben der des Islam bereits Maimonides [3]) hervorhebt. Den Heiden sollte der Weg zu Gott gezeigt werden; sollte die Lehre von der Gotteskindschaft aller Menschen, der Nächstenliebe und viele andere Lehren der Moral aus der zuerst für Israel geoffenbarten Lehre mitgeteilt werden. Die griechische Bibel und die Liturgie, welche zuerst griechisch war und wahrscheinlich in ihrem Ursprunge den Juden Rom's entlehnt ist, erhielt das Christentum für diese seine Mission überliefert.

Den Weg zur Liebe für Gott und den Nächsten hat das Judentum, und nicht in geringem Mafse von Rom aus, gezeigt. [4]) Doch seine ihrem Hocherufe treu gebliebenen Bekenner selbst fanden keine Liebe; sie mussten im Laufe der Zeiten dafür nicht einmal sterben, sondern viele tausende Male.

Sie mussten unter christlicher Herrschaft Knechtsgestalt annehmen — hiervon sprechen wir näher im zweiten Teile.

---

[1]) The jewish quarterly Review 1892 p. 607. Anders s. oben S. 64.

[2]) S. Siegfried: Philo S. 273 ff.

[3]) Jad hachasaka, gegen Ende des Werkes, in den uncensierten Ausgaben.

[4]) Vgl. Renan: Paulus an mehreren Stellen.

Anhang.

1. Niederlassung in Trastevere.

(Zur S. 6.)

So oft von der ersten Ansiedelung der Juden in Trastevere, d. h. im Gebiete Rom's an dem linksseitigen Tiberufer die Rede ist, fehlt nicht die Bezeichnung des Judenviertels für diesen Stadtteil. Das heidnische Rom kannte aber kein Judenviertel; das Ghetto ist erst eine Erfindung des christlichen Rom's im 16. Jahrhundert.

Allerdings kam es nicht selten vor, dafs die Juden selbst ihrer religiösen Lebensbedürfnisse wegen und für die Zwecke des Cultus, gern in der Nähe ihrer Gotteshäuser sich ansiedelten, und somit von selbst eine sogenannte Judenstrafse herstellten.[1])

Was die Juden in Rom betrifft, so mögen sie sich zuerst in Trastevere angesiedelt haben oder in starker Anzahl hier zuerst aufgetreten sein. Sie haben aber auch sonst in der Stadt sporadisch gewohnt und allmählich immer mehr sich ausgebreitet. So wohnten sie auch auf dem Campus d. h. auf dem Marsfelde und mitten in der römischen Geschäftswelt, in der Suburra, ferner am Esquilin und Viminal.[2])

Sie finden sich später, wie aus Juvenals Spottrede[3]) hervorgeht, auch in der Vorstadt, vor der Porta Capena.

Uebrigens war Trastevere durchaus nicht von Juden allein bewohnt. Dorthin wurden bereits von alter Zeit her alle aus den Kriegen mitgebrachten Gefangene versetzt, somit auch die jüdischen. Titus Livius erzählt, dafs i. J. 415, als die Einwohner von Velletri sich empörten, die Senatoren der Stadt als Sclaven weggeführt und nach Trastevere versetzt wurden, ebenso die Senatoren von Piperno. Im Jahre 542 wurden die Campagni nebst anderen Rebellen aus benachbarten Gegenden als Gefangene nach Trastevere geführt. So werden auch jüdische Gefangene dorthin gebracht worden sein, die später als libertini und ihre Enkel als ingenui dort verblieben, nachdem sie einmal ihre Beschäftigung oder ihr Gewerbe ebenda gefunden hatten.

---

[1]) Steinschneider in: Donnolo (1868) S. 90 glaubt, dafs die älteste bestimmte Nachricht von einem Judenviertel überhaupt aus Salerno stamme. Es ist aber bereits im Altertume von einem solchen in Alexandrien die Rede; s. Jos. Bell. Jud. II 18, 7.

[2]) Vgl. Jordan: Topographie Rom's I 549.

[3]) III 11.

Zweifelhaft bleibt nur, welchen Theil des transtiberinischen Gebietes die Juden zuerst bewohnt haben, am Abhang des Janiculus oder des nördlich von demselben belegenen Vaticanus. Aus Cicero's Rede pro Flacco[1]) geht hervor, dafs die Juden am Janiculus wohnten; denn die Stufen des Aurelius, wie die via und porta Aurelia zeigen gerade auf den Janiculus hin,[2]) und nicht auf den Vaticanus. Die neuesten Forschungen[3]) unterstützen diese Annahme;[4]) denn die Porta Septimiana, von der bereits oben die Rede war, befand sich unweit des Tibers selbst; da, wo die vom Janiculus herabkommende Mauer denselben erreicht.

---

2. Ueber den Verbleib der Tempelgeräte.

(Zur S. 27.)

Josephus hat bei der Darstellung des Triumphzuges,[5]) in welchem er trocknen Auges die Gefangenen seines Volkes vorüberführen sah, auch der erbeuteten Tempelgeräte erwähnt, welche unter Schätzen aller Art im Zuge mitgeführt wurden. Er schreibt hierüber: Vor allem wurden die Blicke auf die Geräte des Cultus gelenkt, welche die Römer aus dem Tempel zu Jerusalem genommen hatten. Ein goldener Tisch, mehrere Talente schwer, und ein Leuchter ebenfalls von Gold, aber von dem zum gewöhnlichen Gebrauche dienenden in der Form verschieden; denn der Schaft in der Mitte erhob sich in dem Fufse befestigt, und dünne Zweige (Arme) streckten sich von ihm aus, einem Dreizack ähnlich angeordnet; an der Spitze eines jeden Zweiges (Armes) war eine bronzene Lampe. Es waren zusammen sieben Lampen, die Heiligkeit der Siebenzahl bei den Juden andeutend. Zuletzt wurde hinter diesen das Gesetz (die Gesetzrolle) der Juden als letztes Beutestück getragen. Dann kamen viele Männer, welche Bildsäulen der Victoria aus Gold und Elfenbein trugen. Ihnen zunächst ritt Vespasian, ihm folgte Titus, Domitian ihm zur Seite, glänzend geschmückt und auf einem prächtigen Rosse.

Vespasian liefs[6]) nach dem Triumph mit anderen Schätzen auch den Tisch und den Leuchter in den wieder aufgebauten Friedenstempel bringen.

---

[1]) S. oben S. 11.
[2]) Gilbert III 18.
[3]) Marucchi in der Accademia Romana Pontef. di Archeologia 1881, Febr. 17.
[4]) Derselben Meinung sind bereits Aringhius in Roma subter. II c. 23 und Migliori c. XI gewesen.
[5]) Bell. jud. VII, 5.
[6]) Bell. Jud. VII 17 u. 24.

Die Gesetzesrollen[1]) und purpurnen Vorhänge des Heiligtums wurden im kaiserlichen Palast aufbewahrt.

Ueber das spätere Geschick dieser Tempelgeräte haben wir keine sichere Nachrichten. In talmudischen Quellen[2]) wird mitgetheilt, dafs Elasar b. Jose, der unter der Regierung Hadrians nach Rom kam, den Vorhang des Tempels in Rom gesehen und auf demselben noch Blutstropfen als Spuren der Besprengung am Versöhnungstage bemerkt habe. Auch das goldene Stirnblech, worauf die Worte: „Heilig dem Ewigen" eingegraben waren, hat Elasar b. Jose in Rom gesehen[3]). Aber die jüdischen Quellen schweigen über die anderen Gegenstände des Heiligtums und so entbehren wir jeder Nachricht, wohin sie nach der Feuersbrunst, welche unter der Regierung des Commodus den Tempel verzehrte, gebracht worden sind. Erst später taucht wieder eine Nachricht über den Verbleib dieser Tempelgeräte auf. Als Alarich im Jahre 410 der Stadt Rom sich bemächtigte, verbreitete sich ein Gerücht, dafs er die Tempelgeräte geraubt und nach Carcaçonne weggeführt habe[4]). In Wirklichkeit aber blieben sie in Rom bis zum Jahre 455, in welchem Genserich der König der Vandalen, die Stadt plünderte, wobei er, nach dem Zeugnisse eines byzantinischen Schriftstellers,[5]) die Tempelgeräte nach Carthago, der Hauptstadt des neuen Vandalen-Reiches in Afrika gebracht haben soll. Als Belisar i. J. 534 diesem Reiche ein Ende gemacht und dem römischen Reiche die alte afrikanische Provinz zurückgegeben hatte, brachte er die kostbaren, von Genserich vor 80 Jahren geraubten Gegenstände nach Constantinopel zurück. In Ehrfurcht und heiliger Scheu wurden sie im Triumphe mit aufgeführt. Während dieses Zuges aber trat ein Jude aus Constantinopel zu einem der Vertrauten Justinian's heran und sagte ihnen, dafs das Vorhandensein dieser Schätze in dem byzantinischen Palaste dem Reiche verhängnisvoll werden müsse. Wo sie einst Salomo zuerst niedergelegt hatte, dort müssten sie auch bleiben. Wer sich je ihrer bemächtigt hat, den hat jedesmal Unglück getroffen. Hatte man denn nicht gesehen, wie Rom von den Barbaren und das vandalische Carthago wiederum von Belisar erobert wurde? Als diese Worte dem Kaiser Justinian mitgeteilt wurde, geriet er dadurch in grofse Unruhe. Er befahl daher die erbeuteten Gegenstände des Tempels wieder nach Jerusalem zurückzusenden und sie in der christlichen Kirche dieser Stadt niederzulegen[6]). Von dieser Zeit an haben wir keine Nachricht mehr über dieselben; ohne Zweifel verschwanden sie während der Wirren des Jahres 614, als Jerusalem vom persischen Könige Cosroes erobert und verheert wurde. Doch sei noch auf einen Zeitgenossen

---

[1]) Vielleicht war eine dieser Gesetzesrollen später in die Synagoge gekommen, von der oben S. 64 die Rede war.
[2]) Joma 57a; Jeruschalmi Joma 41 c u. 42 d.
[3]) Sukka 5a.
[4]) Procop. bell. Goth. I 12.
[5]) Anastas. Bibl. S. 43.
[6]) Procop. Bell. Vand. II 9.

Justinian's hingewiesen,[1]) auf den armenischen Bischof Zacherias, welcher ein Verzeichnis der öffentlichen Werke Roms verfasste, und hierin behauptet, dafs in der Stadt Rom 25 eherne Bildsäulen bewahrt würden, darstellend Abraham, Sara und die Könige aus dem Hause David's, welche Vespasian nebst den Thorflügeln und anderen Monumenten Jerusalem's nach Rom gebracht haben sollte, und die römische Sage im Mittelalter rühmte, dafs die lateranische Basilica die heilige Bundeslade mit den Tafeln des Gesetzes, dem goldenen Leuchter, die Stiftshütte, ja selbst die Priestergewände Arons verwahre.

Uebrigens zeigt man noch heute in der Vaticanischen Basilica Marmorsäulen, die eine lateinische Inschrift v. J. 1438 tragen, mit der Angabe, dafs mit diesen Säulen bereits viele Wunder geschehen seien, zu denen man allerdings auch die weitere Angabe rechnen müsste, dafs ihr Ursprung auf König Salomo zurückzuführen sei.

Hierher gehört am Schlusse noch die Mitteilung bei Binjamin di Tudela in seinem Reisewerke,[2]) dafs in einer Kirche in Rom zwei eherne Säulen sich befänden, die vom König Salomo herrühren sollen und von denen ihm die dortigen Juden versicherten, dafs diese Säulen alljährlich, am 9. Ab., dem Tage der einstigen Zerstörung Jerusalem's, Tropfen zeigen, als wenn sie Thränen weinten.

---

3. Der Triumphbogen des Titus.

(Zur S. 27.)

Von dem Triumphbogen, den die Römer noch bei Lebzeiten ihres Kaisers Titus im Circus Maximus errichteten, ist nichts weiter als die Inschrift bekannt geworden, welche in einer alten im Kloster zu Einsiedeln aufbewahrten Handschrift uns erhalten geblieben ist: „Der Senat und das römische Volk, dem Kaiser Titus Cäsar, Sohn des göttlichen Vespasian, Augustus, Oberpriester, der zum zehnten Male mit dem Tribunenamt bekleidet, zum 17. Male Imperator, zum 8. Male Consul war, Vater des Vaterlandes, ihrem Fürsten, weil er den Vorschriften und Ratschlägen seines Vaters gemäfs und unter seinen Auspizien die jüdische Nation bezwungen, und die Stadt Jerusalem zerstört hat, welche alle Feldherren, alle Könige, alle früheren Völker vergebens angegriffen, oder nicht einmal zu unterwerfen versucht hatten.“ —

Unter der Regierung Domitian's wurde zur Erinnerung an dieselben Ereignisse ein anderer Triumphbogen errichtet, derselbe, der noch heute dasteht. Die Inschrift auf demselben ist einfacher; sie lautet: „Der Senat und

---

[1]) S. Gregorovius; Geschichte d. Stadt Rom I S. 207.
[2]) Teil I S. 10 ed. Asher.

das römische Volk dem göttlichen[1]) Titus, Sohn des göttlichen Vespasian, Vespasian Augustus.“ Dieser Triumphbogen erhebt sich auf dem höchsten Punkte der via sacra, da, wo die Züge der Triumphatoren vorbeigingen, um in das Forum einzulenken. Dieser 19 Meter über der Tiber gelegene Punkt markiert die Spitze des Velia genannten Gebirgskammes, welcher die beiden Hügel, Palatin und Esquilin verbindet. Die eine Seite des Bogens ist dem Colosseum, die andere dem Forum zugewendet.

Das Relief, welches den Unterbalken des Bogens an der Seite des Colosseums schmückt, stellt einen Teil des Triumphzuges dar, mit den Stieren, die zum Opfer geführt werden. Da erblickt man Opferdiener mit Beilen versehen, Leute mit Gefäfsen oder Fruchtkörben, Senatoren mit langen Togen bekleidet, Soldaten mit Täfelchen, auf welchen wohl die Namen der eingenommenen Städte aufgezeichnet waren, und endlich Soldaten mit Schildern. Die interessanteste Nebengruppe dieses Engpasses ist die Darstellung des Jardens, welcher, durch die Züge eines liegenden Greises personifiziert, an eine Urne gelehnt, von drei Römern in Triumph getragen wird.

Ein anderes Relief befindet sich auf der Innenseite des Bogens. Man sieht darauf römische unbewaffnete mit Lorbeeren bekränzte Soldaten, welche die Beutestücke aus dem Tempel zu Jerusalem vorantragen, den siebenarmigen Leuchter und den goldenen Tisch, auf welchen die heiligen Trompeten gestützt sind.

Der Leuchter, wie ihn der Titusbogen zeigt, ist dem Leuchter[2]) in der Stiftshütte nicht ganz gleich, denn er zeigt sieben krumm eingebogene Arme, wie sie auch auf allen anderen jüdischen Monumenten, welche den Leuchter mit darstellen, erscheinen. So zeigen ihn die Sarkophage im Cömeterium Randanini und viele Tafeln mit Inschriften älteren Datums. In gerader Linie dehnen sich die Arme aus in nur wenig sorgfältig ausgeführten Darstellungen, die wahrscheinlich einer späteren Periode angehören.[3])

Der Tisch für die Schaubrode zeigt zwei Gefäfse, welche vielleicht die Schalen für den Weihrauch sind. [4])

Die beiden Trompeten, welche auf die beiden Stangen zwischen den Füssen des Tisches gestützt sind, sind ohne Zweifel die für besondere Zwecke bestimmten Instrumente.[5])

Ein zweites Relief auf der anderen Innenseite bietet eine Darstellung, welche nicht speciell auf die Einnahme oder die Zerstörung Jerusalem's zu beziehen ist. Man erblickt zwei Gottheiten, die personifizierte Roma, welche den Wagen des Siegers führt, und die Victoria, welche den Titus krönt, der von einer zahlreichen Schaar von Lictoren und Senatoren, die sämmtlich mit Lorbeeren bekränzt sind, umgeben wird.

---

[1]) Der Bogen ist erst nach dem Tode des Titus errichtet; daher auf dem Bogen selbst die Apotheose (Gilbert III, 190).
[2]) Exodus 26, 31.
[3]) Marucchi S. 25.
[4]) Leviticus 24, 7.
[5]) Numeri 10, 2.

Zum Schlusse sei eines Irrthums erwähnt, der überall wo von den Juden in Rom die Rede ist, von neuem wiederholt wird. Meines Wissens hat ihn zuerst Gregorovius[1]) eingeführt, dafs nämlich niemals ein Jude dieses Triumphtor, welches ein Zeugnis jener grausamen Niederlage des jüdischen Volkes bildet, überschritten habe. Es soll hiefür noch eine alte Ueberlieferung[2]) bei den Juden in Rom bestehen; es wird sogar hinzugefügt, dafs die Einwohner des Ghetto zwischen dem Titusbogen und dem Palatin einen Fufssteig sich gebahnt haben, um vom Colosseum nach dem Capitol zu gehen.

Nichts, gar nichts hiervon ist den Juden Roms bekannt, die, wie sie mir auf mein eifriges Nachforschen sagten, auch von ihren Vätern her eine solche Ueberlieferung oder einen solchen Umweg kennen.

Wenn von Gregorovius auf Francis Way[3]) hingewiesen wird, der noch vor 25 Jahren das herzzerreifsende Geschrei einer alten jüdischen Frau gehört hat, deren Enkelin im Spiele bis zum Eingang des verhängnifsvollen Gewölbes vorzudringen sich erkühnte, so liegt dies in dem einfachen Grunde, weil unter der päpstlichen Regierung gerade dort das gefährlichste Gesindel sein Wesen trieb, und die ängstlich besorgte Grofsmutter deshalb ihre Enkelin zurückrief.

---

[1]) Figuren S. 60.

[2]) Der innere Gedanke in dieser vermeintlichen Überlieferung konnte sogar zu poetischer Begeisterung führen. So L. A. Frankl „Tourist u. Cicerone am Titusbogen in Rom" und Lewin „Der Ghettojude vor dem Titusbogen".

[3]) Tour du monde 1868 I S. 415.

4. Nachbemerkungen zu den Inschriften, (S. 72—88).

2. Als Symbole bemerkt man unter der Inschrift: Ein grofses bauchiges Gefäs mit langem Halse ohne Handgriffe; ferner den Kopf eines Widders, nach links gewendet, und eine runde Frucht mit drei Blättern oben.

3. Die doppelten Namen sollen wahrscheinlich den Einen bezeichnen, der die Aufstellung des Denkmals veranlasste und den Anderen, der diese persönlich ausführte.

6. Die Frau wird als *μόνανδρος* und der Mann als *παρθενικός* bezeichnet.

Hierüber schreibt mir Herr Dr. H. Dessau auf meine Anfrage Folgendes: „Auf lateinischen Inschriften der Kaiserzeit werden Ehegatten nicht selten einer von den anderen als virginius oder virginia bezeichnet, das dem Zusammenhang nach dann offenbar bedeutet, der oder die Betreffende sei בחור oder בתולה gewesen, als die Ehe geschlossen wurde. In einer Inschrift aus Lyon (bei Wilmanns exempla inscr. Lat. 2591) heifst es: qui vixit annos LXXV, cum conjuge sua virginia. Oft tritt dazu bei Frauen noch die Lobeserhebung univiria, es sei dies ihre einzige Ehe gewesen. Nichts anderes wird in der griechisch-jüdischen Inschrift *παρθενικός* und *μόνανδρος* bedeuten."

Hinterher fand ich von Zimmermann (S. 8) ein nichtjüdisches Epitaph erwähnt: univiriae in der Inschrift VI 13 303 als das Lob einer Frau, die nach dem Tode ihres Mannes sich nicht wieder verheiratet, daher sie auf dem Grabe heisst: „die mit einem Manne zufriedene." An einer Stelle (VI 14 404) scheint der Mann sich diese Zurückhaltung auferlegt zu haben. Er sagt dort zu seiner Frau:

Asche wardst du, doch soll auf dem Grab die Cicade dir singen,
Dafs du gewesen allein deines Vermählten Frau.[1])

Auch in einer anderen Inschrift „Pete pro Phoebe et pro virginio ejus" erscheint der Gatte als ein Mann, der keine zweite Frau gehabt hatte.[2])

---

[1]) In cineres versa es tumuloque inclusa, cicadae
Dicēris coniunx — una fuisse viri.
„Mommsen freilich erklärt die Stelle so, als ob die Frau sich mit einem Gemal begnügt habe; was nur mit Schwierigkeit aus der Stelle herauszulesen ist.

[2]) Angeführt von Ludw. Meyer „Die römischen Katakomben" S. 70.

S. auch virginius auf der Inschrift No. 118.

12. Hier ist der Ort der Heimat genannt (Laodicea), ebenso bei No. 134 (Aquileja).

בשא durch [בשאלום] zu ergänzen, ziehe ich mit Ascoli s. 27 vor Garrucci gegenüber, der בשאלום אמן daraus machen wollte. Die Schreibung בישאלום mit א als mater lectionis findet sich auch bei No. 115.

18. Ebenso ist oben S. 49 bei Marucchi בשא = בשאלום zu verstehen und נוח שרה als unhebräisch zurückzuweisen. Vielleicht ist נוח der Rest von מנוח oder מנוחת.

Einige Schwierigkeit bereitet die genaue Wiedergabe des mehrere Male wiederkehrenden Epitheton ὅσιος, welches dem lat. sanctus durchaus nicht entspricht. Es wird sogar beim Kinde (No. 111) gebraucht, etwa wie das deutsche fromm, das allerdings in seiner weiteren Bedeutung sogar Zusammenstellungen „frommes Lamm", „frommes Pferd" zulassen kann. Vielleicht ist es dem hebr. חסיד „geduldig und ergeben" entsprechend. Bemerkenswert bleibt Philo's Behauptung,[1]) dafs der Name der Essener, bei Philo stets Ἐσσαῖος, mit ὅσιοι zusammenhänge.

Bei der vorliegenden Uebersetzung ist der Ausdruck verschieden gewählt worden: No. 18, 35, 97, u. 104 untadelig (wie das biblische תמים); No. 52 u. 111 fromm; No. 117 keusch.

27. Nach dem ewigen Hause — die Phrase stammt aus dem Buche des Predigers 12,5.

Für Paulla lesen einige Paulina, s. Garrucci S. 38.

Nach dem Namen folgt ein alleinstehendes F, das von so Vielen, welche diese Inschrift von Neuem mitgeteilt haben, nicht erwähnt wird, wahrscheinlich, weil es nicht zu erklären ist.

Bolumnus-Volumnus; vielleicht zu Ehren jenes syrischen Präfecten, der ein Freund des Herodes war und zur Zeit der Streitigkeiten zwischen dem Könige und seinen Söhnen bei Augustus für jenen eintrat.[2])

32. Vereinzelt steht dieses Epitaph, welches mit dem Wunsche, der sonst am Ende zu stehen pflegt, beginnt. Garrucci kennt nur noch ein Beispiel, und zwar unter den christlichen Inschriften.

38. Die Inschrift ist nach einer neuen Aufnahme von Seiten Garrucci's und Engeström's übersetzt.

παρθενικε kann auch mit σημβιος verbunden werden = jungfräuliche Lebensgefährtin; vgl. noch die Bemerkung zu No. 6.

39. Eparchia entspricht dem lateinischen Namen Provincia, von dem Garrucci in einem Fragment, ebenfalls aus V. R., ein Beispiel bietet: (Fa)ustulae Provinciae Filiae Sanctis simae.

Theosebes ist vielleicht nicht als Eigenname, sondern als die „Gottesfürchtige" zu verstehen.

---

[1]) Näher angeführt bei Schürer S. 469.
[2]) Jos. Ant. jud. XVI 9,1 u. f.
[3]) Auch Claudius Provincius bei Garrucci, Dissert. II 179.

47. S. die Anmerkung zu No. 143.

65. Neu erscheint hier „*κοίτη*„ Ort des Schlafes", für das allgemeine *κοίμησις*, Schlaf", Ruhe, beides hebräisch durch משכב im Sinne von Psalm 4,9 ausgedrückt.

67. Die Inschrift bietet die meiste Veranlassung zu Hypothesen, weil an den Zeilenden nicht zu erkennen ist, ob hier eine Lücke vorliege oder ein Zusammenhang mit der folgenden Zeile herzustellen sei. Bei der Uebersetzung ist daher der Name der fraglichen Synagoge oder Gemeinde, um die es sich handelt, ganz weggelassen. Levy, S. 304, liest noch, wie im C. J. Gr. nach dem Vorgang älterer Forscher „Archont der Campesier und Agrippesier". Dafs Garrucci nur die Bezeichnung einer Synagoge, und zwar die der Calcaresier, und Schürer nur die der Campesier herauslesen wollen, ist bereits oben S. 65 u. 66 mitgeteilt worden, zugleich mit einer neuen Hypothese Derenbourg's.

71. Garrucci bemerkt richtig, dafs die vorangehenden Epitheta's vermuten lassen, dafs hierauf der Name des verstorbenen Sohnes gefolgt sei, der Name des Vaters aber (wie der der Synagoge) erst hinterher, also vor „und Epiphania". Garrucci nennt nur noch zwei Inschriften, in denen die Eltern ihre Namen nach denen des verstorbenen Kindes folgen lassen. Sonst pflegen die Eltern im Epitaph für ihre verstorbenen Kinder sich zuerst zu nennen.

100. Hier erscheint Parthenos als Eigenname, da als „Jungfrau" genommen, der Name selbst fehlen würde.

126. Die Ergänzungen stammen von Garrucci her, der dieses Fragment aufgefunden und mitgetheilt hat.

131. S. die Anmerkung zu No. 143.

133. Von dem Namen dessen, der das Denkmal aufgestellt hat, ist nur der Anfangsbuchstabe **S** erhalten geblieben.

143. Man wird Ascoli (S. 112) beistimmen müssen, dafs das mehrere Male vorkommende *διὰ βίου* nicht, wie Garrucci (D. II S. 190) und nach ihm zum Teil noch Schürer (S. 519 u. Gv. S. 23) annehmen, die lebenslängliche Function des Archonten oder Gerusiarchen bezeichnet (wogegen schon zweimal Archont in No. 115a spricht). Es enthält vielmehr eine Eulogie, die, wie Daniel 12,2 zum ewigen Leben bedeutet. So ist auch *Ζώσιμος διὰ βιου* aufzufassen: Zosimos zum ewigen Leben (לחיי עולם), von der Synagoge der Agrippenser.

Ebenso No. 131, wo *διὰ βίου* ganz am Ende steht. Aber auch selbst in No. 47, wo von Allen zugegeben wird, dass *ζὰ βίου* = *δία βίου* ist und eher die Auffassung von Garrucci u. Schürer zulässig sei, nämlich „Dativus lebenslänglich (Archont) von der Synagoge der Augustenser", kann nach meiner Ansicht die erste Bedeutung, nämlich die Ascoli's, angewendet werden. Die Inschrift lautet: *ΦΛΑΒΙΑ ΑΝΤΩΝΙΝΑ ΓΥΝΗ ΛΑΤΙΒΟΥ ΤΟΥ ΖΑ ΒΙΟΥ ΑΠΟ ΤΗΣ ΣΥΝΑΓΩΓΗΣ ΤΩΝ ΑΥΓΟΥΣΓΗΣΙΩΝ.*

Dativus war bereits tot, als (von Anderen) seiner Frau das Denkmal gesetzt wurde, dessen Inhalt besagt: Flavia Antonina, Gattin des Dativus zum ewigen Leben, von der Synagoge der Augustenser. Ebenso wie wir in solchem Falle (ז"ל) זכרונו לברכה hinzufügen würden.

145. Ergänzungen Garruccis nach anderen ähnlichen Zusammenstellungen.

Zur S. 57. Am allermeisten ist unter den Eulogie'n die Wunschformel *ἐν εἰρήνῃ ἡ κοίμησις αὐτοῦ* vertreten, nach der Schriftstelle in Jesaja 57,2: יבא שלום ינוח על משכבו.

Auf der Inschrift Nr. 39 ist entsprechend in lateinischer Sprache ausgedruckt: Dormitio sua in pace. — Mehrere Male findet man auch, griechisch oder lateinisch, den Wunsch: Dein Schlaf unter den Gerechten (inter dicaeis = עם הצדיקים) oder „in bonis," entsprechend der Stelle in den Psalmen 24,13 נפשו בטוב תלין.

Zur S. 67. Aufser verschiedenen Stellen in der Septuaginta, in denen für König und Herrscher *ἄρχων* gesetzt wird, sei noch auf Josephus, Antiq. XI, 1,3 hingewiesen, wo Serubabel als Archont der Juden bezeichnet wird.

Zur S. 98. Die Geschichte von der Austreibung eines Dämons aus der Kaisertochter in Rom durch Simon b. Jochai (Méila 17b) zeigt, dafs man, wie Orientalen überhaupt, so auch Juden die Kraft zu solchen Beschwörungen zutraute. Im neuen Testamente beweist der Kampf mit Dämonen die Kraft des Gottesgesandten. Was Josephus von einem jüdischen Zauberer erzählt (Antiqu. VIII 2,5), zeigt wenigstens, was damals als Zeichen des Geistes und der Kraft galt, und womit man auch in solchen jüdischen Kreisen auf die römische Welt Eindruck machen zu können glaubte.

Verzeichnis

der in diesem Bande angeführten Schriften.

Accademia romana pontificia di Archeologia 1881.

Archives de l'Orient latin II.

Ascoli, Gr. Iscrizioni di antichi sepolcri giudaici del Napolitano 1880.

Bacher, W. Die Agada der Tannaiten I 1884: II 1890.

Bauer, B. in der Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft von Taucher. 1875.

Bernays, J: Gesammelte Schriften, ediert von Usener.

Bosio, A: Roma sotterranea. 1650.

Cassel, S: Artikel Juden, in Ersch und Gruber: Encyclopädie, Band 27.

Corpus Inscriptionum Graecarum t. IV Nr. 9894—9926.

Derenbourg, J: Essai sur l'histoire et la geographie de la Palestine. 1867.

Derenbourg, J: Elazar Kalir in den Mélanges Renier. 1887.

Engeström, A: Om Judarne i Rom under aeldre tider och deras Katomber, Upsala 1876.

Epstein, A. Die Severus-Synagoge, in der Monatsschrift 1885.

Friedländer, L: Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antoninen. I, II, III 1881 (5. Auflage.)

Garrucci, R: Cimitero degli antichi Ebrei scoperto recentemente in Vigna Randanini. 1862.

Garrucci, R: Dissertazioni archeologische di vario argomento, volume secondo. 1865.

Garrucci, R: Nuove Epigrafi.

Geiger, L: Quid de Judacorum moribus atque institutis scriptoribus romanis 1872.

Geiger, A: Jüdische Zeitschrift I—XI.

Gilbert, O: Geschichte und Topographie der Stadt Rom im Altertum. III. Abthl. 1890.

Grätz, H. Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Bd. I—XI.

Grätz, H: Die jüdischen Proselyten.

Gregorovius, F: Wanderjahre in Italien I.

Gregorovius, F: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 8 Bände.

Hausrath, A: Neutestamentliche Zeitgeschichte I II III (1874-79).

Herzfeld, L: Handelsgeschichte der Juden des Altertums. 1877.

Hild: Les juifs à Rome devant l'opinion et dans la litterature in der Revue des études juives 1884 u. 1885.

Hoffmann, D: Die Antoninus-Agadot im Talmud und Midrasch, im Magazin pro 1892.

Jahrbücher für deutsche Theologie.

Jahrbücher für protestantische Theologie.

Jahrbücher für jüdische Geschichte und Literatur, herausgegeben von N. Brüll.

Joel, M: Blicke in die Religionsgeschichte zu Anfang des 2. christlichen Jahrhunderts. I. 1880; II. 1883.

Jordan: Topographie Rom's.

Kaufmann, D: „Oesterreichische Wochenschrift für den Orient" 1886.

Kaufmann, D: Etudes d' Archéologie juive in der Revue des études juives XIII.

Kayser, P: Abhandlungen aus dem Prozess- und Strafrecht 1873.

Levy, M. A: Epigraphische Beiträge zur Geschichte der Juden, im Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judentums. II 1861.

Madwig: Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates. I—III.

Magazien für die Wissenschaft des Judenthums, herausgegeben von A. Berliner und D. Hoffmann: 1876—1892.

Manfrin, P: Gli Ebrei sotto la dominazione romana. I. 1888; II. 1890; III. 1892.

Marquardt: Römische Staats-Verwaltung.

Marucchi, O: Di un nuovo cimitero giudaico scoperto sulla via Labicana. 1887.

Mendelssohn, L. Senatius consulta Romanorum quae sunt in Josephi Antiquitatibus in Acta societatis phil. Lips. ed. Ritschel V 1876.

Mesnil, A: Cicero's Rede für L. Flaccus. 1883.

Mayer, L: Die römischen Katacomben. 1882.

Migliore Cajetan: Ad Inscriptionem Flaviae Antoninae Commentarius, sive de antiquis Judaeis italicis exercitatio epigraphica. Handschrift in der Vaticana sub Nr. 9143.

Mommsen, Th. Römische Geschichte, Band V. u. Band III (8. Auflage.)

Mommsen, Th. Römisches Staatsrecht, Band 3 des Handbuchs der römischen Altertümer 1881—88.

Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums. 1851—1887.

Müller, N: Le catacombe degli Ebrei presso la via Appia Pignatelli, in den Mitteilungen des kaiserlich deutschen archäolog. Instituts. I 1886.

Neubauer, A in The Jewish Quarterly Review 1892. S. 607.

Nibby, Della via Portuense e dell' antica cittá di Porto. 1827.

Reinach, Th: Des monnaies juives in der Revue des études juives 1887.

Renan, E. Paulus, deutsche Ausgabe 1869.

Renan, E. Du Judaisme comme race et comme religion.

Revue des études juives. 1880—1892.

Rosenthal, F: Die Erlässe Caesar's und die Senatusconsulte in Josephus Altertümer XIV, in der Monatsschrift 1879.

Rossi, G. B. de: Bulletino di Archeologia cristiana. Band. IV. u. V.

Siegfried: Philo von Alexandrien 1879.
Steinschneider, M: Donnolo. 1868.
Sachs, M: Beiträge zur Sprach- und Altertumsforsch. I 1852; II 1854.
Schürer, E. Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit. 1879.
Schürer, E: Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi. I 1890; II 1886.
Vincenzi, L: Alcuni pensieri. 1848.
Zimmermann, A: Der culturgeschichtliche Wert der römischen Inschriften. 1887.

Register.

Agrippa 25
אגריפס סבא 31.
Agrippa II. 22.
Agrippa, Philosoph 31.
Akiba 31.
Alarich 107.
Alexandrien, Verfolgung 16.
Alter, auf Inschr. ang. 56.
Antoninen 45.
Antonius Tullianus 41.
Apostelgeschichte 25, 42, 96.
Appian der Alexandriner 6.
Archelaus 22.
Archont 67.
Archisynagogus 69.
Aristobul 6.
Athenaeum 31.
Augustin, De civitate Dei 36.
Augustus 6, 8, 16, 19.
Aurelia, via u. porta 106.
Belisar 107.
Binjamin di Tudela 33, 108.
Caesar 15, 16, 18.
Caesaria 100.
Caligula 6, 24.
Catacomben 50.
Cicero pro Flacco 5, 8, 11, 21, 28, 106.
Claudius 19, 25, 43, 65.
Coemeterien, entdeckt v. Bosio 46.
Coemeterien, entdeckt an der Vigna Randanini 48.
Coemeterien, entdeckt an der Vigna Cimarra 48.
Coemeterien, an der Via Labicana 48.
„ an der Appia Pignatelli 49.
Commodus 107.
Constantin 45.
Crassus 28.
Digestiones 45.
Dio Cassius 6, 25. 26, 36.
Diogenes von Laertes 34.
Domitian 28, 33, 44, 106.
Doppelnamen auf Inschr. 56.
Elasar b. Asarjah 31.
Elasar b. Jose 31, 107.
Esquilin 105.

Eusebius, Hist. eccl. 34.
Flavius (Clemens) 39.
Formeln auf Inschr. 57.
Genserich 107.
Gerusiarch 66.
Goldgläser 60.
Gottesfürchtige 40 ff.
Grammateus 70.
Griechisch im Talmud 54.
Hadrian 31, 44.
Handelsreisen 97.
Herodes 22, 28, 100.
Horaz 38, 102.
Hyppolitus, Philosophumena 46.
Inschriften 72 ff.
Ingenui 10.
Janiculus 106.
Jehuda d. Nasi 45.
Jochanan b. Sakkai 94.
Josephus 33, 94.
Josephus Antiquitates 3, 5, 6 ff.
Josephus Bellum judaicum 94, 95, 102, 106, 112.
Josephus Vita 98.
Josephus contra Apion 37, ff.
Josippon 33.
Josua b. Chananjah 31.
Josua b. Levi 32, 95.
יראים 42.
Judaisierende Römer 103.
Judenbrücke 65.
Jurisdiction 96.
Justinian 107.
Justinius 3.
Juvenal 14, 38, 40, 97, 98, 102, 105.
Lateinisch im Talmud 54.
Libertini 10.
Maccabaeer 3.
Martial 98.
Mathia b. Cheresch 31, 96.
Metuentes 42.
Mithridates 6.
ממונא 67, 70.
Namen, hebraisierte 55.
Nerva 29.
Onias der Kreisdreher 30.
Ovid 38.
Pateressa 69.
Paulus 42.
Persius 38, 101.
Philo 6, 7, 8, 15, 16, 20, 21, 24, 38.
Pius 45.
Platon 30.
Plinius 6.
פלטיון איש רומי 30.
Plutarch, Pompejus 6.
Pompejus 4, 5, 6, 8, 13, 27.
Porta Septimiana 106.
Porta Portuense 52 ff.
Portus 65.
פרנם 67.
Puteoli 32.
סבי דבי אחונא 31.
Sanhedristen 39.
Sejan, Minister 24.
Seneca 14, 38.
Severus 44.
Simon b. Jochai 31.
Simon b. Schetach 30.
שלום 54.
Spartian: Sept. Severus 45.
Sprache d. Inschr. 53.
Stand, auf Inschr. ang. 56.
Strabo 6.
Stradion 100.
Suburra 105.
Sueton 18, 19, 24, 25, 29, 34, 102.
Synagogen 62 ff.
Symbole, ang. 57 ff.
Tacitus 24, 37.
Talmud 26, 30.
Tempelgeräte 106.
Tempelspenden 11.
Tertullian, Apologet. c. 21, 16, 46.
Theudas 30, 67, 93.
Tiberius 23.
Tinnius Rufus 35.
Titus 33, 106.
Titus Livius 37, 105.

Trajan 37.
Trastevere 6, 8, 52, 105.
Triumphbogen des Titus 108 ff.
Trogus, Pompejus 3.
Ulpianus 44.
Univiria 111.
Valerius Flaccus, Anklage wegen Unterschlagungen 10.
Valerius Maximus 4.
Varro 13, 35.
Vaticanus 106.
Vespasian 28, 33, 42, 94, 106.
Viminal 105.
Würden, 66, 67, 69, 70.

ἀρχισυναγωγός 43. *ἄρχοντες* 43. *ἄρχων* 114.
Γἀδδις 55. *Γάδιαν* 55. *γερουσιάρχης* 43.
γραμματεύς 70. *διὰ βίου* 69,113, *δὶς ἄρχων* 69. *Ἑλληνισταί* 64.
ἐν εἰρήνῃ ἡ κοίμησις αὐτοῦ 114.
ἐνθάδε κεῖτε 49,57,90. *ἐνθάδε κῖτε ἐν εἰρήνῃ* 46. *Ἐσσαῖος* 112. *ζὰ βίου* (= *διὰ βίου*) 113.
ζώγραφος 56. *Ζώσιμος διὰ βίου* 113.
Ἡρωδίων 66. *Ἰάσων δὶς ἄρχων* 63.
Ἰουδαιζῶντες 40. *Ἰῶσις* 90. *καλὸς κοίμου μετὰ τῶν δικέων* 91. *κοίμησις* 113. *κοίτη* 113.
Λιβερτῖνοι 96. *μαθητὴς σοφῶν* 70.
μελλωγραμματεύς 70, 91. *μύνανδρος* 111.
μοῦννα 70, 78. *νήπιος* 70. *νομομάθης* 70.
ὅσιος 112. *παρθενικός* 111, 112.
προστάτης 70. *σεβόμενοι* 42, 103.
σεβόμενοι τὸν θεόν 40. *σήμβιος* 112.
Σιβυνῆσιοι 64. *ὑπερέτης* 70.
φοβούμενοι τὸν θεόν 40, 42.

Druckfehler.

S. 11 Z. 5 von unten Beweifs l. Beweis.
„ 17 „ 20 angestattet l. ausgestattet.
„ 23 „ 4 dureh l. durch.
„ 27 „ 20 den l. die
„ 31 „ 22 bereits von l. schon von.
„ 32 „ 8 ihm l. ihn.
— „ 13 Esan l. Esau.
„ 36 „ 17 hat l. haben.
„ 40 „ 16 *Ἰουδαιζοντερ* l. *Ἰουδαιζῶντες.*
„ 41 „ 7 metueus l. metuens.
„ 42 „ 3 *σεβομονοι* l. *σεβόμενοι.*
„ 44 „ 32 nach l. noch.
„ 46 „ 14 erklären l. aufklären.
„ 49 „ 16 weitere l. nähere.
„ 56 Note 5 *ΖΩΙΓΡΑΨΟΣ* l. *ΖΩΙΓΡΑΦΟΣ.*
„ 57 Z. 5 *ΚΑΙΤΑΙ* l. *ΚΕΙΤΑΙ.*
„ 58 „ 9 hinweist l. hinweisen.
„ 59 „ 3 in l. es in.
„ 68 „ 10 v. u. widerholt l. wiederholt.
„ 69 „ 30 Zeitg. l. Geschichte.
„ 91 „ 3 *κοιμογ* l. *κοίμου.*
„ 99 „ 18 Teiber l. Tiber.
„ 103 „ 14 judaicam l. judaicam agere.
„ 109 „ 16 in l. im.
„ 110 „ 11 kennen l. nicht kennen.
„ 111 „ 8 *παρδενικός* l. *παρθενικός.*
„ 112 „ von unten *παρδενικέ* l. *παρθενικέ.*

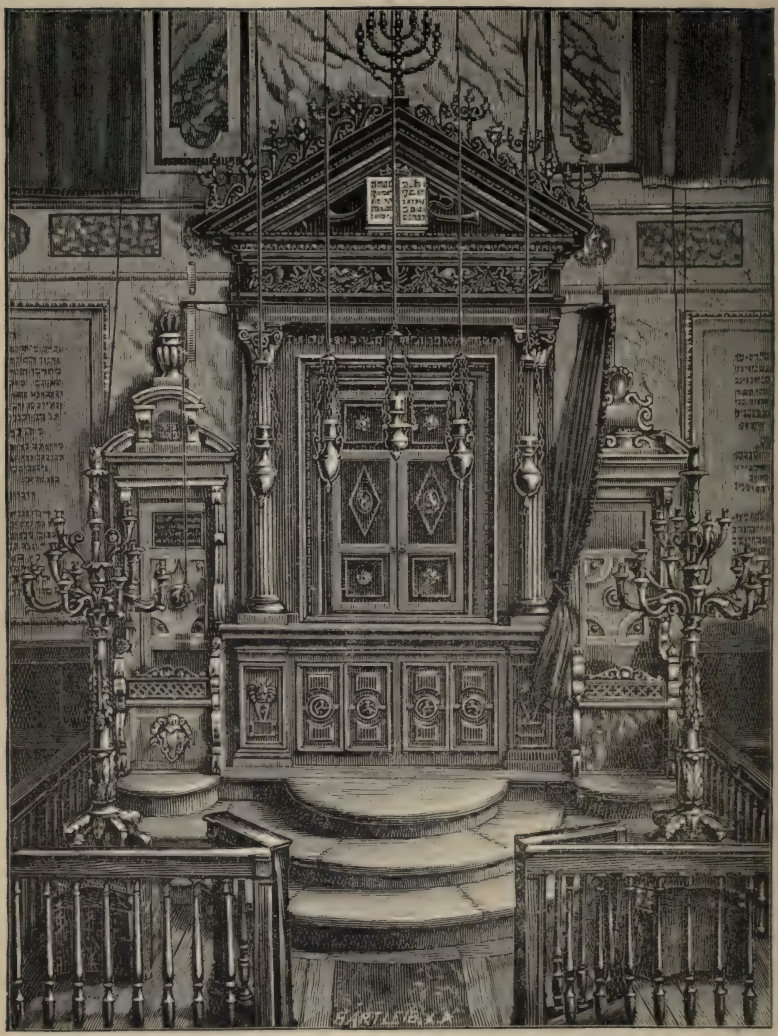

Die „heilige Lade“ in der Synagoge Catalana zu Rom.

Geschichte der Juden

in Rom

von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart

(2050 Jahre)

von

Dr. A. Berliner.

Zweiter Band

Erster Teil.

Frankfurt a. M.
J. Kauffmann.
1893.

Alle Rechte vorbehalten.

Uebersicht des zweiten Bandes.

Erster Teil.

Capitel I (S. 3–14.)

Bürgerrecht unter Caracalla und den folgenden Kaisern. Beschränkung der Rechte unter Constantin. Uebertritt von Christen zum Judentume. Telesinus. Papst Gelasius. Bischof Sylvester veranlafst Juden zum Uebertritte. Milde Regierung des Theoderich und der anderen Ostgothen. Codex Justinianus. Longobardisches Recht. Gregors des Grofsen Gerechtigkeit gegen die Juden. Erste Erwähnung der jüdischen Gemeinde in Rom. Kein Handelsverkehr zwischen Päpsten und Juden. Erhebung gegen die Juden unter Benedict VIII. Reise des Jakob ben Ilkutiel. Die Juden als Schola. Feierliche Einholung der Kaiser und Päpste durch die Juden. Anaklet II. aus jüdischem Blute. Schenkungen an die Juden. Günstige Lage. Clemens III. Edikt gegen die Gräberschänder. Einbruch des Pöbels in die Katakomben. Natan ben Jechiel. Wohnungen. Synagogen. Curte, Bozecco, Gallichi, Quatro Capi und Porta Leone. Ortaccio degli Ebrei.

Capitel II. (S. 15—22.)

Geistiges Leben. Liturgische Poesie. Jose b. Jose, Jannai, Elasar Kalir. Römisches Machsor und römischer Minhag. Salomo b. Jehuda Hababli. Meschulam b. Kalonymos. Schabtai b. Mose; dessen Söhne Mose und Kalonymos. Hai Gaon über römische Gelehrte. Aufblühen der Wissenschaft.

Capitel III. (S. 22—30.)

Verschiedene Familien: De Pomis. Rossi. Galichi. Bozecco. Anavim. Nabi. Rofe. Mansi. Umano. Piatelli. Die Gelehrtenfamilie des Jechiel b. Abraham b. Joab. Menachem-Jehuda-Menachem-Mose-Menachem. Einfluſs des Abraham ibn Esra.

Capitel IV. (S. 30—41.)

Bericht des Binjamin di Tudela über die günstige Lage der Juden in Rom. Duldung der Juden. Klage des Binjamin ben Abraham über die Judenabzeichen u. s. w. Kleine Aufzeichnungen über Naturerscheinungen, Feierlichkeiten, die Bulle Honorius III. und andere Edikte zum Schutze der Juden. Unterbrechung der günstigen Lage während der Abwesenheit des Papstes. — Rabbinische Autoritäten: Matatia d. Schabtai, Meir b. Mose und Mose b. Joseph. Jehuda b. Binjamin Anaw und die Abschreiberzunft. Jechiel b. Jekutiel b. Binjamin Rofe, der Abschreiber des jerusalemischen Talmuds. Die Schreiberin Pola. Menach Zemach b. Abraham Jacob. Beginn der Thätigkeit der Uebersetzer.

Capitel V.[1]) (S. 41—56.)

Verbindungen mit der Provence. Dante und Immanuel. Jacob Anatoli, von Friedrich II. unterstützt, Kalonymos (1319) von Robert nach Rom berufen. Natan Hamati. Serachja b. Isaü b. Schealtiel. Hillel b. Salomo. Jehuda Romano. Bücherwesen. Thätigkeit des Immanuel. Die Exegeten Binjamin b. Jehuda und Salomo Jedidja. Dichter: Joab b. Jechiel. Joab b. Binjamin. Joab b. Natan b. Daniel. Binjamin b. Abraham. Mose b. Abraham. Mose b. Natan. Mose b. Joseph. Meir b. Mose. Abraham b. Joab. Immanuel b. Salomo. Zifroni. Halachisches Schriftum: Binjamin b. Abraham. Zidkia b. Abraham.

Capitel VI. (S. 56—67.)

Bonifaz VIII. Opfertod Elia b. Samuel. Verfall Roms. Cola di Rienzo; Albornoz. Bestimmungen über die Juden im ersten Statut Roms. Handel. Aerzte Manuele und Angelus. Bürgerbrief des jüdischen Arztes Elyas Sabbas. Verbindung der Juden mehrerer Städte. (1416).

Capitel VII. (S. 67—78.)

Martin V. erläßt drei Schutzbullen. Schlimme Lage. Mose b. Isac da Rieti. Die Juden unter den folgenden Päpsten. Marranen und andere Flüchtlinge. Synagoge Catalana-Aragonese.

Capitel VIII. (S. 78—87.)

Jüdische Aerzte. Samuel Zarfati. Joseph. Isaac Zarfati. Bonet de Lates. Jacob Mantino und Obadja Sforno. Elia Bachur. Isac b. Ima-

[1]) Von hier an ist in der Zahl der Capitel durch eine doppelte Bezeichnung des vierten Capitels ein Irrtum entstanden und daher zu berichtigen.

nuel de Latas. Baruch b. Joab. Michael b. Sabbatai Zemat. Benjamin b. Joseph Marignano. Joseph Hagri. David Reubeni und Salomo Molcho.

Capitel IX. (S. 87—95.)

Teilung in Italiani und Ultramontani oder Tramontani. Die „Capitoli". Gemeindeverfassung des Daniel b. Isaak da Pisa. Bestätigung derselben durch Clemens VII. Streit über die „Capitoli". Dekret des Sertorius. Defensori.

Capitel X. (S. 95—102.)

Acht Synagogen: Il Tempio, il Tempio nuovo, Catalana — Aragonese, Castigliana, Siciliana, Porta, Quatro Capi, Portaleone. Französische, deutsche und levantinische Juden. Gerichtsbarkeit. Das Gebot „Da pecuniam". Einzelne Aufzeichnungen und Verhandlungen.

Capitel XI. (S. 102—111.)

Julius II. Leo X. Clemens VII. Paul III., ein grofser Judenfreund. Verschiedene Convertiten. Confiskation aller talmudischen Bücher (1553). Befehl, alle talmudischen Bücher auszuliefern; strenges Verbot, irgend eines zu lesen. Fernerer Befehl, alle Bücher, die Schmähungen gegen die christliche Religion enthalten sollten, abzuliefern. Versammlung der Gemeinde-Deputierten (1554). Falsche Anklage wegen Kindermordes unter Marcellus II. Der Fanatiker Caraffa wird Papst als Paul IV. und sperrt die Juden ins Ghetto.

Anhang. (S. 112—127.)

1. Palästinensisches in römischen Ritus. 2. Salomo ha Babli. 3. Kalonymos aus Lucca. 4. Schabtai b. Mose. 5. Litteraturwerke aus Rom. 6. Zur Namenskunde. 7. Pola die Copistin. 8. Jechiel b. Jekutiel. 9. Binjam. b. Jehuda. 10. Immanuel als Exeget. 11. Litteratur v. 1350 an. 12. Latas. 13. Hebräische Drucke. 14. Notariats-Bücher. 15. Jüdische Bankiers i. J. 1536. 16. Tivoli. 17. Mose b. Schabtai. 18. Martin V. 19. Nachbemerkungen.

Die Register zu diesem Teile werden am Schlusse des Ganzen erfolgen.

Geschichte der Juden in Rom.

Band II.

Die Juden im christlichen Rom.

315—1885.

Erster Teil.

Vom Beginne der christlichen Herrschaft (315) bis zur Verbannung der Juden in's Ghetto (1555).

Die Juden im christlichen Rom.

Erster Teil.

Erstes Capitel.

Was Septimius Severus (193) angebahnt hatte: die völlige Gleichstellung aller Einwohner des römischen Reiches, wurde durch seinen Sohn und Nachfolger Caracalla (200) in der berühmten Constitution verwirklicht. Die ganze civilisierte antike Welt war jetzt das Vaterland der römischen Staatsbürger.

Auch die gesetzliche Stellung der Juden war hierdurch gesichert: sie genossen das römische Bürgerrecht in vollstem Maſse und nahmen an allen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten teil.

Diese Stellung blieb auch unter den nachfolgenden Kaisern unverändert; selbst Constantin, so lange er noch der heidnische Herrscher war, respectierte die alten Rechte der Juden und gewährleistete sie gewissermaſsen durch das Religions-Edict (311), welches uneingeschränkte Gewissensfreiheit für Alle verkündete.

Aber der christliche Constantin wusste einzelne dieser Rechte aufzuheben oder wenigstens sie zu beschränken, und so seinen Nachfolgern den Weg zu zeigen, der allmählich bis zur völligen Aufhebung des Bürgerrechts unter Theodosius II. (439) führte, nachdem dieser das Christentum gewaltsam zur Staatsreligion erhoben hatte [1]).

Bis dahin hatte Rom noch immer seinen heidnischen Character nicht verleugnet, auch darin, daſs es wenigstens

[1]) Man vgl. Ed. Gans S. 55 ff.; ferner L. Schragge S. 53 ff. und G. Krakauer in der Monatsschrift 1874 S. 49.

in einigen Beziehungen duldsam gegen die Juden und das Judentum wie bisher sich benahm[1]). Heifst es ja in einem Erlasse[2]) der Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius: Mit Strenge sind Diejenigen zurückzutreiben, welche die Synagogen zerstören wollen, wie es an einigen Orten geschehen, da doch die Secte der Juden durch kein Gesetz verboten ist.

Sehr characteristisch für diese Stellung des Judentums ist es, dafs es in den Zeiten der Christenverfolgungen sogar vorkam, dafs Christen, um sich zu schützen, zum Judentum übertraten[3]).

Tertullian (Apolog. 21) spricht von den Christen als Verwandten der Juden, welche unter dem Schatten dieser zweifellos erlaubten Religion lebten[4]).

Speziell werden die Juden in Rom während dieser Jahrhunderte kaum erwähnt.

Was sie bei der Einnahme und Verwüstung Roms durch Alarich (409) und mehr noch bei der schrecklichen Plünderung durch die Vandalen (455) gelitten haben mögen, wie sie bei dieser Ausleerung Roms von tiefem Schmerze erfüllt sein mussten, als auch die heiligen Tempelgeräte weggeführt wurden[5]), kann man sich lebhaft vorstellen, wenn auch sonst hierüber nichts berichtet wird. Hat ja keiner der gleichzeitigen Geschichtsschreiber diese wilden Scenen überhaupt zu schildern vermocht; giebt ja keine Klagestimme eines Römers irgendwie Kunde von ihnen.

Es dauert lange, bevor der Juden in Rom auch nur mit einem Worte gedacht wird.

Erst gegen Ende des 5. Jahrhunderts hören wir von einem Telesinus, den der Papst Gelasius in einem Schreiben an den Bischof Quinigesius als vir clarissimus bezeichnet und seinen verdienstvollen Freund nennt, auf dessen Bitte

---

[1]) Nähere Belege hierüber s. in den Verordnungen unter den Kaisern Arcadius u. Honorius, zusammengestellt bei S. Cassel S. 4 u. 5.

[2]) Cod. Theod. XVI, 8—9.

[3]) Eusebius: Hist. eccl. VI, 12.

[4]) S. Teil I S. 45.

[5]) S. Teil I S. 107.

er den Bruder desselben, Namens Antonius, einer besonderen Berücksichtigung dem Bischof empfehle.“ [1])

Diese Namen für die ersten Juden, die wir aus Rom nennen hören, tragen noch immer das lateinische Gepräge, das wir aus den im ersten Bande verzeichneten Inschriften kennen gelernt haben.

Es wird von einem langen Religionsgespräche berichtet, welches der römische Bischof Sylvester (515) mit den Juden zu Rom hatte; die von ihm angeführten Bibelstellen aber wollten sie nicht überzeugen. Erst durch ein besonderes Wunder, dafs nämlich der Bischof einen Stier tödtete und ihn bald darauf wieder belebte, sollen die Juden zum Uebertritt veranlasst worden sein [2]).

Unter dem Gothenkönig Theodorich erfreuten sich die Juden einer milden Regierung, bis sie durch den von Zeit zu Zeit ausbrechenden Fanatismus der Christen aufs neue misshandelt wurden. Eines Tages verbrannte das Volk die Synagoge. Aus der Klage der Juden bei Aligem, dem Sendboten Theodorichs in Rom, scheint hervorzugehen, dafs Christen im Dienste reicher Juden ihre Herren erschlagen hatten, und dafs in Folge der Bestrafung der Thäter das Volk sich an der Synagoge rächte. Auf diesen Tumult richtete der König ein Rescript an den Senat, worin er ihm auftrug, den Frevel mit äufserster Strenge zu bestrafen [3]).

Theodorich bestätigte auch mit seinem aus den römischen Reichsquellen geschöpften Edict den Juden ihre durch die Gesetze ihnen verliehenen Privilegien und insbesondere ihre eigene Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten unter sich [4]). Kamen Streitigkeiten zwischen Juden und Christen vor, so ordnete Theodorich genaue Untersuchung an. Als die Juden in Rom auf ein Haus, welches durch viele Jahre im Besitze der römischen Kirche gewesen, und dann durch Kauf in andere Hände übergegangen war, Anspruch erhoben hatten, unter dem Vorgeben, dasselbe sei früher eine Synagoge gewesen, befahl

[1]) Mansi Concil. VIII 131.
[2]) Cedrenus I S. 478, näher mitgeteilt bei Güdemann S. 39.
[3]) Gregorovius I S. 306 nach Cassiod. Var. IV, 43.
[4]) Art. 43; s. Walter: Corpus juris germ. antiq. I 412.

Theodorich die Sache genau zu untersuchen, und sprach dann erst das Haus der Kirche zu[1]).

Wie unter Theodorich, so genossen die Juden unter der ganzen Herrschaft der Ostgothen bei Aufrechthaltung der Gesetze des Theodosianischen Gesetzbuches eine vollständige Toleranz und einen gehörigen Schutz für ihre begründeten Rechte. Hielten ja die Juden überhaupt zu den Ostgothen und beteiligten sich (536) bei der Verteidigung Neapels auf das Lebhafteste. Erst als Kaiser Justinian Italien durch Belisar der griechischen Herrschaft unterworfen hatte, wurde in Folge dessen der Codex Justinianus eingeführt und somit auch die verschärften Gesetze desselben gegen die Juden.

Doch änderte sich dies bald; denn als die Anfangs noch arianischen Longobarden in Italien eindrangen, wurde das Recht der Longobarden eingeführt, in welchem zwar der Juden selbst nicht erwähnt wird, aus welchem Umstande aber gefolgert werden darf, dafs jede Ausnahmestellung für sie wegfiel. Gregor der Grofse gab sogar einen positiven Beweis dafür, dafs Recht und Gerechtigkeit auch den Juden gewährt werden müssen. Denn als die Gemeinde zu Rom im Namen der Gemeinde zu Palermo bei Gregor dem Grofsen über einen Bischof Klage zu führen Grund hatte, nahm sich Gregor der gedrückten Juden an und wies den Bischof in Folge dessen zurecht[2]). Er äufsert hierbei einen Grundsatz der Gerechtigkeit, welcher in späteren päpstlichen Verordnungen für die Juden oft wiederkehrt[3]).

Es ist dies das erste Mal, dafs der jüdischen Gemeinde in Rom Erwähnung geschieht. Sonst deckt tiefes Dunkel das Schicksal der Juden Roms während langer Jahrhunderte. Hatte sich ja überhaupt alles geschichtliche Leben von Rom weggezogen. Wir dürfen mit Recht sagen, dafs die Zeiten

---

[1]) Cassiod. Var. III 45.

[2]) Andere Beispiele s. bei Güdemann II S. 27.

[3]) Sicut Judaeis non debet esse licentia quidquam in synagogis suis ultra quam permissum est lege praesumere, ita in his quae eis concessa sunt nullum debet praejudicium sustinere.

des Ueberganges der ersten Weltherrschaft zur zweiten mit gröfserem Dunkel bedeckt sind, als nur auf der Entstehung und Gründung Roms ruhen mag. Während im 5. bis 8. Jahrhundert die Länder und Völker des tieferen Germaniens durch das Christentum zu neuem politischen Dasein erweckt wurde, ist Rom schon lange christlich, und der neue Glaube wirft keinen Strahl des Lichtes auf seine Trümmer [1]).

Auch aus dem Leben der römischen Juden während dieser Jahrhunderte sind uns nur einige dürftige Notizen erhalten geblieben.

Des Handels der römischen Juden im 9. Saeculum und in den vorhergehenden Jahrhunderten, so wie das Verhalten der Päpste gegen sie erwähnt auch der Biograph Gregor's, der Diacon Johannes, dafs die Päpste, möchten auch die Juden die schönsten Waaren gebracht haben, sich nie mit ihnen eingelassen oder ihre Waaren auch nur betrachtet hätten, sondern aufserhalb des Porticus hätten dieselben ihre Waaren feilbieten müssen, damit auch nicht der Schein eines Verkehrs der Päpste mit ihnen entstehe. Papst Nicolaus I. habe sogar den ehemaligen Bischof Arsenius von Horta, der zuerst Pelze von jüdischen Händlern einführen wollte, von den päpstlichen Feierlichkeiten ausschliefsen wollen, wenn er nicht auf die Gewänder der Juden verzichte und mit der gewohnten kirchlichen Kleidung sich einfinde [2]).

Unter Benedict VIII. (1020) kam es vor, dafs zu derselben Zeit, in der Rom durch ein Erdbeben in Verbindung mit einem Orcan in Schrecken gesetzt wurde, eine vorübergehende Erhebung gegen die Juden eintrat, in der mehrere Juden umkamen [3]).

Aus dem Berichte [4]) über die um diese Zeit von Jacob b. Jekutiel (1007) unternommene Reise, um beim Papste Johann XVII. über die Verfolgungen in Lothringen Klage zu

---

[1]) Willmanns über Rom vom 5. bis 8. Jahrhundert.

[2]) Viata S. Gregorii M. Opp. Greg. ed. Paris 1705 IV. 156.

[3]) Ademar historiae III c. 52; s. a. Gregorovius IV 292 u. Zunz, Literaturgeschichte S. 235.

[4]) In Cod. de Rossi No. 563; Zunz. Literaturg. S. 235.

führen, erfahren wir, dafs damals Mose Nasi, Abraham und Schabtai die Vorsteher in Rom waren. Solche Deputationen ausländischer Juden werden zu verschiedenen Zeiten nach Rom gekommen sein. Hierdurch dürfte sich ein Verkehr mit den Glaubensbrüdern in Rom entwickelt haben, der nicht ohne Einfluss auf die literarische Bewegung, von der weiter die Rede sein wird, geblieben sein dürfte.

Im 12. Jahrhundert erscheinen die Juden Roms als Schola[1]), die zur Zeit der Ottonen, ebenso wie die anderen Scholen der Griechen und Römer, die Laudes des Kaisers[2]) beim Hinaufziehen zum Capitol sangen.

Auch als Heinrich V. in Rom einzog (1111), empfing ihn die Gemeinde feierlichst vor dem Thore der Stadt[3]). Ebenso huldigten sie Heinrich VII., als er sich im Lateran krönen liefs. Auf dem Wege dahin praesentirten sich die geistlichen Vertreter der Gemeinde mit der Thorarolle im Arm und bezeigten ihre Unterwürfigkeit[4]). In derselben Weise sehen wir bei der jedesmaligen Krönung eines neuen Papstes unter den verschiedenen Deputationen, welche ihre Huldigungen darbrachten, auch die Vertreter der jüdischen Gemeinde. Zum ersten Male hören wir dies bei der feierlichen Einsetzung des Papstes Calixtus II (1120), wo auch die Juden bei dem ungewöhnlichen Empfang, der ihm von allen Seiten bereitet wurde, ausdrücklich erwähnt werden, ebenso beim feierlichen Umzuge Cölestins II. (1143). Bei Ersterem wie auch bei Eugen III. (1145) finden wir erwähnt, dafs die Juden bei dieser Feier dem Papste die Thorarolle praesentirt haben, was später mit Gregor IX. (1227) als fester Brauch bei dem jedesmaligen Aufzuge eines neuen Papstes wurde.

Auch als Alexander III. (1165) in Rom einzog[6]), kamen ihm die Juden ebenfalls entgegengezogen, „mit ihren Fahnen-

---

[1]) Ordo Roman. XII bei Mabillon II. 195.

[2]) Geht aus dem Ritualbuch Graphia Aureae Romae hervor, s. Gregorovius II 403.

[3]) S. Cassel, S. 148, Note 77.

[4]) Gesta Balduini, Balusius c. XIV.

[5]) Cancellieri S. 14 Note 8.

[6]) S. Cassel S. 148.

trägern, Ordnern, Schreibern, Richtern und Geistlichen, nach altem Gebrauch ihre Gesetze in den Armen haltend". Eine ähnliche Feierlichkeit fand 1197 statt, als Clemens III. Papst wurde, „auch die Juden empfangen ihn mit grofser Freude, mit Gesang und Preisliedern, wie es Sitte ist" [1]).

Ob sie auch bei der Wahl des aus jüdischem Blute stammenden Anaclet II. ihre Huldigungen dargebracht haben oder diese nur dem Gegenpapste Innocenz II. zugewendet haben mögen, geht aus den Quellen, in denen solche Feierlichkeiten beschrieben sind, nicht hervor. Aus der Wahl des Ersteren läfst sich auch kein besonderes Moment für die geschichtliche Stellung, welche die Juden Roms in jener Zeit eingenommen haben mögen, gewinnen, höchstens die Folgerung, „dafs hier eine liberale Geistesrichtung vorgeschwebt haben mag, welche von Feindseligkeiten gegen die Juden frei gewesen sein mufs, sonst hätte man Anaclet seine jüdische Abstammung in Rom nicht verziehen" [2]). Nur die Gegner schmähten ihn als den Juden, der sich der Kirchenschätze für seine Schätze bemächtigt habe [3]).

Im Allgemeinen lässt sich wohl die Behauptung aufstellen, dafs in den zwei Jahrhunderten, in welchen in Deutschland und Frankreich, die Schrecken der Kreuzzüge wütheten, die italienischen Juden wenigstens von Verfolgungen im grofsen Style verschont blieben. Die Päpste selber waren in jener Zeit bei ihrem Regierungsantritte ihres Loses und der römischen Volksgunst nicht so sicher, dafs sie um das Los der Juden sich bekümmert und dafs Letztere ihre Mafsregeln allzusehr zu fürchten gebraucht hätten. Bei dem feierlichen Aufzuge eines neuen Papstes erhielten sie, nachdem sie ihre Huldigung, von einem Pfund Pfeffer und zwei Pfund Zimmt begleitet, dargebracht hatten, aus der Hand des Kämmerers 20 solidi provesini [4]). Ebenso wurden sie in gleicher Weise wie die anderen 17 Pelegrinen-Colonien (Schola) zu Ostern und

---

[1]) S. die Quellen hierüber bei Cancellieri u. bei Cassel S. 148.

[2]) Näheres über diesen Papst u. seine Abstammung s. bei Gregorovius IV. 393 u. Güdemann II 77. Letzterem folge ich hier u. weiter überhaupt.

[3]) Gregorovius S. 395 und Cassel S. 148.

[4]) Mabillon: Mus. Italic II 188, 196.

Weihnachten beschenkt [1]). Hierin dürften wir einen besonderen Beweis dafür erblicken, dafs sich die Juden noch im 12. Jahrhundert in einer ungestörten Lage und einem günstigen Verhältnifse zu ihrer christlichen Umgebung befunden haben. Aus der Bemerkung bei dem Reisenden Benjamin di Tudela, dafs die Juden zu Rom „geehrt“ sind und keinerlei Steuer zu zahlen brauchen, ist zu entnehmen, dafs die Beziehungen der Christen zu den Juden freundliche, mitbürgerliche waren, und man darf sie deshalb sich weder in „elenden Häusern“ lebend, noch mit „Knechtsgeberden,“ wie es in der Schilderung bei Gregorovius heifst, [2]) vorstellen. Selbst die Klagen, welche die zeitgenössischen Dichter in ihren synagogalen Liedern über die Bedrückungen von Seiten Edoms [3]) hören lassen, sind auf die Habgier und die Ausbeutung im Allgemeinen, welche die Juden in verschiedenen christlichen Ländern zu erleiden hatten, zu beziehen. Einzelheiten aus diesen Bedrückungen werden in Rom, wohin sich oft Deputationen mit ihren Bitten um Abwendung der über sie verhängte Leiden an den Papst gewendet haben mögen [4]), bekannt geworden sein und zur Teilnahme der Glaubensbrüder in Rom durch Rath und Vermittelung für ihre Bitten wie zum synagogalen Ausdruck in Klage und Gebet geführt haben!

Wenn auch zuweilen die Juden in Rom selbst besondere Belästigungen zu erleiden gehabt haben, so gingen diese nicht von der päpstlichen Regierung aus, sondern waren sicher das Werk des Pöbels in der Bevölkerung, dem gegenüber die Regierung selbst sehr oft machtlos sich befand, die sich oft damit begnügen mufste, gegen solche Ausschreitungen die Strafe des Bannes angedroht zu haben. So wiederholte 1190 Clemens III. das Edict seines Vorgängers: „Es soll Niemand in ihre (der Juden) Gottesäcker einbrechen oder für Geld ihre beerdigten Leichname ausgraben“ [5]).

---

[1]) Cancellieri, S. 224.

[2]) Gregorovius V. 391 u. dessen Wanderjahre in Italien I 82.

[3]) Bezeichnung für das römisch-christl. Reich überhaupt; bei Zunz, Synagogale Poesie S. 445 nähere Belege.

[4]) S. z. B. oben S. 8.

[5]) S. die Quellen bei Güdemann S. 87.

Schon früher klagte Natan b. Jechiel über „die Gräberschänder", gegen die man besondere synagogale Gebete verfasste, die dann in den Synagogen-Ritus aufgenommen wurden. Nirgends waren solche Verbrechen an der Tagesordnung als in Rom, wo von diebischen Händen Katacomben und Friedhöfe durchwühlt wurden, um die Leichen ihrer Kleidung oder — wie es in christlichen Gräbern oft vorkam — der ins Grab mitgegebenen Schmucksachen zu berauben[1]). So teilt der erwähnte Natan b. Jechiel im poetischen Vorworte seines Wörterbuches, genannt Ha-Aruch[2]), mit, dafs es ihm nach mehrfachen vergeblichen Versuchen endlich gelungen war, allgemein einzuführen, dafs die leinene Bekleidung der Leiche vereinfacht und verringert wurde. Es geschah dies nicht allein aus Rücksicht auf arme Familien, sondern auch, um der Gräberschändung vorzubeugen. —

Der Wohnsitz der Juden war damals vorzüglich in Trastevere, doch war derselbe nicht ausschliefslich auf diesen Stadtteil allein beschränkt. Daher auch in einer Urkunde v. J. 1312 von den Juden trans et intra Tiberim die Rede ist[3]). Wie im Altertume[4]), so auch im Mittelalter waren religiöse Bedürfnisse und die Befriedigung derselben in erster Reihe der Grund, dafs sich die Juden gern in einem bestimmten Stadtteile der Stadt vereinigten. Aber auch aus Gründen der Vorsicht hielten sie gern zusammen; in gefahrvollen Zeiten konnten sie sich eher und leichter gegenseitig Beistand leisten, wenn sie vereinigt, nahe an einander wohnten. Man findet sie aber auch in verschiedenen Zeiten zerstreut in der ganzen Stadt wohnen. In der mehrfach zu erwähnenden Schilderung[5]), welche Benjamin di Tudela von den römischen Juden seiner Zeit entwirft, nennt er mehrere angesehene Juden, unter ihnen R. Jechiel, der in hervor-

---

[1]) S. „Aus schweren Zeiten" S. 5.

[2]) Vgl. Güdemann in der Monatsschrift 1878 S. 284 u. Reifmann im Ozar Tob des Magazin 1878 S. 76.

[3]) Gregorovius VI S. 58.

[4]) S. Teil I S. 105.

[5]) Bl. 8 des hebräischen Teils; eine Uebersetzung dieser Schilderung folgt hier weiter unten.

ragender Stellung beim Papste Alexander III. sich befand und von dem Benjamin ausdrücklich bemerkt, dafs er in Trastevere wohne. Daraus ist mit Sicherheit zu schliefsen, dafs auch im diesseitigen Tiebergebiete der Stadt Juden wohnten. In einer Cessionsurkunde v. J. 1219 wird ausdrücklich eine Strafse in Trastevere als rua Judaeorum, nahe der S. Cecilia, erwähnt[1]).

Die Brücke, welche nach diesem römischen Stadtteil führt, von einer vierköpfigen Herme „de quattro capi“ genannt, wird schon in einer Bulle Benedicts VIII. 1019 erwähnt. In diesem Privilegium für das suburbicavische Bisthum Portus, dessen Jurisdiction sich damals über die Tiberinsel und Trastevere erstreckte, wird als demselben zugehörig auch angeführt: „fundum integrum, qui vocatur Judaeorum“ und als Grenze wird: „ad medium pontem, ubi Judaei habitare videntur“ bezeichnet[2]). Ebenso beschreibt ein Diplom Leo's IX. 1050 die Grenze desselben Bisthums „ad pontem Judaeorum,“ eine Bezeichnung, die wir von da ab oft für die ehemalige Pons Fabrizius, jetzt pons Quatro Capi finden.

Bei einer Ueberschwemmung im Innern der Stadt 1345 wird das Quartier der Juden im diesseitigen Tibergebiet als vom Judenplatz (Piazza Giudia) aus bis zum Platze Di Savelli, also bis zum Porticus der Octavia sich ausdehnend, bezeichnet.[3]) Hier wohnten Christen und Juden friedlich nebeneinander; vornehme Patricier hatten hier ihre Paläste, deren Glanz die niederen Hütten der Juden gar sehr verdunkelten, und verschiedene Kirchen erhoben sich ganz nahe an dem Juden-Quartier,[4]) somit ganz innerhalb des späteren Ghetto.

Was die Synagogen im Mittelalter betrifft, so ist zuvörderst zu erwähnen, dafs nach der Behauptung Bosio's[5]) eine Synagoge in Trastevere in der Nähe der heutigen Kirche

---

[1]) Bei Rodoconachi S. 23 angeführt.

[2]) Vgl. die bei Cancellieri S. 224 angef. Quellen.

[3]) Historiae Romanae Fragmente bei Muratori, Antiquit-Italie. III, 391.

[4]) S. die Quellen bei Rodoconacchi S. 35.

[5]) Roma sottoranea II c. 22 S. 189.

S. Salvatore in Curte sich befunden haben soll. Ihn hat vorzüglich die Verbindung Curte mit „a curtis Judaeis“ hierbei geleitet. Man weifs aber jetzt, dafs der Zuname dieser Kirche entweder von einer Curia herrührt, welche in Trastevere Recht sprach[1]) oder, wie Marucchi[2]) meint, von der nahen Cohorte Septimiana der Vigilien herrührt.

Zwei andere Synagogen, welche im 13. Jahrhundert erwähnt werden, unter dem Namen Bozecco und Gallichi, waren vielleicht im diesseitigen Tibergebiete belegen.[3])

Von einer Synagoge, welche 1300 in der Rione Regola existirte, erfahren wir von dem anonymen Zeitgenossen des Cola di Rienzo, der in der Biographie desselben[4]) schreibt: Cola di Rienzo ist in der Region Regola geboren; sein Haus stand am Flufswinkel auf dem Wege, welcher in die Regola führt, von St. Thomas her, unterhalb des Tempels der Juden. Heute weifs man, dafs dieses Haus am Eingange des Ghetto sich befand, genau am Ende der via Fiumara, an der Strafse von S. Bartolemeo de' Vaccinari, zwischen den Nummen 60 und 74. Eine in neuerer Zeit angebrachte Denktafel am Eingang der Strafse bezeichnet das Geburtshaus des ehemaligen Volkstribunen als einst in dieser Nähe belegen. Man kann daraus entnehmen, wie jene mittelalterliche Synagoge ganz in der unmittelbaren Nähe des heutigen Synagogen-Platzes ihre Stelle hatte.

Ohne Zweifel war bereits in früher Zeit auch in der Nähe der Brücke der Quatro capi, am diesseitigen Ufergebiete eine Synagoge, welche den Namen: Synagoge der 4 Köpfe,[5]) Synagoge des Thores, oder auch Synagoge der Porta Leone führte. Sie bestand bis zum Jahre 1559, wo das betreffende Haus verkauft werden musste und ihre Bestände nach der Synagoge Catalana-Arragonese gebracht

---

[1]) Martinelli bei Gregorovius I 306.

[2]) S. dessen Schrift S. 31.

[3]) S. hierüber weiter unten.

[4]) S. Näheres bei Gregorovius VII 696 und bei Natale S. 49—53.

[5]) כנסת של ארבעה ראשים — כנסת השער — כנסת שער אריה
Hiervon der Familienname = שער אריה Pontaleone.

wurden.[1]) Einige Steine, welche an der Brücke gefunden wurden, zeigen Inschriften,[2]) welche ihre einstige Zugehörigkeit zu dieser Synagoge bekunden.

Die alten Begräbnisstätten auf dem Wege nach Portus, wie auch die an der via Appia[3]) werden im Mittelalter kaum mehr bekannt gewesen sein.[4]) Dagegen wird in einer Verkaufs-Urkunde vom 4. Juli 1264 „Mons Judaeorum," auf dem das „Campo Judey" lag, erwähnt. Ein Teil des hierzu gehörigen Weinfeldes auserhalb der Porta Nomentana wurde an ein benachbartes Kloster verkauft.[5]) Demnach lag dieser Begräbnisplatz ganz fern von dem eigentlichen Wohnsitz der Juden, auf entgegengesetzter Seite. Dagegen befand sich das „Feld der Juden," welches die Statuten[6]) der Stadt, die älter als das 14. Jahrhundert sind, erwähnen, innerhalb der Mauern von Trastevere, nämlich in der Region S. Franceseo a Ripa. Noch vor nicht langer Zeit führte der Platz im Volksmunde die Bezeichnung: „Ortaccio degli Ebrei."[7]) Aus Inschriften, die dort beim Graben gefunden worden sind, lässt sich entnehmen, dafs noch i. J. 1573 dieser Begräbnisplatz benutzt worden ist. Die weitere Geschichte desselben wie die der anderen Friedhöfe werden im 2. Teile ihre Behandlung finden.

Nachdem wir bisher die äufsere Geschichte der Juden und ihre Lage inmitten der römischen Bevölkerung auf Grund des vorhandenen Materials darzustellen versucht haben, wollen wir nunmehr auch für die innere Geschichte derselben einige, wenn auch zuweilen nur auf dem Wege der Combination ermittelte Beiträge nachweisen.

---

[1]) Hierüber im 2. Teile Näheres.

[2]) קודש לה' בנסת ארבעה ראשים.

[3]) S. hierüber im 1. Bande S. 48.

[4]) Was Binjamin di Tudela von einer Grabeshöhle berichtet, s. weiter.

[5]) Adinolfi, S. 106.

[6]) Teil II Act. CC.

[7]) D. h. Kohlgarten der Hebräer; s. meine Schrift „Aus schweren Zeiten" S. 4.

Zweites Capitel.

Die Juden in Rom theilen während der ersten Jahrhunderte, in denen sie an die Oeffentlichkeit treten, ein gleiches Sehicksal mit den Juden Palästina's: Für diese, wie für jene fehlt eine lange Zeit hindurch jeder geschichtliche Nachweis irgend eines geistigen Lebens. Von Palästina weifs man nur, dafs z. B. in Tiberias massoretische Studien gepflegt wurden, die midraschische Behandlung der Schrift fortgesetzt und vielleicht auch das Buch Jezira dort verfasst wurde.

Mit diesen Studien in engster Verbindung stand die Pflege der liturgischen Poesie für den Synagogen-Ritus, der dort seine nähere Feststellung zuerst fand.[1]) Wir dürfen mit Sicherheit annehmen, dafs der älteste Piut aus Palästina stammt.

Von den Männern, welche dieses Gebiet zuert angebaut haben, sind uns nur Jose b. Jose u. Jannai aus den wenigen Fagmenten, die uns von ihrer Poesie erhalten geblieben, bekannt. Sie waren aber die Vorbilder für Elasar Kalir, der nach Rapoport's Forschungen ein Italiener war und in der Nähe Rom's gelebt hat. Ursprünglich soll er in Cagliari heimisch gewesen sein, der Vater soll zu den Auswanderern Sardinien's gehört haben, denen Papst Leo IV. i. J. 850 in Ostia, dem Hafen an der Tibermündung Wohnplätze angewiesen hatte. Daher wurde der Vater Elasars Kalir und aus קריית ספר genannt, d. h. aus der Küstenstadt[2]).

Diese Hypothese hat durch eine andere Entdeckung, die inzwischen gemacht worden ist, indirect einige Unterstützung erhalten. Während man nämlich immer annahm, dafs Kalir

[1]) S. Rapoport in seinem Briefwechsel mit Luzzatto (1885) S. 167.
[2]) Rappoport a. a. O. S. 170—188.

ein Palästinenser sein müsse, weil er nur für den ersten Festtag gedichtet habe, hat man unterdes diesen Beweis erschüttern können, indem man festgestellt hat, dafs Kalir fast für alle Festtage eine doppelte Keroba gedichtet, somit auch den zweiten Festtag mit seinen Poesien ausgestattet hat[1]).

J. Derenbourg[2]) kam auf einem anderen Wege zu dem gleichen Resultat, dafs nämlich Kalir ein Italiener gewesen sei und in der Nähe Rom's gelebt habe. Nachdem bereits Zunz[3]) die Vermutung ausgesprochen, dafs mit dem Namen Kalir irgend ein angenommener Beiname für Jacob, den Vater Elasars, ausgedrückt werde, will Derenbourg קליר, das Kalir dreimal קיליר zeichnet[4]), in dem lateinischen Namen Celer erkennen. In dem oft angefügten מקריית ספר will er die wörtliche Uebersetzung von Civitas Portus erblicken, indem er für das biblische קִרְיַת סֵפֶר hier anpassend קִרְיַת סְפַר liest. Auch die Zeit, in welcher der Dichter gelebt hat, sucht er näher festzustellen und das Ergebnis seiner Untersuchung ist: Elasar ist der Sohn des Jacob Celer und hat im Anfang des 8. Jahrhunderts in Portus, der Hafenstadt Roms, gelebt. Zu diesem Resultate Derenbourg's wäre wahrscheinlich auch Rapoport gelangt, wenn er gewufst hätte, dafs nicht Ostia, sondern das verfallene Portus von Leo X. mit Corsen besetzt worden ist.

Die Hypothese Derenbourg's hat Vieles für sich, sie unterstützt wesentlich unsere Behauptung, dafs die Juden Rom's während dieser langen Zeit, deren Dunkel erst mit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu weichen beginnt, in geistiger Verbindung mit Palästina verblieben waren, und von dort im Laufe der Zeit vielfachen Zuzug erhalten haben. Zu diesen Eingewanderten dürften auch Kalir, Vater und Sohn, gehört haben; der Letztere hat auch seine, ihrem Ursprunge nach palästinensische[4]) Dichtung dorthin gebracht.

---

[1]) Frankl in der Jubelschrift für Zunz S. 160.

[2]) Melanges Reiner (1886) S. 433.

[3]) Kerem Chemed VI S. 8.

[4]) Mehrfache Belege hierfür finden sich bei Zunz, Literaturg. S. 33. Anders urteilt Güdemann S. 43.

Die Macht der Römer wird nicht selten in seinen Poesie'n, aber im Sinne der midraschischen Auffassung als die das Judenthum bedrängenden Mächte und Reiche überhaupt, dargestellt.[1]) Doch scheint er einige Male auf die Stadt Rom selbst hinzuweisen, wie z. B. in seinem Neujahrsgebete,[2]) mit den Worten:

„Stürm' ihre[3]) Pforten mit des Zorns Gewittern,
„Lass sie versinken, sie zu Staub verwittern,
„Und Klein und Groſs in ihr in Angst erzittern,
„Beim mächtigen Brausen, bei dem Hall des Schofar."

Durch Elasar Kalir ist der Synagogen-Ritus nach Rom verpflanzt worden, wo später mehrere Dichter erstanden sind, die nach dem Vorbilde, das sie in Kalir's Dichtung gewonnen hatten, diese geistige Thätigkeit fortsetzten. Sie begründeten „das römische Machsor" und mit ihm „den römischen Minhag," den alte Bescheide aus Rom gern bis auf die Zeit des beginnenden Exils zurückführen[4]).

Wie das römische Machsor auf weitere Anlagen desselben, die es in anderen Ländern im Laufe der Zeit gefunden, influirt hat und wie auch der römische Ritus nach verschiedenen Seiten sich ausgebreitet und dann vielfach verzweigt hat, dies näher nachzuweisen, gehört nicht hierher. Wer aber diese Aufgabe näher verfolgen will, findet hierfür bei Rapoport im 30. Briefe an Luzzatto[5]) ein reiches Material.

Hier sei nur bemerkt, daſs eine eingehende Untersuchung verschiedene Belege dafür zu Tage fördern würde, daſs der römische Synagogen-Ritus (Minhag) in seinem Ursprunge auf palästinensische Quellen zurückzuführen sei[6]).

Kalir's Dichtungen haben zu Fortsetzungen angeregt, in denen sich der Beginn jüdischer Geistesthätigkeit in Rom

---

[1]) S. die Zusammenstellung bei Zunz: Synagogale Poesie S. 441.

[2]) Im Gebete אשא רעי; s. Sachs, Festgebete, Neujahr S. 236.

[3]) פתחי העיר תשקיע, die Pforten der Stadt; עיר = urbs für Rom mehrere Male im Talmud.

[4]) So im Machsor Vitry § 265 מיום גלות ירושלם ועד עתה.

[5]) Luzzatto im Briefwechsel (אוגרות שד"ל) S. 706.

[6]) Einiges im Anhange.

überhaupt erkennen lässt. Zwar ist man mehrfach geneigt,[1]) die Schriften Josippon und Tanna dbe Elijah als aus Rom stammend zu bezeichnen; allein es sind dies nur Vermutungen, die noch näher erwiesen werden müssen. Wahrscheinlicher ist's, dafs der Dichter Salomo b. Jehuda, mit dem Beinamen Hababli, nach Rom hin gehört; mit gröfserer Bestimmtheit läfst sich dies von einem anderen Dichter, Meschulam b. Kolonymos, behaupten

Der Ersterwähnte führt den Namen Hababli als Nebenbezeichnung, die für Rom mehrfach nachweisbar ist[2]). Er eröffnet die Reihe der Verfasser von akrostichischen Selicha's, während der Gebrauch der akrostichischen Namenzeichnung überhaupt erst mit seinem Vorgänger, mit Kalir, bekannt wird. Salomo ha Babli beginnt ausführlichere Akrostichen auch von lebenden Angehörigen einzufügen. Seine Zeit ist etwa gegen 980 anzusetzen, da in derselben viele Verfolgungen vorkamen, von denen Salomo's Selicha's widerhallen[2]). Die Alten nennen ihn mit Kalir zusammen, dessen Arbeiten ihm mehrfach als Muster gedient haben mögen.

Sicherer lässt sich dies bei einem Dichter erkennen, dessen Angehörigkeit nach Rom ausser allem Zweifel ist. Es ist dies der bereits erwähnte Meschulam b. Kalonymos, der in alten Quellen mit dem Begleitnamen איש רומי erscheint,[3]) gleichsam als civis romanus sum sich rühmend. Bereits sein Vater, Kalonymos aus Lucca, hat Keroba's für alle Festtage verfasst, die sich durch Schwung und kühne Sprachbildung auszeichnen. Die liturgischen Dichtungen des Sohnes hat Zunz näher nachgewiesen; auch Rechtsbescheide sind von ihm bekannt, wie er auch die Sprüche der Väter commentiert hat.[4])

Der Nächstfolgende ist Schabtai b. Mose, Oberhaupt

[1]) S. Güdemann S. 41, 50 ff. Von solchen Vermutungen, ebenso von der Erörterung ungelöster geschichtlicher Hypothesen, z. B. von der Elchanan-Sage u. m. A. haben wir hier keine Notiz genommen.

[2]) Zunz: Literaturg. S. 100—101.

[3]) Zunz: Literaturg. S. 108—111.

[4]) Ebenda; ferner Rappoport in d. Einleitung zu den Rechtsgutachten der Geonim S. 12b. und im Briefwechsel S. 166.

des talmudischen Lehrhauses (ראש כלה) in Rom,[1]) um 1050. Aus seinen liturgischen Dichtungen ertönt die Klage über die Bedrückungen in seiner Zeit, in welcher die Juden am Sitze des Primas wenig Gelegenheit hatten, mit der christlichen Liebe Bekanntschaft zu machen und vom Uebermute der Araber das nahe Sizilien erzählen konnte. Daher klagt dieser Dichter:

Ihm, der auf Hügeln ragt,[2])
Bringe das Verderben,
Dem Sohne der Magd[3])
Den baldigen Erben.

Sperber und Adler[4]) fressen
An der Taube[5]):
Dieser zupft,
Jener rupft;
Beide essen
Von unserem Raube.

Edom scheeret uns die Wolle,
Die Haut zieht ab der Tolle;[6])
Einander sind sie gut,
Gilt es zu trinken unser Blut.

Bedenke die Zerknickten,
Freiheit der Gedrückten!
Fort mit beiden,
Kommst Du deine Herde weiden.

Von den Söhnen dieses römischen Weisen kennen wir Mose als synagogalen Dichter[7]) und Kalonymos als Gesetzeslehrer, der bald nach 1070 nach Worms zur Leitung

---

[1]) Zunz: Literaturg. S. 140.
[2]) Esau (nach Obadia Vers 3, 4, 19, 21), zugleich auf Rom anspielend.
[3]) Ismael-Arabien, nach Gen. 21,13.
[4]) Araber und Römer.
[5]) Israel.
[6]) Beiname für Muhammed.
[7]) Zunz: Literaturg. S. 176, er zeichnet sich אני משה בן ראש כלה.

des dortigen Lehrhauses berufen wurde.[1]) Er wird von Raschi, Joseph Kara, Jakar und Späteren als Commentator angeführt[2]) und gerühmt.

Alle diese ihrer Dichtungen wegen bisher genannten Gelehrten des 11. Jahrhunderts lernen wir auch zugleich als die ältesten Vertreter der talmudischen Studien in Rom kennen. Ursprünglich mögen diese in Rom von Nordafrika her[3]) ihre erste Anregung erhalten haben, dann aber auch durch Vertriebene aus Palästina und Syrien, wo im Anfange des 11. Jahrhunderts Verfolgungen stattfanden.[4])

Bald war Rom selbst ein Mittelpunkt für diese Studien geworden, hatte, wie bereits erwähnt, sein eigenes Lehrhaus hierfür und konnte einen seiner Gelehrten als Rector an das berühmte Lehrhaus in Worms entsenden. Die Hochschule in Rom wie ihre Leiter werden mit ehrenvollen Titeln aus talmudischer Zeit genannt.[5]) In weiter Ferne berief man sich für die Bestätigung einer Lehrmeinung auf die Gelehrten Rom's."[6])

Im Lehrhause zu Rom wurden die schriftlichen Materialien talmudischer Autoritäten Rom's sowohl als auch anderer Länder gesammelt und aufbewahrt. Unter der Bezeichnung קונטרס רומי oder רומיים sind Mitteilungen aus diesen Collectane'n bekannt geworden.

Hierin charakterisiert sich das Talmud-Studium in Rom; es war nicht reproductiv, somit auch nicht intensiv. Es hält keineswegs einen Vergleich aus mit den Leistungen der deutschen und französischen Schulen jener Zeit.

Man suchte in Rom vorzüglich Texte und Materialien zu sammeln, die dann später für Compendien verwerthet wurden. So haben verschiedene ältere Literatur-Werke gerade

---

[1]) Zunz: Synag. Poesie S. 203 u. Literaturg. S. 250.

[2]) Berliner im Literaturblatt der Jüdischen Presse 1871 No. 3.

[3]) Rapoport: Biographie Kalir's Note 11 u. 17; Biographie Natans Note 57.

[4]) Beugnot: Les juifs II S. 83; Grätz: Geschichte V S. 369.

[5]) S. oben ריש כלה und ר' יעקב ריש מתיבתא דמתא רומא von Jechiel, dem Vater des Aruch-Verfassers erwähnt; s. Zunz: Riten S. 17.

[6]) So mehrere Male (בני רומי, חכמי רומי) im Pardes 39 d—41 c.

von Rom aus ihre Verbreitung nach anderen Ländern gefunden. Sie wären sonst, ohne die römischen Abschreiber, vielleicht ganz verloren gegangen [1]).

Immerhin waren die talmudischen Studien in Rom nicht so unbedeutend, wie man aus einer Redewendung bei Hai Gaon zu schliefsen bereit war [2]). Jacob b. Nissim in Kairuan hatte an Hai Gaon eine Anfrage gerichtet, in betreff deren er bereits mit den Weisen Edoms, also mit Weisen aus Italien, die dorthin in's Lehrhaus kamen, eine Controverse hatte. Nach dem Tode des Lehrers wandten sich die Schüler nochmals an Hai Gaon, um dieselbe Frage eingehender zu behandeln. Hai Gaon antwortet und kommt auf jene Gelehrten zurück, die eine irrtümliche Auffassung an den Tag gelegt hatten [3]). Er nennt hierbei die Gelehrten aus Italien, welche bei Jacob b. Nissim „die Gelehrten aus Edom" (חכמי אדום) heifsen, „die Gelehrten, welche aus Rom gekommen sind," ohne natürlich die jüdischen Lehrer Roms im Allgemeinen und diese italienischen Weisen überall und zu allen Zeiten als unbedeutend hinzustellen.

Auch bei einer anderen Gelegenheit verfährt Hai Gaon in gleicher Weise. In einer an diesen, ebenfalls von den Schülern Jacob b. Nissim's gerichteten Anfrage [4]) heifst es: Die Gelehrten Palästina's und die des Landes Edom, und in der Antwort spricht Hai Gaon von Männern aus Rom und Palästina. Bei ihm erscheint auch an einer anderen Stelle [5]) „das Land Rom" für „das Land Edom," d. h. als Bezeichnung für das christliche Reich [6]).

Von Hai Gaon (starb 1038) gelangte Manches nach Rom, wenn auch auf dem Umwege von Unteritalien. Der Dajan Mazliach aus Sizilien war mit Hai Gaon in directem Verkehr

---

[1]) Nähere Nachweisungen im Anhang.

[2]) Grätz: Geschichte V. S. 544.

[3]) וכל השיבושים שחכמים הבאים מרומי משבשים אתכם להגדיל תורה הוא ולהאדיר הוא. S. näher Temim Deim No. 119 und Rapoport: Biographie Nissim b. Jacobs Note 32.

[4]) S. Taam Sekenim S. 55, 56.

[5]) Commentar zum Tractat Kelim c. XV nach Aruch, Artikel מרכוף.

[6]) In gleicher Weise auch Maimonides im Commentar zur Mischnah.

und konnte so die Erklärungen desselben auch nach Rom übermitteln. Dafs man aber in Rom von Hai Gaon persönlich Belehrung erhalten haben soll, wie man aus einer Notiz beim Mordechai[1]) schliefsen möchte, ist nicht wahrscheinlich.

Eine besondere Pflege und Ausbreitung der Studien nimmt man gegen Ende des 11. Jahrhunderts wahr. Das Studium bildet den Adel ganzer Familien; die Gelehrsamkeit erbt sich fortlaufend durch viele Generationen und führt zu einem Aufblühen der Wissenschaft, an dem, Gesetzeslehrer und Exegeten, Philosophen und Dichter, Uebersetzer und Abschreiber nach Mafsgabe ihrer Geisteskräfte, ihren Anteil haben.

Drittes Capitel.

Wie die Studien, so auch die einzelnen Namen ihrer Pfleger vererben sich innerhalb derselben Patrizier-Familien, so dafs diese Namen in den folgenden Generationen fast regelmäfsig wiederkehren. Hierdurch entsteht die Notwendigkeit, dafs der Verfasser oder Schreiber bei der Unterschrift seinem eigenen Namen nicht allein den des Vaters, sondern auch den des Grofsvaters und der früheren Urahnen, oft bis in die sechste Generation zurück, in einigen Fällen sogar noch darüber hinaus, zur Unterscheidung hinzufügt. Auch die begleitenden Euphemien und Namens-Chiffern werden bei Einzelnen sterotyp und helfen mit, gleichlautende Namen bei den verschiedenen Generationen unterscheiden zu können. So lässt sich bei einigen dieser hervorragenden Familien der Ursprung derselben bis in's zwölfte Jahrhundert zurück verfolgen[2]).

David de Pomis in der Einleitung zu seinem Wörterbuche Zemach David (Venedig 1587) berichtet nach einer ihm bekannten Tradition von vier Familien, welche zu den einst durch Titus nach Rom weggeführten Juden gehört

---

[1]) Tractat Sabbat XVI 386.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung im Anhang.

haben sollen. Pomis nennt aber nur eine dieser Familien, und zwar die seinige, unter der Bezeichnung משפחת תפוחים — de Pomis. Er führt hierbei seinen Stammbaum bis zum 9. Ahn zurück, bis Elia, den er als Heiligen, d. h. als Märtyrer preist, und dessen Nachkommen, 70 an der Zahl, beim Beginne des 12. Jahrhunderts Rom verliefsen und zum gröfsten Teile nach Spoleto übersiedelten. So kommt der Name de Pomis für Rom nicht mehr in Betracht; er ist in der That in Rom auch nicht mehr vertreten. Es dürften daher nur die anderweitig erwähnten 3 oder 4 Familien noch zu ermitteln sein. Ibn Jachia, Verfasser des Schalschelet ha Kabbala, nennt von diesen 4 Familien nur die Familie der Nearim (נערים), die auch neben einer anderen (זקנים) in einer handschriftlichen Notiz[1]) erwähnt wird. Zunz in der Biographie Asarjah de Rossi's[2]) nennt ohne weitere Quellenangabe die Familien האדומים (de Rossi), הנערים, התפוחים (de Pomis) und הענוים. Noch eine andere handschriftliche Notiz[3]) bezeichnet die Familien mit מ׳בית הכנסת, מ׳הדיונים, מ׳ הרופאים, משפחת סגליגו

Aus dieser ersterwähnten Familie werden wir viele Mitglieder zu nennen noch Gelegenheit haben. Den Namen der letzterwähnten Familie dürfte wohl גליגי oder גליקי lauten, wie wir bald hören werden. Von der Familie הדיונים ist Nichts nachzuweisen, wenn auch bei Immanuel ein Jehuda הדיין erwähnt wird. Dagegen ist die Familie בית הכנסת bekannt, wenn sie, wie ich vermuthe, mit der Familie בית אל identisch ist, welche, wie die erstgenannte, seit dem 12. Jahrhundert überaus zahlreich mit verschiedenen Namen vertreten ist[4]). Vielleicht hängt mit diesen zwei Benennungen die Tradition zusammen, welche an die in Rom unter der Bezeichnung כנסת ההיכל (il Tempio) vorhandene Synagoge noch heute sich knüpft. Nach dieser Ueberlieferung sollen der Ursprung und der Namen dieser Synagoge bis auf die Zeit der Zerstörung des Tempels zurückzuführen sein. Die damals nach Rom

[1]) Nach Annalen 1839 in einem Machsor v. J. 1536.

[2]) Kerem Chemed V. 135.

[3]) Zum Schalschelet ha-Kabbala, im Besitze des Dr. D. Kaufmann.

[4]) Verwechselungen in diesen Namen s. bei Zunz: Literaturg. S. 502.

gebrachten Juden sollen diese Synagoge und Gemeinde begründet haben. Man darf annehmen, dafs diese Synagoge eine Fortsetzung jener mittelalterlichen Synagoge bildet oder im Laufe der Zeit zwei Synagogen בית הכנסת und בית אל unter dem Collectiv-Namen כנסת היכל zusammen sich vereinigt haben. Immerhin werden jene Familien, welche zu diesen Synagogen gehörten, von denselben ihre Namen geführt haben, um so ihren historischen Ursprung festzuhalten.

Der andere alte Familienname Galichi steht ebenfalls mit einer Synagoge gleichen Namens in Verbindung. Sie wird durch einen Gemeindebeschlufs vom 1. Tebet 5084 bekannt, welcher bei Gelegenheit einer Beschneidungs-Feier erwähnt und bei welcher eine bis dahin zweifelhaft gewesene Ritual-Sache näher festgestellt wurde[1]). Der Name Galichi dürfte weniger auf französische Angehörige eher auf den zu Trastevere gehörigen Stadtteil von S. Gallicano hinweisen.

Ebenso dürfte auch die Synagoge Bozecco, welche ebenfalls bei einem ähnlichen Gemeindebeschluss aus dem Jahre 1240 (am 10. Jjar) erwähnt wird, aus einer geographischen Benennung herzuleiten sein. Wenigstens ist Bussecchio als ein Ort im Kirchenstaat bekannt[2]).

Mit Bozecco (בוציקו) erscheinen häufig auch zwei andere Familiennamen, meistens aber auch allein ohne diese Begleitung, nämlich Anawim (ענוים) und Nearim (נערים), denen sich noch zuweilen Nabi (נביא) zugesellt[3]). Es will mich bedünken, dafs im Laufe der Zeiten die betreffenden Familien durch Aufnahme neuer Stämme sich erweitert und hierbei einen zweiten Familiennamen mit aufgenommen haben.

Erst in späterer Zeit werden uns auch italienische Bezeichnungen dieser Familien mit Mansi, Umano und Piatelli bekannt[4]). Während die beiden ersten Namen mit

---

[1]) S. Pletat Soferim S. 47.

[2]) In der Provinz Forli, Diöcese von Bertinoro.

[3]) Nähere Zusammenstellung dieser Namen s. im Anhang.

[4]) Vgl. hierüber Luzzatto: Einleitung in das römische Machsor S. 24:

ענני der Bedeutung nach in Einklang gebracht werden könnten, bleibt Piatelli noch zu erklären. Immerhin darf man nicht, wie Luzzatto und Zunz es thun, ältere Namen dieser Familien mit der später vorkommenden italienischen Bezeichnung ohne Weiteres begleiten.

Es sei noch auf einen Namen hingewiesen, der gerade in der Familie der Nearim oft vorkommt, nämlich Joab. Für denselben wird vorzüglich der italienische Name Giovanni, seltener Dattolo noch heute gebraucht, wobei wahrscheinlich der ehemalige Familienname Nearim mitgewirkt hat. Aus Giovani (Jüngling) ist leicht Giovanni geworden, zumal dieser Namen in den christlichen Familien sehr üblich ist. Noch im vorigen Jahrhundert hat in Rom eine jüdische Familie מן הבחורים existirt, die von sich rühmte, dafs ihre Ahnen von den durch Titus nach Rom verpflanzten Juden abstamme.

Die oben S. 21 aufgestellte Behauptung von der Vererbung jüdischer Gelehrsamkeit durch mehrere Generationen in einem und denselben Hause erweist sich in einer hervorragenden Gelehrtenfamilie, welche am Schlusse des 11. Jahrhunderts einen besonderen Fortschritt auf dem Gebiete jüdischer Geistesthätigkeit erkennen lässt. Es ist die Familie des Jechiel b. Abraham b. Joab[1]), deren Mitglieder mit der ehrenvollsten Bezeichnung[2]) erwähnt werden. Sie bestand aus dem Vater Jechiel und seinen drei Söhnen: Abraham, Natan und Daniel.

Jechiel hat liturgische Poesien verfasst, in denen nicht der poetische Gehalt, aber der künstliche Bau sich steigert. So ist seine Achzehn-Vorrede für den Ester-Fasttag zehnzeilig und sechsfach alfabetisch, das Namens-Akrostichon ist vierfach[3]). Seine Gebete für gewifse Vorkommnisse und

ferner im Briefwechsel S. 613 v. J. 1839 u. im Verzeichnis d. Pajtanim S. 19; ferner Zunz: Syn. Poesie S. 310 u. Literaturg. S. 352.

[1]) Diese Genealogie ergiebt sich aus einem Akrostichon, s. Zunz: Literaturg. S. 246. Wahrscheinlich waren auch diese Ahnen bereits Männer der Gelehrsamkeit.

[2]) Sie werden als נאוני בית ר' יחיאל angeführt, s. Schibule Leket No. 68 und 96.

[3]) Literaturg. S. 140; den Text s. bei Luzzatto im Briefwechsel No. 201.

Natur-Ereignisse dürften spätere Dichter zu Gebeten für gleiche Veranlafsungen angeregt haben. Seine Selicha bei Gelegenheit einer Sonnenfinsternis variirt Jerem. 10, 2 - 5 mit starken Ausfällen gegen die Anbetung hölzerner Bilder, zugleich dem Propheten gleich vor dem Aberglauben bei Naturerscheinungen warnend. Eine seiner Dichtungen[1]) läfst einen Klageruf aus trauriger Zeit, in der besonders die Zumuthungen zum Abfall sich mehren, ertönen:

Sie reden Uebermuth
Es trauert meine Seele,
Und von der Lästerkehle
Wird mir heifs das Blut;
Dich zu verleugnen sie necken,
Sie uns quälen;
Doch unter Schrecken
Wir von Dir erzählen.
Was uns auch getroffen,
Wir fahren fort auf Dich zu hoffen,
Von Scheltenden gekränkt,
In Gruben eingeengt,
Israel nur Dein gedenkt,
Glatzköpfiges Gelichter
Das sind uns're Richter.
Vergeblich wüthen die Barbaren:
Einen fremden Wicht
Nehmen wir zum Gotte nicht,
Wir bleiben treu wie wir waren.

Auch sein Sohn Daniel pflegt die künstliche Anlage des Pijut; sein Jozer zum Chanuca-Sabbat besteht aus 22 Strophen, von denen jede 9 Zeilen hat, jede Zeile 4 Worte, das Alfabet ist neunfach, der Name ist zweimal gezeichnet. Das Ganze behandelt die Antiochus-Erzählung, wobei der Dichter der altpeitanischen Sprache sich bedient[2]). Im Wörter-

[1]) Synagogale Poesie, S. 204. Aufser den in der Literaturg. S. 246 bis 248 verzeichneten Poesien sind noch 2 bei Luzzatto im לוח S. 35 angegeben.

[2]) Literaturg. S. 163 und 649; ein späterer gleichnamiger Dichter S. 367.

buche seines Bruders Natan werden mehrere Erläuterungen talmudischer Stellen von ihm angeführt, in denen er auch italienische Worterklärungen einflicht. Ein griechisches Wort läfst er sich von einem römischen Gelehrten erklären [1]).

Auch Abraham, ein anderer Sohn Jechiel's hat, wie Zunz [2]) vermuthet, einige liturgische Stücke verfasst.

Doch sie alle, den Vater und die beiden Brüder, überragt der dritte derselben: Natan, allerdings nicht durch seine poetischen Leistungen [3]) wol aber durch sein classisches Wörterbuch, Aruch benannt, mit dem er sich ein bleibendes Verdienst erworben hat.

Es ist anzunehmen, dafs er bereits im heimatlichen Gelehrtenkreise verschiedene Materialien, welche ihm zur ersten Anlage für ein solches Sammelwerk über den Sprachschatz der beiden Talmude, Midraschim und Targumim gedient haben mögen, vorgefunden habe. Dazu dürften besonders einzelne Mitteilungen aus geonäischen Kreisen gehören, die bereits früher auf dem Wege über Unteritalien nach Rom gekommen sein werden. Doch auch neue Wege werden sich zur Zeit ihm selbst erschlossen haben, auf denen er ein reiches Material für seine Sammlung erlangt haben dürfte. So kam er in den Besitz der Talmud-Commentare des Rabbenu Chananel in Kairuan, die für sein Wörterbuch von grundlegender Bedeutung wurden. Ebenso konnte er auch die Commentare Hai's, des letzten Gaon, benutzen, wie nicht minder die des Rabbenu Gerschom, genannt das Licht des Exils. Was er sonst von den Weisen in Mainz mitteilt [4]), verdankt er sicher der directen Verbindung mit dem dortigen Lehrhause, an das in seiner Zeit Kalonymos (oben S. 20) aus Rom berufen wurde [4]). Der directe Verkehr wird etwas später durch die Anfrage bezeugt, welche Jehuda b. Mose

---

[1]) Die Stellen verzeichnet Kohut in der Einleitung zu seiner Aruch-Edition.

[2]) Literaturg. S. 649.

[3]) Diese erreichen auch nicht einmal die Leistungen seiner Brüder, da sie nur den Epilog zum Aruch bilden, und sehr holperige Reime sind.

[4]) חכמי מגנצא s. die Einleitung Kohuts zum Aruch.

im Namen der römischen Gemeinde an die Lehrer in Mainz ehrfurchtsvoll richtet[1]).

Die talmudischen Studien, für die das Bedürfnis nach einem solchen umfassenden Wörterbuche hervorgegangen ist, gewinnen immer gröfsere Pflege; ihne Vertreter genieſsen hohes Ansehen bis in die weiteste Ferne. So wenden sich die Weisen von Paris[2]) mit einer Anfrage an die Gelehrten Roms, von deneu der Eine, Salomo b. Abraham, ein Neffe des Verfassers vom Aruch, nämlich ein Sohn Abrahams b. Jechiel, war. Der mit ihm zugleich erwähnte Menachem b. Jehuda ist wahrscheinlich derselbe Menachem, den der Reisende Binjamin von Tudela als Oberhaupt des Lehrhauses in Rom zu seiner Zeit bezeichnet, und den Joseph ibn Plat in Rom sprach[3]). Sein Vater dürfte Jehuda b. Menachem sein, dessen harte Sprache in seinen liturgischen Compositionen, wie der Styl, der oft an Natans Verse zum Aruch erinnert, ihn zu dessen Orts- und Zeitgenossen zu machen, scheinen. Die meisten seiner poetischen Stücke sind im Ritus von Rom üblich[4]).

Menachem, der bereits erwähnte Sohn, ist wahrscheinlich derselbe, dem Abraham ibn Esra ein Lobgedicht widmet. Vielleicht ist er auch derselbe römische Gelehrte, den er in seinem Commentar zum dritten Buche Mose c. 23 V. 11 anonym anführt[5]). Da dieser in dem erwähnten Gedichte auch des einzigen Sohnes Mose gedenkt, so dürfte dieser mit dem Mose, der das römische Sulat für Peſsach verfaſst hat[6]) und auch mit dem Mose aus Rom identisch sein, der in einigen Handschriften des Kara-Commentars zu den Klageliedern c. 4 und bei Tobia[7]) angeführt wird. Da er

---

[1]) S. Buber in der Einleitung zum Schibule Leket Bl. 1 Note 87.

[2]) Bet ha-Ozar Bl. 59; der dort zugleich genannte Abraham אזרח b. Matatja ist nicht weiter bekannt.

[3]) S. Pardes 40d; bei Maharil falsch Nachum.

[4]) Literaturg. S. 140.

[5]) Rosin: Reime u. Gedichte III S. 124.

[6]) Literaturg. S. 173.

[7]) S. Berliner: Pletat Soferim S. 8 u. Hebr. Bibliographie Band XXI, vorne S. VII.

in dem erwähnten Solat auch seinen Sohn Menachem akrostichisch bedenkt, so können wir folgenden Stammbaum für seine Familie herstellen:

Menachem
Jehuda
Menachem
Mose
Menachem [1]).

An die Gelehrten Roms wendet sich um diese Zeit auch der berühmte Isac b. Malki-Zedek aus Siponte mit einer gelehrten Anfrage [2]). Auch in der Folge werden sie als גאוני רומי ehrenvoll erwähnt [3]). Binjamin di Tudela berichtet, dafs er bei seiner Anwesenheit in Rom gegen 200 Juden fand, unter denen grofse Gelehrte waren. Von ihnen nennt er: Daniel, Jechiel, Enkel vom Verfasser des Aruch, Joab, Salomo, Menachem, Oberhaupt des Lehrhauses [4]) Jechiel in Trastevere und Binjamin b. Schabtai.

Der Fortschritt, welcher um diese Zeit in der Sprachbehandlung bemerkbar wird, dürfte vorzüglich durch Abraham ibn Esra in Rom angebahnt worden sein. Seine persönliche Unterweisung, wie seine schriftliche Thätigkeit in Rom werden auf die Zeitgenossen nicht ohne bildenden Einfluss geblieben sein. Von Rom aus ist sein Commentar zum Kohelet-Buche datirt (1140); sein dort c. 5 V. 1 heftig ausgedrückter Tadel gegen Kaliri's Dichtungsweise und Reime dürften nicht ohne Nebenblick zugleich auf die römischen Dichter gerichtet sein, welche bisher im Kalir ihr Muster und Vorbild erblickten. In der That lassen die römischen Dichter im 12. Jahrhundert: Jehuda b. Mose [5]) und Mose ha Sofer b. Binjamin [6]) bereits eine Eigenart in ihrer Composition erkenen, die sich wesentlich von den früheren unterscheiden. Auch die grammatische

---

[1]) Gegen Zunz: Literaturg. S. 173, der, weil er das Citat bei Kara für ächt hielt, zu einem anderen Resultat gekommen ist.

[2]) Pletat Soferim S. 8 Note 10.

[3]) Schibule Leket § 16.

[4]) S. oben S. 28.

[5]) Synagogale Poesie S. 281.

[6]) Literaturg. S. 457 u. 651.

Schrift Mosnajim hat ibn Esra von Rom aus datirt, ebenso die Uebersetzung einiger Schriften des Chajug und den Hiob-Commentar[1]) den er dem Binjamin, Sohn Joabs, gewidmet hat. Ist Letzterer, wie zu vermuthen ist, ein Sohn des gelehrten Salomo, den wir oben als einen Neffen vom Verfasser des Aruch bezeichnet haben, so haben wir eine nähere Bestätigung dessen, was wir bereits von der Forterhaltung der Gelehrsamkeit in der Familie des Aruch-Verfassers behauptet haben.

Auch die Bittverse am Schlusse des Commentars zum Pentateuch sind aus Rom (1166) datirt. Gewiss sind auch manche seiner Dichtungen in Rom entstanden. Wer noch heute den unisono Gesang קוראי מגילה nach beendigter Vorlesung der Ester-Rolle im Munde von Alt und Jung am Purim hört, mufs unwillkürlich daran denken, dafs hier in Rom die Wiege dieses Liedes gestanden habe.

Viertes Kapitel.

Ein solches Aufblühen der Wissenschaft kann nur unter äufseren günstigen Verhältnissen vor sich gegangen sein. In der That, was der i. J. 1160 in Rom weilende Binjamin di Tudela hiervon schreibt, kann diese Behauptung nur bestätigen. Da sein Bericht noch Manches von Interesse enthält, so lassen wir ihn hier[2]) ganz folgen:

„Von dort (Lucca) sind sechs Tagereisen nach der Stadt Roma, der grofsen, welche das Haupt des Reiches Edom[3]) ist. Daselbst sind ungefähr 200 Juden (Familien), die geachtet sind und keine Steuern an irgend einen Menschen zahlen. Mehrere von ihnen sind Beamte des Papstes Alexanders, der

---

[1]) S. Halberstam in der Einleitung zum Jesod ha Ibbur des ibn Esra.

[2]) S. 14 p. 8 ed. Asher.

[3]) Edom wurden die Christen genannt im Gegensatze von Israel, den Muhammedanern, und Israel, den Juden. Das Reich Edom = Reich der Christenheit.

grofse Hegemon,[1]) der über die ganze Religion Edoms gesetzt ist. Und es sind daselbst unter den Juden) grofse Weisen an ihrer Spitze: R. Daniel und R. Jechiel der Beamte des Papstes. Er ist ein schöner junger Mann, verständig und klug, und geht aus und ein beim Papst, er verwaltet dessen Haus und sein ganzes Vermögen. Er ist der Enkel des R. Natan, welcher das Buch Aruch und seine Commentare gemacht hat und R. Joab, Sohn des Rabbi Salomo b. Menachem, der Vorsteher der Academie ist und R. Jechiel, welcher im Trastevere wohnt u. R. Binjamin, Sohn des R. Sabbatai s. As. Und sie, die Stadt Rom, ist zwei Teile; der Tiberstrom durchschneidet die Stadt in der Mitte, ein Teil von dieser Seite und ein Teil von der anderen Seite. Im ersten Teil (am rechten Ufer) ist die grofse Kirche, welche sie San Pietro di Roma nennen. Früher stand da der grofse Palast des grofsen Julius Cäsar. (Wahrscheinlich sind die Gärten des Nero gemeint.) Es sind hier (in Rom) Gebäude und Werke, welche sich von jedem Bauwerk der Welt auszeichnen. Das bewohnte und das zerstörte Gebiet von Roma beträgt 24 Meilen.[2]) Es sind dort 80 Tempel[3]) von 80 grofsen Königen[4]), die alle Imperator heifsen von der Rogierung des Tarquinins an bis zur Regierung des Pipus (Pipinus) des Vaters des Karl, welcher zuerst Spanien von der Hand der Ismaeliten eroberte[5]). Auch befindet sich hier aufserhalb der Stadt der Tempel des Titus, denn die

[1]) Hegemon, rabbinische Bezeichnung für einen Fürstbischof. Der grofse Hegemon hier so viel als der oberste Hegemon, d. h. der erste Bischof.

[2]) Italienische Meilen. Die Zahl כד ursprünglich wohl צד 94; denn so grofs sagt man, war der Umfang der alten Stadt.

[3]) Unter היכל ist wahrscheinlich Tempel und nicht Palast zu verstehen; letzterer heifst ארמון

[4]) Sagen von Kaisern und ihren fabelhaften Palästen waren im ganzen weiten Römerreiche verbreitet. In Rom selbst hatte Binjamin v. Tudela „80 Paläste der 80 Könige, welche alle Kaiser heifsen“ zu sehen geglaubt und viel Seltsames davon berichtet. (Gregorovius: Kleinere Schriften I).

[5]) Pipin ist hier vielleicht nur als der erste Karolingische König aufgeführt. Der Sinn ist: Sie hiefsen Imperator von der Vertreibung des Tarquinius Superbus bis zu den Karolingern. Karl d. Grofse hat bekanntlich die Araber in Spanien besiegt und ihnen die spanische Mark entrissen.

300 Senatoren nahmen ihn nicht auf, weil er ihren Auftrag nicht ausgeführt hat; er nahm Jerusalem nicht eher als nach 3 Jahren, sie aber hatten ihm 2 Jahre auferlegt [1]). Auch befindet sich hier der wie ein Tempel aussehende Palast des Vespasianus, ein grofser und sehr starker Bau. (Wahrscheinlich Coloseum gemeint, welches Vespasianus erbaut hat und welches im 16. Jahrhundert noch ganz stand). Auch ist da der Palast des Königs Galbin (Galba). In seinem grofsen Palast sind 360 kleinere Paläste, nach der Zahl der Tage des Jahres; der Umfang der Paläste beträgt 3 Meilen [2]). Und es war ein Kampf zwischen ihnen in alten Zeiten, und es fielen innerhalb des Palastes mehr denn 100000 Menschen, deren Gebeine bis heutigen Tages aufgehängt sind. Und es liefs der König die Begebenheit des Kampfes abbilden, wie die Streitenden auf beiden Seiten stehen, Schlachtordnung gegen Schlachtordnung. Menschen mit ihren Pferden und ihren Rüstungen, alles Marmor, um der Nachwelt den Kampf der Vorzeit zu zeigen. Es befindet sich dort (in Rom) eine Höhle, die unter der Erde fortgeht, und es befinden sich (darin) der König und die Königin, seine Gemahlin auf ihren Thronen und neben ihnen an 100 Menschen, Herren vom Hofe, und alle sind einbalsamirt [3]) durch die Kunst der Aerzte, bis auf den heutigen Tag. Und daselbst in St. Johann von Lateran in der Kapelle sind zwei Säulen aus Erz, aus den Kunstwerken des Königs Salomo, ihm sei Friede, und auf jeder Säule ist eingegraben:

---

[1]) Vielleicht sind die Thermen des Titus gemeint. Die Worte „nahmen ihn nicht auf“ kann heifsen, den Tempel nahmen sie nicht zu Ehren des Titus in die Stadt auf; kann aber auch heifsen, ihn den Titus. Verzeihlich ist die Angabe über die Zeit, welche Titus zur Eroberung Jerus. verwendet. da der Stolz des jüdischen Autors darin Genuthuung findet.

[2]) Vgl. bei Binjamin die Beschreibung d. Sophienkirche, wo 365 Kapellen angegeben werden nach d. Zahl der Tage. Man mufs die Beschreibung des Palastes zurück auf den des Vespasian beziehen, und nicht auf den des Galba, der ohnedies ganz zweideutig ist.

[3]) Ed. Fcr. falsch חקוקים ausgehauen, dazu würde die Kunst der Aerzte nicht passen. Vielleicht aber ist statt הרופאים die Aerzte zu lesen החרשים oder הצורפים die Bildhauer, und dann wäre die Lesart ausgehauen vorzuziehen, da B. wohl eher von Bildsäulen als Mumien hier spricht.

Salomo b. David. Und es sagten mir die Juden in Rom, dafs in jedem Jahre am 9. Ab auf den Säulen Schweifs wie Wafser fliefsend sei. Und dort ist die Höhle, worin Titus, des Vespasianus Sohn, die Geräte des Tempels aufbewahrte, welche er von Jerusalem mitgebracht. Auch ist eine Höhle auf einem Berge am Ufer des Tiberflusses, woselbst die 10 Frommen ges. And. begraben sind, die 10 von der Regierung Erschlagenen (die 10 Märtyrer). Vor St. Johann de Lateran ist Simson mit einer Keule aus Stein in der Hand abgebildet; auch Absalom der Sohn Davids. Und auch der König Constantin, welcher Constantina gebaut hat, und nach seinem Namen heifst es Constantinopel, steht dort, und er und sein Pferd sind aus Erz und vergoldet. Es sind noch andere Gebäude und Werke in Roma, die kein Mensch aufzählen kann."

Aufser diesem Berichte ist kaum eine spezielle Notiz über die Juden in Rom während des Zeitraums von fast hundert Jahren (bis gegen 1250) weder in jüdischen noch in christlichen Quellen aufzufinden. Man darf aber behaupten[1]), dafs die Juden in Rom in einer ungestörten Lage und einem günstigen Verhältnisse zu ihrer christlichen Umgebung sich befanden. Man duldete sie „pro sola humanitate," aus reiner „Menschlichkeit," wie Alexander III. (1159—81) oder „ex vera gratia et misericordia," „aus reiner Gnade und Barmherzigkeit," wie Clemens III. (1181—91) sagte[2]). Was einst Gregor der Grofse als kirchlichen Grundsatz ausgesprochen[3]), kommt in allen päpstlichen Bullen dieser Zeit, und oft auch später, wiederholentlich zum Ausdruck. Ebenso wird häufig, wie ein offizielles Argument für die Duldung der Juden, ein Satz des Thomas v. Aquino angeführt, nach welchem „die Juden als die lebendigen Zeugen des wahren christlichen Glaubens anzusehen sind, weshalb sie auch mit ihren Religionsübungen zu dulden seien." Selbst Innocenz III. (1198—1216), spricht diesen Grundsatz aus[4]), und wenn er

[1]) Güdemann II, S. 76.
[2]) Ebenda S. 86.
[3]) S. oben S. 6.
[4]) Ep. II 302.

auch demselben entgegen, die Juden in anderen Ländern planmäfsig verfolgen läfst, so scheint er gegen die Juden in Rom selbst Nichts unternommen zu haben. Wir werden im Verlaufe der Geschichte noch oft die Beobachtung machen, dafs gerade in Rom die strengen Gesetze und Verordnungen der Päpste gegen die Juden am allerwenigsten zur Geltung kamen. Sei es, dafs man bei dem Versuche einer practischen Durchführung solcher Ausnahmsgesetze zur Ueberzeugung gelangte, dafs man dadurch auch das allgemeine Wohl schädige, sei es, dafs man für die Sistierung von Mafsregeln gegen die Juden in Rom, die bereits angeordnet waren, eine ergiebige Geldquelle sich schaffte, die man sich, so oft man wollte, durch die Erneuerung alter Gesetze der Bedrückungen, eröffnen konnte[1]). Noch ein anderes Motiv kommt hierbei in Betracht. Die päpstlichen Bullen gegen die Juden in anderen Ländern wurden durch die Fürsten und die höhere Geistlichkeit veranlasst, indem sie sich mit ihren Klagen gegen die Juden an den Papst wandten. In Rom selbst war die christliche Bevölkerung zum grofsen Teile durchaus nicht gegen die Juden besonders feindlich gesinnt. Nur in solchen Zeiten, in denen die päpstliche Regierung in Rom fehlte oder dieselbe dort nur schwach vertreten war, vergewaltigte oft der Pöbel die Juden, wandte sich aber auch zugleich gegen die reichen Christen, um sie zu berauben.

Auch die Juden-Abzeichen, welche Innocenz III. (1215) eingeführt hat, scheinen in Rom erst durch die Decrete des Jahres 1269 zur Anwendung gelangt zu sein. Wenigstens ist es erst Binjamin b. Abraham, der um die erwähnte Zeit über die Kleiderzeichen, über Confiscirung der heiligen Bücher, über die Schändung von Gräbern und Zertrümmerung von Leichensteinen seine Klagen ausschüttet[2]).

---

[1]) So commentiert Immanuel die Stelle in den Klageliedern 1. 1: „Sie (die Stadt Jerusalem) wurde zinsbar; denn ihre Söhne mussten im Exile Zins und Bestechung den Fürsten der Völker geben."

[1]) Zunz: Literaturg. S. 355; diese Klagelieder sind im 4. Sammelbande des hebr. Literatur-Vereins (1888) abgedruckt.

Bei der Schweigsamkeit aller Geschichtsquellen für die Juden Rom's während der vollen hundert Jahre, die seit dem Auftreten Abraham ibn Esra's in Rom verflossen sind, sind wir um so mehr auf einzelne Notizen angewiesen, welche zuweilen an entlegenen Orten in der Literatur sich finden. So berichten einige kleine Aufzeichnungen in einer Handschrift, wenn auch nicht aus der Geschichte, doch über verschiedene Naturerscheinungen[1]), die in jener Zeit sich ereignet haben. Im Jahre 1180 schwoll der Tiber so fürchterlich an, dafs das Wasser in alle fünf Thore der Stadt drang. In den Jahren 1236 und 1238 vertrockneten alle Esrogim-Bäume um Rom, sodafs keine einzige Frucht zum Feste sich fand, aufser der Frucht, die man von auswärts her brachte. Im Jahre 1240, am Freitag, 6. Siwan verfinsterte sich die Sonne und die Sterne des Himmels wurden am Tage sichtbar. Im Jahre 1224, am 4. Omertage, fiel rother Staub vom Himmel. Am 15. Tammus 1247, zu Anfang der Nacht am Donnerstag, ging mit dem Monde eine grofse Veränderung vor. Zuerst verfinsterte er sich, dann wurde er ganz rot, nur ein kleiner Teil desselben blieb leuchtend, die Röte aber hielt eine ganze Stunde an. Wie solche „Himmelszeichen" zu liturgischen Dichtungen Stoff und Veranlassung gaben, werden wir an einer anderen Stelle näher nachweisen.

Auch die zeitgenössischen Geschichtsschreiber gedenken sehr selten der Juden Rom's, höchstens bei dem feierlichen Einzuge eines neuen Papstes, dem auch sie ihre Huldigung darbrachten. So wird berichtet, dafs, als Alexander III. 1163 in Rom einzog, ihm auch die Juden entgegenkamen „mit ihren Fahnenträgern, Ordnern, Schreibern, Richtern, Geistlichen, nach altem Brauch ihr Gesetz in den Armen haltend." Eine ähnliche Feierlichkeit fand 1187 statt, als Clemens III. Papst wurde, „auch die Juden empfingen ihn mit grofser Freude, mit Gesang und Preisliedern, wie es Sitte ist[2]). Gregor IX. erhielt sogar zweimal diese Huldigung; das erste Mal (1227) bei seinem feierlichen Einzuge und das zweite

[1]) In einer Handschrift der Angelica, mitgeteilt in der Schrift: Ein Gang durch die Bibliotheken Italiens, S. 24.

[2]) Cancellieri, S. 14—17.

Mal (1238) bei seiner Rückkehr aus dem Exil. Von ihm erwarteten sie die Bestätigung der Bulle, welche sein Vorgänger zu Gunsten der Juden erlassen hatte.

Der sanftmütige Honorius III. hatte nämlich bald nach seinem Antritte in der Bulle vom 7. November 1217 die Privilegien der Juden und die ihnen gewährten Freiheiten bestätigt. Nach dem Beispiel seiner Vorgänger, die er hierbei erwähnt, nämlich der Päpste Calixtus, Eugen, Alexander, Clemens, Coelestin und Innocenz, wiederholt auch er, die „Sicut Judaeis non debet" beginnende Bulle, nach welcher kein Christ die Juden wider Willen oder ohne ihre Zustimmung mit Gewalt zur Taufe zwingen soll. Denn den wahren Christenglauben kann der nicht haben, der zur Christentaufe nicht freiwillig, sondern gezwungen gelangt. Kein Christ soll sie auch ohne ein Urteil von Seiten der Landeshoheit irgendwie verwunden oder töten, oder ihnen ihr Vermögen fortnehmen, oder sie zwingen, ihre guten Gewohnheiten, die sie bisher in der von ihnen bewohnten Gegend geübt haben, verändern zu müssen. Niemand soll sie bei der Feier ihrer Feste irgendwie durch Knüppel oder Steine erschrecken, noch soll jemand mit Zwang Dienstleistungen von ihnen fordern, aufser denen, die sie selbst von früher zu thun gewohnt sind. Aufserdem bestimmen wir, indem wir damit der Verkehrtheit und der Habsucht böser Menschen begegnen wollen, dafs niemand wage, den Judenfriedhof zu beschädigen, zu berauben, oder die begrabenen Leichen, um nach etwa vorhandenem Gelde zu suchen, hervorzuscharren. Wenn aber jemand, obwohl er von diesem Edict gehört hat, Gott behüte, es leichtsinnig zu übertreten suchen sollte, so soll er Gefahr an seiner Ehre erleiden, an seiner Ehre und in seinem Amte, oder mit der Strafe des Bannes belegt werden.

Auch die folgenden Päpste pflegten bei ihrem feierlichen Einzuge die von ihren Vorgängern gewährten Privilegien zu bestätigen.

Selbst Nicolaus III. (1277—80), der unterm 4. August 1278 eine Bulle nach Österreich und der Lombardei richtete[1]),

[1]) Potthast: Reg. Pont. Rom. n. 21382 u. 83.

um die Juden durch öftere Predigten zu bekehren, erliefs, wie aus einer Bulle Urbans V. v. J. 1365 sich ergiebt, auch eine Bulle zum Schutze der Juden, womit die anderweitig[1]) bezeugte Nachricht übereinstimmt, dafs derselbe i. J. 1278 auf Bitten der Juden die öfters wiederholte Schutzbulle seiner Vorgänger (Sicut Iudaeis non) erneuert habe. Nicht minder Nicolaus IV. (1258—92), der sonst nicht besonders günstig den Juden gesinnt war, nahm dennoch Veranlassung, in seinem Breve vom 29. Januar 1291 den Vicar von Rom zu ermahnen, darauf zu achten, dafs nicht die Bekenner des christlichen Namens die Juden ungebührlich mit Beleidigungen oder Verletzungen treffen. „Neulich, als die Synagoge der Juden in Rom uns die so beklagenswerte Anschuldigung eröffnete, dafs einige Cleriker feindselig die Hände gegen sie ausstreckten, durch schwere Forderungen unaufhörlich sie bedrückten, beleidigten und ihre Güter schwer schädigten, da haben sie selbst so sehr gedrückt, deshalb den Schutz der apostolischen Gnade angefleht. Wir erwarten also, dafs, wie es sich ziemt, die christliche Liebe nicht gegen die Juden in Beleidigungen und Beschimpfungen entbrenne, und deshalb bestimmen wir, dafs sie selbst durch unsere gnädige Gunst geschützt seien, gegen das Recht gequält zu werden, und tragen Dir durch das apostolische Schreiben auf, nicht zu gestatten, dafs die erwähnten Juden irgendwie ungebührlich belästigt werden, indem Du solche, welche belästigen, mit Kirchenstrafen belegst.“[2])

Diese Zeit der Ruhe und des Friedens für die Juden, welche etwa von 1250—1350 herrschte, wurde nur einmal, aber dann auch in ganz besonders fühlbarer Weise unterbrochen.

Es scheint, dafs die Lage der Juden erst zur Zeit der Schreckensherrschaft eine andere wurde, welche während der Abwesenheit des Papstes eintrat, sodafs das Volk immer dringender die Rückkehr des Papstes verlangte[3]). Im Jahre

---

[1]) Depping: Les Iuifs dans le mogen âge. Paris 1845 p. 465.

[2]) Theiner: cod. diplomat. I. p. 315 n. 485.

[3]) Man lese die Schilderung bei Gregorovius VI S. 103.

1321 dürfte die Zügellosigkeit auf's Höchste gestiegen sein; in derselben Zeit wandte sich der Wut-Ausbruch des Pöbels auch gegen die Juden, welche, wie das römische Volk selbst zu verschiedenen Malen zu thun gezwungen war, an den Papst Johann XXII in Avignon eine Deputation abordnete, welche Hülfe erflehen sollte. Es wurde hierfür ein besonderer Gottesdienst am 21. Siwan 5081 (1321) veranstaltet, mit dem Fastenritual aus alttalmudischer Zeit. Was die Juden damals verlangten und was sie erlangten, hierüber entbehren wir jeder Kunde [1]). Nicht wenig werden sie in jenen Jahren, während deren in Rom Zügellosigkeit und Willkür die Gewalt-Herrschaft führten, gelitten haben.

Nach der Einkehr geordneter Verhältnisse dürfte auch die Lage der Juden sich bald gebessert haben.

Wenden wir uns jetzt wieder einmal der inneren Geschichte der Gemeinde zu, aus der während eines ganzen Jahrhunderts nicht einmal ein Name zu uns dringt. Dieses Dunkel beginnt erst gegen die Hälfte des 13. Jahrhunderts sich zu lichten. Es werden da als rabbinische Autoritäten Matatia b. Schabtai, der mit Abigdor ha Cohen correspondierte, Meir b. Mose und Mose b. Joseph genannt. Letzterer bezeichnet sich in seinen liturgischen Dichtungen im Namen-Akrostichon [2]) als in Rom sesshaft. Sie alle werden von einem etwas jüngeren Zeitgenossen erwähnt; nämlich von Jehuda mit dem Beinamen יעלה [3]) und zwar in seinem Commentar zum Alfasi, Ordnung Moed., worin er auch Jesaja Trani, Meir b. Mose (s. oben) u. Abigedor Cohen, mit dem er in Verbindung war, anführt. Sein vollständiger Name ist: Jehuda b. Binjamin Anaw.

Mit diesem Jehuda beginnt in Rom eine Abschreiber-Zunft sich heranzubilden, deren Mitglieder auch nach anderen Orten, aufserhalb Roms, zur Herstellung von Handschriften geholt werden. Sie halten sich dort zeitweise auf, um gewisse Literatur-Werke für reiche Leute abzuschreiben und datieren

---

[1]) Eine andere Vermutung s. bei Grätz VII S. 285 u. in der Monatsschrift 1886 S. 466.

[2]) ברומי העיר oder בעיר רומי.

[3]) Nach Buch Richter c. 1 V. 2.

von dem Orte ihres jeweiligen Aufenthalts die von ihnen gefertigten Abschriften. Daher findet man oft, dafs dieselben Namen der Abschreiber, welche Rom ursprünglich angehören, in verschiedenen Zeiten auch an anderen Orten ihrer Thätigkeit wiederkehren.

Auch Jehuda's Sohn, mit Namen Jekutiel, wird, als Abschreiber genannt, und zwar eines Semag [1]).

Ein Sohn des Letzteren ist vielleicht der als fleifsiger Abschreiber bekannte Binjamin הב"א, von dem noch näher die Rede sein wird [2]).

Derselben Familie gehört der Abschreiber Jechiel b. Jekutiel an, dessen vollständiger Namen lautet: Jechiel b. Jekutiel b. Binjamin Rofe aus der Familie der Anawim [3]). Ihm haben wir die Abschritt des jerusalemischen Talmuds zu verdanken [4]), durch welche dieser Talmud selbst uns erhalten wurde. Aus seinen liturgischen Dichtungen [5]) ist sein Klagelied über den Brand am 17. Ellul 1268 in der Synagoge zu Trastevere hervorzuheben, bei welchem 21 Gesetzrollen vernichtet wurden, in Folge dessen ein allgemeiner Fasttag eingesetzt wurde, der seine nachträgliche Aufnahme in den alten Fastenkalender fand. In den anderen Liedern dieses Jechiel drückt sich ein besonderer Schmerz über die elende Lage aus, in der sich das jüdische Volk befindet. Doch wird dies durchaus nicht auf die Juden in Rom selbst zu beziehen sein. Denn Carl v. Anjou, als er zum zweiten Male die Würde eines Senators übernahm, empfahl in seinem Briefe vom 6. April 1270 dem Bernardo de Balzo, die Juden im Besitze aller der Freiheiten zu belassen, deren sie sich von alters her erfreuten und die ihnen nach den Statuten der Stadt auch zustehen [6]).

Selbst eine Schreiberin findet sich um diese Zeit. Pola, Tochter des Abraham ha Sofer (der Gebete für aufserordent-

---

[1]) Briefwechsel S. 669.

[2]) Hebräische Bibliographie XVIII, S. 84.

[3]) So lautet sein Epitaph in e. Cod. der Ambrosiana aus d. Jahre 1285; s. Magazin VII, S. 114.

[4]) Näheres im Anhange.

[5]) Zunz: Literaturg. S. 351.

[6]) Vitali S. 163.

liche Fasttage geschrieben hat[1]) b. Joab, aus der Familie des R. Natan[2]), lässt uns noch heute in den von ihr geschriebenen Codices[3]) ihre calligraphische Fertigkeit bewundern.

Noch sei Menach Zemach b. Abraham Jacob b. Binjamin b. Jechiel als Abschreiber wegen seiner auíserordentliehen Leistungen in seinem Fache erwähnt. Er vollendete 1322 Cod. 394 bei Kennicot, die 5 Megillot enthaltend; 1324 (am 18. Siwan 5083) cod. de Rossi 694, biblische Commentare, in 4 Monaten und 6 Tagen. Diese Leistungen werden bei Weitem durch den von ihm hergestellten mächtigen Codex in Folio übertroffen. Diese Handschrift bewahrt die Bibliothek der Angelica in Rom; die Armkraft eines Mannes allein reicht nicht hin, um die Handschrift aus dem Sehrank auf den Tisch zu schaffen. Der Codex auf Pergament enthält die ganze Bibel mit verschiedenen mittelalterlichen Commentaren, i. J. 1323 geschrieben, nur der Commentar Benjamins znm Buche der Könige ist im December 1326 in Frascati fertig geschrieben. Die am Schlusse beigegebene Grammatik David Kimchi's, unter dem Namen Michlol bekanut, ist im November 1323 in 14 Tagen hergestellt werden.

Wenn wir bisher diese Schreiber, zu denen noch mehrere andere hinzukommen, nur mit der Vervielfältigung biblischer und talmudischer Schriften beschäftigt sehen, so ändert sich doch bald die Sache, als der מעתיק, der Copist, anfing, auch ein מעתיק, im anderen Sinne, nämlich als Uebersetzer thätig zu sein. Mit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts beginnt in Rom eine bis dahin ungeahnte wissenschaftliche Thätigkeit sich zu entwickeln, zu der von aussen her die erste Anregung gegeben wurde. Die Verwandtschaft, welche die jüdische Literatur um diese Zeit in Italien mit der in anderen Ländern bemerken läíst, und zwar mit den halachischen Studien in Deutschland, mit den kabbalistischen in Frankreich, mit den poetischen und philosophischen in Spanien, ist von Rom aus am ehesten zu datieren. Die Geistesthätigkeit,

[1]) Zunz: Literaturg. S. 356.

[2]) S. ohen S. 27.

[3]) Ueber diese erfolgt im Anhang eine nähere Notiz.

die sich hier im Verlaufe von sechzig Jahren, und zwar von 1270—1330, entwickelt, verdient eine besondere Darstellung[1]).

Viertes Capitel.

Der mächtige Schwung, den Mose b. Maimon den Geistern gegeben hatte, war schon in Italien fühlbar geworden, als neue Kräfte, jüngere Männer, bildend hinzutraten. Der More wurde in Rom gelehrt und im schriftlichen Gedankenaustausch erörtert[2]). Nach dem Mischna-Commentar zeigte sich ein solches Verlangen, dafs die römische Gemeinde im Jahre 1297 den R. Simcha nach Spanien sandte, um den Commentar herbeizuschaffen und bekanntlich haben wir die vorhandenen Versionen fast allein diesen Bemühungen zu danken. Als die Gemeinde zu Rom von dem Tode eines Enkels des grofsen Lehrers hörte, nämlich des David b. Abraham Maimonides, sandte sie an seine Söhne Abraham und Salomo ein Schreiben, in welchem der grofse Verlust beklagt wird[3]).

Der Einflufs, den die Provence, im Besitze einer aus griechischer Zeit ererbten Cultur, durch Wissen und Poesie auf das mittlere Frankreich und Burgund, auf Catalonien und Italien übte, verstärkte seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die in Neapel gegründete Herrschaft der provençalischen Könige, zumal als Robert 1306 den Thron bestieg und Deutsche wie Italiener seine Uebermacht empfinden liefs. Anderseits wurde die Cultur der Provence durch die gleichzeitige Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon namentlich den Römern näher gerückt. Die

[1]) Wir folgen hier der classischen Darstellung, welche Zunz (j. Ges. Schriften III S. 177) gegeben hat, mit mancherlei Aenderungen.

[2]) Die Uebersetzung des Alcharisi zum More verdanken wir einer Abschrift, die Kalonymos b. Jekutiel ha Levi, mit dem Beinamen Zarfati in Rom 1230 angefertigt hat.

[3]) Die in Form eines Briefes abgefafste Trauerklage ist von B. Goldberg in dessen מעשה נסים (Paris 1867) S. XII abgedruckt.

Verbindungen mit der Provence wurden lebhafter. Und da die Juden zu allen Zeiten den Richtungen der Nationen, unter denen sie lebten, wenn auch in weiten Kreisen folgten, so konnten auch in jener Epoche die Wirkungen nicht ausbleiben, welche die provençalische Bildung, Pisa's Handelsflor, Bologna's Universität, die in den lombardischen Städten erwachende Kunst im Allgemeinen, uud ausgezeichnete Christen — wie früher Araber — auf geeignete Juden ausübten[1]). Daher haben spanische Uebersetzer und Sänger der Provence nicht minder als die geistreichen Schriften von Thomas und Aegidius römische Juden beschäftigt und sicher ist Dante von Immanuel gelesen worden. Nach neueren Forschungen war Immanuel auch im persönlichen Verkehr oder gar befreundet mit dem Verfasser der göttlichen Komödie, der Immanuel sein תופת וגן ערן nachbildete. Um jene Zeit bedienten sich in Spanien und Italien ausgezeichnete Könige gelehrter Juden zu ihren Arbeiten. Friedrich II. unterstützte Jacob Anatoli in Neapel[2]) und correspondierte mit dem aus Spanien nach Toscana gekommenen Jehuda Cohen b. Salomo über ein geometrisches Thema[3]). Für medicinische und astronomische Arbeiten beschäftigte Alfons eine Anzahl jüdischer Gelehrten, und auf Befehl Roberts von Neapel ward Kalonymos (1319) nach Rom berufen[4]).

Auch von angesehenen römischen Juden wurden gelehrte Männer beschäftigt, die für sie arabische Werke übertragen, wohl auch eigene schreiben mufsten. Der Arzt Natan Hamati[5]) hat von seinen verschiedenen Uebersetzungen aus dem Arabischen in's Hebräische eine medicinische Schrift des Hippocrates am 24. September 1282 in Rom vollendet[6]),

---

[1]) Diesen Gedanken hat Güdemann in seinem Buche: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden" in meisterhafter Weise ausgeführt und oft die überraschendsten Parallelen nachgewiesen.

[2]) S. Näheres bei Berliner: Persönliche Beziehungen zwischen Christen und Juden im Mittelalter (1882) S. 10—12.

[3]) S. bei Berliner a. a. O. S. 10.

[4]) A. a. O. S. 13.

[5]) Nach Steinschneider im Cat. Bodbiana p. 2038 ist המאתי statt חמאתי zu lesen und „der aus Cento" zu verstehen.

[6]) Handschrift in Leyden, ein Unicum, s. den Catalog S. 338.

wahrscheinlich dort auch eine astronomische Abhandlung, am 3. Siwan 1280 beendet [1]).

Serachja b. Isac b. Schealtiel aus Barzellona finden wir in den Jahren 1277—90 in Rom als Schriftsteller und Uebersetzer aus dem Arabischen thätig. Hier verfaſste er seine Commentare zu den Proverbien und zum Hiobbuche, zu denen ihn seine Schüler anregten, die sich dann Abschriften davon fertigten. In Rom trug er auch den More vor, [2]) „der die Dunkelheit beleuchtet"; von hier aus correspondierte er mit Hillel b. Samuel, mit dem im Vereine er arabische Philosophie nach Rom und Mittelitalien verpflanzte Für Sabbatai b. Salomo in Rom übersetzte er 1284 einige Bücher des Aristoteles. Wahrscheinlich ist es derselbe Sabbatai, den Serachja in seinem Sendschreiben an Hillel rühmlichst erwähnte und an den Jechiel b. Joab ein Schreiben im scholastischen Tone und Sinne richtete [3]). Im Jahre 1294 übersetzte er des Averroes Commentar zur Physik für Jechiel b. Zidkijah [4]). In seinem Commentar zu den Proverbien (S. 33) erzählt er, was ihm in Rom mit einem Schüler passiert sei. Ende Hiob erwähnt er ausdrücklich, daſs er in Rom gewohnt habe. [5]) Auch in einem Schreiben berichtet er über (antedeluvianische) Zahnreste von einem Riesen in Rom. (O. N. II. 141 und 238).

Auch an Uebersetzern aus dem Lateinischen fehlte es nicht. Der bereits erwähnte Hillel b. Samuel übersetzte die Chirurgie Bruno's in's Hebräische; ob er der Einladung Serachjah's nach Rom zu kommen und ihren philosophischen Streit im dortigen Gelehrtenkreise vorzutragen (O. N. II 143) Folge geleistet hat, läſst sich nicht feststellen. Bei

---

[1]) Abhandlung über die Ursachen der Sonnen- und Mondfinsternisse und über die Aspecte der Planeten und ihre Urteile mit Figuren in 14 Capiteln in Cod. Vat. 389[3] (f. 61—123.)

[2]) Eine More-Handschrift 1283 für Sabbatai b. Matisja, den Immanuel im Paradiese gesehen, nebst seinem Eidam Joab. (Literaturbl. X. S. 487.)

[3]) Magazin, hebr. Teil 1890 S. 37—40.

[4]) Cod. Turin 33 und 76.

[5]) Die Commentare zum Spruchbuch wie zum Hiobbuche hat Js. Schwarz herausgegeben; ersteren u. d. T. אמרי דעת (Wien 1871) u. letzteren u. d. T. תקות אנוש (Berlin 1868).

Kalonymos in der Purim-Travestie dürfte dieser Hillel gemeint sein. In diesem „Purim-Tractat“ nennt der Verfasser auch seine römischen Freunde Kalonymos b. Meir, Binjamin b. Jechiel und Jechiel b. Binjamin. Er spricht darin häufig von Rom und Ancona und spielt vielfach auf römische Persönlichkeiten und Verhältnisse an, sodafs man mit Recht annehmen darf, dafs er sie wohl während seines Aufenthaltes in Rom geschrieben habe. Seine Schilderungen, voller Witz und Humor, sind sicher aus dem inneren Leben der jüdischen Gemeinde gegriffen, und können somit die Züge zu einem Culturbild derselben bieten. Kalonymos, der im Auftrage des Königs Robert von Neapel medicinische und philosophische Schriften übersetzte, verweilte zu diesem Zwecke auch eine Zeit lang in Rom, das er i. J. 1322 verliefs, nachdem ihn sein Verwandter Samuel ermahnt hatte, nach der Heimat zurückzukehren. Immanuel richtete im Namen der jüdischen Gemeinde in Rom, in welcher Kalonymos zu hohem Ansehen gelangt war, eine Antwort[1]) an Samuel, in welcher er das Lob des Kalonymos in glühenden Farben zeichnete. Aber dieser konnte hierdurch sich nicht bewegen lassen, in Rom noch ferner zu verbleiben.

Ein anderer, nicht minder gefeierter Uebersetzer um diese Zeit ist Jehuda Romano, eigentlich Jehuda b. Mose b. Daniel aus Rom, wahrscheinlich der erste Jude, der durch seine Uebersetzungen von kleinen Abhandlungen und Auszügen aus den Werken der berühmtesten Scholastiker ihre Philosophie und Theologie in die hebräische Literatur eingeführt hat. Dem allgemeinen Gebrauch entgegen giebt Jehuda nirgends ein Datum an, weder in seinen Uebersetzungen noch in seinen anderen Werken, die er im Geiste wie in der Manier der Schule des Maimonides, ohne die Mystik auszuschliefsen, welche damals in Italien sich zu verbreiten begann, verfafst hat.[2]) Wir wissen jedoch durch eine Stelle in dem Divan seines Vetters, des berühmten Immanuel b. Salomo, dafs er schon um 1320 Autor war. Am Ende von ms. Bodl. erklärt Jehuda, dafs er einige,

[1]) Machberet c. 23.

[2]) Vgl. oben die verzeichneten Schreiber.

verschiedenen Wissenschaften angehörende Stücke gelehrter Christen übersetzt habe, um seinen Glaubensgenossen zu zeigen, dafs die Wissenschaft sich auch unter den Christen finde, während jene sich im ausschliefslichen Besitze derselben wähnen.

Die Nachfrage nach spanischen Erzeugnissen, der Tibboniden namentlich, hatte so zugenommen, dafs ein Bücherhändler Aaron, der mit 180 Werken aus Toledo in Perugia angekommen war, auf dem Wege nach Rom vor dem wifsbegierigen Ungestüm seine Bücher kaum retten konnte. (Machb 82) Vielleicht war es dieses Buch (Physik השמע des Aristoteles, übersetzt von Moses ibn Tibbon), welches der Buchhändler Aaron aus Toledo um 1300 nach Rom brachte und Immanuel copierte. Mit dem Bücherbesitze stieg die Zahl der Abschreiber, obwol aus jener Epoche nur solche bekannt sind, die biblische und talmudische Werke angefertigt haben. [1])

Wie die Beschäftigung mit den Scholastikern auch die eigentliche jüdische Geistesthätigkeit beeinflufst hat, läfst sich am besten auf dem Gebiete der Exegese erkennen. Zu den bisherigen Quellen für die Schriftauslegung, welche vorzüglich Menachem b. Seruk, Raschi und Abraham ibn Esra bildeten, waren neue hinzugekommen, nämlich Jona ibn Gannachs Wörterbuch, welche Parchon durch seine hebräische Bearbeitung zugänglich machte und Kimchi's Arbeiten, welche aus der Provence eingeführt wurden. Jesaja di Trani's exegetische Schrift-Commentare schöpfen bereits aus diesen neuen Quellen: nicht minder thut dies sein ebenbürtiger Nachfolger auf dem exegetischen Gebiete: Binjamin b. Jehuda [2]), der vorzüglich die Lücken in der Schrift-Exegese Jesaja's auszufüllen sich berufen fühlt. Bei Beiden fehlt es auch nicht an Erklärungen aus dem Midrasch wie aus dem Talmud, nicht selten auch aus dem Targum. Anders gestaltet sich dies bei den späteren Erklärern der Schrift, die fast gar nicht mehr auf die Alten zurückgreifen, hierfür aber

[1]) Vgl. oben die verzeichneten Schreiber.

[2]) S. oben über diesen Exegeten.

die Allegorie'n und Philosophie'n der Scholastiker gerne und oft aufnehmen. Die zerstreuten Schrifterklärungen Jehuda Romano's sind ganz im scholastischen Sinne gehalten, Man wollte dies auch bisher von Immanuel's Schrift-Commentaren behaupten; allein mit Unrecht. Jetzt, wo uns Verschiedenes hieraus vorliegt, nehmen wir bei Immanuel wahr, dafs er durchaus nicht von der Scholastik ganz beherrscht ist. Sie giebt ihm wohl oft Veranlassung, sie um ihre Meinung zu befragen, wie er auch Jehuda ha Cohen's metaphysische Untersuchungen heranzieht, aber bei Weitem mehr ist er bemüht, den Wortsinn zu ergründen und Grammatik wie Etymologie hiefür in den Dienst zu stellen. Er citiert Stellen aus dem Talmud und den Targumim als Belege für gewisse Worterklärungen; führt aus den Schriften des Saadia, Chefez, Hai, ibn Gannach, Joseph Kimchi, ibn Esra, Maimonides (הרב ג"ל) Stellen an, nennt Jehuda Romano אדני החכם האלהי גור אריה יהודה in einem Citat aus des Letzteren Erklärungen zum More. Auch eine Erklärung seines Vaters, den Grund, warum die Schaufäden an die Ecken des Gewandes befestigt werden, teilt er an der betreffenden Pentateuch-Stelle mit.

Immanuel führt oft massoretische Zusammenstellungen an, um die einzelnen Schriftstellen untereinander hagadisch zu verbinden und homiletisch zu verwerten. Er dürfte der Erste auf diesem Gebiete sein, welches erst später, wie z. B. in Polen und Ungarn, bei gewissen Darschanim besonders beliebt geworden ist. In der Vorrede zum Hiob-Commentar verwahrt er sich gegen die Angriffe seiner Gegner, die ihn anfeinden; er folge meistens dem Ideengange des Maimonides, der alle dunklen Gänge hell erleuchte. Am Schlusse des Ruth-Commentars freut er sich im dankbaren Aufblick zu Gott, „dafs die Schüler sich wärmen an der Schur seines Schäfleins" und spricht die Bitte aus, dafs Gott ihm beistehen möge, alle 24 Bücher der Schrift zu commentieren. Er klagt mehrere Male über Widerwärtigkeiten im Leben, die ihn getroffen, und lobt einmal hierbei den Mäcen Isac b. Menachem, der ihn materiell und geistig gefördert habe, um den Hiob-Commentar schreiben zu können. — Bei der Würdigung der exegetischen Leistungen Immanuel's wird man

auch seine Schrift „Eben Bochan“, welche gewissermassen eine biblische Hermeneutik[1]) bildet, mit in Betrachtung ziehen müssen.

Immanuel hat nur einen mäfsigen Gebrauch von dem Rechte, das er sich für seine Schriftexegese bewahrt hat, gemacht: er hat nur selten die Scholastik in die Schrift hineingetragen. Sein jüngerer Vetter Jehuda Romano[2]) schwelgte im Gebrauche einer solchen Uebertragung. Auch ein vielleicht etwas jüngerer Exeget, Mose b. Jehuda aus der Familie der Nearim, wahrscheinlich nach Rom gehörig, beweist seine Vorliebe für die philosophische Scholastik schon durch den Autor, den er wählte. Er begann im Alter von 25 Jahren den ibn Esra, und zwar ganz im philosophisch-mystischen Sinne zu erläutern.[3])

Zwei andere Exegeten, welche um dieselbe Zeit in Rom auf dem Gebiete der Schrifterklärung thätig waren, zeigen hierbei eine andere Methode.

Binjamin b. Jehuda בל"ץ[4]), mit dem Beinamen הב"א[5]), hat sich die Commentare Jesaja de Trani's, die er da ergänzt, wo sie ganz oder theilweise fehlten, zum Muster genommen. Er befragt Jona ibn Gannach, ibn Esra und die Kimchi's;[6]) er läfst sich von der Grammatik leiten, der er eine besondere Schrift gewidmet hat, in welcher er seine Landsleute anklagt, die Grammatik zum Nachteil der hebräischen Sprachkenntnis zu vernachlässigen. Von einer philosophischen Behandlung der Schrift ist bei ihm keine Spur zu finden.

Ein etwas jüngerer Exeget bahnte sich einen anderen Weg, für den ihm Abraham ibn Esra ein Führer war. Er ahmt ihm ganz nach, und er wendet dem Wortverständnis

---

[1]) Eine Untersuchung hierfür liefert Bacher in der Monatsschrift, Jahrg. 1885 S. 241—257.

[1]) Vgl. über ihn Steinschneider: Giuda Romano (1870).

[2]) Vgl. Pletat Soferim S. 11.

[3]) D. h. ברכות לראש צדיק.

[4]) הצעיר בבית אבי.

[5]) Vgl. über die Quelle seiner Exegese: Berger: R. Benjamin b. Jehuda im Magazin 1889.

sowohl als auch der Erkenntnis des inneren Zusammenhanges seine Aufmerksamkeit zu.

Salomo Jedidja heifst dieser bisher nur dem Namen nach bekannte Exeget.[1]) Seine Erklärungen zum 1. und. 2. Buch des Pentateuchs enthält Cod. Nr. 61 in der Vaticana. Im Anfange defect, beginnt der Commentar erst mit dem Verse 28 des 1. Capitels. — Viele Correcturen und durchstrichene Stellen sind wahrscheinlich von der Hand des Verfassers, so dafs hier das Autograf desselben vorliegt. Er weist feierlichst darauf hin, dafs kein Vers, auch kein Wort, oder auch nur ein Buchstabe im ganzen Pentateuch überflüssig sei. Nur enthalte Manches ein Geheimnis, worüber er ein besonderes Werk verfafst habe (סידי התורה). Auch auf seinen Commentar zu den Sephirot (ביאור אספירה) weist er hin. Sehr oft citiert er Raschi und ibn Esra, hält die Erklärungen Beider gegen einander und beruft sich auf die Praxis in der Gegenwart (מנהג דרומי), welche sich für Raschi entscheide, obgleich der Verfasser des Wörterbuches (Kimchi) oft für ibn Esra spreche. Er führt auch die Meinungen von Zeitgenossen an, ohne sie zu nennen (ויש בדורנו). Bei Gen. 26,5 widerspricht er der Ansicht, dafs unter תורותי die schriftliche und die mündliche Lehre zu verstehen seien und daher Abraham bereits die Vorschrift wegen עירוב תבשילין beobachtet haben soll. Beides war damals noch nicht vorhanden; doch wolle er nicht seine Beweise dagegen ausführlich entwickeln. Denn auch die stärksten Beweise würden gegen die Behauptung nichts ausrichten — die Ueberlieferung siegt doch! Ebenso will er an einer anderen Stelle seine eigene Meinung der Tradition gegenüber opfern, da ihre An- und Einsicht erhabener als die der nachfolgenden Lehrer seien. Mehrere Male gebraucht er ibn Esra's Redeweise ולולי קבלת האמת „wenn nicht die wahre Tradition vorhanden wäre!“ Er übersetzt oft italienisch und einige Male mit לישנא דרומי, also im römischen Dialect. Ueber seine Methode spricht er bei der Erklärung des Verses אהיה אשר (2. B. M. 3,14), die er nach der Weise des ibn Esra ein-

[1]) Von Zunz: Ges. Schriften, S. 182 nach Assemani's Catalog erwähnt.

leitet, um dann auf dieselbe näher einzugehen. Von diesem Exegeten sagt er: Nichts gleicht seiner Weisheit, ein göttlicher heiliger Geist ist in ihm. Daher neigte ich mich gern seinen Ansichten zu, die ich für richtig erachtet habe, denn sie sind recht und wer hätte da etwas einzuwenden! Auch in der Mathematik (בתשבורת), wer ist ihm da gleich? Doch wenn du, geneigter Leser, die Einleitung zu diesem Buche betrachtet hast, wird dir bereits bekannt sein, dafs ich den Weg eingeschlagen habe, seinen richtigen Ansichten zuzustimmen und wenn er gute Erklärungen hat, sind sie mir auch immer angenehm. Aber da, wo er nach meiner Ansicht nicht gut commentiert, geselle ich mich ihm nicht bei. Auch an dieser Stelle, wo ich seine Erklärung nicht annehmen kann, habe ich mir einen eigenen Weg gewählt, den ich als gerade und gebahnt betrachte. Ich werde daher hier auf ihn keine Rücksicht nehmen, indem ich dem Gebote der Schrift folge, das Ansehen des Grofsen nicht zu achten, wie auch befohlen ist, mit Gerechtigkeit zu urteilen.

Beim Verse 2. B. M. 2,15 verwirft er Raschi's midraschische Erklärung und fügt hinzu, dafs er sich nicht die Aufgabe gestellt habe, die verschiedenen Hagada's zu einer Schriftstelle herbeizubringen, vielmehr des einfachen, natürlichen Sinnes sich zu befleifsigen. Denn es ist besser die Hauptsache festzuhalten, das Nebensächliche aber liegen zu lassen, da sonst nur unnützes Ausdehnen entstehen würde. Auch die scholastische Philosophie verwendet er zuweilen, so z. B. bei der Schlange, wo er schliefst: „Ich habe dir ein wenig von der Vergeltung im Jenseits mitgeteilt; denn nur Wenige können die Belohnung in der Zukunft erfassen.“ — Er geifselt die Lügenhaftigkeit als eine Sünde seiner Zeit. Er nennt nirgends Zeitgenossen; nur manchmal ברורנו ונמצא. Er citirt den More, Nachmanides, auch den Verfasser des Chinuch. Dies mufs uns veranlassen, ihn selbst ins 14. Jahrhundert, allerdings zu Anfang desselben zu versetzen.[1]) Er kann somit mit Salomo, dem Sohne des 1306 bereits nicht

[1]) Die älteste Handschrift des Chinuch in Rom, die ich im Magazin 1874 Nr. 4 nachgewiesen habe, datiert aus dem Jahre 1332.

mehr zu den Lebenden zählenden Salomo identisch sein[1]), obgleich Beide, Vater und Sohn, von Immanuel im Paradiese gesehen werden. Der Dichter hat wahrscheinlich auch noch lebende Zeitgenossen, die er für würdig hielt, nach dem Paradiese versetzt.

Die Dichter, welche das jüdische Rom um jene Zeit hervorbrachte, versuchten sich nicht ohne Glück in verschiedenen Gattungen. Zu den religiösen Dichtern gehören zuvörderst folgende mit Namen Joab:

Joab b. Jechiel, zubenannt מן הכנסת oder מביה אל, vermutlich der von Immanuel angegriffene Joab,[2]) von dem das römische Machsor mehrere poetische Stücke enthält,[3]) Ein Gedichtchen vom Jahre 1304 mit Akrostichon schrieb er für eine Sammlung von Schriften, die uns in Copien[4]) aus dem Jahre 1382 vorliegen. Auch Cod. Vatic. 462 enthält die Abschriften[5]) eines jüngeren Schreibers Baruch, der denselben die älteren Vorlagen Joab's zu Grunde gelegt hat.

Joab b. Binjamin, (1280—1304, s. Zunz: Analecten S. 168ff.) ist Verfasser des Kaddisch, der in den Handschriften im Ritual des Versöhnungstages, im Machsor ed. Luzzatto aber im Ritual des Hüttenfestes enthalten ist.[6])

Joab b. Natan b. Daniel, der für das Pesachfest einen aus 5 Nummern bestehenden Piut gedichtet hat, worin er seinen Namen vollständig zeichnet, auch mit ממדינת רומה.[7])

Ferner: Binjamin b. Abraham, aus der Familie der Anawim, den wir noch auf ritualem Gebiete als thätigen Autor kennen lernen werden, hat die synagogale Poesie mit einer grösseren Anzahl von Dichtungen bereichert,[8]) unter

---

[1]) S. die Nachbemerkungen.

[2]) S. Zunz: Ges. Schriften III S. 169.

[3]) Zunz: Literaturg. S. 501 u. 709.

[4]) Cod. München 327 u. Cod. Casanat. H IV 17.

[5]) Nämlich von S. 7 an die Chirurgie des Bruno de Lungoburgo, übersetzt von Hillel b. Samuel, am Schlusse נשלם עי" יואב בכמר יחיאל ישרו מן הכנסת und in gleicher Weise (S. 131—169) die Chirurgie des Ruggiero (שחיבר רוייריי).

[6]) Zunz: Literaturg. S. 490.

[7]) Luzzatto מבוא S. 25 und לוח S. V. auch Zunz: Literaturg. S. 502

[8]) Zunz: Literaturg. S. 352.

denen Klagen über Angeber und deren Beschützer, über confiscierte Talmude,[1]) zerrissene Thorarollen, zerbrochene Leichensteine, entweihte Grabstätten, wegen der Kleiderzeichen-Dekrete, vermuthlich derer des Jahres 1269. In einer gefahrdrohenden Zeit erhebt er sein Angstgeschrei:[2])

Fasten ich verkünd in' meiner Not,
Vielleicht schützet Gott vor Haft und Tod.
In thörichten Gebrauch versenkt,
Von Irreführenden gelenkt,
Tote fragend, um Lebende zu verschlingen
Ueberfallen Rotten die dem Einen Treuen,
Und mit Gewalt sie in uns dringen
Uns mit Dir, mein Gott, zu entzweien.
Es prahlen die Götzentollen
Und legen Fallen, ich erbebe.
Empor Gottes Arm, wie einst Dich erhebe!
Daſs über sie Deine Donner rollen.
Auf, Rächer! und das Schwert gezückt,
Für die, die so lange schon bedrückt.
Herrschet Recht und wird Gewalt gelähmt:
Stürzt das Bild und seine Bilder steh'n beschämt.
Alle werden den Einzigen erkennen,
Nach ihm sich nennen
Und mit Liedern ihn verehren
Nach unserm Gesetz, unsern Lehren.

Damals war ein Aufruhr gegen die Juden in Neapel und Trani, und vermuthlich fallen in diese Zeit jene Verfolgungen und Angebereien gegen den Talmud, über die auch Binjamin's Bruder, Mose b. Abraham jammert:[3])

Meine Thräne, bleibe naſs,
Trockne nicht!
Mit Gewalt und Haſs
Ein Bösewicht
Zu lehren wehrt,

---

[1]) אבות עולם, von mir im Magazin 1875 mitgeteilt.
[2]) Zunz: Synagogale Poesie S. 315.
[3]) Zunz: Synagogale Poesie S. 32.

Was Mose spricht
Und Israel hört;
In Finsternisse hüllt
Ein Götzenknecht
Was in Talmud gilt
Und Juda's Recht.
„Auf! Den Bund gebrochen,
Vergefst, was Gott gesprochen!“

Auch Mose b. Natan schildert bekannte Leiden, dafs man Thorarollen verbrannt und die Todesfurcht Viele zur Taufe gebracht habe.[1])

Aus Mose b. Joseph's Dichtungen[2]) seien die letzten drei Strophen seiner Klage-Selicha mitgeteilt:

9. Ging ich durch Feuer und Wasserfluthen,
Sah ich Deinen Arm blofs,
Sah Dich als Befreier grofs.
Jetzt der Stolze drückt die Guten,
Und vernichtet von dem Hasse
Ich auf Deine Güte mich verlasse.

10. „Wirst Du noch lange weinen?
Bleibst ja unter meinen Ruten,
Freiheit wird Dir nie erscheinen,
Und Dein Herz soll immer bluten.“
Jetzt vernimm und komme zu uns wieder,
Ich sodann falle vor Dir nieder.

11. Sieh, wie sie sich sputen,
Abzuschneiden mir das Wort.
Nein, ich wanke nicht von meinem Hort,
Auf dem meine Sorgen ruh'ten.
Jetzt uns führe zu den neugebauten Pforten:
Ich opfere Dir mit Dankesworten.

Von dem Dichter Jechiel b. Jekutiel ist bereits oben S. 39 die Rede gewesen.

---

[1]) Seine Dichtungen bei Zunz: Literaturg. S. 347.
[2]) Zunz: Synagogale Poesie S. 317 und Literaturg. S. 346.

Meir b. Mose in Rom, nachher in Sizilien[1]), seufzt in einer Dichtung über gewaltthätige Beamte.[2])

Abraham b. Joab, Vater der bereits (oben S. 39) erwähnten Schreiberin Pola, verfaſste ein achtstrophiges Gebet für aufserordentliche Fasttage und Joab b. Daniel ein achtstrophiges Gebet um Erlösung.[3])

Am Schlusse ist noch Immanuel b. Salomo wegen seiner religiösen Dichtungen[4]) zu erwähnen, in denen er nicht selten trotz ihres ernsten Inhalts, seinen Humor im Ausdrucke durchschimmern läſst. Aus seinen metrischen Gebeten in den Mechabberot c. 26 sind zwei derselben in das römische Machsor[5]) aufgenommen worden.

Den eigentlichen Ruhm als Dichter hat sich Immanuel durch seine unter dem Titel Mechabberot gesammelten Gedichte erworben, welche Güdemann[6]) treffend charakterisiert: „Seine parodierenden Anwendungen biblischer Sätze, seine geistreichen Anspielungen und Wortwitze, seine sprachlichen Zweideutigkeiten sind zumeist Cabinetsstücke der Diction[7]), um so höher anzuschlagen, als das Idiom, dessen er sich bedient, ein totes ist und ein nicht umfangreiches Sprachgut darbietet. Daneben fehlt es allerdings nicht an Gesuchtem und Erkünsteltem, sowohl was die Situationen, als was den Ausdruck betrifft. Einen starken Beisatz seiner Gedichte bildet das Schlüpfrige, Frivole, Erotische.“ Es sei hierbei auf die ganze Charakteristik der Persönlichkeit Immanuel's hingewiesen, welche von Güdemann[8]) so eingehend und auf Grund eines umfassenden Materials so klar wie noch

---

[1]) Zunz: Literaturg. S. 341.

[2]) תפוסים ונלכדים ביד ממונים

[3]) Zunz: Literaturg. S. 356 u. 366.

[4]) Ebenda S. 368.

[5]) In einigen Handschriften, so Cod. J III 7 der Casanata, אלהי עת אחזה קברי בני העם u. נפלו פני בזוכרי mit der Ueberschrift חברו החכם ר' עמנואל ז"צל מפרם Ueber diese Bezeichnung für Rom s. Magazin 1890 S. 274 und 327.

[6]) S. 127.

[7]) Wortwitze, wie כי הפרוטה איננה תהלה וגרה איננה מעלה u. a. m. sind unübersetzbar.

[8]) S. 108—147.

nirgend gewürdigt wurde. Einen Auszug hieraus zu geben, würde das ganze Bild, wie es in jener Darstellung gegeben ist, nur schädigen. Auch für die äufseren Lebensverhältnisse Immanuels, wie für seine Freundschaft mit Dante, bereits von Mehreren fleifsig behandelt — und trotzdem noch Vieles in ungelöstem Zweifel oder in dunkler Vermutung[1]) zurücklassend — mufs hier der einfache Hinweis auf diese Quellen genügen, um nicht oft Gesagtes zu wiederholen. Nur der bisher unerklärt gebliebene Familienname Immanuels, nämlich Zifroni, sei noch erwähnt. Wahrscheinlich ist dieser mit dem Ortsnamen Ceprano bei Frosinone in der Umgegend von Rom zusammenhängend.

Noch verdienen aus diesem Zeitabschnitte einige Männer genannt zu werden, welche auf talmudisch-halachischem Gebiete zu einer besonderen Geltung gelangt sind.

Binjamin b. Abraham, den wir bereits als einen fleifsigen Synagogal-Dichter kennen gelernt haben, hat vorzüglich das Ritualwesen behandelt, um es dem allgemeinen Publicum zugänglicher zu machen. Er verfafste zu diesem Zwecke ein Compendium, unter dem Titel ספר ידידות, aus welchem er in dem von ihm redigierten Buche יראים des Elieser aus Metz Einiges anführt. In seinem Siddur commentierte er einen Teil der Gebete, nahm hierin die Vorschriften des Schlachtens auf, welche sein Vorgänger Jehuda יעלה für den römischen Ritus bearbeitet hatte (s. oben S. 38), und fügte Kalenderregeln nebst den 14 Pforten mit Tabellen und Memorial-Versen hinzu,[2]) für die er die 14 Wörter seiner Namens-Zeichnung בנימן צעיר ברבי אברהם הרופא השם ישמרהו וחייהו ואושר בארץ ואל תתנהו בנפש אויביו verwendete. Seine exegetische Thätigkeit hat sich auf Glossen (הגהה) beschränkt, welche er zu einzelnen Schriftstellen am Rande von Handschriften des Raschi- oder ibn Esra-Commentar's

---

[1]) Selbst die Lebenszeit Immanuels wird verschieden berechnet; um 1272 geboren und nach 1330 gestorben, dürfte der Richtigkeit am nächsten stehen.

[2]) Cod. de Rossi No. 61, auch Cod. (ehemals) Luzzatto, No. 225 des Catalogs Halberstam קהלת שלמה.

giebt.[1]) Er citiert hierbei ältere Grammatiker und Wörterbücher unter bestimmten Chiffern; seine eigenen Erklärungen leitet er mehrere Male mit seinem vollständigen Namen ein; meistens aber läfst er die Abbreviatur desselben mit זא"ב = זאת אמר בנימן nachfolgen. Gesammelt liegen uns jetzt diese Glossen durch den Fleifs Mathew's und Halberstam's vor.[2])

Eine noch grössere Thätigkeit hat Binjamins Bruder, Zidkia, auf dem Gebiete des halachischen Schrifttums durch sein Werk: Schibole ha Leket geleistet. In demselben hat er, vorzüglich den römischen Ritus beachtend, eine Menge Materials älterer Autoren und verschiedener Zeitgenossen zusammengetragen. Ueber das Verhältnis des aus seiner Feder geflossenen eigentlichen Werkes mit dem durch den Druck auf uns gekommenen gekürzten Buches wie mit dem vorzüglich nach seinen Materialien im Auszuge durch ein späteres seiner Familie angehörendes Mitglied hergestellten Ritual-Werkes „Tanja", hat Sal. Buber in der Einleitung zu seiner Edition des Schibole ha-Leket (1886) Näheres mitgeteilt.[3])

Diese kompilatorische Thätigkeit für das halachische Schrifttum, welche in das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts fällt, findet weiter keine Nachfolge. Man nimmt dann in Rom die Ritualwerke französischer und deutscher Gesetzeslehrer auf und vervielfältigt sie durch Abschriften, bei denen man zuweilen in Glossen den römischen Brauch einfügt. Es sei hierbei erwähnt, dafs in dieser Weise auch der Ritus und mit ihm auch gewisse Ausdrücke der Juden aus anderen Ländern bekannt werden. So z. B. ist der Ausdruck „Jahrzeit" noch heute unter den römischen Juden üblich, aber mit der Aussprache „Jorzejat", weil er ihnen zuerst aus einem Responsum R. Meir Rothenburgs bekannt wurde, worin er als יארצ"יט, wie ein fremder Ausdruck, mit Strichlein versehen ist und die römischen Juden, welche keinen

[1]) S. Pletat Soferim. S. 12 ff.

[2]) Das nähere Verzeichnis des Letzteren in „Israel. Letterbode" 1880—81 S. 133.

[3]) Ueber die exegetischen Glossen Zidkia's zu den Schrift-Erklärungen Jesaja di Trani's habe ich eine Notiz in Pletat-Soferim S. 13 gegeben.

Diphtong kennen, zu jener abweichenden Aussprache geführt hat [1]).

Wie alle diese Wissenszweige, welche wir bereits bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts näher verfolgt haben, später ihre Pflege nicht mehr gefunden haben, werden wir im folgenden näher zeigen, das uns aber zuvörderst wieder in die äufsere Geschichte der Juden Roms einführen soll.

Fünftes Capitel.

Der letzte Papst, den die Juden Roms vor dem Exil des kirchlichen Oberhauptes nach Avignon noch feierlichst begrüfsten, war Bonifaz VIII. Sie mufsten aber bei diesem Empfange (am 23. Januar 1295) harte Worte hören, welche sie noch bei keiner Krönungsfeier eines neuen Papstes bis dahin vernommen hatten. [2]) Nur die Unsicherheit in seiner eigenen Macht, welche durch die von verschiedenen Seiten gegen ihn geführten Kämpfe erschüttert wurde, liefsen den Papst nicht dazu kommen, seine Worte bald in Thaten umzusetzen. Aber er, der in seiner Bulle: Unam Sanctam den tollkühnen Ausspruch [3]) vernehmen liefs: „Wir erklären, dafs aus Notwendigkeit des Heils dem römischen Papst jede menschliche Creatur unterworfen ist," wufste hiernach auch zu handeln, sobald er sich in seiner Gewalt befestigt fühlte. Mit dem Jahre 1297 beginnt Bonifaz VIII. seinen Kreuzzug gegen die Männer der Opposition, welche vorzüglich in dem mächtigen Adelsstamm der Colonna's ihre Vertreter fand. In diese Zeit der Schreckensherrschaft [4]) fällt das Märtyrertum des heiligen Elia b. Samuel, der vielleicht als ein Anhänger der Colonna's, zum Feuertode verurteilt wurde, nachdem er sein Leben durch die Annahme der Taufe nicht hatte retten

---

[1]) In älteren orientalischen Ritualien סדר ליומוד ללילי יאר ציאט.

[2]) Cancellieri S. 25.

[3]) Gregorovius V S. 547.

[4]) Das nicht ganz sichere Datum scheint auf 1298 sich zu beziehen; vgl. meine Bemerkung im Sammelband IV S. 26.

wollen. Seinen Heldentod betrauern zwei Klagelieder; in einem derselben[1]) kommen folgende Strophen vor:

Als der Feind den Hass geschürt,
Und auf uns den Schlag geführt,
Als einen Edlen sie fingen
Und frohlockten, ihn umzubringen:
Gingen Engel ihm entgegen,
Nahmen seine Seele, gaben ihr den Segen.
Ueber ihn die Tochter Zion klaget,
Um Elia Israel verzaget
Und stumm deinen Heiligen befraget.

Wer auf dem ganzen Erdenreich
Ist Israel, deinem Volke, gleich?
Durch Wasser dir und Feuer
Folget Niemand treuer.
Ach, unser Herz zerschmolz,
Als zu Asche sank unser Stolz,
Im Feuer Elia in den Himmel stieg,
Und die Gemeinde auf dem Holz
Den Helden sah und staunend schwieg.

Wo bleibt Elia's Gott?
Wann enden Schmerz und Spott?
Hat ihn und uns verlassen Gott?
Zu den Hohen
Durch die Lohen
Entstieg Elia's reine Seele,
Dafs mit dem Lebensbund sie sich vermähle:
Er sah der Brüder Angst und Not
Und starb für sie den Sühnetod.

Dieser Märtyrer Elia dürfte mit dem als Urahn aus der 10. Generation in der Familie de Pomis genannten heiligen Elia identisch sein, von dem der Arzt David de Pomis in der Einleitung zum Wörterbuch Zemach David schreibt, dafs nach dem Tode dieses Frommen alle Mitglieder seiner

[1]) אלי אלי למה עזבתני ebenda S. 30 u. das andere Klagelied S. 34 אלהים בעלונו אדונים.

Familie, 70 an der Zahl, Rom verlassen und meistens in Spoleto sich niedergelassen haben. —

Fünf Jahre später (1303) war die Macht des despotischen Bonifazius gebrochen, der Tod erlöste ihn bald darauf, am 35. Tage nach seiner Gefangennahme starb er. Hinter dem Grabe seines Nachfolgers, Benedict XI. liegt Avignon; denn die kurze Regierung desselben (1302—1304) bildet den Uebergang zur avignonischen Periode. Clemens V. (1205—1214) nahm seinen Sitz in Avignon, wo die Päpste lange Zeit wohnen blieben, während die Weltstadt Rom, kaiserlos und papstlos, unter den Trümmern ihrer zwiefachen Gröfse in das tiefste Elend heruntersank. Rom wurde, wie es Petrarca schildert, eine Wittwe mit zerrissenem Gewande, mit bleichem verhärmtem Angesichte, mit verwilderten Blicken und aufgelöstem Haar. Doch in diesem Wittwenstande gelang eins den Römern; sie bildeten ihr Gemeinwesen selbständiger aus und behaupteten ihren demokratischen Staat. Wir werden sehen, wie bei der Feststellung statuarischer Bestimmungen für die städtischen Institutionen auch die römischen Juden bedacht wurden. Diese hielten auch zu allen Zeiten treu zu den gesetzlichen Vertretern der Stadt. Als Heinrich VII. (1307—1313) von den Römern eine Krönungssteuer forderte, rebellierten die Bürger und verweigerten die Zahlung; nur die römische Judenschaft, diesseits und jenseits des Tibers, gehorchte und bezahlte die auferlegte Steuer.[1]) Als Heinrich im Lateran gekrönt wurde (1312), huldigten ihm auch die Juden durch ihre Abgeordneten und reichten ihm nach altem Brauche die Thorarolle dar.[2]) Nach dem Tode Heinrich's trat an die Stelle eines geordneten Regiments in der Stadt eine Schreckenswirtschaft ein, welche eine grenzenlose Verwilderung im Gefolge hatte. Meuchelmord und Blutrache und gewaltsamer Raub waren tägliche Erscheinungen. Ein Volksbeschluſs am 9. Mai 1321 verhängte das Standrecht über die bewaffneten Banden, welche die Häuser überfielen und sie plünderten. In einer Klageschrift der Römer an

[1]) Muratori, Band X. Albertini Mussati VIII C. 7.

[2]) Gesta Balduini, Baluzius c. XIV.

Johann XXII. wurde die Aufhebung des geistlichen Forums verlangt. Um dieselbe Zeit, am Donnerstag, 21. Siwan (18. Juni) 1321 ging auch eine Gesandschaft der Juden an den Papst ab,[1]) wahrscheinlich mit denselben Klagen und Forderungen, wie die der christlichen Mitbürger. Der Papst kehrte nicht nach Rom zurück; die Stadt verfiel immer mehr, bis in Cola di Rienzo ihr ein Retter erstand, der sie vor gänzlichem Untergang bewahrte. Dieser war um das Jahr 1314 geboren, in einem Hause in der Region Regola, ganz dicht am Synagogen-Platz belegen.[2]) Hier verdiente die Mutter mit Wassertragen und Waschen das spärliche Brot; wahrscheinlich verkehrte sie in den benachbarten jüdischen Häusern, in denen sie ihre Dienste am Sabbattage geleistet haben mag. Diese jugendlichen Erinnerungen haben doch nicht den späteren römischen Tribunen abhalten können, in seiner Geldnot vorzüglich die Juden zu bedrücken. Hatte auch er selbst für eine günstigere Stellung der Juden inmitten der christlichen Bevölkerung Nichts gethan, so war doch durch ihn der Grund zu einer freieren bürgerlichen Verfassung gelegt, welcher nach seinem Tode in einer liberalen Verwaltung seinen weiteren Ausbau, durch Albornoz, den kraftvollen Cardinal mit klugem, staatsmännischem Blick erhielt. Zn seinen Reformen in der Gesetzgebung gehörte auch die Sammlung aller einzelnen statuarischen Bestimmungen in der städtischen Verwaltung zu einem Ganzen. So entstand 1362 unter den sieben Reformatoren der städtischen Republik das erste Statut der Stadt, in welchem auch für die Juden besondere Bestimmungen getroffen wurden. So wurde im 198. Capitel festgestellt,[3]) „dafs die Marschälle des Capitols weder sie selbst, noch irgend ein Anderer in ihrem Namen, einen Juden oder eine Jüdin zwingen können oder dürfen, an sie oder an irgend einen aus der Zahl der Marschälle bei irgend einer Gelegenheit oder unter irgend einem Vorwande oder Titel eine Geldsumme zu entrichten, bei Strafe von

---

[1]) S. oben S. 38 über den hierbei abgehaltenen Fasttag.
[2]) S. oben S. 13
[3]) Camillo Re: S. 180 u. 246.

zehn Goldgulden, die von ihrer Besoldung zurückzuhalten sind, durch den Kämmerer der Stadtkammer, aufser in den durch das städtische Statut festgestellten Bestimmungen oder durch den Auftrag des Senators oder den Richter derselben.“ Ferner, „dafs die Juden nicht auszunehmen seien, von einer durch das römische Volk in welcher Höhe auch immer zu veranstaltenden Steuerauflage, dafs auch nicht einer von ihnen auf irgend eine Weise oder mit irgend welchem Rechte oder Grund abgabenfrei sei, vielmehr seien sie gehalten, gemeinsam mit allen anderen Hebräern selbst die auferlegte Summe zu zahlen u. s. w.“

Aus einer anderen Bestimmung geht hervor, dafs die Juden den Weinhandel betrieben. Es heifst nämlich: Niemand darf einem Juden zur Zeit der Weinlese jungen Most verkaufen, wenn nicht der Jude selbst den ganzen Kübel mit Kelter und Gebinde kauft; wer dagegen handelt, es sei der Käufer oder Verkäufer, hat als Strafe zehn Provisiner Pfund zu zahlen.

Aus weiteren statuarischen Bestimmungen[1]) ist zu entnehmen, dafs die Juden damals auch mit Tuch und ähnlichen Stoffen, ebenso mit Haaren in der Stadt ihren Handel trieben. Sie waren als Handelsleute der Jurisdiction der Consulen der Kaufmannschaft unterworfen. Auch von ihren Geldgeschäften ist im Statut[2]) die Rede. Zum ersten Male hören wir von einem Festtribut der Juden, den sie jährlich zu den Kosten der Volksspiele auf dem Monte Testaccio und dem Platz Navona (dem alten Circus Agonalis) zu entrichten hatten. Es erscheint dies weniger auffällig, wenn man bedenkt, dafs damals auch von den unterthänigen Nachbarn Beiträge zu den beträchtlichen Kosten dieser Feste gezahlt werden mufsten. Es waren anfänglich nur zehn Goldgulden, welche die Juden an die Consulen der Kaufleute zu entrichten hatten.[3]) Aber in der Folge änderte es sich,

---

[1]) Gatti S. 31 u. 54.

[2]) Camillo Re: S. 172.

[3]) Gatti O. 74: „Imprimis statuimus et ordinamus, quod illi X floreni ori, quos debent habere et recipere consules mercatorum a judeis, de facto

die Summe wurde gröfser. In einem Documente aus dem Jahre 1443, über welches noch näher zu berichten sein wird, wird mitgeteilt, dafs in vergangenen Zeiten die Ausübung des jüdischen Ritus in Rom verboten war, bis durch die Vermittlung eines Kaisers ein Abkommen dahin getroffen wurde, dafs von Seiten des päpstlichen Stuhls den Juden in Rom erlaubt werde, ihrem Religionsgesetze gemäfs zu leben, diese dagegen hierfür eine jährliche Abgabe von 1130 Goldgulden zu entrichten sich verpflichten mufsten. Im Statut der Stadt findet sich (Statut: Liber III S. 239) eine nähere Bestimmung über die Verteilung dieses Geldes. Zuerst sollen hiervon die Bekleidung des Herrn Senators mit einem syrischen Mantel und die Pferdedecken im Betrage von 150 Goldgulden angeschafft werden, und zwar durch die Consulen der Landbebauer und Kaufleute, an welche das Geld zu zahlen ist. Ferner sind hiervon für jeden Kanzler neue syrische Gewänder im Werthe von 25 Goldgulden anzuschaffen u. s. w. „Und wenn die ganze Summe nicht auf genannte Mäntel verwendet wird, so sollen die genannten Consulen den ganzen Rest in die Stadtkasse zurücklegen. Es ziemt sich aber, dafs das Geld, welches zum Ruhme des römischen Volkes für die erwähnten Spiele ausgegeben werden soll, durch die oben genannten Consulen und Kanzler auch wirklich darauf verwendet werde. Und wenn die bezeichneten Consulen oder Kanzler die erwähnten Mäntel nicht kaufen oder einen Betrug damit begehen sollten, so sollen sie gehalten sein, zehn Provisiner Pfund zu bezahlen und noch das doppelte von der Summe, mit der sie den Betrug begangen haben, wogegen durch kein Statut oder Gewohnheitsrecht widersprochen werden soll.“ —

Zum ersten Male erscheint diese Judensteuer in dem Edicte Roberts I.[1]) vom 11. März 1334, der als Senator der Stadt den Verfall derselben durch die pomphaften Spiele auf dem Monte Testaccio aufzuhalten glaubte. Später, in

---

ludi Testatie, et ludi Agonis, veniant perpetuo ad manus Camerarii mercantanzie Urbis.“

[1]) Vitale p. 246.

der Bulle des Bonifacius IX. [1]) vom 6. April 1399 ist wieder von der Summe in Höhe von 1130 Goldgulden die Rede, von denen die 30 ausdrücklich als strafende Erinnerung an den Judaslohn bezeichnet werden. [2])

Der römische Senat hatte nämlich i. J. 1376 die Israeliten von Trastevere, Manuele und Angelus, Vater und Sohn, ihre ganze Familie und in Rücksicht auf ihre grofse Erfahrung auf chirurgischem Gebiete und den unermüdlichen Eifer, die Bürger zu heilen und ihre ausgedehnte Liberalität in der Behandlung armer Kranken, von jeder Geldsteuer und jeder persönlichen Leistung (einschliefslich des Erkennungszeichens am Gewande) befreit. Aber als die Gemeinde durch die finanzielle Ausnahme erwähnter Glaubensgenossen sich geschädigt fühlte und sie denselben den Zutritt in ihre Gotteshäuser verweigerte, reducirte derselbe Senat [3]) i. J. 1385 auf 1100 die 1130 Goldgulden des Tributs für das Spiel Agone und Testaccio, so lange die 2 Chirurgen und die Söhne Angelo's lebten, jedoch mit der Pflicht, dafs die Gemeinde ihnen nicht ferner die Ausübung zum heiligen Dienste in den Häusern ihres Cultus verweigere. Als Manuele gestorben war, bestätigte der Papst Bonifacius IX. mit erweiterter Bulle v. J. 1399 dieselben Rechte und Befreiungen zu Gunsten Angelo's, welcher inzwischen auch sein Arzt und Familiare geworden war. Als ein bemerkenswerthes Zeichen der Zeit möge hier das päpstliche Schreiben der Bestätigung für Manuels älteren Sohn, den Arzt, folgen:

1. Juli 1392. [4])

„Bonifacius etc. dem geliebten Sohne Angelus Manuele, dem Juden von dem städtischen Rione Trastevere, von Geburt ein Jude, dem Arzte und unserem Vertrauten („familiaris") Gruſs u. s. w.

Da du, wie Wir aus genauer Erfahrung uns überzeugt haben, mit dem Schmucke der Ehrwürdigkeit, der Gerechtigkeit nnd Tugend geziert bist, und gesinnt bist, unserem

[1]) Marini: Archiatri II 62.
[2]) Statut. Urbis III C. 87.
[3]) Vitale p. 331.
[4]) Marini: Archiatri pontif. 2, p. 39 no. XX (1, p. 107).

und der Römischen Kirche Dienst dich, wie du es seit langer Zeit löblicher Weise gemacht hast, (noch) eifriger zu widmen und da wir ferner den Geruch deines Rufes der Gerechtigkeit verspüret haben und Wir ausserdem deiner Person in Zuneigung ergeben und Willens sind, sie nach Verdienst mit dem Titel eines würdigeren Namens und mit Gunst zu fördern, so nehmen Wir dich als unseren und des Römischen Stuhles Arzt und „Hausgenossen" (familiaris) unter dem Schutze der seligen Apostel Petrus und Paulus sowie von uns und dem des vorgenannten Stuhles durch Gegenwärtiges auf und teilen dich der Zahl der anderen Ärzte und unserer und des vorgenannnten Stuhles als „Vertrauten" (familiares) zu: mit der Absicht, dafs du dadurch die Vorteile der Apostolischen Gunst noch reichlicher geniefsest, und wollen, dafs du alle Privilegien, Ehren, Freiheiten, Vorzüge, Befreiungen und Ausnahmsrechte und alle unseren und des genannten Stuhles „Hausgenossen" (familiares) jetzt und später zukommenden Gunstbezeugungen in Wirklichkeit geniefsest, ohne dafs immer Apostolische Constitutionen und andere gegenteilige Edicte entgegenstehen. So also wollest du dich der Pflege der Tugend widmen, wie wir dich auffordern (immer) gröfsere Gunst zu gewinnen. Gegeben zu Rom bei St. Peter an den Kalenden des Juli im 3. Jahre u. s. w."

Auch der älteste Bürgerbrief, der sich erhalten hat, gehört einem jüdischen Arzte an, und zwar vom 30. November 1405. Der Glückliche war Elyas Sabbas, ein berühmter Arzt. Die medicinische Wissenschaft und Praxis blieb im Mittelalter wesentlich das Eigentum der Juden, und auch am päpstlichen Hofe hatten jüdische Leibärzte nicht minderen Einfluſs als jüdische Bankiers. Elyas selbst war um das Bürgerrecht eingekommen, und erhielt dasselbe in der weitesten Ausdehnnng, ohne dafs er seinen mosaischen Glauben abzuschwören brauchte.

Die Thatsache, dafs achtbare Hebräer römische Bürger werden konnten, und dadurch die Fähigkeit erlangten, Gemeindeämter zu bekleiden, beweist gerade für Rom einen hohen Grad von Duldsamkeit. Vielleicht genossen die Juden

diese nirgends in der Welt mehr als dort. Freilich mufste das Bürgerrecht der Juden erst vom Papst bestätigt werden. Das Breve, worin Innocenz VII. dies that, ist uns erhalten, und in ihm ist auch der merkwürdige Bürgerbrief selbst wörtlich aufgenommen.[1]) Er beginnt so:

„Im Namen Gottes, amen. Wir Franciscus de Panciaticis Ritter von Pistoja und der Rechte Doktor, Erlauchter Senator der Stadt Rom, und wir, die Reformatoren der Stadt und Administratoren in Frieden und Krieg des römischen Volks, dem gelehrten Manne, dem Magister Elyas Sabbas, dem Juden, dem Arzt und Physikus und der Medicin Doktor, Gruſs und Gunst zuvor. Obwohl die Treulosigkeit der Juden, welche der Schöpfer der Welt erschaffen hat, zu verwerfen und die Hartnäckigkeit ihres Unglaubens niederzutreten ist, so ist doch in gewisser Weise ihre Erhaltung den Christen nützlich und notwendig, namentlich solcher, welche, in der Arzneikunst gut unterrichtet, kranken Christen zur Wiedererlangung der früheren Gesundheit hilfreich sich erweisen. Weil nun du, wie uns die Erfahrung gelehrt hat, sowohl zuvor, als noch immer nicht nur unsere Bürger, sondern auch viele Fremde, die, an verschiedenen Krankheiten leidend, deine Hilfe angerufen haben, durch deine ruhmvoll bewährte Arzneikunst geheilt hast, so ernennen wir dich, erwägend wie notwendig und heilsam dein Leben als Hersteller der Gesundheit der Römer und anderer sein könne, zum römischen Bürger.“ . . .

Elyas hatte zuvor auf die hebräischen Schriften den Treueid geleistet; er erhielt fortan alle Rechte und Freiheiten des Römers. Er und seine Familie durften die jüdischen Abzeichen ablegen, und selbst Waffen zu tragen war ihnen erlaubt. Aufserdem wurde dem Arzt ein jährliches Einkommen von 20 Golddukaten zugewiesen, zahlbar aus den Summen, die seine Glaubensgenossen in Rom für die Volksspiele auf der Navona und dem Monte Testaccio an die städtische Kammer zu entrichten hatten. —

---

[1]) Abgedruckt von Theiner, Codex Diplom. Dominii Temporalis S. Sedis vol. III, 147. Deutsch von Gregorovius: Kleinere Schriften I, S. 284.

Wir werden noch Gelegenheit haben, auf die Bedeutung der jüdischen Ärzte in Rom näher hinzuweisen. Denn die Päpste setzten sich oft über die kanonischen Bestimmungen hinweg und vertrauten jüdischen Ärzten die Heilung ihres kranken Leibes an, ja nahmen sie sogar als „Hausgenossen und Vertraute“ in ihr Hofpersonal auf. In solchen Zeiten freundlicher Gesinnung werden sicher noch manche andere einflufsreiche Juden am päpstlichen Hofe verkehrt und für eine günstigere Beurteilung und Behandlung der Juden gewirkt haben Ist doch sogar urkundlich bekannt, dafs der Gegenpapst Benedict XIII. eine Jüdin als Leibwäscherin und Verwalterin seines Weifszeuges im Dienste hatte! [1]) Wie viele solcher Personen mögen zu gewissen Zeiten am päpstlichen Hofe einem gegnerischen Einfluſs mindestens das Gleichgewicht gehalten und die Juden vor Gefahr und Gewalt bewahrt haben!

Wenn wir die Reihe der Päpste von ihrer Rückkehr nach Rom durchmustern, so haben wir durchaus nichts zu bemerken, was für eine Abneigung derselben gegen die Juden sprechen könnte.

Zur selben Zeit (1365), als Urban V. den Entschluſs gefafst hatte, nach Rom zurückzukehren, erliefs er noch von Avignon aus, unterm 7. Juli 1365, die alte Schutzbulle: [2]) Sicut Judaeis non debet, in welcher er, den Spuren der römischen Päpste Calist, Eugen, Alexander, Coelestin, Innocenz, Gregor, Nicolaus, Honorius, Nicolaus IV. und Clemens VI. nachgehend, verschiedene Bestimmungen zu Gunsten der Juden traf.

Seinen am 16. October 1367 in Rom erfolgten Einzug werden auch die Juden hoffnungsvoll begrüfst haben. Während der langen Abwesenheit der Curie war Rom bis zu solchem Grade verfallen, dafs es einer gesetzlosen Horde glich, die überall die verherendsten Gewalttätigkeiten und Zertrümmerungen zeigte. Die Mauern der Stadt waren verfallen und die Stadt blosgelegt. Es zeugt von einem

---

[1]) Marini I, 108.

[2]) Wir haben dieselbe bereits oben S. 36 ihrem Inhalte nach mitgeteilt.

lobenswerten Patriotismus, daſs ein römischer Jude, Namens Menachem b. Natan in seinem Testamente[1]) 1392 in Rimini vor Zeugen feststellte, daſs auſser fünf alten botognesischen Realen zur Ausbesserung der Küste von Rimini ebensoviel zur Herstellung der Mauern seiner Vaterstadt Rom verwendet werden sollten. Doch hatte sich dieser Zustand unter diesem Papste nicht gebessert. Urban verlieſs bald wieder Rom und kehrte nach Avignon zurück, wo er 1370 starb. Unter den Nachfolgern, die wieder in Rom ihren päpstlichen Sitz einnahmen, hört man von den Juden Rom's gar nichts. Erst bei dem feierlichen Umzuge[2]) des Jnnocenz VII. (1404), des Gregor XII. (1406) und auch des Gegenpapstes Alexander V. (1409) werden auch die Juden erwähnt, welche mit der Thorarolle den neuen Papst begrüſsten. Bei Letzerem war es eine Deputation, die ihm in Pisa ihre Huldigung darbrachte.

Während dieser ganzen Zeit des groſsen Schisma befand sich die Stadt Rom in fortwährender Aufregung über den Wechsel ihrer Gewalthaber; sie kam nicht zur Ruhe und Ordnung. Wie traurig unter solchen Verhältnissen, wo Recht und Gerechtigkeit am allerwenigsten zur Geltung gelangten, das Geschick der Juden sich gestaltet haben mag, kann man sich leicht denken. Sie hatten mit jedem Tage in erneueter banger Ungewiſsheit von dem in allen seinen Elementen aufgelösten Volke oder von den Bandenführern das Schlimmste zu befürchten.

Aber auch in den anderen Städten des Landes herrschte grenzenlose Zerrüttung, aus der verschiedene Bandengenerale Vorteil zu ziehen suchten. Die Juden sahen sich daher genötigt, in der gemeinsamen Beratung zu Bologna am Schlusse des Jahres 1416 die Gemeinden von Rom, Padua, Ferrara, Bologna, der Romagna und von Toscana zu einer Alliance zu führen, für welche eine Kasse gebildet wurde, aus der bei eintretender Veranlassung die Kosten für die Abwendung jeder Gefahr entnommen werden sollten. Wir werden bald

---

[1]) Von mir in der hebr. Zeitschrift המדבר 1881 S. 47 mitgeteilt.

[2]) Cancellieri p. 36.

sehen, zu welchem Resultate dieser Gemeindebund in seinem weiteren Bestreben gelangte.

Sechstes Capitel.

Erst durch die Wahl Martins V. (1417—1431) zum Papste wurde der Spaltung in der Kirche ein Ende gemacht und ihre Einheit wieder hergestellt, hiermit aber auch die Aussicht eröffnet, dafs die verwilderte Stadt wieder zur Ordnung zurückgeführt werden würde.

Bei der Krönung Martins V. in Constanz am 21. Nov. 1417 fehlte auch die Huldigung der Juden nicht. Ermunternd war gerade der Empfang nicht, welcher der Deputation zu teil wurde. Wie einer seiner Vorgänger, Innocenz VII., gab er das ihm dargereichte Gesetzbuch über die Schulter hinweg zurück, mit den Worten: Das Alte ist gewichen, das Neue ist Alles.[1])

Dies hielt aber die Juden nicht zurück, bald nachher als Martin nach Italien zurückgekehrt war,[2]) mit den verbündeten Gemeinden in eine neue Berathung zu treten, wie die Lage der Juden Italiens unter dem neuen Papst zur bessern Gestaltung zu führen sei. Es wurde beschlossen, dafs zuvörderst eine Deputation an ihn[3]) zu senden sei mit der Bitte, neue Privilegien zu Gunsten der Juden Italiens zu erlassen, die früheren aber nach alter Weise vom neuen zu bestätigen. Zugleich wurde beschlossen, da dies grofse Summen erfordere, eine besondere Steuerauflage zu machen und durch die Steuererheber in Rom zur Erhebung zu bringen.[4])

Schon von Florenz aus[5]) erliefs Martin eine Schutzbulle

---

[1]) S. Gregorovius VI., S. 623.

[2]) Martin hatte am 16. Mai 1418 Constanz verlassen und die Conferenz hat am 18. Mai d. J. stattgefunden.

[3]) Wahrscheinlich nach Mantua, wo er sich zur Zeit aufhielt.

[4]) Näheres darüber im Anhange.

[5]) 31. Januar 1419. Raynald, annales eccles. ad a. 1419,2. Grätz, 8, 139 auf Grund einer Angabe bei Jachia (Schalschelet).

für die Juden, welche durch eine Deputation der italienischen Juden erwirkt wurde. Er verbietet, die Juden in ihren Synagogen und in der Feier ihrer Feste, sowie in der Beobachtung ihrer Gesetze, Rechte und Gebräuche zu stören — doch dürften diese nicht eine Verachtung des christlichen Glaubens enthalten — sie zur Taufe zu zwingen und durch Schmähung oder durch Belästigung an ihrer Habe oder ihrer Person zur Feier christlicher Feste zu nötigen. Dieselben sollen jedoch an Sonn- und Festtagen nicht öffentlich arbeiten oder sonstwie die Feier stören, sollen die herkömmlichen Abzeichen tragen, ohne zu anderen gezwungen werden zu können, und ihren Handel ungehindert treiben dürfen. Doch nehme er nur die Juden in Schutz, welche sich vor Umsturz-Bestrebungen gegen den christlichen Glauben hüteten.

Bald darauf folgte eine zweite Schutzbulle [1]), in welcher der Papst in Folge der Beschwerden der Juden gegen die Aufreizung der Dominikaner in Ansehung der Predigten gegen den Verkehr mit Juden und der Nichtbeachtung der auf die Verfolgung der Juden gesetzten Excommunication „allen und insbesondere den Bischöfen und den Oberen der Dominikaner streng verbietet, dergleichen durch irgend Jemand predigen zu lassen, und befiehlt, dafs alle Christen ein freundliches und sanftes Benehmen gegen die Juden einhalten, sie an Leib und Gut nicht vergewaltigen oder belästigen, und sie sich gegenseitige Dienste leisten sollen. Auch sollen die Juden sich aller und jeder Privilegien, Gnaden, Freiheiten und Indulten, welche ihnen kraft irgend welcher Autorität und durch wen immer bewilligt worden seien oder in Zukunft bewilligt würden, und welche ihnen unverletzlich von allen gewahrt bleiben sollen, erfreuen können."

Noch mehr läfst eine dritte Schutzbulle [2]) Martins den Geist der Toleranz erkennen, welcher den Papst für die Juden erfüllte. Sie ist erst später durch eine neue Bestätigung des Papstes Paul V. unterm 26. März 1616 näher

---

[2]) Vom 20. Februar 1422 Rayn. ad. a. 1422,26.

[3]) Vom 15. Februar 1429.

bekannt geworden. Wahrscheinlich um jedem Zweifel an der Echtheit einer so auffallend günstigen Bulle entgegenzutreten, liefs ein gewisser Salomo aus Banco auf seine Kosten eine von zwei Notaren beglaubigte Abschrift von dieser Bulle herstellen, welche Paul V. seiner Bulle zu Grunde legte. Es möge hier eine wörtliche Uebersetzung derselben[1]) im Auszuge folgen:

Bischof Martin, ein Diener der Diener Gottes, zum späteren Andenken.

Obwol die Juden, welche in den verschiedenen Teilen der Welt die heilige Sache nach dem Zeugnis Jesus Christus duldet, lieber in ihrer Hartnäckigkeit und Blindheit verharren, als die Worte der Propheten und die Geheimnisse der heiligen Schriften erkennen und zur Bekanntschaft mit dem christlichen Glauben und Heile gelangen wollen, so wollen wir doch, weil sie in ihrer Notlage uns um Hülfe und Gunst bitten, ihnen die Mittel und Gnade der christlichen Liebe nicht vorenthalten, damit sie, durch diese Liebe angespornt, ihre Irrtümer einsehen und durch die höchste Gnade erleuchtet, gleichsam zur wahren Leuchte der Liebe, welche Christus ist, eilen. Freilich haben wir von der Gesamtheit der Juden, die in Italien wohnen, neulich Klagen vernommen, dafs einige Prediger des göttlichen Wortes, sowohl von den Bettelmönchen, als auch von anderen Orden, in ihren Reden an das Volk den Christen mit ausdrücklich gesagt haben, dafs sie die Gemeinschaften der Juden fliehen und meiden, und dafs sie mit ihnen keineswegs an irgend etwas teilnehmen, oder mit ihnen verkehren sollen: sie sollen nicht wagen, ihnen Brod zu backen, Feuer anzuzünden, oder sonst einen Dienst zu verrichten, oder von ihnen irgend etwas anzunehmen, die Zuwiderhandelnden würden mit schweren Bannstrafen oder anderen kirchlichen Züchtigungsmitteln ohne Weiteres belegt werden, und manche Christen haben die christliche Liebe und Milde mifsbraucht und quälen die Juden selbst und berauben sie ihrer Güter und ihrer Existenz, schrecken nicht davor zurück, verschiedene Aus-

[1]) Auch später liefs die jüdische Gemeinde zu Rom diese Bulle drucken.

schreitungen und Vergehen, Tötungen und andere dem christlichen Volke nicht ziemende Unfälle, wie sie erzählen, ihnen zuzufügen.[1])

Martin V., dem sein dankbares Geschlecht den schönsten Ehrentitel[2]), den man einem Fürsten geben kann „Temporum suorum felicitas" auf dem bronzenen Grabmal, welches noch im Lateran zu sehen ist, schrieb, verdiente diesen Ruhm auch der sonst so oft unterdrückten Juden wegen, die er beispiellos beschützt hat.

Sein Nachfolger, Eugen IV. (1431—1447) hat, was die Juden in Rom betrifft, hierin nichts geändert. Er hat im Beginne seiner Regierung, am 6. Februar 1432, die Schutzbulle seiner Vorgänger auch bestätigt.[3]) Allein seine Bulle vom 8. August 1442 nach Spanien auf Betreiben des Landesherrn und der Geistlichkeit gerichtet, ist in ihren einzelnen Bestimmungen der Typus für alle spätere Maſsregeln der traurigsten Art geworden, die mit dem Theatiner Paul IV. (1554) die schmählichste Vollendung erhielten. Hierbei wurde ein Grundsatz, scheinbar humaner Natur, in der That aber von allerdehnbarstem Begriffe proclamiert, daſs nämlich alle jene Bewilligungen und Vorrechte, welche die Juden aus früheren Zeiten besäſsen, bis auf die äuſsersten Grenzen des allgemeinen Menschenrechts zu beschränken seien, keineswegs aber eine andere Beurteilung erfahren oder weiter hinaus bezogen werden dürfen. Auf diesen Grundsatz Eugen's weist der Nachfolger Nicolaus in seiner noch zu erwähnenden Bulle hin, um besondere Consequenzen aus demselben zu ziehen. Zum Glück der Juden in Rom hatte Eugen den gröſsten Teil seines Pontificats im Exil zu Florenz zubringen müſsen; seine Vertreter in Rom aber haben es gewiſs nicht daran fehlen lassen, auch die Juden die päpstliche Gewalt fühlen zu lassen. Cardinal Scarampo, der mit eiserner Strenge in Rom herrschte, wird gegen die Juden am allerwenigsten anders verfahren sein. Als Eugen nach Rom zu-

[1]) Die ganze Bulle, lateinisch u. deutsch, jetzt neu abgedruckt in der Jüdischen Preſse No. 33 J. 1892.

[2]) Gregorovius VII. S. 24.

[3]) Gemeiner: Regensburgische Chronik III. S. 29.

rückkehrte und am 28. September 1443 in die Stadt einzog, schauderte er vor dem Elend zurück, in welchem er das verwilderte, öde Rom wiederfand. Gerade aus derselben Zeit wird uns aus einem Document [1]) das tiefste Elend bekannt, bis zu welchem auch die jüdische Gemeinde herabgesunken war. Dieses Document wurde i. J. 1563, als bereits die Schrift in demselben zu verlöschen drohte, aus dem Hebräischen von Guilio Marcello (Romano) übersetzt und von den damaligen Juden dem Uffizium übergeben. Dieses Document ist vom December 1443 datiert, und enthält ein Abkommen zwischen dem päpstlichen Stuhle und der jüdischen Gemeinde. Letztere sah sich nämlich gezwungen, den gelehrten Maestro, Namens Moise de Isach da Rieti an alle Juden aufserhalb Rom als ihren Abgesandten zu schicken, mit der Bitte, mit ihr die Last der ihr auferlegten Steuer gemeinsam zu tragen. Sie begründete dies mit dem historischen Hinweis auf die Vergangenheit, in welcher einst ein Verbot zur Ausübung des jüdischen Cultus nach der Auslegung ihrer Rabbiner, ergangen war. Erst einige Jahre hierauf wurde durch die Vermittlung eines Kaisers ein Abkommen getroffen, nach welchem den Juden die Ausübung ihres religiösen Cultus gegen eine jährliche Abgabe von 1130 Goldgulden gestattet werde. Da an diesem Rechte sämmtliche Juden Italiens teilnahmen, so hatte es sich in der Praxis herausgebildet, dafs nur einen Teil der zu entrichtenden Jahresabgabe die Juden in Rom, das Uebrige aber die anderen Gemeinden Italiens aufbrachten. Diese Praxis aber war in Folge von Kriegen und aufrührerischen Bewegungen in der Lombardei und in anderen Teilen Italiens mit der Zeit ganz aufser Geltung gekommen, so dafs die Gemeinde Roms die ganze Last allein zu tragen hatte. Diese wandte sich daher an die jüdischen Gemeinden Italiens mit der Bitte, wieder, wie in früheren Jahren, zu der aufzubringenden Summe von 1130 Goldgulden den jährlichen Beitrag zu leisten. So weit die Unterschriften dieses Circularschreibens [2]) leserlich waren, lauteten diese:

[1]) Biblioteca Vatic. Cod. 6792.

[2]) Ein zu gleichem Zwecke erlassenes Sendschreiben in hebräischer

Isache figliolo de Mosé
Angelo f. d. Leone
Angelo f. d. gulielmo sacerdote.

Diese werden als die fattori, d. h. die ממונים, die damaligen Vorsteher der Juden in Rom bezeichnet. Dann folgen:

Simone f. d. Angelo.	Angelo f. d. Mesullam.
Leone f. d. Angelo.	Sabato f. d. Sabato.
Salomone f. d. Angelo.	David f. d. Mattethia.
Lazaro f. d. Angelo.	Conseglio f. d. Moise.
Salomone f. d. Lazaro.	Simone f. d. Moise.
Isache f. d. Lazaro.	Joseph f. d. Justo.
Simone Saul f. d. Angelo.	Moise f. d. Daniel.

(aus Cori)

David f. d. Abbamari.	Simoel f. d. Semuel.
Isache f. d. Elia.	Abraham f. d. Menahem.
Sabato f. d. Leone.	Gulielmo f. d. Menahem.

sämmtliche Einwohner Roms.

Dann:

Die Juden von l'Aquila.	Die Juden von Terani.
„ Solmona.	„ Rieti.
„ Napoli.	„ Veletri.

Andere Namen der Gemeinden und Unterschriften waren nicht mehr zu lesen. Hierauf folgt die Beglaubigung des Julius Marcellus Romanus für die richtige Uebereinstimmung dieser gewöhnlichen Uebersetzung mit dem hebräischen Original.

Der erwähnte Abgesandte, Mose b. Isac aus Rieti, ist kein Anderer als der bekannte Arzt und Nachahmer Dante's, fast der einzige Vertreter der Wissenschaft unter den Juden in Rom während des ganzen Zeitraumes von 1350 bis über den Beginn des folgenden Jahrhunderts hinaus. Er ist Schreiber des Cod. de Rossi No. 1376, den er 1436, im Alter von 47 Jahren, in Perugia vollendet hat. Demnach ist er 1389 geboren, und da er noch zu Ende des

---

Sprache aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird weiter unten mitgeteilt werden.

Jahres 1452 in dem Lehrhause zu Narni[1]) bezeichnet wird, so hat er mindestens ein Lebensalter von 64 Jahren erreicht. Seine Controverse gegen einen Frater[2]), der in Rom, Ausfälle gegen die Juden in seinen Predigten machte, bezieht sich ohne Zweifel auf Capistrano, der im Jubiläums-Jahre 1450 in Rom predigte und gegen die Juden wütete. Er machte hierbei dem Papste Nicolaus V. (1447—1455) das Anerbieten, eine Flotte auszurüsten, um sämmtliche römische Juden aufzunehmen und sie nach weiter Ferne wegzuführen.[3]) Lehnte dies auch der Papst ab, so ernannte er doch diesen fanatischen Judenfeind zum Vollstrecker der Bulle vom 23. Juni 1447,[4]) in welcher die von Eugen IV. gegen die Juden Spaniens erlassenen strengen Bestimmungen auf die Juden in sämmtlichen Gebieten Italiens ausgedehnt wurden. Capistrano erhielt die Vollmacht, die Genossen seines oder eines anderen Ordens zu seiner Unterstützung heranzuziehen, alle geistlichen und weltlichen Bestimmungen anzuhalten, und alle Widersacher durch kirchliche Censuren zurechtzuweisen. Welcher Art von Waffen Capistrano sich bediente, kann man aus jener Notiz[5]) entnehmen, nach welcher Capistrano eine Disputation in Rom mit einem Rabbinen, Namens Gamliel veranstaltet habe, bei welcher durch seine Beredsamkeit nicht blos dieser Rabbiner, sondern noch vierzig Juden für das Christentum gewonnen worden sein.

Aus jenen grauenvollen Bestimmungen, für welche Eugen IV. den eigentlichen Entwurf geliefert hat (s. oben S. 69) seien nur folgende erwähnt: Es ist den Juden verboten, neue Synagogen zu bauen; nur die alten sollten sie in Besitz behalten. In der Charwoche und in der Passionszeit sollten sie sich an öffentlichen Orten nicht zeigen, auch dann die Thüren und Fenster nicht offen stehen lassen. Ferner: Die Christen

---

[1]) Nicht Rom, wie bei Assemani: Cod. 360 zu lesen ist; hierüber eine nähere Notiz in den Nachbemerkungen im Anhange.

[2]) מאח הצורר הירוע, in Cod. Bodl. 818[2].

[3]) Notiz in Cod. Vatic. No. 7711.

[4]) Wadding: Annales Minorum XI, 280.

[5]) Ebenda XII. 64.

sollen den Juden an ihren Festtagen und am Sabbat keine Speisen, kein Brod bereiten, noch ihnen irgend eine knechtische Arbeit verrichten. Die weltlichen Richter sollten jeden Juden oder Sarazenen, der Blasphemien gegen den Erlöser und seine h. Mutter vorbringe, mit Geldstrafen oder auch mit schwereren Strafen belegen, endlich müssten Juden wie Sarazenen kenntliche Abzeichen an ihren Kleidern tragen. Ferner wurde auch bestimmt, dafs in Zukunft die Christen mit den Juden und Sarazenen nicht gemeinsam essen und nicht mit ihnen unter einem Dache wohnen sollten, letztere von jenen keine Medikamente annehmen dürften, dafs die Christen den Juden keine öffentlichen Ämter übertragen sollten und letztere nicht als Zeugen gegen die Christen zuzulassen seien, dafs die Juden die Christen nicht beerben, noch Zinsen von ihnen nehmen dürften; dafs endlich die Christen, welche diese Vorschriften nicht beobachteten, mit kirchlichen Censuren belegt werden sollten.

Doch sei anderseits erwähnt, dafs derselbe Papst zu gleicher Zeit den Inquisitoren („censores fidei") verbot, das Volk gegen die Juden aufzureizen; sie sollten dieselben vielmehr gegen alle Unbilden schützen.[1])

Ja, Nicolaus war sogar bereit, anderweitig das zu gestatten, was er im Kirchenstaate verboten hatte. So gab er den Juden im Gebiete des Markgrafen d'Este das weitgehendste Privilegium zu Gunsten der dortigen Juden. Indem er die religiöse Duldung derselben gestattete, fügte er ausdrücklich hinzu: es sei sein Wille, dafs die Juden mit den Christen verkehren, ihnen Geld ausleihen, von ihnen Waren, Lebensmittel und auch Häuser kaufen und mit ihnen Verträge abschliefsen dürften. Allerdings hatte der Markgraf um diese Erlaubnis petitioniert, indem er geltend machte, dafs die Einwohner jener Gebiete grofsen Schaden an ihrem Vermögen erleiden würden, falls es ihnen nicht mehr erlaubt sein sollte, von den Juden Geld zu leihen.[2])

Übrigens war es auch mit den strengen Verordnungen

---

[1]) Raynaldus ad. a. 1447, 22.

[2]) Bullar. vol. III p. 97.

in Rom nicht so ernst gemeint. Nicolaus, der viel Geld brauchte, zeigte sich den Bitten der Juden geneigt und ordnete einen temporären Aufschub der Maſsregeln an.[1])

Während der kurzen, bedeutungslosen Regierung des nachfolgenden Papstes Calistus III. (1455—58) ist nur beim ersten Beginne derselben, nämlich beim Krönungsfeste von den Juden in Rom die Rede. Die Abgesandten derselben erwarteten nach alter Sitte auf dem Platze Monte Giordano den im Triumphzuge daherreitenden Papst. Sie boten ihm hier die Thorarolle dar, bei welcher Gelegenheit durch den Pöbel, der sich des prachtvollen, mit Gold reich verzierten jüdischen Gesetzbuches bemächtigen wollte, eine solche Verwirrung hervorgerufen ward, daſs Calistus III. in Lebensgefahr geriet. Später gelang es den Volksmassen sogar, sich des päpstlichen Baldachins zu bemächtigen. Auch bei der Krönungsfeier der folgenden Päpste wurden gleichfalls durch das zügellose Volk Unruhen hervorgerufen. Daher wurde es seit 1484 den jüdischen Abgeordneten gestattet, sich im inneren Raume der Engelsburg aufzustellen. Innocenz VIII. empfing hier die jüdische Deputation, welche ihn feierlichst anflehte „das uns vom allmächtigen Gotte durch unseren Hirten Moses am Berge Sinai geoffenbarte mosaische Gesetz zu bestätigen und gutzuheiſsen, wie es von den vorangegangenen höchsten Pontifices immer geschehen ist. Hierauf antwortete Innocenz: Wir bestätigen das Gesetz, aber eure Bemerkung und Auslegung verdammen wir, weil der, von dem ihr saget, daſs er erst kommen werde, wie die Kirche lehrt, bereits gekommen ist[2]).

Wie sich die Lage der Juden Roms um diese Zeit gestaltet haben mag, hierüber entbehren wir jeder direkten Nachricht. Aber in einer Zeit, in welcher der Papst[3]) zu sagen pflegte: der Papst braucht nichts als Dinte und Feder, um jede beliebige Summe zu haben, und in der ein anderer

[1]) Breve vom Juli 1452 in Cod. Vatic. 2506 p. 151b, 153.

[2]) Cancellieri S. 48—49. Man pflegt irrtümlicherweise diese Antwort, welche nur Innocenz VIII. erteilt hat, auch jedem anderen der nachfolgenden Päpste in den Mund zu legen.

[3]) Sixtus IV. bei Gregorovius, Band 7 S. 265.

Papst[1]) neue Ämter für Geld schuf und der Mifsbrauch des Ämterverkaufs unter ihm unglaubliche Verhältnisse annahm, sodafs die Kurie ein Markt für Ämter und Gnaden in aller Welt wurde — in einer solchen Zeit gemeiner Gewinnsucht haben sicher auch die Juden für Geld eine erträglichere Lage, wenn auch nur immer für eine kurze Dauer, sich schaffen können. Sixtus IV. zeigte sich in Rom den Marranen, welche seit 1483 aus Spanien nach Rom sich wandten, geneigt, während er ihre Verfolgung im Heimatlande durch die Inquisition begünstigte[2]). Innocenz VIII. setzte zwar 1487 gegen eine Anzahl nach Rom geflüchteter und sogar in verschiedene kirchliche Ämter eingedrungener Marranen ein Inquisitionsgericht ein, das aber Milde walten liefs. Unter Alexander VI. (1492 bis 1503), der es nicht verhindern konnte, dafs 1495 die Franzosen römische Juden würgten und bei der Plünderung Rom's auch die Synagoge zerstört wurde[3]), wandten sich nach Rom viele der aus Spanien im Jahre 1492 ausgewiesenen Juden. Der Papst nahm sich ihrer an, als die römischen Juden zusammentraten, um zu beraten, was zu thun sei, damit nicht Fremde sich unter sie mischten und ihnen ihre Nahrung nähmen. Sie brachten alsbald tausend Goldstücke zusammen, die sie dem Papste als Geschenk geben wollten, damit er jene Flüchtlinge nicht in sein Gebiet aufnehme. Als aber die Sache dem Papste vorgetragen wurde, sagte er: das ist für mich etwas ganz Neues; denn ich habe immer gehört, dafs es den Juden eigen sei, Erbarmen mit einander zu haben. Diese aber benehmen sich grausam, und deshalb beschlofs er, dafs auch sie vertrieben werden und nicht ferner in seinem Lande wohnen sollten. Da mufsten die Juden in Rom noch zweitausend Goldstücke zusammenbringen, um sie dem Papste zu geben, damit er sie nur da lasse und auch die Fremden nach der Stadt kommen durften[4]).

Diese Handlungsweise der Juden Roms darf nicht ohne Weiteres verurteilt werden. Die jüdische Gemeinde in Rom,

---

[1]) Innocenz VIII. ebenda S. 297.

[2]) S. Grätz VIII[3] S. 297.

[3]) Gregorovius VII S. 360 u. 361.

[4]) Verga: Schewet Jehudah § 57.

welche in den verschiedensten Zeiten Zuzug von aufsen her erhielt, hat immer neue Ankömmlinge mit Mifstrauen betrachtet. Sie selbst war in verschiedene Gemeinden geteilt, von denen eine jede ihre eigenen Institutionen, Benefizien und Legate besafs und selbstständig verwaltete, an denen sie aber Fremden keinen Anteil gewähren wollte. Sie hatte aufserdem oft die Erfahrung gemacht, dafs bei zunehmender jüdischer Bevölkerung alle Lasten der Gemeinde und die Steuern derselben nur gröfser und drückender wurden. Besonders aber glaubte sie, jüdische Flüchtlinge aus Spanien zurückweisen zu müssen, weil mit der Zeit Gefahren für die religiöse Erhaltung der Gemeinden und für die materielle Existenz derselben durch diese neuen Elemente zu befürchten waren. In der That bereits im folgenden Jahre (1493) kam ein spanischer Botschafter[1]) nach Rom, um unter anderen Aufträgen auch über die Aufnahme der spanischen Juden in den Kirchenstaat Beschwerde zu führen, und zur Vertreibung derselben aufzufordern[2]).

Wie leicht konnte sie selbst, die angestammte Gemeinde, bei einer solchen Austreibung das gleiche Schicksal mit den fremden Juden treffen. Mufste doch der Papst selbst später, i. J. 1498, gegen die Marranen, welche heimlicher jüdischer Umtriebe verdächtig waren, streng einschreiten. Vierzig an der Zahl wurden ergriffen, jedoch, da sie zur Abschwörung bereit waren, in den Schofs der Kirche aufgenommen. Dasselbe geschah in demselben Jahre noch ein und das andere Mal. Auch an den i. J. 1510 aus Tripolis nach Rom geflüchteten Juden hat die Gemeinde daselbst keine besondere Freude finden können, wie wir noch erfahren werden. Anders gestaltete es sich bei den Flüchtlingen, welche später nach Rom kamen, so bei den portugiesischen (1535) und den neapolitanischen (1540); diese fanden dort bereits jene Flüchtlinge aus den früheren Jahren in gemeindlicher Organisation vereinigt, so dafs der Anschlufs der neuen Flüchtlinge an dieselbe leicht erfolgen konnte. Bereits i. J. 1519 konnten die spani-

[1]) S. die Quellen bei Hefele, Band 8 S. 345.

[2]) Infessura, p. 1248.

schen Juden, unter dem Namen einer Synagoge Catalana-Aragonese, ein definitives Bethaus einrichten, wozu sie die Erlaubnis von Leo X. erhielten. Sie kauften das Grundstück Cenci in der Rione von San Angelo, das sie zum Gotteshaus einrichteten, aber schon i. J. 1581 erweitern mufsten, wozu ihnen Gregor XIII. die Erlaubnis erteilte.

Es ist deutlich zu erkennen, dafs seit dem Auftreten der Juden von der pyrenäischen Halbinsel in Rom eine regsamere Gewerbthätigkeit sich entwickelte und hierdurch auch die materielle Lage der Juden in Rom sich besserte. Wie hätten diese sonst die ungeheuren Summen aufbringen können, welche zu zahlen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihnen auferlegt wurden. Vorzüglich wurde das Bankwesen durch diese eingewanderten Juden begründet. Aber auch auf geistigem Gebiete zeigt sich eine Regsamkeit, die an das Aufblühen der Wissenschaft im 13. Jahrhundert erinnern möchte. Es war ein Wiedererwachen schlummernder Kräfte, die lange genug durch die Despotie der Päpste und die Anarchie in Rom niedergehalten worden waren. Als Rom mit dem 15. Jahrhundert begann, nach sehr langer Zeit wieder „die klassische Stadt der Welt“ zu werden, regte es sich auch in den jüdischen Kreisen, welche ebenfalls für Wissenschaft und Kultur Vertreter von schöpferischem Geiste in den Dienst stellen konnten.

Siebentes Capitel.

Eine Reihe von bedeutenden Männern ist aufzustellen, welche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihrem jüdischen Namen Ehre machen und zur besseren Beurteilung der gesamten Glaubensgenossenschaft direkt und indirekt Veranlassung geben konnten. Vorzüglich waren es jüdische Aerzte, die durch ihre klassische Bildung wie in der Ausübung ihres Berufes eine für ihre Zeit hervorragende Stellung einnahmen. Hatte doch bereits Paul II. bei der Revision des städtischen Statuts (1464) die rite approbierten jüdischen Ärzte von der allen jüdischen Unterthanen auferlegten Pflicht,

rote Mäntel zu tragen, um sich in dieser Weise von den Christen zu unterscheiden, ausgenommen[1]).

Den Papst Julius II. begrüfst (1503) bei dem feierlichen Umzuge desselben sein Arzt Rabbi Samuele in einer längeren Rede, welche der Papst in üblicher Weise beantwortet. Cancellieri[2]), der hiervon berichtet, benennt den Arzt Samuel Hispano, weil er den Beinamen Zarfati (in der Note 1) als Safardi genommen und mit Rabino Spagnolo übersetzt hat. Es ist aber im Grunde derselbe Arzt Samuel Zarfati (d. h. aus Frankreich stammend), dem Julius II. in der Bulle vom 14. Mai 1504[3]) eine Bestätigungs-Urkunde ausstellte. In derselben heifst es u. A.: Wir haben vernommen, dafs einst der selig entschlafene Alexander VI., unser Vorgänger, dir, der du in der ärztlichen Kunst durch langwierige Erfahrung, Uebung und Praxis nicht wenig erfahren bist, (bewilligt hat) in Anbetracht dessen, die Kunst selbst nach ihren Ueberlieferungen auch bei Personen der Christen auszuüben und Arzeneien der Krankheit gemäfs zu ordinieren, und dafs die erwähnten Christen jeder Würde, jeden Standes, Ranges und jeder Lage, Medicinen von dir und nach deiner Verordnung annehmen dürfen und (uns) hierauf unser geliebter Sohn in Christus, Ludwig, der christliche König der Franken, dir Rabbi mit deiner Gemahlin und deinen Kindern beiderlei Geschlechts, wie auch deinen Dienern und Knechten mit allen einzelnen dir gehörigen Gütern und Sachen, welche in irgend welchen Herrschaften, Ländern, Dörfern und Localitäten diesseits der Berge, welche dem vorgenannten König unterworfen sind, bestehen mögen, ruhig, arglos und frei zu stehen, zu verweilen, zu bleiben, zu vermehren, zu wirken, mit voller und freier Willkür, Befugnis ein-, aus- und durchzugehen, insofern es

---

[1]) Die betreffende Bestimmung lautet: Judaei super aliis vestimentis tabarros portent coloris rubei Exeptis medicis expertis in theoria et pratica medicinae et actualiter exercentibus artem medicinae in Urbe ibi habitantibus, approbandis per Dominos Conservatores, Executores justitie et quatuor Consiliarios.

[2]) Possessi, S. 58.

[3]) Archiatri II. S. 249.

in der Form eines Breve unseres Vorgängers Alexander ausgedrückt ist, dafs du Doctor der Künste und der Medicin bist, was in dem Patente des Königs des Weiteren enthalten sein soll u. s. w. Und ferner gestatten wir dir und Rabbi Samuel (dem Sohn), der Gemahlin, den Kindern, Dienern und Knechten und dem Hause, wie es bereits genannt wurde, dafs du und sie in der erwähnten Stadt und aufserhalb derselben, überall an allen Orten, wo sie verweilen und wohin du und sie etwa gelangen, die Abzeichen der Hebräer zu tragen nicht gehalten sein sollen und auch ohne ihren Willen nicht von Jemandem gezwungen werden könnten u. s. w. Wir erlauben auch, dafs du und die Gemahlin und Kinder, Diener, Knechte und Haus, so oben genannt worden, eure Predigten in eurem Wohnhause mit gedämpfter Stimme und vor der Errichtung einer Synagoge sprechen und absingen könnt und vermöget und dazu nicht in der Synagoge oder sonst wo wider euren Willen zum Sprechen und Absingen gezwungen werden; damit wollen Wir jedoch den Gottesdienst der Juden in keiner Weise bestätigen. Indem Wir allen einzelnen Gemeinschaften, Vereinigungen von Bürgerschaften, Ländern und Ortschaften, welche Uns und der genannten römischen Kirche mittelbar und unmittelbar, wie zuvor angeführt wird, unterworfen sind, und deren Regenten, Rectoren, Machthabern und Richtern, auch den Beamten der genannten Stadt, welchen Namen und welche Machtvollkommenheit sie auch führen und in welcher Würde sie auch verbleiben mögen, den Auftrag geben, euch und das Weib deines Samuels, (deine) Kinder, Diener, Knechte und Haus (eure) Freiheiten, Einräumungen, Privilegien und Vorrechten, so zuvor genannt sind, von aller Belästigung frei und friedlich und ruhig gebrauchen, genieſsen und daran sich erfreuen zu lassen; indem Wir nicht gestatten, dafs ihr und eure Güter und Sachen gegen den Wortlaut dieser Licenzen, Einräumungen Privilegien und Vorrechte auf irgend eine Weise gehindert oder belästigt, oder gestört werdet; und indem wir es nicht zugeben, dafs du oder die Gattin, Kinder oder Haus, so zuvor genannt wurden, durch die Zuvorgenannten auf irgend

eine Weise durch irgend einen Vorwand gehindert oder gestört werdet. Ohne dafs apostolische Satzungen und Verordnungen und Privilegien und Vorrechte, die, sie seien irgend welcher Art, auch der vorgenannten Stadt und deren Beamten unter irgend welchem Wortlaute etwa zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden, entgegenstehen, die wir, indem sie in anderer Beziehung in ihrer Kraft verbleiben, in dieser Beziehung aber auf ähnlichen Antrieb und aus Kunde, speciell und ausdrücklich aufheben, (wie auch) die übrigen immer entgegen sein mögen. Gegeben 1504 am 14. Mai im ersten Jahre unseres Pontificats."

Die Thätigkeit dieses jüdischen Arztes wird einmal besonders erwähnt, nämlich als der Papst 1511 am 17. August bereits totgesagt wurde und die Palastbeamten schon seine Wohnzimmer ausplünderten (selbst im Schlafgemach blieb kaum ein Stück Linnen übrig). Da erklärte der jüdische Arzt, dafs der Papst nicht tot sei und gab sogar noch Hoffnung für sein Leben. In der That genas der Papst und lebte noch bis zum 20. Februar 1513.[1])

Samuel Zarfati, der bereits von Papst Julius miterwähnte Sohn des Joseph Zarfati, erhielt von Clemens VII. unterm 25. Februar 1524 eine ähnliche Urkunde ausgestellt,[2]) in welcher er „wegen der vielen und verschiedenen Dienste, die Rabbi Samuel der Hebräer und sein Vater, auch Physicus eben des Julius meines Vorgängers, eben ihm dem Vorgänger geleistet, befreit wird mit seinem ganzen Hause von aller Gerichtsbarkeit, allen Abgaben der Juden, ferner die Abzeichen zu tragen, zugleich ihnen erlaubt wird, den Gottesdienst im Hause mit gedämpfter Stimme abzuhalten, was bereits von Leo X. in einer Schrift bewilligt wurde. Diese wird bestätigt und erneuert dahin, dafs ihr bei dieser Art Predigten auch eure Freunde und andere als euer Hausgesinde versammeln und zulassen könnet, so lange ihr eine Synagoge nicht bildet." Auch sollte nach dem Beispiele der Vorgänger Julius und Leo auch Datilus, der Schwiegersohn des

[1]) Gregorovius VII. S. 76.
[2]) Marini II. S. 268.

Rabbi Samuel, welcher sowohl in der Provinz der Marken, als anderswo für die Verwaltung seiner Angelegenheiten sich aufhielt, als Hausgenosse betrachtet werden und dieser Art Privilegien für alle Zeit genieſsen.

Isaac Zarfati ist der dritte Arzt der französischen Colonie in Rom, der eine päpstliche Bestallung[1]) erhielt, die hier ganz in getreuer Uebersetzung folgen möge:

13. November 1530.

Isaac Zarfati, dem Hebräer in unserer Stadt, unserem Vertrauten (familiari), den Weg der Wahrheit zu erkennen und den erkannten zu bewahren Clemens P. P. VII.

Du hast Uns neulich auseinandersetzen lassen, daſs du, wie du versicherst, ein Siebzigjähriger und darüber bist, in der Wissenschaft der „Physik", in der hebräischen Sprache und der Kunst und Erfahrung der Medicin so weit fortgeschritten bist, wie es vielen bekannt ist, durch deine Gelehrsamkeit die meisten Krankheiten, sonst unheilbar, von denen sehr viele Leute der „Curie", auch alte, getreue Hausgenossen von Uns, Uns lieb und genehm, bedrückt wurden, geheilt hast und ihre frühere Gesundheit wiederhergestellt hast. Damit du deshalb die Medicin und diese Art Erfahrung mit noch gröſserem Eifer fürderhin ausübest, (und) indem Wir willens sind, dich mit besonderen Gunstbezeugungen und Gnadenerweisungen auszuzeichnen, und deinen Bitten, welche an Uns für dich dazu ergangen sind, geneigt, nehmen wir dich mit apostolischer Machtvollkommenheit durch Gegenwärtiges u. s. w. als unseren Vertrauten („familiaris") und begünstigten Hausgenossen auf und fügen dich der Zahl und der Gemeinschaft unserer anderen begünstigten Hausgenossen in Gnaden hinzu. Und, daſs du sowohl bei der römischen Curie, als an andern Orten und Teilen überall alle Personen jeden Geschlechtes, sowohl Christen, wie Ungläubige und Hebräer, ohne die Erlaubnis des Oberarztes und des Collegiums unserer Aerzte und der genannten Curie unserer Stadt und irgend eine andere Erlaubnis dazu im geringsten einzuholen, pflegen und heilen könnest, und daſs diese hierzu dich

[1]) Marini II. S. 272.

frei und erlaubtermafsen aufsuchen dürfen, gestatten Wir und gewähren volle und ganze Erlaubnis und Befugnis hierzu dir und jenen. Ohne dafs apostolische Satzungen und Verordnungen und sonst irgend Widersprechendes entgegenstünden. Gegeben zu Rom bei S. Peter unter dem Ringe des Fischers am 13. November 1530, im 7. Jahre unseres Pontificats.

Bonet de Lates widmete dem Papste Alexander VI. seine lateinische Schrift über einen von ihm erfundenen astronomischen Ring. Auch bei Leo X., in dessen Diensten er ebenfalls als Leibarzt stand, war er sehr angesehen. Der hebräische Brief,[1]) in welchem Reuchlin ihn bittet, den Papst dahin zu bestimmen, dass der Ketzerprocefs gegen seine Schriften innerhalb seiner Diöcese ausgetragen werden möge, zeugt von dem Einflusse des Arztes und Gelehrten auf den, die Wissenschaft und die Kunst fördernden Papst. — Vor einiger Zeit hat man bei der Reinigung des Tiberflusses ein längliches Stück Marmor mit folgender Inschrift aufgefunden: (בוניט יצ"ו הרב מיסיר[2]. Ohne Zweifel war diese Tafel das Namensschild am Wohnhause des Bonet.

Jacob Mantino, der als Leibarzt bei dem Papste Paul III. in hohem Ansehen stand, übersetzte medicinische und metaphysische Schriften aus dem Hebräischen oder Arabischen ins Lateinische. Die Einleitung Maimuni's zu den Sprüchen der Väter machte er durch eine lateinische Uebersetzung den christlichen Gelehrten zugänglich. Die lateinische Uebersetzung des Commentars von Averroes über Aristoteles lib. III de anima erschien zuerst in Rom 1521 mit einer Widmung an Leo X. Die Uebersetzung von Averroes in Platonis lib. de Republica erschien in Rom 1539 mit einer Widmung an Paul III., worin der Name „Farnese" von פרנס „Pastor" abgeleitet wird.[3]) Ueber seinen Verkehr mit christlichen Gelehrten hat Perles einige Mitteilungen geben können. Die Vermutung H. Derenbourgs,[4]) in Jacob b. Simon, dem Arzte

[1]) Grätz IX. S. 514.

[2]) Messer-Magister. Die Tafel wird jetzt im Gemeinde-Bureau aufbewahrt.

[3]) Marini: Archiatri I. S. 367.

[4]) Beiträge S. 161.

zu Bologna und jüdischen Freunde von Leo Africanus zu erkennen, ist ohne Berechtigung. Mantino's vollständiger Name lautet (hebräisch) in Unterschriften[1]) aus dem Jahre 1536 Jacob b. Samuel (nicht Simon) Mantino, mit ihm zugleich der Arzt Sabbatai.

Obadja Sforno, der Arzt und Commentator biblischer Schriften, war Reuchlin's Lehrer im Hebräischen, als dieser als Gesandter in Rom (1498—1500) weilte. Ohne Zweifel ist der „eccelente doctore Seruedio Sforni", welcher bei der Organisation der Gemeinde (1524) mitgewirkt hat, mit Obadja Sforno identisch.

Elia Bachur (Levita) kam 1512 nach Rom, wo er bald mit dem später zum Cardinal erhobenen Egidio di Viterbo bekannt wurde und in dessen Nähe bis 1537 er verblieb. Bei der Plünderung Roms (1527) mufste er die Stadt verlassen, wobei ihm alle diejenigen Schriften, die bis dahin nur im handschriftlichen Entwurf bei ihm waren, verloren gingen, sodafs er sie später noch einmal ausarbeiten mufste. Elia stand in Rom ganz im Dienste des Cardinals, seines Gönners, der für ihn sorgte. wofür Elia ihm bei der Uebersetzung kabbalistischer Werke behilflich war und für ihn auch solche Schriften copierte.[2])

Wie alle Mitglieder der deutschen Colonie in Rom den Beinamen „Aschkenasi" in der Unterschrift führten, so auch Elia, der irgend eine Spur von einer Teilnahme an der jüdischen Gemeinde sonst nicht hinterlassen hat. Dagegen dürfte ein Sohn Elia's es sein, der am 18. Juni 1557 unterzeichnet „Jehuda Levi b. Elia Levi Aschkenasi." Ob und inwieweit Levita in seinem sehr nahen Verhältnis als Lehrer kirchlicher Oberhäupter an seinem jüdischen Leben hat einbüfsen müssen, dafür dürfen Worte für nur leise Vermutungen nicht laut werden. Von zwei Enkeln Elia's in Rom, die nach ihrem Uebertritt zum Christentum als Ankläger gegen ihre früheren Glaubensgenossen auftraten, wird noch näher die Rede sein.

---

[1]) Ueberall, wo von hier ab Mitteilungen ohne weitere Angabe der Quelle gemacht werden, sind diese aus den Notariats-Büchern geschöpft, über welche noch eine nähere Notiz folgen wird.

[2]) S. J. Levi: Elia Levita und seine Leistungen als Grammatiker. 1888,

Isac b. Imanuel de Latas, aus der Provence stammend, wird bereits i. J. 1538 als Vermittler in einem Streite des Salomo b. Isaac Provenzale (aus Avignon) gemeinschaftlich mit Baruch b. Joab genannt. Diese beiden Schiedsrichter wählen einen Ismael, mit dem Beinamen Laudadio als Obmann. Aus einem Gutachten [1]) geht hervor, dafs Latas auch 1544 in Rom war. Die noch zu erwähnende Entscheidung (פסק, gedruckt in Rom 1546 [2]), durch welche eine von Isaac Leon ibn Zur [3]) in Ancona und Jacob Israel aus Recanate früher getroffene Entscheidung aufgehoben wurde, ist von Isaac Latas zuerst unterzeichnet, dann folgen mit ihrer Unterschrift:

Jehuda b. Sabbatai,
Abraham b. Isaac הקניטו Zarfati,
Michael b. Sabbatai Zemat (s. weiter),
Salomo b. Schemaja חרינו,
Baruch b. Jehuda d. Arzt.
Abraham b. Aaron.
Binjamin Joseph Marignano. —

Andere Träger des Namens Lates werden mit vielen Anderen in ihrer Wirksamkeit für die Gemeinde-Verwaltung noch erwähnt werden.

Michael b. Sabbatai Zemat (זמט), 1539 als Schiedsrichter, ist ohne Zweifel M. Zemat, der Lehrer Aegidius und Widmannstadt's, den Perles [4]) nachgewiesen hat. Da er als aus Africa stammend bezeichnet wird,[5]) so dürfte er zu den Exilirten Tripoli's v. J. 1510 gehört haben.

Benjamin b. Joseph Marignano unterzeichnete (am 22. Siwan 1546) gemeinschaftlich mit fünf andern Gelehrten Roms die daselbst 1546 gedruckte Entscheidung (פסק)

---

[1]) Gutachten Lattes, 1860 ediert von Friedländer, S. 87.

[2]) Zum Druck befördert durch Salomo b. Isaak de Lisbone, mit Erlaubnis des hochwürdigen Vicars

(ברשות מעלת הויקרי י"רה)

[3]) Er ist der Verfasser des מגלת אסתר zum Buche der Gebote von Maimonides.

[4]) Beiträge Seite 186, wo hiernach Verschiedenes zu berichtigen ist.

[5]) Ebenda S. 189.

in einer Streitsache.[1]) Auch sind durch ihn und Isaac de Latas 1546 zu Rom aus der Druckerei des Maestro Antonio Bladao verschiedene hebräische Bücher hervorgegangen.[2]) Für ihn (Binjamin Marignano) ist Cod. 100 der Ambrosiana am 24. Tischri 1533 beendet worden.[3])

Joseph Hagri b. Abraham[4]) erteilte als Mitglied des rabbinischen Dreimänner-Collegiums gemeinschaftlich mit Israel b. Jechiel und Sabbatai b. Mordechai im September 1518 der in demselben Jahre zu Rom erschienenen Ausgabe des Bachur (s. oben) die Approbation. Ein italienisch-hebräischer Brief,[5]) von ihm an den Cardinal Aegidio, zwischen 1517—1532 gerichtet, zeugt von einem vertraulichen Verkehr zwischen Beiden. Joseph Hagri besorgte für Aegidius Abschriften kabbalistischer Werke und scheint ihm noch andere nicht näher bezeichnete Dienste geleistet zu haben, für welche ihm derselbe vier Dukaten sendet. — Der i. J. 1544 erwähnte Schemarja b. Joseph אונגרי dürfte ein Sohn dieses Joseph Hagri sein, da הגרי = אונגרי auf die ungarische Abstammung sicher hinweist.

Wenn wir diese Männer genannt haben, weil sie als die Vertreter für eine öffentliche Wirksamkeit auch aufserhalb des eigentlichen jüdischen Kreises anzusehen sind, so müssen noch zwei Männer, welche in dieser Zeit, wenn auch durch die Verirrung ihres Geistes, ein ungewöhnliches Aufsehen verursacht haben, erwähnt werden: David Reubeni und Salomo Molcho. Ersterer wurde (1524) sogar vom Papst Clemens in feierlicher Audienz empfangen und Letzterer hatte in den Cardinälen seine Freunde und im Papste seinen Beschützer gefunden.[6]) Was uns aber hier besonders interessiert, ist, dafs Molcho i. J. 1530 zu verschiedenen Malen in der Synagoge predigte und seine Zuhörer zu schwärmerischer Begeisterung hinrifs. Wie Molcho, so auch Reubeni,

---

[1]) S. oben bei Isaac Latas.
[2]) Vgl. Perles S. 190.
[3]) Perles S. 200—203.
[4]) S. meine Mitteilung im Magazin VII S. 115.
[5]) Bei Perles S. 200 abgedruckt.
[6]) Näheres s. bei Grätz: Geschichte Band IX.

Beide haben eine kabbalistische Richtung in Rom in Fluſs gebracht, welche, sei es durch die Teilnahme christlicher Gelehrten am Studium der Kabbala, sei es durch die eingewanderten Orientalen (בני מערב), unterstützt, gerade um diese Zeit im jüdischen Rom sich kundgiebt. Sie äuſsert sich in einer ganz eigenartigen Literatur von Tractätlein oder Collectaneen aus dem Gebiete der Kabbala und der mit ihr verwandten Heillehre und der superstitiösen Bräuche. Der römische Copist steht jetzt in einem ganz anderen Dienst. Er hat jedes Haus, jede Familie mit einem Schrifttum zu versorgen, das desto mehr Verbreitung findet, je weniger man für dasselbe Verständnis hat oder haben kann.[1]) Diese Richtung dauert auch nach dem Verschwinden jener beiden Schwärmer fort; sie erhält sich bis zu der Strömung, welche später zu Nechemja Chajun führt, wie wir noch zeigen werden.

Aber ein anderes, erfreulicheres Streben lässt sich um diese Zeit erkennen, das nämlich auf die Vereinigung sämtlicher bisher getrennt gewesenen Gemeinden zu einer starken Gesamtgemeinde sich richtete.

Achtes Capitel.

Wie im Altertum, so war auch im Mittelalter die Gesamtgemeinde Rom's in verschiedene Landsmannschaften geteilt, von denen jede ihren besonderen Gottesdienst und Ritus hatte, ihre Vereine und Armenpflege separat einrichtete. Nur für gewisse Fälle, so z. B. bei Steuerauflagen, vereinigten sich diese Gemeinden zu einem groſsen Ganzen, das in einer Consulta von zwanzig, aus den verschiedenen Kreisen gewählten Mitgliedern seine gesetzgebende Versammlung erhielt. Derselben standen drei bis fünf Männer, welche die Executive für die Verwaltung besaſsen, zur Seite. Nachdem aber im Anfange des 16. Jahrhunderts die jüdische Bevölkerung Rom's durch Flüchtlinge aus verschiedenen

[1]) Manches ging später in die Bibliotheken über, manches bewahrt wohl noch heute die Genisa auf dem Friedhofe.

Ländern sehr zugenommen hatte, trat immer mehr die Notwendigkeit an den Tag, durch eine gröfsere Organisation der gemeindlichen Verhältnisse ein festes Gemeinwesen zu schaffen, welches, unbeschadet spezifischer Einzelheiten innerhalb jeder Synagoge, viribus unitis in allen wichtigen äufseren wie inneren Angelegenheiten, eine höhere oder wirksamere Leistungsfähigkeit zu entwickeln im stande sei. Allerdings stand dem Plane einer solchen Organisation ein scheinbar unüberwindliches Hindernis entgegen: man konnte nicht ein gleiches Recht für die Wahlen oder einen gleichen Anteil an allen bisher erworbenen Fonds den erst eingetretenen, immerhin fremden Glaubensgenossen den eingeborenen gegenüber, gewähren.[1]) Hierzu kommt, dafs kaum irgendwo ein gröfserer Local-Patriotismus herrscht, als unter den eigentlichen Juden Rom's, von denen ein Jeder, er mag noch so gering an Bedeutung sein, als einen איש רומי sich nennt, als einen Romano di Roma, dessen sich auch der nichtjüdische Römer, welcher durch Geburt und den Adel seiner Patrizier-Familie Rom angehört, rühmt. Dieser Stolz hat in dem lateinischen Satze: Civis Romanus sum seinen ältesten Ursprung.

Als nun in dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts das unabweisliche Bedürfnifs sich kundgab, die Basis für eine Verfassung zu schaffen, innerhalb deren die Einzelgemeinden ihre Vertretung finden und eine Central-Verwaltung herstellen könnten, mufste man zuvörderst darauf Verzicht leisten, die zu schaffende Gesamtgemeinde als eine nur römische hinzustellen, in der alle die bisherigen, nach der Nationalität geordneten Einzelgemeinden aufgehen sollten. Man fand hierbei den Ausweg, dafs man die Juden Rom's nach ihrer Abstammung teilte, und zwar in solche, welche eigentliche Italiener waren, und solche, die ihren Ursprung jenseits der Berge hatten; in Italiani und Ultramontani oder auch Tramontani. Diese Bezeichnungen sind der gleichen Einteilung entnommen, welche die päpstliche Regierung für die Katholiken Italiens und anderer Länder ebenfalls hat.

[1]) Dieselbe Schwierigkeit trat später noch einmal in gleicher Weise, nämlich nach dem Jahre 1870, hervor.

Mit dem Entwurf einer solchen Gemeindeverfassung wurde ein hochangesehener Mann betraut, nämlich Daniel b. Isaak da Pisa, welcher berufen war, allen bisherigen Streitigkeiten ein Ende zu machen und den Frieden durch eine allgemeine Gemeindeverfassung, in welcher alle Gemeinden und alle Stände die Vertretung ihrer Interessen finden sollten, herzustellen, wie dies aus der Einleitung hervorgeht; welche den „Capitoli" vorausgeschickt ist. Dieselbe lautet:[2])

„Vorwort zu den Capitoli,

worin angegeben wird, für welche Gelegenheit dieselben geschrieben worden sind.

Dies sind die Kapitel der ganzen Universität der Hebräer Rom's, In- und Ausländer, verfafst von Daniele da Pisa mit Zustimmung aller derer, welche den fortwährenden Unordnungen ein Ende machen wollen, um die schlechten Wurzeln der sündhaften und bösen Menschen auszureifsen, damit diese zum rechten Wege und zu einer rechtschaffenen Lebensweise, wie es Gott und den Menschen gefällt, zurückkehren sollen. Auch damit nicht der Jüngere dem Älteren, der Unedle dem Edlen und der Unwissende dem Gelehrten voranzuschreiten sich gestatte. Damit ein jeder an seiner Stelle und bei der Aufgabe seines Berufes fest verbleibe. Damit alle wie Brüder in dem Herzen und mit dem Munde für's Gemeinwohl vereinigt seien. Damit nicht Jeder sein eigenes Interesse allein im Auge habe, sondern vorkommenden Falls Alle vereint, gemeinsam nach dem Erfordernis der Zeiten, ihre Kräfte aufbieten. Und damit sie nicht ferner von den vielen Fehlern schlechter Menschen beeinflufst seien, hingegen dafs Jeder den rechten und nützlichen Weg des politischen und tugendhaften Lebens fortsetze und sich unserem Schöpfer verpflichte, das Recht und die Gesetze für alle Zeiten zu bewahren. Es sei der glorreiche Gott gelobt, der die Seelen Aller zum Wege der Vollendung, der Gerechtigkeit und Vernunft geführt, und mögen die Unordnungen und bösen Thaten von streitliebenden Menschen aufhören. Es mögen die bösen Stimmen sündhafter Menschen

[2]) Sämtliche hier mitgeteilte Actenstücke befinden sich im Gemeinde-Archiv nach einer aus dem Archivio di Stato genommenen Abschrift.

in ihrer Seele von Gott zu nichte gemacht werden, und mögen die guten Menschen fortan froh und zufrieden in Eintracht und Liebe leben.

Darum haben sie den genannten Daniele ersucht, Verordnungen und Kapitel für das Gemeinwohl zu veröffentlichen, und selber hat sich gern und freiwillig dieser Mühe unterzogen, damit Jeder seiner Seele Vollendung geben könne, dem gepriesenen Gotte Rechnung zu erstatten. Um nun mit dieser Sache anzufangen und diese Idee zu verwirklichen, hat er zuerst alle hebräischen Bankiers Rom's zu sich berufen und sie von der Zweckmäfsigkeit der Sache überzeugt, und wie aus einem schriftlichen Protokolle klar ersichtlich ist, stimmten Alle, mit Gottes Hilfe, bei.

Und ebenso berief er zu sich zwanzig andere Männer, alle sehr reiche und angesehene Familienväter, die er auch überzeugte, und wie die ersteren, gaben auch diese fröhlichen Mutes ihre Zustimmung, wie aus einer anderen Urkunde ersichtlich ist.

Nachher berief er zu sich zwanzig andere Männer vom hebräischen Stamme, d. h. mittelmäfsige, aber intelligente und einsichtsvolle Männer, welche auch zustimmten.

Dann hat er alle Schulen, von grofs bis klein gefragt, ob sie auch dem zustimmten, was schon von angesehenen und edlen Männern angenommen wurde, und so stimmten alle ein.

Und so haben Alle einstimmig den obengenannten Daniele bevollmächtigt, Befehle zu geben, Kapitel und Reformen zu machen, wie es ihm der gepriesene Gott bekannt machen wird, und, wie in unterschriebenem Instrument angedeutet, verpflichteten sich, sie und ihre Söhne und Erben, welche ihnen nachfolgen können und werden, alle von ihm ausgegebenen Befehle, Reformen und Kapitel aufrecht zu erhalten und sich nicht von denselben zu entfernen, vielmehr dieselben als wahre Gesetze für immer zu beobachten, und so bewahre sie Gott, der Vater Aller, im Genusse eines friedlichen und langen Lebens."

Auch die päpstliche Bulle, welche dem Werke Daniels

die Bestätigung erteilt, verdient hier mitgeteilt zu werden.

„Papst Clemens VII. an die Gemeinschaft der Hebräer, sowohl der römischen als auch der jenseits der Berge wohnenden und auch der Fremden, die sich in Unserer ehrwürdigen Stadt aufhalten, um den Weg der Wahrheit zu erkennen und den erkannten festzuhalten. Was euch anbetrifft, so ist Uns mitgeteilt worden, dafs ihr neulich, von dem Wunsche beseelt, die Verwaltung eurer Angelegenheiten besser zu gestalten, einen gewissen Daniel Isaac de Pisa einstimmig gewählt habt, um die erwähnte Änderung in's Werk zu setzen, und dafs ihr ihm alle die Machtbefugnisse und Rechte zu reformieren und Anordnungen zu treffen, vollständig abgetreten habt, die ihr besessen und in jeder Weise besitzen konntet, wie es vollständiger in den öffentlichen Actenstücken enthalten ist. Und da der erwähnte Daniel durch seine Machtvollkommenheit, wie es dieser Auftrag mit sich brachte und von dem Wunsche geleitet, euer Begehren zu erfüllen, nachdem er die Verhältnisse schnell geprüft, in einigen Hauptpunkten die Verbesserungs-Vorschläge und die Neuordnungen aufgesetzt hat, und ihr den Wunsch hegt, Alles zu einem festeren Bestand von Uns gebilligt und bekräftigt zu wissen, so habt ihr ihn veranlafst, Uns demüthig anzuflehen, dafs wir gemäfs der apostolischen Huld euch in dem Vorausgeschickten unserer gütigen Fürsorge würdigen. Wir also, die Wir euch Unsere gnädige Gunst erweisen wollen und derartigen Bittgesuchen geneigt sind, geruhen gemäfs Unserer apostolischen Machtvollkommenheit und nach dem Inhalt des gegenwärtigen Schreibens, die vorher genannten Hauptpunkte der Verbesserungen und Anordnungen, die von dem erwähnten Daniel verfafst sind, soweit sie erlaubt und rechtmäfsig sind, und sich nicht gegen die kirchliche Freiheit richten, zu bekräftigen, zu billigen und zu bestätigen, und Wir wünschen und befehlen, dafs sie in aller Zukunft unverletzlich von allen beobachtet werden sollen. Ferner gestatten Wir euch, dafs ihr in Criminal- oder Civil- oder gemischten Prozessen bei keinem andern Richter oder Gerichtshof als bei dem ehrwürdigen Bruder in Unserer geschätzten Stadt, dem Vicar zusammenkommen, euch versammeln, angeklagt und denunciert

werden könnt, und Wir bestimmen, dafs kein Richter aufser dem Vicar, aus Gefälligkeit euch in Civil- oder Criminal- oder gemischten Prozessen oder sonstwie oder in irgend einer anderen Weise vor Gericht laden oder gegen euch prozessieren, euch verhören oder sonst angreifen kann und Wir nehmen euch deshalb von jedem anderen Richter oder Gerichtshof vollständig aus. Wir beauftragen mit der Ordnung dieser Dinge Unsern geliebten Sohn Francisco Armellini Medici, genannt der Kardinal der heiligen Maria in Trastevere und Kämmerer der heiligen römischen Kirche, damit er euch und einem jeden von euch in dem Vorhergehenden mit dem Schutze seiner wirksamen Verteidigung beistehe und durch Unser apostolisches Ansehen bewirke, dafs die Kapitel und das andere Genannte von allen unverletzlich beobachtet werde, es auch erzwinge durch die geistliche Rüge und durch andere harte Strafen, die er nach seinem Gutdünken auferlegen und mildern kann, und dafs ihr jenes alle friedlich geniefsen und euch seiner erfreuen könnt. Und aufserdem bestimmen Wir und gewähren euch nach dem Ansehen und Inhalte des Gegenwärtigen, dafs der vorher genannte Kardinal Franciscus in allen euern Prozessen euer einziger ordentlicher und kompetenter Richter sei und als solcher gelte in Appellationen, Nichtigkeitserklärungen, Berufungen, Forderungen und Klagen, in Civil-, Kriminal- und gemischten Prozessen, und dafs hierauf in allen vorher erwähnten Angelegenheiten Bezug genommen werden mufs, wie und wann auch immer euch oder einem unter euch eine Beleidigung zugefügt wird, und dafs dagegen durchaus auf keine Weise kriminalrechtlich auch aus Gefälligkeit prozessiert oder untersucht werden kann, sondern nur durch Anklage, Anzeige, Klage oder Denunziation oder Aufreizung, und dann soll der Richter den Ankläger oder Aufreizer die Wahrheit seiner Aussage bei Strafe des Schadenersatzes und der Infamie beschwören lassen, indem er dabei die Form des gewöhnlichen Rechtsverfahrens bewahrt, und der Richter, der nach dem Verhör erkennt, dafs die Anschuldigung grundlos ist, soll gleich nach Freisprechung des Angeklagten den Ankläger, Aufhetzer, Denunzianten, Angeber, Beschuldiger, Kläger oder wie er sonst bezeichnet

wird, der gegen einen Juden auf strafrechtlichem Wege vorgeht, zur Zahlung genannter Strafen, des Schadenersatzes, der Ausgaben und der Zinsen zwingen; das bewilligen und erklären wir gleichzeitig. Womit nicht im Widerspruch stehen apostolische Beschlüsse und Privilegien, irgend welche Richter oder Tribunale, oder jede Wortform mit irgend einer Beschränkung, auch irgend welche bewilligte Änderungen.

Gegeben zu Rom, bei Sanct Peter unter dem Fischerringe, am 12. December 1524, im zweiten Jahre unseres Pontificats."

Was Daniel beabsichtigt hatte war aber nicht so bald erreicht. Der Streit über die „Capitoli", wie man das Gemeinde-Statut nannte, hat lange gedauert. Die nach den Bestimmungen desselben gewählten Vertreter, zuerst nur zwanzig, später dreifsig an der Zahl, wurden angefeindet und ihre Handlungsweise wurde angefochten. Sie wurden der Unredlichkeit geziehen, schwere Anklagen wurden erhoben und die Angelegenheit mufste zu verschiedenen Malen vor das Forum der obersten Behörde gebracht werden, welche endlich i. J. 1571 durch nachstehende Entscheidung dem Streite ein Ende machte. Sie lautet: „Im Namen Christi zu Gericht sitzend und Gott allein vor unseren Augen habend, urteilen wir durch diese unsere definitive Sentenz, welche wir nach der Meinung von Rechtserfahrenen hiermit aussprechen, in den Streitsachen, welche in erster und zweiter Instanz zwischen gewissen Teilnehmern am Streite aus der Gemeinde der Hebräer einerseits und den Verwaltern der genannten Universität und Collegen andererseits, obwalten, wo es sich um die gegen die obengenannten Verwalter gemachten Anklagen handelt, Verbrechen und Excesse verübt, insbesondere die Kapitel des verstorbenen Daniel da Pisa gefälscht, öffentliche Gelder sich angeeignet und während ihrer Amtsperiode ihre Untergebenen mifshandelt zu haben. Ferner wie es sich noch um die Beobachtung obiger Kapitel oder Statuten oder Beschlüsse Daniels da Pisa, und um andere, in den bezüglichen Acten ausführlicher angegebenen Angelegenheiten handelt. Nach fleifsiger und genauer Kenntnifsnahme obiger Kapitel, wurden im beiderseitigen Einverständnisse die überflüssigen Sachen

ausgeschieden, die notwendigen beigefügt, und die unrichtigen verbessert, und so urteilen und decretieren wir endgiltig für die allgemeine Ruhe und Eintracht, und fürs künftige Wohl der Herrschaft und der Verwaltung, dafs die jetzigen und vorhergewesenen Verwalter, welche unter obiger Anklage standen, freizusprechen sind, da sie nicht schuldig und gesetzlich strafbar sind; jedoch mit dem Vorbehalt, dafs sie nunmehr gehalten sein sollen, von ihrer Verwaltung, den von neuem geschriebenen und berichtigten Kapiteln gemäfs, richtige und regelmäfsige Rechnung zu geben verpflichtet seien, und befehlen wir, dafs man obige Kapitel, die hier unten abgeschrieben werden sollen, in jetziger und zukünftiger Zeit bewahre und beobachte. Auch wollen und befehlen wir, dafs nach ihrer Weise und Form bei der Auslosung und Erwählung von Beamten und Ämtern, auch in künftiger Zeit die jetzige Art und Form der Wahlen durch Abstimmung beobachtet werde, und dafs die Belästigungen, Quälereien und Hindernisse, welche von Einzelnen den Verwaltern in Bezug auf die Fälschung der Kapitel bereitet werden, von keinem Werte und keinen Folgen bleiben sollen, und darum legen wir obigen Gegnern über jene Sachen Stillschweigen auf mit dem alleinigon Vorbehalten, dafs die Verwalter von ihrer Verwaltung eine gute, treue und regelmäfsige Rechnung geben sollen, wie wir jetzt aussprechen, urteilen, befehlen und endgiltig bestens decretieren, etc. etc.

So decretierte ich Sertorius.“

Dann folgte eine vom Vicar, Cardinal Savello im Namen des Papstes (Pius V.) erlassene Wahlverordnung, nach welcher von jetzt ab die Congrega (הקריאה) aus 60 Mitgliedern und zwar von den Italienern 35 und von den Ultramontanen 25, bestehen sollte. Die drei Fattori (ממונים) dagegen, von denen zwei Italiener sein mufsten, und zwei Cammerlenghi (Kämmerer) sollten alljährlich von der Congrega gewählt werden. —

So waren denn die verschiedenen Parteien endlich zum Frieden und zur Einigkeit geführt worden. Die Synagogen, früher zehn an der Zahl, jetzt nur noch sieben, bildeten eine Gesamtgemeinde mit einer geordneten Central-Verwaltung,

welche auf Grund der Capitoli ihre einzelnen Ressorts jetzt einrichtete. Ueber die richtige Auslegung und die strengste Handhabung der Capitoli wachten besonders gewählte Defensori.

Es war auch die höchste Zeit, dafs die Judenschaft Roms, die sich aus den verschiedenen Nationalitäten, Riten und Elementen zusammengesetzt hatte, endlich sich ermannte, nach innen hin durch Einigkeit stark zu werden, um den Schrecknissen und Gefahren stand zu halten, welche inzwischen von aufsen her wie im Sturmwind auf sie eingedrungen waren.

Bevor wir diese traurige Wendung in unserer Geschichte zur Darstellung bringen, wollen wir noch einen Blick auf die Vorgeschichte werfen, welche in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt.

Neuntes Capitel.

An dem aufserordentlichen Aufschwung, den die Stadt Rom in dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts nahm, haben unter den vielen fremden Einwanderern, welche hierzu beitrugen, auch die aus andern Ländern eingewanderten Juden einen wesentlichen Anteil gehabt. Die Päpste begünstigten ihre Aufnahme, denn sie zeigten sich auf den verschiedensten Gebieten regsam und thätig. Sicher waren nicht alle als arme Flüchtlinge dort erschienen. Viele werden auch Geld und Preziosen mit sich geführt und nach Rom gebracht haben.

Wie die christlichen Einwanderer ihre Landsmannschaften und Nationalkirchen in Rom sich gründeten, so thaten's auch die Juden, für welche in der Synagoge (כנסת) diese beiden erwähnten Begriffe vertreten waren.[2]) Es existierten um jene Zeit in Rom:

1. בנסת ההיכל oder il Tempio, die älteste Synagoge, welche ihren Ursprung aus früher Zeit datiert; vgl. oben S. 23.

2. בנסת החדשה, il Tempio nuovo, ursprünglich wahrscheinlich für eingewanderte italienische Juden, welche beim Anwachsen der jüdischen Bevölkerung eine besondere Synagoge bildeten, die auch die Bezeichnung יראי ד' יכ"בץ d. h. יכון בצדק führte.

3. בנסת קאטאלאני, Catalana, mit ihr vereinigt (אראגונזי) Aragonese, aus den seit der Vertreibung von 1492 aus Spanien in Rom eingewanderten Juden bestehend.

4. בנסת קאסטיליאני, Castigliana, die aus Castilien eingewanderten Juden in sich fassend.

5. בנסת ציציליאני, Siziliana, aus den ebenfalls seit 1492 nach Rom aus Sizilien eingewanderten Juden bestehend.

6. בנסת השער, Synagoge der Porta, nämlich Porta Portese in Trastevere, welche nach der Ausweisung der Juden von dort aufhören musste.

7. בנסת ארבעה ראשים, Synagoge der quatro Capi, an der Brücke gleichen Namens, welche i. J. 1558 ihre Synagoge schliessen musste und das Grundstück verkaufte. Ihre Mitglieder erhielten dann eine Synagoge oberhalb der Catalanaschen Synagoge eingeräumt. Spätere Nachkommen der ehemaligen Mitglieder haben am 1. März 1667 auf Anregung des Joseph del Monte (מהחר) sich zu einem Vereine mit gleichem Namen organisiert, der am 24. Januar 1672 von der päpstlichsn Behörde bestätigt wurde. Eine Holztafel, welche im heutigen Gemeinde-Bureau aufbewahrt wird, enthält die Namen der 198 Mitglieder, welche beim Aufhören der Synagoge noch vorhanden waren.

8. בנסת שערי ליאוני, Portaleone, woher auch der Name der bekannten Gelehrtenfamilie Portaleone stammt. Die Synagoge mufste ebenfalls nach der Einführung des Ghetto cassiert werden.

Noch sind die französische und die deutsche Colonie zu erwähnen, welche zu einer selbständigen Synagoge nicht

[1]) Wie im Altertume; s. Band I S. 13.

[2]) Hiernach ist oben S. 13 Note 5 zu berichtigen.

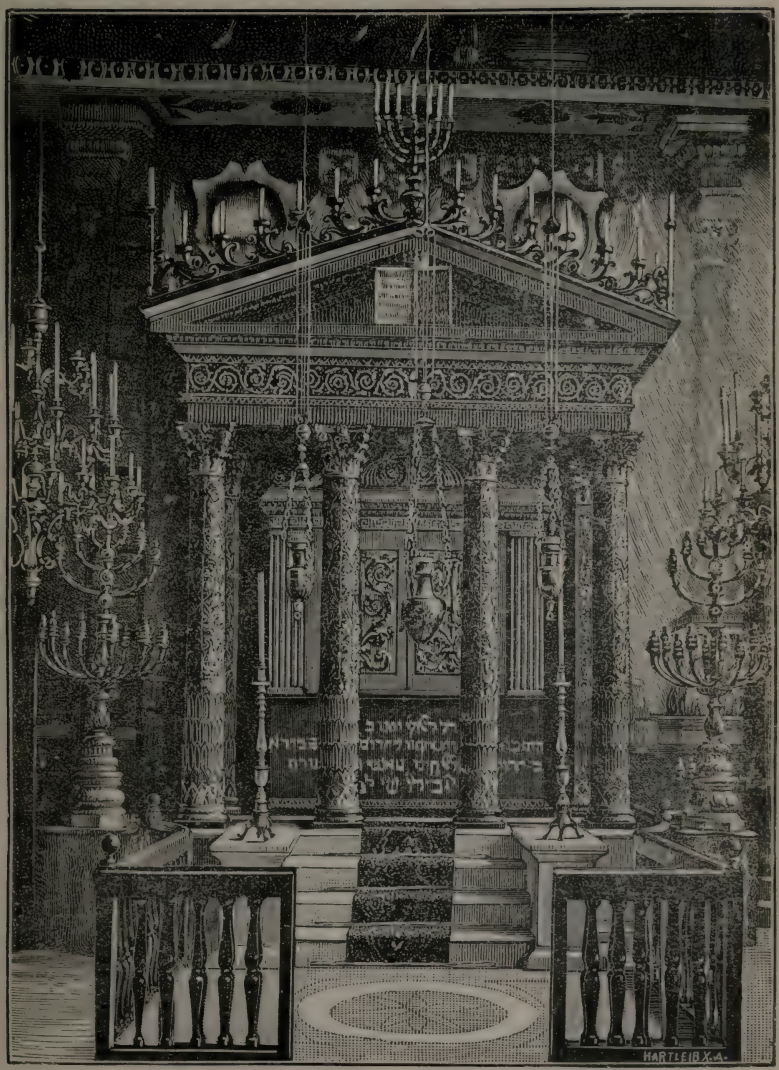

Die „heilige Lade“ in der Synagoge „il Tempio“ zu Rom.

gelangen konnten. Es geht bereits (oben S. 79) aus der Urkunde des Papstes Julius II. hervor, dafs die französischen Juden in Rom i. J. 1504 noch keine eigene Synagoge hatten, wenn sie auch eine Gemeinde bildeten. Ihre Mitglieder, von denen jeder seinem Namen bei der Unterschrift die Bezeichnung Zarfati hinzufügte, hielten noch bis 1539 ihren Gottesdienst in der Synagoge Castigliana ab.

Die deutsche Colonie, deren Mitglieder [1]) i. J. 1541 unter dem Vorsitze des Mose aus טרדיולה versuchten, statuarische Bestimmungen für ihre nähere Organisation zu treffen, hielt ihren Gottesdienst in dem Tempio nuovo ab, wofür sie i. J. 1556 noch den Mietszins schuldig geblieben und daher mit der Verwaltung des Tempio nuovo in Differenzen gekommen war, denen erst durch ein besonderes Vorkommnis [2]) ein Ende gemacht wurde, womit aber auch zugleich ihre religiösen Versammlungen selbst den Abschlufs erhielten.

Aufserdem gab es levantinische Juden (אנשי מערב), die in den Seestädten Ancona und Venedig zu einer selbständigen Organisation gelangen konnten, in Rom aber, wie die ehemaligen Gefangenen aus Tripolis, der einen oder der anderen spanischen Gemeinde sich anschlossen, vielleicht aber auch aufserhalb derselben blieben. Vorzüglich diese Elemente waren es, welche die Unzufriedenheit in gewissen Kreisen mehrten oder die Gemüter zur Widerspenstigkeit schürten. Aus solchen Kreisen namentlich kamen die Angebereien und Verleumdungen, welche in jenen Jahren an der Tagesordnung waren und Manchen, durch die niedrigste Leidenschaft des Hasses, des Neides und der Scheelsucht dazu geführt, zum Apostaten werden liefsen. David Reubeni's Reisebericht [3]) hat hierüber eine merkwürdige Notiz: „Damals aber lebten in Rom eine Bande von 45 Sykophanten; Gott gebe in ihr Herz den Gedanken, Buſse zu thun und ihren bösen Pfad zu ver-

[1]) Sie fügten ihrer Unterschrift jedesmal die Bezeichnung Aschkenasi bei; daher führte auch Elia Bachur diesen Beinamen.

[2]) S. meine Schrift: Censur u. Confiscation hebräischer Bücher im Kirchenstate S. 5.

[3]) Ich citiere aus dem durch Dr. E. Biberfeld herausgegebenen Texte nebst Übersetzung.

lassen.“ „Und damals lebte zu Rom ein Jude, zweifellos ein Bastard, nameus Ruben, den hatten sie zum Gaon erhoben. Er aber war ein gewaltiger Sykophant und kannte kein Erbarmen mit einem Juden. Er war Arzt und ging auf der Strafse stets mit dem Hut in der Hand und verneigte sich vor allen Christen; das aber that er nur, um die Juden zu kränken.“

Allerdings sind solche Äufserungen im Munde eines Reubeni immerhin mit Vorsicht aufzunehmen; denn wer nicht mit ihm war, den betrachtete er als seinen Gegner, den er zu züchtigen drohte, damit es dem ihm geneigten Papste zu Ohren käme. Mufste doch selbst Daniel di Pisa, den er als einen sehr hervorragenden Günstling des Papstes anerkennt, mit ihm Hand in Hand gehen! Allein im Grunde verhielt es sich doch so; aus dem Gemisch der verschiedenen Juden hatte sich in jenen Jahren eine böse Brut entwickelt, welche auch dem Organisationswerke Daniels sich feindlich entgegenstellte und der durch seine Energie unter dem Schutze des Papstes Clemens VII. geschaffenen Central-Vertretung, aus zwanzig Mitgliedern mit drei Fattori bestehend, die heftigste Opposition machte. Disciplinarische Mittel konnten selten in Anwendung gebracht werden, weil das einzige Mittel, der Bann, innerhalb solcher gelockerter Gemeindeverhältnisse nicht immer zur Geltung gebracht werden konnte. Zu den Seltenheiten gehört folgender Act der Gerichtsbarkeit: In einem Conflicte zwischen einem Hadriel [1]) und einem Abraham [2]) haben die Richter Jehudah b. Sabattai, ferner Chajim b. Jehudah u. Jacob Mantin[3]) nach der Erörterung der Einzelheiten, welche nicht näher angegeben sind, folgendes Urteil gefällt: Abraham soll auf 1 Monat in den kleinen Bann gelegt werden. Eine nachträgliche Correctur scheint dieses Urteil geändert zu haben. Er soll ferner 40 Geifselhiebe empfangen und auf seine Kosten auf dem Gehöfte auslöschen . . . . (undeutlich).

---

[1]) במהרר הדריאל, demnach ein Gelehrter.

[2]) Der Beiname etwa טודאליו ist undeutlich geschrieben.

[3]) Mit dem Ehrentitel הגאון u. אביר הרופאים s. oben S. 83.

Endlich soll Abraham sechs Monate von der Synagoge Castigliana ausgeschlossen sein.[1]) —

Erst seit der i. J. 1571 in's Leben gerufenen Reorganisation der Gemeinde-Verwaltung wird uns ein gehöriges Bild der Gemeinde geboten. Bis dahin lernen wir in den Protocollbüchern nur notarielle Aufzeichnungen von den verschiedensten Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit kennen. Das Verfahren war ganz einfach:

Die Parteien gaben ihre Erklärung vor zwei Gelehrten ihrer Gemeinde (Richter = דיינים) oder vor zwei Zeugen ab und der Gerichtsschreiber (סופר מתא = Notar) bestätigte durch seine Unterschrift die niedergeschriebenen Feststellungen. Das Protocoll wurde ganz nach talmudischen Normen und Formen abgefafst; nur im Eingange wurde oft neben das hebräische Datum auch das bürgerliche, öfters noch dieses letztere ganz allein, in hebräischer Schrift gesetzt.

Die Protocolle betreffen Vereinbarungen der verschiedensten Art, wovon nachstehende Auszüge nur eine kleine Probe bieten mögen.

Die Vorblätter des ersten Buches, welches die Jahre 1536—1542 umfafst, enthalten die Entwürfe zu zwei verschiedenen Sendschreiben. In dem einen überschrieben „Mono di Rabbi. Luglio 1536" ist ein Mahnruf im gekünstelten Meliza-Stil an eine Gemeinde gerichtet, welche zur Wiederherstellung des durch Zank und Streit bedrohten Friedens ernstlich aufgefordert wird, damit nicht das Strafgericht Gottes ganz hereinbreche. Auch wird ermahnt, den täglichen Gottesdienst, dessen Existenz gefährdet sei, aufrecht zu erhalten.

Im zweiten Sendschreiben, von Salomo b. Isaac unterunterzeichnet, wird namens der immer tiefer sinkenden Gemeinde Rom's an die Gemeinden des Landes die Bitte gerichtet, den seit uralten Zeiten festgestellten Beitrag zu den Abgaben für Navona und Testaccio an den ausgesandten Abgeordneten schleunigst zu leisten.[2]) Bemerkenswert für die

[1]) Das Protocoll ist vom 8. Januar 1536 datiert. Mantino's Unterschrift lautet:

אני יעקב מנטין בן החכם השלם כמ"הר שמואל מנטין ז"ל:

[2]) כי הזמן גרמא להחיש תשובתו הרמתה wird als Grund angegeben.

ganze Situation ist ein Passus, in welchem auf die Notwendigkeit, Geld aufzubringen, hingewiesen wird.[1]) Es galt zu allen Zeiten das Sprichwort[2]) „A Roma i dieci Comandamenti stanno nelle dieci lettere: Da pecuniam“ als ein wahres Wort:

Der Papst hat aus den zehn Geboten
eins gemacht: Gieb Geld her!

Der Unterzeichner ist Salomo ben Isaac, vielleicht mit dem Gleichnamigen identisch, der sich einmal bald darauf mit dem Zusatz „Provençale aus Avignon“ nennt.

Aus den einzelnen Aufzeichnungen und Verhandlungen teilen wir folgendes mit: Am Sonntag, 11. Juni 1536 traten 24 jüdische Bankiers[3]) Rom's zusammen, um durch zwei gewählte Deputierte, Salomo Zarfati und Binjamin dello Calo (דלוקלו), gewisse Geschäfts-Usancen feststellen zu lassen, zu deren strengen Befolgung sie sich gemeinsam verpflichteten. — Es folgen Societätsverträge für den Handel mit Wein, mit Pizzicheria, d. h. mit Victualien. — In einem Lehrvertrage übernimmt Elieser Jeruschalmi aus Turno die vier Kinder des Binjamin b. David[4]) und noch ein Waisenkind dazu gegen ein Jahresgehalt von 34 Scudi, wobei er sich verpflichtet, auch nach Neapel mitzureisen, wenn sein Principal dorthin übersiedeln sollte. — Die Vorsteher (פרנסים) der deutschen Gemeinde, Samuel und Isaac b. Jekutiel[5]) zahlen dem Simcha, welcher in der Gemeinde als Chasan fungiert, ein Jahresgehalt von 9 Scudi. — Mazliach beantragt, zu den Ausgaben des Macello, d. h. des Schlachthauses, in indirekter Weise, durch Erhöhung des Kaufpreises um $^1/_4$ pro Pfund, beizutragen, und somit, wie manche Andere, von direktem Beitrage befreit zu bleiben. — Am 13. Mai 1536 erschienen Mordechai b. Salomo und seine Frau Rosata vor dem Richter Abraham ben Aron und dem Stadtschreiber Me-

[1]) להקריב על חמובח משאות הן בדת ובשורה להניח שי למורא Vgl. noch Teil I. S. 34.

[2]) S. Besso: Roma nei proverbi.

[3]) Ihre Namen s. in den Nachbemerkungen.

[4]) Er wird als המשכיל ונבון bezeichnet.

[5]) Sämtlich mit dem Beinamen Aschkenasi.

schulam Volterra. Die Frau verspricht, ihren Gatten von nun an gebührlich zu behandeln, ihn nicht zu schmähen, zu beleidigen oder in irgend einer Weise zu verletzen. Wenn sie etwas von ihrem Manne sehen oder hören sollte, was ihr nicht gefiele, so werde sie ihn von jetzt an mit freundlichen Worten zu Rede stellen, nicht aber öffentlich und auf allen Strafsen über ihn lärmen. Sie verpflichtet sich zugleich, im Falle sie in ihre alten Fehler wieder verfallen sollte, das erste Mal 10 Scudi, das zweite Mal 25 Scudi als Strafe zu zahlen. Das dritte Mal soll sie ganz ihres Anrechtes auf die Ketubah (Eheverschreibung) verlustig gehen. Der Ehegatte verpflichtete sich dagegen, seine Frau nicht zu kränken, im anderen Falle sei derselben das Recht eingeräumt, bei dem erwähnten Schiedsrichter Schutz zu suchen, der nach erfolgter Verwarnung vor Zeugen im Wiederholungsfalle die Handlungsweise des Ehegatten in allen Synagogen Roms unter Belegung mit dem Banne bekannt machen soll.[1]) Einem solchen Ausgleich im ehelichen Leben, um den Frieden wiederherzustellen, begegnen wir noch öfters.

Im Jahre 1538 fungierte als jüdischer Stadtschreiber Simson Cohn b. Saadia; als Richter (דיינים) werden genannt: Baruch b. Joab, Serachjah b. Matatia d. Arzt aus Tivoli und Isaac b. Jehuda b. Sabattai; ein anderes Mal: Jehuda b. Michael, Jehuda b. Sabattai und Michael b. Sabattai Zemat. In letzterem Falle sind die Parteien: der Arzt Mose ha Levi אבי שבת ן' und Salomo Corcos. Es handelte sich um Folgendes: Am letzten Tage der Sefira trugen die Vertreter der französichen Gemeinde vor: Wir halten unsern Gottesdienst in der Synagoge Castigliana ab. Diese aber hat von jeher mit der Synagoge der Aragonesen das schriftliche Übereinkommen getroffen, am Wochenfeste keine Predigt halten zu lassen, um ihre Festfreude nicht zu vermischen. Die Frage entstehe nun, ob auch die französische Gemeinde in dieser Synagoge am Feste nicht predigen lassen dürfe. Sie erhielten die Antwort, es sei zu nahe am Feste, um die Sache noch

[1]) Die festgesetzte Strafe ist zur Hälfte an das Vicariat, zur Hälfte an den anderen Part zu entrichten.

gründlich studieren zu können; sie sollten aber nach 30 Tagen eine definitive Entscheidung erhalten. —

Mehrere Male kommen Lehrverträge für Knaben vor, welche das Schneider-Handwerk erlernen wollen. Dasselbe ist unter den Juden Roms in jener Zeit sehr stark vertreten. I. J. 1541 kamen die christlichen Schneider Roms zu den jüdischen Schneidern, um mit ihnen eine Vereinbarung über ihre gewerblichen Interessen zu treffen. Der hebräische Text dieser gemeinsamen Verhandlung [1]) ist, wie jede andere öffentliche Angelegenheit protocollarisch festgestellt, von Jehuda b. Jechiel und Josua Corcos unterschrieben und vom Secretär Jehuda b. Sabattai [2]) gegengezeichnet.

Im Jahre 1541 waren die jüdischen Bankiers versammelt, um Differenzen, welche zwischen ihnen und den christlichen Bankiers ausgebrochen waren, zur Lösung zu bringen.

In einigen Fällen ist der eine Part der Contrahenten ein Christ und es sieht ganz eigentümlich aus, wenn unter einem hebräischen Protocoll die Bestätigung in italienischer Sprache erfolgt: „Jo Prospero Boccapa dula [3]) affirmo questo di sopra". Derselbe vermietete ein Haus unterhalb der Synagoge der Porta. Ein anderer Christ, Messer Juan Fernanes, Sohn des Messer Diogo F., der mit Wolle handelt, erläfst vor den Richtern Mazliach b. Sabattai d. Arzt eine Mahnung wegen rückständiger Miete resp. verlangt er ein Mandat, den Säumigen exmittieren zu dürfen. [4])

Zehntes Capitel.

Die Notariats-Bücher werden uns auch ferner als eine Quelle für Beiträge zur inneren Geschichte der Juden Roms, besonders für ihr inneres Leben geöffnet bleiben. Noch bevor

[1]) Mitgeteilt am Schlusse in meiner Schrift „Aus schweren Zeiten".

[2]) Ohne Zweifel derselbe, den Salomo Molcho bei seinem Eintritt in Rom zuerst sprach.

[3]) Gehörte zu den einflufsreichsten und vornehmsten Patriziern Rom's.

[4]) S. weiter unten.

diese Quelle versiegt (1627), wird sich uns eine neue Quelle in den Gemeindebüchern (vom Jahre 1615 an) erschliefsen. Was sonst noch aus dem Zeitraume der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekannt wird, wollen wir chronologisch folgen lassen.

Julius II. (1503—1511) hat bei der Huldigung seitens der Juden 1503, die er wieder ungestört[1]) an der offenen Seite der Engelsburg entgegen nehmen konnte, auf die lange lateinische Rede seines jüdischen Leibarztes[2]) seine Antwort feierlich verlesen. In seiner Bauthätigkeit hat er auch den „Platz der Juden", wo die Synagogen standen, verbreitert und verschönert.[3]) Wie seine Gunst, so erfreute auch seine Kunst die römischen Juden; denn später (1530—1540) wallfahrten[4]) Männer wie Frauen jeden Sonnabend in Scharen zu der in der Kirche Peter in Vincolis im Auftrage Julius II. von Michel Angelo hergestellten Moses-Statue, um das kunstvolle Werk zu bewundern.

Leo X. (1513—1522) hatte, wahrscheinlich auf den Rat des habgierigen Prälaten Armellino, der durch Auflagen und Anleihen überall des Papstes Geldnot zu lindern suchte, auch die Juden in aufserordentlicher Weise besteuert. Jede Feuerstelle mufste einen Dukaten und jede Leihbank zehn Dukaten extra entrichten. Hierbei kamen seitens der Executiv-Behörden so viele Bedrückungen und Ungerechtigkeiten vor, dafs die Juden nicht aufhören konnten, hiergegen zu protestieren. Leo X. sah sich in Folge dessen veranlafst — sicher hat sein Leibarzt Bonet de Lates seinen Einfluss hier geltend gemacht — in einer Bulle v. J. 1519[5]) nicht allein die den Juden speziell auferlegte Steuer aufzuheben, sondern auch

[1]) S. oben S. 75.

[2]) S. oben S. 79.

[3]) Reumont III², S. 382.

[4]) Nach Vasari: Leben der ausgezeichneten Maler etc., deutsch von Förster (S. 292): „zu beten, sie beten nicht zu einem menschlichen, sondern zu einem göttlichen Wesen". Hierauf machte mich mein gelehrter Freund Dr. D. Kaufmann aufmerksam.

[5]) Dieselbe, Namens der Kammer des apostolischen Archivs ausgefertigt, hat Dr. D. Kaufmann aus dem Staats - Archiv in Modena in der Revue XXI. S. 287—289 veröffentlicht.

eine Art Amnestie allen denen zu gewähren, welche in Folge der Auflehnung oder Zahlungsverweigerung zu Strafen verurteilt waren oder noch in Untersuchung schwebten. Hierbei werden elf Synagogen erwähnt; wenn wir (oben S. 96) nur 10 derselben nachgewiesen haben, so existierte damals vielleicht auch ein Gebethaus für die Magreb-Juden, deren auch David Rëubeni in seinem Reiseberichte (namentlich der eingewanderten Marokkaner) gedenkt. —

Ein besonderes Edikt erläfst Leo X. gegen die Volksredner, welche das Volk gegen die Wechseltische der Juden aufzureizen sich bemühten.[1])

Unter Clemens VII. (1523—1534) waren Zeiten eingetreten, in denen die Juden Roms nicht allein unter den Aufregungen zu leiden hatten, welche in der Stadt, sondern auch unter denen, welche in ihren eigenen inneren Kreisen herrschten. Zwar zeigte sich der Papst den Juden durchaus nicht abhold; seiner Mithülfe für die Herstellung einer Gemeinde-Verfassung durch seinen Günstling Daniel di Pisa haben wir bereits ausführlich gedacht. Er zog auch sechs gelehrte Juden zu dem Werke heran, eine Uebersetzung des alten Testaments in's Lateinische herzustellen, das er ihnen gemeinschaftlich mit sechs des Hebräischen kundigen Christen anvertraute. Die bald darauf eingetretene Plünderung Roms hat wahrscheinlich das ganze Project zerstört.[2])

Aber im Februar 1524 war der Abenteurer David Rëubeni auf weissem Ross in Rom eingezogen und hatte sofort eine Audienz beim Cardinal und bald darauf beim Papste erlangt, der ihn mit grofser Auszeichnung und mit allen Ehren eines Gesandten behandelte. Sein öffentliches Auftreten in Rom, wie nicht minder das des Salomo Molcho, später i. J. 1530, haben sehr auf die jüdischen Kreise eingewirkt; in welcher Art, kann man sich leicht denken. An chiliastischen Reden fehlte es in Rom zu allen Zeiten nicht;

---

[1]) Cassel: S. 151, Note 36.

[2]) J. Campensis Paraphrastica interpretatio in Psalmos; Cöln 1533. Hierauf hat mich mein gelehrter Freund Dr. D. Kaufmann aufmerksam gemacht.

Propheten weifsagten bei jeder unheimlichen Stimmung, die oft durch Rom ging. Alte und neue Prophezeiungen verkündeten zuweilen den Umsturz alles Bestehenden oder den Fall der Priesterherrschaft. Warum sollten nicht auch die Juden Roms ihre Prophezeiungen oder gläubige Anhänger alter Traditionen dieser Art haben?

Im Jahre 1313 wurde bereits die Zerstörung Rom's erwartet[1]). Für das Jahr 1260 wurde der Messias von Mose b. Jehuda angesagt, und das nächstfolgende Jahr war eine Hoffnungszeit für die römischen Juden. Bonet de Lates, welcher 1494 überall in Italien seine auf Daniel und Astrologie beruhende Berechnung verbreiten liefs, nach welcher im Jahre 1505 der Erlöser kommen werde, erlebte selbst noch, dafs seine Berechnung, die bereits Abraham Farisol bekämpft hatte, fehlging. Dies hielt aber doch nicht ab, dafs man[2]) i. J. 1521 von Rom aus in Jerusalem anfragte, ob man dort nicht Zeichen für die Erlösung wahrgenommen. Salomo Molcho hat mit seinen Erlösungsjahren wahrscheinlich auch in Rom die Juden erfreut. Seine erste Heilsverkündung, für das Jahr 1533, hatte sich bald als eitel erwiesen. Er meinte darauf, sie könnte auch erst 1540 sich verwirklichen, später schob er sie sogar bis zum Jahr 1600 hinaus. Wenn auch Molcho in Rom vom Papst sowohl wie von den Juden wie ein Prophet verehrt wurde, so waren doch inzwischen Jahre eingetreten, welche jene Verheifsung vergessen liefsen.

Paul III. (1534—1549) war den Juden besonders gewogen.[3]) Wenn die Schilderung Sadolet's von Carpentras von der Judenfreundlichkeit des Papstes auch nur teilweise begründet wäre, so muss sie bedeutend genug gewesen sein. „Christen sind noch von keinem Papste mit so viel Gnadenbezeugungen, Privilegien und Zugeständnissen beschenkt worden, wie die Juden von Paul III. (1534—1549.) Mit Ehrenvorrechten und Wohltaten sind sie nicht blos gefördert, sondern sogar bewaffnet worden“[4].) Ueber Jacob Mantino's

[1]) Sohar Abschnitt וירא. Zunz, ges. Schr. III S. 227.
[2]) S. Michel: Or ha-Chajim S. 268.
[3]) S. Grätz IX. S. 261.
[4]) Sadolet: Epistolae L. XII. No. 5.

Verhältnis zu Paul III. war bereits oben (S. 83) die Rede Interessant ist, dass der Papst die Aufführung der nächtlichen Passionsvorstellungen im Coliseum verbot, weil die Menge, von der drastischen Darstellung der angeblich durch die Juden verursachten Leiden Jesu fanatisiert, die Juden auf der Strafse mit Steinwürfen zu verfolgen pflegte[1].) Von dem Ansehen, in welchem manche römische Juden jener Zeit standen, zeugt die Notiz, dafs am 21. Februar 1541 der Bankier Salomo Zarfati[2]) von Rom, wohin Tags vorher die Kunde von der beabsichtigen Austreibung der Juden aus Neapel gelangt war, abreiste, um den Kaiser Karl V. aufzusuchen und von ihm den Widerruf des Verbannungsbefehls zu erwirken[3]). Die Mitteilungen aus dem Notariats-Buche (oben S. 101) haben uns uns einigermafsen ein Bild von der freien Bewegung und Thätigkeit gegeben, welche die Lage der Juden Rom's gerade um diese Zeit bequem gestattete. Es scheint dafs unter diesem Papste das jüdische Notariatsbuch, wie das Liber notarile des Capitols, eingeführt, und Glaubwürdigkeit ihm zugesprochen wurde. Dies allerdings nur für Fälle bis zu einem gewissen Grade oder Werte, denn oft wird auch auf eine bereits vor dem christlichen öffentlichen authentischen Notar[4]) aufgenommene Verhandlung Bezug genommen.

Während dieser Jahre bereitete sich ein Umschwung vor, der zur traurigsten Wendung der Verhältnisse führte. Der freie Verkehr, der oft bis zum vertrauten Umgang sich steigerte, in welchem einzelne, durch ihre Bildung oder durch ihren Reichtum hervorragende Juden in Rom mit den höchsten Würdenträgern der Kirche stehen durften, Manche sogar in die unmittelbare Nähe des Papstes geführt wurden, war nicht ohne Einfluss auf ihre religiöse Anschauung oder auch Lebensweise geblieben. Sie fühlten sich von der Huld und Gnade der Vornehmen zu sehr geschmeichelt, während ihre

---

[1]) Alessandro d'Ancona: Studii nelle sacre rapprezentazioni; vgl. noch Revue IX. S. 81 Note 3.

[2]) Bei Grätz S. 307 (ohne Quellenangabe) Salomo Rom, allein es gab zur Zeit sowohl einen Salomo רם (Ram) als auch einen Salomo Zarfati.

[3]) Die Quelle hierfür siehe in den Nachbemerkungen.

[4]) בפני סופר נצרי פובליקו אבטינטיקו.

übrigen Glaubensbrüder gebückt und gedrückt einherschlichen. Sie sahen auf die Marranen in ihrer Umgebung hin, von denen Manche in ihrem Herzen noch den jüdischen Glauben bewahrten und auf ihren Lippen das christliche Bekenntnis trugen. Warum sollten nicht auch sie für sich und ihre Kinder eine ehrenvolle Existenz erringen dürfen, und dafür zum Scheine die Religion wechseln? Mit dieser Frage mögen Manche den ersten Schritt gethan haben, der sie bald vom Wege der Väter ganz ablenkte. So erklärt es sich, dafs in den relativ günstigen Zeiten der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht weniger Uebertritte vorkamen, als in der folgenden Zeit des Druckes und des Zwanges. Diese Apostaten wurden dann die Angeber und Spione, welche ihre früheren Stammesgenossen in's Verderben brachten und der Inquisition überlieferten, um sich selbst in ihrem neuen Glauben als ganz aufrichtig erscheinen zu lassen. Wenn daher David Rëubeni (oben S. 97) von 45 Angebern (מלשינים) in seiner Zeit spricht, so dürfte gerade bei der Angabe einer bestimmten Zahl auf wirkliche Apostaten angespielt sein. Von den im dritten und vierten Decennium auftretenden Convertiten seien nur erwähnt:[1])

Zwei Enkel Elia Levita's, Söhne seiner Tochter, die von Haus aus in christlichen Kreisen verkehrten. Vittorio Eliano und Johann Baptista, früher Salomo Romano mit Namen. Sie waren im Bunde mit Chananel di Foligno und Joseph Moro, genannt Philippo, um die alten Anklagen gegen die talmudischen Schriften vor dem Papst Julius III. (1550—1555) zu wiederholen.[2].)

Fabius Ranucci, früher Elischa de Rossi aus Mantua, war Scriptor der hebräischen Bücher in der Vaticana, beendete im November 1547 Cod. Vatic. 193, Gikatilia's Pforten des Lichts enthaltend.

Fabiano Fioghi, Lehrer der hebräischen Sprache am Collegium der Neofiti in Rom, wo 1582 zum ersten Male sein Dialogo della fede tra il Catecumeno, et il padre

[1]) Nach dem Catalogo de'Neofiti illustri (1701), dessen Mitteilungen meistens aus Bartolocci biblioteca rabbinica stammen.

[2]) S. Joseph Cohen im Emek ha — Bacha S. 111.

catechizante, später oft neu aufgelegt, erschienen ist. In diesem Buche sucht er alle von den Juden gegen die christliche Lehre erhobenen Einwendungen zu widerlegen.

Joseph Zarfati, ursprünglich aus Fez, einmal bei trauriger Veranlafsung auch in jüdischer Quelle als Messer Andrea del Monte genannt, 1552 unter Julius III. getauft, hielt 1576 unter Gregor XIII. die Missions-Predigten vor den Juden, die wegen der hierbei an den Tag gelegten Ausfälle beim Cardinal Sirletto über ihn sich beschwerten, in Folge dessen er ihn des Predigtamts enthob. Er hat verschiedene Schriften gegen die Lehren des Judentums verfafst und an seine ehemaligen Glaubensgenossen gerichtet. Er wird seiner Sprachkenntnisse wegen gerühmt, und deshalb halte ich ihn mit dem Joseph Zarphati für identisch, welcher, des Chaldaismus mächtig, den Verkehr zwischen den ersten Syrern in Europa und dem ersten Lehrer des Syrischen, Theseus Ambrosius in Rom 1539 vermittelte [1].)

Diese und noch andere Neophiten predigten öffentlich über den bereits erschienenen Messias, den die mit Blindheit geschlagenen Juden nicht erkennen und forderten laut von diesen den Uebertritt zur Kirche. Eine ganze Litteratur, aus grofsen und kleinen Schriften voller Angriffe gegen die jüdische Lehre bestehend, bildete sich jetzt heraus, gegen die natürlich die Juden nichts erwidern durften. Für das materielle Wohl der Uebergetretenen wurde ganz besonders Sorge getragen. Das Haus der Catechumenen, unter Paul III. am 19. Februar 1543 begründet und zur Aufnahme der in der Vorbereitung zum Uebertritt begriffenen Juden bestimmt, wurde reichlich ausgestattet und vorzüglich mufsten die Juden selbst dazu beitragen. Durch die Bulle [2]) „Pastoris aeterni vices“ vom 31. August 1554 bestimmte Julius III für alle der römischen Kirche unterworfenen Gebiete, dafs, da die Juden an ihren meisten Orten bestimmte Mittel für ihre Armen besäfsen und zusammenbrächten, die Mittel des zu Rom errichteten Hauses für die armen jüdischen Katechumenen aber nicht ausreichten

[1]) Luzzatto: Il. Gindaismo S. 69.

[2]) Bull. Rom. VI, 484.

und doch durch deren Erhaltung die jüdischen Gemeinden erleichtert würden, künftighin jede jüdische Gemeinde für jede ihrer Synagogen oder gottesdienstliche Gebäude jährlich zehn Ducaten Goldes an das genannte Katechumenen-Haus zu entrichten habe, so jedoch, dafs die reicheren Gemeinden für die ärmeren einzutreten hätten.

Unter Julius III. wurde auch ein zum Judentum übergetretener Franziskaner, Cornelio aus Montalcino, in Rom verbrannt[1]), bald darauf auch der Talmud dem Scheiterhaufen übergeben.

Auch die mildere Anschauung für den Talmud, welche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Rom herrschte[2]), konnte sich nicht mehr in Geltung erhalten. Julius III., der in der Bulle vom 29. April 1550 alle bis dahin erteilten Ermächtigungen zum Behalten und Lesen verbotener Bücher zurücknahm[3]) war der erste Papst der nach dem Beispiele früherer Päpste (1239—1320), wieder die Verbrennung des Talmud anordnete[3]).

In Folge dessen liefs das heilige Officium, wie sich das höchste Tribunal nennen liefs, alle talmudischen Bücher in den Häusern Roms confiscieren und am 9. September 1553 — es war gerade am jüdischen Neujahrstage — auf dem Campo di Fiore verbrennen[4]), da, wo 47 Jahre später für Giordano Bruno der Scheiterhaufen angezündet wurde.

Bald darauf, am 12. September, erfolgte das Edict, in welchem alle Fürsten, Bischöfe und Inquisitoren die Weisung erhielten, den Talmud von Jerusalem und von Babylon zu confiscieren und zu verbrennen, den Juden bei Strafe der Güter-Einziehung befohlen wurde, die talmudischen Bücher abzuliefern, und den Christen unter Androhung der Excommunicatio latae sententiae verboten wurde, sie zu lesen oder zu

[1]) Zunz: Synagogale Poesie S. 336.

[2]) Leo X. hatte die Drucklegung des Talmud's gefördert, s. Grätz IX S. 184.

[3]) S. meine Schrift: Censur u. Confiscation hebräischer Bücher im Kirchenstaate.

[4]) Die jüdischen Quellen hierüber hat Grätz in der Geschichte, Band IX S. 346 näher nachgewiesen; vgl. ferner Perles: Beiträge zur Geschichte etc. München 1884. S. 221.

behalten, oder die Juden bei den Abschreibern oder Druckern derselben mit Rat und That zu unterstützen.[1])

Wie sehr auch die Juden um Zurücknahme oder Abänderung dieses Edicts flehten, sie konnten nichts weiter als jene Bulle vom 29. Mai 1554 erreichen, in welcher verordnet wurde: da auch in anderen Büchern der Juden Schmähungen gegen die christliche Religion enthalten sind, so sollen alle jüdischen Gemeinden unter Androhung von Strafen, eventuell der Todesstrafe, aufgefordert werden, solche Bücher binnen vier Monaten abzuliefern; wegen anderer Bücher sollten sie unbehelligt bleiben.[2])

Scheinbar war hierin eine kleine Milderung ausgedrückt; aber nur scheinbar. Denn hatte man früher nur auf den Talmud gefahndet, so war jetzt die Gelegenheit, geboten, alle Bücher, welche im Besitze der Juden angetroffen wurden, in allen Fällen zu confiscieren, unter dem Vorgeben, die Bücher zuvörderst zu untersuchen, ob sie zu der Klasse ketzerischer oder verdächtiger Bücher gehörten oder nicht.

Von jüdischer Seite wurde zur Verhütung von ferneren Gefahren dieser Art eine Versammlung von Gemeinde-Deputierten am 21. Juni 1554 abgehalten, an der von Rom aus die Abgeordneten Jehudab Schabtai und Eliab Salomo Corcos teilnahmen. Aus dieser Beratung gingen verschiedene Beschlüsse hervor, welche u. a. auch die Bestimmung enthielten, dafs fortan kein neues Buch ohne die Approbation seitens dreier ordinierter Rabbiner und eines Gemeinde-Vorstehers gedruckt werden dürfe.[3]) Die weiteren Schicksale, welche sich hieran besonders für die Gemeinde Rom's knüpften, habe ich bereits anderweitig näher mitgeteilt.[4])

Noch traurigere Zeiten für die Juden Rom's waren im schnellen Anzuge. Ein Zwischenfall unter der kurzen[5]) Re-

---

[1]) Eym. App. S. 119. Albitius: De inconstantia (Amsterdam 1683) S. 295.

[2]) Bullarium Rom. I, 813.

[3]) S. näher in meiner Schrift: Censur und Confiscation S. 5.

[4]) S. ebenda.

[5]) Er regierte nur vom 11. April bis zum 1. Mai 1555.

gierung Marcellus II., der in Folge einer falschen Anklage wegen Kindesmordes gegen die Juden für die Gemeinde verhängnifsvoll hätte werden können, war durch die Entdeckung des eigentlichen Mörders glücklich beseitigt worden.[1]) Allein bald darauf folgte ihm (Mai 1555—1559) der kirchlich-fanatische Caraffa, welcher bereits unter Julius III. als Grofsinquisitor die Verfolgung des Talmud's und die Verbrennung desselben in's Werk gesetzt hatte, unter dem Namen Paul IV. auf den Petrusstuhl — eine Schmach der Päpste, ein Scheusal in der Menschheit! Was er in den vier Jahren seiner Regierung angeblich zur Glorie seiner Kirche ausgeübt, bildet den Inhalt der schwärzesten Blätter in der Geschichte. Was seine Vorgänger im Einzelnen gethan, um die Juden ihres Glaubens wegen zu verfolgen, wollte er allein im Ganzen ausführen, ja noch darüber hinausgehen — darum sperrte er die Juden in's Ghetto. Hiervon sprechen wir näher im folgenden Teile.

[1]) S. Grätz IX. 338, wozu noch Halberstam im Catalog קהלת ישלמה Ende S. 168 zu vergleichen ist.

Anhang.

1. Palästinensisches im römischen Ritus.

(Zur S. 17.)

Nur auf drei Momente, die bei eingehender Spezialforschung noch mehr ergeben dürfte, sei hier verwiesen:

a) Die Keduschah des römischen Ritus läfst eine gröfsere Uebereinstimmung mit der Formel, welche im Sifré, Abschnitt וזאת הברכה enthalten ist, erkennen. Hier wie dort wird nichts von den Engeln erwähnt; s. Luzzatto im Briefwechsel (אגרות שד"ל) S. 706.

b) Unter den aramäischen Formularen für verschiedene bürgerliche Acte, wahrscheinlich nach älteren Quellen und Vorlagen im (handschriftlichen) römischen Ritual zusammengestellt, steht in erster Reihe das Formular einer Ketuba neben der bei uns gebräuchlichen, die בבלית, die erstere dagegen ירושלמית benannt wird. Diese ist ganz in der Mischnah-Sprache abgefafst.

c) ריבי (für רבי), wie im palästinischen Talmud, wird noch heute in Rom allgemein ausgesprochen.

2. Salomo ha-Babli.

(Zur S. 18.)

Luzzatto und Rappoport hielten Salomo ha-Babli mit dem von Isac in Marseille angeführten Hababli identisch und machten ihn somit auch zum Halachisten. Zunz, der (Literaturg. S. 104 Note 10) diese Citate zusammengestellt hat, war vorsichtig genug, um wenigstens den Hababli beim Verfasser des Ittur als nicht näher bekannt zu bezeichnen. In der That ist diesen drei Gelehrten entgangen, dafs die angeführten Stellen aus dem Werke des Maimonides, aus dessen „Jad hachasaka" stammen, dessen Verfafser von Isac aus Marseille schlechtweg als Hababli benannt wird.

3. Kalonymos aus Lucca.

(Ebenda.)

Die Nachrichten — s. bei Zunz: Literaturg. S. 105 u. 106 — in betreff der Uebersiedelung eines älteren Gelehrten Kalonymos aus Lucca oder Rom nach Frankreich, welche Carl der Grofse veranlafst haben soll, sind so unsicher und so widersprechend unter einander, dafs hier nicht weiter darauf einzugehen ist.

4. Schabtai b. Mose.

(Zur S. 19.)

In der Selicha רעה צאנך (Zunz: Literaturg. S. 244) zeichnet er sich שבתי ראש בלה חזק und im Pesach-Jozer (ebenda S. 140) שבתי הקטן ברבי משה מעיר רומא יהיה ויגדל בתורה ובמצות. (S. 232).

5. Litteraturwerke aus Rom.

(Zur Seite 21.)

Zur Vervollständigung der gegebenen Notiz, dafs uns verschiedene Schriften ohne die römischen Abschreiber ganz verloren gegangen sein würden, folge hier ein näherer Nachweis solcher Schriften.

1. Talmud Jeruschalmi, von dem nur eine Handschrift vorhanden ist,[1]) und diese ist von dem Römer Jechiel b. Jekutiel b. Binjamin ha Rofe für Menachem b. Benjamin b. Menachem nach einer fehlerhaften Vorlage, die der Abschreiber zu berichtigen suchte, i. J. 5049 (1289) vollendet worden.[2])

2. Das sogenannte Targum Onkelos, welches der Tosafist Isac b. Abraham, angeführt bei Mordechai Gittin c. Ende, als aus Rom eingeführt bezeichnet und in Bezug auf Correctheit als mustergültig ohne gleichen erklärt. Es hängt damit auch ohne Zweifel zusammen, dafs noch heute in den Bibliotheken Rom's die ältesten Targum-Handschriften in Quart zu finden sind.

3. Vielleicht ist auch das palästinische Targum auf diesem Wege nach Frankreich und Deutschland gekommen; denn dort hat es Raschi noch nicht gekannt und hier hat noch Meier Rothenburg erklärt, dafs es sich bei uns nicht finde. In Italien war es bereits zur Zeit des Aruch vollständig bekannt.

4. Die talmudischen Commentare Chananels, mit denen Gelehrte aus Unteritalien und Rom am Ende des 11. Jahrhunderts schon bekannt waren, später erst bei den Enkeln und Schülern Raschi's bekannt werden, von denen Raschbam den Chananel als „Römer" (איש רומי) bezeichnet, wahrscheinlich weil die Commentare von Rom aus zu ihm gelangt waren, während Rab. Tam ihn richtig einen Weisen Afrika's nennt. Merkenswert ist, dafs die Chananel-Commentare handschriftlich fast nur in Rom sich erhalten haben, nämlich in der Vaticana und Angelica.

5. In gewissem Sinne ist auch das classische Werk des Aruch hier mit aufzunehmen, das eine ganze Bibliothek in sich bewahrt. Die darin enthaltenen Mitteilungen aus den Bescheiden der Geonim lassen uns erkennen, wie schnell auch das geonäische Lehrmaterial nach Rom verpflanzt worden ist.

---

[1]) Cod. Scaliger No. 3 in Leyden (Catalog S. 342).

[2]) Zwar spricht der Herausgeber von zwei anderen Handschriften, die er benutzt hat; allein diese sind nicht weiter bekannt geworden. Eine Handschrift zum Seder Seraim im Besitze des Baron Günzburg stammt aus dem Orient.

6. Auch die hebräische Uebersetzung Charisi's für den More ist uns durch den Schreiber Kalonymos b. Jekutiel Levi Zarfati erhalten geblieben, der sie in Rom i. J. 1231 vollendet hat. Es ist die einzige Handschrift, aus welcher Leon Schlossberg seine Ausgabe veranstaltet hat.

7. Der jüdischen Gemeinde in Rom haben wir auch die hebräische Uebersetzung des Mischnah-Commentars von Mose b. Maimon zu verdanken; s. oben S. 41.

8. Das grammatische Lehrbuch (מפתח הדקדוק) hat Elkanah der Sephardi auf Wunsch seines Bruders Samuel b. Joseph in Rom verfafst. Die betreffende Handschrift, ein Unicum, befindet sich in der de Rossischen Sammlung (Parma) unter Cod. No. 488. Das der Einleitung vorausgehende Akrostichon lautet:

אֶל גן עדני דקדוק ירדתי ובנחלי אהליו להסתפח .
לְבי ועיני נכספו וילקטו מכל פרי הדר ומכל שיח
קָראו קחה ואקחה וארקחה רוקח ומרקח מעשה רוקח
נְמר לפניו טעמי כל ציץ והוא ריחו כריח מר דרור וריח
הַשערי לב יפתח לואת נקרא ונתייחש שמו מפתח.

6. Zur Namenskunde.

(S. 22). Wie Namen genealogisch in Epitaphien fortgeführt werden, zeigen folgende Beispiele:

Elia b. Joseph b. Abraham (aus Tivoli) b. Jekutiel Elia הנב"יא [1]) b Joab לב"י מב"ע b. Elia Rofe

מעיר רומא רבתי ממשפחת הרומי
צדיקים תמימים וישרים בעיני ד' ואדם [2])

Aus dieser Namenreihe stammt Jekutiel תם אליהו הנביא b. Joab לבי מב"ע [3])

Ferner: Joab b. Binjamin b. Joab b. הקדוש Mose b. Jechiel, der 1366 Cod. Asher No, 10 kaufte. [4])

Abraham b. Mordechai הרופא b. Elieser b. Mordechai b. Mose b. Elieser aus Rom. [5])

Jehuda b. Mose b. Daniel b. Mose b. Jekutiel in Rom [6]) (oben S. 44)

Mose b. Schabtai b. Menachem b. Mose b. Binjamin. [7])

Wie auch Euphemien bei den Namen wechseln, zeigt am besten folgendes Beispiel: Menachem חזק b. Abraham זצוקל b. Binjamin ע"ה b. Jechiel מ"כ [8])

Jechiel יזי"ו [9]) b. Salomo יש"ר b. Joab נבתו"יא im Jahre 1330.

---

[1]) נב"יא als Abbreviatur נפשו בטוב ילין אמן.
[2]) Cod. Urb. No. 17.
[3]) Cod. Urb. No. 32.
[4]) Hebr. Bibl. XIV, 104.
[5]) Cod. München No. 111.
[6]) Cod. de Rossi No. 315.
[7]) Zunz: Literaturg. S. 513.
[8]) מנוחתו כבוד in cod. de Rossi No. 694.
[9]) יראה זרע יאריך ימום in cod. München No. 111.

(S. 23). Die Bezeichnungen מבית אל oder מן הכנסת führen:

Joab b. Jechiel aus Rom; s. oben S. 50.

Joab b. Natan b. Daniel (oben S. 50) nach Luzzatto in der Einleitung zum römischen Machsor S. 25 und nach לוח S. V ebenfalls מבית אל.

Binjamin b. Joab מן הכנסת, in Montalcino, Verfasser zweier Dichtungen bei Zunz: Literaturg. S. 364; vielleicht identisch mit dem Schreiber des cod. Paris No. 176, den Commentar ibn Esra's zum Pentateuch enthaltend, verkauft in Viterbo am 23. Siwan 1284.

Jekutiel b. Jechiel אביר הרופאים מבית אל, Schreiber des Machsor Cod. Parma No. 16[1]), ebenso Cod. Paris No. 506 Jechiel b. Matatja in Pisa aus Betel, nachgewiesen im Hechaluz IX² S. 50.

Jekutiel b. Jechiel אביר הרופאים יש"רו מביתאל (aus Betel) hat 1390 den Codex Cas. J. I 2, den Raschi-Commentar zum Pentateuch enthaltend, für seinen Schwiegervater Abraham vollendet.

In derselben Weise nur noch nach מביתאל hinzufügend: b. Jekutiel מקבציאל zeichnet sich der Schreiber der Handschrift No. 19 der ehemals Foaschen Sammlung[1]), Codex משנה תורה des Maimonides, ebenfalls für den Schwiegervater Abraham in Gubbio. Die hierbei verzeichnete Jahreszahl ist unsicher angegeben.

Derselbe hat auch die Handschrift Cod. de Rossi No. 180, den Aruch mit Gamma's Zusätzen, in Perugia für die Brüder Nathan u. Isak, Söhne des Meschullam Rofe b. Abraham Rofe מן הכנסת b. Jacob aus Betel am 25. April 1396 vollendet. Auch hier zeichnet er sich ganz

אני יקותיאל יזי"יא קטון באלפי בכא"מר יחיאל אביר הרופאים
ז"צל בכמ"ר יקותיאל מבית אל:

Jekutiel b. Jechiel b. Jekutiel b. Binjamin ha Rophe, näher nachgewiesen von Zunz: Ges. Schriften III S. 168; s. auch hier S. 113 den Namen des Abschreibers sub 1.

Jechiel ספרא חי b. Joab כ'ת'ב מבית אל schrieb 1446 cod. de Rossi No. 326 für Sabbatai b. Jekutiel in Salmona. Auch cod. de Rossi No. 1135 ist von Jechiel חי ממשפחת ביתאל in Sulmona 1419 beendet. Am Schlusse findet sich folgendes Epitaph:

וישא משלו הספר ויאמר

ידי יחיאל חי כתבוני — סופר מהיר בכ"ר יואב כתב
חומש ותרגום ופירוש סביביו — גם בניקוד כולו והמכתב
ידו בעט שלח בעזר אדון — בהעתק ספר תורה ווי"ם בתיו

אברכבה בלתי גשמות אשר שם — כזאת בלב בעליו להכתב
לאברהם עבדו הוא אדוני והוא — עניו ואיש תמים כזה נכתב
לביתאל משכים הולך ברגש — ממתיק סודו לאל והוא בכתב
חזק אברם אדון להגות בו — בספר החיים שמו יוכתב.

[1]) S. Perreau: Catalog S. 134.

Mordechai aus Pisa b. Salomo aus Camerino מביתאל hat die Aruch-Handschrift in der Laurentiana No. 529 am 11. Juli 1483 beendet.

Ismael b. Mose aus Betel, noch 1563 in den Gemeindebüchern Roms.

Zusammengestellt הנביא הרופא מביתאל finden sich bei Abraham b. Natan 1464 in Cod. de Rossi No. 1371 und, wahrscheinlich ein späterer Nachkomme, bei Baruch b. Natan b. Mose b. Abraham b. Natan 1556 in Reggio.

Gallichi als Nebenbezeichnung findet sich vielleicht zum ersten Male bei Menachem Jechiel (ממשפחת הגליקי), der i. J. 1394 die Handschrift No. 208 Cod. Paris für Joseph b. Mordechai Zarfati vollendet hat. Der Name Zarfati findet sich bereits 1371 bei Salomo b. Aron Zarfati in Rom, in Cod. München No. 80.

Bozeco, bei Immanuel in den Mechabberot XXVIII als Beinamen für Menachem erwähnt, erscheint auch in Begleitung Binjamin b. Jehuda's (S. 119). zugleich auch als zur Familie der Anawim gehörig.

Sofer als Beinamen führt wohl zuerst Mose ha-Sofer b. Binjamin aus Rom[1]) und Anaw dürfte zuerst bei Jehuda b. Mose (oben S. 27) bemerkt werden,[2]) wenn auch Spätere bereits den Verfasser des Aruch als zur Familie der Anawim gehörig bezeichnen.

Rofe als Familienname oft schwer zu erkennen, da רופא und הרופא (der Arzt) nicht immer richtig angewendet werden, vielleicht zum ersten Male bei Binjamin b. Abraham, der in seinen Dichtungen hinter des Vaters Namen הרופא נב"א, auch העניו zeichnet.[3])

Rofe und Anaw zusammen auch bei Jechiel b. Binjamin Rofe (1284) in Cod. 23 der Ambrosiana[4])

(Zur S. 38.) Jehuda יעלה hat nach Asulai im Schem hagedolim Commentare zum grossen Rif geschrieben; er citirt aus denselben im שיורי ברכה I § 306. — Der Commentar zur Ordnung Moed ist in der Vaticana, Cod. Urb. 32. in Paris Cod. 320 und in der Casanata enthalten.

Jehuda b. Benjamin ist auch als Abschreiber thätig, 1247 schrieb er für Salomo b. Elia einige Tractate aus den Hilchoth des Alfasi ab (Cod. Paris 312); 1280 vollendete er Vorschriften über das Schlachten und über Trefa, vorzüglich mit Berücksichtigung des römischen Ritus, für den er auch das Formular zur Ehescheidung näher feststellte, wie er auch wahrscheinlich die bereits (S. 24) erwähnte Gemeindeversammlung 1280 veranlasst hat. (Cod. Hamburg 193 u. Bodl. 633).

7. Pola, die Copistin.

(S. 39).

Pola hat i. J. 1288 biblische Commentare abgeschrieben, welche sich in Cod. Saraval No. 27, jetzt in der Seminar-Bibliothek zu Breslau

---

[1]) Zunz: Literaturg. S. 455.
[2]) Ebenda S. 315.
[3]) Zunz: Literaturg. S. 355.
[4]) Magazin VII S. 114; s. oben S. 39.
[5]) Zunz: Ges. Schriften III S. 168.

befinden; s. Zuckermann im Catalog S. 12 No. 104. Das Epigramm, welches ich der Freundlichkeit des Dr. Rosin verdanke, lautet:

וזכל עבודת זה הפירוש שלנביאים על ידי אני פולה בת ר׳אברהם
הסופר ביר׳ יואב צי״ע מבני בניו שלר׳ יחיאל אביו שלרבינו
נתן בעל הערוך ואשתו של רבי יחיאל ביר׳ שלמה בשיני בשבת
בארבעה ימים לירח אדר שנת חמשת אלפים וארבעים ושמנה לבריאת
עולם בעיר רומא דיחבה על נהר טיברים המקום יזכנו להגות בו אני וזרעי וזרע
זרעי עד סוף כל הדורות ויקיים עלי מקרא דכת׳ ובא לציון גואל ואני זאת
בריתי אותם וכו׳ ועד עולם.

Im Jahre 1293 schrieb Pola die Hilchoth des R. Jesaja di Trani für einen ihrer Verwandten ab. Die Handschrift befindet sich in der Bodlejana; das Epigramm, welches Dr. Neubauer mir mitzuteilen so gütig war, lautet:

חסדי ה׳ אזכיר תהלות ה׳ כעל כל אשר גמלני וכחסדיו אשר רחמני
אתי פולה בת ר׳ אברהם הסופר ביר יואב צי״ע[1]) מנטע הקודש
רבינו יחיאל אביו של רבינו נתן בעל הערוך. אני טרם אכלה
לדבר אל לבי והנה מנחם ביר בנימין הצדיק לעי״ע[2]) קרובי
ואהובי בא אלי ופייסני והכריחני והפצירני לכתוב לו הספר
הקדוש הזה הוא פסק מסדר מועד מרבינו ישעיה מטרני
עם פסק דמכות ועם חלקו מספר המכריע ונעזרתי בעזר הי׳
והשתדלתי במלאכה הזאת ונגמרה בעזרתו יתעלה שמו לנצח
יום רביעי שני ימים לחודש הראשון שנת חמשת אלפים וחמשים
ושלשה לב״ע והנני אומרת דוברת וגומרת ומהללת לא ליתברך הוא
אשר יעצני במלאכה הזאת הגדולה וזיכני לראות בהשלמתה.
הוא ברחמיו יזכיני לראות בבנודו ובכבודנו ולהוציאנו מן החושך
הגדול אשר אנחנו בו היום ואשר התעוררו זמנינו זה. וזכה
זה ר׳ מנחם הנזכר בעל הספר הזה ללמוד וללמד לירש ולהוריש
זאת וכו׳ מפיך וכל ישראל בכלל הברכה אמן.

Die finstere Leidenszeit, für welche die Schreiberin die Bitte um Erlösung aus derselben ausdrückt, bezieht sich sicher auf die wilde Anarchie, welche 1293 in Rom im Kampfe um die Senatswahl herrschte; vgl. Gregorovius V. S. 492.

Im Jahre 1306 schrieb Pola für ihren Sohn Salomo ein Gebetbuch welches die Bibliothek der Talmud-Thora in Verona aufbewahrt. Das Epitaph, welches ich mir copiert habe, lautet:

נשלם בששי בשבת בשימנה מים לחדש הששי שנת חמשת
אלפים וששים ושש לבריאת עולם על ידי פולה בת ר׳
אברהם הסופר בר יואב צי״ע[3]) וכתבתי אותו לשם שלמה

---

[1]) D. h. צדקתו יגן עליו wenn auch gegen die Grammatik.
[2]) D. h. לובר עולם יהיה צדיק.
[3]) S. Note 2.

בני בן בכוד מורי אישי החכיר ר' שלמה זצ"ל בר משה
בר יקוחיאל נ"ע. ימי שזיכני לכותבו הוא יזכני לראותו
גדול בתורה ובחכמה וביראת השם ובבנים זכרים עוסקי
תורה ומקיימי מצות בישראל, ויזכה ללמוד וללמד לשמור
ולעשות ולקיים בכתוב לא ימוש וכו" ואז תשכיל:

Wenn Pola i. J. 1288 sich als die Gattin des Jechiel b. Salomo und i. J. 1306 als die Gattin des Salomo b. Mose nennt, so ist daraus zu schliefsen, dafs sie zweimal verheiratet war. Der zweite Gatte Salomo, der bereits 1306 tot war, mit seinem Sohne Salomo können mit Salomo Jedidja und dessen Sohn Salomo, welche Beide Immanuel im Paradiese erblickt, (s. die 28. Makame seiner Machaberot) identisch sein. Salomo b. Mose b. Jekutiel, wie der Name ganz lautet, kann auch mit dem gleichnamigen Dichter und Verfasser einer noch zu erwähnenden Schrift zur Abwehr gegen christliche Angriffe (nicht Verfasser einer ethischen Disputation[1]) identisch sein.

8. Jechiel b. Jekutiel.

(S. 39)

In Cod. Casan. H II 12 lautet die betreffende Notiz:

בשלישי בשבת פ' ואתם נצבים נהגו בימינו
ברומא להתענות לפי שנפלה דליקה בבית הכנסת אחת
וגשרפו בה יותר מעשרים ס"ת.

Jechiel hat auch ein Sittenbuch geschrieben, ursprünglich בית מדות, von der zweiten Ausgabe an aber (Cremona 1566) מעלות המדות betitelt, aus welchem Güdemann II S. 197, nach einer vorausgeschickten Charakteristik des Buches selbst, Auszüge bringt.

Jekutiel b. Jechiel, der Schreiber des Cod. de Rossi Nr. 667 aus dem Jahre 1280 kann der Sohn sein.

9. Binjamin b. Jehuda[2])

(S. 45.)

In dem seine Grammatik einleitenden Gedicht erwähnt er seinen Lehrer Joab, der kein Anderer als Joab b. Binjamin (b. Salomo) sein dürfte, derselbe, dem Imanuel einen Platz im Paradiese einräumte (Hebr. Bibliogr. XVIII S. 109).

Im Cod. 54 der Angelica ergänzt Binjamin's Commentar die Lücke, welche Jesaja de Trani in seinem Commentar zum Buche der Könige, vom 15. Vers des 7. Capitels im ersten Buche bis zu Ende des zweiten Buches gelassen hat. Auch Binjamin's Commentar zur Chronik, welche Jesaja di Trani nicht commentiert hat, ist in diesem Codex enthalten. Der ihm zugeschriebene Commentar zu den Büchern Esra u. Nechemjah gehört, wie man endlich Mathews[3]) zustimmen mufs, dem späteren Saadjah an, und ist Berger in seiner bereits angeführten Schrift hiernach vielfach zu berichtigen.

[1]) Wie Zunz: Literaturg. S. 366 schreibt.
[2]) S. 45 Note mufs S. 47 statt oben gelesen werden.
[3]) Commentary on Ezra cr. 1882.

Dagegen gehört ihm sicher der Commentar zu den Sprüchen an, in dem er sich selbst nennt; vgl. bei Berger S. 23. Er selbst wird vom Abschreiber als aus der Familie „Bozecchi“[1]) (הבוצקי) stammend, bezeichnet. In Cod. Paris 214[3], welcher seinen Commentar zur Chronik enthält, wird er als aus der Familie der Anawim stammend bezeichnet. Für ihn wurde 1280 die Bibel in cod. de Rossi 667 und eine andere 1304 in cod. de Rossi 3 beendet.

10. Immanuel als Exeget.

(S. 46)

Aufser dem früh gedruckten Commentar zum Spruchbuche verdanken wir jetzt dem Fleifse P. Perreau's die Veröffentlichung folgender exegetischen Arbeiten Immanuels:

Commentar zur Genesis bis c. V. in Merx' Archiv für wissenschaftl. Erforschung des alten T. 1868, wovon Perreau mir ein weitere Fortsetzung überlassen hat.

Commentare zu Esther, Ruth und den Klageliedern, wie zu den Psalmen, bis Cap. 73, die Perreau auf auto-litographirtem Wege hergestellt hat.

Aufserdem hat Perreau die Exegese Immanuels zum Hohenliede und zum Hiobbuche in italienischer Sprache behandelt. Vgl. hierüber nähere Nachweise bei I. Plato: Zur Geschichte der Exegese, Inaugural-Dissertation, 1892. Von demselben ist bereits ein gröfseres Werk über die Exegese Immanuel's druckfertig gestellt.

Die homiletische Verwertung von massoretischen Zusammenstellungen finde ich noch einmal, und zwar bei einem R. Elasar aus Rom, nach meinen Excerpten aus Cod. Bodl. Nr. 352 (S. 201[b]). Ein Elasar aus Rom ist der Urahn des Abraham b. Mordechai ha-Rofe b. Elasar b. Mordechai b. Mose b. Elasar aus Rom, Besitzers von Cod. 168 Paris[2]).

11. Die Literatur von 1350 an.

(S. 56)

Der mächtige Aufschwung, den die jüdische Wissenschaft in Rom genommen hatte, (vgl. oben S. 41) schwand mit dem Beginne des 14. Jahrhunderts allmählich, sodafs während voller zwei Jahrhunderte nur geringe Spuren litterarischer Thätigkeit aufgefunden werden können.

Die häufigen Disputationen, welche die christlichen Geistlichen mit Juden über religiöse Themata zu führen pflegten, bei denen letzteren nicht wie in späterer Zeit, offene Widerrede gestattet war, führten auch in Rom zur Abfassung von jüdischen Schriften, welche Anleitung oder das Material für solche Religionsgespräche bieten sollten. Salomo b. Mose b. Jekutiel giebt in der Einleitung zu einer solchen Schrift[3])

---

[1]) So muss im Catalog S. 103 statt הבוצקי berichtigt werden.
[2]) Nach einer Mitteilung A. Neubauer's.
[3]) S. hierüber Güdemann, S. 230.

nähere Anweisung, wie man sich von jüdischer Seite bei solchen Disputationen verhalten sollte. um den christlichen Gegner nicht zu reizen. In der Schrift selbst stellt er nur alle die biblischen Verse zusammen, und zwar systematisch nach den verschiedenen Dogmen, um christliche Angriffe auf Grund der Bibel selbst abzuwehren. Einen ungleich höheren Wert hat die Schrift des Benjamin b. Mose aus Rom, für Isac b. Jacob verfasst[1]), indem der Autor die Bibelstellen, welche die Christen auf die Messianität und sonstige Glaubenssätze ihrer Religion beziehen, nach der Reihenfolge in den Büchern der Schrift rein exegetisch behandelt, um den vernunftgemäfsen Sinn derselben zu ermitteln. Er empfiehlt der dogmatischen Auffassung der Christen gegenüber immer auf den Zusammenhang der betreffenden Schriftstelle genau zu achten. Die Gegner reifsen gewöhnlich die Stelle, auf die es ihnen eben ankommt, aus dem Contexte, während sie stets aus dem Zusammenhange mit dem vorangehenden und dem nachfolgenden Texte heraus erklärt werden müfse. Der Verfasser citiert aus den Evangelien und aus Hieronymus' Psalmen-Commentar, nennt aber sonst Niemanden. Es bewährt überall eine nüchterne Auffassung, und hält sich von allen Gematria's oder ähnlichen Spielereien fern. Seine Schrift kann den besten Leistungen der mittelalterlichen Schrift-Exegese zur Seite gestellt werden. Obgleich ich eine Copie von dieser Schrift besitze, mufs ich's mir doch versagen, hier näher darauf einzugehen.

Für die Ritual-Literatur ist das ס' התרוך, das wenig bekannt geworden, zu erwähnen, obwohl der Verfasser (um 1380) von demselben wünschte, dafs es beständig in der Synagoge zu finden sein möge.[2]) Das wenigste in den 93 Abschnitten ist des Verfassers Eigentum und nur das erste Drittel hiervon ist ritualen Inhalts. In einem Bescheide v. J. 1373[3]) erscheint der Verfasser mit dem Beinamen מז האדומים (de Rossi), so auch anderswo[4]) mit der weiteren Angabe: aus Cesena. Er ist auch Verfasser eines Dogmen-Gedichts,[5]) anfangend:

משוך נא אל חסדך
תנה לי מהודך.

Von den wenigen Namen, welche uns aus dem 15. Jahrhundert bekannt sind, bleiben nur folgende zu nennen.

Elia Béér b. Schabtai, für den Jechiel Chaj b. Joab (s. oben S. 115) die beiden ersten Bücher von Avicenna's Kanon eine Abschrift besorgte,[6]) der auch den reichhaltigen Codex Nr. 210 der Münchener

---

[1]) In Cod. Bodl. Nr. 2408 enthalten; mit der Ueberschrift:
ספר תשובת הנוצרים מבל מקרא ומראיות הדעת.
[2]) Zunz: Ritus S. 31.
[3]) In einer Handschrift des British-Museum; s. Literaturbl. X S. 489 u. 519.
[4]) Hechaluz IX S. 90.
[5]) Zunz: Literaturg. S. 510.
[6]) Zunz: Ges. Schriften III S. 173.

Bibliothek einst besafs,[1]) wahrscheinlich auch Cod. 388 daselbst. Auch Cod. 502 der Vaticana, die Uebersetzung Todrosi's der Schrift הפלה des Averroes enthaltend, war einst in seinem Besitze, wie er sich auf dem Vorderblatte einzeichnet: אליהו באר. — In einem Bücher-Verzeichnis, welches die Handschrift H IV 11 der Casanata enthält. wird bemerkt, dafs כמר אליהו באר הרופא sich einige Bücher entliehen habe. Für seinen Sohn Binjamin ist 1448 Cod. 933 in Paris geschrieben worden; auch Cod. 216 in München war sein Eigentum. Die merkwürdige Medaille, deren Inschrift Zunz[2]) enträtselt hat, und die auf den Namen בנימן בכמההר אליהו באר הרופא ישרו lautet, ist 1890 wieder zum Vorschein gekommen, indem sie mir zur Lösung der rätselhaften Inschrift vorgelegt wurde, was mir natürlich nach Zunz' Anleitung sofort gelang. Ob באר wirklich die Abkürzung von בידך אפקיד רוחי ist oder schon ursprünglich mit Fonte zusammenhängt, mag dahingestellt bleiben. Kleine Gedichte eines Mose באר enthält die Handschrift H VI 12 der Casanata. Schabtai Beer de Pesaro s. bei Moroni, Band 90 S. 288. Der Name Beer ist noch heute in Ancona in Gebrauch, ein Mitglied dieser Familie, nämlich Mose Schabtai Beer, starb am 6. Mai 1835 als Rabbiner in Rom.

Mose da Rieti b. Isac (oben S. 72) ist als Uebersetzer des Farabi bekannt. Seine Divina comedia[3]) enthält ein gereimtes Resumé, nach Renan[4]) enthält es beträchtliche Auszüge der Philosophie des Averroes und Levi b. Gerschon, dessen theologische Ansichten ihn, trotz der anerkannten vielseitigen Gelehrsamkeit, eines Platzes in Rieti's Himmel verlustig gemacht haben. Seine Lehrthätigkeit in Narni 1452,[5]) nicht in Rom, ergiebt sich aus dem Schlusse des Cod. 260 der Vaticana[6]):

ונשלם על ידי דניאל יויי בכמר אברהם היו מקשטרי פה נרני
בישיבת הרב רבנו משה הריאטי בתשעה לחדש כסלו שנת
רי"ג לפרט וכתבתיהו לבקשת היקר ה"ר אליעזר י"ץ בכ"ר מנחם
הרופא מרומא מי שזיכני לכתוב יזכני להגות בו בהוגן.

Rieti hat auch ein gröfseres Werk in italienischer Sprache geschrieben, von dem bis jetzt nur ein unvollständiges Exemplar in Cod. Scaliger 10 bekannt geworden ist. Steinschneider, dessen Angaben[7]) ich folge, hält diese Schrift (mit ihrem religionsphilosophischen Inhalte) als ursprünglich für den Zweck religiöser Controversen mit Christen verfasst.

---

[1]) S. Catalog, S. 72, wo Steinschneider durchaus das unrichtig geschriebene באר festhalten und mit בן ארוני דודי erklären will, gegen Zunz, der mit Recht באר dafür lesen will.

[2]) Ges. Schriften III S. 91.

[3]) Unter dem Titel מקדש מעט, herausgegeben von Goldenthal in Wien, 1851. Der Schlufs ist noch aus Cod. de Rossi Nr. 7 zu ergänzen.

[4]) Averroes: S. 155[3].

[5]) Rieti 102[b]; vgl. Hebr. Bibliogr. IX, 61 gegen Grätz VIII, 155. u. IX, 16; XIV, 91.

[6]) Die Jahreszahl hat Zunz: Literaturg. S. 524 richtig angegeben.

[7]) In seiner Literatura ital. dei Giudei X und in seinem grofsen Werke: Die jüdischen Uebersetzer des Mittelalters (1893) an mehreren Stellen.

Abraham Fikes b. Elia b. Levi des Dajan aus Rom, verfasste 1497 eine aus kabbalistischen Werken zusammengetragene Schrift über die Buchstaben, die Strichlein und Krönlein derselben, von der zwei Handschriften in Oxford vorhanden sind[1]). Der ehemalige Besitzer dieser Handschriften, H. Michel, schreibt in seinem bibliogr. Wörterbuche, Or Hachajim S. 207, dafs die für die Abfassungszeit durch Buchstaben angedeutete Jahreszahl anders zu punktieren und dafür 1597 zu lesen sei.

Abraham b. הנדיב Jomtob Cohen in Rom verkaufte am 19. Tebet 1485 an Matatja die Handschrift, welche sich jetzt im College Emanuel zu Cambridge befindet.

Samuel b. Samuel aus Rom druckte die Ausgabe der Hagiographen, Neapel 1487.

Jekutiel b. Josua איש רומי zeichnet sich 1489 als Zeuge in Cod. 89 der Angelica.

12. Latas.

(S. 85).

Jacob b. Immanuel di Latas, und Jehuda b. Samuel di Tagliocozzo, beide sind als Rabbiner (משרת und ממונה) im Protokoll vom 21. November 1557 bezeichnet. Ersterer giebt bereits 1498 eine Entscheidung, in der er als רב נסמך ומקובל מהקהל genannt wird, mit der Bemerkung

יכולת מחצר אדון האפיפיור לכבוד תורתנו
הקדושה לגזור ולצווות על החלקים.

Seine Unterschrift lautet:

אנכי תולעת יעקב בן עמנואל זצ"ל המכונה בונית דילאטש פרוינצאל.

Zwei Jahre vorher (1496) hatte dieser in Gemeinschaft mit Salomo di Treves Zarfati, der zwischen 1496 u. 1498 verstorben ist, eine Entscheidung getroffen, bei der als Stadtschreiber Abraham deli Piateli fungierte. Erwähnt werden hierbei zwei Aerzte, Mose מלומסטרו und Jehuda, ferner Joab b. Schabtai, Mose b. Natan, Jekutiel b. Samuel und Salomo de Trastevere הרופא. (S. das Weitere in der Mitteilung M. Mortara's über einen Codex mit Rechtsbescheiden italienischer Rabbiner, im Mosè 1882 S. 265.)

13. Hebräische Drucke.

(S. 86).

An hebräischen Druckwerken in Rom sind zu verzeichnen:

1518 Levita's Harkaba und Habachur. (Vgl. Perles S. 202).
1524 Canticum, bei Guidacerius.
1545 מהלך von Samuel Zarfati herausgegeben.
1546 הפסק, s. oben S. 85.
1546 Gutachten des Nissim b. Ruben.
1546 אגרת הקדש des Mose b. Nachman.
1547 יד שערים, von Sam. Zarfati herausgegeben.
1581 Die Psalmen, bei Francesco Zanetti, corrigiert von Vittorio Eliano.

[1]) Catalog Neubauers Nr. 1441 u. 2294.

Noch wäre auf die aus der Druckerei der Propaganda fide hervorgegangenen christliche Werke in hebräischer Sprache von Gio. Bapt. Jona u. A. hinzuweisen.

14. Notariats-Bücher.

(S. 99).

Die Notariats-Bücher der jüdischen Gemeinde befinden sich im Archiv der Notare des Capitols, jetzt im Archivio Urbano. Es sind zwanzig starke Quartbände, welche den Zeitraum von 1536—1620 umfassen. Die Protocolle sind hebräisch abgefafst; nur von 1577 an wird zum gröfsten Teil in italienischer Sprache protocolliert. Jedem Band ist ein Vorderblatt mit der Inschrift „In Nome di Dio" beigegeben, dann folgt der Name des Notars „Pompeo dal S. Prospero da Borgho". Von ihm sind die Protocolle aus den Jahren 1585—1625. Nur ein Band trägt von seiner Hand folgenden Vermerk, der wahrscheinlich als zur amtlichen Form gehörig, von ihm verlangt wurde, nämlich: In Christi Nomine Amen. Al nome di dio e della Beatis Vergine maria et In nome della S' Padre e figliolo e spirito santo Amen. Jo Pompeo del Borgo not."

Seine hebräische Unterschrift lautet:

אני משה המכונה פונפיאו יצ"ו בכ"ר מצליח דיל בורגו"ל.

Von 1625 an fungirte Angelo del Joseph Toscano als Stadtschreiber.

Ein Band dieser Notariatsbücher, die Jahre 1663—1698 umfassend, findet sich im Gemeinde-Archiv. Der Schreiber ist Astruc di Salomone de Toscano, der ebenfalls beginnt: In dei Nomine. Amen.

15. Jüdische Bankiers i. J. 1536.

(S. 100).

Ihre Namen sind: Salomo aus Pisa. Salomo Zafati. Isac Gejoso. Salomo ha Rofe. Jacob דרעאל. Menachem Cordova. Obadjah di Rosella. Mordechai di Rosata. Binjamin delo Calò. Mose טוסו und sein Compagnon. David Pizo. David Ram. Mordechai di Scazochio. Massud. Samuel אלביצי. Sabbatai מפוני. Binjamin di Venafer. Menachem טרטאליה. Josua Corcos. Elia Corcos (eröffnet erst an jenem Tage seine Bank). Joseph Zarfati. Mose דנויילו. Mose b. Jechiel. Mazliach קפא רבובו beginnt erst am 9. Juli 1535 sein Bankgeschäft.

16. Tivoli.

(S. 101).

Von den in der Umgegend Rom's belegenen Ortschaften ist vorzüglich Tivoli, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als ein Kammergut des römischen Volks betrachtet, von Juden bewohnt gewesen.

Schon 1388 besafs Tivoli eine Synagoge; 1428 wird ein jüdischer Begräbnisplatz dort erwähnt.[1])

[1]) Moroni Band VII S. 97 und 175.

Am Donnerstag, 4. Cheschwan 1333 beendet dort Joab b. Abraham b. Joab מן הכנסת eine medicinische Handschrift [1]).

Im Jahre 1405 erhielt der von dem Senat und den Conservatoren der Stadt aufgenommene Magister Moyse Judeus die Bestätigung des Papstes Innocenz VII; ebenso später Elia Judeus. Vielleicht ist dieser mit Elia b. Jehuda dem Arzt identisch. der am 7. Januar 1476 [2]) eine medicinische Handschrift der Casanata und am Freitag, 11. Schewat 1482 eine solche Handschrift der Vaticana (No. 360) copiert hat. In der letzteren nennt er sich Elia d. Arzt bei Jehuda (d. Arzt) aus Tivoli, wohnend in ברך מריני

Joab b. Jechiel aus Tivoli erscheint 1414 als Zeuge in Cod. München 400 [3]). Jekutiel תם aus Tivoli b. Joab unterschrieb im Tebet 5176 die Beschlüsse in Bologna; s. Grätz, Jubelschrift hebr. Abth. S. 55. Auch in dieser Unterschrift erscheint, wie oben S. 114 Joab in Begleitung der Euphemien לבי מבע d. h. vielleicht לקרוא בשם ד' (nach Halberstam) und מנוחתו בגן עדן. S. 61 lautet die Unterschrift יקותיאל תם אליאו הנביא בכמ' יואב לבי מבע' also ebenso wie oben S. 114 Note 3.

Schabtai b. Jechiel d. Arzt aus Tivoli wird als Zeuge i. J. 1477 in Cod. de Rossi No. 305 erwähnt.

Schrift-Commentare, die im Cod. München No. 364 enthalten sind, sind in Tivoli 1375 geschrieben.

Eine Jalkut-Handschrift (zu den 12 kl. Propheten) ist von Jochanan b. Jacob סרקוסי מבני הגרשוני in Tivoli am Dienstag, 6. Ab. 1514 für den Cardinal Aegidius beendet worden [4]).

Von verschiedenen Namen in den Gemeindebüchern sei nur Joseph aus Tivoli, der i. J. 1649 notariell ein Legat von 50 Skudi für das Talmud-Thora-Institut bestimmte.

17. Mose b. Sabbatai.

(S. 115)

Mose b. Schabtai b. Menachem b. Binjamin schrieb Noten zum בן פורת des Jehuda Romano [5]), lebte 1341 nach Cod- de Rossi 573 und verfafste folgendes religiöse Gedicht, das ich dem Cod. de Rossi 129 entnehme:

שיר עדן החיים חיבר משה בה"ר שבתי ז"ל בר מנחם
נבת"ויא בר משה בר בנימן יעמוד לגורלו לקץ הימין.
מעשי ד' הנוראים מדבש לפי מתוקים שם ספון חלקת צדיקים
כי הם ישועת החיים מעשי.

---

[1]) In der Vaticana, unter den neuen Erwerbungen; s. noch oben S. 114 zur S. 22.

[2]) Nicht Herbst 1475, wie Magazin VIII S. 105 der 23. Tebet 5236 angegeben wird.

[3]) Hebr. Bibliographie XI S, 104.

[4]) Cod. Harl. 5704 nach Neubauer in der Revue VIII S. 317.

[5]) Vgl. Näheres bei Steinschneider: Die jüdischen Uebersetzer des Mittelalters S. 265.

חיים הם למוצאיהם השמים מספרים כי במצות ד' יצרם
יניעון כל היצורים
בשמו יביעו אמרים עבדו את ד' ביראה כי בעין שכלו כל ראה
ובו נראה אור החיים מעשי.
מעשי ידיו מגיד הרקיע בתנועתו אין אומר ואין דברים
יום יום יתמיד השכלתו
משמיע קול תהלתו לאמר לאדם בינה צידת שכל לך הבינה
והקנה אישור החיים מעשי.
מלמד לאנוש דיעה יסד ארץ על בלימה ואדם עליה ברא
עפר לקח מן אדמה
ישמיעהו קול דממה לחם בזיעת אפיך תאכל ביגיע כפיך
נגזר מארץ החיים מעשי.
על משמרתי אעמודה ואראה מה יעניני אם כל נוצר בקדמותו
לי אני מה יועילני
ואשמע קול יעירני קום נרדם ושמע דכרים מזהב ופז יקרים
ותראה דרך החיים מעשי.

Zunz, Literaturg S. 513 glaubt. daſs Binjamin ha Rofe's Gedicht שערי עין החיים (bei Zunz S. 352) das Vorbild hiervon gewesen sei.

18. Martin V.

(S. 67.)

Ueber das Verhältnis dieses Papstes zu den Juden hat Félix Vernet [1]) auf Grund archivalischer Forschungen neue Aufschlüsse gegeben. Was die Juden zu Rom betrifft, möchte ich daraus folgendes nachtragen:

Es waren Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde ausgebrochen. Martin V. setzt vermittelst Breve vom 15. November 1426 den Arzt Magister Leucius, Sohn des Magister Angelo, zum Gubernator ein, mit der Vollmacht, alles zu thun, um den Frieden wieder herzustellen (S. 384, auch S. 396 über Leucius).

Martin V. war es, der anordnete, daſs zu der Summe von 1130 Florin (s. S. 71, welche die Juden in Rom aufzubringen hatten, auch die übrigen Juden in den verschiedenen Teilen Italiens beitragen sollten (S. 385).

Daſs Alrabi, der in seinem Commentar von einem Gespräch zwischen ihm und dem Papst samt den Cardinälen über die Cherubim berichtet, diese Unterredung 1420 vor Martin V. geführt habe, wie Vernet nach Perles [2]) schreibt, steht nicht so zweifellos fest. Letzterer will nämlich für die Abreviatur הת"פ am Schlusse [3]) ה'ק"פ lesen und darin eine Jahreszahl erkennen, nämlich 5180 = 1420. Es scheint aber dem Inhalte entsprechender, mit Luzzatto im Kerem Chemed V. III S. 84 dafür הצור תמים פעלו zu lesen.

[1]) Revue des questions historiques VII S. 373—423.
[2]) Revue XXI S. 249.
[3]) וברוב מרירות נפש ובאב לב ונזל דמעות כתבתים הנה ה'ת'פ.

19. Nachbemerkungen.

S. 20. Ueber רומיים s. die Nachweisungen in meiner Schrift: Pletath Soferim S. 8.

S. 25. Ueber den Namen Joab bei den römischen und italienischen Juden s. die Zusammenstellung bei Zunz: Ges. Schriften III S. 162 und die Nachträge Steinschneiders in der Hebr. Bibliogr. XI S. 103.

S. 31. Gregorovius IV S. 634 Anm. 2 glaubt, dafs Binjamin unter dem Palast Julius Cäsar's den vaticanischen Obelisk, mit den Trümmern des Circus und andern Resten umher verstehe.

S. 32. Gregorovius IV S. 635 Anm. 1 schreibt: Das räthselhafte Palatium Galbini scheint eher sich auf die Thermen Caracalla's zu beziehen, als auf die fraglichen Reste der horrea Galbiana am Emporium; denn auf diese pafst schwerlich die Beschreibung Binjamins.

S. 38. Die römischen Schreiber verstanden, eine gute Dinte zu bereiten. Cod. de Rossi No. 402 enthält mehrere Dinten-Rezepte von den Schreibern Israel, Meschulam, Sabbatai di Recanate, von einem Schreiber in Tivoli und von dem Priester Giuani. Bei einem Recepte wird bemerkt, dafs es von Rom bis nach Frankreich keine schönere Dinte gebe, als die, welche nach diesem Rezepte bereitet wird.

S. 39. Zidkijah im Schibule ha-Leket S. 252 der ed. Buber erwähnt das Verbrennen des Talmuds in Frankreich 1244. Auch ein römischer Siddur bei Schor im Hechaluz XIII S. 107 hat die Notiz: בע"ש פ' פרה נהגו בימינו להתענות על התלמוד הנשרף בצרפת.
— Ein Sohn des Letzteren, soll heifsen: des Jehuda יעלה.

S. 43. Erwähnt mag noch werden, dafs Schemarja b. Elia in Negroponte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts oder sein Vater aus Rom stammten.

S. 44. Ms. Bodl. — s. den Artikel Steinschneider's: Giuda Romano (1879) S. 9—10.

S. 47. מן הנערים nennt sich auch der Dichter Samuel b. Mose, beibenannt Samuel d'Arezzo (דיאריוו, im Machsor, Cod. Cas. J. V. 7.

S. 48. Ein ספר האשפרה findet sich im Cod. Paris No. 1027, der noch der Untersuchung bedarf.

S. 54. Ceprano = ציפיראנו wird im 16. Jahrhundert oft erwähnt. Immanuel hat den Ortsnamen צפרון nach dem biblischen זיפרון gebildet.

S. 66. Ueber diesen Gemeindebund s. die von Halberstam in der Jubelschrift עטרת צבי (Breslau 1887) veröffentlichten תקנות קהלות. Die Deputierten aus Rom waren: Menachem ha-Rofe b. Meschulam ha-Rofe und Mordechai b. Joab.

S. 83. Es ist nicht zu bezweifeln, dafs der von Marini I. S. 368 erwähnte Professor der praktischen Medicin, Namens Jacob mit unserem Mantino identisch ist, ebenso mit dem von Renazzi in seiner Storia dell' Universitá degli studi di Roma gelobten

Juden Jacobo, von dem er schreibt: Er war von spanischer Geburt, ein sehr gelehrter und in vielen Sprachen erfahrener Mann, Verfasser verschiedener Werke und Uebersetzer von Büchern in arabischer und hebräischer Sprache in's Lateinische. Er lieh seinen ärztlichen Beistand dem Papste Paul III., unter dessen Regierung die Juden sehr beschützt und begünstigt wurden.

S. 96. Note 1 gehört nach S. 95 unten.

S. 100. Tnrno, mehrere Male nachher טוראנו = Turano.

S. 106. Die betreffende Notiz ist auf dem ersten Blatte der Handschrift No. 26, früher Propaganda fide, jetzt in der Vaticana (Gikatilias שערי אורה) zu lesen: קנין כספי מרדכי בכ"ר מנחם ז"ל מציפיראנו מדרי יהודים נאפולי פה כדומה (?) מתא יום אחד כ' לחדש פרבארו שנת ש"א בומן שבא ציוי לגרש היהודים ממלכות נאפולי וקניתיהו ע"י ר' בנימין בן מר יוסף די ארינייאנו בשכר שנים סקומי זרים ב' שנסע מרומא שלמה צרפתי ללכת למצוא הקיסר בגלל בטול גרוש הנז' כ"א פרבארו ש"א.

Als Schreiber sind genannt: Meschulam b. Benzion Raphael und Mazliach b. Abraham, am 20. December 1532.

S. 115. Zeile 24. ist merkenswert, daſs der Sohn sich מן הבנסת und der Vater מביה אל sich nennt, was nur auf die Verschiedenheit in der Unterschrift, wie sie beim Leben des Betreffenden üblich war, zurückzuführen ist.

S. 116. Auch Salomo ויבי יויא[1] b. Jechiel נבחויא b. Abraham הרופא נבחויא aus dem Geschlechte der Anawim hat am Freitag, 14. Marcheschwan 1298 die Selichoth nach römischem Ritus in Cod. 42 der ehemals Foaschen Sammlung in Parma vollendet.[2]

Derselbe zeichnet sich in gleicher Weise am Schlusse des Targum-Textes zum Pentateuch in Cod. Casanata H III 9, den er בברך קמונייא am Flusse Arno am Dienstag, 23. Adar I 1293 fertig geschrieben hat.

---

[1]) D. h. וחפץ ה' בידו יצלח

[2]) S. p. 159 des Catalogs von Perreau. Hebr. Bibl. VII S. 136.

Druckfehler.

Seite	Zeile		
7	6	wurden	l. wurden.
10	18	verhängte	verhängten.
11	23	Stadtteile	Teile.
13	unten	Pontaleone	Portaleone.
22	24	sterotyp	stereotyp.
25	15	abstamme	abstammten.
—	18	denselben	demselben.
29	1	Solat	Sulat.
—	31	unterscheiden	unterscheidet.
30	3 v. u.	Israel	Ismael.
—	6 v. u.	Alexanders	Alexander.
36	Note 1	n. 83	u. 83.
37	Note 1	mogen	moyen.
42	14	danken	verdanken.
52	5	in	im.
55	14	Buches	Buche.
—	17	Werkes	Werke.
58	8	1205 — 14	1305 — 14.
70	16	spätere	späteren.
100	7	gieb	gi(e)b.

Druck von G. Zahn & H. Baendel, Kirchhain N.-L.

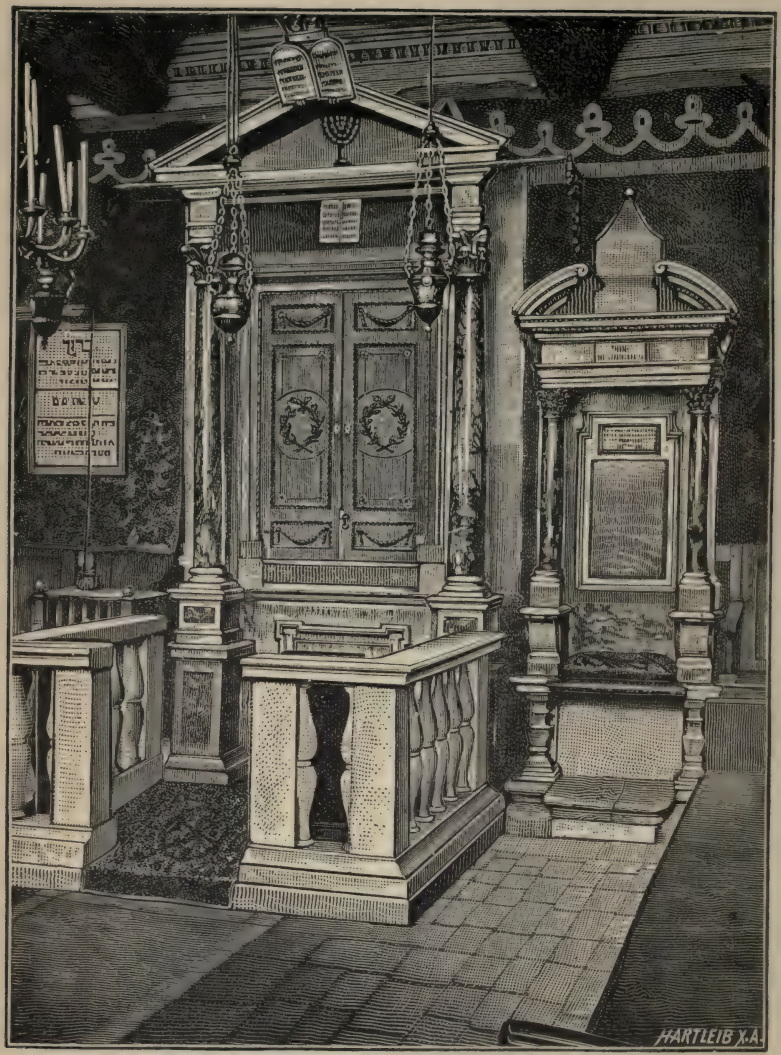

Die „heilige Lade“ in der Synagoge Siciliana zu Rom.

Geschichte der Juden

in Rom

von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart

(2050 Jahre)

von

Dr. A. Berliner.

Zweiter Band
Zweiter Teil.

Frankfurt a. M.
J. Kauffmann.
1893.

Alle Rechte vorbehalten.

Den Manen

Samuele Alatri's

und

Isidore Loeb's

in wehmütiger Erinnerung

der Verfasser.

Vorwort.

Innerhalb des Zeitraumes von 1240 Jahren, welcher den Inhalt des ersten Teils dieses Bandes bildet, begegneten wir noch immer Zeiten, welchen manche Lichtseiten abzugewinnen waren.

Anders ist's während der Periode von 330 Jahren, welche in dem vorliegenden, zweiten Teile dieses Bandes zur Behandlung gelangt. Selbst die einzelnen Lichtstreifen, welche zuweilen, und dann um so heller unseren Augen erscheinen, je dunkler der Horizont ist, den sie durchziehen, werden schon dadurch getrübt, dafs sich eben dieser Horizont über das Ghetto wölbt.

Sprechen wir ohne Bild.

Manche Päpste hatten den besten Willen, von dem Gefühle des Erbarmens und des Mitleids für ihre jüdischen Unterthanen sich leiten zu lassen — aber die h. Inquisition war oft stärker als der Papst und wufste jede menschliche Regung des Herzens zu unterdrücken.

Die h. Rota hat oft nach Recht und Gerechtigkeit im Namen des Gesetzes zu Gunsten der vergewaltigten Juden entschieden, hat sie sogar als gleichberechtigte Bürger (s. weiter S. 41) und als Kinder desselben Gottes, den die Christen verehren, (s. weiter S. 144) anerkannt. Allein die R. C. A. — eine Abbreviatur voller Grauen und Schrecken — lehrte und übte anders, in völliger Abstumpfung des Gefühls für Gerechtigkeit und der Neigung für menschliches Wohlwollen — und zwar im Namen des Christentums. Was aber die Reverenda Camera apostolica — die Auflösung jener Abbreviatur — bedeutet, sagt uns Gottlob in seinem Buche „Aus der Camera apostolica“ (1889) S. 171 mit folgenden Worten: „Unter den päpstlichen Behörden ist die Apostolische Kammer die am meisten gesuchte und umworbene und die am meisten gehafste und gefürchtete. Ihr Geschäftsgebiet erstreckt sich über den ganzen christlichen Erdkreis. Sie ist die eigentliche Regierungsbehörde des Kirchenstaates“.

Das Schauergemälde, welches aus dem Ghetto hervorgeht, wird den Lesern dieses Buches düster genug erscheinen. Es hat daher gewisser Züge, die ich noch unausgeführt liefs, entbehren können, wenn auch das Material hierzu mir durchaus nicht gefehlt hat. Dagegen glaubte ich bei dem wunderbaren Ausgange, den diese Tragödie sonder gleichen endlich genommen, etwas länger verweilen zu müssen. Es ist doch ein imponierender Gedanke: Noch am Morgen jenes denkwürdigen Tages, des 20. September 1870, erhoben sich die Juden Roms als gedrückte und zerknickte Bewohner des Ghetto, in der traurigen Knechtsgestalt, welche ihnen das Ghetto verlieh, von ihrem elenden Lager — und nur wenige Stunden nachher, noch an demselben Vormittage, atmeten sie als freie Bürger des freigewordenen Landes auf.

Die weltliche Macht des Papstes hatte mit einem Schlage ihr Ende erreicht.

Es sind seitdem 23 Jahre verflossen, und das kirchliche Oberhaupt hat für seine geistige Macht, die nicht durch Heeresmacht und nicht durch Menschenkraft aufrecht gehalten wird, in ganz andere Bahnen einzulenken verstanden, um fortan seine Gläubigen zur Gottesfurcht und Menschenliebe — zu diesen beiden Endpunkten jeder Religion — anzuleiten. Wer wollte es nicht ahnen, dafs gestern der deutsche Kaiser in einstündiger Unterredung mit dem Papste die Wege und Mittel näher beraten habe, welche zum Heile der Völker führen und das Wohlergehen derselben fördern sollen!

Ich stehe noch unter den mächtigen Eindrücken dieser Tage, aus denen mein Gedächtnis vorzüglich den bedeutungsvollen Moment stets festhalten wird, da der deutsche Kaiser gestern Nachmittag um 3 Uhr und 10 Minuten seine Fahrt nach dem Vatican angetreten hat, begleitet von den italienischen Truppen, die unter dem Oberbefehl des Generals Ottolenghi, eines Juden, aufgestellt waren. Meinem Herzen entrang sich bei diesem Anblicke der Segensspruch: „Gelobt sei Gott, der die Zeiten ändert.“

In diesem mir unvergefslich bleibenden Dankgefühl beschliefse ich mit diesen Zeilen mein Buch in

Rom, am 24. April 1893.

A. Berliner.

Die Bereitwilligkeit, welche ich bei dem Aufsuchen des historischen Materials für dieses Buch in hohem Mafse gefunden habe, verbindet mich zu grofsem Danke, für die Vorsteher des Geheimarchivs in der Vaticana, des Archivio di Stato und des Archivio Urbano in Rom, wie auch des Archiv's der jüdischen Gemeinde zu Rom, namentlich für den Präsidenten Herrn Tranquillo Ascarelli und dessen Collegen in der Verwaltung, Herrn Crescenzo Alatri; letzterer hat mich oft mit seiner ausgebreiteten Kenntnis auf dem Gebiete der heimatlichen Geschichte unterstützt. Noch besonderen Dank schulde ich der Verwaltung der Königlichen Bibliothek in Berlin, die mit ihrer sehr reichhaltigen italienischen Litteratur meine Forschungen wesentlich gefördert hat.

Druckfehler des ersten Teils.

Seite	Zeile			
7	6	wurde	l.	wurden.
12	28	verdunkelten		verdunkelte.
13	Note 2	31		I S. 116.
16	23	Leo X		Leo IV.
31	12	zwei Teile		aus zwei Teilen.
81	20	Samuel		Joseph.
„	21	Joseph		Samuel.

Druckfehler des zweiten Teils.

Seite	Zeile			
24	29	1592	l.	1593.
30	32	Mystererien		Mysterien.
36	3	erklärten		erklärte.
44	10	Porpina		Propina.
69	13	Männer		Männern.
81	Note 4	Marg Dulies		Margulies.
91	20	Pastremo		Postremo.
94	8	diejenigen nur		nur diejenigen.
102	25	Chasaj		Chasan.
107	1	October		April.
110	4	richtig		nichtig.

Mehrere Inconsequenzen in der neuen Rechtschreibung sind aus der geringeren Uebung in derselben hervorgegangen.

Geschichte der Juden in Rom.

Band II.

Die Juden im christlichen Rom.

315—1885.

Zweiter Teil.

Von der Verbannung der Juden in's Ghetto (1555) bis zur Niederlegung desselben (1885).

Die Juden im christlichen Rom.

Zweiter Teil.

Erstes Capitel.

Den traurigen Ruhm, den der Groſs-Inquisitor Caraffa durch seine feindseligen Maſsregeln gegen die Juden (s. Teil I. S. 111) sich erworben, hat er sich als Papst Paul IV. in noch höherem Maſse zu sichern verstanden. Am 26. Mai 1555 hatte er vom päpstlichen Stuhle feierlichst Besitz genommen und schon am 12. Juli erlieſs er die Bulle: „Cum nimis absurdum[1])", die mit ihrer Einleitung und den darauf folgenden fünfzehn Artikeln Alles enthielt, was dazu dienen konnte, durch Bosheit und Gewalt das geistige wie das materielle Leben, die Seele wie den Körper von Tausenden zu vernichten. Von allen Freiheiten, welche die Juden Rom's durch das allgemeine Menschenrecht und gemäſs alter Privilegien bisher besaſsen, lieſs man ihnen nur die Freiheit, leben zu dürfen, d. h. in verächtlicher, niedriger Knechtsgestalt einherzuschleichen und das Gefühl der Menschenwürde in eigener Brust zu ersticken.

Nur vier Jahre und vier Monate hat dieser Papst, der schrecklichste aller Schrecken, regiert, — was er aber während dieser kurzen Zeit speziell über die Juden Rom's gebracht hat, es bildet summa summarum die Geschichte der 315 Jahre (1555—1870) des Ghetto-Lebens, dem er den Ursprung gegeben und das Gepräge für diese ganze Zeit verliehen hat.

Bis dahin hatten die Juden in den verschiedensten Teilen der Stadt unter ihren christlichen Mitbürgern gewohnt. Ihres

[1]) Bull. Rom. 6, 498.

Aufenthalts in Trastevere gedenkt bereits der Reisende Binjamin di Tudela.[1]) Von zwei Aerzten daselbst unter Bonifaz IX. haben wir bereits (im ersten Teile S. 62) berichtet. Ein Jude Nicolaus Paulus daselbst, wird in einem Vertrage dieses Papstes mit verschiedenen Römern erwähnt.[2]) Ein Jehuda Rofe aus Trastevere wird in der Familienreihe des Besitzers der Handschrift Cod. 77 München genannt. — An der Piazza Giudea, wo die Synagogen sich befanden, vereinigten sich die Juden in gröfserer Zahl. Die Nähe einiger Kirchen störte weder Juden noch Christen. Ihre Häuser dort wurden von den Nachbarn, den vornehmsten Patriziern in stolzen Palästen, verdunkelt.[3]) Aus David Reubeni's Bericht[4]) entnehmen wir, dafs zu seiner Zeit in der via Giulia sogar eine Andachtsstätte vorhanden war. Aus notariellen Verhandlungen geht hervor, dafs die Juden zerstreut auch in San Lorenzo, Monte Rotondo (הר עגול) Monte santo (הר קדש) und San Giovanni wohnten. Auf zwei Kataster-Plänen in der Bibliothek Corsini sind die Häuser, welche von Juden allein oder von Christen allein oder auch von gemischter Einwohnerschaft, besetzt sind, durch bunte Farben unterschieden, wodurch ein interessantes Tableau dargestellt wird.[5])

Dieser Freizügigkeit macht Paul IV. mit einem Schlage ein Ende. In jener Bulle wird zuerst angeordnet, dafs in Rom und an den übrigen Orten des Kirchenstaates alle Juden gänzlich abgesondert von den Christen, zusammen in einem Viertel mit nur einem Eingange und einem Ausgange wohnen dürften. Ferner sollten sie nur je eine Synagoge haben, keine neue erbauen und keine Immobilien erwerben; alle andern Synagogen seien niederzureifsen und ihre Immobilien müfsten sie binnen einer bestimmten Zeit an die Christen verkaufen.

Mit der nähern Ausführung dieser Mafsregel wurde schnell vorgegangen, sodafs bereits am 3. Oktober 1555 eine hohe dicke Mauer, nur von zwei Thoren für den Ein-

[1]) S. Teil I S. 31.
[2]) S. bei Rodocanachi S. 34.
[3]) Ebenda S. 35.
[4]) S. Teil I S. 86.
[5]) Rodocanachi S. 35.

und Ausgang durchbrochen, um das Viertel herum, welches von jetzt an die Juden allein bewohnen sollten, hergestellt war.[1]) Im Archivio di Stato ist noch die Anweisung des Papstes auf Auszahlung von 100 Scudi für die Herstellung dieser Mauer vorhanden.

Zum schnellen Verkauf ihrer Grundstücke und sonstigen Liegenschaften gezwungen, mufsten die Juden einen Kaufpreis annehmen, der nur ein Fünftel des eigentlichen Wertes betrug. Sie haben sogar erfahren müssen, dafs einige Käufer die Entrichtung des vereinbarten Kaufpreises verweigerten, wahrscheinlich, weil sie auf die Strenge von Seiten der Regierung gegen die Juden speculierten. Es sollen zur Zeit, als den Juden das Recht abgesprochen wurde, Eigentümer unbeweglicher Güter zu sein, dieselben Besitzer von Liegenschaften in nicht geringerem Werte als von einer halben Million Kronen gewesen sein.[2])

Es wurde ferner angeordnet: Als Abzeichen müssen die Männer gelbe Kopfbedeckung und die Frauen ein anderes Zeichen von gelber Farbe offen tragen, und niemand darf davon befreit werden.

Nirgends wurden zu allen Zeiten die alten Verordnungen, dafs die Juden sich durch ein besonderes Abzeichen von den Christen unterscheiden müfsen, so wenig beachtet, als in Rom unter den Augen der päpstlichen Behörden, die selbst in strengen Zeiten wenigstens Einzelne von der Pflicht des Zeichentragens befreiten.

Paul IV. dagegen verordnete, dafs alle Juden ohne Ausnahme und Ansehen der Person ein besonderes Abzeichen tragen müfsten, und Niemandem irgend ein Dispens hiervon gewährt werden dürfte.

In der Ausführungs-Ordre[3]) wird als Abzeichen bestimmt: für die Männer eine gelbe Mütze, für die Frauen ein viereckiges Stück gelben Tuchs, $1^1/_2$ Ellen breit, um den Kopf und oberhalb jedes anderen Aufsatzes. Am 26. Juli

---

[1]) Casanata: Edict 91.
[2]) Basnage IX, 867.
[3]) Casanata: Edict 91.

1555 fingen die Juden Rom's an, mit den gelben Baretts auf dem Kopfe zu erscheinen.[1])

Ferner sollten sie keine christlichen Mägde und Diener haben, ihre Kinder nicht durch christliche Frauen säugen lassen und mit Christen überhaupt keinen Umgang haben.[2]) Sie sollten nicht mit Christen zusammen spielen, essen oder baden. Sie sollten an Sonn- und Festtagen nicht öffentlich arbeiten oder arbeiten lassen.

Ferner: Die Christen sollten keine Scheincontracte mit den jüdischen Bankiers unterschreiben. Diese sollten ihre Rechnungsbücher nur in italienischer Sprache und lateinischer Schrift führen, bei der Berechnung von Zinsen den Monat nur nach vollen 30 Tagen berechnen, die erhaltenen Pfänder erst achtzehn Monate nach der Verfallzeit verkaufen und den Mehrerlös den Eigentümern der Pfänder einhändigen.

Es wird den Juden nur der Handel mit altem Trödel gestattet, aber nicht mit Getreide, Hafer, Gerste, Oel und sonstigen zur Ernährung nötigen Objecten.

Hiermit waren die Juden von jedem reellen Erwerb oder anständigem Handel ausgeschlossen; sie sollten entweder durch Wucherzinsen oder durch den Trödelhandel ihr Dasein fristen. Selbst das Handwerk wurde ihnen verkümmert, denn bei dem Verbot, aufserhalb des Ghetto mit Christen zu verkehren, konnte es ihnen kaum möglich sein, christliche Kundschaft zu erhalten.

Sie sollten Christen nicht ärztlich behandeln.

Schon seit dem 13. Jahrhundert wurde auf verschiedenen Concilen zum allgemeinen Grundsatz erhoben, dafs jüdische Aerzte zur Ausübung ihrer Praxis bei Christen nicht zuzulassen seien. Wie wenig man auf solche Beschlüsse gab, geht daraus hervor, dafs am Hofe vieler Fürsten und Päpste sehr oft gerade jüdische Aerzte an's Krankenbett gerufen wurden.

---

[1]) Cola Coleine in Diario.

[2]) Bereits am 3. Juli 1581 aber gestattete eine Sentenz des Diaconus der Kammer den Christen, in jüdische Dienste zu treten.

Jetzt sollten jüdische Aerzte nicht einmal zu christlichen Kranken gehen dürfen, auch wenn sie gerufen würden. Sie sollten sich von armen Christen nicht mit „Herr" anreden lassen.

Alle früheren entgegenstehenden Verordnungen wurden für nichtig erklärt. —

Ein Schrei der Entrüstung erhob sich, als die Bulle und bald darauf die Ordre[1]) zur näheren Ausführung erschienen waren. Aber der eisernen Härte des Papstes und seiner Schergen konnte nichts widerstehen. Ein reicher Jude, welcher sagte, der Papst bezwecke nur eine Finanzspeculation, da der Widerwille der Nation gegen das ihr auch anderwärts aufgedrungene Merkmal bekannt sei, wurde öffentlich gepeitscht.[2]) David Ascoli wagte es, in einer besonderen Schrift[3]) für das Recht und die Freiheit seiner Glaubensbrüder einzutreten. Er wurde dafür ins Gefängnis geworfen, und seine Schrift verbrannt.[4]) Eine allgemeine Verwirrung entstand; viele Miets- Kauf- und Handelsverträge mufsten gelöst werden, und für Beschwerden und Proteste wufsten die zuständigen Behörden nur neue Wege und Mittel für eine vexatorische Behandlung der unglücklichen Juden zu finden. Aus den Notariats-Büchern dieser Jahre ergeben sich manche interessante Einzelheiten aus dieser Zeit, welche mit jedem neuen Tage neues Unheil brachte.

So wurde ein Grundsatz aus uralter Zeit von neuem eingeschärft, dafs nämlich kein Jude ein Haus, aus welchem ein anderer Jude vertrieben worden war, vor Ablauf von zehn Jahren, wieder beziehen dürfe. Am 10. August 1556 erklärte Gajo b. Mordechai (aus Triete) gegenüber dem Mose b. Jechiel sich bereit, diesen schadlos zu halten von allen Strafen und Ausgaben, welche ihm aus der Bulle, die „unser hoher

---

[1]) Erlassen am 24. Juli vom General-Vicar und an allen öffentlichen Plätzen angeschlagen (Bibl. Cas. Edict 91).

[2]) Reumont III. S. 532.

[3]) Apologia Hebraeorum. Strafsburg 1559 nach Cinelli: Biblioteca volante XIV, 19.

[4]) Es ist bis jetzt kein Exemplar von dieser Schrift bekannt geworden.

Herr, der Papst Paul IV., sein Glanz werde erhöht“[1]) erlassen hat, entstehen könnten, nachdem der erwähnte Moses bereits zehn Scudi als Strafe gezahlt hat. Beide wohnten in San Lorenzo und waren (wahrscheinlich wegen Räumung ihres dort belegenen Besitztums) in Untersuchung, für welche die erwähnten Parteien gemeinsame Schritte unternommen hatten. So werden in einem anderen Protokolle von den jüdischen Bewohnern San Lorenzo's Vertreter gewählt, um ihre Rechte wahrzunehmen „wegen der „Inquisition“, welche uns aus der Angelegenheit der Bulle u. s. w. (wie oben) entstanden ist.“

Merkenswert ist das Societäts-Verhältnis, in welches am 16. März 1557 die Gemeinden Catalana-Aragonese mit[2]) Castiglia-Francese[2]) trat, um sich durch wechselseitige Verschreibung ihren Besitz an Requisiten im Innern ihrer Synagogen, wahrscheinlich für vorkommende Unfälle, in denen die eine oder die andere Gemeinde in Anspruch genommen werden könnte, zu sichern.

Wie die Synagoge der Quattro Capi in Folge der Bulle cassiert werden mufste, ist bereits früher mitgeteilt worden.

Das Schicksal der deutschen Gemeinde und ihrer Synagoge hängt mit einem anderen traurigen Ereignis zusammen: mit der verhängnisvollen Bücher-Confiscation am 1. Mai 1557. Es wurden nach plötzlichem Ueberfall alle in den Synagogen vorgefundenen Bücher und Machsorim (Festgebete) weggenommen.

Ein recht trauriges Nachspiel, welches diese Bücherwegnahme noch im Gefolge hatte, trieb die Unglücklichen fast zur Verzweiflung. Vier oder fünf Tage nach jenem Ueberfalle nämlich hatte Messer Andrea di Monte in der Synagoge der Aschkenasim noch ein Buch, es war der Commentar des

[1]) Merkenswert ist, dafs selbst diesem Papst gegenüber die üblichen Euphemien beibehalten werden:

על ענין הבולה שהוציא מעלת אדוננו האפיור פאוולו רביעי יר״ה

Ueber die Schreibung und Bedeutung des hebr. Wortes für Papst s. die Nachbemerkungen.

[2]) Diese Gemeinden hatten bereits am 30. August 1556 ein solches Societäts-Verhältnis abgeschlossen.

Abraham in Esra, entdeckt. Dasselbe gehörte eigentlich gar nicht dahin, es war vielmehr aus der Synagoga nuova mit verschiedenen anderen Büchern vom Vorsteher derselben nach der Synagoge der Deutschen, welche sich dort ebenfalls befand, heimlich gebracht worden.

Der erwähnte Andrea di Monte war ein Apostat,[1]) der früher Joseph Zarphati hiefs, mit dem Beinamen Alfasi. Er war unter Julius III. 1552 zum Christentum übergetreten und suchte dann für seinen neuen Glauben durch Verfolgung seiner früheren Brüder zu eifern. Er verfafste mehrere Bücher, welche zur Bekehrung der Juden führen sollten, wie er auch Gregor XIII. zur Verschärfung des Gebotes veranlafste, welches die Juden zwang, am Sonnabend die Bekehrungspredigten in der Kirche zu hören.[2]) Ich halte ihn mit Joseph Zarphati, der bereits Teil I, S. 108 näher erwähnt wurde, für identisch. Den Beinamen Zarphati führte er als Mitglied der französischen Synagoge, welche mit der castilianischen vereinigt war, während der Beiname Alfasi auf seine orientalische Heimat hinweist. Wahrscheinlich gehörte er zu den i. J. 1512 eingewanderten Flüchtlingen aus den Berberstaaten und ist vielleicht derselbe Joseph Zarphati, der bei David Reubeni erwähnt wird.

In Folge jener Denunciation des Apostaten wurden Mehrere in's Gefängnifs geworfen, und die Synagoge wurde geschlossen. Die von dem Vicar geführte Untersuchung endete am 20. Juli mit dem Urteil, dafs 1000 Scudi, in 3 Raten zahlbar, als Strafe zu erlegen seien. Die Bürgschaft für die pünktliche Zahlung übernahm Elia Corcos, dem gegenüber wiederum mehrere Mitglieder der Verwaltung sich verpflichteten[3]).

Neun Monate blieb die Synagoge der Aschkenasim ge-

---

[1]) S. Bartolocci: Biblioteca rabbinica III p. 818.

[2]) Natali: Il Ghetto di Roma S. 226.

[3]) Ihre Namen sind: Salomo Ram. Jehuda di Taglicozzo. Isac Gojoso. Joseph di Arignano. Mazliach di Zephirano. David Ram. Sabbatai di Cameo. Jesaja di Arignano. Sabbatai b. Joab. Mose Abdon. Matitja b. Michael. Josua Corcos. Jehuda di Murcia. Baruch Anau. Chajim Anau. Mose b. Isac.

schlossen; ihre Vorsteher, an der Spitze derselben Samuel Zadik, forderten eine Entschädigung, die sie bei der Zahlung des Miethsrückstandes von $19^1/_2$ Scudi an die Verwaltung der Synagoga nuova in Anrechnung bringen wollten, da durch das Verschulden der letzteren jene Bücher in die Synagoge der Deutschen gekommen waren.

Dieser Streit wurde erst durch einen am 29. Januar 1558 von Baruch b. Joab und Elia Corcos getroffenen und vom Gemeinde-Notar Jehuda b. Schabtai unterzeichneten Vergleich beendet. Nach diesem war die deutsche Gemeinde u. A. nicht berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, nachdem Schabtai di Cameo und Leon, der Beglaubigte der Gemeinde, eidlich bekundet hatten, dafs die von Andrea di Monte zur Anzeige gebrachten Bücher, welche in der Synagoge der Deutschen aufgefunden wurden, allerdings aus der Synagoge nuova stammten, aber nicht derselben, sondern Privatpersonen angehört haben.

Immerhin mufs die ganze Angelegenheit auf den Verfal der Gemeinde der Aschkenasim hingewirkt haben. Denn diese verschwindet bald darauf ganz aus den Annalen; nur der Begleitname „Aschkenasi", den ein jedes Mitglied derselben bei der Unterschrift trug, erinnert noch hin und wieder an ihre einstige Existenz.

Noch am 4. December 1558 war Jacob Rosello in eine „Inquisition" wegen der Bücher verwickelt, für die ihm in einem Revers die Erstattung aller Kosten garantiert wurde. Es unterzeichneten Jacob b. Immanuel di Lates und Jehuda b. Samuel di Taglicozzo als Fattori (ממונים) der Gemeinde, wobei sie ihre Amtswürde bescheiden als משרת = Diener bezeichneten.

Auch die Gesamtgemeinde Rom hatte schwer unter dieser Bücherverfolgung zu leiden. Ihre Abgeordneten Jehuda b. Sabbatai und Elia b. Salomo Corcos hatten bereits an der Feststellung der in der Conferenz zu Ferrara am 21. Juni 1554 gefafsten Beschlüsse teilgenommen, welche u. A. auch die Bestimmung enthielt, dafs fortan kein neues Buch

ohne die Approbation seitens dreier ordinierten Rabbiner und eines Gemeinde-Vorstehers gedruckt werden dürfe[1]).

Aber noch in anderer Weise suchte die Gemeinde zu einer allgemeinen Teilnahme in dieser Zeit der Gefahr anzuregen. Bestand ja diese in Rom nicht allein, waren ja auch in anderen jüdischen Gemeinden Italiens solche Bücherverfolgungen in Scene gesetzt worden![2]) Man wollte deshalb ein grosse Summe beschaffen, wahrscheinlich um an geeignetem Orte für die Aufhebung jener Verfolgungen agitieren zu können. Es wurde daher am 4. Juni 1558 in der Consulta der jüdischen Gemeinde in Rom der Beschluſs gefaſst, den (oben erwähnten) Beglaubigten Leon zu den Gemeinden jenseits der Marken zu senden, um innerhalb derselben eine Geldsammlung zu veranstalten. Ihm wurde noch ein Begleiter zur Seite gegeben, der einen Scudi täglich erhalten sollte. Die geplante Agitation scheint keinen Erfolg erzielt zu haben; denn 1559 kam durch Paul IV. der „Talmud der Juden sammt allen Glossen, Anmerkungen, Interpretationen und Auslegungen desselben," auf den Index[3]) und Ghislieri, Cardinal u. General-Inquisitor (später Pius V.) ordnete nochmals die Verbrennung der talmudischen Bücher an. Sixtus von Siena, der zur Ausführung eines solchen Autodafé nach Cremona gesandt wurde, rühmt sich, dort 12000 Bücher verbrannt zu haben.[4])

Paul's Nachfolger, Pius IV. fügte dem Verbote seines Vorgängers die Worte hinzu: „wenn dieselben ohne den Namen Talmud und ohne Injurien und Schmähungen gegen die christliche Religion erscheinen, werden sie geduldet werden.[5])

---

[1]) Die betreffenden Beschlüsse (תקנות חכמים) sind, begleitet von Noten Levi's und Halberstam's, 1879 in Brody als Separatabzug aus der Zeitschrift „Ibri Anochi" erschienen. — So wollten auch die italienischen Rabbinen i. J. 1558 den Druck des Sohar nicht erlauben, aus Furcht vor der Inquisition; vgl. Responsen des Isac di Latas S. 124.

[2]) Vgl. Näheres bei Reusch a. a. O. S. 47.

[3]) Es war der erste Index überhaupt.

[4]) Reusch a. a. O. S. 48.

[5]) Vgl. Grätz, Geschichte IX. S. 377 (2. Auflage) und die Berichtigungen der dortigen Angaben bei Reusch S. 49.

Auch tief eingreifend in die Familienverhältnisse zeigten sich bald die Wirkungen der Bulle. Handel und Gewerbe stockten bei Einigen, hörten ganz auf bei Anderen, und so verarmte schnell ein Teil der Gemeinde. Viele ergriffen den Wanderstab und wanderten aus. Ganze Familien verliefsen Rom; sie erhielten aus den Gemeindekassen Unterstützung für die Reise. So wurde am 22. Juni 1557 beschlossen, 6 oder 7 armen Familien zur Auswanderung behülflich zu sein, und zwar sollten beitragen: Il Tempio 4 Scudi, Siziliana 4 S., Aschkenasim 4 S., il Tempio nuovo 4 S., Catalana-Aragonese 5 S., Porta 5 S., Quattro capi 5 S. und Portaleone 5 Scudi.

Oft wanderten nur die Hausväter aus, welche vor ihrer Abreise ihren zurückgebliebenen Frauen den Scheidebrief unter der Bedingung erteilen mufsten, dafs derselbe Gültigkeit erhalten sollte, wenn der Ehemann innerhalb einer bestimmten Zeit nicht nach Rom zurückkehren sollte. —

So sah man überall die giftige Saat aufgehen, welche der Theatiner, wie man den Papst nach seinem früheren Bischofssitze Theata nannte, ausgesäet hatte. Die Juden gaben ihm den Namen Haman. da dessen Zahlenwert (המן) gleich dem des Wortes טיאטינו = 95 komme[1])

Die Schreckensjahre während der Regierung des Caraffa haben ihre traurige Spuren noch den spätesten Zeiten aufgeprägt. In allen Bittschriften, selbst noch in denen des gegenwärtigen Jahrhunderts, wurde bei der Schilderung des Elends unter den Juden Rom's immer auf den ersten Ursprung desselben unter diesem Tyrannen hingewiesen.

Kein Wunder, dafs sein am 18. August 1559 erfolgter Tod als eine wahre Erlösung von den Juden Rom's begrüfst wurde. Aber nicht von diesen allein; das römische Volk, in welchem eine Summe des Hasses gegen den Papst sich angesammelt hatte, konnte seine Wut nicht zügeln, die es an dem toten Papst ausübte. Noch lag er im Todeskampfe, und schon stand das Volk auf, stürmte das Inquisitions-Gebäude und setzten über vierhundert Gefangene in Freiheit. Am Morgen nach Pauls Tode, in aller Frühe, versammelte sich der Magistrat. Der Platz, auf dem die Bildsäule des

[1]) Nach Kaufmann's Mitteilung in der Revue IV, S. 97.

Papstes stand, war bald gefüllt; die Statue wurde vom Fufsgestell gerissen und zerschlagen. Magistrat und Vornehme sahen lachend zu, wie ein Jude, Elia mit Namen, dem Kopf des Papstes seine gelbe Mütze aufsetzte. Den ganzen Tag über blieb dieser Kopf Zielscheibe des Hohns, bis gegen Abend einige aus Mitleid ihn in den Tiber warfen.

Elia mufste seine Verwegenheit bald büfsen. Am Morgen des 9. September 1559, als die Cardinäle ins Conclave traten, hatten sie vorher Elia mit anderen Rädelsführern von jenem Tage her aufhängen lassen. —

Merkenswert ist's, wie eine zeitgenössische Aufzeichnung lautet: „Zum fröhlichen Andenken sei verzeichnet, dafs am Morgen des 20. August 1559 hierher nach Modena die Nachricht vom Tode des Papstes Theatina, Namens Paul kam, der in seiner Zeit die Erde verwirrt, die ganze Welt in Schrecken versetzt, Königreiche bestürmt, Kriege entzündet und grofses Unglück über Italien gebracht hat, besonders über unsere israelitischen Brüder. Er führte die schimpflichen Judenhüte ein, verbot den Geldhandel und brachte so viele Leiden über Israel, wie es nicht seit der Zerstörung des zweiten Tempels geschehen. Das Vermögen wurde uns genommen, wir selbst wurden gefangen gehalten. Möge Gott einen neuen Papst uns geben, der Israel zugeneigt sei und unsere Wunden heile.“ [1])

Eine kleine Rettung, mit einer talmudischen Phrase zu sprechen [2]) trat unter dem Nachfolger Pius IV. ein.

Zweites Capitel.

Bei der wirklichen Ausführung der einzelnen Bestimmungen in dem grausamen Gesetze des Theatiners war man auf Schwierigkeiten gestofsen, die sich besonders mit dem

[1]) Diese handschriftliche Notiz hat Dr. Kaufmann in der Revue IV, S. 97 mitgeteilt; s. auch meine Schrift: Aus den letzten Tagen S. 34 Note 2.

[2]) הצלה פורתא.

Wohle und Interesse der Christen selbst nicht vertrugen. Hatte ja schon am 22. August, also einen Monat nach Erlafs jener Bulle, das Tribunal der Rota entschieden, dafs die Juden jede Art von Kunst und Handwerk ausüben dürfen, mit Ausnahme des Handels mit Lebensmitteln. [1])

Pius IV. (1559—1565) sah sich daher veranlafst, die Härten jenes Gesetzes zu mildern oder ganz zu beseitigen. Auf sein Breve vom 8. August 1561[2]), beginnend: Dudum a felicis recordationis, liefs er unterm 27. Februar 1562[3]) noch besonders für die Juden in Rom ein Breve folgen, welches er mit folgenden Worten einleitete: „Seitdem von dem verstorbenen Papst Paul IV., unserem Vorgänger, der voll Eifers für die christliche Religion war, ein apostolischer Brief über eure Lebensweise und die der anderen Hebräer unter dem Datum des 14. Juli in seinem ersten Amtsjahre erlassen worden, seid ihr, wie wir gehört haben, unter Vorschützung desselben durch Spott und Neckereien einzelner, die euch eure Fähigkeiten mifsgönnten und daher den Brief selbst in vielen Dingen gegen den Sinn unseres Vorgängers selbst auslegten, in mannigfacher Weise gequält und beunruhigt worden."

Er bestimme daher, dafs die Juden auf ihren Reisen die gelbe Kopfbedeckung ablegen dürften, und sie nur an den Orten, an welchen sie länger als einen Tag verweilten, tragen müfsten. Wenn das ihnen in den einzelnen Städten angewiesene Viertel für sie und ihre Geschäfte unzureichend sei, sei dasselbe zu erweitern oder ihnen ein geräumigeres und passenderes anzuweisen. Aufser den Häusern in diesen Vierteln könnten sie noch Immobilien oder liegende Güter bis zum Werte von 1500 Ducaten erwerben. Die Güter selbst sollten sie auch an christliche Landleute vermieten und auch mit eben diesen Christen am Landbau, an der Tierzucht jeglicher Art und an anderen Dingen Gemeinschaft machen dürfen. Auch alle Künste und jeglichen Handel mit allen möglichen Waren und solchen Dingen, die für

[1]) Bibl. Vat. Cod. 8634.
[2]) Original-Ausgabe bei Ant. Bladus 1564.
[3]) Bull. Rom. VII 167.

den menschlichen Gebrauch irgendwie notwendig seien, auch mit Oel, Getreide, Wein, Gerste und anderen Früchten, sollen sie betreiben dürfen. Mit den Christen dürften sie Verkehr und Vertraulichkeit in ehrbarer Weise unterhalten, doch nicht Christen in Dienst nehmen. Von verliehenen Geldern dürften sie Zinsen nach den ihnen zugestandenen und geduldeten Bestimmungen nehmen. Die Pfänder sollten sie nach 18 Monaten in öffentlicher Versteigerung unter Beistand des öffentlichen Offizials versteigern dürfen. Die Statuten der Stadt müfsten sie beobachten, soweit nicht ihre eigenen Privilegien denselben widersprächen. In den ihnen zugewiesenen Vierteln dürfen die Eigentümer der Häuser die Mietspreise nicht ungebührlich steigern, sondern sie müfsten um einen durch die Ortsobrigkeit zu bestimmenden gerechten Preis vermieten. Die Preise der von ihnen in Folge der Bulle Paul's IV. verkauften Immobilien sollte ihnen ohne Widerrede bezahlt oder diese ihnen zurückgegeben, auch die ihnen weggenommenen Rechnungsbücher ihnen wieder zugestellt werden. Wegen bereits cassierter Verträge sollten sie nicht mehr behelligt werden, ebenso wenig wegen aller bis zum Erlafs der Bulle begangenen Vergehen, auch wegen Nichtauslieferung der jüdischen Religionsbücher. Auch von der Entrichtung aller Geldstrafen, soweit dieselben noch nicht erfolgt seien, sollen sie losgesprochen werden, jedoch unbeschadet des Rechts Dritter und der rückständigen Auflagen. Bei künftigen Uebertretungen wegen Zinsforderungen sollten Klagen gegen sie nur innerhalb eines Jahres, soweit es die Strafe, nicht aber die Zinsen selbst beträfe, stattgegeben werden. Für ihre Schuldforderungen sollten nur die vom allgemeinen Rechte bestimmten Vorschriften gelten, und bei Berechnung der Zinsen nur Tag um Tag, Monat um Monat, aber nicht ein Tag für einen Monat gezählt werden.

Kaufläden dürften sie auch aufserhalb des Ghetto oder der hebräischen Mauer, aber möglichst unmittelbar an derselben haben und in denselben von Sonnenaufgang bis Untergang ihren Handel und ihr Gewerbe betreiben. Von dieser Bestimmung machten die Juden bald den möglichst ausgedehnten Gebrauch und richteten ihre Geschäftsräume

bis znm Corso hin ein.[1]) Aus den Einzelheiten der wieder aufgehobenen Beschränkungen läfst sich erst eine genügende Vorstellung von den Eingriffen in die Besitzverhältnisse und der Unsicherheit der Rechtsverhältnisse machen, welche seit Paul IV. für die Juden herrschend geworden waren.

Leider hat hierin Pius IV. mit seiner Bulle nicht dauernden Wechsel schaffen können. Denn er regierte nur wenige Jahre, und sein Nachfolger Pius V. (1566—1572) überbot noch sein Vorbild Paul IV. an Verfolgungssucht und Grausamkeit. In seiner Bulle vom 19. April 1556 „Romanus pontifex" setzte er alle die Milderungen seines Vorgängers aufser Kraft[2]) und bestätigte nach allen Seiten hin die Beschränkungen Paul's IV. gegen die Juden, ja er verschärfte sie noch. Am 19. Januar des folgenden Jahres veröffentlichte er die Bulle: „Cum nos nuper"[3]), in welcher er die Juden zwang, alle die liegenden Grundstücke, welche sie unter dem vorigen Papste erworben hatten, sofort zu verkaufen, sonst sollte das Eigentum dem Hause der Catechumenen zufallen. Es wurden sorgfältige Untersuchungen angestellt, ob die Juden bei diesen Verkäufen nicht durch Scheincontracte mit den Christen das Gesetz zu umgehen suchten.

Dies alles genügte dem geistlichen Wüterich Pius V. noch nicht. In seiner Bulle vom 26. Februar 1569 „Hebraeorum gens" beschuldigte er die Juden der Unverbesserlichkeit in Uebertretung der kanonischen Gesetze, und bezeichnete sie geradezu als Werkzeuge des Satans, zugleich die Thatsache in Abrede stellend, dafs die Juden durch die Handelsverbindung mit der Türkei dem Kirchenstaate von grofsem Nutzen wären. Er befahl daher, dafs alle Juden binnen drei Monaten bei Strafe der Freiheit und Confiscation das Land verlassen sollten. Nur die Juden in Rom und Ancona blieben ausgenommen; ursprünglich waren auch die Juden Ancona's in das Verbannungs-Decret mit eingeschlossen. Sie hatten sogar bereits die Stadt verlassen; allein sofort

---

[1]) Bibl. Vat. Cod. Vat. 8634.

[2]) „Ac si literae Pii non emanassent." Bull. Rom. VII, 439.

[3]) Bull. Rom. VII 514.

trat eine Handelskrisis ein, sodafs man schnell die Juden zurückberief. —

Mit der Wiederholung des alten Verbotes durch den Cardinal-Vicar Savelli, sich von Christen am Freitag Abend uud am Sabbat bedienen zu lassen[1]), schlofs Pius V. seine Mafsregeln gegen die Juden.

Sein Nachfolger, Gregor XIII (1572—1585) soll die von Pius V. ausgewiesenen Juden wieder im Kirchenstaat überhaupt zugelassen haben[2]). Diese bisherige Vermutung erhält durch eine Mitteilung aus den Notariats-Büchern eine nähere Bestätigung. In der Nacht zum 8. März 1576 versammelten sich die Congrega der Dreifsig[3]) und viele Notabeln aus der Gemeinde zur gemeinsamen Beratung über die Wege und Mittel, wie die Ausweisung rückgängig und wieder gut zu machen sei, ferner wie die anderen Vergünstigungen zu erlangen seien, welche mit Gottes Hülfe jetzt vom Papste und den Cardinälen zu erwarten wären. Es wurde einstimmig beschlossen, den Fattori der Gemeinde zehn andere Mitglieder zur Seite zu geben, damit sie gemeinschaftlich Alles zur Erreichung des bezeichneten Zieles thun mögen. Vielleicht gehört zu jenen Vergünstigungen auch die Nachricht,[4]) dafs Gregor XIII. den Juden in Rom und in der Mark Ancona das Privilegium gegeben habe, jährlich 24 procent an Zinsen nehmen zu dürfen. Auch erlaubte er durch Instrument der apostolischen Kammer vom 21. April 1581, dafs die Juden auf ihren Reisen und beim Besuche von Jahrmärkten das Abzeichen ablegen dürften, ausgenommen, wenn sie sich länger als einen Tag an einem Orte aufhalten würden[5]). Auf das Bittgesuch der Gemeinde, die Armut zu berücksichtigen, in welche sie durch den Uebertritt vieler reicher Juden versetzt worden sei, willigte Gregor XIII. unterm 22. Oktober 1582 in eine Ermäfsigung der Schuldsumme von 1125 Scudi auf 500 Scudi, um die drückende Last

[1]) Ferraris: Prompta Bibl. IV col. 162 n. 19.

[2]) Nach Schudt IV. 167.

[3]) Vordem bestand die Versammlung aus 20 Mitgliedern.

[4]) Jul. Crescentius: Consilium super Judaeorum privilegiis, S. 25.

[5]) Erwähnt in der Bulle Sixtus V. vom 22. Oktober 1586. Bull. Rom. VIII 788.

zu verringern[1]). Ferner autorisierte er die Gemeinde, einige Grundstücke in der Nähe ihrer Synagoge, welche ihr vormals mit Gewalt genommen worden waren, zurückzukaufen. Er entzog sie, was schon Paul III. gethan hatte, der Jurisdiction der Zunftschneider.

Aber trotz dieser einzelnen Beispiele von der Geneigtheit für die Juden[2]), liefs es sich Gregor XIII. doch nicht nehmen, auch seinen christlichen Fanatismus zur Geltung zu bringen.

Durch das Breve „Alias piae memoriae" vom 30. Mai 1581[3]) wiederholte Gregor XIII. für die ganze Christenheit das alte, von Paul IV. für den Kirchenstaat und von Pius V. für die ganze Kirche erneuerte Verbot der Behandlung christlicher Kranken durch jüdische Aerzte.

Auch liefs er die Expurgierung der jüdischen Bücher sehr eifrig betreiben. Der Canonicus Marcus Marinus wurde aus Brescia nach Rom berufen, um dem Cardinal Sanctorius, einem hervorragenden Mitgliede der Inquisition hierbei zu helfen.[4])

In der Bulle vom 1. Juli 1581 wurde den Juden Rom's befohlen, innerhalb zehn Tagen alle hebräischen Bücher auszuliefern. Wer später im Besitze derselben betroffen werden sollte, selbst mit der Entschuldigung, dafs sie bereits von den angeschuldigten Stellen gereinigt wären, sollte einer schweren Strafe verfallen.

Am meisten liefs sich Gregor XIII. die Bekehrung der Juden angelegen sein. Wenn unter seinem Vorgänger Pius V. die Furcht vor der Gewalt es war, welche manche zu dem verzweifelten Schritte führte, den Glauben zu wechseln, so war es jetzt der Vorteil, der sie hierzu verleitete. Denn nicht allein wurden das Haus der Katechumenen und das der Neophiten auf Kosten der Juden bereichert, sondern auch von Seiten der höchsten Würdenträger der Kirche alle möglichen

[1]) Romana: Sommario 1789 No. 9.

[2]) Daher im Emek Habacha. S. 120 der Übersetzung von Wiener: „In seinen (Gregor's) Tagen lebten die übrig gebliebenen Israeliten in Ruhe und Zufriedenheit.

[3]) Bullar. Rom. VIII 371.

[4]) S. meine Schrift: Censur u. Confiscation S. 6.

Schritte gethan und Empfehlungen überallhin gerichtet, um die Übergetretenen zu versorgen.[1])

Mit der Bulle vom 1. September 1584 „Sancta mater ecclesia“ befahl Gregor XIII., dafs die Juden vom zwölften Lebensjahre an, an jedem Sonnabend nach beendigtem Synagogal-Gottesdienst eine Bekehrungspredigt in der Kirche hören müfsten. Die Einführung dieser Zwangspredigten hat eigentlich der Apostat Joseph Zarfati, der nach seinem Übertritte den Namen Andrea del Monte annahm, vom Papste erwirkt. Von ihm war bereits im ersten Teile (S. 108) die Rede. Er ist wahrscheinlich derselbe, den Montaigne 1581 bei seiner Anwesenheit in Rom gehört hat, indem er schreibt[2]): Es sind immer sechzig Juden, welche gehalten sind, dort (in der Trinitäts-Kirche[3]) am Sonnabend Nachmittag sich zur Predigt einzufinden. Der Prediger ist ein sehr berühmter Gelehrter unter ihnen, der aus ihren eigenen Schriften ihren Glauben bekämpft. Das reiche Wissen, welches er an den Tag legt, und die Sprache, mit der er vorträgt, sind bewundernswert“. Er wurde von den Juden gefürchtet; von dem Unglück, welches er in seiner Verfolgungssucht über die Gemeinde brachte, wurde bereits (Teil I. S. 97) berichtet. Bei einer andern Gelegenheit konnte ihn die Gemeinde nur durch eine Summe von fünfzig Scudi, die sie an ihn zahlte, dafür gewinnen, dafs er ein höchst wichtiges Dokument[4]), welches er in Händen hatte, und das die Gemeinde im Jahre 1562 für ein Bittgesuch um Berücksichtigung ihrer traurigen Lage brauchte, an die kirchliche Autorität nicht zurückgab, sondern es zur Anfertigung einer beglaubigten hebräischen Übersetzung überliefs[5]).

Ein anderer Eiferer für seinen neuen Glauben war Paul Eustachius di Nola, welcher unter Pius V. übergetreten war

[1]) Interessante Einzelheiten über die ganz niedern Motive für den Übertritt sind aus handschriftlichen Materialien mitgeteilt in der Revue IX, 84 ff.

[2]) Journal de voyage S. 159.

[3]) Wieso Grätz IX S. 467 schreiben kann „in ihrer Synagoge“ weifs ich nicht.

[4]) Aus dem Jahre 1443; s. Teil I S. 71.

[5]) Msc. 6792 der Vaticana.

und als Lehrer am Hause der Katechumenen und der Neophiten, wie durch seine Schriften für die Bekehrung der Juden wirkte. Seine Schrift: Salutari discorsi für Neubekehrte (Neapel 1582) widmete er dem Papst Gregor XIII.[1])

Ein Dritter ist Alessandro Francesco, der durch seine Beredsamkeit glänzte und mit seinen Predigten eine grofse Anziehungskraft ausübte. Seine Wirksamkeit tritt mehr unter Clemens VIII. hervor[2]).

Es war die höchste Zeit, dafs eine Änderung eintrat. Viele Juden verliefsen in Folge dieses Gewissenszwanges und anderweitiger Quälereien die Stadt.[3])

Mit den beiden Nachfolgern Gregors, den Päpsten Sixtus V. (1585—1590) und zum teil auch unter Clemens VIII. (1592—1605) nahmen die Verhältnisse der Judenschaft eine entschieden bessere Wendung.

Sixtus V. hob mit seiner Bulle[4]) „Christiana pietas" vom 22. October 1586 fast alle Beschränkungen seiner Vorgänger auf. Wenn sie hier ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgeteilt wird, wird man aus den gewährten Freiheiten zugleich genügend erkennen, wie weit die bisherigen Gewaltthaten gegen die Juden sich erstreckten. Es wurde den Juden wieder erlaubt, in allen Städten — die Dörfer und Flecken waren ausgenommen — zu wohnen. Zwar war bereits unter Gregor XIII. (s. oben S. 17) eine Rückkehr der früher ausgewiesenen Juden in einzelne Städte stillschweigend gestattet; jetzt aber erst wurde die unbeschränkte Erlaubnis zur Rückkehr in die Städte des Kirchenstaates ausdrücklich gegeben.

Sie sollten Gewerbe und allen Handel, auch mit Getreide, Wein und Vieh, treiben dürfen und zu diesem Zwecke mit Christen gemeinsame Geschäfte machen und in Verkehr mit ihnen treten. Sie sollten christlicher Arbeiter und der Dienstleistungen derselben sich bedienen dürfen. Nur sollten sie keine christlichen Knechte oder Mägde haben.

---

[1]) Näheres noch im Anhang.

[2]) Wegen des von Bartolocci behaupteten Übertritts Elia's u. Salomo's Corcos s. meine Schrift: Aus schweren Zeiten S. 12.

[3]) Grätz IX S. 467.

[4]) Sommario No. 14.

Die christlichen Fleischer sollten ihnen das Fleisch, wie in Ancona und an anderen Orten der Usus sei, zu demselben Preise, wie den Christen liefern.

In den Städten, wohin sie von neuem zu wohnen kämen, sollten ihnen passende Wohnungen zu den gewöhnlichen Mietspreisen, die später nicht erhöht werden dürften, angewiesen werden.

Ihre Riten und Gesetze dürften sie ausüben; auch ihre hebräischen Bücher sollten ihnen erlaubt sein, sobald sie nach den Bestimmungen des Tridentiner Concils purgiert seien und mit Änderung der Namen erschienen.[1])

An ihren Festtagen sollten sie nicht genötigt werden, in Civilsachen vor Gericht zu erscheinen.

An den Orten, wo sie früher Synagogen gehabt, dürften sie solche wieder eröffnen, indem sie dem Hause der Katechumenen in Rom die bestimmte jährliche Abgabe zahlten. Ebenso dürften sie ihre früheren Friedhöfe gegen Erlegung des für dieselben bezahlten Preises wieder erwerben oder mit Zustimmung der Bischöfe neue kaufen.

Banken dürften sie von neuem errichten unter Beobachtungen der schon bestehenden, von Pius IV. und anderen Päpsten bestätigten Bestimmungen und unter Einwilligung der apostolischen Kammer. Insbesondere dürften sie die Pfänder nicht vor 18 Monaten verkaufen, nicht Zinseszinsen nehmen und sich keinerlei Unredlichkeit erlauben.

Ihre Streitigkeiten unter sich und mit den Christen sollten von den gewöhnlichen Gerichten und nur unter Berücksichtigung der persönlichen und sachlichen Verhältnisse abgeurteilt werden. Sie könnten sich hierbei der christlichen Notare und Advocaten bedienen, und brauchten nur dieselben Kosten und Auslagen wie die Christen zu entrichten.

Für ihre Schuldforderungen sollten nur die allgemeinen, bereits festgestellten Verjährungsfristen gelten.

Für alle geschehenen Vergehen werde ihnen Absolution gewährt, wofern sie sich nicht wegen derselben bereits im Kerker oder in Untersuchung befänden. In Zukunft sollten sie

---

[1]) Nämlich Gemara für Talmud, ein Name, der verpönt blieb.

überhaupt für Vergehen nur vor Ablauf eines Jahres noch belangt werden können.

Auf ihren Reisen und beim Besuche von Jahrmärkten brauchten sie kein Abzeichen zu tragen, wie dies bereits für die römischen Juden durch Erlafs der apostolischen Kammer vom 21. April 1581 bestimmt worden sei. Verweilten sie jedoch länger als einen Tag an einem Orte, so müssten sie dasselbe tragen.

Auf ihren Reisen sollten sie für ihre Personen und Waren keine anderen Abgaben zahlen als die Christen.

Niemand dürfte sie auf ihren Reisen zu Wasser[1]) und zu Lande berauben oder zu Sclaven machen, und sollten in dieser Hinsicht die bezüglichen Breven Paul's III. und Gregor's III. bestätigt sein.

Ungehindert dürften sie Waren aus und nach der Levante bringen.

Niemand dürfte gemäfs der heiligen Canones gewaltsam und ohne Erlaubnis seines Bischofs einen Juden taufen.

Dreimal im Jahre müfsten die männlichen Juden der Einladung zu einer christlichen Predigt Folge leisten.

Jüdische Aerzte, welche die päpstliche Erlaubnis besäfsen, dürften christliche Patienten behandeln.

Durch Breve vom 4. Januar 1589[2]) ordnete Sixtus V. das Bankwesen der Juden und gestattete ihnen, 18 procent an Zinsen jährlich zu nehmen.

Die Abgabenverhältnisse ordnete Sixtus V. in der Weise,[3]) dafs für jede männliche Person von 15 bis 60 Jahren sofort bei der Niederlassung 20 Giulii und dann jährlich zwölf Giulii zu entrichten seien. Dagegen sollten sie von jeder anderen Abgabe frei bleiben, mit Ausnahme der Steuer für die Spiele Agone und Testaccio. Es ist dies das erste Mal, dafs die Steuern der Juden gesetzlich normiert wurden, während

---

[1]) Dieses Verbot galt vorzüglich den Rittern des Malteser-Ordens, zur See von Europa nach der Levante oder umgekehrt fahrende Juden zu Sclaven zu machen, was diese gott-geweihten Streiter bis dahin zu thun pflegten.

[2]) Sommario No. 15.

[3]) In der Bulle vom 22. Oktober 1586.

vor- und nachher die Päpste je nach ihrem augenblicklichen Bedarf und Belieben den Juden Steuern auferlegten.

Was zum Schlusse noch von Sixtus V. mitzuteilen wäre, ist die Strenge, die er eintreten liefs, wenn einzelne Juden unschuldiger Weise von Christen misshandelt oder gekränkt wurden. Zu wiederholten Malen sah Rom, sprachlos vor Erstaunen[1]), wie Christen, welche Juden beschimpft hatten, zur Promenadenzeit von einem Ende des Corso zum andern gepeitscht wurden. Einen Lakai des Prinzen Conti, der den Hut eines Juden in den Tiber warf, liefs er im Judenviertel stäupen.

Eine ganz besondere Gunst erwies der Papst dem aus Venedig eingewanderten Magino di Gabriele, indem er ihm gestattete[2]), fünfzehn Jahre hindurch mit seiner Familie aufserhalb des Ghetto wohnen zu dürfen. Auch erteilte er ihm ein Privilegium[3]) auf sechzig Jahre für ein von ihm erfundenes Verfahren, zweimal im Jahre Seide von der Seidenraupe zu gewinnen. Derselbe hatte eine Schrift[4]) über den Nutzen der Seidenzucht veröffentlicht; im Anfange derselben verherrlicht der Verfasser den Papst Sixtus V. in einem hebräischen Loblied.

Ein anderes Privilegium vom 15. Juli 1588 sichert ihm das ausschliefsliche Recht zu, Spiegel und colorirtes Cristallglas mit einem Öl, das er aus einer gewissen Pflanze gewann, zu polieren.[5])

Unter diesem Papste vermehrte sich die Zahl der Juden in Rom wieder bedeutend; man rechnete damals dort an 200 jüdische Familien.

Von der Einkehr ruhiger, geordneter Verhältnisse kann man aus zwei Lapidar-Inschriften[1]) schliessen, welche ehemals Trastevere angehörig, vom alten Friedhofe an der Porta Portese nach dem gegenwärtigen Friedhofe versetzt worden sind.

[1]) So schreibt A. von Hübner: Sixtus V.

[2]) Breve vom 4. Juli 1587, in der Bibl. Casan.

[3]) Auch bei Bartolocci IV. S. 21 abgedruckt.

[4]) Dialoghi di M. Magino Gabrielli Hebreo Venetiano sopra l'utili sue nuentione circa la Seta ff. pp. Roma 1588.

[5]) Nach dem Indice dei documenti und bei Natale S. 218, wo Manches zu berichtigen ist.

Der eine Stein enthält die Inschrift, nach welcher i. J. 1587 eine Mauer um den Friedhof hergestellt wurde. Damals waren Gerson b. Mordechai di Rignano, Schemtob Ambron b. Jehuda Ambron und Isac b. Salomo Corcos die Vorsteher. Der zweite Stein gehörte einem Gotteshause an, das dort i. J. 1588 neu gebaut oder renoviert wurde.

Die glücklichen Zeiten unter Sixtus V. hörten mit ihm auf, sein Nachfolger Clemens VIII. (1592—1605) folgte mehr dem traurigen Beispiele, welches Paul IV. und Pius V. gegeben hatten. Er war nicht der Meinung derjenigen Päpste, welche, wie er sagte, aus christlicher Liebe und Hoffnung, die Juden zum Christentum anzulocken, sich von ihnen haben Duldungsedicte „auspressen" lassen (extorserunt) und hob daher das ganze sixtinische Edict wieder auf[2]). Zugleich wiederholte er das Verbannungsdecret gegen die Juden des Kirchenstaates, nachdem sie in einigen Städten kaum wieder festen Fuſs gewonnen hatten. Nur in Rom, Ancona und Avignon sollten sie wohnen bleiben. Aber bald änderte der Papst seine Ansicht. Nachdem ihm die ernstesten Vorstellungen gemacht wurden, daſs durch die Vertreibung der Juden der ganze Handel, besonders der mit der Levante, zu Grunde ginge, hob er mit Rücksicht hierauf in dem Breve[3]) vom 2. Juli 1593 jede Beschränkung auf, gestattete den Juden überall zu wohnen und Handel zu treiben, überhaupt alle die Vorteile zu genieſsen, welche Paul III. ihnen zugestanden hatte.

Auch bei einer anderen Gelegenheit zeigte Clemens VIII, daſs sein Wille abänderlich sei. Mit seiner Bulle: „Cum Hebraeorum malitia" vom 28. Februar 1592[4]) verbot Clemens VIII. „die talmudischen, kabbalistischen und andere von seinen Vorgängern verdammten Bücher"[1]). Aber auf die eindringlichen Bitten der unglücklichen Juden erlieſs er ein Breve, in welchem er die Härte der ersten Bulle minderte,

---

[1]) Dieselben werden im Anhang mitgeteilt werden.

[2]) Bulle vom 25. Februar 1593: „Caeca et obdurata", in Bullar. Coll. 5 I S. 427.

[3]) Sommario No. 16.

[4]) Bull. III. 27.

indem er erklärte, daſs man die Nachsicht übe, auſser der Bibel auch rabbinische Bücher, wenn sie nichts Anstöſsiges enthielten, oder davon gesäubert seien, zu dulden.

Auch sein letzter Act gegen die Juden zeigt eine Milderung in seiner ursprünglichen Härte. Von Paul III. an war nämlich jede Synagoge im Kirchenstaate verpflichtet, alljährlich zehn Scudi an das Haus der Katechumenen zu entrichten. Nachdem nun durch Pius V. alle Juden im Kirchenstaate mit Ausnahme derer von Rom und Ancona ausgewiesen waren, fühlte man den sehr empfindlichen Verlust der Einnahme für das Haus der Katechumenen, wie auch für das Hospital, denn der Ausfall betrug 12000 Scudi. Den beiden Häusern fielen nämlich bisher auch alle Strafgelder, welche von gerichtlich verurteilten Juden im Kirchenstaate zu erlegen waren, zu. Um nun diese Häuser in ihrer Existenz weiter zu erhalten, forderte der Papst von den Juden Rom's die Summe von 2500 Scudi. Da sie jedoch dringende Vorstellungen erhoben, daſs sie unmöglich eine so hohe Summe beschaffen könnten, ermäſsigte der Papst diese auf 800 Scudi, wovon 300 Scudi dem Kloster der Convertiten zufallen sollten.

Dies war der Inhalt des Breve[2]) vom 4. Januar 1604, mit dem die Gesetzgebung der Juden im Kirchenstaate während eines halben Jahrhunderts schlieſst. Fünfmal ist diese Gesetzgebung während dieser Zeit, in der nichts so beständig war als der Wechsel, geändert worden. —

Wer wollte Worte dafür finden, um in entsprechender Weise und genügend die innere Seelenpein zu schildern, welche einem jeden aus dieser unglücklichen Gesellschaft unter der Macht der traurigen Verhältnisse das Dasein verbittern muſste! Unsicherheit auf der Scholle Erde, die ihn für den Augenblick trägt, bange in die trostlose Zukunft schauend, die seiner harrt, eingeschlossen in einem ummauerten Viertel, abgeschlossen von der Welt, die ihn, wenn er

---

[1]) S. die nähere Ausführung in meiner Schrift: Censur u. Confiscation S. 8.

[2]) Sommario: No. 17.

einmal hinaus treten darf, lieblos empfängt, oft sogar höhnend von sich stöfst — es sind dies nur ganz schwache Züge für das Schattenbild, welches noch zu entwerfen wäre.

Und dennoch hat sich der Ghetto-Jude in Rom unter diesem Drucke eine Fülle von Tugenden und Kräften bewahrt, welche uns zu dem Urteil berechtigen „der Gekettete erschien freier als sein Büttel."

Drittes Capitel.

Vom Tage des dritten October 1555 datiert das römische Ghetto [1]) das, in der Flufsniederung belegen, vom Marcellus-Theater und der Brücke der Tiberinsel an stromaufwärts bis zu der durch den Schutt des Balbustheaters gebildeten Bodenerhöhung, die den Palast der Cenci trägt, reicht und in der Breite zwischen dem Flusse und den Ruinen des Porticus der Octavia sich erstreckt.

In der offiziellen Sprache war von jetzt an vom „Vicus Judaeorum" die Rede; in der Umgangssprache gebrauchte man den Ausdruck „Serraglio" (Ringmauer), häufiger und dann bleibend wurde die Bezeichnung „Ghetto." Pius IV. spricht in der Bulle vom 27. Februar 1562 vom „Ghetto oder Serraglio der Hebräer."[2])

Auf die einzige richtige Bedeutung des Wortes Ghetto habe ich bereits i. J. 1870 hingewiesen.[3]) Diese Bezeichnung kommt nämlich zum ersten Male für das Judenquartier in Venedig vor, wo es laut Decret[4]) vom 29. Maerz 1516 in „Geto appresso S. Girolamo" eingerichtet wurde. Diese besondere Bezeichnung[5]) wurde dann zu einer allgemeinen erweitert. Ein ähnliches Beispiel bietet das Wort Katakomben für die unterirdischen Grabgewölbe

[1]) S. oben S. 4.

[2]) Auch in jüdischer Quelle, s. weiter unten.

[3]) In der Hebräischen Bibliographie von Steinschneider, S. 59.

[4]) Von Rabb. Moise Luzzatto mir mitgeteilt.

[5]) Die Ortsbezeichnung in Venedig selbst hängt mit einer dort befindlichen Kanonengiefserei zusammen, im Italienischen Ghetta.

Rom's, welche nach dem ersten derselben, das als ad catacumbas belegen erwähnt wird, dann allgemein so benannt wurden.

Das Ghetto war hergestellt; aber die Uebersiedlung sämtlicher Juden Roms in dasselbe konnte unmöglich mit einem Male vor sich gehen. Mufsten doch zuvörderst die christlichen Bewohner des Viertels anderweitig untergebracht werden. Auch konnten alle die Mietsverhältnisse, in denen die Juden bisher standen, nicht mit einem Schlage gelöst werden, wenigstens nicht ohne bedeutende Verluste der christlichen Eigentümer. Daher gab sich auch zur Zeit eine gewisse Unruhe oder Unzufriedenheit unter den Christen kund. Im Ghetto selbst mufsten die Juden der grenzenlosen Willkür der christlichen Hausbesitzer anheimfallen. Diese beuteten den Zwang gegen die Juden bis zur äufsersten Grenze aus und schraubten den Mietszins, welchen die Juden zahlen mufsten, bis zum Grade der Unerschwinglichkeit in die Höhe. Die Nachfolger Paul's IV., so schon Pius IV. am 27. Februar 1562, sahen sich daher genötigt, hierin eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, welche wir noch kennen lernen werden.

Erst unter Pius V. war das Ghetto vollendet: die Juden wohnten jetzt nur im Ghetto. An jedem Thore waren Wächter bestellt, welche die Aufgabe hatten, mit einbrechender Nacht die Thore zu schliefsen und die Juden zu überwachen. Die Kosten hierfür hatten natürlich die Juden selbst zu tragen. Wer nach Thoresschlufs eintraf, mufste, um Einlafs zu erlangen, ein amtliches Attest über den Grund der Verzögerung vorzeigen. Es war den Juden unter Androhung von körperlicher Züchtigung verboten, irgend anders als durch die grofsen Thore Einlafs zu erlangen oder den Pförtnern für die Gewährung einer Nachsicht ein Trinkgeld zu geben. [1])

Das Ghetto hat während der 330 Jahre seines Bestehens seine ursprüngliche Gestaltung nicht wesentlich geändert, nur dafs die Zahl seiner Thore von zwei auf fünf[2]), später sogar auf acht[3]) sich steigerte. Auch seine Physiognomie hat es zu allen Zeiten bewahrt; die Veränderungen, welche

[1]) Reglement des Cardinal Borghese vom 18. Juni 1603.
[2]) Unter Clemens VIII.
[3]) Zur Zeit Leo's XII.

die französische Herrschaft im Anfange dieses Jahrhunderts darin hervorgerufen, waren nur vorübergehender Natur. Es wird daher eine Schilderung des Ghetto, die der Verfasser dieses Buches aus eigener Anschauung, wie er sie in den Jahren 1873—1885 zu verschiedenen Malen gewinnen konnte, entwerfen will, immerhin zutreffend bleiben. Allerdings war damals das Ghetto als Zwinger bereits aufgehoben, aber das örtliche Ghetto als das traurige Quartier Rom's, ein Winkel des Elends und der Armut, bestand faktisch noch fort. Die Thore waren nicht mehr vorhanden; aber der aufmerksame Besucher bemerkte noch die Angeln in den Pfeilern, um welche sich früher die Thore des Haupteinganges drehten.

Dieser befand sich auf dem sogenannten Judenplatze, in dessen Mitte man einen kunstvoll hergestellten Brunnen erblickt, welcher noch heute durch eine lateinische Inschrift die dankbare Erinnerung an Paul V. festhält. Vor ihm waren nämlich die jüdischen Bewohner des Ghetto gezwungen, das schmutzige Tiberwasser zu trinken. Als aber dieser Papst die Wasserwerke herstellen liefs, welche seinen Namen tragen (Aqua Paolo), liefs er auch eine Leitung für die Juden im Ghetto anlegen, um sie mit gesundem Wasser zu versorgen.

Vom Judenplatze wird man auf der einen Seite durch eine kleine Gasse, Vicolo de Cenci, nach dem Schulplatze (Piazza delle scuole) geführt, wo die fünf Synagogen[1]) in einem Hause vereinigt sich befinden. Man merkts dem Hause in seiner Bauart an[2]), wie es allmählich aus einzelnen Anbauten für die Aufnahme verschiedener Gemeinden entstanden ist, nachdem der päpstlichen Vorschrift gemäfs nur eine Synagoge existieren durfte. Den gröfsten Anbau zur linken Seite bildet die Synagoge Catalana[3]), an der Via Catalana, wo die spanischen Flüchtlinge sich angesiedelt hatten. In Rom wurde überhaupt alles Spanische mit dem Namen Catalana belegt.

---

[1]) S. Teil I S. 96.

[2]) S. die Abbildung am Schlusse.

[3]) S. Teil I S. 78.

Seltsam ist das Haus der vereinigten Synagogen in seiner Dürftigkeit zu betrachten, und rührend die naive Aermlichkeit der Kunstmittel, mit denen dieses Gotteshaus gleichsam verstohlen und nächtlicherweise ausgeziert worden ist[1]), in Rom, wo die Tempel, die Kirchen und Marmorsäulen in unübersehbarer Pracht sich ausdehnen, Es scheint, als hätten die Juden aus dieser Fülle des römischen Marmors ein paar kleine Säulenstümpfe, ein paar Capitäler und einige Marmorstücke hinwegestohlen, um sie in ihr Gotteshaus in aller Stille einzufügen, dafs es daran erinnere, wie einst der Tempel von Jerusalem so herrlich war. Das kleine Frontispicie, welches sie in die Mitte des Synagogengebäudes eingefügt haben, ist mit korinthischen Pfeilern geschmückt und lehrt, dafs auch in das Ghetto der römische Baustil eingedrungen ist. Auf dem Friese des Hauses, dem man es ansieht, wie es nach und nach sich erweiterte, prangt in Stuck das Abbild des siebenarmigen Leuchters, der Harfe David's und die Zither der Mirjam.

Hinter dem Schulhofe führen Steinstufen nach den niedrig belegenen Häusern am Tiberflusse, welche die via Fiumara bilden, und die beim öfteren Anschwellen des Wassers den gröfsten Gefahren ausgesetzt waren.

Auf der anderen Seite durchschreitet man zuvörderst das Gäfschen delle Azzimelle, von dem dort befindlichen Backofen so benannt, in welchem die ungesäuerten Brote zum Pefsachfeste hergestellt werden. Dann gelangt man in die Via Rua, welche zuerst parallel der Via Pescheria und dann am Flusse, in der Nähe des Porticus der Ottavia, sich bis zur Brücke der Quattro Capi erstreckt. Die Via Rua bildet die längste Strasse und wahrscheinlich auch den ältesten Teil der Ghetto-Strafsen, worauf schon die Bezeichnung Rua, synonim mit Rue hinweist[2]). Hier wohnte der aristokratische Teil der jüdischen Bevölkerung, mit den Banken, den reich sortirten Lagern, in schöneren Häusern, welche weniger als die anderen, niedrig belegenen Strafsen der Überschwemmung ausgesetzt waren.

---

[1]) Gregorovius: Figuren (1856) S. 131.

[2]) P. Adinolfi: Notes inédites.

Man kann somit das Ghetto in zwei Regionen teilen: Die eine Region wird von der Piazza Giudea, dem Schulhof und der Via Rua gebildet; die andere Region von den Plätzen della Fontanella und Quattro capi mit einigen benachbarten Straſsen, die von der arbeitenden, ärmlichen Bevölkerung bewohnt werden.

Zwischen diesen zwei Gruppen schlängeln sich wie im Labyrinth verschiedene Gässchen krumm und quer, in die kaum ein Lichtstrahl, seltener noch ein Luftzug hinein dringen.

Trödler, Wiederverkäufer aller Art, Kleinkrämer überfüllen, von den Kellern bis zu den Dachräumen, die vielstöckigen Häuser, die oft vom nahen Einsturze bedroht sind.

Die abgetragenen Sachen der ganzen Welt scheinen sich hier zusammengefunden zu haben: die am wenigsten zusammenpassenden Waren, die wunderlichsten Gegenstände sind bunt durch einander an den Vorderseiten der Läden aufgehäuft, beengen die schmale Gasse und erregen durch die Störung selbst, die sie verursachen, die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden. Alles wird gekauft, alles verkauft, alles ausgebessert im Ghetto, besonders seitdem es verboten ist, neue Gegenstände zu verkaufen. Vorzüglich sind es die Frauen und Mädchen, welche vor den Thüren sitzen und mit dem Ausbessern beschäftigt sind. Groſs ist ihre Kunst, so rühmt man, im Sticken, Stopfen, Vernähen, und kaum giebt es einen noch so fürchterlichen Riſs in irgend einer Draperie oder Gewandung, welchen diese Kunststopferinnen nicht unsichtbar und spurlos zu machen wüssten. Eine besonders künstliche Naht ist gerade bei den Juden bekannt, die keine Spur von der vorgenommenen Ausbesserung erkennen läſst; man nennt sie in Rom: Rinacciare [1]).

Ohne näher auf die Ghetto-Mystererien des Elends einzugehen und jene dunkle Lebensweise der Dürftigen in ihren von Menschen überfüllten Kammern zu beschauen, schreibt

---

[1]) Vgl. Romaccini: De morbis artificum diatribe, wo im 31. Capitel: De morbis Judaeorum von den Krankheiten die Rede ist, welche die Juden in Folge ihres Handwerks zu ertragen haben.

Gregorovius[1]), sage ich lieber, daſs diese Juden Roms in ihrer Armut reich sind an Menschlichkeit unter sich, daſs der wohlhabende dem elenden gern hilft, daſs der aufopfernde Familiengeist, das dauernde Erbe Israels, nirgends so mächtig und so wohlthätig sich zeigen möchte als dort, und daſs es Thatsache ist, wie diese nüchternen und fleiſsigen Menschen selten um Verbrechen willen gestraft werden.

Dieses Zeugnis, geflossen aus der Feder eines Gregorovius, ist nicht allein ausgestellt für das von ihm gekannte und beurteilte Ghetto, es gehört auch dem Ghetto der früheren Zeiten, von seiner Gründung an. Eine Mauer umschloss seine Bewohner und isolierte sie; jetzt aber ermannten sie sich und bildeten in ihrer inneren Vereinigung eine Mauer, stark und standhaft, allen Stürmen von auſsen her Trotz bietend. Was bis dahin nicht ermöglicht wurde, nämlich eine Gesamtgemeinde herzustellen, wurde jetzt ohne jeden Widerstand ausgeführt. Ein fast autonomes Gemeindewesen, das bis zu einer gewissen Grenze seine Unabhängigkeit bewahren konnte, wurde geschaffen, das seine eigenen Beamten, seine Finanzen, seine Polizei, sogar sein eigenes Gefängnis für Disciplinar-Vergehen hatte. Wir wollen dies im folgenden Capitel zur näheren Darstellung bringen.

Viertes Capitel.

Die Verwaltung erstreckte sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde, weltlicher oder auch religiöser Natur. Diese Doppelaufgabe, wie wir sie auch, allerdings in viel gröſserem Maſse, im päpstlichen Regime herrschend finden, führte aber nicht, wie bei diesem, zur Hierarchie. Im Gegentheil, sie verhütete, daſs eine geistliche Herrschaft sich herausbilde, verhinderte sogar bis zu einer gewissen Zeit, daſs ein religiöses Oberhaupt mit einer besonderen Autorität bekleidet wurde. Bei der Beurteilung religiöser Angelegenheiten wurden wohl die gelehrten Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung zuerst gehört oder befragt; die Entscheidung erfolgte aber durch eine allgemeine Abstimmung Aller, ohne

[1]) Figuren: Der Ghetto und die Juden in Rom S. 127.

Unterschied des Ranges. Nur für ein einziges Ehrenamt wurde gerade ein Rabbiner und kein anderer gewählt, nämlich das Protokoll in der Versammlung zu führen, alle schriftlich abgefafsten Verhandlungen zu sammeln und aufzubewahren. Für Casualien hatte jede Gemeinde ihre rabbinischen Gelehrten, die zugleich ihre Prediger waren. Der Wunsch nach einem einheitlichen Oberhaupt für die religiösen Angelegenheiten wird erst in der Hälfte des 17. Jahrhunderts erfüllt.

Die gesetzgebende Versammlung[1]) bestand aus sechzig Mitgliedern, die in Gegenwart der drei Fattori (ממונים), denen die Executive und die directe Verwaltung übergeben waren, ihre Sitzungen in einer der Synagogen abhielten. Die Abstimmung war eine geheime, urd zwar durch Bohnen, die in eine unter den Mitgliedern circulierende Büchse gelegt wurden, indem eine schwarze Bohne die Annahme und eine weifse Bohne die Ablehnung des Antrages bedeutete. Seit 1687 wurde dies insofern geändert, dafs die weifse Bohne für die Annahme und die schwarze Bohne für die Ablehnung gelten sollten, was — wie bemerkt wurde — leichter im Gedächtnis festzuhalten sei.

Die Wahl sämtlicher Gemeindevertreter erfolgte alljährlich vor Eintritt der sogenannten drei Wochen, (vom 17. Tammus bis zum 9. Ab) sodafs die Einführung derselben in's Amt am Sabbat Nachamu (nach dem Trauertage der Zerstörung Jerusalems) in öffentlicher Feier erfolgen konnte. Die neugewählten Uffiziali wurden an hervorragendem Platze in der Synagoge in Reih und Glied aufgestellt (שורה), somit der Gemeinde als ihre Vertreter gezeigt, wobei ihnen die Geschichte der Offenbarung mit den zehn Worten aus dem Wochenabschnitte vorgelesen wurde.[2])

Während die allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde in der Plenar-Versammlung zur Beratung gelangten, wurden für die speziellen Angelegenheiten besondere Ressort's gebildet, denen diese zur geschäftsmäfsigen Behandlung überwiesen wurden.

---

[1]) Sie wurde mit מעלת הקריאה bezeichnet; also ungefähr „die hohe Versammlung."

[2]) S. auch Band I S. 68.

Zu den Uffiziali, d. h. den Ehrenfunctionären in der Gemeinde-Verwaltung gehörten:

Die Defensori der Capitoli, welche die Aufgabe hatten, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ob die gefassten Beschlüsse, mit dem Grundgesetz, welches Daniel da Pisa gegeben hatte[1]), in Uebereinstimmung oder mit demselben in Widerspruch seien.

Der Gemeinde-Kassierer[2]) den drei Sindechi (שינדיקי) oder Revisoren zu controllieren hatten.

Der Rendant für das Armenwesen und ein solcher für die Armen Jerusalems und Safed's.

Der Rendant für die Polpina, d. h. für die Einnahmen aus dem Fleischverkauf, für die eine besondere Verwaltung eingesetzt war.

Der Rendant für die Verwaltung von Stiftungen, ein solcher auch für die Propina, d. h. für die Einnahmen an Sporteln und Gebühren.

Für den Jugendunterricht war ein spezieller Verein gegründet[3]), über dessen Thätigkeit wir noch näher berichten werden.

Für die Versorgung von armen Wittwen und Waisen, wie für arme Bräute, auch für die Krankenpflege beim weiblichen Gechlecht war eine würdige Matrone (später zwei) als Vorsteherin thätig, welche von der Congrega erwählt, den Ehrentitel Parnesessa führte[4]).

Mit der Auslösung von Gefangenen wurden bestimmte Männer betraut, denen die Ausführung dieser zu allen Zeiten[5]) in Rom hochgehaltenen frommen Pflicht zur Aufgabe gemacht wurde.

Aufseher wurden bestellt, über die Reinigung der Strafsen und Plätze, Instandhaltung der Brunnen und Wege zu wachen.

Auch war es ein Ehrenamt, am Freitag nahe vor Eintritt des Sabbath überall nachzusehen, ob die Warmöfen für die Speisen bereits geschlossen seien.

---

[1]) S. Teil I S. 89.

[2]) גזבר הקהל.

[3]) ישמור משמרת הקודש בחברת ת"ת.

[4]) S. Band I S. 69.

[5]) S. Band I S. 9.

Für die Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung wurden besondere Maſsregeln getroffen, wovon hier einige Beispiele folgen mögen.

Benzion aus Sizilien hatte sich gegen die Gemeinde und ihren Verwalter Salomo Corcos vergangen. Es wurde daher am 16. August 1573 beschlossen, daſs er öffentlich Abbitte leiste; so lange er dies nicht thue, soll er von der Gemeinde „abgesondert“ (נבדל) sein. Zugleich wurde beschlossen, daſs Jeder, der in Zukunft die Ehre der Gemeindevertreter in irgend einer Weise durch Wort oder That verletze, in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 100 Scudi verfalle. Unterzeichnet sind Josua b. Salomo Corcos und Mose b. Immanuel di Lattes.

Am 21. September 1573 wurde beschlossen, energisch den Reibungen vorzubeugen, welche täglich im Siraglio zwischen Juden und Christen durch Streitigkeiten und Redereien (פיות) herbeigeführt werden, aus denen grosse Gefahren der Gemeinde entstehen könnten. Es sollten daher besondere geeignete Männer ausgewählt werden, welche den ganzen Tag im Ghetto umhergehen sollten, die Ordnung aufrecht zu halten und auch Alles zu verhüten, was irgendwie zu lärmenden Auftritten führen könnte. Wer auf die Mahnung der Aufseher nicht hören sollte, soll den Verwaltern zur Anzeige gebracht werden, damit diese in erforderlichem Falle die Unruhstifter in Haft nehmen lassen.

Hiermit ist eine polizeiliche Verordnung in Verbindung zu bringen, welche bereits am 23. Maerz 1573 der apostolische Protonotar erlassen hatte, nach welcher jeder Christ, der nicht auf dem Judenplatze oder in der Nähe des Ghetto irgend etwas zu thun habe, sich dort nicht aufhalten dürfte, bei Strafe des Aufhängens, mit dem Hinzufügen, daſs im Uebertretungsfalle die Strafe unverzüglich vollstreckt werden würde. — Am 3. October 1573 wurde beschlossen, gegen diejenigen vorzugehen, welche sich den Anordnungen der Verwaltung nicht fügen wollen oder sich weigern, die Lasten der Gemeinde mitzutragen, gegen sie eine „Inquisition“ vorzunehmen oder sie in Haft zu bringen, je nachdem es vorkommenden Falls erforderlich sei.

Einmal musste man auch gegen einen angesehenen Gelehrten disciplinarisch vorgehen, der sich erlaubt hatte, öffentlich Kritik gegen die Gemeindevertreter und die Gelehrten zu üben, wodurch Gefahren von aufsenher zu befürchten waren. Es wurde beschlossen, ihm kein Ehrenamt zu übertragen, ihn überhaupt von allen Ehrenrechten auszuschliefsen und an den Nutznieſsungen, welche die Vereine gewähren, ihm jeden Anteil zu versagen. Erst die reuige Rückkehr und die öffentliche Abbitte des Sünders veranlassten, dafs das Urteil aufgehoben wurde[1]).

In einem andern Falle, da Jemand eine öffentliche Beleidigung gegen die Consulta ausgestofsen hatte, die man nicht schriftlich wiedergeben wollte, wurde beschlossen, demselben das Vertrauen zu entziehen und keine Speisen für das Pefsachfest von ihm zu kaufen, bis er vollständige Reue bekundet habe.

In derselben Zeit (October 1573) war in einer Synagoge ein Streit ausgebrochen, der durch die Entscheidung eines Betdin (Gerichtshof) geschlichtet wurde. Unterzeichnet sind als Richter: Abraham b. Joseph di Rignano, Menachem b. Mazliach di Ceprano[2]) (מציפיראנו) und Joseph b. Elia Treves. Als Stadtschreiber fungirte Isac b. Jehuda.

Eine andere cultuelle Differenz entstand am 23. Mai 1577 über die Aussprache im Priestersegen, wodurch der Frieden in der Gemeinde bedroht wurde. Erst eine Entscheidung der Gelehrten Baruch Passa Fiore, Samuel di Lattes und Isac Treves beruhigte die erhitzten Gemüter.

In einem speziellen Falle wurde es erforderlich, die päpstliche Obrigkeit in Anspruch zu nehmen. Salomo, mit Beinamen Grezzo, hatte öffentlich damit geprahlt, dafs er Trefa (zum Genuss unerlaubtes Fleisch) an Juden verkauft habe. Es wurde mit 39 gegen 3 Stimmen beschlossen, dafs die Fattori von dem Vicegerenten die Erlaubnis einholen sollten, dem Fleicher die weitere Concession zum Verkauf an Juden entziehen zu dürfen. Später kam Grezzo reumütig vor die Congrega und flehte, ihm von neuem Vertrauen zu

[1]) Bei Bartolocci III S. 857 hebräisch mitgeteilt.

[2]) Vgl. Teil I S. 54.

schenken. Die Versammlung überwies die Angelegenheit den drei Gelehrten', welche zur Zeit die Absetzung des Grezzo ausgesprochen hatten, und erklärten sich, mit der von denselben zu fassenden Entschliefsung schon im voraus einverstanden.

Die mitgeteilten Beispiele zeigen, dass die Disciplinar-Gewalt der Gemeinde stärker geworden war[1]), man scheute sich nicht mehr das Strafrecht auszuüben, aus Furcht, der Bestrafte könnte durch seinen Uebertritt oder durch falsche Anschuldigungen sich zu rächen suchen. Innerhalb der Grenzen, welche für die Gemeindeverwaltung gezogen waren, fand diese in erforderlichem Falle genügende Unterstützung bei der päpstlichen Behörde, der die jüdische Gesamtheit unterstellt war. In einfachen polizeilichen Angelegenheiten übte die örtliche Polizeimagistratur der Präsident der Region von San Angelo aus. Die nächste Instanz war für alle civilen und criminellen Vorkommenheiten das Cardinalvicariat, in welchem ein Prälat mit dem Titel Vicegerente, soweit es ging, persönlich über alle jüdischen Angelegenheiten entschied, die erst in wichtigeren Fällen vor das Tribunal, dem der Cardinalvicar vorstand, gebracht wurden. Die oberste Behörde bildete die Inquisiton, welche nicht selten sogar den Aussprüchen des Papstes, wenn er sich den Juden geneigt zeigte, widersprach. Dem sogenannten heiligen Officium kam es gar nicht auf Recht und Gerechtigkeit an, wo es galt, „eine Judensele vor der Hölle zu bewahren." Da galten alte Privilegien und päpstliche Bullen oder Breven nichts. Mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts übte die Inquisition eine immer mehr sich steigernde Gewalt aus, Zwangstaufen vorzunehmen. Auf die Denuciation von irgend einem Christen hin wurden Kinder im zartesten Alter aus den Armen der Eltern gerissen und dem Hause der Katechumenen zur christlichen Erziehung zugeführt.

Mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts wurden auch die der jüdischen Gemeinde auferlegten Steuerlasten immer gröfser und daher immer unerträglicher.

---

[1]) S. Teil I S. 98.

Auch die unmenschliche Behandlung, welche die Juden während der Carnevals-Lustbarkeiten erfuhren, und die damit verbundenen Plackereien, welche sie zu ertragen hatten, erreichten den höchsten Grad.

Wir werden dies einzeln im nächsten Capitel näher betrachten.

Fünftes Capitel.

Zuerst wollen wir die weitere Geschichte der Zwangspredigt fortführen, die wir oben S. 19 verlassen haben.

An jedem Sabbath kamen Häscher der Polizei in das Ghetto und trieben die Juden mit Peitschenhieben in die Kirche, Männer, Frauen und Kinder, wenn diese über zwölf Jahre alt waren[1]). Es mussten sich mindestens 100 Männer und 50 Frauen, später 300 an der Zahl, zur Predigt einfinden. Am Eingang der Kirche stand ein Wächter und zählte und registrierte die Eintretenden. In der Kirche selbst wachten Häscher über die Aufmerksamkeit der Anwesenden; schien der Zuhörer teilnahmlos oder gar schlaftrunken, so wurde er durch Schläge mit einer eisernen Ruthe, welche aus vier scharfen Spitzen bestand, aufgeweckt. In gleicher Weise wurden diejenigen empfindlich erinnert, welche während der Predigt sich nicht schweigsam verhielten. Manche verstopften sich die Ohren mit Watte, um nicht die mit der Zeit immer mafsloser werdenden Angriffe gegen die jüdische Lehre, mit welchen fanatische Dominikaner ihre Predigten ausfüllten, zu vernehmen!

In den Gemeindebüchern bildet diese Not der Zwangspredigt „Predica coattiva“ sehr oft den Gegenstand der Beratung.

---

[1]) Im Jahre 1676 wurde dieserhalb ein genaues Verzeichnis aller Personen im Ghetto vom 12. Jahre an eingefordert. Vorzüglich war es auf die Jugend abgesehen, daher i. J. 1741 die Anwesenheit von 100 Knaben an einem Sabbat und von 50 Mädchen an dem anderen Sabbat befohlen wurde.

Am 12. Juli 1620 wurde einstimmig beschlossen, dafs an jedem Sabbat wechselweise einer der Fattori und einer der Rabbiner zur Predigt gehen müssen. Die nötige Zahl der Hörer sollte wechselweise jede Synagoge aus ihrer Gemeinschaft stellen. Da im Laufe der Zeit eine Nachläfsigkeit hierin eingetreten war und Strafe auferlegt wurde, so wurde am 11. Februar 1658 beschlossen, dafs alle Synagogen die Strafsumme aufzubringen hätten und die Synagoge, welche die Unterbrechung hatte eintreten lassen, den neuen Cyclus wieder zu beginnen habe, um Zuhörer für die Predigt zu entsenden.

Diese Predigten wurden anfangs in der Kirche San Benedetto alla Regola gehalten, später aber in jener Kirche San Angelo in Pescaria, welche in die Trümmer der Octaviahalle hineingebaut ist. Wie aus den Gemeindebüchern hervorgeht, sehnten sich auch andere Prediger darnach, die Juden in ihren Kirchen zu sehen, daher sie sich mit einer hierauf bezüglichen Supplik an den Vicegerenten wendeten. Dieser decretierte dann den Juden, zur Abwechselung auch einmal eine andere Missionspredigt zu hören.

Am Schlusse sei noch mitgeteilt, dafs die Juden sich die Erniedrigung ersparen wollten, welche sie von den Christen erfahren mussten, die während der Predigt in die Kirche kamen. Daher wurden sie vorstellig, den Christen zu untersagen, während dieser nur für die Juden bestimmten Predigt in die Kirche einzutreten.

Uebrigens hatten diese Zwangspredigten keinen besonderen Erfolg. Der fanatische Eifer, mit dem der Prediger auftrat, und der herausfordernde Ton desselben regten nicht an, regten vielmehr auf und erbitterten in gesteigertem Mafse die gekränkten Hörer.

Anders war es mit den Zwangstaufen, bei denen durch die Gewalt, mit welcher verfahren wurde, oft Erfolge erzielt werden mussten. Es genügte die einfache Anzeige eines Christen, gehört zu haben, dafs dieser oder jener Jude geäufsert habe, sich taufen zu lassen, um darauf hin die Execution im Ghetto zu vollführen. Sbirren drangen in's Haus und führten ohne weiteres den Betreffenden nebst der

ganzen Familie ins Haus der Kartechumenen. Hier wurden diese Personen gewöhnlich vierzig Tage gehalten[1]), um ihnen Bedenkzeit für den Uebertritt zu gewähren. Zuerst mit gütigem Zureden, dann auch durch Anwendung von Gewaltsmitteln wurde in sie gedrungen, dem alten Irrtum zu entsagen und das Christentum anzunehmen. Nicht selten aber blieben sie „hartnäckig" und mussten nach dem Ghetto zurückgeschickt werden.

Die einzelnen Fälle[2]) von gewaltsamer Entführung aus dem Ghetto nach dem Hause der Katechumenen lassen erkennen, welche Trauerscenen sich hierbei entwickelten. Der plötzliche Ueberfall, das herzzerreifsende Geschrei, der tumultvolle Auflauf, die drohende Menge sind die einzelnen Acte der jedesmaligen Tragödie, die mit dem Triumphzuge der Sbirren endet. Die weggeführte Person erhielt vierzig Tage Bedenkzeit im Hause der Katechumenen, um „den Irrtum abzuschwören." Alle Mittel der Güte, alle Künste der Ueberredung wurden angewendet, um zu dem von den „Boten der Liebe" ersehnten Ziele zu gelangen. Am Schlusse wurden auch alle Mittel der Strenge und Härte angewendet, die aber trotzdem manchmal nicht zu dem erwünschten Resultat führten, und in diesem Falle musste „der Verstockte" nach dem Ghetto wieder entlassen werden. Er hatte aber zuvörderst die Kosten des Unterhalts, 40 Bajocchi pro Tag, zu bezahlen. Geschah dies nicht, so musste die Gemeinde dafür aufkommen.

Aber oft trat die Bekehrung nach einiger Zeit ein, trotz allen Widerstandes, der Anfangs geleistet wurde. Am 25. September 1602 wurde Baruch Ambron ins Haus des Paters Palazzola gebracht, weil er von jemandem als zur Taufe bereit bezeichnet wurde. Am 28. warf er sich, um dem Zwange zu entgehen, aus dem Fenster des Gartens. Am 6. October führte ihn Mons. Diotallevi in sein Haus, um ihn zu bekehren, aber an demselben Tage entwich er und kehrte nach

[1]) Die Kosten des Unterhalts musste die Gemeinde erstatten, wenn kein Uebertritt erfolgte.

[2]) Mitgeteilt von Natale, S. 241 ff.

dem Ghetto zurück. Er wurde aber aus dem Hause der Eltern wieder geholt — und am 19. erklärte er sich zur Annahme der Taufe bereit. Dafs auch freiwillige Uebertritte vorkamen, davon wissen nichtjüdische Quellen Verschiedenes zu berichten; in den Gemeindebüchern findet sich keine Notiz hierüber. Julius Bartoloccius hat in seinem aus vier Folio-Bänden bestehenden Werke: Biblioteca magna rabbinica (1675—1694)[1]) mehrere Angaben[2]) in betreff solcher Uebertritte; allein wie seine literarischen Mitteilungen sehr vorsichtig aufgenommen werden müssen, so auch diese. Was er aber Band III, S. 893, von dem Arzte Mordechai (Angelo) Gabai, dem Sohne des Arztes Samuel b. Mordechai Gabai berichtet, ist in seinen Tagen geschehen. Gabai ist am 14. Febr. 1683 Christ geworden; mit ihm seine Frau Rachel, geb. Raphael di Velletri, und 4 Kinder im Alter von 9 bis 2 Jahren[3]). Cardinal Pamphilius als Compadre (Taufpathe) wird wegen seiner Verdienste hierbei in lateinischen Versen besungen.

Solche Taufen wurden immer mit grofsem Pomp in der Kirche vorgenommen; die höchsten Würdenträger waren anwesend. Oft verliehen sie ihre Personennamen dem Täufling; nicht selten legte der Papst ihm seinen Namen bei.

Wie Natale[4]) ohne Angabe der Quelle berichtet, sollen 1195 Juden in den Jahren von 1634—1700 und 1237 Juden von 1700—1790[5]) in Rom getauft worden sein. Leider ist eine jüdische Quelle hierüber verloren gegangen; denn nach dem Index der Gemeinde-Papiere war eine numerische Zusammenstellung der Uebertritte von 1603—1702 vorhanden. Sie enthielt aber auch die Zahl der übergetretenen Türken,

---

[1]) Unter mehreren dem Werke vorangehenden Lobgedichten ist auch ein hebräisches Poëm von Mose die Cave in Rom.

[2]) Dieselben sind dann gesammelt im Cataloge dei Neofiti 1701.

[3]) Bartolocci teilt hierbei mit die von dem Vater im Mohelbuche über die Geburt seiner Knaben früher gemachten Vermerke, mit frommen Wünschen am Schlusse, deren Erfüllung der Vater selbst später vereitelt hat.

[4]) Il Ghetto di Roma, S. 245.

[5]) Statistische Nachrichten über die Taufen im 19. Jahrhundert erfolgen weiter unten.

welche sehr oft im Hause der Katechumenen erschienen. Natale dürfte, wie zu vermuten ist, die Gesamtzahl der Juden und Türken auf die ersteren allein bezogen haben.

Uebrigens sind selbst bei der Zahl, wie Natale sie angiebt, die überaus grofse Standhaftigkeit und Festigkeit der Juden in Rom zu bewundern, welche sie solchen Prüfungen und Verlockungen gegenüber noch immer bewahrten. Ein ganzes Buch könnte mit der Geschichte dieser Uebertritte und der Darstellung der sie begleitenden Umstände gefüllt werden. Nur mit einem Beispiel hieraus soll dieses Capitel geschlossen werden.

Urban VIII. (1623—1644) liebte es besonders, für die That Einzelner die ganze Gemeinde verantwortlich zu machen. Durch Breve (Sommario No. 23) vom 18. October 1635 bestimmte er, dafs den auf Antrag christlicher Gläubiger in Rom eingekerkerten Juden ihr Unterhalt von der Gesamtheit der römischen Juden gereicht werden müsse,[1]) dafs sich diese jedoch an dem Vermögen der Eingekerkerten schadlos halten könnten.

In betreff der Convertiten aber gingen seine Forderungen an die Gemeinde noch viel weiter. So hatte er einem Masserano aus Mantua, der eine Schrift mit überzeugenden Beweisen, wie der Papst schreibt, über die Irrtümer seines früheren Glaubens verfasst hatte, die Hälfte der 1200 Scudi, welche er der Gemeinde zu Gunsten der Katechumenen von neuem aufgelegt hatte, somit 600 Scudi, als Jahresgehalt für ihn und seine Erben überwiesen. Später genehmigte der Papst auf die Bitten der Gemeinde, dafs diese die Hälfte an die Katechumenen durch die einmalige Zahlung von 5000 Scudi ablöse.[2]) Nach dem Tode Masserano's hoffte die Gemeinde von weiteren Zahlungen befreit zu bleiben. Allein es wurde auch diese Hälfte in eine Rente für die Katechumenen verwandelt. Erst nach längeren Unterhandlungen wurde in Folge des päpstlichen Breve vom 15. Juni 1634 in öffentlicher Sitzung der Con-

[1]) Trotz der Entscheidung der Rota vom 11. Januar 1621 (Sommario No. 19 u. 20), in welcher die Juden als ein Teil des Volkes und der Stadt dem allgemeinen Recht wie die Christen unterworfen, erklärt werden.

[2]) Breve vom 17. August 1629.

[3]) Breve vom 10. Juni 1634 im Archivio di Stato.

grega der Sechzig und der Fattori Elia Toscano und Gabiles di Capua von dem damit beauftragten Notar mitgeteilt, dafs die Gemeinde von fernerer Zahlung dieser 600 Scudi befreit[1]) bleiben solle.

Urban VIII. wusste sich aber in anderer Weise schadlos zu halten; er machte sich die Juden Roms tributpflichtig wie keiner vor ihm.

Sechstes Capitel.

Die unter verschiedenen Formen von Urban VIII. (1623 bis 1644) an die Gemeinde gestellten Forderungen steigerten die Finanznot derselben bis zum höchsten Grade. Fast in jeder Sitzung musste die Congrega auf neue Mittel und Wege sinnen, um Gelder zu erlangen. Man machte Anleihen bei dem einen, um bei dem anderen zu bezahlen. Die Schuldenlast wurde immer drückender, die aufzubringende Summe der Zinsen immer unerschwinglicher.

Aus den Gemeindebüchern ergiebt sich hierfür Folgendes:

Im Jahre 1634 wurde die Gemeinde von dem fiscalischen Colonel des Capitol um Zahlung von 3000 Scudi gedrängt. Sie machte behufs Deckung dieser Summe eine Anleihe bei Cosimo Ruggiero.

Im Jahre 1635 wurde sie um die Zahlung von 1535 Scudi gedrängt.

Gegen 1643 machte die Gemeinde bei Bernardino Nare eine Anleihe in Höhe von 4800 Scudi und bezahlte hiervon ältere Schulden, nämlich 3000 Scudi an Maria Augustini und 1800 an M. Farini.

Im Februar 1643 nahm die Gemeinde zur Deckung augenblicklicher Bedürfnisse eine Anleihe von 5000 Scudi auf und zwar bei Raphael delle Rose.

Am 1. August 1647 teilten die Fattori der Congrega mit, dafs sie den Papst — damals regierte bereits Innocenz X. — angefleht hätten, ihnen zu erlauben, dafs sie mit dem Monte di Pietà in Verbindung treten dürfen, um die Mittel zu er-

[1]) Sommario No. 22.

langen, durch die sie sich von dem Druck der Schuldenlast befreien könnte. Denn Zins und Zinseszins seien bereits bis zu einer unerschwinglichen Höhe herangewachsen. Sie erhielten hierauf eine gnädige Antwort, „die ihrem Munde so süfs wie Honig war.“ Allerdings bedarf es noch vieler Geschenke, setzten sie hinzu, und verschiedener Ausgaben, um die Sache zur Ausführung zu bringen. Die Congrega nahm diese Mitteilung mit grofser Befriedigung auf und beauftragte die Fattori, alles zu thun, um das betreffende Chirograph vom Papste zu erlangen.

Dasselbe, vom 7. September 1647 datiert, lernen wir im Sommario No. 26 kennen. Innocenz X. autorisiert die Gemeinde, bei dem Monte di Pietà die Summe von 160000 Scudi zu 4½ pCt. aufzunehmen, für die alle Besitztümer wie Revenuen der Gemeinde und selbst das Jus gazaga[1]) verpfändet werden sollten. Jährlich sollte die Gemeinde 7470 Scudi an Zinsen und 1000 Scudi für die allmähliche Tilgung der Schuld aufbringen. Allerdings war der Papst zugleich so gnädig, von vorne weg für die Reverenda Camera Apostolica sich die Summe von 13400 Scudi als „Subvention“ sofort auszahlen zu lassen.

Nicht für lange Zeit hatte sich die Gemeinde hierdurch ihre Sorgen verringert. Schon im Jahre 1649 traten neue Forderungen an die Gemeinde heran. Die apostolische Kammer drängte um die Bezahlung von 3000 Scudi; sie mussten durch eine Erhebung von 25 Portionen (מסיות) des Steuersatzes schleunigst herbeigeschaft werden. Dies war am 10. August, und schon am 19. November verlangte der Papst wieder 1500 Scudi zur Bestreitung von gewissen Ausgaben. Man beschloss, durch die Auflage von einem Scudi für jede männliche Person von 15 Jahren an die Summe aufzubringen.

Im Mai 1651 drängte die Reverenda Camera Apostolica um Zahlung von 3000 Scudi. Es wurde beschlossen, eine Anleihe auf jede Art, wie man sie nur erhalten könnte, zu machen. Damit aber die Zinsen nicht zu sehr anwachsen,

[1]) S. über dasselbe weiter unten.

legte man der Gemeinde einen Zuschlag von 5 Portionen des Jahresbeitrages auf, der monatlich zu erheben sei.[1])

Im Juni 1652 suchte die Gemeinde die Summe von 7000 Scudi auf einen in gehörig notarieller Weise ausgestellten Wechsel zu leihen, aber nicht höher als zum Zinsfuſs von 4½ pCt., um die seit fünf Jahren innerhalb der Gemeinde-Verwaltung entstandenen Schulden zu decken.

Im Juli desselben Jahres wurde die Lieferung von Betten an die Soldaten im bevorstehenden Kriege mit Frankreich verlangt. Die Lieferung wurde auf fünf Jahre vergeben und dafür die Einnahmen der Porpina auf einige Jahre verpachtet.

Am 23. Juni 1656 wurde bei Tommaso Fiori eine Anleihe auf 1500 Scudi gemacht. Am 5. Juli bei Francesco Vespini eine Anleihe auf 1500 Scudi gegen 5 pCt.; am 10. Juli bei Francesco Angeloto auf 4200 M. gegen 6 pCt.

Diese Gelder wurden einer Sanitäts-Commission zur freien Disposition gestellt. Um diese Zeit war nämlich die Pest ausgebrochen, worüber noch näheres in dem folgenden Capitel mitzuteilen sein wird.

Wir können Abstand nehmen, diese finanziellen Verhältnisse der Gemeinde auf Grund ihrer eigenen Annalen noch fortzusetzen. Es wird genügen, um zu zeigen, wie sie seit einem halben Jahrhundert bis zu ihrem völligen Ruin systematisch ausgebeutet wurde. Die entliehenen Capitalien erreichten eine solche Höhe, daſs zur Befriedigung der erforderlichen Zinssummen wiederum Anleihen gemacht werden mussten. Durch die hierfür geleisteten Garantien und Verpfändungen war die Existenz der Gemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder fortwährend bedroht. Und doch wollte man die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten, um immer von neuem sie auspressen zu können!

Dies berücksichtigte der Papst Alexander VII. (1655 bis 1667) zu einer Zeit, als die Krisis der Gemeinde, vorzüglich durch die ausgebrochene Pest, sich gesteigert hatte, und alle noch vorhandenen Kräfte und Quellen für ihre

---

[1]) ולבלתי ספות הרוה הצמאה והריבית על הקרן הטילו על הקהל חמשה מסיות אחרות ולגבותם פעם אחת בכל חדש.

eigenen Mitglieder aufgewendet werden mussten[1]). Der Papst verfügte daher,[2]) dafs die Zinsen, welche die Gemeinde an den Mons di Pietà zu entrichten hatte, von 4½ auf 4 pCt. ermäfsigt werden sollten, wodurch jährlich 830 Scudi an Zinsen erspart würden.

Aber nur eine Täuschung war diese vermeintliche Gnade. Denn zu gleicher Zeit liefs der Papst zu Gunsten der apostolischen Kammer, angeblich als Entschädigung für Zinsen aus älterer Zeit, neue Schuldscheine ausstellen, indem er 207½ Raten à 100 Scudi, in 15 Jahren zahlbar und jede Rate mit 4 pCt. zu verzinsen, hypothekarisch eintragen liefs. Diese Gesammtsumme von 20 750 Scudi repräsentiert gerade ein Capital, dessen Zinsen jene 800 Scudi, welche erspart werden sollten, betragen würden.

Es ist durchaus nicht zu hoch gegriffen, wenn in allen Bittschriften aus jener Zeit die Klage heraustönt, dafs die päpstliche Regierung während eines Zeitraumes von 30 Jahren der jüdischen Gemeinde eine Schuldenlast von 150 000 Scudi aufgebürdet habe. Wie diese immer gröfser und drückender wurde, erweist folgende Zusammenstellung:[3])

Im Jahre 1647 betrug die Gesamtschuld .	167 076	Sc.
Im Jahre 1668 war die Gemeinde schuldig .	264 429	„
wofür die Zinzen mit	11 500	„
und zwar:		
An das öffentliche Leihhaus	186 750	„
wofür die jährlichen Zinsen betrugen . .	7 470	„
An verschiedene Gläubiger (darunter 18529 Sc. an Juden)	77 679	„
Im Jahre 1682 betrug die Schuld der Gemeinde	261 063	„
wofür die Zinsen mit	10 192	„
und zwar:		
An das öffentliche Leihhaus	166 000	„
wofür die jährlichen Zinsen	6 640	„

[1]) Während der Seuche brauchte man täglich 300 Scudi für die Lazarethe im Ghetto.

[2]) Breve vom 16. September 1656, abgedruckt im Sommario No. 29.

[3]) Die Quellen hierfür bieten das erwähnte Sommario und verschiedene archivalische Notizen, auf die ich noch anderweitig eingehen werde.

An andere Gläubiger . . . . . 95 063 Sc.
wofür die jährlichen Zinsen betrugen . . 3 552 „

Für die Situation der Gemeinde gegen den Schluss des 17. Jahrhunderts sind die eigenen Worte Innocenz XII. in seinem Breve[1]) vom 30. April 1698 bezeichnend: „Sie (die Gemeinde) war bis zu dem Punkte gelangt, dafs sie gar keine Hoffnung mehr gewährte, weder in irgend einer möglichen Weise ihre Gläubiger zu befriedigen, noch dem gänzlichen Ruin zu entgehen.“ Daher verbot der Papst der Gemeinde, noch ferner, selbst bei der gröfsten Notwendigkeit, irgendwie ein neues Anlehen aufzunehmen. Und doch sah sich schon am 19. November 1699 der Papst genötigt, der Gemeinde zu gestatten, dafs sie von der Compagnia del Morte[2]) 5000 Scudi, von dem Erben eines Giuseppe del Monte 1000 Scudi und von der Scuola de Putti[3]) 400 Scudi entleihe. Diese Summen waren erforderlich, um die Gemeinde wieder in den Stand zu setzen, die Lieferung der Betten an die Soldaten, wie vordem, zu übernehmen, wodurch ihr ein jährlicher Gewinn von 800 Scudi erwachsen konnte. Die apostolische Kammer verfügte aber alsbald, dafs dieser Gewinn direct an das öffentliche Leihhaus auf das Conto der Zinsen abgeführt werde.

Solche Zustände mussten endlich, wie wir noch sehen werden, zu der gänzlichen Verarmung der Gemeinde führen, wie sie sich uns im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts darstellen wird.

Aber nicht allein die materielle, sondern auch die moralische Erniedrigung der Gemeinde bis zur Unerträglichkeit wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts herbeigeführt, wie das folgende Capitel lehren wird.

Siebentes Kapitel.

Von dem Festtribut der Juden Rom's, den sie seit dem 14. Jahrhundert zu leisten hatten, war bereits im ersten

[1]) Abgedruckt im Sommario No. 31.
[2]) Das heifst: von der חברה קדישא.
[3]) Das heifst: von der תלמוד תורה.

Teile S. 60—62 die Rede. In dem folgenden Jahrhundert wurde ihre Teilname an den Volksspielen noch in ganz anderer Weise in Anspruch genommen. Paul II. hatte 1467 der Volksbelustigung den Charakter der fröhlichen Ausgelassenheit verliehen, wie sie sich von da ab im „Carneval" gezeigt hat. Hierzu gehört auch die Einführung von Pallien, d. h. von roten Tüchern, welche als Siegespreis im Wettrennen bestimmt waren. Am Montag, dem ersten Tage des Carnevals mussten mindestens acht Juden das Wettrennen eröffnen. Halb bekleidet, oft selbst bei herabströmendem Regen, gepeitscht und verhöhnt, mussten sie unter wildem Geschrei des Volkes die lange Rennstrecke, welche mehr als einen Kilometer betrug, durchlaufen. Zuweilen kam es vor, dafs der Arme den Anstrengungen unterlag und auf der Strecke tot hinsank. Allerdings fehlten solche Ausbrüche der Barbarei auch an den anderen Tagen des Carnevals nicht, an denen Kinder, Jünglinge und Greise der Christen laufen mussten. Aber den Juden war noch eine andere traurige Rolle hierbei zugewiesen. An jenem traurigen Montage des Carnevals mussten die Fattori, die Rabbiner und andere Honorationen der Gemeinde zu Fufs dem Zuge der Senatoren den ganzen Corso entlang voranschreiten, wobei sie dem ausgelassenen Pöbel als Zielscheibe des Spottes und der Verhöhnung dienen mussten. Wie aus einem in den Gemeindebüchern enthaltenen Beschlusse aus dem Jahre 1615 hervorgeht, wurden die Handschuhe, welche die Gemeindefunctionäre hierbei zu tragen hatten, auf Kosten der Gemeinde angeschafft.

Es führten bei solcher Gelegenheit der Spott und der Hohn auch zu thätlichen Angriffen; man mifshandelte die Juden und plünderte im Ghetto. Die meisten Verordnungen, welche die Governatoren der Stadt Rom erliefsen, um die Juden vor den Ausschreitungen des Volkes zu schützen, datieren aus der Zeit des alljährlich wiederkehrenden Carnevals. Die Gemeinde nahm ihre Zuflucht zum Papste, und Clemens IX. erklärte in seinem Chirograph vom 28. Januar 1668, dafs es der Würde des Magistrats gar nicht angemessen sei, von den Juden solches zu verlangen. Er

wolle daher Gnade üben und die Juden sowohl von dem Wettlauf als von dem öffentlichen Aufzuge befreien. Dafür aber müssten sie alljährlich an dem ersten Tage des Carnevals 300 Scudi dem römischen Volke darbringen und eine öffentliche Huldigung den Vertretern desselben leisten. In den Gemeindebüchern wird unterm 2. Februar 1668 hierüber mitgeteilt: In Gemäfsheit des Chirographs, welches unser hoher Herr, Clemens IX. am 28. Januar 1668 vollzogen hat, haben sich heute die Mitglieder der Congrega mit den Fattori versammelt und beschlossen, 300 Scudi alljährlich an die capitolinische Kammer zu zahlen, wohingegen von jetzt ab die Fattori nicht verpflichtet sein sollen, am Tage des Wettrennens im öffentlichen Aufzug nach dem Capitol sich zu begeben; auch dafs sie nicht mehr gehalten sein sollen, den Wettlauf mitzumachen. Nur die Fattori in Begleitung einer nach Belieben ausgewählten Anzahl von Gemeindehäuptern sollen sich nach dem Capitol begeben, um vor den Herren Conservatoren die übliche Reverenz zu machen, ganz so wie es durch den Notar Flavio auf Grund des erwähnten Chirographs niedergeschrieben ist — und Gott sende uns den Messias. Amen!

Die vorgeschriebene Huldigung am ersten Tage des Carneval's wurde den Herren Conservatoren sowol als den Vertretern des Senats und des römischen Volks im Audienzsal ehrerbietigst dargebracht. Die Fattori, begleitet vom Rabbiner, nahten sich kniebeugend dem Throne und gesenkten Hauptes hielten sie folgende Anrede[1]): „Mit Gefühlen wahrer Untertänigkeit und Unterwürfigkeit wir die Fattori und der Rabbiner dieser elenden Gemeinde der Juden präsentieren uns vor dem Throne Eww. Excellenzen und geben ehrfurchtsvoll im Namen derselben eine demütige Ergebenheit, eine Huldigung zu erkennen, mit der Bitte, uns eines gnädigen Blickes zu würdigen, dafs unserer Versammlung nicht versagt werde, die Hoheit bitten zu dürfen um andauernde Ruhe und Ungestörtheit des höchsten glücklich regierenden Pontifex, und des apostolischen heiligen Stuhles, in Gemein-

[1]) Sommario 1838: Romana Pecuniaria, letztes Blatt.

schaft mit Euren Excellenzen und dem ganzen hochwürdigen Senat, wie auch dem römischen Volke.“ Auf diese Huldigung antwortete der erste Conservator in strengem Tone und bedeckten Hauptes:

„Wir nehmen gern die Huldigung an, die Treue, Unterwürfigkeit und Ehrerbietung, welche Ihr im Namen der Versammlung und der Gemeinde der Juden Unserem römischen Magistrate erneuert. Und so wollen Wir nicht zweifeln, dafs ihr stets bereit sein werdet, dem Fürsten zu gehorchen, seine Gesetze zu erfüllen, die Verordnungen dieses heutigen Senats zu beobachten, auch den üblichen Tribut und die schuldige Steuer nach den Listen unserer capitolinischen Kammer zu entrichten. So bewilligen Wir Euch mit gutem Willen unsern Schutz und Beistand, mit dem Vertrauen, dafs Ihr Euch dessen immer würdig zeigen werdet. Geht!

Verschiedene Schriftsteller behaupteten, dafs mit dieser Verabschiedung zugleich ein Fufstritt erteilt oder ein solcher symbolisch angedeutet worden sei. Allein die neuesten Forschungen[1]) haben ergeben, dafs hieran nichts wahres ist. Aber andere Mafsregelungen traten hierbei im Laufe der Zeit ein. Im Jahre 1743 befahlen die Conservatoren, dafs der Rabbiner und die Fattori der Gemeinde nicht mehr wagen sollten, bei der Huldigung im langen Rock von schwarzer Seide zu erscheinen, sondern im gewöhnlichen bürgerlichen schwarzen Anzuge, mit Halskragen versehen. Im Jahre 1778 stellten die Conservatoren das Verlangen, dafs die Deputierten bei der Huldigung ganz auf die Kniee hinfallen sollten. Doch die Gemeindevertreter antworteten: Vor Euren Excellenzen aber doch um einen Punkt anders als vor unserem Herrn! D. h. vor dem Papst wollen wir ganz hinknie'n, vor den Excellenzen aber nur ein Knie beugen. Der Papst, der hiervon hörte, gab den jüdischen Deputierten recht. Die ganze Ceremonie wurde dann vollständig in einem Protocolle festgestellt und als offizielles Document zur künftigen Richtschnur aufbewahrt.

Aber auch bei dieser Ceremonie kam es zu lärmenden

---

[1]) S. Belli: Sonetti ed. Morandi III S. 39 Note 9.

Auftritten und thatsächlichen Angriffen gegen die Juden. Die Menge empfing die Deputation, welche zum Capitol hinaufzog, mit Geheul und Gejohle, begleitete sie ebenso in den Thronsaal, wohnte der Ceremonie bei, hörte das entehrende Commandowort „Andate!“ (Geht!), um dann von Neuem in Hohn und Spott auszubrechen, mit welchem die Deputierten dann bei der Heimkehr fortgesetzt begleitet wurden. Im Jahre 1828 wurde bei dieser Gelegenheit sogar der ganze Aufzug im Bilde einer Carricatur dargestellt und vorangetragen. Dies wird in einem Memorial berichtet, welches die Gemeinde nach dem Carneval d. J. 1836 dem Papste Gregor XVI. überreichen liefs.[1]) Aus diesem Memorial geht die neue Thatsache hervor, dafs im ersten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts, wahrscheinlich nach der politischen Wendung der französischen Herrschaft, eingeführt wurde, dafs diese Ceremonie an demselben Tage auch vor dem Senat stattfinden mufste. So waren die armen Gemeindevertreter gezwungen, sich vom Palast der Senatoren nach dem der Conservatoren zu begeben, somit noch den ganzen Platz des Capitols zu überschreiten und sich den Exzessen des heimischen Pöbels wie der fremden Zuschauer auszusetzen. Auf dringende Vorstellungen seitens der Gemeinde i. J. 1827 wurden Perücken und Puder den Deputierten beim Anzuge erlassen und genehmigt, dafs sie statt des Teppichschmuckes für die Balkone und die Logen, welche für den Gouverneur und die Richter des Wettrennens der Berberhengste bestimmt waren, ein Blumen-Bouquet mit einem Goldstück von zwanzig Scudi darin zu überreichen hätten, dafs auch von jetzt ab das gnädige „Andate“ wegfallen solle. Auch wurde ein anderes Mal genehmigt, dass die Deputierten ihren auffälligen Anzug erst im Innern eines der capitolinischen Säle anzulegen brauchten. Auch sollten von jetzt an zwei Deputationen erscheinen, um zu gleicher Zeit die Huldigung vor dem Senate und vor den Conservatoren vorzunehmen und so die schau- und spottlustige Menge auf zwei Räume zu verteilen. Allein diese Zusagen wurden nicht erfüllt.

[1]) In den Acten des Gemeinde-Archivs vorhanden.

Gerade der eigentliche Grund hielt hiervon zurück. Man wollte in päpstlicher Liebe dem öffentlichen Cultus für ein solches Schauspiel nichts entziehen. Daher mufste die eine Deputation beide Acte der Huldigung vollziehen, bei der es auch nicht an dem bisherigen Abschiedsworte „Andate!“ fehlen durfte. Dies wurde alles in jenem Memoriale dargestellt und dem Papste Gregor an's Herz gelegt, bei der Huldigung, die man ja unverändert auch ferner leisten wolle, die begleitenden Umstände, welche zu Insulten führten, zu beseitigen. Gregor fühlte sich jedoch in der Audienz am 6. November 1836 nicht bewogen, irgendwie hierin etwas zu ändern, da er keine Neuerungen liebe. Erst unter Pius IX. änderte sich die Sache, wie wir noch hören werden.

Achtes Capitel.

Wenden wir uns von diesen barbarischen Gräuelscenen ab, mit denen die Ecclesia militans ihre äufsere Macht zu behaupten glaubte, welche ein Zeugnis dafür sein sollte, dafs ihr alle Menschen, mit ihrem Körper wie mit ihrem Geiste unterwürfig sein müfsten. So wolle es die göttliche Weltordnung.

Wenden wir uns vielmehr der wundervollen Erscheinung zu, dafs trotz aller Bedrückungen und Lasten, trotz aller Entbehrungen und Verhöhnungen, trotz aller Versuchungen und Verführungen, ja trotz aller Apostasien und Denunciationen die jüdische Gemeinde in Rom auch während der drangvollen Zeiten des 17. Jahrhunderts in ihren Institutionen sich das geistig-religiöse Leben in dem Mafse erhalten konnte, dafs der Genius der Geschichte ihr für alle Zeiten Bewunderung und Verehrung bewahren wird.

Es ist rührend, zugleich erhebend, wie die Vertreter dieser Gemeinde jedesmal, nachdem sie über die unaufhörlichen Geldforderungen, welche die päpstliche Regierung immer von Neuem an sie stellte, beraten hatten, den Mut fanden, sofort in die Discussion für die inneren Angelegenheiten der Ge-

meinde einzutreten, um die Mittel für die Hebung und Verbesserung derselben zu finden.

Vor allem galt ihre Fürsorge dem Unterrichte der Jugend, wie der Belehrung der Erwachsenen. Die Instructionen und Reglements, welche für den Unterricht ausgearbeitet wurden, können noch in unseren Zeiten als mustergültig angesehen werden. Vorzüglich wurde die Kenntnis der hebräischen Texte in der Bibel und im Gebetbuch gefördert. Man hielt streng auf die correcte Aussprache des Hebräischen; der Schrifttext wurde immer mit den Accenten vorgetragen, wodurch die Bekanntschaft mit dem Texte wesentlich gefördert wurde. Auch die Mädchen lernten das Hebräische gründlich, und Beispiele wie Debora Ascarelli*) dürften nicht selten gewesen sein.

In den einzelnen Synagogen wurden von den Gelehrten gemeinverständliche Vorträge gehalten. In den sieben Tagen zwischen dem Neujahrsfeste und dem Versöhnungstage wurden von der Gemeinde ernste Bufspredigten veranstaltet. Die Reihenfolge der Synagogen, in denen gepredigt werden sollte, wurde jedesmal durch das Los festgestellt.

Bei Einkehr besonderer Calamitäten wurde eine Revision der Pragmatica vorgenommen, um etwaigem Aufwand zu steuern, damit nicht die Augen der Christen auf die Juden gelenkt würden, dafs sie sagen sollten, die Juden seien reich, daher trieben sie solchen Luxus. Wie die Christen ihre Luxusverbote, die selbst auf dem Papiere nur ein verhältnismäfsiges Dasein fristeten [1]), bereits im 15. Jahrhundert hatten, so fanden sich auch bei den Juden schon frühzeitig ähnliche Gesetze. Die erste in italienischer Sprache gedruckte Prammatica, oder Pragmatica, wie man solche Bestimmungen gegen den Aufwand in der Kleidung und bei Festlichkeiten nannte, ist am 28. Mai 1661 in Rom erschienen, bestätigt von dem Rabbiner Josua Menagen, den Fattori Leone Jair, Mose Venafer, Samuel b. Sabbtai Toscano und den Deputierten Raphael Velletri, Isac b. Jacob Gojoso und Abraham Viterbo. Die Bestätigung seitens des

[1]) S. die Nachbemerkungen.

Vicegerenten verlieh der Prammatica gesetzliche Kraft auch für die Ausführung der Strafbestimmungen.

Schon 1666 und 1684 wurde eine Revision der Prammatica beschlossen, und im Laufe der folgenden Jahre erschienen verschiedene revidierte Ausgaben derselben. Von einzelnen hierher gehörigen Beschlüssen dürften folgende von besonderem Interesse sein:

Am 25. August 1667 klagten die Verwalter vor der Congrega, dafs Viele aus der Gemeinde, Männer und Frauen, bei Tage und bei Nacht zum Vergnügen spazieren fahren, bosonders auf volksreichen Plätzen, wodurch viel Gerede entstehe. Es wurde beschlossen, dafs es selbst den Bräuten oder den Frauen nicht gestattet sei, sich eines Wagens für die feierliche Auffahrt zur Hochzeit zu bedienen. Wenn aber Private mit ihren Frauen zum Vergnügen oder zur Erholung ausfahren wollten, so hätten sie am Tage zuvor die Erlaubnis hierzu von einem der Verwalter einzuholen.

Am 3. Mai 1671 wurde vor der Versammlung darüber Klage geführt, dafs fremde Juden, die von auswärts nach Rom kämen, mit schwarzer Kopfbedeckung einhergingen, weil sie von irgend einem Oberherrn die Erlaubnis hierzu erhalten hätten. Die Volksmenge murre aber hierüber und auch die Vertreter der Obrigkeit klagten, dafs diese Fremden nicht als Juden kenntlich seien, wodurch sie zuweilen vor ihnen wie Vornehmen gegenüber sich verneigten. Auch gestatten sich solche fremde Juden verbotenen geheimen Umgang, wodurch gegen die Moral sehr gesündigt wird. Daher suchen manche unserer Feinde den Hafs der Herren gegen uns auf uns zu laden, indem sie sagen: die Juden wollen nicht das Joch des Galuth (Exil) tragen, darum schreiten sie so frei einher wie wir selbst.

Diese Worte gingen sehr zu Herzen, man fürchtete, es könnte neues Elend im Anzuge sein, und es wurde daher beschlossen, dafs kein Fremder nach dreitägigem Aufenthalte, ohne das Zeichen zu tragen, einhergehen dürfe, auch wenn er von Hause aus Erlaubnis hierzu hätte. Nur bei Nacht oder bei Tage im Wagen oder wegen einer besonderen Veranlassung, aber sonst nicht, dürfe er einen schwarzen Hut tragen,

Auch über Frauen aus der Fremde wird Klage geführt, die mit falschen Haartouren einhergehen und nicht nach alter Sitte ihr Haupthaar verdecken, die sich überhaupt so kleiden, dafs sie von unverheirateten Mädchen nicht zu unterscheiden seien. Es wurde beschlossen, einer fremden Frau nur die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in Rom zu gestatten, nach der Sitte ihres Landes sich zu kleiden. Nach Verlauf dieser Zeit ist aber eine solche Frau verpflichtet, ebenso wie die römischen jüdischen Frauen ihr Haupthaar zu verhüllen, nicht aber falsche Haartour zu tragen. Will sie nicht einen Quattro[1]) tragen, so soll sie ihr Haupt mit einer Cufia (Haube) bedecken.

So sehen wir die Congrega mit den verschiedensten Angelegenheiten beschäftigt. Waren auch rituelle oder cultuelle Fragen der Entscheidung der Rabbiner anheimgegeben, so durfte doch nach alter Satzung nur mit Genehmigung der Sechziger der Titel eines Rabbiners verliehen werden. Dies wird am 22. April 1618 bei der Gelegenheit erwähnt, als der Arzt Abraham di Cammeo zum Rabbiner befördert werden sollte.

Dem ersten Namen eines Gemeinderabbiners (רב הקהל) begegnen wir 1617 in Chanael Sforno, der aber damals bereits fungierte; denn er legte das erste Gemeindebuch[2]), welches mit dem Jahre 1615 beginnt, an. Doch i. J. 1619 war er nicht mehr in Rom und sein Nachfolger in der Führung des Protocolles war David b. Chananjah. Aber schon 1621 wurden vier Rabbiner mit der Schriftführung betraut, und zwar so, dafs ein jeder von ihnen drei Monate dieses Amt versehen sollte. Es waren dies: Chiskijah Manoach Corcos, Ahaba b. Mose Cohen di Iscario, David della Rocca, Samuel Castelnuovo. Am 14. August 1650 stellte Ahaba Cohen an die Congrega folgenden Antrag: Nachdem ich die Erfahrung gemacht habe, welche Rückschritte wir seit dem Hinscheiden unseres hochgefeierten Lehrers und Führers Raphael Chiskijah Manoach Corcos

---

[1]) D. h. ein vierzipfliges Tuch.

[2]) S. im Anhang das Nähere hierüber.

gemacht haben, fühle ich mich gedrungen, die hohe Versammlung zu bitten, mit mir einzustimmen, um alte ehrwürdige Lehrer für das Volk zu berufen, damit die Lehre Gotes nicht vergessen werde, indem sie die Herzen erwecken, nicht im Tand der Welt unterzugehen, sondern nach der Lehre Gottes Tag und Nacht zu begehren. Die Versammlung hörte auf diese Worte und erklärte sich sofort bereit, indem sie vier Männer hochgefeierten Namens berief: Isac b. Mose Padua, Josua b. Isac Menaghen, Chananjah b. Raphael Modigliano d. Arzt und Mose b. Joseph Babo.

Zugleich wurde ihre Rangordnung festgestellt, mit der Bestimmung, dafs immer drei von ihnen das Collegium für eine festzustellende Entscheidung bilden sollten. Die Protocolle führte Ahaba Cohen bis zum Jahre 1660; er starb am 25. Jjar (6. Mai) dieses Jahres, und an seine Stelle trat Isac b. Salomo Gojoso (גויסו), während Josua Menaghen seit dem 1. Ellul 1660 im Rabbinate den ersten Sitz einnahm. Am 20. Cislew 5422, d. i. am 12. December 1661 trug auch er der Versammlung der Sechzig vor, Lehrer für das Volk zu erwählen, um die Kenntnis der heiligen Lehre unter demselben zu erhalten. Es wurden drei berühmte Männer hierzu berufen, und zwar Mose b. Schalom Passapaire[1]), Jacob b. Jsac Zahalon[2]), Elischa b. Joseph Menaghen.

Nach dem Tode des Schriftführers Isac Gojoso trat 1668 der Rabbiner Josua Menaghen in dessen Stelle mit einem Jahresgehalte von fünfzig Scudi. Am 2. Mai 1682 bat er um seine Entlassung, da er 70 Jahre alt sei und die Last der ganzen heiligen Gemeinde nicht mehr tragen könne. Die Versammlung ging zwar nicht auf sein Gesuch ein, gab ihm aber den Rabbiner Jehuda b. Chananjah Esra zur Seite. Erst i. J. 1694 wurde er ehrenvoll entlassen, nachdem bereits am 6. Mai 1685 der Rabbiner Sabbatai b. Mordechai Panzieri aus Sinigaglia in's Collegium berufen worden war. Auf Josua Menaghen's Vorschlag wurden 1691 als Rabbiner

---

[1]) Diesen Beinamen führte bereits Baruch b. Joab i. J. 1558.

[2]) Von demselben wird weiter unten die Rede sein.

noch gewählt: Mose di Cave, Abraham b. Mordechai di Marina und Chajim[1]) b. Joseph Menaghen, wobei bemerkt wurde, dafs diese Männer zwar mit einem Gewerbe beschäftigt seien, aber immerhin sei ihre Hauptbeschäftigung das Studium der heiligen Lehre, die aus ihrem Munde nicht weiche. Im Jahre 1692 wurden auch Mordechai b. Sabbatai della Rizia und Isac Castelnuovo ins Rabbinat berufen. Mit demselben Jahre beginnt die segensreiche Wirksamkeit des Tranquillo Corcos, zuerst als Mitglied der Congrega, dann als Rabbiner und Secretär der Gemeinde. Doch fällt der Schwerpunkt seiner Thätigkeit in das erste Viertel des folgenden Jahrhunderts; daher wird noch von ihm weiter unten die Rede sein. Hier sei nur erwähnt, dafs Corcos auf einer Inschrift der alten Friedhofs-Mauer v. J. 1693 unter den drei Deputierten genannt wird, denen die Gemeinde die Oberaufsicht über die Wege auf diesem Friedhofe übergeben hatte.

Armenwesen und Krankenpflege waren gut organisiert und ihre Verwaltung Männern anvertraut, welche ihrer schwierigen Aufgabe gewachsen waren.

Verwalter der Armenkasse (גזבר העניים) war bis 1616 Elia Treves, dann Schemtob Panzieri. Für das Collectenwesen waren besondere Bestimmungen getroffen. Es durften nicht Kinder mit den Büchsen zum Einsammeln milder Beiträge herumgeschickt werden; der damit beauftragte Hausherr selbst mufste dies besorgen. Wer sich weigerte, solche Büchse herumzutragen, wurde mit einer „gravatorio“ (Strafe) von fünf Giulii belegt. Büchsen und Becher zum Einsammeln von Spenden circulierten am Purim und am 9. Ab. Die Einnahmen bei Trauerfeierlichkeiten sollten der Armenkasse und der Talmud-Thora zufliefsen, bei den Selichoth dagegen nur der Talmud-Thora. Ohne besondere Erlaubnis der Fattori durfte Niemand öffentlich oder geheim ein Tuch ausbreiten oder eine Büchse hinhalten, um von irgend jemandem einen Almosen für sich oder für andere zu empfangen. Keine Frau sollte ohne Erlaubnis für eine arme Braut sammeln dürfen.

---

[1]) Starb 1693; er ist identisch mit Vita Menaghen aus dem Jahre 1692 im Magazin I. S. 96.

Die Ansammlung von Armen in den Synagogen während des Gottesdienstes oder auf dem Schulplatze war verboten. Um der Straſsenbettelei zu begegnen, wurde verboten, in den Synagogen oder auſserhalb derselben, oder irgendwo im Ghetto sich hinzustellen, um Almosen für sich oder Andere zu verlangen. Es durfte Niemand in solcher öffentlichen Weise etwas verabfolgen. Wer es dem Bittenden nach Hause schicken will, auf den komme der Segen Gottes. Nur an Purim, dem 9. Ab. und Hoschanah-Rabba war es gestattet, überall Almosen zu verabfolgen.

Im Jahre 1661 wurde beschlossen, daſs, wenn eine Witwe der Unterstützung bedürfe, sie diese von der Synagoge zu erhalten habe, zu der ihr verstorbener Mann gehört hatte, obgleich sie selbst von einer anderen Synagoge herstamme.

Für arme Bräute war ein besonderer Vorstand eingesetzt, welcher den „Verein (zur Ausstattung) der Jungfrauen“ leitete. So wurden 1615 Menachem di Lattes und Joseph Piperno hierzu erwählt. Ein anderes Mal bildeten Schemtob di Murcia und Lustro di Monte Rotundo den Vorstand. Auch der Parnesessa wurde hierbei eine besondere Thätigkeit eingeräumt. Am 21. Januar 1618 klagte Pirna di Core[1]), die Parnesessa, vor der Versammlung über die vielfachen Anforderungen, welche an den Verein gestellt werden. Die Armen sagen groſse Mitgift zu, und da sie, wenn die Hochzeit herannaht, nichts haben, so weigert sich dann der Bräutigam, Hochzeit zu machen. Da nimmt man seine Zuflucht zu den Vorstehern des Vereins und der Synagogen, vor denen man in Klagen und Weinen ausbricht. Sie verlange daher entschiedene Abhülfe. Es wurde hierauf beschlossen, daſs, wer mehr als 200 Scudi zur Mitgift zusage, keinen Anspruch auf irgend eine Subvention machen dürfe[2]). Zugleich wurde auch eine Commission gewählt, die eine Instruction hierüber ausarbeiten sollte. Diese Commission bestand aus: David di Rignano, Mose b. Menachem di Fagliano

[1]) Im Jahre 1684 starb die Parnesessa Simcha, Frau des Sabbatai מפאווציולו; an deren Stelle wurde Ester, die Witwe des Mose di Tivoli und nachher Stella, die Witwe Veroli's gewählt.

[2]) Derselbe Beschluſs wurde 1636 erneuert.

und Jacob Ambron. Hierbei wurde festgestellt, dafs die jährliche Zahl der zu unterstützenden Bräute zwölf nicht überschreiten dürfe. Für den Verein testierte Secharjah di Porto die Summe von 3000 Scudi, mit der Bestimmung, dafs von den Zinsen eine jede arme Braut 50 Scudi erhalte. In gleicher Weise bestand ein Vermächtnis des Isac di Sarzano, für das eine besondere Verwaltung eingesetzt war. Auch für die Auslösung Gefangener wurde durch den Verein מתיר אסורים gesorgt. So wurden i. J. 1618 für einen Gefangenen in Neapel 140 Scudi aufgebracht und am 9. Mai 1651 fünf Gefangene in Civitavechia ausgelöst.

Um das Zimmer im Gefängnishause, in welchem jüdische Arrestanten sich befanden, geräumiger zu machen und die Treppen zum Aufstieg zu verbessern, wurden 1615 freiwillige Beiträge erhoben, auch dem erwähnten Verein gestattet, für seine Einnahme den Krahn zu einer gewissen Wasserquelle zu verpachten.

Für die Krankenpflege wurde ein Armenarzt auf Kosten des Vereins für Liebeswerke (גמילות חסדים) angestellt und demselben untersagt, irgend etwas von dem Kranken oder den Angehörigen desselben anzunehmen.

Im Jahre 1656 war die Pest ausgebrochen, zu deren Abwehr die Gemeinde ganz besondere Mafsregeln traf. Die von ihr eingesetzte Sanitäts-Commission war mit unumschränkter Vollmacht versehen und wurde ausdrücklich von einer Rechnungslegung über die gemachten Ausgaben befreit.

Wir besitzen einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit dieser Commission von einem Zeitgenossen, dem Arzte und Rabbiner Jacob Zahalon. In seinem medicinischen Werke in hebräischer Sprache, betitelt Ozar ha-Chajim (Venedig 1683) Blatt 21 schreibt er hierüber folgendes:

Im Juli des Jahres 1556 trat eine grofse Sterblichkeit unter den Kindern in Folge der Krankheit, Morbelle genannt, ein, dann trat unter den Erwachsenen die Pest auf, die mit Fieberhitze und Flecken auf der Haut, die Petechio (Scharlach) genannt werden, begann und binnen drei Tagen mit tötlichem Verlauf endete. Nachdem die Seuche drei Monate unter der christlichen Bevölkerung gewütet hatte,

trat sie auch unter den Juden auf, die aber schneller als die Christen geheilt wurden. Die Krankheit dauerte neun Monate im Ghetto, und es starben nahe an 800 Personen, sowohl Kinder als Erwachsene. Zur Zeit zählte die jüdische Bevölkerung 4127 Seelen. Während dieser Zeit durften die Juden nicht, wie sonst, aufserhalb des Ghetto in der Stadt sich bewegen. Zwei Cardinäle richteten im Ghetto ein Lazareth ein, und zwar in den Häusern am Wasser, in der Nähe der Porta Ponte, um die Kranken darin bis zu ihrer Genesung von den Gesunden abzusondern. Cardinal Nigroni kam zweimal des Tages dorthin, um über alles zu wachen, besonders darüber, dafs die Isolierung der Kranken strengstens festgehalten werde. Er liefs mitten auf dem Platze nahe am grofsen Thor einen Galgen aufrichten mit der Drohung, Jeden, der seinen Anordnungen zuwiderhandeln werde, daran hängen zu lassen. Ein christlicher Arzt wurde im Ghetto stationiert, der jeden der Krankheit Verdächtigen sofort nach dem Lazareth überführen lassen mufste. Unter den Erkrankten befanden sich der Arzt Samuel Gabai und sein Vater, der nach einiger Zeit dort starb, während der Sohn gesund wurde.

Die Krankenhäuser wurden in drei Stationen geteilt; auf jeder derselben war ein jüdischer Arzt bestellt. Auf der ersten Station war Chananjah di Modigliano, auf der zweiten Gabriel della Rizia, auf der dritten Isac Zahalon, ein Vetter des Berichterstatters. Die beiden ersten Aerzte erlagen der Ansteckung. Jacob Zahalon selbst preist Gottes Gnade, die auch ihn auf seinen ärztlichen Wegen bewahrte. Wegen eines von ihm behandelten Kranken, Namens Sabbatai Cohen, der fieberkrank war und zwischen den Lenden eine Art von Geschwulst zeigte, hatte Zahalon eine Controverse mit einem christlichen Arzte, der mit Rücksicht auf die Geschwulst die Diagnose auf die Pest stellte, während Zahalon einen Darmbruch[1]) behauptete. Nach dem Tode des Kranken brach der Streit aus, ob das Haus desselben wie das eines Pestkranken zu behandeln und somit zu schliefsen sei. Die christlichen Aerzte nahmen daher eine Section der Leiche

[1]) אירניאה של בני מעים = Ernia.

vor, aus welcher sich ergab, dafs Zahalon, und nicht der christliche Arzt, die Diagnose richtig behauptet hatte.

Das Verfahren für die Aufnahme in's Lazareth war folgendes: Wenn der jüdische Arzt bei einem Kranken Anzeichen für die Pest bemerkte, nämlich schwarze Karbunkeln oder Beulen zwischen den Hüften, mit Fieberhitze, begleitet von übeln Umständen, besonders dafs der Kranke eine schneeweifse Zunge zeige, wurde dem christlichen Arzt Anzeige hiervon gemacht, der nach erfolgter Besichtigung, im erforderlichen Falle Anordnungen traf, um den Kranken in seinem Bette in das Lazareth auf die Station des Arztes Samuel Gabai zu überführen. Jeder Arzt, der in das Haus eines Kranken trat, trug eine Pechfackel in der Hand, um damit die Luft im Krankenzimmer zu verbessern, ferner führte er im Munde Theriak. — Ich selbst, schreibt Zahalon, machte mir am linken Arm ein Fontanelli (Cauterio), wodurch viel Blut und Eiter abfloss.

Die Leichen wurden vermittels eines kleinen Botes per Wasser wegeschafft nach einem Orte aufserhalb der Stadt, wo sie beerdigt wurden.

Für die Bedürfnisse der Gemeinde wurden 15 Männer gewählt, welche aufserhalb des Ghetto blieben, um Alles, was erforderlich war, einzukaufen und zu besorgen. Sie besuchten die Synagoge der Quattro capi und es waltete die besondere Gnade Gottes, dafs auch nicht einer von ihnen krank wurde. Nachdem die Seuche aufgehört hatte, kehrten sie zu ihren Brüdern in's Ghetto zurück und stifteten einen Verein, den sie חיים וחסד (Leben und Liebe) nannten. Die Mitglieder versammelten sich an jedem Mittwoch in der Nacht im Hause des Jehuda Jahir, um in der Lehre Gottes zu studieren. Die jährliche Feier begingen sie am Sabbat des Chanuka-Festes in der erwähnten Synagoge durch einen Dankgottesdienst, wobei sie 50 Bettkissen für Arme spendeten.

Das Ghetto wurde zur Zeit der Seuche in 17 Bezirke geteilt, und über jeden Bezirk von der Gemeinde ein Pfleger eingesetzt, der alle die Bedürfnisse der armen Familien in seinem Bezirke zu befriedigen hatte. Es waren

damals 2624 Personen auf diese Verpflegung angewiesen. Eine jede Person von 18 Jahren an und darüber erhielt täglich 7½ Bojocchi, Frauen und Kinder erhielten 5 Bajocchi, so dass die Gemeinde wöchentlich 1036 Scudi 9 Giulii und 9 Bajocchi an Armen-Unterstützungen ausgab. Durch die bereits erwähnte Commission von 15 Personen wurden die Einkäufe von Brod, Wein, Oel und Früchten besorgt. Die eingekauften Lebensmittel wurden dann in das Thor des Ghetto gebracht, wo ein jeder der 17 Commissarien den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf in Empfang nahm. Die Vermögenden kauften dann zu einer bestimmten Stunde von dem Commissar, wie der Cardinal es angeordnet hatte. Auf ein gegebenes Signal wurde der Markt für den Einkauf geschlossen, und es mufste ein jeder nach Hause kehren. — Es heifst dann weiter im Berichte:

Da niemand nach der Synagoge gehen konnte, habe ich (Jacob Zahalon) am Sonnabend, 2. Cislew des Jahres 1656 auf der via Catalana, an der Ecke, im Hause des David Gatigno, vom offenen Fenster aus für die auf der Strafse versammelte Menge einen religiösen Vortrag gehalten. Ein anderes Mal hielt ich in gleicher Weise einen Vortrag in der via Toscana, indem ich vom Fenster im Hause des Jehudah Gatigno aus zum Volke auf der Strafse sprach. So machten es auch die anderen Prediger, ein jeder von seinem Hause aus. Es war niemandem gestattet, aufser den Aerzten, auf der Strafse zu sein: nur zu einer bestimmten Stunde war dies gestattet, um den Lebensunterhalt zu besorgen Wer sonst auf der Strafse befunden wurde, wurde ins Ghetto-Gefängnis geführt.

Nach neun Monaten hörte die Seuche auf; die Strafsen wurden wieder geöffnet und der Gottesdienst wurde wieder in den Synagogen abgehalten. Mit einem günstigen Anzeichen schlofs die Katastrophe. Eine schwangere Frau, Namens Zevia di Murcia, Ehegattin des Isac Mondolfo Levi welche sich im Lazarethe befand, genas dort eines Knaben, den sie dort nährte, und derselbe mit Namen Ephraim Levi, erfreut sich noch heute einer guten Gesundheit. —

An diesen Bericht Zahalon's schliefsen wir einige Mit-

teilungen über das Begräbniswesen. Dasselbe wurde von den beiden Vereinen חברה קדישא und חברת רחיצה besorgt. Der an der Porta Portese belegene Friedhof[1]) wurde von einer Mauer umgeben, deren Herstellung i. J. 1587 begonnen und im folgenden Jahre beendet wurde[2]). Die Warnung aus dem Prediger Salomonis 10,8: „Wer eine Mauer durchbricht, den beifst eine Schlange,[3]) mit welcher die Inschrift auf der Steintafel beginnt, mag eher der traurigen Erinnerung aus der Vergangenheit, in welcher sehr oft der jüdische Friedhof als herrenlos betrachtet und behandelt wurde[4]), gegolten haben als der Mahnung für die Zukunft. Denn sie blieb unbeachtet; der Papst fürchtete sich vor dem „Schlangenbifs“ nicht. Er scheute sich sogar nicht, das Eigentum eines Anderen anzutasten. Innocenz X. liefs die Stadtmauer gegen das Thor Porta Portese hin hereinrücken und bei dieser Gelegenheit ohne weiteres die Grenzen des Friedhofes ganz willkürlich einschränken. Er erlaubte aber der Gemeinde, (im Chirograph vom 19. April 1645) sich ein anderes Grundstück zur Anlegung eines neuen Friedhofes zu erwerben! In Folge der veränderten Situation musste ein neues Haus (für den Wächter) aufgestellt und die drei Wege des eigentlichen Friedhofes von neuem abgesteckt werden. Sie wurden dann drei Verwaltern nach offizieller Eintragung in die Register übergeben, in gleicher Weise später auch die Mauer, welche 1693 hergestellt wurde. Es war dies alles nötig, da der Friedhof nicht mehr benutzt werden konnte, und im Laufe der Zeit[5]) nicht vergessen werden durfte, dafs hier einst ein Begräbnifsplatz gewesen war. Grabsteine waren nicht mehr vorhanden, seitdem durch die Decrete vom 8. und 23. October 1625[6]) verboten worden war, irgend einen Denkstein

---

[1]) S. Teil I S. 14.

[2]) S. die betreffenden Inschriften im Anhange.

[3]) Die talmudische Phrase, welche hierauf begründet ist, s. Akoda Sarah 26

[4]) S. Teil I S. 10.

[5]) Wie wichtig sich dies in der That erwiesen hat, werden wir am Schlusse dieses Buches noch erfahren.

[6]) Später wiederholt in dem berüchtigten Edict vom 5. April 1775; s. weiter unten.

an den Gräbern aufzustellen. Hiermit war zugleich der Befehl gegeben, die zur Zeit noch vorhandenen Leichensteine wegzuschaffen. Sie wurden bei der Aufstellung der Mauer mit verwendet, und so hat man vor einiger Zeit dort mehrere Steine aufgefunden,[1]) deren Inschriften auf die Zeit von 1560—1573 hinweisen.

Der neue Friedhof wurde im diesseitigen Gebiete Rom's, an den Cerchi, angelegt; der notarielle Vertrag hierüber datiert vom 5 September 1645. Aber schon i. J. 1728 mufste derselbe durch die Hinzunahme eines angrenzenden Gartens erweitert werden. Den Ankauf desselben genehmigte Benedict XIII. unterm 25. Juni 1728, obgleich die apostolischen Verfassungen dies untersagen.[2]) Der gegenwärtige Friedhof, am Abhang des Aventia, nicht weit entfernt von dem früheren an den Cerchi, ist unter Pius VI. i. J. 1775 angekauft und der Benutzung übergeben worden. In derselben Zeit wurde das alte Verbot, einen Denkstein aufzustellen, erneuert. So hat auch dieser Friedhof bis zur Zeit des Papstes Pius IX. keinen Leichenstein gezeigt, mit alleiniger Ausnahme für die verstorbenen Rabbinen und Gelehrten, die in einer besonderen ummauerten Gräberreihe ruhen.

Kaum dürfte ein zweiter Ort auf dem weiten Erdenrund vorhanden sein, wo jemals soviel Thränen vergossen worden sind, als auf diesen jüdischen Begräbnisplätzen in Rom. Da galt die Trauerklage, die zum Himmel erhoben wurde, nicht ungeteilt den Dahingeschiedenen, die dort in der Erde ruhten. Denn gar oft mochte man diese, als aus des Lebens bitterem Drangsal endlich und für immer erlöst, eher beneiden, als beklagen. Im lauten Aufschrei an jenem stillen Orte glaubten die Ueberlebenden vielmehr ihr eigenes trauriges Leben, für das die Ecclesia militans von neuem immer mehr Qualen und gesteigerte Leiden zu erfinden sich übte,[3]) ungestört beweinen zu dürfen.

---

[1]) S. im Anhang näheres hierüber.

[2]) Dafs nämlich die Juden unbewegliche Güter besitzen dürfen.

[3]) Im Protocoll am 2. März 1693 heifst es „dafs jeder Tag mit seinem Fluche den vorübergehenden übersteige — שבל יום ויום קללתו מרובה מחבירו.

An den Leichensteinen saſsen sie und weinten, schütteten sie das tief bekümmerte Herz aus; dort riefen die Stimmen des Blutes von tausenden der Brüder von der Erde zu des Himmels Höhen.

Vorzüglich waren es die Frauen, welche die Gräber aufsuchten, um an ihnen ihr elendes Dasein zu beklagen. Allerdings waren sie nach altem Brauche im Besuche des „Thränenfeldes" beschränkt. Nur nach beendigter ritualer Trauer von 7 und 30 Tagen, wie nach zwölf Monaten seit dem eingetretenen Sterbefalle und am Tage der Zerstörung Jerusalem's durften sie zu den Gräbern wallfahren. Aber um so unbändiger war dann ihr Wehgeschrei, wenn sie an solchen Tagen die Gräber besuchten.

Die nicht-jüdische Umgebung, zu der solches Geschrei drang, hatte für die heulenden Juden auf dem „Ortaccio",[1]) wie man den Friedhof in spöttischer Weise zu benennen pflegte, natürlich nur Hohn und Lachen. Hierdurch entstanden Auftritte, welche oft die traurigsten Scenen herbeiführten.

Darum sah sich die jüdische Gemeinde-Verwaltung genötigt, am 12. Juli 1620 den Beschluſs zu fassen, und zwar mit 34 gegen 4 Stimmen, daſs den Frauen nicht mehr gestattet sei, den Friedhof zu besuchen. Als nun Rika, die Mutter des Mose Rocca das Gesuch stellte, ihr zu erlauben, daſs sie im Grabe ihres Sohnes unbrauchbar gewordene Pergamentblätter von hebräischen Handschriften verbergen dürfte, da wurde bei der erteilten Erlaubnis ausdrücklich betont, daſs nur das eine Mal diese Ausnahme gemacht werde. Die Frau durfte in Begleitung eines Rabbiners und ihres Schwiegersohnes das Grab ihres Sohnes für jenen Zweck besuchen.

Neuntes Capitel.

Das Wehgeschrei wurde immer gröſser; „denn die Wasser drangen ans Leben," wie der Psalmist sagt. Paul IV. hatte die Bewohner des Ghetto verurteilt, vom Trödel und Geld-

[1]) Ortaccio, ein schlecht bestellter Küchengarten; vgl. Belli: Sonetti romaneschi ed. Morandi II S. 414.

handel zu leben.[1]) Aber schon wenige Wochen darauf wurde das Verbot des Handels auf den Verkauf von Lebensmitteln beschränkt.[2]) Eine genauere Declaration erfolgte elf Jahre später, indem am 5. Februar 1567 auf die Entscheidung des Papstes Pius V. hin bestimmt wurde, dafs die Juden alle Gewerbe, unter anderen auch den Handel mit Leinen, Tuch, Weifswaaren und Juwelen, betreiben dürften; nur mit Lebensmitteln zu handeln sollte ihnen nicht erlaubt sein. Wie Sixtus V. alle Beschränkungen hierin aufhob, ist bereits oben (S. 20) näher mitgeteilt worden. Auch wie Clemens VIII. seine Ansicht über den Handel der Juden änderte und ihnen für die Ausübung desselben jede freie Bewegung gewährte, ist oben (S. 24) angedeutet worden. Von da an aber beginnt das Bestreben der Innungen, in ihre Statuten besondere Beschränkungen für die Juden aufzunehmen. Offen trat damit i. J. 1620 die Schneiderinnung hervor, die sich auf die strengen Mafsregeln von Clemens VIII. berief, um ein besonderes Verbot herbeizuführen, dafs nämlich die Juden Rom's Kleidungsstücke aus neuem Stoffe nicht anfertigen dürften. Aber das angerufene Tribunal der h. Rota entschied zu Gunsten der Juden. Auch die Sattlerinnung veranlafste i. J. 1652 ein Edict, nach welchem kein Trödler und kein Jude neues Zeug, das zum Handwerk der Sattler gehört, feil halten und auch nicht verarbeiten dürfe, dafs auch die Juden keine Geschirre von Wagen und anderes, was zu diesem Handwerk gehört, ausbessern dürfen, und dafs sie es so verkaufen müssen, wie sie es gekauft haben, d. h. ohne Aenderungen daran vorzunehmen. Aber auf die von jüdischer Seite eingelegte Beschwerde wurde von Seiten des Camerlengo erklärt, dafs jener Artikel der Beschränkung aufzuheben sei.[3])

Dieses Schwanken in der gesetzlichen Feststellung, welches auch noch in der Folge bemerkt wird, konnte den Handel der Juden nur schädigen, die bei dieser Unsicherheit

[1]) S. Teil I S. 6.

[2]) S. ebenda S. 14.

[3]) Dieses Material entnehme ich einer Eingabe der Gemeinde aus dem Jahre 1741, welche sich im Archivio di Stato findet.

sich immer in prekärer Lage befanden und daran gehindert wurden, dem Handel eine gröfsere Ausdehnung zu geben oder ihm neue Quellen zu eröffnen.

Endlich wurde der jüdische Handel ganz vernichtet. Innocenz XIII. erklärte in seiner Bulle vom 18. Januar 1724, beginnend: Ex injuncto nobis, ganz deutlich, dafs den Juden jeder Handel mit neuen Sachen untersagt sei und sie nur auf das Geschäft mit alten Sachen zu beschränken seien.

Noch früher aber wurde der Geldhandel der Juden zerstört. Zwar lag in Rom nicht gerade in den Händen der Juden allein dieser Handel; denn hierin blühten vorzüglich die Häuser der eingewanderten Florentiner und Genuesen. Allein die jüdischen Bankiers genossen viel Vertrauen und der Ruf ihrer Ehrlichkeit verschaffte ihnen eine reiche Kundschaft. Mancher Patricier schlich sich Abends ins Ghetto, um seinem Juden die Verwaltung seines Vermögens anzutragen, wofür er sich einen bestimmten Procentsatz zusichern liefs, ganz zufrieden, wenn sein Bankier mit dem Gelde einen gröfseren Gewinn für sich selbst erzielte. Die Päpste begünstigten sehr oft diesen Geldhandel der Juden, und gestatteten ihnen, hohe Zinsen zu nehmen. Einem jeden Bankier wurde vom Camerlengo für den Betrieb seines Geschäftes ein offizielles Patent ausgestellt, in welchem zugleich ausgedrückt wurde, dafs der Betreffende nur der Jurisdiction des Camerlengo unterworfen sei.[1]) Wir haben an einer anderen Stelle[2]) bereits von 24 jüdischen Bankiers in Rom gehört; ihre Zahl stieg später bis auf sechzig. Manche Päpste zeigten ein besonderes Interesse an ihrem lucrativen Handelsgewerbe. Nicht an den armen Trödler, wohl aber an den reichen Bankier konnten sie immer höhere Forderungen für ihren Tribut stellen. Allerdings mufste durch ein solches Verfahren mit der Zeit auch die ergiebigste Quelle versiegen. Nicht allein die jüdische Gemeinde in ihren zahlreichen Suppliken gegen den Schluss des 17. Jahrhunderts, sondern

[1]) Ein solches Patent aus dem Jahre 1591 für Daniel ben Mose di Tivoli s. Revue XIX S. 134.

[2]) Teil I S. 123.

auch der Papst[1]) selbst mufste anerkennen, dafs die Gemeinde vollständig verarmt sei. Den letzten empfindlichen Schlag versetzte ihr Innocenz XI., der mit seinem Chirograph vom 30. Oktober 1682 die jüdischen Banken in Rom aufzuheben anbefahl. Aber so leicht liefs sich dies nicht ausführen. Schon am 26. Februar des folgenden Jahres mufste der Camerlengo die Aufhebung dieser Banken noch hinausschieben und noch am 21. März 1684 einen weiteren Aufschub auf zwei Monate zur Liquidation bewilligen.

In den Responsen David Meldola's[2]) ist uns ein Rechtsbescheid von Zijon b. Samuel Frances aufbewahrt, aus welchem hervorgeht, dafs zur Zeit in Rom nur noch drei privilegierte jüdische Banken vorhanden waren. Die Errichtung einer vierten Bank wurde eben durch diese rabbinische Entscheidung vereitelt. Frances gesellt sich mit seinen hierbei entwickelten Gründen zu den Rabbinern, welche den Geldhandel der jüdischen Bankiers verpönen.

Kein Wunder, dafs unter solchen Umständen die Creditfähigkeit der Gemeinde bis auf den Nullpunkt gesunken war und der Papst selbst, vermittelst Breve vom 1. September 1698, ihr untersagte, selbst im dringlichsten Falle ein neues Anlehen ohne ausdrücklich erteilte Ermächtigung hierzu aufzunehmen.

Die Schwierigkeit der Lage wurde durch eine gewisse Gährung im Innern der Gemeinde selbst kundgegeben. Alles räsonnierte und Jeder wollte als arm gelten, um sich der Abgabenlast zu entziehen. So heifst es im Protocoll vom 1. Juli 1685: „Was ist zu thun gegen die frechen Personen, die sich Juden nennen, aber den ganzen Tag mit Schmähungen und Lästerungen gegen die verbringen, welche Gott zum Dienste aufruft. Sie wandeln schlechte Wege, um zu verläumden und das Geld ihrer Brüder in Prozessen vor den christlichen Richtern zu verschwenden. Um so weniger läfst sich gegen solche Leute ankämpfen, je mehr sie sich für arm ausgeben, wie sie den Herren gegenüber zu erscheinen sich

[1]) Innocenz XII. in seinem Breve vom 30. April 1698, mitgeteilt im Sommario No. 31; s. noch oben S. 46.

[2]) No. 14 der שו"ת מים רבים.

bemühen. In der That aber ist dem nicht so; sie wollen nur von dem Almosenkasten sich ernähren lassen, und schädigen so Witwen und Waisen. Selbst wenn ihnen die Vorsteher der Kasse des עזר דלים (Helfer der Armen)-Vereins zu jedem Sabbath mit Gelduntersttzung beisteht, so rufen sie doch die staatliche Behörde an, um die Gemeinde zu höheren Unterstützungen zu zwingen. Hierauf wurde beschlossen, dafs solchen Unruhstiftern keine Unterstützung ferner verabfolgt werden sollte, und dafs die Fattori ermächtigt sein sollten, sie ohne Weiteres abzuweisen.

In dieser Zeit der Erniedrigung und des Elends tritt die charakteristische Erscheinung hervor, dafs das Streben nach allgemeiner Bildung, welches unter den Juden Rom's stets vorhanden war, in ganz besonderem Mafse zunimmt. Viele Jünglinge, welche die Lehrstätte der Talmud-Thora täglich besuchten, erhielten an derselben Unterricht in der „Grammatica" von einem christlichen Lehrer. Auch in anderen Disciplinen wie „Logica, Physica, Metaphysica, Rhetorica, Sphära und Medicina" wurden sie privatim von christlichen Lehrern unterrichtet. Denn bereits war ein Streit zwischen den Vorstehern der Talmud-Thora ausgebrochen, da einige derselben es nicht für schicklich hielten, dafs an dieser Stätte der heiligen Lehre auch die profane lateinische Sprache vorgetragen werde. Wenn auch bei mehreren dieser Scolaren der Endzweck dieser Studien die medizinische Wissenschaft war, so war dies doch bei anderen nicht der Fall. Diese strebten die formale Bildung an, welche sie befähigen sollte, ihren religiösen Vorträgen, die sie in den Synagogen und bei verschiedenen Gelegenheiten hielten, einen gediegenen Inhalt in vollendeter Form zu bieten. Auch wollten sie mit ihrer klassischen Bildung den christlichen Gelehrten und Würdenträgern imponieren, vor die zu treten, so oft Veranlassung war.

Aus den Memoiren, welche ein jüdischer Student jener Zeit hinterlassen hat[1]) lernen wir die Schwierigkeiten kennen,

[1]) In einer Handschrift der Talmud-Thora, unter dem Titel זכרונות, die ich anderweitig in einer Uebersetzung mitteilen werde. Sie bietet ein reiches Material für die Culturgeschichte und den Studiengang aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts.

mit denen dieser zu kämpfen hatte, um den Doctorgrad zu erlangen. Der christliche Doctorand hatte nur 30 Scudi für das Diplom zu zahlen; der jüdische Doctorand aber mufste in der Regel auch für das Duplicat und Triplicat im ganzen 90 Scudi aufbringen. Nur in ganz besonderen Fällen konnte man es hier beim Duplicat allein bewenden lassen und mit 60 Scudi zufrieden sein. Als der Verfasser dieser Memoiren, Jehudah Gonzago, am 23. September 1717 promovieren sollte, wurde ihm eröffnet, dafs dies zwar in der Sapienza (Universität) geschehen könne, doch um einen Unterschied beim Juden zu machen, sollte die Promotion in einem sehr kleinen Zimmer derselben erfolgen.

Unter den Männner im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, welche neben dem Studium im Bet ha-Midrasch auch dem der Sprachen, der Philosophie und der Medicin sich widmeten, ragt vorzüglich ein Mitglied der berühmten Familie Corcos hervor, Tranquillo Vita Corcos, mit seinem vollständigen hebräischen Namen: Manoach Chiskijah Chajim Corcos. Schon früh als Arzt und Prediger hochgefeiert, wurde er am 12. August 1692 der Congrega als Mitglied vorgeschlagen und in dieselbe auch gewählt. Hierbei wird der Candidat mit folgenden Worten empfohlen: „Es sei Rabbi Raphael Corcos bereits tot und es wäre angemessen, jetzt seinen Neffen, den ausgezeichneten Arzt und Prediger Manoach, Sohn des Isac Corcos, Enkel des berühmten Chiskija Manoach Corcos in die Stelle zu wählen. Er wäre bereits früher eines solchen Ehrenamtes würdig gewesen, allein bis zum Tode seines Onkels Raphael sei er noch dessen Hausgenosse gewesen, somit noch nicht selbständig. Nach dem Tode des Onkels aber traten schwere Zeiten ein, in denen die Neuwahl nicht vor sich gehen konnte. Jetzt aber wäre es an der Zeit, diesen Mann zu wählen, der als Gelehrter und aus berühmter Familie, wie auch in finanziellen Angelegenheiten hochgefeiert werde. Er verkehre täglich in den Palästen der Grofsen und Cardinäle, die ihn seiner Weisheit wegen lieben.“

Die segensreiche Wirksamkeit des Tranquillo Corcos begann 1692 mit seinem Eintritt in die Congrega. Sie steigerte sich mit seiner Berufung (am 9. April 1702) als Rab-

biner und Secretär der Gemeinde, sodafs man bei seinem im Anfange des Jahres 1730 erfolgten Tode um ihn als „den Führer seiner Zeit“ klagen konnte. In der That steht sein Name mit der Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rom während dieser 32 Jahre in so untrennbarem Zusammenhange, dafs, seine Geschichte mitteilen, zugleich bedeutet, die Geschichte seiner Gemeinde darstellen.

Die klassische Bildung, welche Corcos besafs, befähigte ihn und gab ihm zugleich den Mut, in einer Zeit vollen Drangsals vor die geistlichen Machthaber hinzutreten und persönlich wie auf schriftlichem Wege das Wort für seine Glaubensbrüder zu führen.

Zuerst trat Corcos öffentlich mit einem Memorial auf, das in Rom 1697 gedruckt, an die Congregation des h. Officiums gerichtet war, um den Hetzreden, welche der Apostat Paolo Medici in den Kirchen und auf öffentlichen Plätzen zu Livorno, Pisa und Florenz gegen die Juden gehalten und die in Bologna sogar zu thätlichen Angriffen gegen diese geführt hatten, entgegenzutreten. Er weist darauf hin, dafs die geistlichen Behörden bereits zu verschiedenen Malen die Schriften des Medici, welche voller Invectiven waren, unterdrückt hätte[1]) und so auch dieses Mal eine andere Schrift, die bereits im Drucke sich befindet, weil der Verfasser darin sich nur die Aufgabe gestellt habe, die jüdische Nation lächerlich zu machen und in den Augen des Volkes herabzuwürdigen. Zugleich erklärt Corcos in ganz sachgemäfser Weise alle die von Medici angeführten und verspotteten Aussprüche der Weisen, indem er sie nach den verschiedenen Commentaren beleuchtet. Vorzüglich werden auf Grund der Quellen alle Denunciationen des Medici wegen Christenhasses gründlich zurückgewiesen.[2])

---

[1]) So z. B. die Schrift: Le piaghe dell' Ebraismo.

[2]) Cinelli: Biblioteca Volante I S. 97 hält Graziadio Cases in Florenz für den Verfasser dieser Schrift. Die Bemerkung des Inquisitors aber, welche am Schlusse gedruckt ist, dafs er nämlich die von Corcos angeführten Citate mit den hebräischen Originalen verglichen habe, sollte nur heifsen, dafs Corcos diese Schrift vorgelegt oder zum Druck befördert habe. Woher Cinelli diese Behauptung hat, giebt er weiter nicht an.

Es ist dies die erste in Rom mit dem Namen des Autors gedruckte Schrift, welche sich gegen die Ausgeburt einer judenfeindlichen Literatur wendet, die im 17. Jahrhundert in Rom viele Schriften zählt. Allerdings ist bereits früher eine Entgegnung ähnlicher Tendenz von jüdischer Seite in Rom veröffentlicht worden, aber doch anonym. Diese unter dem Titel „Risposta al Libretto intitolato il vero stato deh' Ebrei" erschienen, behauptet, dafs der mit falschen Zahlen operierende Verfasser, der sich ebenfalls nicht nennt, die Wahrheit entstelle, um die traurige Lage der Juden Rom's als eine selbstverschuldete darzustellen.

Einer anderen Schrift des thatkräftigen Corcos, welche (ungedruckt) im Gemeinde-Archiv vorhanden ist, dürfte das unterm 30. April 1698 vom Papst Innocenz XII. erlassene Breve zu verdanken sein. Corcos hatte eine Bittschrift wegen des Mietszinses für die Häuser im Ghetto ausgearbeitet und höheren Orts eingereicht. — Bereits Clemens VIII. hatte unterm 5. Juni 1604 den unerträglichen Steigerungen der Miete, mit welchen die Juden von den christlichen Eigentümern der Häuser fortwährend bedrängt wurden, eine Grenze gesetzt. Er liefs nämlich die Mietspreise feststellen und bestimmte, dafs diese niemals erhöht werden dürften. Hieraus entwickelte sich für einen jeden Mieter ein besonderes Recht auf die zur Zeit bewohnten Räume, diese für sich und seine Rechtsnachfolger gegen den gesetzlich festgestellten Mietspreis ungestört für immer zu behalten. Dieses Recht nannte man im jüdischen Sprachgebrauch „Gazaga" d. h. חזקה, unbestrittenes Anrecht auf einen gewissen Besitz. Das Wort ging in die Gerichtssprache über, in welcher das Jus Gazaga fortan als die Bezeichnung für ein wirkliches Recht gehört wird, das dem betreffenden Mieter ein Eigentum wurde, über welches er frei verfügen konnte, um es zu verpfänden, um es seiner Tochter als Mitgift zu geben oder sonst auf einen Dritten zu übertragen. Die ursprünglichen Vereinbarungen in betreff der Räume und des Mietspreises wurden aber bei solchen Veränderungen im Besitzstande oft durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen Eigentümer und Mieter geändert. Zudem kamen noch Fälle hinzu, dafs durch

den Uebertritt mancher Juden zum Christentume Wohnungen im Ghetto frei wurden, die für einen billigeren Mietspreis zu erhnlten waren. So kam es, dafs Manche das ihnen gehörige Jus Gazaga aufgaben, um ein anderes, das billiger zu erlangen war, zu übernehmen. Die Besitzer der unvermietet gebliebenen Häuser beschwerten sich darüber und Papst Alexander XII. ordnete unterm 15. November 1658 an, dafs fortan die Gemeinde für jedes unvermietet gebliebene Haus die Mietssumme zu entrichten habe. In Folge dessen sah sich die Congrega zu dem Beschlusse veranlasst, dafs niemand ohne Erlaubnis der Fattori eine Besitzänderung im Jus Gazaga vornehmen dürfe, die überhaupt nur zuläfsig sei, wenn hierdurch der Gemeinde kein Schaden oder keine Verantwortlichkeit entstehen würde.

In der Denkschrift des Corcos waren diese und noch andere Schwierigkeiten klargelegt, und der Papst Innocenz XII.[1]) liefs sich durch die traurige Lage der Gemeinde bewegen, eine Ermäfsigung der Mietspreise, und zwar mit 12 procent, zu bewilligen. —

Im folgenden Jahre erschien von Corcos „Informatione, per prouare che l'Ebreo puó far Testamento, e disporre delle sue facoltà.“ Es kam nämlich nicht selten vor, dafs ein Vater seinen Sohn, der zum Christentum übergetreten war, im Testamente von der Erbschaft ausschloss. Von christlicher Seite bemühte man sich nun zu beweisen, dafs nach den Worten im Pentateuch der Jude überhaupt nicht testieren könne. Corcos weist die falsche Auffassung jener Stellen nach, die für eine Zeit geschrieben waren, in welcher ein jeder in dem Besitztume seines Stammes verbleiben mufste. Zugleich führt er andere Schriftsteller und talmudische Quellen an, aus denen die Fähigkeit des Israeliten, über sein Eigentum letztwillig verfügen zu können, klar hervorgeht.

In diesem Jahre, mit welchem das 17. Jahrhundert zu Ende ging und die Kirche die Feier des folgenden Jubeljahres vorbereitete, erneuerten die Behörden mit Rücksicht

[1]) Die hierüber erlassenen Breven s. in der „Raccolta di costituzioni pontificie concernenti il gius di Gazagà. Rom 1877.“

auf „dieses heilige Jahr“ das frühere Gebot, das gelbe Barett zu tragen und widerriefen jede bisher bewilligt gewesene Ausnahme. Im Laufe der Zeiten war die Farbe dieses Baretts eine ganz andere geworden. Das Gelbe verwandelte sich zuerst in Orange, nach und nach in Carmesin, und wurde so der Farbe des Barretts ähnlich, welches die Cardinäle tragen. Im September 1636 wurden die Juden daran erinnert, dafs sie die gelbe Farbe zu tragen hätten [1]). Das Gebot kam später wieder in Vergessenheit, sodafs die Behörden von Zeit zu Zeit es von neuem einschärfen mufsten. Im „Jubeljahre“ durften die vielen Fremden, welche sich in Rom einfanden, durchaus nicht merken, dafs man dort die Juden nicht so auszeichne, wie es die Kirche für die Juden anderer Länder längst vorgeschrieben hatte. Daher betont der Cardinal-Vicar im Edict vom 15. December 1699 „nella circostanza dell' anno santo“, dafs mit Rücksicht auf das heilige Jahr das alte Gebot wieder in Erinnerung zu bringen sei. —

Eine neue, recht traurige Veranlassung hatte Corcos i. J. 1705, mit einer Verteidigungsschrift an die Öffentlichkeit zu treten. Bisher war in Rom eine Blutbeschuldigung gegen die Juden, wie sie an anderen Orten sich gebildet hatte, nicht vorgekommen. Aber es sollte neben so vielen Leiden, welche die Juden in Rom trafen, auch hieran, wenigstens in dem Umkreise der Stadt, nicht fehlen. In Viterbo wurde ein christlicher Knabe erdrosselt gefunden. Der Thäterschaft wurden fünf Juden beschuldigt, die gefänglich eingezogen und peinlichem Verhör unterworfen wurden, aus dem sie aber nach vielen Monaten als unschuldig hervorgingen. Nicht wenig hat zu diesem Resultat das zweifache Memorial beigetragen, welches Corcos an Monsignore Ghezzi, den Berichterstatter für die jüdischen Angelegenheiten beim päpstlichen Stuhle, gerichtet hatte. In dem ersten Memorial (1705, 6 Bl.) wird geschichtlich nachgewiesen, wie oft Päpste und Fürsten die Juden gegen die Blutbeschuldigung, welche das unwissende Volk in Scene gesetzt, in Schutz genommen haben. Dann wird auf Grund der

[1]) Cancellieri S. 226.

biblischen und talmudischen Schriften der Nachweis geführt, dafs eine solche Anklage auch nicht im Entferntesten auf irgend einem religiösen Motiv beruhen könne.

In dem angefügten Summarium (1706, 4 Bl.) werden mitgeteilt: Ein Brief des Pater Generale der Dominikaner, unterm 9. Februar 1664 an den Pater Provinciale von Polen gerichtet. Ferner: Ein Erlass des Senats von Venedig an den Podesta von Padua unterm 22. April 1475 gerichtet. Drittens: Ein freisprechendes Urteil des Podesta von Verona, vom 28. Februar 1603 und viertens: Ein Auszug aus den von Kaiser Carl V. in Speyer am 3. April 1544 erteilten Privilegien. In diesen wie in den anderen Schriftstücken werden die Juden von jeder Anklage wegen eines Ritualmordes freigesprochen. Dann folgt ein Auszug aus dem More des Maimonides, Theil III cap. 46 nach der lateinischen Uebersetzung des Buxtorf. Am Schlusse wird das Decret des Senats von Venedig vom 8. April 1705 mitgeteilt, mit welchem den aufrührerischen Scenen ein Ende gemacht wird, welche durch die öffentliche Schaustellung eines auf Leinewand gemalten Bildes, das die Juden mit dem Schlachten eines Christenkindes beschäftigt zeigt, hervorgerufen wurden.

Das zweite Memorial datiert vom 26. September 1705 (enthält 8 Bl.) und bietet ein vermehrtes Material zur geschichtlichen Behandlung der Blutbeschuldigung und für den Nachweis, wie nach den jüdischen Lehrbüchern die Nächstenliebe auch den Christen gegenüber streng zu wahren ist.

Wir können jetzt den traurigen Gang durch das Literaturgebiet, welches Corcos angehört, durch eine Schrift ganz anderer Tendenz unterbrechen. Zum Purimfeste des Jahres 1710 hat Corcos eine Abhandlung geschrieben [1]), deren einzelne Teile von mehreren Schülern seines Lehrhauses öffentlich vorgetragen wurden. Es ist ein deutliches Zeichen der Zeit und ihres Einflusses auf die Stimmung im Leben, dafs diese Abhandlung dem Purimcharacter gar nicht entspricht, vielmehr demselben durchaus zuwiderläuft. Eine ernste philosophische Betrachtung, in welcher die pragmatische Geschichte der Ester und des Mordechai entwickelt wird, um zugleich

[1]) Discorso academico del Rabbi Tranq. Vita Corcos. 1710. Bl. 10.

an der Hand derselben zu erweisen, wie oft auf den Anfang des Einen das Ende des Anderen gefolgt sei. Eingeleitet wurde der Redeact durch den Sohn Samuel Corcos, welcher mit einigen Worten die Tendenz desselben zeichnete. Der Abhandlung (10. Bl.) geht die Erlaubnis zum Drucke voran, wobei die weise Feder und die Gelehrsamkeit des Verfassers gerühmt werden.

In einer anderen Schrift,[1]) welche Corcos der Öffentlichkeit übergab, lernen wir ihn auch von einer anderen Seite kennen, dafs er nämlich als Sohn seiner Zeit der kabbalistischen Richtung huldigte. Der General-Inquisitor verlangte von Corcos eine nähere Erklärung über die Pfostenschrift, namentlich ob es wahr sei, dafs sie abergläubischen Zwecken diene. Corcos stellte letzteres in Abrede, nahm aber die Gelegenheit war, hierbei eine Engellehre zu entwickeln, wie sie in dem Schrifttume jener kabbalistisch-asketischen Richtung, die vom Oriente her ihren Weg auch nach Rom genommen hat, enthalten ist. Sendlinge aus dem heiligen Lande, welche in Rom zu allen Zeiten die wohlwollendste Aufnahme für ihre eigentlichen Zwecke fanden, versorgten die Menge immer von neuem mit Tractätlein aus diesem Schrifttume. Auch Nechemjah Chajun[2]) war in Rom und hat sicher dort bei seinem ersten Auftreten Anhänger gefunden. Erst nach dem Vorgehen der Rabbiner in Ferrara und Ancona haben auch die Rabbiner in Rom, sechs an der Zahl, unterm 20. Kislew 5474 das schuldige Urteil über Chajun abgegeben.[3])

Corcos zeigt sich in dieser Schrift als ein Anhänger der Buchstaben-, Vocalen- und Zahlen-Verehrung, wobei er, gleichsam sich entschuldigend, auf gleiche Tendenzen in der christlichen Kirche hinweist. „Ich glaube nicht," schreibt er (S. 7), „dafs man mich wegen solcher und ähnlicher Betrachtungen verurteilen könnte, da man doch liest, dafs von den christlichen Herren witzige Bemerkungen (si concettezza) über

---

[1]) Spiegazione avvero Riflessione sopra l'uso delle pergamene scritte con caratte ri hebraici pp. Opera e studio di Tranquillo Vita Corcos. Al pp Tabaglia, Com. Generale della sac. Inquisizione, Rimini 1713 (10 Bl.)

[2]) S. Teil I, S. 87.

[3]) Neubauers Mitteilung an mich aus Cod. Oxford No. 2189 Fol. 119,

viele Gebete mit den Buchstaben und Wörtern gemacht, und besonders von verschiedenen Erklärern über das Pater noster Betrachtungen angestellt werden, weil es aus 49 Wörtern zusammengesetzt ist. Ich erinnere mich nicht mehr des Autors, ich habe es aber irgendwo gelesen "

Bei den zahlreichen Engelnamen, die er aus den Vocalen entwickelt, (S. 8) verweist er auf Stellen im neuen Testamente, worin ebenfalls nichtbiblische Engelnamen genannt werden.

Bei der cabbalistischen Behandlung des siebenarmigen Leuchters (S. 16) kommt er darauf, von dem sogenannten Davidsschild zu sprechen, der in Gestalt des siebenarmigen Leuchters die 49 Worte des 67. Psalms enthalte[1]), woran Corcos eine ganze Reihe von Combinationen anschliefst.

Der Einflufs dieser Richtung macht sich in verschiedenen Vereinen für Andachten geltend, die Corcos begründet hat. In früherer Zeit hatte man viele Vereine für wohlthätige Zwecke gebildet. Samuel Sasportas besingt in einem besonderen Gedichte[2]), das er bei seiner Anwesenheit in Rom 1673 geschrieben hat, das jüdische Rom wegen seiner zahlreichen Vereine für Werke der Liebe. Jetzt aber wurden Vereine für Privatandachten mit mystischer Tendenz gestiftet; so die Fasten- und Bussgebete während der sieben Wochenabschnitte[3]), die Frühandachten mit besonderem Gebetritual, die mit Studien verbundenen Zusammenkünfte in den Nächten der Neumondstage, des Wochenfestes und des 7. Tages am Pefsachfeste, vorzüglich aber in der Nacht des achten Tages nach der Geburt eines Knaben[4]).

Eine segensreichere Thätigkeit entfaltete Corcos für die Gemeindeverhältnisse. Die Selbsteinschätzung, welche für das Abgabewesen eingeführt war, legte einem jeden Gemeindemitgliede die Pflicht anf, einen Schwur über die Höhe seines Vermögens und Einkommens in Gegenwart der Rabbiner zu leisten. Schon dieses Geschäft machte es erforderlich, dass

---

[1]) S. auch Zunz: Ritus S. 149 u. Steinschneider im Cat. Bodl. S. 494 N. 3249.

[2]) In meinem Besitze; s. die Nachbemerkungen.

[3]) שוב"בים ת"ת.

[4]) חברה של אליה הנביא; s. die Nachbemerkungen.

mehrere Rabbiner in der Gemeinde fungierten. So waren mit Corcos zugleich Isac Castelnovo und Samuel del Monti, mit diesen seit dem 3. Januar 1703 auch noch Isac Sonino im Amte. Ein besonderes Reglement, unter dem Titel תורת ערכה oft gedruckt, enthielt die näheren Bestimmungen über die Selbsteinschätzung, wie über den Eid, mit welchem die Richtigkeit derselben zu bekräftigen sei.

Am Schlusse wurden noch die üblichen Bannformeln gegen diejenigen gerichtet; welche etwa unrichtige Angaben über ihre Vermögensverhältnisse machen sollten. Diese „Capitoli" wurden alle fünf Jahre revidiert und hiernach mufste auch die Selbsteinschätzung und der Eid erneuert werden. Die erste Ausgabe solcher Capitoli dürfte wohl die vom Jahre 1682 sein; sie ist von Crefsentio Sermoneta, Vita Menaghen und Samuel Todesco, den damaligen Fattori der Gemeinde, veranstaltet und von den Deputierten Raffael Velletri, Leon Jair, Samuel b. Isac Ascarelli und Jacobbe Barraffael, Crefsenzo Modigliani und Gabriel Ambron, von dem Rabbiner und Secretär Isac Castelnovo im Namen der Congrega und der anderen Rabbiner ausgefertigt. Auf Verlangen der apostolischen Behörde wurde sie von dem Rabbiner Corcos geprüft und für mit den bestehenden Gesetzen übereinstimmend erklärt. Eine andere Ausgabe dieser Capitoli,[1]) vom 15. December 1721, ist von Corcos im Auftrage der Congrega ihren Beschlüssen gemäfs verfafst und trägt nur die Unterschrift desselben allein.

Auch eine neue revidierte Ausgabe der Pragmatica[2]) erschien, in welcher Corcos alle Bestimmungen zur Vermeidung des Aufwandes und Luxus bei Festlichkeiten und Vergnügungen ordnete. Soweit bekannt, reicht der Beginn einer Zusammenstellung solcher Luxusverbote bis zum 25. Mai 1418 zurück, an welchem Tage der italienische Gemeindebund in Bologna zum ersten Male die Regeln für eine solche Pragmatica in hebräischer Sprache vereinbarte. In Rom wurden sie seit 1661 in verschiedenen Zeiträumen immer von

[1]) In Form eines grofsen Plakats, während die anderen Ausgaben in grofsem Quart-Format hergestellt sind.

[2]) S. oben S. 52.

neuem, in italienischer Sprache gedruckt, veröffentlicht. So bezieht sich Corcos in der von ihm redigierten und vom 12. September 1726 datierten Pragmatica auf zwei frühere Ausgaben, und zwar von 1702 und 1706. Die von ihm veranstaltete Ausgabe[1]) enthält am Schlusse noch einige hebräische Zeilen, in denen die Bannverwünschung ausgedrückt wird, und dann folgt in hebräischer Sprache: „Ich unterschriebener Rabbiner der genannten Gemeinde und Secretär der Congrega der Sechzig, in weiterer Ausführung des angeführten, am 1. dieses Monats gefafsten und in das bei mir befindliche Buch der Decrete eingetragenen Decrets habe die vorliegende Pragmatica unterschrieben, und auf Grund der bewilligten, resp. von neuem erhaltenen Erlaubnis seitens des sehr erleuchteten und ehrwürdigen Monsignor Vicegerente habe ich die Strafe des Bannes, wie oben ausgedrückt, gegen alle Uebertreter erneuert und bestätigt. Von der Congrega ist dies einstimmig ohne jeden Widerspruch für die ganze Gemeinde angenommen worden, wofür ich dem erhabenen Herrscher die tiefsten Gefühle wahrer Unterwürfigkeit darbringe und für den ich den höchsten Grad der Segnungen anrufe, Amen.“ Die auf die Unterschrift folgende Bestätigung des Vicegerenten datiert vom 12. September 1726 und ganz unten bescheinigt David Narni, als Bote der Gemeinde, dafs er diese Pragmatica in den Synagogen am 19. September veröffentlicht und dann in der Vorhalle ausgehängt habe.

Eine von Corcos an den Vorsitzenden des Tribunals der Gnaden (Grazia) gerichtete Supplik aus dem Jahre 1723 (2 Bl. in Quart) ist ihres geschichtlichen Materials wegen, welches darin verwendet worden ist, besonders erwähnenswert. Es sollte der Verkauf von gewissen Fleisch- und Fettteilen, welche nach jüdischer Religionsvorschrift nicht gegessen werden dürfen, an christliche Fleischer zum Weiterverkauf sehr erschwert werden. Corcos wies darauf hin, dafs gemäfs dem Breve des Papstes Sixtus V. vom 6. October 1586 den Juden ausdrücklich gestattet sei, nach ihren religiösen Lehren und Riten zu leben. Es wird dann näher

[1]) Aus derselben wird im Anhang einiges mitgeteilt werden.

nachgewiesen, welche Teile vom geschlachteten Vieh nicht gegessen werden dürfen und dafs daher seit undenklichen Zeiten die Einrichtung bestehe, dafs von den christlichen Fleischern diese Stücke zum Verkauf übernommen werden, während sie den Juden die anderen Teile gegen denselben Preis wie den Christen überlassen. Daher es auch in dem erwähnten Breve heifst, dafs die Juden mit den Christen in Handelsverbindungen treten könnten u. s. w.[1]), und vorzüglich mit den christlichen Fleischern, welche gehalten sind, ihnen das Fleisch nach dem Usus in Ancona und an anderen Orten gegen den Preis, welchen die Christen zahlen, zu liefern.

Clemens VIII. hat mit seinem Breve vom 15. October 1595 der Gemeinde gestattet, auf jedes Pfund Fleisch eine Abgabe von zwei Quatrini (einem halben Soldo) zu legen, um von dem Ertrage dieser Steuer die jährlichen Zinsen, welche 1500 Scudi betrugen, an das öffentliche Leihhaus abzuzahlen. Urban VIII. gestattete diese zwei Quatrini auf drei zu erhöhen, damit sie noch 700 Scudi an ein anderes Leihhaus entrichten könnten. Bei der versuchten Ordnung der finanziellen Verhältnisse[2]) hat Innocenz X. in seinem Chirograph vom 7. September 1647 u. a. zugleich bestimmt, dafs die Juden ihre eigenen Schlachthäuser haben und die Abgabe von der Quatrini weiter erheben dürfen.

So wurde bis zur neuesten Zeit verfahren, immer gemäfs dem Cap. 18 im Breve vom 21. October 1586, in welchem es heisst: Innerhalb des Seraglio ist es den christlichen Fleischern gestattet, an die Juden zu verkaufen. Diese Bestimmung wurde in jedem Jahre in dem Reglement für die Fleischer erneuert.

Als daher vor einiger Zeit Cardinal Spinola verbot, die Hinterviertel, deren Fleisch die Juden nicht genieſsen, aufserhalb des Ghetto zu tragen und zum Verkauf zu bringen, ist auf die Vorstellung der Gemeinde hin von der zuständigen Behörde jenes Verbot aufgehoben worden.

Corcos bat nunmehr um eine definitive Regelung des Fleischverkaufes, die auch erfolgte.

[1]) S. oben S. 43.

[2]) S. ohen S. 20.

Für das Ansehen, in welchem Corcos in den höchsten Kreisen stand, zeugt das von der unter seiner Leitung stehenden Accademia rabbinica erstattete Gutachten, welches in einer Prozefssache der Gemeinde zu Senigaglia gegen Graziado Camenno und Genossen, nachdem bereits die Accademia rabbinica zu Ancona ihr Urtheil abgegeben, seitens des päpstlichen Auditors von der Accademia rabbinica zu Rom eingeholt wurde. Das Gutachten[1]), auf welches hin Papst Benedict XIII. seine endgiltige Entscheidung fällte, datiert vom 28. Juni 1724 und trägt in erster Reihe die volle Unterschrift des Corcos als Rabbiner der jüdischen Gemeinde in Rom und der Accademia rabbinica daselbst; dann folgen die Unterschriften der Mitglieder derselben von Joseph Pellestrina, David di Core, Jacobbe Treves, Abram Tedesco und Moise Uzziel.

Bei dem feierlichen Umzuge, den Papst Innocenz XIII. i. J. 1721 nach seiner Erwählung hielt, hat auch die jüdische Gemeinde auf dem Wege nach dem Amphitheater einen Bogen errichtet, der mit Inschriften, Emblemen und Symbolzeichen bedeckt war. Corcos, von dem der Entwurf hierzu stammte, hat vorzüglich solche Schriftstellen gewählt, welche auf den Namen und das Wappen des neuen Papstes anspielten. Diese grofse Auswahl von Schriftstellen wie die reiche Mannigfaltigkeit in den Verzierungen[2]) lassen den besonderen Eindruck vermuten, welchen diese Huldigung augenblicklich hervorrufen mufste. Auch bei dem feierlichen Umzuge am 4. Juni 1724, welchen der folgende Papst Benedict XIII. hielt, wurde in gleicher Weise, vorzüglich aber mit Anspielung auf den Namen B e n e d i c t (ברוך) der Triumphbogen mit Schriftstellen und symbolischen Gestalten geziert. Auch hier dürfte Corcos es gewesen sein, der diese Composition[3]) herstellte.

---

[1]) Dieses, wie die ganze hier angeführte Literatur von Einzelschriften werde ich im Anhange bibliographisch verzeichnen.

[2]) Näher dargestellt bei Cancellieri S. 350.

[3]) Dieselbe ist in ihren Einzelheiten handschriftlich in der Bibliothek Corsini aufbewahrt. Cancellieri bringt nur die Notiz von der Decoration, welche die jüdische Gemeinde veranstaltete, ohne sie zu beschreiben.

Leider mufste es Corcos noch erleben, dafs der augenblickliche Eindruck solcher Acte nicht von dauernder Wirkung blieb. Im Jahre 1727 hatte er die traurige Veranlassung, der Inquisition ein Memorial einzureichen, in welchem er seine Bitte um völlige Rückgabe der confiscierten hebräischen Bücher näher begründete.[1])

Welche vorzügliche Thätigkeit Corcos als Schriftführer der Congrega für die Ordnung des Gemeinde-Archiv's entfaltet hat, wird in einem besonderen Artikel über die Gemeindebücher[2]) gezeigt werden.

Von seinen zahlreichen Bescheiden auf Rechtsfragen, die von aufserhalb an Corcos gestellt wurden, habe ich einige, die in gedruckten Responsen-Sammlungen mitgeteilt wurden, bereits anderweitig[3]) näher nachgewiesen. Viele Bescheide von ihm sind noch in ähnlichen handschriftlichen Sammlungen enthalten.

Noch ist eine akademische Rede zu erwähnen, welche mit der Widmung an den Cardinal Corsini i. J. 1710 gedruckt erschien.[4]) In derselben treten auf: Samuel, der Sohn des Verfassers, und die Jünger Sabbato di Segni, Beniamin Corcos, Pellegrino Panzieri und behandeln die Frage, welche Tugend gröfser sei: die Ergebung in Leiden oder die Enthaltsamkeit in Freuden. Die Form des Ganzen ist der der oben (S. 74) erwähnten akademischen Abhandlung zum Purim gleich.

Am 9. Januar 1730 fühlte sich Corcos sehr krank; er betete, sprach das Sündenbekenntnis (וידוי) vor der ganzen, bei ihm versammelten Congrega und ernannte in deren Gegenwart Joseph di Palestrina und Sabbatai di Segni zu Rabbinern. Einige Tage nachher (am 25. Tebet[5]) schied Corcos im Alter von siebzig Jahren aus diesem Leben, tiefbetrauert von der ganzen Gemeinde, die in ihm ihren Lehrer und Führer, ihren Beschützer und Fürsprecher verloren. Es

[1]) S. meine Schrift: Censur und Confiscation S. 23.

[2]) S. im Anhang.

[3]) S. Aus schweren Zeiten S. 15.

[4]) Die, wie es scheint, sonst unbekannte Schrift, ist im Besitze des Rabbiners Marg Duliers in Firenze, der mich auf dieselbe aufmerksam machte.

[5]) S. das Epitaph Nr. 2 in meiner Schrift: Aus schweren Zeiten.

stand hinfort kein Mann mehr auf in Rom's jüdischer Gemeinde, der wie Tranquillo Vita Corcos mit der Wissenschaft zugleich auch die Thatkraft in hervorragendem Mafse verband, um die heiligsten Interessen der Gemeinde in den schwierigsten Zeiten würdevoll und oft auch erfolgreich vor den Machthabern zu vertreten. In die geistige Erbschaft teilten sich Viele, um durch vereinte Kräfte einigermafsen die Lücke auszufüllen. Für die Thätigkeit in den von Corcos begründeten Vereinen trat vorzüglich sein Schwiegersohn Abraham Bina ein; sein hochgeachteter Sohn Samuel, Mitglied der Congrega, war ein Jahr später dem Vater in's Grab gefolgt[1]).

Noch leben Traditionen über diesen Führer seines Zeitalters im Gedächtnisse der Nachwelt, wie auch verschiedene rituelle und cultuelle Einrichtungen noch heute auf ihn zurückgeführt werden.

Zehntes Capitel.

Es ist uns der Bericht eines jüdischen Reisenden erhalten, der gerade zur Zeit, als noch Rabbiner Corcos lebte, in Rom war (1724), und aus eigener Anschauung die Stadt wie die jüdische Gemeinde näher schildert[2]). Abraham Levi aus Horn im Lippeschen, der eine gröfsere Reise durch verschiedene Länder unternommen hatte, kam auf derselben auch nach Rom und beschreibt in seiner jüdischen Mundart alles, was er dort gesehen und gehört hatte. Was er von den jüdischen Verhältnissen zur Darstellung bringt, möge hier folgen, allerdings mit kleinen Aenderungen im Ausdruck und in der Construction des Satzes.

„Die Juden sind hier einer Sache unterworfen, welcher

---

[1]) Die Grabschrift s. in meiner Schrift: Aus schweren Zeiten No. 4.

[2]) Abgedruckt aus einer Handschrift in der Israel. Letterbode, Jahrg. 10 und 11.

ich auch beigewohnt habe, dafs nämlich am ersten Tage dieses Freudenfestes ihr Rabbiner oder Chacham hinkommen mufs. Dies war zur Zeit Morenu Manoach Corcos, ein kluger und verständiger Mann, in vielen Künsten erfahren, zugleich auch Arzt, ein Meister der lateinischen Sprache. Dieser Rabbi mit den Vorstehern der jüdischen Gemeinde, sechs an Zahl, müssen nach dem Kapitol oder dem Hause des römischen Senats gehen. Allhier angekommen, werden sie alle nach der Weise von Sklaven gekleidet, gleich denen, die von Titus hierher gebracht worden. Diese Kleider ziehen sie erst im Palaste an, wo hierzu eine besondere Kammer gehalten wird, in der die Kleider von einem Jahr zum andern besonders aufbewahrt werden. Dann kommen sie in den grofsen Saal. Dort sitzen fünf Herren vom Rate, genannt Conservatorium. Hier bücken sie sich vor diesen Herren und der Rabbiner sagt: „Wir kommen hierher nach unserer Pflicht und Schuldigkeit, uns für Sklaven und unterthänige Knechte zu erklären". Hierauf bekommen sie von diesen Herren zur Antwort, sie sollten nur in Gottes Namen gehen und sollten Gnade und Schutz haben. Hiermit gehen sie wieder weg, begeben sich in die vorhin erwähnte Kammer, wo sie wieder ihre Kleidung wechseln und entfernen sich dann.

Weil ich gerade von den Lasten der Juden spreche, will ich auch ihr Leben sowie ihre Wohnung und ihre Hantierung beschreiben. Die Juden haben allhier in Rom mitten in der Stadt eine apart verschlossene, mit einer Mauer umgebene Wohnstätte, welche hier il Ghetto di Guidei heifst, aus zwei Hauptstrassen und 6 kleinen Gassen mit Eingängen und 5 Pforten besteht. Hier wohnen ungefähr 3000 Hausgesindjuden. Vor diesen Gassen wohnen gar keine Juden, wohl aber gar viel abgefallene Juden, die ihren Glauben verlassen haben. Wo diese wohnen, ist auch ein aparter Platz, ungefähr fünf bis sechs Gassen, aber ohne Mauer. Diese sind gar zu viel an Zahl, da sie über 5000 sind; denn sie kommen aus allen Plätzen und Ländern hierher, wegen des vom Papste ausgesetzten Preises; jener kauft nämlich diese Seelen für 100 Scudi. Jedem Juden ist es nun verboten, die Gassen, wo die Abgefallenen wohnen,

zu betreten, damit sie dieselben nicht wieder überreden. Sollte man in diesen Gassen, welche die Catacumen heifsen, unglücklicherweise einen Juden treffen, so würde er streng bestraft werden. Daher sei jeder Fremde gewarnt, dafs er sich davor hüte. Ich bin just en passant einmal durchgegangen, aber unbekannt. Diese Gassen sind nicht weit von den Judengassen. Die Juden hier in Rom haben einen schönen Besitz am besten Platze der Stadt, an dem Tiber. Innerhalb der Gassen haben sie 5 Synagogen, aufserdem eine alte Synagoge draufsen vor den Gassen[1]). Diese wurde in alten Zeiten gebaut und man hat sie bis zu dieser Zeit erhalten. Die Synagogen in den Gassen heifsen, erst die hebräisch genannten, 1) כנסת יראי ה׳, 2) כנסת ההיכל, 3) auf italienisch Scola Catalana, 4) Scola Castiliana, 5) Scola Siciliana. Die sechste heifst hebr.: כ׳ ארבע ראשים. Die dritte, die Catalana genannt, ist die gröfste und reichste, in welcher ich allezeit fungiert habe, mit dem Waschen der Priester oder weil in ganz Rom keiner zu finden ist, der gleich mir vom Geschlechte der Leviten wäre. Als ich hierher kam, wollten sie mir nicht glauben, dafs ich aus diesem Geschlechte wäre, ich sollte es durch Atteste beweisen, was ich auch durch die Briefe meines Vaters that, der sich mit dem Beinamen Halevi gezeichnet hat. Seitdem empfange ich allzeit grofse Ehren und Achtung bei den Angesehensten der Gemeinde, und ich habe auch die Ehre, an jedem Sabbat in dieser grofsen Synagoge zur Bedienung der Priester aufgefordert, und auch bei der Vorlesung aus den fünf Büchern Mosis zum Segensspruch aufgerufen zu werden. Dasselbe bekam ich auch an dem wichtigen Fasttage des Versöhnungstages, zwei mal, morgens und abends. Die schöne Ausstattung dieser Synagoge an den Fasttagen ist unbeschreiblich. Vorerst werden alle vier hohen Seiten mit roten Damast- und Goldlaken behangen, und wohl mehr als 500 Pfund Silber sieht man an den Kronleuchtern und an anderen Gefäfsen, worin Baumöl brennt. Des Silbers ist gar viel, und alles ist gezeichnet mit den

---

[1]) Es ist die Synagoge Quattro capi, oder ארבע ראשים gemeint.

hebräischen Buchstaben קודש לה', d. h. heilig dem Ewigen. Denn es ist wohl vorgekommen, dafs von diesen Leuten einige dem Glauben abtrünnig wurden und alles ihrige mitnahmen und auch das, was sie vor vielen Jahren in die Synagogen gegeben; jetzt kann solches nicht wieder weggenommen werden, wenn es also gezeichnet ist.

Die anderen Synagogen haben auch so viel Silber, so dafs ich versichern kann, dafs diese sechs Synagogen an reinem Silber mehr als 4000 Mark besitzen. Sie verrichten ihren Dienst auf so liebliche und schöne Weise, dafs ich dergleichen nicht gefunden habe, im musikalischen Singen und in andächtigen Weisen, dafs sie zu preisen sind. Alle Freitag, kurz vor Eintritt des Sabbat geht der Chacham mit noch einem oder 2 der Vornehmsten dieser Gemeinde durch alle Gassen und bewirken, dafs alle Läden geschlossen werden und kein Geschäft mehr betrieben wird. So wird das Volk ermahnt, sich zum Sabbat vorzubereiten. Und wenn sie zum zweiten Male durch die Gassen kommen, so mufs alles geschlossen sein, und alle Christen, die alle Freitag haufenweise in die Gassen der Juden laufen, um allerhand Waaren zu verkaufen, müssen hinausgehen. Und dann geht jeder in seine Synagoge, welche gleich der Sonne erleuchtet sind, mit Baumöl, welches in sicheren Gläsern gebrannt wird.

Ja, man findet auch Schalke, die nach Gott und seinen Geboten nichts fragen; diese sind sehr böse.[1]) Sie schwören gemeiniglich beim Leben von Vater und Mutter, Bruder und Schwester; sind diese aber tot, so schwören sie bei dem Seelenheil von Vater und Mutter und Geschwistern, auch ihren Kindern. Bei Zänkereien haben sie sofort ihre kurzen Messer bei der Hand — denn lange Messer sind hier verboten. Wenn sie sich nicht vertragen, stechen sie mit diesen kurzen Messern nach den Rippen. Wenn dies mit Schaden ausfällt, laufen sie gleich in eine Kirche, allwo sie frei sind. Solche Kirchen sind überall gleich bei der Hand, denn es sind hier in Rom mehr als 400. Können sie nun solches abmachen, (d. h. gütlich beilegen) so ist es gut; wo nicht,

[1]) Hier folgen einige Wörter, die nicht recht zu verstehen sind.

fallen sie vom Glauben ab, so haben sie gleich Pardon und kriegen noch dazu 100 Scudi; daher habe ich auch oft solche lose Buben, sich mit leiblichen Brüdern zanken sehen und einer sagte: Al sangue de lio prima te voglio mazar, poi me voglio far cristian: d. h. auf Deutsch also: bei dem Blut des Bockes (Teufels), erst will ich dich ums Leben bringen, hernach will ich Christ werden.

Wenn aber Leute aus anderen Nationen solches thun, so müssen sie auf die Galeeren, was ich an anderen Stellen näher beschreiben werde.

Der Juden Beschäftigung allhier besteht bei den Vornehmsten darin, dafs sie darauf achten, wenn fremde Fürsten oder Herren kommen und begehren hier und dort in grofsen Palästen zu logieren, die dann leer sind, so kommen diese Juden und versehen selbige Paläste mit allem Zubehör, als Betten, Stühlen, Tischen, Bänken und Küchengeschirr. Für diese verabreden sie einen monatlichen Preis. Sonst haben sie auch Läden, wie andere Kaufleute. Die gewöhnlichen Leute aber betreiben sehr stark das Schneiderhandwerk, so dafs man im Sommer die Schneider, jeden vor seiner Thür, zu Hunderten auf den Gassen sitzen sieht. Und die weiblichen Personen machen Knöpfe und Knopflöcher. Hierin sind sie so berühmt, dafs auch andere Schneider, selbst von anderer Nationalität, aus der ganzen Stadt, bei diesen jüdischen Frauen Knöpfe und Knopflöcher machen lassen.

So berühmt sind sie. Sie sind auch bei vielen Kardinälen wegen ihrer guten Werke gar wohlgelitten. In Summa drei Viertel von diesen Juden sind Schneider und ein Viertel treiben andere Beschäftigungen. Die Juden haben ihren Begräbnisplatz nicht weit von ihren Gassen, auch in der Stadt, auf einem Hügel von einer Mauer umgeben. Die Juden sind hier auch dem unterworfen, dafs sie alle Sonnabend Nachmittag zur Predigt eines hierzu bestellten Franziskanermönches oder Pfaffen gehen müssen. Es müssen an Zahl 300 Männer und 200 Frauen sein. Diese müssen punkt 20 Uhr (was bei uns 2 Uhr Nachmittags heifst) in einer besonderen christlichen Kirche sein; aber hier hängt nur ein grofses hölzernes Bild an einem Kreuz, welches jedoch

mit einem Sacke bedeckt ist[1]), damit die Juden darüber nicht spotteten. Ferner ist hier bequem zum Sitzen eingerichtet, für Männer allein und für die Weiber durch eine Gardine getrennt, als ob sie in ihren Synagogen wären. Nun ist in der Höhe eine Kanzel; hier steht der Pfaffe und beginnt mit einer solchen lauten Stimme und in einer mit dem Hebräischen vermengten Sprache zu predigen, daſs man sicher ihn selbst für einen Juden halten müſste. Seine Predigten bestehen darin, daſs er erst die Juden preist, sie seien das auserwählte Volk Gottes, und zuletzt sagt er in seinen Reden das Gegenteil und spricht von ihnen ganz verächtlich, und nennt sie ein hartnäckiges Volk, weil sie seine Unterweisung nicht annehmen wollten.

Während dessen müssen alle ganz still sitzen, dürfen kein Wort reden, auch nicht schlafen; denn hierbei sind Aufseher, welche aufpassen. Bei Uebertretung werden sie bestraft. Sie müssen sich sogar auch alle aufschreiben lassen, um zu wissen, wer dagewesen ist, und wer nicht. Denn die, die nicht kommen, müssen pro Mann 25 Bajocchi, das ist ungefähr im deutschen Gelde $^1/_2$ Gulden, zahlen. Diese Predigt währt ungefähr 2 Stunden; dann gehen sie wieder fort.

Sonst ist in dieser Stadt neben der Judengasse auch noch ein groſses mächtiges Haus zu sehen, welches jetzt Casa di Svella heist. In diesem Hause haben die jüdischen Gesandten gewohnt, welche in den Zeiten des Friedens von Jerusalem zu den Römern kamen[2]). Daher hat sich noch die Bezeichnung „der Judenplatz“ erhalten, in italienischer Sprache: Piazza giudea.

Noch eins habe ich zu erzählen vergessen, nämlich von der Freiheit, welche die Juden hier genieſsen und die in allem ganz gnädig ist. Nur daſs die Christen gar stark darauf beflissen sind, sie um ihren Glauben zu bringen, wie sie oft sie dazu zwingen und mit solchen Teufelsbanden binden, daſs sie dieselben in ihre Stricke zu fangen suchen. Zuerst

---

[1]) Es stimmt dies mit anderen Nachrichten, nach welchen zuerst in einem Oratorium, dann in einer Kirche, nach Entfernung aller kirchlichen Zeichen, die Predigt gehalten wurde.

[2]) Nämlich zur Zeit der Hasmonäer, s. Band I, S. 2.

giebt der Papst an jede übertretende Person, wenn es auch nur ein Kind ist, hundert Scudi. Auch wenn einer sollte viel Böses gethan haben, sodafs er schon zehnmal den Galgen verdient hätte, sobald er sich seines jüdischen Glaubens begiebt, wird er befreit. Auch auf viele andere Manieren suchen sie diese zu fangen. Ich habe es selbst erlebt: Es war am neunten Ab, am Tage der Zerstörung Jerusalems, als wir unser Gebet geendet hatten und aus der Schule gingen. Da sah man sechs Sbirren, welche die Stadtdiener sind, in ein Haus gehen, wo sie eine Weibsperson, ein Mädchen von siebzehn Jahren, gewaltsam mit sich nahmen. Mit blankem Säbel in der Hand wehrten sie ab, dafs niemand sich entgegenstellen konnte. Sobald sie mit dem Mädchen aufserhalb des Ghetto waren, setzten sie sich mit demselben in eine Kutsche, welche bereits wartete, und brachten das Mädchen in ein Kloster. So ist ihre Weise. Wenn sie einen Menschen mit einiger List bekommen, der sich nicht sogleich bereit erklärt, seinen Glauben abzuschwören, so bringen sie denselben auf vierzig Tage in ein Kloster, welches für die Aufnahme solcher Personen bestimmt ist, es heifst le catechumenio. Dort mufs derjenige, welcher aufgenommen ist, Quarantäne halten[1]). Alle Tage wird er dann von den Pfaffen in diesem Kloster besucht und gefragt, ob er sich entschliefsen wolle, worauf er nur ja oder nein zu antworten habe. Will er verbotene Speisen nicht geniefsen, so mufs er das Essen nach seinem Wunsche erhalten. Aber während dieser vierzig Tage darf kein Jude zu ihm kommen. Ist diese Frist vorüber, und die Person beharrt noch immer auf ihrer Weigerung, das Christentum anzunehmen, so mufs sie wieder entlassen werden. Aber die Geistlichen wissen mit Worten und durch Schmeicheleien, und, wo diese nicht helfen, durch Drohungen einzuwirken, dafs nur wenige am Ende Widerstand leisten. So war es auch bei dieser Jungfrau, die mehr als dreifsig Tage standhaft blieb, dann aber darein willigte, Christin zu werden. Als diese Nachricht nach dem Ghetto kam, starb eine ihrer Schwestern vor Schreck. Cardinal Cunio di Portugalo war der Gevatter

[1]) D. h. vierzig Tage bleiben.

und hat ihr ein Patengeschenk von 10000 Scudi gemacht; sie hat dann einen Trompeter von der Post geheiratet.

Ich will auch den Ursprung von ihrem Unglück darstellen, wieso sie in die Hand der Justiz fiel. Diese Jungfrau freiet mit einem jungen Gesellen,[1]) welcher sie zu heiraten wünscht. Da es aber hier gebräuchlich ist, dafs die jüdischen Frauenzimmer nicht auf die Strafse kommen, nur dann, wenn sie mit einer Freundin zusammen ausgeht, so konnte das Liebespaar nicht persönlich verkehren, und mufste daher auf schriftlichem Wege in kleinen Briefen seinen gegenseitigen Gefühlen Ausdruck geben. Diese Liebesbriefe wurden auf folgende Weise befördert. Die Jungfrau legte ihren Brief in ein Körbchen, welches sie vermittels einer Schnur von einem Fenster herabliefs, so oft der Freier am Abend zur bestimmten Zeit vor dem Hause erschien. Derselbe nahm den Brief heraus und legte den seinigen hinein, worauf das Mädchen das Körbchen wieder zu sich hinauf zog. In solcher Weise wurde eine lange Zeit hindurch die schriftliche Correspondenz glücklich befördert. Da fügte es sich an einem Abende, dafs der Freier vor dem Hause unter dem Fenster erscheint, um das für ihn bestimmte Briefchen zu erwarten. Da aber das Mädchen das Körbchen nicht bei der Hand hat, so wirft sie das Briefchen aus dem offenen Fenster auf die Strafse, verfehlt aber die Richtung ihres Liebhabers, so dafs dieser im Finstern vergebens darnach herumsucht. Zuletzt kommt er auf den Gedanken, dafs dieses Mal kein Brief für ihn hinunter gekommen sei, und er begiebt sich betrübt nach Hause.

In der Frühe des Morgens aber passiert ein Lakai des Cardinals Cunio bei dem Hause vorbei und hebt das Briefchen auf, welches er durchliest und, von dem Inhalte desselben ganz entzückt, sinnt er sofort darauf, wie er daraus für sich selbst Nutzen ziehen könnte. Er bleibt vor dem Hause stehen, bis er Gelegenheit fand, das Mädchen zu erblicken, und von der Schönheit desselben überrascht, säumt er nicht, seinen Plan sofort zur Ausführung zu bringen. Er geht zu dem Cardinal-Vicarius, welcher der Oberste der

[1]) D. h. sie sind mit einander Liebesleute.

Inquisition ist, und, unter Vorlegung des Briefes, überzeugt er denselben von dem zwischen dem Lakai und jenem Mädchen bestehenden Liebesverhältnis. Er bat um die Vermittelung des Gross-Inquisitors, dafs ihm das Mädchen, welches die Taufe anzunehmen bereit sei, gegeben werde, da die Eltern hiermit nicht einverstanden seien. Darauf hin entsandte der Cardinal-Vicar die Sbirren und liefs das Mädchen mit Gewalt entführen.

Dies habe ich mit meinen eigenen Augen gesehen und daher ganz der Wahrheit gemäfs beschrieben. Das Mädchen schrie und beteuerte, dafs sie nichts von alledem wisse, was man von ihr in betreff eines Verhältnisses mit dem Diener vorbringe. Allein es half alles nichts, und sie hat hilflos noch vor Ablauf der vierzig Tage sich der Kirche überliefern müssen. Ich sagte zur Zeit, dafs hier sich die Schriftstelle (5. Buch Mosis 28, 32) erfüllt habe: Deine Söhne und Töchter werden anderen Völkern übergeben werden, und deine Augen werden es mit ansehen. Dies ist oft in Rom vorgekommen; Vater oder Mutter, auch Vater und Mutter sind von ihren Kindern gewaltsam getrennt worden.

Elftes Capitel.

Das unveräufserliche Recht der Familie, ein unantastbares Heiligtum bei allen Culturvölkern, und auch bei den Wilden, sofern die Sclaverei bei ihnen nicht heimisch ist, galt nichts in den Augen derer, welche im Namen des h. Offiziums die Gewalt ausübten. Die innigsten Bande der Familie wurden erbarmungslos auseinandergerissen. Nicht selten gaben die Rechtslehrer ihr Votum zu Gunsten der Juden ab, welche vor Gericht über die Vergewaltigung Klage führten. So z. B. in einem Falle aus dem Jahre 1737, in welchem es sich um folgendes handelte: Venturo Caricioli hatte in seinem von dem Notar Antonius de Pierandreis am 21. Juni dieses Jahres aufgenommenen Testamente Alexander Ambron und

Leo Linoli als Vormünder für seine drei Kinder ernannt. Nach seinem Tode aber veranlafste am 27. October der zur katholischen Kirche übergetretene Vater Salomon Caricioli, dafs die Enkel den Vormündern entrissen und in's Haus der Catecumenen übergeführt wurden.[1])

Der Anzeige, dafs Jemand die Absicht kundgegeben habe, die Religion zu wechseln, wurde ohne weiteres geglaubt, wenn auch nur ein Zeuge für dieselbe vorhanden war und selbst ein solcher, der ein besonderes Interesse an dem Uebertritt hatte. Es genügte ein Wort, welches in der Unterhaltung gefallen war, eine Miene, die sich hierbei gezeigt hatte, um darauf hin eine Anzeige beim Offizium zu machen und die Ueberführung einer Person, welche der Geneigtheit zum Uebertritt denunciert war, in das Haus der Catecumenen zu bewirken. Benedict XIII. suchte zwar mit seiner Bulle „Emanavit nuper“ vom 14. Februar 1727 dem Eifer, in den Mienen die Absicht zur Conversion zu lesen, entgegenzutreten, allein wie wenig es genützt hat, erkennt man aus der wiederholten Mahnung zur gewissenhafteren Prüfung in der Bulle „Pastremo mens“, welche Benedict XIV. am 28. Februar 1747 erliefs.

Schon früher waren in einem Gutachten[2]) des Rechtsgelehrten D. Caesar Florellus v. J. 1721 die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen bei eingehenden Denunciationen zu verfahren sei; allein stärker als das noch so klar erwiesene Recht war die Gewalt der Inquisition, wenn es sich darum handelte, einen Insassen des Ghetto in den Schoofs der Kirche zu bringen. Die Freude über einen solchen Gewinn war sehr grofs; gewöhnlich wurde ein solcher Sieg der Kirche durch eine öffentliche Feier mit pomphafter Schaustellung begangen[3]). Doppelt war die Freude, wenn ein durch einen Fehltritt gefallenes Mädchen aus dem Ghetto dem elterlichen Hause entfloh und im Hause der Kate-

[1]) Die betreffende Schrift s. im Anhange unter dem Literaturberichte.

[2]) Consultatio, s. im Literaturberichte.

[3]) So z. B. erschien eine Beschreibung hierüber u. d. Titel: Relazione della funzione fatta nel battesimo dato da P. P. Clemente XI. a tre Ebrei nella Basilica Vaticana (12. Marzo 1704).

chumenen erschien, um sich selbst und zugleich auch das zu erwartende Kind, welches es noch unter dem Herzen trug, zur Aufnahme in die Kirche zu übergeben. Verschiedene Facta sind in den Summarien v. 1712 u. 1713 enthalten, über die der Literaturbericht im Anhang näheres bringen wird.

Bei dem Uebertritt eines jungen Mädchens pflegten die Päpste mit Geschenken von wertvollen Geschmeiden sehr freigebig zu sein[1]). Benedict XIII. begründete sogar einen Fond für die Mitgift solcher bekehrten Mädchen aus dem Ghetto.[2])

Nicht selten aber waren alle Mittel vergebens, um den Uebertritt zu erzwingen. Am 24. November 1736, am Frühmorgen, führte man zwei jüdische Männer, von denen der eine 40, der andere 80 Jahre zählte, über die Brücke San Angelo zur Richtstätte. Im letzten Augenblicke umringten die Geistlichen diese Männer und boten ihnen Begnadigung an, wenn sie zum Christentum übertreten wollten. Sie blieben standhaft und fielen als Opfer ihrer Glaubenstreue. Der wüthende Pöbel bedeckte ihre Leichname mit Koth.

Am 25. Februar 1747 begab sich ein Mann, welcher die Absicht hatte, den christlichen Glauben anzunehmen, in das Haus der Katechumenen, wohin er auch seine Frau und seine beiden Töchter führte. Sie erhielten die Taufe, nur die Frau widerstand allen Ueberredungen, man verdoppelte ihr sogar die Bedenkzeit, aber nichts half und sie kehrte allein in's Ghetto zurück.[3])

Auch auf einem anderen Gebiete liefs es die Inquisition an Gewalthaten nicht fehlen, wo sie sich nämlich berufen fühlte, dem Geiste Fesseln anzulegen und die Schriften zu unterdrücken, welche ihr als ketzerische galten.

Es war bereits zur Praxis geworden, dafs das höchste Tribunal der Inquisition nach dem Verlaufe von 10 bis 15 Jahren immer von Neuem eine Durchsuchung des Ghetto

---

[1]) S. Bertolotti's Mitteilungen in Revue d. e. j. II. S. 281 u. 283.

[2]) Bulle „Nuper pro parte dilectorum" vom 8. Januar 1726.

[3]) Bertolotti in Revue (s. Note 1); andere Beispiele s. bei Natale S. 244.

und der Synagogen vornehmen liefs, um alle Bücher, die sich hierbei vorfanden, zu confiscieren, und sie zu prüfen, welche von denselben verboten und welche zwar zu gestatten seien, aber doch corrigiert werden müfsten, „da die Erfahrung gelehrt hat, dafs bei neuen Editionen die früher weifsgelafsenen Stellen wieder hergestellt worden waren".

Eine solche Durchsuchung wurde im April des Jahres 1753 angeordnet, nachdem bereits in den vorangegangenen Jahren 1731, 1738 und 1748 die jüdischen Gemeinden des Kirchenstats ihrer Bücher wegen hart bedrängt worden waren. Bei Nachtzeit, nachdem die Thore des Ghetto geschlossen waren, traten plötzlich mehrere Notare und Substitute derselben, begleitet von bewaffneten Sbirren, in diejenigen Häuser, welche bereits früher als verdächtig bezeichnet worden waren. Mitgebracht wurden grofse Säcke, zum Einpacken der erwarteten Bücher, spanisches Wachs zum Versiegeln derselben, was in Gegenwart zweier christlicher Zeugen geschah, Wagen und Karren zum Wegschaffen der erbeuteten Contrebande, die alsbald nach einem bestimmten Orte gebracht wurde, wo ein Beamter des Tribunals bereit stand, sie in Empfang zu nehmen. Jeder mit Büchern angefüllte Sack trug einen daran befestigten Zettel, auf welchem der Name des Besitzers, bei dem die betreffenden Bücher confisciert worden waren, angegeben war. Damit bei der Revision derselben keine Confusion entstehe, wurde die von den beiden Zeugen auf dem beigegebenen Zettel näher bezeichnete Ordnung und Reihenfolge streng inne gehalten. So wurden in jener Nacht 38 Karren mit Büchern aus dem Ghetto spediert; so wie ein Karren gefüllt war, wurde dieser jedes Mal unter einer Begleitung von 1 oder 2 Transporteuren nach dem zur Aufnahme bestimmten Hause expediert.

Nun begann das Geschrei der Juden, denen die synagogalen Bücher, die Psalmen und Gebetbücher genommen waren. Daher, um sie zu beruhigen, war die erste Obliegenheit des Revisors die, aus den Büchern eines jeden Besitzers nach der Ordnung des angehängten Zettels diejenigen Bücher auszusondern, welche für den täglichen Ge-

brauch beim Gebet bestimmt waren, sie zu revidieren, ob etwas darin enthalten sei, was nicht zu gestatten wäre und dann jedem nach der Ordnung im Verzeichnisse mit dem Vermerk der Quittung zurückzugeben. Die andern Bücher wurden dann zurückgehalten, um sie später mit grofser Genauigkeit zu prüfen.

Nicht gering war die Anzahl der aufgefundenen Bücher, von denen man diejenigen nur zurückstellte, welche entweder unter irgend einem Verdacht nicht fallen, als da sind die heiligen Schriften, oder die zum täglichen Gebrauche bestimmt waren. Anfangs glaubte man noch alle diejenigen Bücher zurückgeben zu dürfen, welche die Unterschrift irgend eines vorangegangenen Revisors trugen. Als aber zur Kenntnis kam, dafs ein grofser Teil derselben, entweder nur zum Teil corrigiert oder die Correctur davon entfernt worden war, indem durch „die Ruchlosigkeit der Juden" mit der Feder wieder geschrieben war, wo es ausgestrichen war, wurde es nöthig, von Neuem zu corrigieren, worauf sich dann der Revisor im Ganzen unterschrieb.

Sobald man mit der Revision begann, wurde die bereits festgestellte Regel in der Methode, darin drei Classen zu bilden, befolgt. Weil aber die Untersuchung dieser Bücher im Ghetto nicht so allgemein sein konnte, dafs nicht einige den Augen entgingen, wurden die Juden darauf verpflichtet, dafs sie selbst die Bücher hintragen und der Correctur unterwerfen sollten. Wenn von einem Buche viele Exemplare vorhanden waren, wurden die Juden selbst beauftragt, sie zu corrigieren, und zwar nach einem vom Revisor verbesserten Exemplare. Bei der Rückgabe der Bücher der 2. Classe an ihre Besitzer mufsten dieselben immer eine Quittung ausstellen; die Bücher der dritten Classe bewahtre man in einem besonderen Zimmer.

Wie sich solche Untersuchungen und Prüfungen viele Jahre hinzogen, ist aus einer Bittschrift der jüdischen Gemeinde zu Rom um Rückgabe der am 28. Mai 1731 ihnen weggenommenen Bücher zu ersehen. Das betreffende Schrift-

stück[1]) bietet ein ganz besonders wichtiges Material für die Geschichte dieser Bücher-Confiscationen.

Zwölftes Capitel.

Auf dem inneren Gebiete des religiös-geistigen Lebens hielt die Inquisition mit ihren eisernen Fang- und Zwangarmen den römischen Juden fest. Auf dem äufseren Gebiete des gewerblichen Lebens liefsen die Vertreter der Justiz und der Verwaltung oft eine freiere Bewegung zu, da sie für die Zuläfsigkeit derselben neben alten Verboten auch alte Privilegien zu Gunsten der Juden auffinden konnten. Allerdings mufste man jüdischerseits ein solches Aufsuchen alter Vergünstigungen theuer bezahlen. Oft aber zwang die Notwendigkeit selbst, zur milderen Behandlung, weil die christliche Bevölkerung der jüdischen durchaus nicht entbehren konnte. So hatte sich trotz aller Verbote, die mit eiserner Strenge gehandhabt werden sollten, doch im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts die Praxis herausgebildet, dafs die Juden frei in der Stadt umhergingen und auf den Strafsen laut ihr a é o[2]) ausriefen, um sich kenntlich zu machen und darauf dann „Stracci ferracci chi ha scarpace[3])? schrie'n, um zum Herbeibringen alter Sachen anzulocken. Sie hielten auch ihre Magazine zur Aufbewahrung ihrer Warenlager aufserhalb des Ghetto, wie auch Einzelnen erlaubt wurde, in öffentlichen Läden an manchen Plätzen Roms Möbel und sonstiges Hausgeräte freizuhalten. Allerdings erregte dies oft die Mifsgunst der christlichen Concurrenten, welche sich hierüber beschwerten. Ein Gutachten,

---

[1]) In meiner Schrift: Censur und Confiscation S. 12—25 veröffentlicht. Dasselbe trägt kein Datum der Abfassung; allein aus einem nach dem Schlusse folgenden neuen Bittgesuch geht hervor, dass die Bücher noch sieben Jahre nach der Wegnahme nicht zurückgegeben waren.

[2]) S. Belli: Sonetti ed. Morandi I S. 46 Note [11].

[3]) Ebenda S. 40 Note [17]; in unserem Jahrhundert hörte man diese Rufe weniger; dafür aber „Robbivecchi oder rabbivecchi!“

welches der Erzbischof von Damiata am 28. August 1726 zu Gunsten der Juden abgab[1]), verdient eine nähere Darstellung.

Zuvörderst wird der Grundsatz ausgesprochen, dafs nach dem allgemeinen Rechte den Juden durchaus nicht verboten sei, Immobilien zu besitzen oder einen Handel mit denselben zu treiben. Hierfür werden die Quellen bei den bedeutendsten Rechtslehrern nachgewiesen. Allerdings habe es Paul IV. mit seiner Bulle „Cum nimis absurdum" verboten, allein schon Sixtus IV. habe es gemildert, was aber Sixtus V. wieder aufgehoben. Trotzdem ist dieses harte Gesetz niemals zur vollen Ausführung gelangt. Denn selbst Paul IV., nachdem er am 12. Juli 1555 jene Bulle erlassen hatte, liefs bereits am 20. August desselben Jahres durch seinen Vicar erklären, dafs es den Juden erlaubt sein müsse, verschiedene Gewerbe zu betreiben, wie sie von Ricciulli: De jure personarum namentlich aufgeführt werden[2]). Auch Sixtus V. hat nach seiner Bulle vom 1. Mai 1566 schon am 20. desselben Monats die Beschränkung im Handelsgewerbe der Juden gemildert. Nur Clemens VIII. hatte mit seiner Bulle, „Caeca et obdurata Judaeorum" den Juden keinen anderen Handel als den mit Hadern und Tuchabfällen freigegeben. Aber aus verschiedenen Entscheidungen der h. Rota ist zu entnehmen, dafs man zu allen Zeiten hierin nicht so streng verfuhr. In der That ist es auch unmöglich, dafs eine so grofse Anzahl von Juden in Rom von dem Handel mit Lumpen allein leben könnten; daher man ihnen mindestens den unbeschränkten Trödelhandel gestatten müsste.

Was nun die zweite Frage betrifft, ob man den Juden gestatten dürfe, Läden für ihren Trödelhandel auch aufserhalb des Ghetto offen zu halten, so sei sie unbedingt zu bejahen. Denn zu allen Zeiten wurde entschieden, dafs das Verbot, aufserhalb des Ghetto's zu wohnen, sich nicht auch auf die Läden für das Geschäft erstrecke. Daher wurden

[1]) Vaticana Cod. 8634, carte 230—236.

[2]) Der lateinisch geformte Ausdruck commestibilibus, für welchen Rodocanachi S. 180 Note [2] in seiner Verzweiflung comestibus et libris liest, bedeutet (Handel) mit Lebensmitteln, s. du Cange s. v. wie auch italienisch „Commestibili" die Aufschrift der Läden mit Efswaaren lautet.

stets den Juden die Erlaubnis erteilt, gegen einen geringen Beitrag[1]) für das „Conservatorium der h. Gnade“ aufserhalb des Ghetto ihre Läden offen zu halten, trotz der Einwände und Beschwerden seitens der christlichen Trödler und Händler.

Es dürfte daher auch ferner angemessen sein, diese Erlaubnis zu erteilen, um den Juden die Ausübung des Trödelhandels, den sie zur ihres Lebens Unterhalt betreiben müssten, zu ermöglichen; denn vornehme Leute würden nicht in's Ghetto gehen, um sich Möbel und andere Gegenstände anzuschaffen. Wenn man ihnen auch nicht gestatten sollte, an den belebtesten Teilen Roms, wie Piazza Colonna, S. Marco und Corso, durch welche gewöhnlich die feierlichen Prozessionen ziehen wie ehemals ihre Läden zu öffnen, so dürfte man ihnen dies doch an weniger belebten Orten, in der Umgegend des Ghetto, erlauben. Nur dürfte nicht geduldet werden, solche Läden in Gemeinschaft und unter Beteiligung am Gewinne mit Christen zu halten, wodurch die Juden unter dem Namen von Christen heilige Bilder, Altar- und Kirchengeräte, mit denen zu handeln jenen verboten ist, verkaufen würden.

In dem Sinne dieses Gutachtens wurde auch eine milde Praxis geübt, die durch die Bulle „Alias emanarunt“ des Papstes Benedict XIII. vom 21. Maerz 1729 nicht geändert wurde. In derselben wurde nur wiederholt, was Innocenz XIII. mit seiner Bulle vom 18. Januar 1724 bereits verboten hatte, nämlich neue Gegenstände zu verkaufen.

Aber nach einer anderen Richtung hin war dieses Verbot von Einfluſs, und zwar auf die Beschränkung in der Herstellung von gewebten Stoffen, wie wir im folgenden Capitel zeigen werden.

Der freiere Handelsverkehr war dem persönlichen Umgange zwischen Juden und Christen nur förderlich. In der Menge der Bevölkerung war der Fanatismus nicht vorhanden; er wurde nur von den Vertretern der Kirche von Zeit zu

[1]) Nach der Verhandlung vom 27. September 1719 betrug die Summe zehn Scudi, die am 3. März 1734 auf zwölf Scudi erhöht wurden. Das Geld mufste von der Gemeinde jährlich gezahlt werden, welche es dann auf die Inhaber der Magazine und Läden zu repartieren hatte.

Zeit angefacht, um „die hartnäckigen Juden von ihrer Blindheit zu heilen," sie zum Uebertritt zu zwingen oder für ihn zu gewinnen. Den Grad der Aufrichtigkeit, welche man einem solchem Uebertritte beimafs, erkennt man aus dem Sprichworte, welches sich hierbei gebildet hat: „Va' in Ghetto a prendere la fede del battesimo." Im Scherze oder im Hohne sagte man: Geh' nach dem Ghetto und nimm den Glauben der Taufe an[1]).

Der gegenseitige Verkehr in den niedrigen Kreisen des Volkes zeigte seinen nachteiligen Einflus, wie wir ihn in den Mafsregeln kennen lernen, welche durch die Beschlüsse der Congrega[2]) getroffen wurden. Wie im Altertum der Jude in Rom sich übte, beim Jupiter zu schwören[3]), so lernte jetzt der Jude in den unteren Schichten den Fluch mit „corpo di dio" im Munde führen. Vorsichtiger sprachen manche Juden lio für dio;[4]) andere gebrauchten dafür: corpo di bacco (Bacchus, der Gott des Weines). Die Christen hörten wieder den jüdischen Schwur „per vita mia" bei meinem Leben, oder „per la vita di mio padre", bei dem Leben meines Vaters; auch „mordivoi" als einen Ausdruck der Verwunderung, der bei der Rede eines Anderen dazwischen geworfen wird[5]). Auch badonai (bei Gott!) lernten die Christen von den Juden, nur sprachen sie dafür badanai. Sie verstanden „scimini vaghezzi" (nämlich שמיני וחצי) für $8^1/_2$ bajocchi, welche der jüdische Hausirer forderte, oder „bèdene vaghezzi für $2^1/_2$ und ghimene vaghezzi für $3^1/_2$. Sie schätzten die Kunstleistung der Juden „ricucire all' ago d'oro" hoch, welche darin bestand, zwei oder mehrere Teile eines Stoffes mit einer Goldnaht so zu verbinden, dafs die Zusammenstellung nicht bemerkt wurde[6]). Die Teilnahme, welche christliche Familien in die Laubhütte des Festes führte

[1]) Belli: Sonetti ed. Morandi II. S. 307 Note 4.

[2]) S. das folgende Capitel.

[3]) Martial II. 94 „Du schwörst bei des Donnerers Tempel."

[4]) S. oben S. 86.

[5]) Belli: Sonetti II S. 141 Note 9; eine Abkürzung von „per amor di voi."

[6]) Ebenda II S. 379 Note 13.

und auch an anderen jüdischen Feierlichkeiten sich zeigte, rief ein besonderes Edict des Vicars vom 15. September 1728 hervor, in welchem solche Teilnahme verboten wurde. Auch afsen die Christen gern die in der jüdischen Küche zubereiteten Artischocken, und schufen dafür den technischen Ausdruck: Carciofi alla giudia. Beiden waren abergläubische Bräuche und sympathetische Curen gemein. Manche jüdische Frau im Ghetto wurde in dunkler Nacht vom christlichen Bekannten aufgesucht und um die Zukunft oder um die Deutung eines Traumes befragt, wie dies aus der Bulle des Papstes Benedict XIV. vom 15. September 1751 hervorgeht, in welcher dies alles untersagt wird. Es heifst nämlich darin, dafs die Christen sich nicht der jüdischen Zauberei bedienen sollen, um zu erfahren, wo ein verlorener Gegenstand aufzufinden sei, wer der Dieb gewesen sei, u. dgl. mehr[1]).

Welchen nützlichen Beschäftigungen aber die Juden sich hingegeben haben, seitdem die Strenge, sie auf den Handel mit altem Trödel zu beschränken, etwas nachgelassen hatte, zeigt die lange Liste aus dem Jahre 1726, in welcher die zur Zeit vorhandenen Handwerker und Gewerbetreibende unter den Juden aufgeführt werden[2]). Wir finden darin verzeichnet: Verfertiger von Kleidungsstücken sowohl aus Tuch als aus Leinen, sowohl für Männer als für Frauen; Krämer, Goldarbeiter, Juweliere, Fabrikanten von Sieben, Sätteln und Wagengeschirren; ferner Gerber, Schmiede, Tischler, Fischer; Händler mit Teppichen, Corallen und mit kostbaren Stoffen aus der Levante.

Wie bedeutend die Leistungen der Juden Rom's in der Seidenwirkerei waren, geht aus einer Petition der Gemeinde hervor[3]), welche sie an den Papst, begleitet von einer Denkschrift an den Cardinal-Vikar richtete. Einige christliche Kaufleute beabsichtigten nämlich, ein Consolato (eine Zunft) für Seide zu errichten und wollten hierbei in das Statut die Klausel aufnehmen, dafs dieses Consolato nur aus

---

[1]) Archivio di Stato; Inquisizione, bei Rodocanachi S. 267.
[2]) Bibl. Vat. Cod. 8634.
[3]) Archivio di Stato.

christlichen Kaufleuten, welche die Seidenwirkerei für eigene Rechnung betrieben, sich zusammensetzen dürfte.

Die Juden schickten voraus, dafs sie nicht forderten, in diese Körperschaft ebenfalls als Mitglieder aufgenommen zu werden, da dies den Gesetzen widerspräche. Auch wollten sie nicht um die Erlaubnis bitten, sich des Namens eines Christen bedienen zu dürfen, welcher dem Consulat angehöre, um unter seinem Namen das Geschäft zu betreiben, da eine Handelsgesellschaft zwischen Christen und Juden nicht bestehen dürfe.

Sie wollten nur bitten, dafs den Juden, wie bisher, so auch weiter das Recht gewahrt bleibe, Seide für eigene Rechnung weben und verarbeiten zu dürfen. Hätten ja die Juden bisher öffentlich und ohne irgendwie darin gehindert zu werden, immer die Seide weben und zu Stoffen verarbeiten lassen, was sowohl den Handwerkern, welche mitgearbeitet hätten, als auch allen Ständen im Volke bekannt sei, von denen die Geschäfte der Juden hierauf bezügliche Aufträge erhalten hätten.

Darum schmeichelt sich die jüdische Gemeinde der Hoffnung, dafs Ew. Eminenz den ihnen zugehörigen Händlern die bezeichnete Befugnis, die ihnen schon seit so langer Zeit gewährt wurde, auch weiter in Ruhe belassen werden.

Um so gerechter erscheint diese Bitte, da sie nicht nur auf dem natürlichen, sondern auch auf dem bürgerlichen Gesetze beruht, nach welchem es jedem freigestellt bleibt, ganz nach seinem Willen mit seinem Gelde, seinen Waaren und Effekten ein Geschäft zu betreiben.

Es ist daher allgemein die Ansicht der Rechtslehrer, dafs die Juden eine Körperschaft der Stadt bilden, innerhalb deren sie nicht nur untereinander, sondern auch mit Christen Geschäfte ohne weiteres machen dürften.

Diese Ansicht wird von Vernunftgründen unterstützt, die man umsomehr billigen dürfte, wenn man einerseits an die Juden selbst, anderseits an die Bequemlichkeit für die Christen denken wollte.

Denn bezüglich der Juden mögen Ew. Eminenz der überaus schweren Lasten sich erinnern, denen sie unterliegen,

und zwar für die apostolische und capitolinische Kammer, für das Haus der Neophiten, für die aufgehobenen Synagogen, für die bekehrten Nonnen, für die Abgaben von Fiumcino, für die Predigten, für die Pförtner und Thore, für die Osterbrode, für die Bediensteten und für viele andere Ausgaben. Es sei ferner erinnert, dafs die Juden die Zinsen von sehr beträchtlichen Anleihen zu entrichten haben, und, da sie denselben nicht genügen können, sind sie etwa 400000 Scudi schuldig geblieben, obgleich die Capitalien aller Juden des römischen Ghetto nicht einmal 90000 Scudi betragen, wovon sie sehr bedeutende Abgaben leisten müssen. Diese sind: von je hundert Scudi jährlich 51 Paoli; für den Fleisch-Consum müssen sie 25 procent mehr als die Christen bezahlen, ferner 12 procent für die Wohnungsmiete und das jus Gazaga, mit einem weiteren Zoll von 740 Scudi auf Brod und Wein und 300 Scudi auf das Feuerungs-Material.

Wollte man nun den Handel der Juden durch das Verbot der Seidenwirkerei noch mehr beschränken, so könnte dies nicht nur für die Juden selbst, sondern auch für die Christen, deren Schuldner die Juden sind, von unersetzlichem Schaden begleitet sein.

Aufserdem würden ja auch die christlichen Weber, welche für die Juden arbeiten, diese Arbeiten verlieren, durch die sie sich bis jetzt im Betrieb ihres Handwerks erhalten haben. Auch ist es bekannt, dafs die christlichen Käufer es für vorteilhafter erachten, in den jüdischen Handlungen mit seidenen Stoffen und anderen Waren sich zu versehen, sei es, weil die kümmerlich lebenden Juden mit einem geringeren Profit sich begnügen, sei es, weil sie, vom Grundbesitz durch das Gesetz ferngehalten, ihre ganze Mühe und Sorgfalt auf den Handel selbst legen. Hierdurch gewinnen sie eine gröfsere Uebung und Erfahrung in der Fabrication, um in den nötigen Ausgaben sparen und somit die Waaren billiger abgeben zu können. Daher glauben wir, dafs die Beschränkung für die Juden zugleich einen Nachteil für die Christen herbeiführen würde.“

Hierauf beginnt eine nähere geschichtliche Darstellung, wie trotz aller Gesetze und Verordnungen, die zuweilen

erlassen wurden, dem jüdischen Handel gewisse Concessionen erteilt wurden, die stets dem allgemeinen Wohle zu gute kamen. Diese geschichtliche Daten haben wir bereits an einzelnen Stellen dieses Buches mitgeteilt; aber die soeben aus der Denkschrift entnommenen Angaben über den Handel und die finanziellen Verhältnisse am Ausgange der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ergänzen unsere früheren Mitteilungen, welche bis zum Beginne dieses Jahrhunderts gereicht haben.

Dreizehntes Capitel.

Das Bild, welches uns die inneren Gemeindeverhältnisse seit dem Tode des verdienstvollen Tranquillo Corcos bieten, ist kein besonders erfreuliches. Auch der greise Rabbiner Isac Sonino war am 23. Januar 1731 heimgegangen und mehrere andere gelehrte, eifrige Mitglieder der Congrega waren ihm in kurzen Zwischenräumen gefolgt. Die Männer, welche an die Stelle derselben traten, waren nicht mehr so imponierend als ihre Vorgänger; aufserdem waren die Schwierigkeiten in der Verwaltung immer gröfser geworden. In dem Zeitraume von 1730—1772 zeichnen die Verhandlungen der Congrega als Rabbiner und Secretär Sabbato di Segni, dann Michael Chaim di Segni, Abraham Anau, Mehallel Modigliano[1]), und Mazliach (Prospero) di Castro[2]); sie hatten die rabbinische Ordination von zwei palästinischen Sendlingen erhalten, von Jomtob Algasi und Jacob Chasaj.

Es ist psychologisch erklärlich, dafs die Zwangspredigten und die Zwangstaufen, die Erpressungen und die Bedrückungen, die Denunciationen und die Angebereien, die Häscher und die Sbirren, auf Schritt und Tritt folgend und überall umherspähend — dafs dies alles auf viele Gemüter demoralisierend wirken mufste. Nicht alle schöpften aus dem Quell

[1]) Er starb am 5. Januar 1795.

[2]) Er starb am 23. Januar 1792.

geistiger und religiöser Erkenntnis, um darin Trost und Erhebung zu suchen und zu finden.

Die Gemeinde-Verwaltung sah sich oft genötigt, strenge Maſsregeln gegen die Störer des Friedens und die Verächter der Moral zu ergreifen. In keiner Zeit wurde der Bann in seinen verschiedenen Abstufungen, je nach der Schwere des Vergehens, so oft in Anwendung gebracht, als in dem vorigen Jahrhundert vollen Jammers und Elends. Selbst die kirchliche Obrigkeit lieſs den Bann durch die jüdischen Organe verhängen, als Mittel für ihre Zwecke. So z. B. verfügte das h. Offizium, daſs der Rabbiner Corcos einen schweren Bann verkünde, um diejenigen zu ermitteln, welche irgend eine Kenntnis von der versteckt gehaltenen Perla, Tochter des Raffael Formello haben, welche denunciert war, zur Kirche übertreten zu wollen.

Für die Zwecke der Gemeinde selbst wurden alle Verordnungen, welche seit 1618 unter Androhung des Bannes bestanden hatten, gesammelt, und durch neue Bestimmungen vermehrt.

Um fremde, unbekannte Elemente fernzuhalten, wurde am 12. Februar 1705 angeordnet, daſs niemand seine Tochter an einen Fremden verheiraten dürfe, wenn nicht die Rabbiner und die Congrega, von deren Seite erst die Personalien zu prüfen seien, ihre Erlaubnis dazu erteilt hätten.

Ohne Erlaubnis der Rabbiner dürfe niemand eine Trauung vornehmen oder als Zeugen bei derselben fungieren.[1])

Einem Fremden sei ein Nachtquartier nicht früher zu gewähren, bis die Fattori, von denen die Erlaubnis hierfür einzuholen sei, diese erteilt hätten.

Ein besonderer Bann wurde am 11. Juni 1741 gegen alle diejenigen ausgesprochen, welche der öffentlichen Entweihung des heiligen Ruhetages sich schuldig machten.

Mit aller Energie wurde gegen alle diejenigen vorgegangen, welche bei jeder Gelegenheit Händel suchten, um einen öffentlichen Zank in Scene zu setzen, wodurch Aufläufe nicht zu vermeiden waren. Es wurde am 16. Januar 1730

[1]) Bann vom 14. Juli 1720.

beschlossen, solchen Personen jede Unterstützung seitens der Gemeinde zu entziehen, und im Falle einer Verhaftung, keinen Schritt zu ihrer Befreiung zu versuchen. Sind es aber Personen, welche aus der Armenkasse keine Unterstützung beziehen, so sollten sie ihre Bestrafung, Geld- oder Freiheitsstrafen, nach dem von den Rabbinern zu fällenden Urteil erhalten. Besonders streng sollte gegen diejenigen verfahren werden, welche mit dem Degen oder Dolch um sich stofsen, wenn zu ihrer Verhaftung geschritten wird. Noch sei es streng zu ahnden, wenn jemand sein Haus dazu hergeben sollte, um darin Spielgelage zu halten.

Die Verwaltung der Gemeinde wurde immer schwieriger, die Weigerung, ein Ehrenamt in derselben zu übernehmen immer häufiger. Man mufste mit Zwang gegen alle diejenigen vorgehen, welche auf einer solchen Weigerung beharrten. Mit dem Chirograph vom 6. März 1737 ordnete Clemens XII. an, dafs ein christlicher Rechnungsführer für die Gemeinde bestellt werde, und in dem Chirograph vom 9. Juli 1738 setzte er das jährliche Gehalt desselben auf 36 Scudi fest. In verschiedenen Fällen griff der Vicegerente in innere Angelegenheiten der Verwaltung ein, und traf eigenmächtig Anordnungen, sandte auch zuweilen seinen Abgeordneten in die Congrega, um die Wahl auf eine von ihm designierte Person zu lenken.

Je weniger von der ganz verarmten Gemeinde zu erzwingen war, auch nur einen Teil der Zinsen für die bisherigen Schulden, welche bis einer schwindligen Höhe angewachsen waren, zu tilgen[1]), desto schimpflicher wurde das Verfahren, welches jetzt gegen die Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung eingeschlagen wurde.

Was bis dahin noch niemals vorgekommen war, konnte in solcher Zeit völliger Erniedrigung stattfinden: es wurden im Jahre 1768 mehrere Mitglieder der Verwaltung in Haft genommen, auf einen grundlosen Vorwand hin, der ausführlich dargestellt werden mufs[2]), um zu zeigen,

---

[1]) Näheres hierüber erfolgt im Anhange.

[2]) S. im Anhange.

wohin die Verirrung des menschlichen Geistes führen kann, wie der Schrecklichste der Schrecken der Mensch in seinem Wahne ist.

Allerdings mochten die Päpste selbst solche Unmenschlichkeiten nicht dulden; allein sie waren machtlos geworden. Die Inquisition erhob ihren eisernen Arm, um Alles, was ihrem Glauben entgegenstand, erbarmungslos niederzuschmettern. Nur wollte sie nicht, dafs die grofse Menge an solchen Verfolgungen teilnehme. Sie behielt sich das Recht hierfür ganz allein vor; sie fürchtete, dafs bei hierdurch entstehenden Aufläufen Excesse vorkommen könnten, welche die aufgeregte Menge dazu führen würden, zuletzt auch gegen ihre Mifsregierung und Vergewaltigung selbst, welche in allen Schichten der Bevölkerung Feinde genug zählte, sich zu wenden.

Daher ist's erklärlich, dafs in solchen traurigen Zeiten die Regierung mehrere Male gegen judenfeindliche Schriften, welche damals erschienen waren, um gegen die Juden zu hetzen, einschritt, und sie unterdrückte. So wurde im März 1775 auf den Strafsen Rom's eine Broschüre, betitelt: La vita e martirio di S. Simoncino (das Leben und das Martyrium des kleinen Simon, nämlich von Trient aus dem Jahre 1482) öffentlich feilgeboten. Auf die dringendsten Vorstellungen seitens der jüdischen Gemeinde ordnete Pius VI. an, dafs, obgleich der Wiederdruck dieser judenfeindlichen Schrift durch die Vermittelung eines Cardinals (d'un Porporato, eines Purpurträgers) gestattet worden war, die Schrift mit Beschlag zu legen sei, weil ihr Inhalt zu Tumulten und Unruhen führen würde. In Gegenwart der jüdischen Verwalter sollten alle Exemplare eingestampft werden[1]), nur die geringen Kosten, welche der Rector der Katechumenen für den Einband verschiedener Exemplare hatte, sollten sie ihm ersetzen.

Im Juli desselben Jahres erschien eine mit Gift und Galle gegen die Juden geschriebene Broschüre: Degli errori dei Giudei, welche in 44 Kapiteln die Glaubens-

[1]) Einige Exemplare hiervon bewahrt das Archiv der Gemeinde.

sätze und die Lebensweise der Juden in gehässigster Weise behandelt. Die Schrift war auf dem Wege von Florenz aus eingeführt, wo sie gedruckt worden, obgleich auf dem Titelblatt Ancona als Druckort angegeben war. Nach Aufwendung verschiedener Summen konnten die Juden durch Mittelspersonen vom Papste die Unterdrückung dieser Schrift erlangen.

Auch die Unterdrückung der Schrift eines Giacomo Giordani aus Ascoli, betitelt: L'Ebreo esigliato wurde auf gleichem Wege erreicht, ebenso der Schrift eines D. Bernardo Poch, welche sich gegen die Lettera apologetica (von Saraval) wandte.

Vierzehntes Capitel.

In dem kirchenstaatlichen Regiment des 18. Jahrhunderts zeigt sich weniger das Streben, neue Gesetze der Härte gegen die Juden zu erlassen — sie zu erfinden, wäre sonst den Machthabern ein leichtes gewesen —, als vielmehr die alten Bestimmungen zu sammeln und durch wiederholte Veröffentlichung derselben sie zur erneuerten Geltung zu bringen.

Der eifervolle Cardinal Petra unterbreitete i. J. 1732 dem Papste einen Codex aller bis dahin vorhanden gewesenen Concilien-Beschlüsse, päpstlichen Bullen und Breven, wie der von den Vicaren der Stadt erlassenen localen Bestimmungen, zum Gebrauch für die Behandlung der Ghetto-Bewohner.[1]) Clemens XII. aber verweigerte die Bestätigung dieser Gesetzsammlung; doch ungefähr zwanzig Jahre später, am 15. September 1751, liefs Benedict XIV. nach einiger Milderung in der Härte einzelner Bestimmungen eine solche Sammlung veröffentlichen.[2]) Sie genügte aber im Laufe der Zeit nicht; erst Pius VI. glaubte mit dem Edict vom

[1]) S. Perugini in der Revue d. e. juive Jahrg. III. S. 94.

[2]) Archivio di Stato.

October 1775 das Programm verwirklicht zu haben, dessen Grundzüge er in der Bulle Paul's IV. erkennen wollte. Für die Juden in Rom sollte von jetzt an eine Verfassung vorhanden sein, auf Grund deren jede Regung und Bewegung der Juden unter Controlle gestellt war und ihnen selbst das Recht eines jeden lebenden Wesens, frei atmen zu dürfen, beschränkt wurde.

Das Edict von 1775 bildet das schwärzeste Blatt in der Geschichte der Menschheit; es sei hier dem Wortlaute nach in deutscher Uebersetzung mitgeteilt, als bleibendes Zeugnis für die christliche Liebe, die hier geherrscht und für den religiösen Geist, der sich hierin ausgeprägt hat. Von diesem Editto sopra gli Ebrei sind zwei Ausgaben, von denen die eine in Quart, die andere im Format eines grossen Plakats, erschienen. Sein Inhalt lautet:

Edict über die Juden.

Unter den Gegenständen der seelenhirtlichen Bekümmernisse, welche das Gemüt Seiner Heiligkeit, unseres Herrn, im Beginne seines Pontificats beschäftigt halten, nimmt die Fürsorge die erste Stelle ein, welche darauf hinaus geht, die katholische Religion unbefleckt den Gläubigen zu erhalten. Er hält es daher der Betrachtung wert, dafs, um von denselben die Gefahr eines Umsturzes fernzuhalten, welcher für sie in Folge übergrofser Vertraulichkeit mit den Juden entstehen könnte, eine genaue Beobachtung der von seinen glorreichen Vorgängern getroffenen Vorkehrungen unumgänglich notwendig sei und zwar besonders nach der, von Clemens XII. seligen Andenkens mit einem speziellen, in dieser ehrwürdigen Stadt Rom am 17. Februar 1733 veröffentlichten Edikt — und ebenso der, von Benedikt XIV. mit einem ähnlichen, ebenfalls in dieser ehrwürdigen Stadt am 17. September 1751 veröffentlichten Edikte, getroffenen Vorsorge. Nachdem überdies betreffs dieses Punktes auch noch die Ansicht der ehrwürdigen Herren Cardinäle, Inquisitoren, Generäle gehört worden ist, hat er die neue Veröffentlichung desselben Edikt befohlen, damit dasselbe in jedem Orte seines päpstlichen Staates aufs Pünktlichste ausgeführt werde.

I. Zuerst befiehlt und verordnet seine Heiligkeit, in direkter, fester Anlehnung an die zweite Verordnung von Innocenz IV., welche mit den Worten: „Impia Judaeorum" beginnt, — dafs die Juden auf keine Weise irgend ein Buch oder gottlose, talmudische Codices oder sonst verdammte, abergläubische kabbalistische Werke, oder solche Werke, welche Irrtümer gegen den Inhalt der heiligen Schrift oder das alte Testament enthalten,

oder gar solche, in welchen sich Beleidigungen, gottlose Aeufserungen und Lästerungen gegen die geheiligten Mysterien des christlichen Glaubens, besonders die allerheiligste Dreieinigkeit unseres Herrn Jesu Christi, der beständigen Jungfrau Mariä oder der Heiligen befinden, bei sich behalten, lesen, kaufen, schreiben, abschreiben, übersetzen, verkaufen, verschenken oder in einer anderen Weise, unter welchem Vorwand oder welcher Begründung und Ausrede auch immer, veräufsern dürfen. Dieses Verbot hat auch Bezug auf irgend ein anderes Buch, welches durch die 24. Verordnung Julius III. seligen Andenkens vom 29. Mai 1554, beginnend mit den Worten: „Cum sicut" und durch die am 28. Februar 1593 von Clemens VIII. sel. And. erlassene, mit den Worten: „Cum Hebraeorum" beginnende Verordnung, oder durch andere Verordnungen und apostolische Dekrete verboten ist, sei es, dafs diese Bücher in hebräischer Sprache oder in einem anderen Idiom abgefafst seien — bei Strafe des Verlustes dieser Bücher, der Confiscation der Güter, und anderer, körperlicher und sehr schwerer Strafen, nach Gutdünken für jeden Fall der Uebertretung — gemäfs dem Inhalt des am 12. September 1553 veröffentlichten Dekrets der heiligen Congregation des heiligen Officiums, und solchen Strafen sollen nach der Ansicht Seiner Heiligkeit auch diejenigen Rabbiner und Verwalter der Juden unterworfen bleiben, welche die genannten Bücher in ihren Bibliotheken oder an irgend einem anderen Orte zum öffentlichen oder privaten Gebrauch zurückhalten werden.

II. Dafs die Juden — auch nicht irgend einer von ihnen — es wagen dürfen, die Irrtümer der genannten Bücher, weder öffentlich noch privat, weder in Schulen, noch aufserhalb derselben irgend einer Person der jüdischen, christlichen oder irgend welcher anderen Religion, auseinander zu setzen, zu erklären oder sie in denselben zu unterrichten, bei denselben Strafen des Verlustes der Bücher, der Confiscation der Güter und bei anderen körperlichen und sehr schweren Strafen, nach Gutdünken.

III. Dafs kein christlicher Drucker. Buchhändler oder Kaufmann, wie auch keine andere Person, welchen Berufes, Standes oder Amtes sie sei, den Juden zur Erlangung solcher Bücher mit Rath oder Hilfe beistehen darf und auch ihnen nicht dazu verhelfen darf, dieselben schreiben, drucken, übertragen oder übersetzen zu lassen oder gar für die Erwirkung der Erlaubnis, sie lesen zu dürfen, oder dieselben zu haben sich bemühen, nicht nur denselben Strafen des Verlustes der Bücher, der Confiscation ihrer Güter und anderen sehr schweren körperlichen Strafen, in Uebereinstimmung mit dem oben citierten am 12. September 1553 veröffentlichten Dekret der heiligen Congregation des heiligen Officiums unterworfen zu sein, sondern auch der Strafe der Excommunication, die dem obersten Kirchenfürsten vorbehalten ist und welcher man sofort ohne jede andere Erklärung verfällt.

IV. Dafs die Juden kein in der hebräischen Sprache geschriebenes, oder vom Hebräischen, sei es von Juden oder von Christen selbst in ein anderes Idiom übersetztes Buch, noch auch ein solches, welches ihnen von irgend einem Anderen gesandt oder gebracht wurde, kaufen oder in

Empfang nehmen dürfen, wenn sie dasselbe nicht vorher — soweit die Stadt Rom in Betracht kommt, dem Pater Maestro des heiligen apostolischen Palastes — und soweit andere Plätze oder Städte in Betracht kommen, den Bischöfen oder Lokalinquisitoren vorgelegt haben, damit dieselben erkennen können, ob man ihnen gemäfs dem Inhalt der bestehenden Verfügungen und der erwähnten apostolischen Verordnungen, erlauben kann, dasselbe in Empfang zu nehmen und zu behalten. Und alles dieses [ist ihnen verboten] bei einer Strafe von 100 Scudi, und 7 Jahre Gefängnis für jeden Fall der Uebertretung; und wenn man irgend ein Buch findet, welches irgend Etwas gegen die erwähnten Bullen und apostolischen Dekrete und besonders gegen die obengenannte Bulle von Clemens VIII. enthält, so hat man es den Juden nicht zurückzugeben, sondern dem Tribunal des heiligen Officium auszuliefern und in gleicher Weise verfahre man, wenn man irgend ein anderes, den Juden verbotenes Buch findet.

V. Dafs die Juden keine Bücher aus den Zollämtern heraus, beziehungsweise in dieselben einführen können, ohne die Erlaubnis der Pater Maestro des heiligen Palastes für die Stadt Rom, und der Bischöfe und Lokalinquisitoren, soweit andere Städte und Plätze des Kirchenstaates in Betracht kommen, bei Strafe des Verlustes jener Bücher, 100 Scudi, und 7 Jahren Gefängnis; und solchen Strafen sollen auch die christlichen Zollbeamten, welche bei der Aus- resp. Einführung gesagter Bücher mitwirken, sowie jeder Andere unterworfen sein, der dabei durch Hilfe oder Rat Beistand leistet.

VI. Zu diesem Zwecke wird somit der Pater Maestro des heiligen Palastes, wie auch alle die Bischöfe und vorerwähnten Inquisitoren mit der Aufgabe betraut, ihre ganze Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dafs kein, die Juden betreffendes, vornehmlich in hebräischer Sprache geschriebenes Buch, ohne ihre ausdrückliche Erlaubnis aus- oder eingeführt werde und zu dem Zwecke sollen sie die Zollämter und die Wagen, welche die Bücher an den Thoren abladen, untersuchen.

VII. Man verbietet jedem Christen und besonders den Zollbeamten, Curieren, Postbeamten, Fuhrleuten und den Spediteuren jeder Art zu Wasser oder zu Land den Juden ein Buch, ohne die vorausgegangene Erlaubnis des Pater Maestro des heiligen Palastes soweit die Stadt Rom in Betracht kommt und ausserhalb derselben, ohne diejenige der Bischöfe und Lokalinquisitoren einzuhändigen, welchen sie daher, gleich nach ihrer Ankunft Avis und Aufzeichnung von jedem Buche geben müssen, bei Strafe der Excommunication, — die, wie oben erwähnt, dem Papst reserviert bleibt — der man durch die blofse Thatsache verfällt — und bei anderen Geld- und Körperstrafen nach Gutdünken, welchen selbstredend auch diejenigen unterworfen sind, an welche eines der vorerwähnten Bücher gesandt wurde, was, wie es oben gesagt wurde, nachher nicht bekannt gegeben wurde.

VIII. Nach dem Inhalt der erwähnten Bulle von Clemens VIII. wird jeder in der erwähnten Bulle — welche hier ausdrücklich sich findet — erwähnten Person, welchen Standes, Berufes oder Amtes sie auch sei ver-

wehrt und verboten den Bestimmungen dieserselben Bulle gegenüber irgend welche Nachsicht, Erlaubnis oder Erleichterung zu gewähren und im Falle, dafs solche schon eingeräumt worden sind, werden sie dergestalt für richtig und wertlos erklärt, dafs die Juden der Strafe verfallen, als ob sie jene Erlaubnis nie erlangt oder erwirkt hätten.

IX. Dafs die Juden Hexereien, Zaubereien, Deutungen, Heilungen durch Psalmverse oder andere Akte, welche Aberglauben bedeuten weder treiben, noch verfassen oder lehren dürfen, um zur Kenntnis verborgener oder zukünftiger Dinge zu gelangen, weder den Christen, noch den Juden gegenüber, unter der Strafe von 100 Scudi, Rutenhiebe und lebenslänglicher Galeere, je nach den Umständen des Vergehens, in Uebereinstimmung mit dem, was von Gregor XIII. sel. And. in der Verordnung 70 — beginnend mit den Worten: „Antiqua Judaeorum“ — angeordnet wurde, und dieselben Strafen sollen sich auch diejenigen Christen zuziehen, welche von den Juden die obengenannten abergläubischen Akte lernen möchten oder die zu ihnen ihre Zuflucht nehmen, um thörichterweise die verborgenen oder zukünftigen Dinge ausfindig zu machen.

X. Es ist jedem christlichen Silberarbeiter verboten, für den Gebrauch der Juden irgend welche Amuletten oder Brevetten zu verfertigeu, welche die oben genannten Juden ihren Kindern auf den Rücken zu legen pflegen. um dieselben vor den Anfeindungen der Hexen oder anderer Uebelthäter zu schützen, ganz besonders solche, welche die Form einer Mandel oder einer Nufs haben, und auf deren einen Seite der Knoten Salomons, auf der anderen der Leuchter mit den sieben Lampen eingeprägt sind, andere ähnliche hieroglyphische Nichtigkeiten, weil es sich nicht gebührt, dafs christliche Handwerker in irgend einer Weise dabei mitwirken, indem von den Juden diese Dinge in abergläubischer Weise interpretiert werden — und zwar [ist dies verboten] bei einer Strafe von 25 Scudi für die Silberarbeiter.

XI. Dafs die Juden, auch gemäfs den Verordnungen vom 8. und 23. Oktober 1625, auf ihren Gräbern weder Leichensteine noch irgend welche Aufschriften anbringen lassen dürfen, und deshalb soll es für die Zukunft Jedwedem verboten sein, eine Erlaubnis zur Anbringung solcher Leichensteine oder Aufschriften zu erteilen, bei Strafe der Zerstörung der Gräber, einer Zahlung von 100 Scudi, Kerker und anderen, gröfseren Strafen, nach Gutdünken.

XII. Dafs die Juden, bei Ueberführung ihrer Leichen keinerlei Ritus, Ceremonie oder Pomp entfalten dürfen und sich besonders enthalten müssen, Pfalmen zu singen und Fackeln oder angezündete Lichter zu tragen, bei einer Strafe von 100 Scudi, des Verlusts des Wachses und bei anderen körperlichen Strafen, nach Gutdünken, welchen die Verwalter und nächsten Verwandten des Verstorbenen unterworfen sind; sondern es sei ihnen nur erlaubt, sowohl in der Synagoge als auch auf dem Begräbnisplatz Lichter anzuzünden und ihren gewöhnlichen Ritus und Leichenpomp zu entfalten,

wenn nur an keinem der genannten Plätze irgend ein Christ, welchen Geschlechts und Standes auch immer, anwesend ist. Andernfalls verfallen sowohl die Verwalter und diejenigen Juden, welche den Christen den Zutritt gewähren, als auch diejenigen Christen, welche dieser Ceremonie oder diesem Ritus der Juden beiwohnen, den vorgenannten Strafen.

XIII. Dafs, nach dem Inhalt dessen, was sowohl durch das bürgerliche Recht (in leg. Ein. Cod. de Judaeis), als auch durch das kanonische Recht (in cap. Judaei 3 und Consuluit 8 de Judaeis, et Saracenis) und durch die Vorschriften von Paul IV. seligen Andenkens (— cum nimis —: 3) Sant Pius V., (Romanus pontifex 6) und Clemens VIII. (Caeca, et obdurata 9) über die Synagogen verordnet wurde, dafs die Juden mit gehörigem Vorrecht sich dort häufig aufhalten, keine andere [Synagoge] innerhalb des Ghetto hinzugefügt werden, noch jene verziert oder auf irgend eine Weise vergröfsert werden darf. Und viel weniger dürfen sie deren andere, aufserhalb derselben Ghetti besitzen, bei Strafe von 100 Scudi, Kerker und anderen sehr schweren Strafen etc.

XIV. Dafs kein Jude, welchen Geschlechts, Standes oder Berufs er auch sei, die Häuser der Catechumenen oder das Kloster der Verkündigung der heiligen Mariä in Rom betreten, noch sich denselben, weder persönlich, noch durch eine Mittelsperson in einer Entfernung von 30 Ellen nähern darf, bei einer Strafe von 300 Scudi, Galeere, und anderen Körperstrafen nach Gutdünken.

XV. Dafs kein Jude, unter irgend welchem Vorwande, im eigenen Hause oder in seiner Wohnung oder in der Werkstätte irgend einen Neubekehrten oder Catechumenen, sei er männlich oder weiblich, und obwohl er mit ihm im ersten Grade der Blutsverwandtschaft oder sonst nahe verwandt ist, bei sich behalten darf. Und noch viel weniger darf er mit irgend einem derselben essen, trinken oder schlafen, weder innerhalb der Ghetti noch aufserhalb derselben oder an irgend einem anderen Platze, noch mit irgend einem derselben arbeiten oder sich als Gesell dort aufhalten, noch mit ihm Umgang haben oder wegen irgend einer Angelegenheit sich mit ihm unterhalten, bei einer Strafe von 50 Scudi und dreimaligem öffentlichem Aufzug mit dem Folterseil.

XVI. Im Falle, dafs die Juden nicht nur die Neofiten und Catechumenen verleiten, sondern es auch noch versuchen, dieselben oder irgend eine andere Person, durch Worte, Versprechungen oder auf irgend eine andere Weise, sowohl direkt als auch indirekt, persönlich oder mittels Anderer dazu zu bereden, Juden zu werden, verfallen sie sofort der Gefängnisstrafe, der Confiscation ihrer Güter und anderen ihnen durch die apostolischen Verordnungen von Clemens IV. (dort 14), von Gregor X. (dort 3), von Nicolaus IV (dort 4), die alle mit den Worten: „Turbato corde“ beginnen und von Gregor XI. (admodum — dort 2) auferlegten Strafen.

XVII. Wenn irgend ein Jude, welchen Geschlechts er auch sei, es wagen wird, auf irgend eine Weise von dem Uebertritt irgend eines Juden

oder Catechumenen zum heiligen Glauben abzuraten oder denselben zu verhindern oder ihm auch nur zu einem Aufschub von ganzer kurzer Zeit Anlafs zu geben, verfällt derselbe sofort der Galeerenstrafe, der Confiscation aller seiner Güter und anderen Strafen, nach Gutdünken, gemäfs den, durch die besagten Verordnungen von Clemens IV., Gregor X. und Nicolaus V., — welche sämtlich mit den Worten: „Turbato corde" beginnen — getroffenen Verfügungen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dafs diejenigen, welche dabei mit Rat und That oder durch Gunstbezeugungen Hilfe leisten werden, denselben Strafen verfallen müssen. Die jüdischen Frauen werden sich dann, anstatt der Galeere die Strafe der Rute und der Landesverweisung und andere, schwerere Strafen, nach Gutdünken, gemäfs den Umständen des Verbrechens zuziehen.

XVIII. Dafs mehr als jeder andere die Verwalter der Juden zur Beobachtung der obengenannten Dinge gehalten sein sollen. Besonders sollen sie darüber wachen, dafs kein jüdischor Catechumen, von beiderlei Geschlecht, welcher Lust oder Neigung gezeigt hat, zeigt oder zeigen wird, Christ zu werden, verschleppt, verborgen oder versteckt gehalten wird, wie auch, dafs kein Jude verborgen oder verschleppt wird, welcher sich nach dem Hause der Catechumenen begeben mufste — nach dem Inhalt der päpstlichen Dekrete und besonders desjenigen von Benedikt XIII. seligen Andenkens vom 16. August 1724 — nicht einmal unter dem Vorwand, dafs dies nicht mit der Genehmigung ihrer Eltern oder Verwandten geschehe. Und wenn einer der gesagten Fälle erfolgt, sollen die Fattori gehalten sein, den Betreffenden zurückbringen oder zurückführen zu lassen; sonst sollen sie so lange mit fortgesetzten schweren Geldbufsen bestraft werden, bis die Restituierung oder Rückkehr der verschleppten, verborgenen oder versteckt gehaltenen Person erfolgt ist, und im Uebrigen unterliegen sie Geld- und Gefängnisstrafen oder anderen, sehr schweren Strafen nach Gutdünken.

XIX. Wenn der Kirche irgend ein Jude zur Taufe angeboten wird, so dürfen die Juden weder den Anbieter, noch den Angebotenen, besonders während dieselben im Ghetto bleiben, auf irgend eine Weise belästigen oder beleidigen, bei den schwersten Geld- und körperlichen Strafen, nach Gutdünken, und die Fürsorge des Herrn Verwesers in Rom, und aufserhalb Roms die der Bischöfe und Lokalinquisitoren sei darauf gerichtet, dafs sie, sobald sie Kenntnis oder wenigstens eine wahrscheinliche Vermutung einer Offerte haben, mit aller Sorgfalt darauf hinarbeiten, dafs der Anbieter und der Angebotene nicht bei den Juden bleiben.

XX. Dafs die Juden beiderlei Geschlechts — in Ausführung der Bulle Pauls IV., welche mit den Worten: „Cum nimis" beginnt und welche von San Pius V. in dem Dekret, „Romanus Pontifex", welches in Rom am 20. Mai 1566 gegeben und erneuert wurde — das Zeichen der gelben Farbe, durch welches sie von den anderen unterschieden werden, tragen müssen. Und dieses müssen sie ständig, zu jeder Zeit und an jedem Orte.

sowohl innerhalb der Ghetti, als auch aufserhalb derselben tragen, und ebensowohl in Rom und in den bewohnten Plätzen, als auch aufserhalb. Die Männer nämlich, müssen es auf dem Hut wohl aufgenäht unter- und oberhalb der Hutkrempe tragen, ohne irgend welchen Schleier oder irgend welche Binde, es sei denn für den Fall, dafs diese dieselbe Farbe hätten, und die Frauen müssen es frei auf dem Kopfe tragen, ohne das Halstuch, oder eine andere Sache, durch die es verdeckt wird, darüber zu legen, bei einer Strafe für die einen sowohl als für die anderen von 50 Scudi für jeden Fall und anderen Strafen nach Gutdünken; und in dieser Absicht wird den Juden befohlen, unter Androhung derselben Strafen, dafs sie keinen anderen Hut tragen dürfen, als den bestimmten, mit dem gelben Zeichen, mit Ausnahme der zum Verkauf bestimmten Hüte, welche sie jedoch offen in der Hand und nicht auf dem Kopf tragen dürfen. Man erlaubt indes auch, dafs die Juden, sowohl Männer wie Frauen, ohne das vorerwähnte Zeichen gehen dürfen, wenn sie sich wirklich auf der Reise befinden, wenn sie sich nur nicht mehr als einen Tag auf irgend einem Platze aufhalten; und, wenn sie sich dort über die genannte Zeit hinaus aufhalten, sollen sie selbstverständlich verpflichtet sein, dasselbe, unter Androhung der oben genannten Strafen zu tragen.

XXI. Auf besonderen Befehl unseres Herrn wird bekannt gemacht, dafs in Zukunft keinerlei Erlaubnis über das Zugestandene oder das, was den Juden in Uebereinstimmung mit der Bestimmung der obengenannten Bulle Pauls IV. einzuräumen ist, hinaus mehr Beachtung finden soll, von welchem Tribunal oder von welchem Würdenträger oder hervorragender Amts- oder Standesperson sie auch ausgehe, wenn es auch ein Präsident wäre, auch von Avignon der Bischof, der Haushofmeister des heiligen apostolischen Palastes, der Cardinallegat oder Kämmerer der heiligen Kirche, bei Strafe der Nichtigkeitserklärung der erwähnten Erlaubnis, und daher sollen die Juden dann all den Strafen unterworfen sein, als ob sie dieselbe (Erlaubnis) nicht erhalten hätten. Und wenn nun irgend ein Subalternbeamter es wagen sollte, auch noch mündlich solcherlei Erlaubnis betreffs des Nichttragens des Zeichens einzuräumen, soll derselbe nach Gutdünken bestraft und sofort seines Amts und seiner Aufgabe entsetzt werden, wobei es den Vollstreckern unter Androhung der für die Uebertreter bestimmten Strafen verboten ist, ihn zu beachten.

XXII. Die Juden dürfen an Christen kein Fleisch irgend welcher Art, welches von ihnen geschlachtet wurde oder welches sie haben schlachten lassen, verteilen, übergeben, schenken oder verkaufen, bei Strafe von 100 Scudi, oder Gefängnis nach Gutdünken, und hingegen dürfen die Christen wiederum dasselbe weder empfangen noch kaufen, bei Strafe von 20 Scudi und Gefängnis, ebenfalls nach Gutdünken.

XXIII. In gleicher Weise dürfen die Juden an Christen kein ungesäuertes Brod, gemeinhin „Azzimelle“ genannt, verteilen, verschenken oder verkaufen, bei einer Strafe von 50 Scudi, und hingegen dürfen es die Christen, bei derselben Strafe, nicht annehmen.

XXIV. Da es bekannt geworden, dafs die Juden sich nicht damit begnügen, von den Christen die Milch für ihren eigenen Bedarf oder Gebrauch zu kaufen, vielmehr dieselbe in viel gröfseren Quantitäten kaufen als sie solche gebrauchen, um dieselbe zu verkaufen und damit Handel zu treiben und mit den Christen Geschäfte zu machen, wird unter denselben Strafen den Juden verboten, mehr Milch zu kaufen, als nötig ist, ihren Bedarf zu decken, und dieselbe an Christen weder zu verschenken noch zu verkaufen, noch auf irgend eine andere Art zu veräufsern, wenn dieselbe auch schon in Käse oder in andere Sorten von Milchspeisen verwandelt worden ist, und gleicherweise [ist es verboten] den Christen, dieselbe anzunehmen, bei Androhung derselben Strafen.

XXV. Es sei den Juden auf keinerlei Weise erlaubt, weder für sich selbst, noch vermittels Anderer, unter irgend welcher Ausrede oder irgend welchem Vorwand „Agnus Dei“ (Lamm des Herrn) (ein Schmuck) oder Reliquien der Heiligen zu kaufen, verkaufen oder damit zu handeln, weder mit solchen mit Ornamenten noch mit solchen ohne dieselben, wie auch nicht mit Kreuzen, Kelchen, Gemälden, Figuren oder Bildern unsers Herrn Jesus Christus, der heiligen Jungfrau oder der Heiligen noch mit kirchlichen Gebrauchsgegenständen, Brevieren, Mefstüchern, Altardecken oder Altarschmuck oder irgend einem anderen Gegenstand, der den heiligen Cultus betrifft, und nicht einmal mit Büchern, obwohl dieselben weltlichen Inhalts sein mögen, in welchen sich heilige Bilder befinden. Obwohl nun alle die genannten Dinge verdorben und zerrissen sein mögen oder obschon man dieselben nur dazu benutzen will, um sie zu verbrennen und deren Gold oder Silber daraus zu gewinnen [ist der Handel mit denselben verboten] bei einer Strafe von zweihundert Scudi und bei Galeerenstrafe, und die Christen, welche irgend welche der obengenannten Gegenstände den Juden verkaufen werden, werden allein eine Strafe von zweihundert Scudi sich zuziehen.

XXVI. Dafs die Juden weder für sich selbst, noch mittels Anderer Handel, Geschäft, Bank oder Gesellschaft in irgend einer Art mit Neofiten oder Catechumenen haben dürfen bei Strafe der Nichtigkeitserklärung des Contrakts und 50 Scudi, dreimaligem öffentlichen Aufzug mit dem Folterseil und anderer Strafen, nach Gutdünken.

XXVII. Dafs, nach dem Inhalt der Verordnung 6 von Sanct Pius V., und des Dekrets von Alexander VII. vom 10. Juli 1659, sie keine Werkstätten, Tuchgewölbe, Magazine oder Wagenschuppen aufserhalb des Ghettos besitzen und nur im Falle eines besonderen Zwecks oder besonderer Notwendigkeit ihnen die Lokalbischöfe die geeignete Erlaubnis dazu einräumen dürfen, aber nur für Plätze, die nicht sehr weit vom Ghetto entfernt sind und ja nicht auf den öffentlichen Plätzen. Und [auch dieses nur] unter der Bedingung, dafs sie dort nicht übernachten und mit Christen oder selbst mit Juden keine Versammlungen halten, sondern nur ihrem Beruf nachgehen dürfen — bei Strafe von 50 Scudi und bei anderen körperlichen Strafen nach Gutdünken und unter immerwährender Ent-

ziehung der erwähnten Magazine, Werkstätten, Tuchgewölbe und Wagenschuppen.

XXVIII. Dafs die Juden keine Christen in ihre Synagogen einladen und noch viel weniger in dieselben hineinführen dürfen, und wiederum, dafs es niemals den Christen erlaubt sei, dieselben zu betreten, bei einer Strafe von 50 Scudi, sowohl für die einen, wie für die anderen.

XXIX. Dafs die Juden, in Folge dessen, was in den Leg. ult. Cod. de Judaeis, in den Kapiteln 16 u. 18 (cod. tit.) und im Dekret Benedikts XVI. vom 26. August 1743 verordnet wird, weder in ihrem eigenen Namen noch unter demjenigen irgend welches Christen oder einer anderen Person, eine Pacht, Miete oder sowohl private, wie öffentliche Gesellschaft von Gütern irgend welcher Art — dieselben mögen wen auch immer betreffen, selbst auch die ehrwürdige apostolische Kammer — besitzen oder übernehmen dürfen. Noch dürfen sie ihren Namen hergeben oder Bürgschaft leisten, oder auch nur irgend einen selbst allerunbedeutendsten Anteil an solchen haben, unter Verlust jenes selben Betrages, über welchen sie in dem Pacht- oder Mietsvertrag übereingekommen sein werden, welchem [Verlust] sie durch die Thatsache selbst anheimfallen, unter Nichtigkeitserklärung ähnlicher Contrakte und bei anderen Strafen nach Gutdünken; und deshalb wird den Christen schon vorher befohlen, sich davon zu enthalten, in ähnlichen Dingen mit den Juden Unterhandlungen zu haben, bei denselben Strafen, die oben erwähnt wurden.

XXX. Dafs, in Uebereinstimmung mit dem, was im Capitel Ad haec 8, und im Capitel Et si Judaeos 13, de Judaeis, und in der zweiten Verordnung von Innocenz IV. seligen Andenkens und in der dritten, von Paul IV. seligen Andenkens befohlen wurde, die Juden sich keiner christlichen Hebammen oder Säugammen bedienen dürfen, bei Strafe von 100 Scudi und Gefängnis nach Gutdünken, und dafs die christlichen Frauen gleichfalls den Juden nicht als Hebammen oder Säugammen Dienste leisten dürfen, bei einer Strafe von 50 Scudi für das erste Mal, während beim zweiten Mal noch die Rute hinzukommt, zu welchen Strafen sowohl die christlichen, als auch jüdischen Ehemänner für ihre Frauen verpflichtet sind.

XXXI. Dafs, nach dem Inhalt dessen, was in dem „Leg. unica cod. Ne Christianum Maucipium Haereticus, vel Judaeus, vel Paganus habeat, und in den Capiteln 2, 5, 8 und 13“ des Judaeis,“ befohlen wurde, wie auch in der citierten, zweiten Verordnung von Innocenz IV., in der dritten von Paul IV. (§ 4), in den Dekreten der heiligen Versammlung vom 14. Februar 1606 und vom 15. März und 17. Mai 1612, 12 Oktober 1627 und 20. Oktober 1652; die Juden keine christlichen Diener oder Mägde besitzen dürfen, noch dafs sie sich auch nur für die kürzeste Zeit, der einen oder anderen derselben zur Reinigung des Ghettos, zum Anzünden des Feuers, zum Waschen der Kleidung oder zur Leistung irgend welcher Dienstbarkeit bedienen dürfen — bei Strafe von fünfundzwanzig Scudi und anderen körperlichen Strafen, nach Gutdünken; deshalb wird den christlichen Familienvätern, Vormündern und Verwaltern geboten, ihren Söhnen und

unter ihrer Leitung stehenden Kindern zu verbieten, den Juden solcherlei Dienste zu leisten, andernfalls man gegen sie mit willkürlichen Strafen vorgehen wird.

XXXII. Dafs, gemäfs den Verboten, enthalten in der dritten Bulle von Paul IV., seligen Andenkens, und in der sechsten von Sanct Pius V. und in der neunzehnten von Clemens VIII. seligen Andenkens, welche mit den Worten: „Caeca et obdurata“ beginnt, die Juden mit den Christen und diese mit jenen, weder spielen, noch essen oder trinken, oder irgend welche andere Vertraulichkeit und Unterhaltung pflegen dürfen, eben so wenig in den Palästen, Häusern oder Weinbergen, als auf den Strafsen, in den Wirtshäusern, Schenken, Läden oder sonstwo; und die Gastwirte, Schenkwirte und Ladeninhaber dürfen die Unterhaltung zwischen Christen und Juden nicht zugeben, bei Strafe von 10 Scudi für die Juden und Gefängnis nach Gutdünken, und für die Christen bei Strafe von 10 Scudi und anderen körperlichen Strafen nach Gutdünken.

XXXIII. Die Juden sollen es nicht wagen — auch nach dem Inhalt der dritten Verordnung von Paul IV. im § 5 — an den vorgeschriebenen Festtagen, die von der Kirche geboten sind, im Ghetto zu arbeiten, wenn nicht bei verschlossenen Thüren, und in gar keiner Weise aufserhalb des Ghettos nicht einmal in den Häusern der Christen, welchen Berufes, Standes oder Amtes sie auch seien, bei Strafe von 50 Scudi und drei Aufzügen mit dem Folterseil nach Gutdünken. Und derselben Strafe von 50 Scudi sind unterworfen die Christen, welche an solchen Tagen den Juden erlauben in ihren Häusern zu arbeiten, wobei die Beichtväter beauftragt werden, ernstlich ihre Beichtkinder zu ermahnen und verweisen, dafs sie sich nicht unterstehen sollen, es ihnen zu erlauben — wegen des groben Unfuges, der daraus entsteht.

XXXIV. Dafs die Juden, welchen Standes oder Alters sie auch seien, nicht in Carossen oder Kaleschen durch Rom oder aufserhalb fahren dürfen, bei Strafe von 100 Scudi und Gefängnis und anderen, körperlichen Strafen nach Gutdünken, sondern es ihnen nur für den Fall einer Reise, aber sonst nicht erlaubt ist, zu Pferd oder Wagen zu sein.

XXXV. Kein Jude oder Christ darf bei Juden als Kutscher oder Lohnkutscher Dienste leisten, ausgenommen, wie oben, im Fall einer Reise, bei Strafe von 50 Scudi und drei Aufzügen mit dem Folterseil, und bei denselben Strafen darf kein Christ den Juden beiderlei Geschlechts Carossen oder Kutschen leihen, oder gegen Lohn vermieten oder ihnen dieselben zugängig machen, und noch viel weniger sie mit sich in einer Carosse oder Kutsche führen.

XXXVI. Kein Jude darf aufserhalb des Ghettos übernachten und deshalb mufs sich jeder gegen ein Uhr Nachts in das Ghetto zurückziehen und darf aus demselben nicht vor Tag herausgehen, bei Strafe von 50 Scudi und dreimaligem Aufzug mit dem Folterseil öffentlich, für die Männer und der Rute für die Frauen, und deshalb liegt es den Pförtnern ob, sie

aufser den festgesetzten Stunden nicht in das Ghetto hinein- oder aus demselben herausgehen zu lassen und in der Zeit, in welcher die Juden eingeschlossen sind, keine Christen hereinzuführen. Und aufserdem befehlen wir der Gemeinde der Juden, dafs sie den Pförtnern die ganze Besoldung, ohne irgend welchen Abzug zahlen, da wir nicht wollen, dafs diese gehalten sein sollen, für wen es auch sei, aus irgend welchem Vorwand, Anlafs oder Grund, irgend einen Teil beizutragen. Die Pförtner jedoch müssen sich hüten, von der Gemeinde der Juden, oder von jüdischen Privatleuten, irgend welches Trinkgeld oder irgend welche Erkenntlichkeit anzunehmen, mit Vorbehalt der Trinkgelder, die zu bestimmten Zeiten gewöhnlich gegeben werden, bei Strafe von 50 Scudi, Gefängnis nach Gutdünken und Entlassung von ihrem Posten.

XXXVII. Die Juden beiderlei Geschlechts dürfen nicht aufserhalb des Ghetto's wohnen und sich nicht auf Dörfern, Landgütern, Castellen, Besitztümern, Stallungen und anderswo unter irgend welchem Vorwande aufhalten, nicht einmal unter dem, dafs sie Luftveränderung nötig hätten, und wenn sie nötig haben, herauszugehen und dort auch nur für einen Tag zu verweilen, müssen sie dafür Sorge tragen — gemäfs dem Dekret der heiligen Versammlung vom 19. Mai 1751, in Uebereinstimmung mit einem ähnlichen von Alexander VII., vom 6. September 1661 — eine entsprechende schriftliche Erlaubnis zu erhalten, in welcher aufser den anderen Dingen, noch enthalten sein mufs der Name und Zuname und die Herkunft des Juden, der gesetzmäfsige Grund, aus welchem ihm die Erlaubnis eingeräumt worden ist, die Zeit der Giltigkeit, mit den Bedingungen, dafs die Juden das Zeichen am Hute tragen müssen, wie es oben, in Capitel 20 gesagt ist, dafs sie nicht bei Christen wohnen und auch nicht freundlich mit denselben verkehren dürfen, und dafs sie, nach ihrer Rückkehr, dem Gericht, von welchem ihnen der erhaltene Erlaubnisschein eingehändigt worden war, denselben wieder zustellen müssen, bei Strafe von dreihundert Scudi, Gefängnis und anderen willkürlichen Strafen, für jeden Fall des Zuwiderhandelns.

XXXVIII. Im Falle die Juden zu den Messen gehen wollen, sind sie in gleicher Weise verpflichtet, schriftliche Erlaubnis vom Bischof, Inquisitor oder dem lokalen Stellvertreter, ohne irgend welches Emolument zu erlangen und drei Tage, nachdem dieselbe abgelaufen ist, müssen sie — nach dem Inhalt des Dekrets vom 21. Juni 1747 — sofort abreisen, es sei denn, dafs sie sich von dem Bischof, Inquisitor oder dem Localvicar einen längeren Aufschub einräumen lassen können. Diese Erlaubnis jedoch soll ihnen nichts helfen, wenn die Juden sie nicht sofort nach ihrer Ankunft am bestimmten Orte dem Bischof, Inquisitor oder ihrem Vicar präsentieren, oder wenn jene, aus schwerwiegenden und gerechten Gründen es für gut halten sollten, derselben nicht nachgeben oder sie einschränken und in der Zeit beschränken zu sollen wie bestimmt ist in einem anderen Dekret vom 17. Februar 1751. Sobald sie zurückgekehrt sind, mufs der Erlaubnisschein sofort dem Tribunal, von welchem sie denselben erhalten haben, zurück-

gegeben werden — und dies Alles bei Strafe des Verlustes ihres Vermögens, Gefängnis und bei anderen Strafen nach Gutdünken.

XXXIX. Es sei den Juden nicht erlaubt zu den Sprechern der Klöster der Mönche hereinzugehen, noch zu den Conservatoren, noch mit irgend einer Person, die sich an solchen Orten finden zu sprechen, und nicht einmal die Kirchen, heiligen Betzimmer und Hospitäler zu betreten, bei Strafe von 50 Scudi, dreimaligem öffentlichen Aufzug mit dem Folterseil für die Männer und der Rute für die Frauen.

XL. Die Oberen der Häuser und Klöster, der Ortsgeistlichen und Collegien und der frommen Plätze der Laien werden benachrichtigt, dafs, für den Fall sie einmal nötig haben sollten, sich der Juden als Lumpensammler zu bedienen, sie diesen den Zutritt in die Kirchen oder Betzimmer nicht erlauben dürfen und dieselben nicht mit jungen Leuten verkehren lassen dürfen, sondern nur mit Personen vorgerückteren Alters, welche ihnen gutes Beispiel und Unterweisung geben können, dafs sie in sich gehen, sonst mögen sie wissen, dafs sie strenge Rechenschaft hierüber dem Herrn und der heiligen Versammlung des heiligen Amts werden ablegen müssen.

XLI. Die Juden, wenn auch Rabbiner, dürfen kein Gewand tragen, welches demjenigen der Geistlichen ähnlich ist und besonders dürfen sie sich keiner runden, oder französischen Halsbinde bedienen, wie letztere von den Geistlichen jener Nation getragen zu werden pflegt, sondern sie müssen sich in ein gänzlich weltliches Gewand kleiden mit grofser und offener Halsbinde, bei Strafe für die Uebertreter von zehn Scudi für das erste, zwanzig Scudi für das zweite Mal und dann, im Falle weiterer Hartnäckigkeit, bei Strafe von Gefängnis und anderen Strafen nach Gutdünken.

XLII. Unter den oben erwähnten Befehlen und Strafen sollen auch die ausländischen Juden beiderlei Geschlechts einbegriffen sein, für die Zeit, in welcher sie sich in Rom und im ganzen Kirchenstaat aufhalten werden, und auch sie müssen ebenfalls innerhalb des Ghettos wohnen, bei Strafe von 100 Scudi, Gefängnis und anderen, schweren körperlichen Strafen nach Gutdünken.

XLIII. Da die Predigt das beste und wirksamste Mittel ist, um den Uebertritt der Juden zu erreichen — wie es in der ersten Verordnung von Nicolaus III. seligen Andenkens, welche mit den Worten „Vineam Soreth", und in der 92ten Verordnung von Gregor XIII., welche mit den Worten: „Sancta mater ecclesia" beginnt, zusammengefafst ist, so befehlen wir den Rabbinern alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dafs sie diejenige Anzahl von Männern und Frauen zum Beiwohnen der Predigt, welche am Sabbat und an anderen Tagen der Woche gehalten wird, veranlassen, welche, nach Verschiedenheit der Ghettos bestimmt worden ist oder bestimmt werden wird — nach dem Inhalt der citierten 92ten Verordnung von Gregor XIII. seligen Andenkens, dem Dekret seiner Heiligkeit vom 26. August 1745 und dem Circularschreiben vom 29. April 1749 —, und wenn diese die Einschreibung der Personen in der schon bestimmten

oder noch zu bestimmenden Anzahl — wie oben, vernachlässigen, ziehen sie sich eine Strafe von 50 Scudi für jedesmal zu, wie auch jede der eingeschriebenen Personen, welche bei der Predigt fehlen, einer Strafe von 2 Giulii für jedesmal verfällt.

XLIV. Seine Heiligkeit hat zum Schlufs erklärt und befohlen, dafs man zur wirksamen Ausführung aller obenerwähnten Verordnungen gegen die Uebertreter auch „ex officio", (von Amtswegen) durch die Inquisition vorgehen soll. Und dafs, indem das gegenwärtige Edikt an den üblichen und gewöhnlichen Plätzen und aufserdem in den Synagogen der Ghettos zu ihrer besseren Kenntnisnahme angebracht werde, (wo dasselbe beständig angeschlagen bleiben soll, bei Strafe von 100 Scudi, die die Gemeinde in jedem einzelnen Uebertretungsfall zu zahlen hat und bei anderen Strafen nach Gutdünken) es alle und jeden Einzelnen verpflichtet, als ob es Jedem persönlich bekanntgegeben und mitgeteilt worden wäre.

Gegeben im Palaste der heiligen römischen und allgemeinen Inquisition, heute am 5. April 1775.

Giovanni Butelli, Notar der heiligen römischen und allgemeinen Inquisition.

Am 20. April 1775 wurde das obenverzeichnete Edict angeheftet und veröffentlicht an verschiedenen Plätzen der Stadt durch mich, Petrus di Ligne, des heiligen Offiziums Boten.

Sechzehntes Capitel.

Kein Wunder, dafs solche Gesetze, welche auf öffentlichen Plätzen dem ganzen Volke bekannt gemacht wurden, in diesem den Wahn erzeugen mufsten, dafs der Jude gar keinen Anspruch auf die Menschenwürde habe, dafs er, ohne den Glauben eines Christen, gar nicht als Mensch anzusehen sei. In der That sagt Belli[1]): die Juden wurden in Rom nicht als Menschen betrachtet. So oft man von einem Menschen zu sprechen hatte, sagte man dafür „ein Christ"; denn nur die Christen galten als Menschen, alle anderen waren nur Hebräer, Türken u. s. w. Nur Christ und Mensch wurden für identisch gehalten.

Die traurigen Folgen dieses Edicts ergeben sich aus einer grofsen Anzahl von Fällen, in deren Leibes- und Geldstrafen, Entführung nach dem Hause der Katechumenen und Zwangstaufen unter Berufung auf jenes Gesetz verfügt wurden. Ein

[1]) Sonetti rom. I S. 186 u. 207.

Repertorium, welches die Suppliken und Recurse in diesen Angelegenheiten ihrem Inhalte nach resümiert, bildet ein ganzes Buch in Folio.[1])

Pius dem VI. gefiel es, dieses Edict noch einmal, und zwar im Januar 1793, in's Gedächtnis zurückzurufen; allein nur wenige Jahre darauf hatte auch seine Stunde geschlagen. Am 20. Februar um 4 Uhr morgens i. J. 1798 fuhr der Papst durch die Porta Angelica ab, um nie mehr nach Rom zurückzukehren.

Rom und der Rest des Kirchenstaates bildeten jetzt eine Republik. Der Bankerott war da; französische Erpressungen, die Entwertung des Papiergeldes uud der in der Not geprägten geringhaltigen Münzen hatten schon zu Ende des gedachten Jahres die Staatsschuld auf mehr als 72 Millionen Scudi gesteigert. Eine Menge zum teil einander widersprechende Decrete in betreff des Papiergeldes folgten Schlag auf Schlag. Zu Anfang 1799 machte dann durch dessen Annullierung der öffentliche Bankerott den Schluſs.[2])

Die günstigere Wendung in den jüdischen Verhältnissen, welche jetzt mit einem Male eingetreten war, wurde in den clericalen Kreisen mit Ingrimm, in der Bürgerschaft mit besonderer Teilnahme bemerkt. Für jene Stimmung sind aus einem Tagebuche folgende Aufzeichnungen charakteristisch:[3])

Am 15. Februar 1798. Die römische Republik beginnt. Die Juden haben das Sciamanno abgelegt und jubeln über die neue Zeit. Uebrigens bleiben sie von den Contributionen nicht frei.

Am 17. Februar. Die Juden haben das Ghetto illuminiert, einen Freiheitsbaum unter den Klängen der Musik und Darreichung von Erfrischungen vor der Synagoge errichtet.

Am 21. Februar. Die Juden haben sich heute in grofser Anzahl mit dreifarbigen Fahnen und unter Trommel-

---

[1]) Im Gemeinde-Archiv aufbewahrt; einige Auszüge daraus folgen im Anhange.

[2]) S. Reumont, Geschichte II a. S. 664.

[3]) Scritti di G. A. Sala in Miscellanea della Societá Romana 1881 S. 31.

schlag am Monte Cavallo versammelt. Sie haben Grund genug recht fröhlich zu sein. Indessen haben es die Trasteveriner übel vermerkt, dafs die Juden das Sciamanno[1]) nicht mehr anlegen und dafür die Cocarde wie die Offiziere tragen. Zur Unterscheidung haben daher jene ein Kreuzchen in ihre Cocarde eingefügt. Offiziell abgeschafft wurde das Sciamanno durch einen Erlafs des Generals Saint Cyr, unterm 9. Juli 1798, und wenn auch später bei der Wiederaufrichtung des päpstlichen Regiments manche mittelalterliche Ausnahmen von neuem eingeführt wurden, so war doch dieses Judenzeichen für immer abgeschafft.

Am 14. Maerz. Die Aufnahme der Juden in die Nationalgarde der Section des Pantheon wurde abgelehnt; die Consulen befreiten sie vom Dienst; sie durften für die Wachen, wie die Geistlichen, bezahlen. Aber bald änderte sich dies. Als der Bürger Guido Bante den Rang eines Offiziers in der Nationalgarde ablehnte, wurde dem jüdischen Bürger Barrafal das Offizierspatent verliehen. „Heute morgen“ (am 18 Maerz) heifst es im Tagebuche, „ist der neue Offizier unter grofsem Freudengeschrei von vielen aus seiner Secte in seiner Montur erschienen, auf einem ihm vom Fürsten Borghese geschenkten Pferde herreitend. Jetzt wird es den Juden leicht gelingen, in die erwähnte Garde gleich den Christen eintreten zu dürfen, und so wird die Gleichheit hergestellt werden.“ Noch stellte sich der Bürger Giardini, einer der Offiziere in der Nationalgarde, diesem Verlangen entgegen, indem er vor dem Consul Angelucci Gründe dagegen geltend machte. Aber mit dem 14. September war die Aufnahme der Juden in die Nationalgarde bedingungslos erfolgt.

Am 14. April. Unter den Juden herrscht grofse Verwirrung. Da die Anfertigung der Kleidung für die französische Truppe beschleunigt werden mufste, so holten die Soldaten am Freitag Nachmittag alle jüdischen Schneider und Schneiderinnen aus dem Ghetto nach der Sapienza und zwangen sie, obgleich das Sciabà (Schabbat-Ruhetag) be-

---

[1]) Vom hebräischen סימן-Siman gebildet; das Zeichen, welches die Juden tragen mufsten.

reits begonnen, zur Arbeit. Die Oberhäupter des Ghetto wollten dieses öffentliche Aergernis vermeiden; sie versprachen daher, die gesammte Arbeit innerhalb einer zu bestimmenden Frist fertig zu stellen, ohne den Festtag dafür in Anspruch nehmen zu müssen.

Einen Stofsseufzer kann der Berichterstatter nicht unterdrücken (II S. 26) darüber, dafs die Juden den Kopf sehr hoch halten, weil der französische General beschlossen hatte, alle die Ausnahmsgesetze, welchen die Juden bisher unterworfen waren, abzuschaffen und sie den anderen Bürgern der Stadt gleichzustellen. Zugleich hat der General, da zwei Sitze im Tribunal erledigt waren, für einen derselben den Juden Ezechiel Morpurgo berufen.

Hören wir jetzt eine Stimme aus dem römischen Volke, die des Bürgers Agretti, der in jener Zeit (1799) folgende Anrede zu Gunsten der Juden an die Bürgerschaft Roms' richtete: „Ich weifs, dafs einige Dich überzeugen möchten, dafs es in religiösem Interesse läge, die Juden durch ein äufseres Erkennungszeichen von den Katholiken zu unterscheiden. Aber wann haben dies Christus und die ehrwürdigen Kirchenväter denn befohlen? Auch sie lebten unter den Juden, und sie kannten kein anderes Unterscheidungszeichen als die Tugend. Die Verpflichtung der Juden, durch ein besonderes Zeichen am Kleide unterschieden zu sein, ist erst ein Gesetz des Papstes, das in den letzten Zeiten gegeben wurde, in jenen Zeiten, in denen die Reinheit des Glaubens getrübt, die demütige Armut mit Ehrlosigkeit bedeckt war, und der dünkelhafte Aberglaube an die Stelle der göttlichen Sittenlehre des Evangeliums sich gesetzt hatte. Und kennst du noch nicht die Bosheit dieses Gesetzes? Merkst du nicht, dafs es eine Erfindung der habgierigen Diener des Papstes ist? Sie brachten sich Gewinn aus den Dispensen, welchen sie den reichen Juden gewährten. Du erinnerst Dich jener Tage, in denen nur die armen Juden das vorgeschriebene Zeichen trugen. Du sahst diese niedrigen und unrechtmässigen Gelderpressungen, und du hast sie verabscheut. Kehre zu deinen Pflichten zurück, und lafs' doch

ein allemal Gott teures Volk unter dir leben. Wenn du ihm wieder dein Vertrauen geschenkt haben wirst, wenn es nicht mehr dein Knecht sein wird, dann wird es dich nicht mehr betrügen wollen. Du hast es bisher bedrückt, und es hat sich für deine Härte gerächt. Bewirke, daſs es dich nicht mehr als seinen Feind ansehe, daſs es sich dir ohne zu erröthen nähern könne, um deine Tugenden kennen zu lernen. Dieses Volk wird dich belehren, dich auf den guten Weg zurückführen, es wird dein Bruder werden, und du wirst über sein Herz jenen Sieg davontragen, welche siebzehn Jahrhunderte der Härte nicht haben erringen können. Dies ist was Gott dir befiehlt; überlasse den Nachfolgern des treulosen Mohameds die Rohheit, die Religion durch das Schwert und das Blut fortzupflanzen. Die tugendhaften Ahnen haben sie durch ihr Beispiel allein ausgebreitet. Nur eine falsche Religion braucht menschliche Unterstützungen und Gewalt, aber die unsrige bedarf nicht solcher Hülfsmittel. Wer solche Hülfsmittel anzuwenden versucht, der beleidigt unsere Religion, er erniedrigt sie.“

Die französische Regierung in Rom hörte mit dem 3. October 1799 auf; an ihre Stelle trat eine Regierungs-Commission, welche der neapolitanische Commandant einsetzte, und die bis zum 3. Juli 1800 die Herrschaft ausübte. Der jüdischen Gemeinde wurden Contributionen auferlegt, die sie zu dem Beschlusse vom 18. October 1799 veranlaſsten, nach welchem zuvörderst von den fünf Synagogen tausend Scudi hergegeben werden muſsten. Dann muſste ein Jeder seinen ganzen Besitzstand einschlieſslich aller Kostbarkeiten verzeichnen und genau abschätzen — für die Richtigkeit wurden alle möglichen Cautelen vorgeschrieben —, um zwei Scudi von hundert des Vermögens beizusteuern. Der reiche Isac Barafael machte hierbei geltend, daſs es ihm unmöglich sei, sein Capital ganz genau zu bestimmen. Da er fürchte, eines Vergehens gegen den genauen Inhalt jenes Gemeindebeschlusses sich schuldig zu machen, so biete er eine Pauschal-Summe von 700 Scudi an. Es wurde dies genehmigt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daſs dieses

Uebereinkommen nur für diesen Ausnahmefall gelten solle. Es wurde dies öffentlich bekannt gemacht und hierbei verboten, diesen Vergleich zu kritisieren.

Die schwere Belastung und die schlechte Behandlung, welche die jüdische Gemeinde in Rom von den neapolitanischen Truppen erlitt, gaben dem Rabbiner und Secretär Giuseppe Samuel Benigno Veranlassung, beschwerdeführend an die Gewalthaber sich zu wenden. Allein eine Erleichteung trat erst mit dem Abzuge dieser Truppen ein, welcher erfolgte, als am 3. Juli 1800 der neue Papst, Pius VII. seinen feierlichen Einzug in Rom hielt. Die jüdische Gemeinde hatte ihn bald nach seiner Wahl im Conclave zu Venedig durch den dortigen Rabbiner Josua Crakovia begrüfsen lassen, und säumte nicht, später ihre Huldigung durch ihre Vertreter in Rom selbst darzubringen. Am 22. November 1801 überreichten der Rabbiner Leone di Leone und die Verwalter Jacob Caivani und Jacob Ascarelli dem Papste ein kostbares, reich verziertes Buch, in welchem die Gebete und Schriftverse nebst Emblemen enthalten waren, mit welchem die Gemeinde bei der feierlichen Besitzergreifung die Strafse vom Titusbogen bis zum Colosseum sonst geschmückt hätte.[1])

Der Papst war wieder in Rom, umgeben von einem Kreis erfahrener Männer, welche den ernsten Willen hatten, in dem wahren Chaos, welches sie vorfanden, Ordnung zu schaffen.

Auch die Reorganisation der jüdischen Gemeinde war bald nach dem Regierungsantritte Pius VII. in's Auge gefafst worden. Am 29. August 1800 wurden von dem Rechnungsführer Pietro Simonetto unter Asistenz des Advocaten Pecci in höherem Auftrage die Verhandlungen mit den Gemeinde-Mitgliedern eröffnet, um zur Wahl von amtlichen Vertretern der Gemeinde schreiten zu können. „Denn die Gemeinde der Juden in Rom ist seit langer Zeit ohne Verwalter, seit dem Einzug der Franzosen in Rom und dem

[1]) Cancellieri S. 496.

darauf folgenden Einzug der Neapolitaner.“ Die Versammlung erklärte sich bereit, zu einer Neuwahl zu schreiten, „wenn vom heiligen Vater das Privilegium erlangt würde, dafs die Vorsteher, die Rabbiner und die Aufseher der Gefangenen niemals belästigt werden dürfen, um gegen sie von irgend einem Civil- oder Criminal-Gerichtshof wegen einer communalen Angelegenheit vorzugehen, da sonst niemand geneigt sei, zu der schweren Last eines Gemeindevertreters noch die Gefahr für sein eigenes Leben hinzuzufügen. Auf diese Petition erliefs der Tesoriere folgendes Rescript: „Nachdem wir den Bericht über den Inhalt des vorliegenden Bittgesuches erstattet haben, bestätigt seine Heiligkeit das Chirograph des Papstes Innocenz XII. in allen seinen Teilen, welches am 20. Juli 1699 unterzeichnet wurde, in welchem dem Tesoriere ausschliefslich die gerichtliche und ökonomische Rechtssprechung eingeräumt wird für alles, was die Gemeinde der Juden in Rom betrifft. Ich habe angeordnet, dafs die Vorsteher der Gemeinde, der Rabbiner und die Aufseher der Gefangenen weder civil noch criminell von irgend einem Richter oder Gerichtshof weder in ihren Personen selbst noch in ihren Gütern, wegen etwaiger Vergehen und Interessen der erwähnten Gemeinde belästigt werden dürfen und dafs man dieselben so betrachten müsse, wie man die Oberen und öffentlichen Repräsentanten der Gemeinden des Kirchenstaates betrachtet. Zu diesem Zweck hat seine Heiligkeit uns und unseren Nachfolgern im Amte eines Schatzmeisters die Macht verliehen, dieselben mit Patent- und Geleitbriefen zu versehen oder andere Vorsichtsmasregeln nach unserem Gutdünken zu treffen, ohne Rücksicht auf irgend etwas, das im gegenteiligen Sinne eingewendet werden könnte.“

Diese Verfügung wurde mit vielem Danke aufgenommen und hierauf zur Wahl von 27 Gemeinde-Vertretern auf drei Jahre geschritten, von denen alle vier Monate drei wirkliche Vorsteher und sechs beratende Beisitzer in Funktion traten. Diese kleine oder engere Congrega, wie sie sich nannte, hat in einem besonderen Actenstücke, welches die Jahre 1802—1820 umfafst, ihre in gedrängter Kürze protocollierten Be-

schlüsse hinterlassen, aus welchem wir einige Mitteilungen über die inneren Zustände der Gemeinde aus einer Zeit, in welcher der Wechsel der politischen Verhältnisse beständig wurde, folgen lassen wollen.

Siebzehntes Capitel.

Man merkte den Flügelschlag einer neuen Zeit. Die Organe der Regierung verfuhren nicht mehr mit Härte und nach Willkür. Folgender Vorfall, der „zum ewigen Andenken" im Protocollbuch aufgezeichnet ist, lässt dies deutlich erkennen: Am Donnerstag, den 2. September 1802, begab sich ein acht bis neunjähriger, sehr unglücklicher Knabe aus unserem Ghetto, Namens Sabbato Mose, der Sohn des Herrn Emanuel di Angelo della Rocca, wie er es gewöhnlich zu thun pflegte, nach dem Fischmarkt, um zu versuchen, eine Kleinigkeit zu seinem Unterhalt zu verdienen, welchen er von seiner Mutter, die eine arme, hülflose Frau war und sich zum zweiten Male verheiratet hatte, nicht erlangen konnte. Darauf rief ihn ein Fischhändler, um ihn mit sich nach Rom zu nehmen, mit einem Korb zum Verkauf der Fische. Derselbe Fischhändler brachte ihn boshafter- oder vielleicht unglücklicherweise nach dem Stadtviertel dei Monti und da er dort als Jude erkannt wurde, oder da der Fischhändler bekannt machte, dafs er ein solcher sei, wurde er von den Schergen des genannten Rio wegen Uebertretung des Weges verhaftet. Nachdem der Untercurat der Katechumenen, Don Filippo Colonna von all' diesem erfahren hatte, wollte er ihn aus den Händen der Schergen zurückziehen und ihn mit sich in das genannte Haus der Katechumenen nehmen.

Von diesem Vorfall in Kenntniss gesetzt, befleissigten sich an demselben Abend des genannten Donnerstag die sehr eifrigen Deputierten und Vorsteher, zur Zeit die Herren Vidal di Tivoli, Achia Piazza und Sabbato Emanuele Alatri, den Herrn Silvestro Monti, Obernotar des ausgezeichneten Vicars, abzusenden, damit er getälligst den Herren Schergen vom Stadtviertel den Befehl erteilen solle, ihn unter die

Obhut des gesagten, ausgezeichneten Vicars zu stellen, weil sie glaubten, dafs er noch dort sei. Die Antwort des genannten Herrn Monti an demselben Abend war die, dafs der Knabe sich nicht mehr auf der Wache befinde, sondern dafs der genannte Herr Untercurat ihn nach dem genannten Hause der Katechumenen geführt habe, wohin er sich ebenfalls begab und wo ihm gesagt wurde, dafs der Knabe schlafe und schon erklärt habe, Christ werden zu wollen, und dafs aus diesem Grunde allein der Gedanke daran nicht aufzugeben wäre.

Hiermit nicht befriedigt, vielmehr beim Hören dieser Antwort sehr verbittert, begaben sich die obengenannten Vorsteher Freitag sehr früh zu dem hochedelen Herrn Fenoglia Vincenzo, um von ihm die Rückgabe des genannten Knaben zu erbitten, welcher unglücklicher Weise und nicht mit Absicht seinen Gang nach jenem Orte gelenkt habe. Der obenerwähnte Vorgesetzte antwortete, dafs es sich gebühre, vor dessen Rückgabe seinen Wunsch zu ergründen, ob er gewillt sei, nach Hause in das Ghetto zurückzukehren oder aber den katholischen Glauben zu wählen, und, dafs dies am Freitag Abend oder am folgenden Sonnabend geschehen werde. Die genannten Herren Vorsteher antworteten dem genannten Herrn, dafs es ihnen gerecht dünke, dafs diese Prüfung in Gegenwart dieser Vorsteher selbst vorgenommen werde, da der Knabe noch unerwachsen und unmündig sei, und der Aufschub bis zum Abend oder bis zum folgenden Tage ihnen noch viel weniger gerecht dünke oder scheine, da der Wille eines Knabens durch einen Zeitaufschub sehr leicht beeinflufst werden könne.

Da der genannte, sehr ehrwürdige Praelat von den angeführten Gründen der genannten Vorsteher überzeugt war, befahl er sofort, dafs der obengenannte Untercurat benachrichtigt werden solle, dafs er an demselben Tage gegen die zwanzigste oder einundzwandzigste Stunde[1]) den Knaben nach seinem Palast bringen sollte. Darauf befahl er denselben Vorstehern sich zu derselben Stunde einzufinden, um bei der

[1]) Die Uhr in Italien zeigte früer 24 Stunden an.

genannten Prüfung anwesend zu sein, und die obenerwähnten Herren Vorsteher wurden sofort beauftragt, sich einen Kutscher zu nehmen, mit welchem sie zu dem genannten Untercuraten, in der von dem Vorgesetzten bestimmten Tageszeit gehen sollten, damit das, was von dem obengenannten ehrwürdigen Herrn befohlen worden war, ohne Fehl zur rechten Zeit ausgeführt werden würde. Pünktlich um 20½ Uhr begaben sich die genannten Herren Vorsteher in den Palast des Herrn Prälaten, welcher sie in sein Zimmer eintreten und den Knaben herbeiführen liefs, wo er ihn prüfte, woher er in jene Strafsen geführt worden sei und schliefslich, ob es seine Absicht sei, in das Ghetto zurückzukehren oder aber den katholischen Glauben anzunehmen. Als nun seitens des Knaben ihm geantwortet wurde, dafs er ohne sein Wissen von dem Fischhändler nach besagtem Platz gebracht worden sei und dafs er nichts anderes wünsche, als nach dem Ghetto zurückzukehren, übergab der Herr Prälat nach Beendigung der genannten Prüfung den Knaben den genannten Herren Vorstehern, die dort anwesend waren, damit sie ihn in das Ghetto zurückbrächten.

Diese Sache wurde in guter Ordnung zur Ausführung gebracht durch die unermüdliche Wachsamkeit der oben gepriesenen Herren Vorsteher und durch gewissenhafte Gerechtigkeit, welche der obengenannte hochedle Herr Fenoglia Vincenzo hatte obwalten lassen.

Dieses Ereignis möge den späteren Herren Vorstehern, in jedem Jahrhundert zur Richtschnur und zum Beispiel dienen, damit sie wohl sich bewufst werden, wieviel es nützt, aufmerksam zu sein, wodurch man Gerechtigkeit findet, und dieselbe wird nie von Seiten der Vorgesetzten versagt, die Gott erhalten möge; Amen.

Einen weiteren Beleg für die Geneigtheit, eine menschlichere Behandlnng der Juden Rom's eintreten zu lassen, finden wir in einem Decret des Staatssecretärs vom 15. April 1803, welches nach verschiedenen Richtungen hin eine besondere Bedeutung hat. Die Gemeinde-Verwaltung hatte nämlich in den letzten Jahren mit sehr vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, da viele Mitglieder mit ihren Beiträgen

im Rückstande geblieben waren[1]). Es war zur Zeit des Pefsachfestes im Jahre 1803 die Verlegenheit grofs, woher 300 Scudi zur Beschaffung von Mazzoth für die Armen in der Gemeinde zu nehmen seien. Da erschien von Seiten des Staats-Sekretariats folgender Erlafs:

In Anbetracht dessen, dafs die Einkünfte der jüdischen Gemeinde sich vermindern, weshalb auch die jährlichen Verpflichtungen gegen das Haus der Katechumenen, das Haus der Convertiten, die capitolinische und die apostolische Kammer unerfüllt bleiben[2]) und noch weniger die Gelder, welche für die übliche Verteilung des pane azzimo (Mazzoth) an die Armen des Ghetto nötig sind, zu beschaffen seien, und in Anbetracht der öconomischen Rechte, welche dem Schatzmeister verliehen sind, sowie der zur Zeit Innocenz XII. und anderer Päpste, zuletzt von Seiner Heiligkeit dem Papste Pius VII. in der Audienz vom 6. April d. J. uns gewährten Rechte befehlen und dekretieren wir ausdrücklich, dafs, um die nötigen Ausgaben für das Azzimo-Brod, das zu Ostern unter die Armen des Ghetto zu verteilen ist, zu ermöglichen, die die Verwaltung bildenden eingeschriebenen Individuen innerhalb drei Tagen, welche vom Tage der Aufforderung an zu rechnen sind, verpflichtet seien, zu Händen des Erhebers der erwähnten Gemeinde die noch anzugebende Summe zu zahlen, um nachher durch leistungsfähige Juden, auf welche die ganze Summe zu verteilen sein wird, schadlos gehalten zu werden. Sollten diese keine Zahlung leisten, so sei ohne Weiteres die Execution gegen sie zu vollstrecken, ohne vorherige Anfrage oder Vorladung, ohne Berücksichtigung alles dessen, was dem irgendwie entgegenstehen könnte, das geltend zu machen Seine Heiligkeit dieses Mal verzichtet hat."

---

[1]) Nach dem Beschlufs vom 19. August 1798 sollten die säumigen Mitglieder, die trotz aller Mahnungen im Rückstande blieben, weil aufserhalb des Gesetzes stehend, nicht mehr als zur Gemeinde gehörig betrachtet und nicht ferner zur Thora aufgerufen werden.

[2]) Im Archivio di Stato, Archivio Camerale sind für die verschiedenen Jahre die restierenden Zinsen angegeben, welche bis zu einer schwindligen Höhe angewachsen waren.

In diesen wenigen Jahren, in welchen die Juden Roms unter Berücksichtigung ihrer traurigen Lage eine mildere Behandlung seitens der Regierung erfuhren, konnten sie auch der Aufgabe sich wieder zuwenden, die religiöse Bildung eifrig zu fördern. Der zeitige Rabbiner Leon de Leone, der als Abgesandter für die Armen Hebron's nach Rom gekommen und dort 1797 zum Rabbiner gewählt worden war, war weniger geeignet, als Lehrer in seiner Gemeinde zu wirken. Im Protocolle vom 27. August 1804 wird darüber geklagt, dafs dieser Rabbiner wenig mit der Sprache und den Sitten des Landes vertraut sei[1]). Daher wurden für die einzelnen Synagogen besondere Lehrer gewählt, welche die Aufgabe übernahmen, dem Volke die Religions-Vorschriften vorzutragen und zu erläutern. Es fungierten zur Zeit Santoro del Presto in der Catalana, Adoniram di Porto in der Castigliana, Donato Rignano in dem Tempio, Salomo di Castro in der Scuola nova und Sabato Beroccie in der Siziliana. Schon im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts war von den Vorstehern der Talmud Thora, Jacob Joseph Caivanu, Schemtob delli Panzieri und Mose Elischa Ascriel die löbliche Einrichtung getroffen worden, dafs die reiferen Hörer des Instituts an jedem Sonnabend die Religionslehre nach einem geschriebenen Leitfaden behandelten. Aber erst im Jahre 1787 unter den Vorstehern Mose Elia Uziel, Joseph Sabbatai Bondi und Mordechai Samuel Modigliani wurde diese Vortragsweise erweitert. Ein ganzes Buch wurde geschrieben, unter dem Titel „Jkkarim", in welchem die Religionslehren näher erörtert wurden, um dem Vortragenden den Stoff zur weiteren Auseinandersetzung an die Hand zu geben. Dem Jugendunterricht selbst wurde eine besondere Sorgfalt zugewendet. In dem Entwurfe[2]) für ein neues Reglement der Talmud Thora wurden alle inneren und äusseren Verhältnisse der vierklassigen Schule eingehend behandelt.

---

[1]) Daher sollten alle Schriftstücke, die von ihm ausgingen, zuerst der Revision der Verwalter unterliegen.

[2]) Es ist 1808 gedruckt erschienen: Progetto di nuovo Regolamento p. p. per l'insegnomento dei ragazzi.

Inzwischen bereitete sich eine politische Umwälzung vor, die auch für die Juden Roms und ihr Geschick nicht ohne Einfluſs bleiben sollte. Am 2. Februar 1808 besetzten die Franzosen Rom; von da ab war die päpstliche Regierung nur noch ein Scheinbild, bis zum 10. Juni 1809 der Geschützdonner der Engelsburg die Vereinigung des Restes des Kirchenstaates, also auch der Stadt Rom, mit dem französischen Königreich ganz und gar verkündete. Pius VII. selbst wurde als Gefangener nach Fontainebleau abgeführt, wo er fast fünf Jahre zubrachte. Rom war jetzt eine französische Stadt; französische Gesetze und Formen wurden eingeführt. Auch die jüdischen Verhältnisse wurden nach französischem Muster umgeformt[1]). Zwar blieb für die Verwaltung die kleine Congrega (s. oben S. 125) bestehen; doch für die religiösen, namentlich cultuellen Angelegenheiten wurde das „Concistoro degli Israeliti dei Dipartimenti di Roma e Trasimeno" eingesetzt. Das hierauf bezügliche Decret Napoleon's ist von S. Cloud aus am 4. Juni 1811 datiert[2]). Es wurden der bisherige Rabbiner Leon de Leone als Gran Rabbino, der Secretär Giuseppe Samuel Benigno als zweiter Gran Rabbino, Vitale di Tivoli, Abram Vita Modigliani und Sabato Alatri als weltliche Mitglieder des Consistoriums vereidigt. Die feierliche Einführung desselben fand am 1. August 1811 statt. Die höchsten Würdenträger der Regierung erschienen in der Synagoge, die ihren gröfsten Schmuck angelegt hatte. Nachdem die Mitglieder des Consistoriums bei offener heiliger Lade den Eid geleistet, wurde unter Musik und Gesang die Lade geschlossen, und der Vice-Perfect hielt eine feierliche Anrede an die Versammelten, in der er Napoleon mit Cyrus, dem Befreier aus der Gefangenschaft, verglich. Darauf dankte Momigliani, das Mitglied des Consistoriums, dem allmächtigen Gotte, der diese neue Zeit geschaffen. „In dem kurzen Zeitraume von nur zwei Jahren ist unter uns

[1]) Das Central-Consistorium in Paris ordnete mittels Decrets vom 31. December 1810 an, wie die Functionäre in der Synagoge gekleidet sein müssen.

[2]) Descrizione della solenne Istallazione del Concistoro israel. Eseguita in Roma il di 1. Agosto 1811. Roma nella Stamperia di Salvioni.

Ackerbau und Manufactur entstanden, uud unsere Söhne begeben sich mit Mut auf das weite Gebiet der Wissenschaften und Künste. Dies nicht genug: Diese unsere Söhne wurden berufen, an den glorreichen Siegen teilzunehmen“ u. s. w. Dann las der Gran Rabbino den Königs-Psalm 71 und der zweite Rabbiner schlofs hieran das synagogale Gebet für das Heil des Herrschers, den Kaiser Napoleon, die Kaiserin Maria Louise und den König (Prinzen) von Rom. Nach beendigter Feier, die allgemeine Befriedigung hervorrief, wurden die hohen Herrschaften nach den angrenzenden Sälen, die sehr elegant ausgestattet waren, geführt, wo ihnen Erfrischungen gereicht wurden. Bei der Abfahrt am Abend erstrahlten die Synagogen in herrlichem Lichterglanze; die Regierungs-Vertreter wurden unter lautem Jubelrufen von der versammelten Volksmenge begleitet.

Es war zum ersten Male, dafs die Synagoge in Rom und ihr Kultus von Seiten der Regierung offiziell anerkannt wurden. Bis dahin war das Verbot des Papstes Innocenz XI., eine Synagoge bei Strafe von 25 Scudi und im Wiederholungsfalle bei Strafe der Excommunication zu betreten, in verschiedenen Zeiten von neuem eingeschärft worden. Gregor XIII. ging in seiner Strenge so weit, dafs er drohte, jeden Christen, der in der Nähe des Ghetto befunden werden sollte, aufhängen zu lassen[1]).

Die französische Regierung, welche so vorsorglich und rücksichtsvoll war, zahlreichen Uebelständen abzuhelfen[2]), beeilte sich, auch den Juden das schwere Joch zu erleichtern, unter welchem sie selbst unter Pius VII. noch immer zu seufzen hatten. Vor allem wurde ihnen freie Bewegung gewährt, die Thore des Ghetto wurden in der Nacht nicht mehr verschlossen gehalten, und Handelsfreiheit eingeräumt. Allerdings war hierüber ein Teil, der christlichen Bevölkerung aufgebracht, derselbe Teil der dem Clerus folgte und seine Anhänglichkeit dem früheren päpstlichen Regimente bewahrte: allein die Führer der jüdischen Gemeinde suchten alles mögliche auf-

[1]) Edict des Vicars Monti Valenzi, vom 23. März 1573, in der Sammlung der Casanata.

[2]) Reumont III ² S. 672.

zubieten, um jeden Anlafs, der zu Reibungen zwischen Juden und Christen führen könnte, fernzuhalten. Sie sahen sich aus diesem Grunde einmal in die traurige Notwendigkeit versetzt, den weltlichen Arm gegen ihre eigenen Glaubensgenossen in Anspruch zu nehmen. Es waren nämlich einige Juden im Ghetto der Plackereien überdrüfsig, welche manche Christen gegen die Juden noch immer ausübten; sie wollten zur Selbsthülfe schreiten. Die Vernünftigeren in der Gemeinde drängten die Verwalter, diese Anführer unter den Juden verhaften zu lassen und so ein warnendes Beispiel zu geben. Auf ein am 12. April dem Platz-Commandanten General Herber eingereichtes Gesuch wurden Abraham Citoni und Jacob Amati am Sonnabend, 16. April um 2 Uhr auf sechs Tage in Haft genommen. Hierdurch entstand ein grofser Tumult, der immer gröfser wurde, als die französische Garde sich auf Seiten der beleidigten Juden stellte. Es mufsten von neuem Verhaftungen vorgenommen werden, um die Ruhe herzustellen. Dann wurde die Freilassung der Inhaftierten durch eine besondere Petition bewirkt.

Einen besonderen Beweis des Wohlwollens für die Juden Rom's gab das französiche Gouvernement darin zu erkennen, dafs der jüdischen Gemeinde aufgegeben wurde, drei Vertreter und drei Beisitzer aus ihrer Mitte zu wählen, welche sämmtliche Interessen der Gemeinde, ferner alle ihr gemäfs der Verfassung und dem Gesetze des Kaiserreiches gewährten Freiheiten und Rechte, bei der obersten Behörde wahrnehmen sollten. Es wurden Vital di Tivoli, Abram Vita Modigliano und Tranquillo Trionfo als die eigentlichen Repräsentanten und Isach Baraffael, Angelo Modigliano und Salomon Michel Fiano als Stellvertreter gewählt.

In Folge der gesetzlich ausgesprochenen Gleichstellung der Juden mit allen anderen Bürgern wurde auch die Aufhebung aller Lasten, welche die Juden bei der bisherigen Ausnahmestellung schwer zu tragen hatten, endlich eine wirkliche Thatsache, deren geschichtliche Entwickelung erwähnt werden mufs.

Die jüdische Gemeinde zu Rom hatte sich mit einem Bittgesuche an den Papst Pius VI. gewendet, in welchem

sie es wagte, nicht allein darzustellen, wie sie die immer höher gesteigerten Forderungen, welche unter alten und neuen Titeln an sie gestellt werden, unmöglich befriedigen könnte, sondern auch mit Nachdruck die Ungerechtigkeit dieser Forderungen hervorzuheben. Der Freimut, mit dem endlich einmal das zum Himmel schreiende Unrecht dargelegt wurde, imponierte im ersten Augenblick. Pius VI. liefs unterm 2. Juni 1787 eine aus sieben Mitgliedern bestehende Spezial-Commission zur näheren Untersuchung der von der jüdischen Gemeinde erhobenen Beschwerden bilden. An dieselbe richtete die Gemeinde eine von zwölf berühmten Advokaten unterzeichnete Denkschrift, in welcher, sachgemäfs auf geschichtlichen Quellen beruhend, das ganze Material für eine nähere Prüfung unterbreitet wurde[1]). Was hierdurch erzielt wurde, bestand nur in der einstweiligen Aufhebung einiger, bereits verfügt gewesener Mafsregeln. Da trat die französische Epoche ein; die militärischen Machthaber der Republik verkündeten unterm 21. Messifero im Jahre 6 die Gleichstellung der Juden mit allen anderen Bürgern der römischen Republik, und in Folge dessen auch die Aufhebung aller bestehenden Ausnahmsgesetze. In einem anderen Gesetze, vom 28. Brumale des Jahres 7 wird in Erwägung der von den Juden erhobenen Beschwerden über die alten Auflagen, namentlich für das Haus der Katechumenen und anderer Institute und in Erwägung, dafs alle diese Auflagen ihren Ursprung im religiösen Despotismus haben, wie folgt dekretiert:

Erster Artikel:

Die Juden werden nicht und sollen nicht zu einer anderen Steuer als zu der, welcher die anderen Bürger unterworfen sind, herangezogen werden.

Zweiter Artikel.

In Folge dessen sind alle Belästigungen und Handlungen, welche gegen sie durch solche Auflagen entstehen könnten, verboten.

---

[1]) Ueber diese bedeutsame Denkschrift d. J. 1789 s. näheres im Anhange.

Die römische Republik war nur von kurzer Dauer. In der darauf folgenden Zeit, unter Pius VII., wurde die jüdische Gemeinde wieder, wenn auch nur zu Teilzahlungen, für das Haus der Katechumenen und das der Convertiten in Anspruch genommen. Die von Seiten der Gemeinde vor Pius VII. erhobene Beschwerde hierüber hatte das Rescript desselben vom 23. März 1808 zur Folge, nach welchem die weiteren Zahlungen der im Rückstande gebliebenen Summen bis nach gefälltem und vom Papste selbst zu bestätigenden Urteile seitens der von Pius VI. i. J. 1787 eingesetzten Spezial-Commission zu suspendieren seien [1]). Dagegen sollte die Gemeinde die volle Zahlung der Steuern an das Haus der Katechumenen und an die capitolinische Kammer vom laufenden Jahre an bis nach ausgemachter Sache regelmäfsig leisten. Erst die in der erwähnten Denkschrift v. J. 1810 entwickelten Gründe gegen die Unrechtmäfsigkeit dieser und ähnlicher Forderungen aus der Zeit der früheren Regierung führten zu einer gänzlichen Zurückweisung derselben. Aus der Denkschrift, welche aus 24 Absätzen besteht, sei nur Alinea 22 mitgeteilt: „Das Christentum mit neuen Proselyten zu versorgen, konnte weniger dieselbe päpstliche Regierung, oder kann es die gegenwärtige Regierung interessieren. Die päpstliche Regierung, welche nur die eine katholische Religion anerkannte, durch welche die unglücklichen Juden in viele Ketten und Bande geschlagen und daher zu Sklaven erniedrigt wurden, ohne jemals das Haupt zu erheben und ihre Klagerufe hören zu lassen, konnte unmöglich das Interesse haben, ihnen eine freiere Stellung zu verleihen, indem es sie nur reizte, sie zum Christentume zu bekehren. Viel weniger kann es für die gegenwärtige Regierung ein Interesse haben, welche mit der gröfsten Toleranz, die heute zur Ehre der Vernunft, der Philosophie und der Humanität allen katholischen Regierungen Europa's gemein ist, die Juden mit den Christen gleichgestellt hat, ohne sie zu verpflichten, die Religion ihrer Väter zu verlassen; ihre Gesetzgebung beschützt sie in gleicher Weise. Wir sagen es vielleicht zu freimütig und zu kühn heraus, dafs es mit der bürgerlichen

[1]) Das hier mitgeteilte Material entnehme ich den 1810 an die Imperial Consulta Straordinaria gerichteten Osservazioni.

Gesetzgebung nicht übereinstimmen würde, und die oberste Staatsbehörde des Cultus nicht weniger gerecht die Petition der Juden würde halten können, wollte sie auf Kosten der Christen die Errichtung eines Hauses für ruchlose Christen, welche aus der katholischen Religion zum Judentum übergetreten sind, verlangen. Die Regierung interessiert es, gute Unterthanen zu haben, ohne sich mit ihrem Cultus zu beschäftigen, so lange die Anhänger eines jeden Cultus den Gesetzen gehorsam sind und die öffentliche Ordnung nicht stören. Gute Unterthanen werden mit den guten Gesetzen gebildet. Die Gesetze erhalten sich mit der Kraft der Regierung in Achtung. Napoleon, welcher den Willen hatte, gute Gesetze zu schaffen, hat glücklicherweise die ganze Macht, ihnen Achtung zu verschaffen, und ihre Befolgung von den Unterthanen zu verlangen, sie mögen welcher Religion es sei angehören. Was sollte die Regierung interessieren, ob in den römischen Staaten zehn Juden weniger oder zehn Christen mehr vorhanden seien? —

In der Geschichte über die Entwickelung der Emanzipation der Juden wird man vielfach auf Einzelheiten in der französischen Gesetzgebung in Rom hinzuweisen haben, auf die einzugehen, hier nicht die Stelle sein kann. Nur ein Beispiel hieraus werde am Schlusse erwähnt.

Die hebräischen Drucke der Juden in Rom hören mit dem Jahre 1547 auf, wie im ersten Teile dieses Bandes S. 122 näher nachgewiesen ist. Die liturgischen Werke ihres Ritus wurden dann in Mantua und Venedig gedruckt. Auch das Buch des Secharja di Porto[1]) welches die Vorsteher des Talmud-Thora-Instituts zum Druck beförderten, erschien in Venedig 1675. Ebenso ist in Venedig 1775 das Buch שער התשובה für die Frühandachten in den Synagogen Catalana und Castiliana auf Kosten des Chiskija b. Gabriel Ambron in Rom gedruckt worden. Die Inquisition liefs keine hebräische Drucker-Offizin für Juden zu. Mit der Aufhebung des politischen Druckes unter der französischen Regierung änderte sich auch dieses, allerdings nicht für lange.

[1]) Ueber die angeführten Druckwerke s. im Anhange.

Es ist daher auch nur ein hebräisches Buch zu verzeichnen, welches in Rom von und für Juden erschien, nämlich ein Gebetbuch für alle Tage des Jahres, nach italienischem Ritus, in Rom 1810 aus der Druckerei von Crispino Puccinelli und Pietro Rossi (mit dem einfachen Vermerk: Col permesso hervorgegangen ist). Auf dem Titelblatt ist angegeben, dafs das Buch bereits selten geworden sei (die Inquisition hatte alle hebräischen Bücher confisciert), und so sei dieses Buch auf Kosten der Vorsteher der Talmud Thora gedruckt worden.

Achtzehntes Capitel.

Die französische Regierung in Rom ging mit Napoleon's erstem Sturz zu Ende; am 24. Mai 1814 zog Pius VII. wieder in Rom ein. Die Juden Rom's, die erst während der fünf Jahre der französischen Herrschaft aus ihrer Ausnahmestellung, die sie bis dahin einnehmen mufsten, herausgeführt wurden und für ihre Rechte wie für ihre Pflichten eine gesetzliche Grundlage erhielten, konnten doch mit den anderen Bürgern der Stadt die Wiederherstellung der päpstlichen Regierung vertrauensvoll begrüfsen. Sie durften hoffen, dafs Pius VII. den Geist der Gerechtigkeit und Mäfsigung nicht verleugnen werde, von dem er sich in den ersten Jahren seiner Regierung auch für die Juden hatte leiten lassen. Bei der Feier seines Einzuges waren auch die Synagogen festlich geschmückt und der Schulplatz war mit kunstvollen Verzierungen ausgestattet, die am Abende bei glänzender Beleuchtung einen grofsen Effect hervorriefen[1]).

Die Hoffnung der jüdischen Gemeinde wurde nicht getäuscht. Allerdings erfolgte nicht eine gesetzliche Regelung ihres Verhältnisses zum Staat und zur Stadt. Aber es bildete sich praktisch ein viel erträglicherer Zustand heraus, als der vor der französischen Invasion. Kaum war Pius VII. auf

[1]) Relazione del fausto ritorno di sua Santità Pio VII. (Roma, ediert in Parma 1814).

den apostolischen Stuhl zurückgekehrt, so gedachte er bei der Neuordnung des Staates auch der Juden, und indem er der Rota ihr früheres Ansehen verlieh, die Recht und Gerechtigkeit zu allen Zeiten auch für die Juden hatte walten lassen, entzog er die Juden der willkürlichen Behandlung, zu welcher sich im Anfange die Vertreter der Regierung geneigt zeigten. Daher ging die Auswanderung wohlhabender israelitischer Familien nach dem benachbartem Toscana, die im Jahre 1805 begonnen hatte, nicht weiter vor sich, und die Mehrzahl der jüdischen Bevölkerung konnte in der Hauptstadt selbst etwas von jener volkswirtschaftlichen Besserung genieſsen, welche sich in den letzten Jahren jener denkwürdigen Periode des Papsttums überall bemerkbar machte.

Mit Leichtigkeit gab das Vicariat einem Gesuche der Handelsleute nach, auch in den Strafsen in der Nähe des Ghetto ihre Waaren en gros und en detail verkaufen zu dürfen, da nicht zu erwarten wäre, dafs viele christliche Käufer nach dem Ghetto zum Einkauf kommen werden. So öffneten sich in kurzer Zeit achtzig Läden, welche von den Christen gern aufgesucht wurden. Aus derselben wohlwollenden Absicht, nämlich dem Handelsgewerbe der Juden förderlich zu sein, wurde zugelassen, dafs mehrere Kaufleute und Hausierer von der jüdischen Bevölkerung in anderen Städten und Castellen des Landes ihren Erwerb suchen durften. Ungestört besuchten sie verschiedene Ortschaften, um ehrlich und redlich ihr Gewerbe zu betreiben, und zwar zu besonderem Vorteil der Bevölkerung, die mit dem Monopol, welches eine geringe Anzahl von Tuchhändlern in den Provinzen auszubeuten verstand, längst unzufrieden waren. Einer gewissen Anzahl von jüdischen Familien wurde die Erlaubnis gewährt, auch aufserhalb des Ghetto wohnen und ihre Kapitalien auf den Ankauf von mehreren Grundstücken verwenden zu dürfen. Die wohlthätige Rückwirkung, welche die Bestrebungen für eine verbesserte Lage der Juden in anderen Ländern auf die Zustände der Juden in Rom ausübte, liefs eine fortschreitende Besserung ihrer socialen und politischen Stellung erhoffen.

Allein diese Hoffnung wurde mit dem Tode des Papstes Pius VII., am 20. August 1823, zu nichte. Leo XII. wurde

sein Nachfolger, und dieser beeilte sich, der ganzen Regierung einen anderen Geist einzuhauchen. Auch für die Juden traten verschiedene alte und grausame Verordnungen wieder in Kraft, wie er auch die Thore des Ghetto wieder schliefsen liefs. Diese unerwartete Behandlung liefs in ihren empfindlichen Wirkungen noch in den späteren Jahren traurige Spuren zurück.[1]) Von da ab datiert der geschäftliche Ruin, von dem die Judenschaft Rom's auch in den besseren Zeiten, welche später, besonders in den ersten Regierungsjahren des Papstes Pius IX. angebahnt wurden, sich nicht zu erholen vermochte. Die Auswanderung, welche seit 1815 immer schwächer wurde, begann von neuem, so dafs zu Ende des Jahres 1825 eine beträchtliche Anzahl von jüdischen Familien nach dem Auslande zog. Hierdurch verlor die Gemeinde mehrere ihrer bisherigen Führer und Förderer ihrer wohlthätigen Institute. Auch einzelne Gewerbetreibende entbehrten jetzt des Credits, den ihnen bis dahin diese Familien, welche an der Spitze des Engros-Tuchhandels in der Hauptstadt standen, für ihren Einzelverkauf gewährt hatten. So verfiel ihr Handelsgewerbe immer mehr; Elend und Armut brachen schnell herein, und ganze Generationen waren auf ein verkümmertes Leben hingewiesen.

In der Verwaltung wurden viele Beratungen über eine Petition gepflogen, welche an den Papst Leo XII. um eine räumliche Erweiterung des Ghettobezirks gerichtet werden sollte. Seit 1825 war als Sekretär für die Verwaltung Salvatore Scala (aus Casale) eingetreten, der von dem damals noch jungen Samuele Alatri als eine bedeutende Kraft für das Sekretariat der Gemeinde dringend empfohlen wurde. Er sollte auch zugleich lateinischen Unterricht an junge Leute, welche sich dem medicinischen Studium widmen wollten, erteilen. Scala widmete sich mit vollem Eifer und richtigem Verständnis der übernommenen Aufgabe, wie die von ihm verfassten Schriftstücke und Verhandlungen ergeben. Die aus den Beratungen während mehrerer Monate hervorgegangenen und von Scala redigierten Bittgesuche an Leo XII.

[1]) S. Farini: Lo stato romano I. S. 20.

erzielten kein günstiges Resultat. Was bewilligt wurde, war an so überaus schwere und harte Bedingungen geknüpft, daſs man den alten Zustand beizubehalten vorzog, um nicht zu neuen Verwickelungen geführt zu werden. Die Hoffnungen, welche sich an die dem Rabbiner Moise Sabbato Beer[1]) am 18. December 1827 gewährte Audienz geknüpft hatte, waren vernichtet. Es war zum ersten Male, daſs ein Vertreter der jüdischen Gemeinde unmittelbar dem heiligen Vater die Bitte derselben vortragen durfte. Die Audienz hatte vierzig Minuten gedauert. Der Papst äuſserte sich zufrieden über die Führung in der Gemeinde, und daſs er sich vorgenommen habe, die Angelegenheit der Lumpenhändler und Karrenführer, ebenso der Juden, welche in der Stadt mit ihren Waaren umherziehen und auch die Schlösser in der Umgegend aufsuchen, in Ueberlegung zu nehmen.

Leere Worte, nichts weiter!

Er erinnerte sich nur der Juden, um sie zu den Zwangspredigten zu führen. Seit dem Beginne der französischen Herrschaft war die Zwangspredigt abgeschafft. Leo XII. erneuerte den alten Zwang; fünfmal im Jahre muſsten die Juden zu der Bekehrungspredigt in der Kirche San Angelo an der Pescheria, nahe dem Eingang in's Ghetto, erscheinen.

Leo XII. starb am 10. Februar 1829; sein Nachfolger Pius VIII. regierte nur 19 Monate, dann folgte Gregor XVI. 1831, in einer stürmischen Zeit, in der er im Anfange seiner Regierung zu Reformen gedrängt wurde. Für die Juden hatte er keine andere Antwort, als die, die er ihren Vertretern gab: Ich würde euch gern zufriedenstellen; aber die apostolischen Gesetze verbieten es mir[2]). Ueber eine Audienz am 21. April 1831 bei dem Papste Gregor XVI. berichtete die Deputation[3]), daſs sie in dem groſsen Sale, geheime anticamera genannt, des Palastes Monte Cavallo in Gegenwart der Nobelgarde und anderer Hofchargen stattfand. Die

---

[1]) Beer, geboren in Pesaro, wurde aus Ancona nach Rom berufen, er trat sein Amt im December 1825 an.

[2]) Belli: Sonetti IV S. 199.

[3]) Es ist dies meines Wissens die erste Audienz überhaupt, welche die jüdischen Gemeindevertreter dann alljährlich beim Papste hatten.

Deputation, vor Seine Heiligkeit geführt, wurde bei der zweiten Kniebeugung vom Papste eingeladen, sich dem Throne zu nähern. Der Rabbiner Beer hielt dann eine kurze Anrede, welcher der Papst ein gnädiges Ohr lieh, und worauf er antwortete, dafs er von der ausgesprochenen Treue und Unterwürfigkeit der Gemeinde überzeugt sei, wenn es auch Personen in derselben gäbe, die durch den Mangel an Erziehung zum Gelächter und Gespötte des gemeinen Volkes würden.

Er forderte die Deputierten auf, dafür Sorge zu tragen, dafs nicht alle in der Gemeinde sich dem Handel ergeben möchten. Auf die Antwort, dafs alle hierzu gedrängt würden, weil die Ausübung eines jeden Handgewerbes oder Handwerkes ihnen verboten sei, schickte sich der Papst schnell an, sich zu entfernen, ohne sie zum üblichen Kusse des Mantels zuzulassen. Erst als der Sekretär noch bemerkte, dafs die Gnadenbezeigung durch die Darreichung des Mantels zum Kusse bisher üblich gewesen sei, wurde er zuerst der Gnade gewürdigt, den vom Papst hingehaltenen Mantel küssen zu dürfen.

In einer anderen Audienz, am 25. Dezember 1831, in der Samuele Alatri[1]) der Sprecher der Deputierten war, äufserte der Papst seine Zufriedenheit mit der römischen Judenschaft, die sich nicht in die politischen Conflikte[2]) gemischt habe. Dieses Lob hatte der Papst — wie die Deputierten in ihrem Berichte an die Congrega hervorhoben — in Gegenwart des versammelten Hofstaates ausgesprochen, was unter den Mitgliedern des Gemeinderathes besondere Freude hervorrief.

In jeder Audienz wiederholte der Papst den Ausdruck seiner Zufriedenheit über die gute Aufführung, deren sich die römischen Juden befleifsigten, ohne jedoch auch nur ein Wort der Teilnahme für ihre elende Lage zu haben. Nur in der Audienz am 2. Februar 1836 fügte er noch hinzu, dafs ihm das beschränkte Wohnen innerhalb der Mauer bekannt sei, und er daher Vorkehrungen für eine Erweiterung, bei der auch die Anlage eines Hospitals zu berücksichtigen sein werde, wünsche. Allein es blieb bei dieser Phrase, nichts

[1]) Ueber ihn näheres in einem der folgenden Capitel.

[2]) In der ersten Regierungszeit Gregors XVI. kamen verschiedene Aufstände gegen die päpstliche Herrschaft vor.

wurde zum besseren gewendet, wohl aber wurden alte Gesetze, die im Laufe der Zeit aufser Uebung gekommen waren, wieder an das Tageslicht gezogen und in Kraft gesetzt.

Die schimpfliche Behandlung, welcher die Vertreter der Gemeinde bei der Huldigung in der Karnevals-Woche ausgesetzt waren, ist bereits oben (S. 51) näher erwähnt worden.

Die früheren Zahlungen an die apostolische Kammer, an das Haus der Katechumenen und das der Convertiten wurden wieder mit Strenge gefordert. Die seit 1787 eingesetzte Spezialkommission hatte noch immer nicht ihre Aufgabe erfüllt. Die durch den Tod inzwischen erledigten Sitze in derselben wurden jetzt durch andere Prälaten besetzt. Verschiedene Denkschriften entstanden, welche die jüdischen Abgaben nach ihrem geschichtlichen Ursprunge und der rechtlichen Seite behandelten[1]). In der Sitzung vom 19. Januar 1837 gaben die Mitglieder der Congrega der Hoffnung Ausdruck, dafs Gott der Herr in einem so schrecklichen und ungleichen Kampfe dieser unglücklichen Gemeinde gegenüber seine Barmherzigkeit werde walten lassen, indem von dem Ausgange der genannten Angelegenheit die ganze Existenz der Gemeinde selbst abhänge.

Ein Aufschub der zwangsweisen Eintreibung alter Abgabenreste wurde nach vielen Unterhandlungen erreicht. In der Audienz am 12. Juli 1837 überbrachte eine Deputation der Gemeinde dem Papste die Ausdrücke der Dankbarkeit. Der Empfang war ein sehr gnädiger; wie immer wurde das Zeugnis über die gute Aufführung der Gemeinde vom Papste wiederholt und die Versichernng fortdauernder Gnade hinzugefügt.

Die Mafsregelungen wegen der Zwangspredigten blieben während der ganzen Regierungszeit Gregors XVI. in fortdauernder Uebung. Die Gemeindevertreter wurden für die erforderliche Anzahl der Besucher verantwortlich gemacht, sodafs sie zu verschiedenen Malen die Vertreter der ein-

[1]) Von Seiten der apostolischen Kammer erschien: Romana Pecuniaria: Restrictus Facti et Juris cum Summario (1837) und von Seiten der Gemeinde; Romana: Replica con Sommario addizionale (1837).

zelnen Synagogen, welche eine gewisse Anzahl von Hörern zu stellen hatten, zur Verantwortung ziehen und zu Geldstrafen verurteilen mufsten.

Der Jammer in der Gemeinde nahm vorzüglich im Jahre 1837 durch das Auftreten der Cholera zu, welche schwere Verluste an Geld und Menschen veranlafste. Von jüdischer Seite wurden übermenschliche Anstrengungen gemacht, um den leidenden Glaubensbrüdern auf ihren elenden Lagerstätten allen nötigen Beistand zu leisten. Aber auch die Staatsbehörden suchten durch gewisse augenblickliche Erleichterungen, durch die Einsetzung einer Sanitäts-Commission wie durch die Errichtung eines Hospitals dem weiteren Umsichgreifen der Krankheit vorzubeugen. Die Sterblichkeitsziffer in der jüdischen Gemeinde war bis auf 205 gestiegen; die höchste Zahl überhaupt in der Statistik derselben[1]). Immerhin war die Sterblichkeit unter den anderen Bewohnern, also in der Stadt selbst, welche an 8000 Menschen verloren hatte, eine ganz ungleich höhere. Dafs die Gemeinde trotz der vielen Drangsale während dieser Jahre sich noch immer den Eifer für ihre religiöse Verfassung erhielt, beweist am besten die geistige Macht des Einflusses, welchen die religiöse Erkenntnis und Uebung auf die gebeugten Gemüter ausübte.

Neben den Unterrichtsanstalten der Gemeinde wurden auch Privatschulen für den hebräischen Unterricht concessioniert und unter die Aufsicht des Schulvorstandes gestellt. Der lateinische Unterricht, den der Sekretär Salvatore Scala sechs Knaben erteilen sollte, war nicht als hinreichend befunden worden. Der sich immer fühlbarer machende Mangel an jüdischen Aerzten und Chirurgen führte dazu, den Unterricht in der lateinischen Sprache zu erweitern, um die daran teilnehmenden Jünglinge für die medizinischen Vorlesungen an der Universität vorzubereiten. Es wurde eine Vorbereitungsschule i. J. 1830 eröffnet, an welcher Professor Marselle den Unterricht erteilte[2]).

---

[1]) S. die tabellarische Uebersicht im Anhange dieses Buches.

[2]) Bereits 1643 wurde vom Vicegerenten die Erlaubnis erteilt, dafs ein christlicher Lehrer im Ghetto Unterricht in der Grammatik, Logik und in anderen Wissenschaften erteilen dürfe. Dies wäre oben S. 68 nachzutragen.

Die gemeindlichen Institutionen für das Ritualwesen wurden verbessert und namentlich die Zuverlässigkeit derselben unter strengere Aufsicht gestellt.

Nach dem Tode des Rabbiners Beer, der während der zehn Jahre seiner Funktion zum teil durch Kränklichkeit, zum teil durch sein eigensinniges Wesen zu einer ersprieſslichen Wirksamkeit innerhalb seines Berufskreises nicht gelangte, wurde die Stelle eines ersten Rabbiners nicht besetzt. Es wurde die bis dahin bestandene Rabbiner-Commission erweitert; in derselben war vorzüglich Jacob Fasani[1]), in dem bereits Beer bei seinem Leben den Rivalen fand, thätig.

Ein alter Streit in betreff der Aussprache einiger hebräischer Worte, welcher zu ernsten Zerwürfnissen geführt hatte, wurde endlich beseitigt[2]).

Das Verlangen nach einer Kürzung der Buſsgebete in den Frühandachten der 40 Tage, vom 1. Ellul bis zum Versöhnungsfeste, war von der Congrega mit Entschiedenheit abgewiesen worden (1826).

Die Commission für die nationale Industrie, welche Jünglinge zum Erlernen der Weberei und des Schuhmacher-Handwerks anhalten wollte, erhielt von der Congrega einen Jahresbeitrag, um ein solches brüderliches Werk zu unterstützen. Zugleich bitten die Verwalter den Vicar, die Erlaubnis zu erteilen, daſs katholische Meister jüdische Knaben in die Lehre nehmen dürften.

Um was muſste die Gemeinde nicht bitten, ohne daſs es ihr in vielen Fällen gestattet wurde, durch eigene Arbeit ihre traurige Lage zu ändern und sie zu einer besseren Gestaltung zu führen! Dabei hatte die Rota im Jahre 1845, also gerade unter Gregor XVI. bei der Gelegenheit, wo die Frage zu entscheiden war, ob ein Jude in seinem Gotteshause verhaftet werden dürfe, die Erklärung abgegeben „die Juden seien nicht als Heiden zu betrachten; sie beten vielmehr denselben Gott an wie die Christen. Daher können

---

[1]) S. näheres im Anhange.

[2]) Der hebräisch geschriebene Ausgleich ist im Magazin hebr. Abteilung 1890 S. 30 ff. veröffentlicht.

sie nicht zur Zeit, da sie in ihrem Gotteshause zum Gebet versammelt sind, in Haft genommen werden[1]).

Nur in einer Beziehung läfst sich eine Wendung zum besseren nicht verkennen. Es fehlte unter Gregor XVI. nicht an einzelnen Würdenträgern, die geneigt waren, gegen die Juden milder zu verfahren. Sei es, dafs noch die liberale Zeit des ersten Viertels in diesem Jahrhunderte ihren Reflex ausstrahlen liefs, sei es, dafs die äufsere Freundlichkeit, welche der Papst der Vertretung der Gemeinde gegenüber stets zu erkennen gab, auch in den ihm zunächst stehenden Kreisen eine günstigere Stimmung für die Juden hervorrief. Die Unterdrückten fanden oft ein geneigtes Ohr für ihre Klagen.

So verehrten die Juden Rom's in dem Tesoriere[2]) Antonio Tosti ihren Wohlthäter, dem sie eine Marmortafel mit entsprechender lateinischer Inschrift zum dankbaren Gedächtnis im Gemeinde-Archiv stifteten, wozu sie natürlich erst die Erlaubnis einholen mufsten.

Von verschiedenen Beweisen des Wohlwollens, welches die Juden Rom's in Einzelfällen erfahren haben, verdient ein Beispiel hervorgehoben zu werden.

Auf eine Schrift[3]), welche den Zweck verfolgte, Voltaire mehr wegen seiner Gottlosigkeit als wegen seiner Angriffe auf die Juden zu verurteilen, folgte eine Entgegnung voller Feindseligkeiten gegen die Juden[4]). Noch zehn Jahre nach ihrem Erscheinen übte ihr Inhalt einen so verderblichen Einfluís aus, dafs die Vertreter der Gemeinde an den Maestro di S. Palazzo die Bitte richteten, die Schrift auf ihren Inhalt näher prüfen zu lassen. Alle ihre Bemühungen waren aber vergebens; es wurde ihnen erwidert, dafs die Schrift zur Zeit mit höherer Erlaubnis gedruckt worden sei und dafs durch eine zweite Untersuchung derselben von neuem die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt und zur gröfseren Verbreitung der Schrift beigetragen werden würde. Dagegen versprach

[1]) Natale, S. 147.

[2]) Ueber das Amt des Tesoriere oben S. 125; s. auch die Nachbemerkungen.

[3]) F. Jabalot: Degli Ebrei; 1825.

[4]) Dissertazione sopra il commercio, usure e condotta degli Ebrei nello stato pontificio; 1826.

der Minister, in Rom und anderswo jede gerichtliche Berufung auf die Schrift zu verhindern. Zugleich empfahl er, den Rest der Auflage von dem Spediteur, bei dem noch hundert Exemplare der Schrift aufbewahrt lagen, anzukaufen. Natürlich wurde ein hoher Preis dafür gefordert; die Gemeinde mufste für jedes Exemplar dieser kleinen Schrift von 21 Seiten sieben Scudi [1]) zahlen!

Am Schlusse sei noch der Unterstützung erwähnt, welche die jüdische Gemeinde seit 1831 vom Hause Rothschild in London erhielt. Damals war der Chef des Hauses in Rom, um über eine Anleihe, welche die päpstliche Regierung machen wollte, zu unterhandeln. Die Congrega beschlofs, den Baron Rothschild durch eine Deputation begrüfsen zu lassen und ihn zu bitten, ihrer bedrängten Lage vor den Vertretern der Regierung zu gedenken. Der Baron erfüllte ihre Bitte und liefs zugleich unter die Armen der Gemeinde eine Geldsumme verteilen. Seit jener Zeit erfolgten sehr oft solche Unterstützungen von Seiten des Rothschildschen Hauses, im Jahre 1854 zum speciellen Zwecke, die Auswanderung der römischen Juden nach Amerika zu fördern.

Neunzehntes Capitel.

Noch einmal fertigte Gregor XVI. die Vertreter der jüdischen Gemeinde mit seinem üblichen Trostesspruche ab. Von der Audienz am 12. Januar 1846 berichtet die Deputation, sie sei, wie gewöhnlich überaus tröstend gewesen. Beiläufig habe Seine Heiligkeit der Papst auch der religiösen Umwälzungen der preufsischen Glaubensbrüder gedacht, aber bald dazu übergegangen sei, zu erklären, dafs er nicht wisse, in welcher Weise er der Gemeinde eine Erleichterung gewähren könnte. Auf eine entsprechende Antwort seitens des Sekretärs entfernte sich der Papst mit der Versicherung, alle bisher erwiesenen Wohlthaten fortsetzen zu wollen.

---

[1]) Ein Scudo = $5^3/_8$ Lire = $4^1/_2$ Mark.

Dies war die letzte Audienz bei Gregor XVI., der am 1. Juni 1846 zur Zeit einer aufsteigenden Gährung, welche endlich zu einer Aenderung des bisherigen Regierungs-Systems drängte, starb.

Der Nachfolger, Pius IX., leitete das neue System mit einer politischen Amnestie ein, (am 15. Juli 1846) welche das Land versöhnen und die alten Wunden schliefsen sollte. Zwei Tage vorher waren die jüdischen Gemeindevertreter vor dem neuen Papst erschienen, mit Glückwünschen und Hoffnungen auf seine Regierung, zugleich mit Bitten und Anflehungen, die sie an sein väterliches Herz richteten. Pius IX. versicherte der Deputation sein Wohlwollen mit freundlichen Worten, das aber auch durch die That zu beweisen er bald Gelegenheit nahm. An dem Tage, an welchem er den politischen Gefangenen die Freiheit wiedergab, dachte er auch an die Unschuldigen im Ghetto, an die wie im Gefängnis festgehaltenen Juden, indem er verfügte, dafs auch die Hülfsbedürftigen unter denselben an den Unterstützungen, mit welchen er die Armen Rom's erfreute, ihren Anteil haben sollten. Als gegen den Schlufs des Jahres infolge einer Ueberschwemmung des Tiberflusses das Wasser in das Ghetto bis über das erste Stockwerk stieg, mufsten die Bewohner solcher Häuser im Ghetto auf Booten aus der Wasserflut gerettet werden. Der Papst fühlte hierbei ein menschliches Rühren; es wurde als ein Gnadenakt bezeichnet, dafs er den Unglücklichen erlaubte, auch aufserhalb ihres Quartiers, im christlichen Rom, sich solange aufhalten zu dürfen, bis die Wasser sich verlaufen hätten und die Häuser völlig ausgetrocknet sein würden. Trotz der grofsen Not in eigener Mitte strengte sich doch die Judenschaft an, zu den freiwilligen Beiträgen, welche für die von der Ueberschwemmung hart betroffenen Römer gesammelt wurden, die Summe von 800 Scudi beizusteuern.

Ein neuer Gnadenakt des Papstes erfolgte im Februar 1847, indem er die entwürdigende Ceremonie abschaffte, mit der die jüdische Gemeinde durch ihre Vertreter am ersten Carnevalstage auf dem Capitol den Tribut zu überreichen

hatte[1]). Pius schaffte zwar nicht den Tribut ab, doch aber die schimpfliche Art, mit der dieser alljährlich überreicht werden mufste.

Noch Gröfseres werde geschehen, verhiefs der Papst in der Audienz am 10. Januar 1848 den Gemeindevertretern, aber nur „doucement, doucement“ (langsam) setzte er hinzu. Es machte sich nämlich die öffentliche Meinung geltend, welche nicht länger die Ausschliefsung der Juden dulden wollte. Berühmte Männer erhoben ihre Stimme und widmeten ihre Feder der endlichen Erlösung der Juden aus den Fesseln tiefster Barbarei. Der Marquis d' Azeglio verteidigte in einer Schrift[2]) die gerechten Ansprüche der Juden auf eine Verbesserung ihrer Lage. Hiergegen wandte sich der Abbé Luigi Vincenzi in einer Nachschrift zu seinem Buche Alcuni Pensieri[3]), um aus dem jüdischen Messiasglauben Gründe gegen die Gleichstellung der Juden herzuleiten. Am Abend des 24. Februar aber begaben sich die Studenten der Universität auf den Platz Andrea della Valle und verbrannten dort öffentlich das Buch Vincenzi's[4]). Einen würdigeren Ausdruck wahrer Teilnahme für die noch immer unmenschlich behandelten Juden gab der Priester Ambrofsoli, der am 26. März in der grofsen Kirche Santa Maria di Trastevere durch seine Predigt über die Toleranz die Zuhörer so begeisterte, dafs sich Viele laut erhoben und ihre Absicht erklärten, die Mauern und Thore des Ghetto niederreifsen zu wollen[5]).

Endlich ermannte sich auch Pius IX., um den Plan auszuführen, mit dem er sich bis dahin beschäftigt hatte. Bereits im Juni 1847 hatte der Papst eine besondere Commission eingesetzt, welche das Ghetto untersuchen und einen Bericht über dasselbe erstatten sollte. Nur in den unteren Schichten des Volkes machte sich, wie auch gegen jede Ordnung in den

[1]) S. oben S. 49.

[2]) Dell' Emanzipazione civile degl' Israeliti. Firenze 1848.

[3]) S. Band I dieser Geschichte, S. 5.

[4]) S. Spada: Storia della rivoluzione di Roma II S. 60.

[5]) Im Anhange wird ein Auszug aus dieser merkwürdigen Predigt erfolgen.

städtischen Verhältnissen, ein Widerstand geltend, der oft zu Thätlichkeiten führte. Dem einflufsreichen Volksmanne Ciceruacchio gelang es, die streitenden Elemente im Volke auszusöhnen und auch den Frieden mit den jüdischen „Mitbürgern“ herzustellen[1]). Inzwischen erhielten diese vom Papste einen neuen Beweis seiner Gnade; er überwies für die jüdischen Armen eine jährliche Unterstützung von 300 Scudi und dehnte die Bestimmung, nach welcher jedem christlichen Ehepaare, aus dessen Verbindung zwölf Kinder entsprofsen sind, eine lebenslängliche Pension von 60 Scudi gewährt werden solle, auch auf die Juden aus.

Mit Vorsicht leitete Pius IX. den gröfsten Gnadenakt ein, der jetzt erfolgen sollte. Auf Antrag seines Polizei-Ministers, des Advokaten Galetti, sanktionierte er die ebenso aufserordentliche als unerwartete Mafsregel, nämlich die Zerstörung der Mauern und Thore des Ghetto. Am 16. April 1848 um 4 Uhr Nachmittags wurde der Sekretär Scala im Vertrauen benachrichtigt, dafs in der Nacht des folgenden Tages die Mauern des Ghetto auf Kosten der Gemeinde niedergelegt werden würden. Es war in der ersten Nacht des Pefsachfestes, als man in den jüdischen Häusern die „Nacht der Schirmung“ besang, es war am 17. April 1848 um 10 Uhr abends, als der erste Hammerschlag erfolgte. Sorgfältig war das Geheimnis von der Sprengung des Kerkers bewahrt worden, um den plötzlichen Andrang des Pöbels zu verhüten. Man male sich die Ueberraschung der Ghetto-Bewohner aus! Wie erscholl da das Hallel-Lob! Wie mächtig ertönte aus dem Munde der Befreiten: Danket dem Herrn, denn er ist gütig, ewig währet seine Gnade! Wie bekannte man in Inbrunst und Andacht: Aus der Engnis und Bedrängnis rief ich die Gottheit an und sie antwortet mir im weiten Raume! Ja man möchte sagen, ein solches Pefsachfest war seit jenem ersten bei der Erlösung aus Mizrajims Knechtschaft kaum gefeiert worden[2]). Am folgenden Tage las man in der Gazzetta di Roma die kurze Notiz: Gestern Abend

[1]) Spada I S. 247 u. Moroni Band 58 S. 160.

[2]) Zum dankbaren Gedächtnis an Pius IX. hat mancher Hausvater das Datum dieser merkwürdigen That in seinem Gebetbuch verzeichnet.

wurde auf Allerhöchste Anordnung die Umgebungsmauer beseitigt, welche die Israeliten von den anderen Bürgern absonderte. —

Die Congrega hielt es jetzt an der Zeit, mit Würde, aber auch mit Freimut für die weitere freiheitliche Gestaltung der jüdischen Verhältnisse einzutreten. In der Sitzung vom 9. Juli 1848, in der eine neue Denkschrift vorbereitet wurde, las der Sekretär mit lauter Stimme eine italienische Uebersetzung der Bulle Martins V. vom 13. Februar 1429 vor, (s. Teil I S. 69), deren Inhalt, obgleich den Mitgliedern der Congrega bereits aus den Erwähnungen derselben in allen Denkschriften seit 1825 genügend bekannt, doch jedesmal eine besondere Befriedigung im Herzen aller hervorrief. Inzwischen hatte der Staatsrat sich zu Gunsten der Juden erklärt und der Minister dem Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf für die Regelung der jüdischen Verhältnisse vorgelegt, der einstimmig angenommen wurde, nachdem mehrere der Volksvertreter mit Energie für die jüdischen Mitbürger eingetreten waren.

Bald aber folgten Zeiten voller Unruhen: die Revolution des November, die Flucht des Papstes (am 24. dieses Monats), die Verkündigung der Republik, die zuerst unter dem Mazzinischen Triumvirat, dann, vom 2. Juli 1849 an, unter der französischen Militärgewalt herrschte. Während der kurzen Zeit des Triumvirats war die Stellung der Juden in jeder Beziehung der der anderen Römer gleich. In den Rath des Municipiums wurden die drei Israeliten Samuele Alatri, Samuele Coen und Emanuele Modigliani gewählt. Aber die bald darauf folgende Militärherrschaft änderte vieles. Die Leidenszeit, welche während dieses Regiments über alle römischen Bürger hereingebrochen war, brachte besonders über die Juden unsägliche Pein. Bei der Belagerung der Stadt war das Ghetto der französischen Artillerie am meisten ausgesetzt, sodafs seine Zerstörung unvermeidlich schien. Aber wie einst im Lande Pharaos, ging auch dieses Mal der Würgengel an den jüdischen Häusern vorüber. Dagegen griffen Not und Elend in schrecklichem Mafse um sich, und es bedurfte aller Anstrengung seitens der Gemeinde und der

Vereine, um den unglücklichen Familien beizustehen. Unvergessen bleibe folgendes:

Die Franzosen belagerten das Ghetto in der Nacht des 24. October im Jahre 1849; beim Morgenanbruch begannen die Verfolgungen, welche drei Tage dauerten. Alle Häuser waren so besetzt, dafs niemand weder ein- noch ausgehen konnte. Die Kranken blieben ohne Arzt und Arzenei; die Frauen in den Geburtswehen entbehrten jeden Beistandes die Armen konnten kein Brod erhalten. Man hatte nämlich die Juden beschuldigt, geraubte Kirchengeräte gekauft zu haben. Die Polizei suchte emsig nach, fand aber nichts hiervon; jedenfalls aber nahm sie alle silberne Geräte, das Eigentum der Juden, fort. Weil sie keine Räuber oder Diebe im Ghetto entdeckte, so verhaftete sie ehrbare Leute,[1]) um sie allerdings bald wieder zu entlassen. Vergebens wandten sich die Vertreter der Gemeinde an die Cardinals-Regierung und baten, öffentlich bekannt zu machen, ob bei Durchsuchung des Ghetto irgend welcher Raub entdeckt worden sei. Die Regierung veröffentlichte aber nichts — und hatte sich somit selbst verurteilt.[2]) Schwere Zeiten traten jetzt für die jüdische Gemeinde Roms ein. Alle die Hoffnungen, welche sie an die letzten Jahre knüpfen durfte, um endlich aus der Erniedrigung erhoben zu werden, waren geschwunden. Pius IX. hatte in den ersten Jahren den Anfang für eine bessere Stellung der Juden Roms gemacht, die provisorische Regierung hatte ihre völlige Gleichstellung ausgesprochen — aber die mit dem Sturze dieser Regierung eingetretene Reaction hatte alles aufgehoben und die alten Beschränkungen wieder eingeführt. Pius IX. selbst war seit seiner Rückkehr aus Gaeta am 12. April 1850 eifrig bemüht, seinem Manifeste vom 12. September 1849, streng das alte System wie unter Gregor XVI. wieder aufzurichten, die Ausführung folgen zu lassen.

Mit beispielloser Ergebung ertrugen die schwer ge-

[1]) Farini. Teil IV. S. 290.

[2]) Die französischen Blätter klagten das Generalkommando in Rom an, sich auf die schmählichste Weise bei der Durchsuchung des Ghetto beteiligt zu haben; die Franzosen schoben aber die Schuld auf die päpstliche Polizei.

kränkten und bitter getäuschten Juden Roms diese Erneuerung der alten Zeit, im Vertrauen auf Gottes Gerechtigkeit sich aufrecht erhaltend. Hierin wurden sie durch das leuchtende Vorbild einzelner hervorragender Männer bestärkt. Vorzüglich war es der edle Rabbiner der Gemeinde, Israel Mose Chasan, der durch Trost und Belehrung zur festen Standhaftigkeit und zum geduldigen Ausharren aneiferte.

Dieser Rabbiner aus altberühmtem Gelehrtengeschlechte hielt sich i. J. 1847 als Abgesandter der Armen Palästina's in Rom auf. Seine Gelehrsamkeit wie seine Persönlichkeit b stimmten die Gemeinde, ihn zum Oberrabbiner in das seit 1835 verwaiste Rabbinat zu berufen. Am 21. August 1847 fand die feierliche Einführung desselben ins Amt statt, die in einer besonderen Schrift[1]) näher dargestellt ist. Vorzüglich richtete dieser Rabbiner seine Thätigkeit auf die Verbreitung des talmudischen Studiums unter der reiferen Jugend, für die er auch eine besondere Akademie herstellte. Eine Zahl von Greisen, welche einst seine Schüler waren, ist bis vor wenigen Jahren noch vorhanden gewesen. Von seinem Eifer, überall helfend und ratend einzutreten, wissen noch Viele in der Gegenwart rührende Züge zu erzählen. Der Papst selbst erkundigte sich in einer Audienz nach dem „Rabbiner mit dem langen Barte", worauf ihm die Abgesandten der Gemeinde antworteten, dafs derselbe vor einigen Jahren seiner Gesundheit wegen Rom verlassen habe.

Die Audienzen, welche der Papst den Vertretern der jüdischen Gemeinde alljährlich erteilte, gewähren ein ganz besonderes Interesse. Einige Einzelheiten aus denselben werden die damalige Situation erkennen lassen.

Nachdem die Deputierten in der Audienz am 7. März 1856 ihre Glückwünsche abgestattet, ihren Dank für empfangene Wohltaten ausgedrückt und die Versicherung hinzugefügt hatten, alles aufzubieten, um auch in der Zukunft solcher hohen Gnade würdig zu bleiben, antwortete der Papst gnädig, dafs solche Gefühle der Unterwürfigkeit, der

[1]) S. im Anhang.

Ordnung und der Dankbarkeit von einer Körperschaft, die seit vielen Jahrhunderten im päpstlichen Gebiete Aufnahme erhalten habe, nur zu erwarten seien. Dann gab er seiner Rede eine andere Wendung, indem er bemerkte, gehört zu haben, dafs einige Verbesserungen im Ghetto erfolgt, die Synagogen vergröfsert und verschönert seien, und diese jetzt mit Wachslichtern statt mit Oel beleuchtet würden. Herr Samuele Alatri antwortete, dafs diese Verbesserungen schon vor mehreren Jahren vorgenommen worden seien, als noch die Geschäftslage eine günstigere war und Einzelne zu besonderen Opfern hierfür bereit sein konnten, worauf der Papst der Hoffnung Ausdruck gab, dafs durch die Einkehr friedlicher Zeiten der Handelsverkehr sich wieder heben werde. Auf die weitere Bemerkung, wie durch die Concurrenz der fremden Firmen, die sich jetzt in Rom niedergelassen, namentlich die Erwerbsquellen der jüdischen Bevölkerung geringer geworden seien, wie ihr der Kleinhandel ganz aus Händen genommen sei, und den Arbeitern jede Arbeit fehle, liefs sich der Papst auf eine besondere Erörterung nicht ein — er reichte die Hand zum Kusse und entfernte sich.

Einen anderen Ausgang nahm die Audienz am 2. Februar 1859, noch unter dem frischen Eindrucke einer Gewaltthat, welche die ganze civilisierte Welt damals in Aufregung versetzt hatte.

Am 20. Juni 1858 abends 8 Uhr traten in Bologna fünf Gensdarmen, von einem Mönche der Inquisition geführt, in das Haus der jüdischen Familie Mortara und entrissen ihr einen sechsjährigen Knaben, der nach ihrer Behauptung zwei Jahre vorher, als er sehr krank war, von einer christlichen Magd heimlich getauft worden war. Vergebens flehten und jammerten die unglücklichen Eltern — der Knabe wurde weggeführt, nach Rom in das Haus der Katechumenen gebracht und dort zum Christen erzogen. Vergebens waren alle Vorstellungen, die von Seiten einflufsreicher Persönlichkeiten, ja von den Vertretern fast aller europäischen Regierungen gegen einen solchen barbarischen Akt erhoben wurden. Für die Lage der Juden in Rom ist es gewifs vielbezeichnend, dafs bald darauf der kleine Mortara von einem

Priester durch das Ghetto, und zwar besonders in dem Teile, in welchem die ärmste Bevölkerung wohnte, spazieren geführt wurde. Die jüdische Gemeinde Rom wagte es auch nicht einmal, sich den anderen jüdischen Gemeinden in Italien und im Auslande anzuschliefsen, um dem Papst die Bitte, das geraubte Kind den Eltern wiederzugeben, zu unterbreiten.

Dennoch aber sollten die Vertreter der Gemeinde in der erwähnten Audienz Worte hören, die sie bis tief in das Innerste hinein verwunden mufsten. Kaum hatte der Sekretär Scazocchio seine feierliche Ansprache beendet, als der Papst heftig einfiel: Wahrhaftig, im vorigen Jahre habt ihr einen schönen Beweis eurer Unterwürfigkeit gegeben, als ihr wegen des Vorfalles mit Mortara ganz Europa in Aufregung versetztet! Als hierauf der Sekretär diesen Vorwurf in der demütigsten Form wiederlegen wollte, liefs ihn der Papst gar nicht zu Worte kommen und wandte sich mit heftigem Zorne gegen ihn: Ihr, vorzüglich ihr habt Oel ins Feuer gegossen, ihr habt in den Brand hineingeblasen. Aber dies befremdet mich nicht, habt ihr doch keine Erfahrung, noch keine grauen Haare, wie diese Herren hier. Ihr müfstet euch ein Beispiel an eurem Vorgänger nehmen und sein Leben täglich studieren [1]). Thor, Thor, um nicht zu sagen „Schelm"; ihr habt euch gerühmt, dafs das Ehepaar Mortara zu mir ohne eure Begleitung nicht gehen würde! Thor, wer bist du, welche Macht, welche Autorität ist in dir, solche Prahlereien zu nähren? Und dies war nicht genügend; ihr habt euch noch zur Direktion der Journale begeben, seid in der Redaction der Civilta Cattolica gewesen, immer mit der Absicht, entgegenzuwirken und zu verdrehen. Ihr habt auch den Theologen gespielt; aber hierin müssen andere euch geholfen haben, da ihr sicher von der Theologie nichts versteht. Aber mögen die Zeitungen nach ihrem Belieben schreiben — ich lache die ganze Welt aus! Ihr habt gedacht — ich weifs es — dafs eine so grofse Aufregung die beste Gelegenheit sein würde, eurer Sache nützlich sein zu können! Dann zu den Abgeordneten gewendet, fuhr er fort: Dies

[1]) Der frühere Sekretär Scala (starb 1854) stand beim Papst in besonderem Ansehen.

sind die Beweise eurer Dankbarkeit für so viele Wohlthaten, welche ihr von mir erhalten habt! Seht ihr, ich könnte euch böses thun, viel böses thun, könnte euch zwingen, dafs ihr alle wieder in euren eingeschlossenen Raum hineinziehet. Gewifs, ich werde die bekannten fünf Kaufleute nicht mehr dulden [1]), wo sie sich befinden. Aber meine Güte ist so grofs, mein Erbarmen für eure Lage so stark, dafs ich euch verzeihe, oder besser, verzeihen mufs.

Kaum war es zu antworten gestattet, da begann Herr Tagliacozzo: Wir sind höchst betrübt, dafs Ew. Heiligkeit die Verantwortlichkeit für die journalistische Polemik auf unser Haupt zu legen geneigt ist. Wir haben nicht im geringsten dazu beigetragen; im Gegenteil, wir haben es tief beklagt, wie die Journale eine Angelegenheit, für deren Behandlung wir niemals die Grenzen der Mäfsigung überschritten haben, wie sie unserer Demut angemessen ist, ausgebeutet haben. Ein offenbarer Beweis für alles, was ich behaupte . . . hier erhob Herr Tagliacozzo ein wenig die Stimme, da rief Seine Heiligkeit: Sprechet leiser, wifst ihr nicht, vor wem ihr steht? Herr Tagliacozzo entschuldigte sich: Ich bitte um Verzeihung, Heiligkeit, es ist das Bewufstsein der Unschuld, welches mich das Mafs unwillkürlich überschreiten liefs — und setzte dann fort: Ein offenbarer Beweis für alles das, was ich sagte, besteht darin, dafs keine der Zeitschriften, welche von dem Factum Mortara berichtet hatten, es mit der genauen Wahrhaftigkeit seiner Umstände dargestellt haben, was gewifs erfolgt wäre, wenn sie von uns beeinflufst gewesen sein würden. Ich wiederhole es, Heiligkeit, wir sind in dieser Angelegenheit von unserer langbewährten Ergebenheit nicht abgewichen, welche wir auch in solchen Zeiten uns erhielten, in welchen es für uns gefährlich war, sie zu bewahren, ich meine in jenen Zeiten der revolutionären Bewegungen. Darauf begann Seine Heiligkeit: Gewifs, es war sehr leicht vorauszusehen, wie jene Bewegungen verlaufen würden; wir sind ja nicht in Afrika, wo die Regierung der Kannibalen möglich ist, wir sind vielmehr in Mitten Europa's. Es war sicher, dafs die

[1]) S. weiter S. 160.

päpstliche Regierung oder eine andere Regierung die Zügel der Herrschaft wieder ergreifen würde. Herr Tagliacozzo erwiderte, der gütigen Worte Seiner Heiligkeit sicher zu sein, dafs wir nicht dessen beschuldigt werden möchten, was andere in der Angelegenheit Mortaras gethan hätten, und dafs Seine Heiligkeit Mafsregeln treffen würden, damit sich solche Vorkommnisse in der Zukunft nicht erneuern. Seine Heiligkeit antwortete, dafs es Ereignisse seien, welche sehr selten einträten und dafs es der Mühe nicht wert sei, ein so grofses Aufsehen davon zu machen. Herr Tagliacozzo bemerkte, dafs die Magd, welche das Kind getauft haben wolle, in Bezug auf ihre sittlichen Eigenschaften eine solche sei, dafs sie für ihre eigenen Worte wenig Glauben verdiente. Seine Heiligkeit: Wer sie auch war, sie hatte kein Interesse daran, die Unwahrheit zu sagen. Als Herr Tagliacozzo darauf antwortete, sie hätte sich aus Rache gegen ihre Herrschaft dazu verleiten lassen, weil sie von derselben entlassen worden war, erwiderte Seine Heiligkeit: Jedenfalls verlangte der Knabe, Christ werden zu wollen — und da hätte ich ihn wegjagen sollen? Ich weifs, dafs man antworten könnte, dafs er unter dem Einflusse seiner Umgebung stand, aber ich kann behaupten, dafs alles, was er in dieser Beziehung kundgegeben hat, ganz freiwillig erfolgt ist. Uebrigens die Ursache dieses Ereignisses rechtfertigt die Mafsregel, welche ich wegen der Dienstmägde getroffen habe. Herr Tagliacozzo bemerkte demütig, dafs auch unabhängig vom Dienst einer christlichen Person bei einem Juden eine solche Behauptung (von einer heimlich vorgenommenen Taufe) sich wiederholen könnte. Seine Heiligkeit: Hätte der Mortara keine Katholikin in seinem Dienste gehabt, so wäre ihm das nicht widerfahren, was er so sehr beklagt. Hier ergriff der Sekretär wieder die Gelegenheit, seine Verteidigung fortzusetzen, indem er demütig das ganze Verfahren der Gemeinde in dieser traurigen Angelegenheit als gesetzmäfsig darzustellen suchte. Um durch einen weiteren Beweis zu zeigen, wie weit entfernt sie gewesen seien, die journalistische Polemik zu unterstützen, bemerkte er, dafs verschiedene Personen von auswärts gekommen wären, um sich

darüber zu informieren, was von der Polizei vorgenommen worden war, um die christlichen Dienstboten aus einigen jüdischen Familien zu entfernen. Sie seien aber ohne die nachgesuchten Informationen geblieben, weil man von Seiten der Juden den Lärm der Presse vermeiden wollte. Seine Heiligkeit: Man hätte antworten können, daſs es die Gesetze des Staates so wollen. Hier brach der Sekretär in Thränen aus und sagte, daſs er sich für einen irrenden Thor halte, wie ihm der Papst vorgeworfen, daſs er aber durchaus nicht in der Weise vorgegangen sei, um den Namen eines Schuldigen zu verdienen. Es wäre wohl wahr, daſs er sich zu der Direktion der Civiltà Cattolica begeben habe, aber nur, weil er gehört hatte, daſs diese Zeitschrift sich mit der Frage beschäftige und so in der alleinigen Absicht, einige Facta im Interesse der Sache in das gehörige Licht zu setzen; daſs er als Sekretär der Gemeinde schon in dem Pflichtbewuſstsein, das ihm sein Amt auferlege, und als Sachkenner sie zu verteidigen hatte, ohne von dem Mitleid zu sprechen, daſs er in der That mit dem Schmerze der unglücklichen Familie Mortara fühlte. Gegen den Vorwurf, daſs er sich gerühmt habe, daſs das Ehepaar Mortara nur unter seiner Begleitung sich dem Throne nähern würde, müsste er sich entschieden verwahren, da er niemals an eine solche Anmaſsung gedacht, viel weniger sie ausgedrückt habe. Wohl wäre es wahr, daſs eines Tages, als er mit Mortara zusammen zum Rektor des Hauses der Katechumenen gegangen war, Mortara davon gesprochen, in Begleitung des Sekretärs zum heiligen Vater gehen zu wollen, wozu sich der Sekretär auch bereit erklärte. Hierauf begann der Papst, wie er gehört, habe Mortara selbst die scharfe Kritik der Journale tief beklagt, da sie seiner Sache nur geschadet habe und er hatte nicht unrecht, sagte der Papst, worauf der Sekretär bemerkte: O Heiligkeit, wir haben mit ihm die giftige Polemik bedauert, in welcher wir nicht anderes als die Befriedigung einer politischen Leidenschaft erkannten. Hierauf entlieſs der Papst die Deputation, nachdem er die Mitglieder derselben zum Handkusse zugelassen hatte. Die Audienz hatte 25 Minuten gedauert.

Wir haben es unterlassen, für Verschiedenes in diesem

Berichte glossierende Bemerkungen folgen zu lassen; der Leser wird sie selbst machen können. Nur sei noch darauf hingewiesen, dafs sich in den Audienzen der folgenden Jahre ein solcher Ton wie in der ausführlich geschilderten Audienz nicht mehr wiederholt hat. Selbst über den Sekretär Scazzocchio sprach sich der Papst, nachdem er die Deputation einmal entlassen hatte, zu dem Monsignore Maestro di camera in schmeichelhafter Weise so laut aus, dafs es die Abgeordneten, welche sich auf dem Gange befanden, hören konnten.

In der Audienz am 7. Januar 1868 bemerkte Pius IX., dafs er im allgemeinen keine Veranlassung habe, über die jüdischen Glaubensgenossen zu klagen. Dafs unter ihnen manche Schelme sein mögen, welche Gefängnis verdienten, wolle er nicht in Erwägung nehmen, da sich solche auch unter den Christen befänden.

In derselben Audienz dankten die Vertreter der Gemeinde für einige gnadenvolle Akte des Papstes zu Gunsten der durch die Cholera heimgesuchten armen Familien und für neue Beweise seiner Gnade, die er mit der Zulassung jüdischer Schüler in einige Klassen des römischen Archigymnasium gegeben habe.

In demselben Jahre am 29. Mai fand noch eine zweite Audienz statt, in welcher die Mitglieder der Deputation für die Verleihung von 11 silbernen Medaillen an die jüdischen Aerzte und an die Mitglieder der Sanitäts-Commission für ihre selbstverleugnende Aufopferung während der Cholera-Epidemie, wie es in dem Begleitschreiben hiefs, unterthänigst zu danken hatten. Diese silberne Medaille, welche am Gewande zu tragen war, in einem silbernen Etui, begleitet von einem ehrenvollen Schreiben des Ministers des Innern, in welchem er seine Anerkennung über die Leistungen während der Zeit der Epidemie ausdrückte, erhielten die Aerzte: Samuel Toscano, Mose Ascarelli, Daniele Amati, Benjamino Seta, Abraham David Toscano, Benedetto Zevi und die Mitglieder der Sanitäts-Commission: Prospero Bises, Graziano Pontecorvo, Angelo Castelnuovo, Lazzaro de Rossi und Sabbato di Piperno. Die feierliche Ansprache, in welcher die Worte

des Psalmisten: Der Fromme (Pius) blüht wie die Palme, wie die Ceder auf dem Libanon wächst er" den Grundgedanken hatte, endete mit der Einleitung des synagogalen Gebetes für den Landesherrn, in welcher der Satz „der eine Strafse öffnet in dem Meere und einen Pfad in mächtigen Gewässern" vorkommt. Der Papst hörte mit sichtlicher Aufmerksamkeit zu, belobte den schönen, herrlichen Vortrag, worauf der Sekretär dem Vertrauen auf das grofsmütige Herz Seiner Heiligkeit Ausdruck gab, welches die Gemeinde immer beseelt, dafs ihr die Hoffnungen würden erfüllt werden, deren Strahlen bereits mehrfach ihr aufleuchten. Hier gab der Papst der Rede eine andere Wendung, indem er ausrief: Der da eine Strafse im Meere öffnet, um die Erwählten zu retten und seine Feinde zu vernichten, der da in Sinear Babel die Sprache der Menschen verwirrt hat, der da erhöht und erniedrigt, Wunder verrichtend, möge euren Verstand aufhellen, wo ihr seid, um dem Papst als Souverän und als Hirten zu huldigen, da doch nur Er, Gott allein, die Gnade eurer Bekehrung bewirken kann! Gleich darauf begann der Papst wieder seine alten Redensarten, wie er sich über seine jüdischen Unterthanen nicht zu beklagen habe, unter denen einige Ausnahmen wohl vorkommen können, da diese doch im gewöhnlichen Gange der Sachen immer vorkämen. Der Sekretär versicherte, dafs die Gemeinde alles aufbiete, um ihre Kinder zu möglichst guten Bürgern zu erziehen. Wie er aber beginnen wollte, auf Einzelnes in der traurigen Situation einzugehen, schweifte der Papst schnell hiervon ab, und beendigte die Audienz, indem er die Hand zum Kusse darreichte.

Es war die letzte Audienz, welche die jüdische Gemeinde bei dem Papste hatte, wenn auch nicht die letzte Huldigung, die sie ihm darbrachte. Am 11. April desselben Jahres (1860) feierte Pius IX. sein Priester-Jubiläum. Die Gemeinde liefs ihm eine höchst elegant gearbeitete Schachtel (mit entsprechender Inschrift) überreichen, in welcher 16 grofse Stücke englischen Mousselin als Geschenk enthalten waren, dessen Kosten sich auf 910 Lire beliefen. Der Papst nahm dies sehr gnädig auf, und liefs alsbald das Zeug an die christlichen Armen verteilen.

Dies war die letzte Huldigung der jüdischen Gemeinde; im nächsten Jahre sollte dieser endlich „die Sonne der Gerechtigkeit aufgehen, welche Heilung bringt mit ihren Flügeln."

Bevor wir dieses grofse Erlösungswerk betrachten, wollen wir einen Ueberblick auf die Situation werfen, in welcher sich die Juden Roms noch während der Regierungszeit des Papstes Pius IX. befanden. Um so bedeutungsvoller wird uns dann diese Erlösung erscheinen.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Ausnahmsgesetze, alle die traurigsten Ausgeburten mittelalterlicher Despotie, unter denen die Juden Rom's noch unter Pius IX. bis zur letzten Stunde seiner Regierung zu seufzen hatten, lassen sich unter folgende Rubriken bringen[1])

1) Sie müssen noch immer das ihnen vom Papst Paul IV. um die Mitte des 16. Jahrhunderts angewiesene Stadtviertel bewohnen.

Im Jahre 1847 wurde ausnahmsweise einigen Geschäftsleuten gestattet, in einer diesem Stadtviertel nahe belegenen Strafse zu wohnen.[2])

2) Ihre religiöse Gemeinschaft ist der Gerichtsbarkeit der Inquisition und ihre Mitglieder sind für alle Einzelfälle unmittelbar dem Cardinal Vicar untergeordnet.

3) Sie werden in einer Civilklage gegen Christen als Zeugen nicht zugelassen; auch bei notariellen Acten als Zeugen zurückgewiesen, obgleich kein Gesetz hiervon ausschliefst.

4) Sie dürfen keine Grundstücke besitzen, auch nicht, um auf hypothekarischem Wege Mündelgelder sicher anzulegen.

---

[1]) Ich entnehme diese Zusammenstellung einer Denkschrift Samuele Alatri's, welche dieser im Jahre 1862 auf Anregung Salomon Munk's in Paris verfasst hatte. Sie befindet sich jetzt aus dem Nachlasse desselben in der Bibliothek des deutsch-israel. Gemeindebundes.

[2]) S. oben S. 155 und weiter und 6.

5) Von fast allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, können sie sich weder der wissenschaftlichen, noch der künstlerischen Laufbahn widmen. Daher haben sie weder zu den Collegien und Lyceen, noch zu den Akademien Zutritt. Sie werden nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Vicars zur medicinischen Facultät an der römischen Universität zugelassen, nachdem sie nachgewiesen haben, durch Privatunterricht bei den hierzu ermächtigten Professoren die Vorstudien über Philosophie, Mathematik und Physik ergänzt zu haben. Die Schulzeugnisse für die jüdischen Hörer sind anders ausgestellt, als die für die christlichen Hörer. Auch das Doctordiplom für jene wird anders ausgestellt; es beschränkt sich nämlich auf die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses, die ärztliche Kunst ausüben zu dürfen, aber unter der eidlichen Verpflichtung, keinen Christen zu behandeln.

Noch in den letzten Jahren kam es vor, dafs ein jüdischer Student, der den Apotheker-Cursus absolviert hatte und, nachdem ihm durch die Studien-Präfectur die Ermächtigung dazu erteilt war, die Prüfung mit Auszeichnung bestanden hatte, immatrikuliert und unter der Rubrik „Ad pharmaciam libere exercendam“ in das von der römischen Universität veröffentlichte Vereizchnis eingetragen worden war. Dennoch wurde ihm, nur weil er Jude war, verboten, seine Kunst in Rom oder in anderen Städten des Kirchenstaates auszuüben. Der junge Mann war somit gezwungen, Rom zu verlassen, nach dem Auslande zu gehen und eine andere Carrière zu ergreifen.[1])

6) Selbst die Ausübung von gewöhnlichen Handwerken ist nicht frei von Hindernissen. So bleibt der jüdischen Bevölkerung im günstigsten Falle nichts anderes als das mühevolle, ungewisse Leben des Händlers und Wiederverkäufers. Als der Handel mit fertigen Kleidern noch einen Erwerbszweig bildete, in welchem die Juden immer den

[1]) Früher war dies anders. Im Gemeinde-Archiv fand ich ein auf Pergament geschriebenes Diplom für Pacius Vitus de Palestrina, Sohn des Sabbatti Romanus hebreus, ausgefertigt von Dominicus Gagliardus celeberrimi Coll. Archiatror. Roman., zur Ausübung der Apothekerkunst unter den Juden und im eingeschlossenen Bezirk derselben.

Vorrang hatten, wurden durch denselben die Bedürfnisse einer grofsen Anzahl ihrer Familien befriedigt. Jetzt aber haben die Dinge sich anders gestaltet. Viele Christen von auswärts haben reich ausgestattete Geschäfte in den belebtesten Teilen der Stadt, in denen zu wohnen den Juden nicht gestattet ist, eröffnet und ziehen die beste Kundschaft an sich. So ist den Juden jede Hoffnung auf einen besseren Erfolg geschwunden, umsomehr da die Zahl der aufserhalb des Ghetto befindlichen jüdischen Geschäfte aufserordentlich vermindert worden ist, und es jetzt fast unmöglich ist, neue Concessionen zur Anlegung solcher Geschäfte zu erlangen. Längst sah die Gemeinde-Verwaltung die Notwendigkeit ein, die Jugend mehr zur Erlernung des Handwerks anzuhalten, doch konnte erst vor etwa zwanzig Jahren durch einen gröfseren Beitrag seitens ausländischer Wohlthäter dieser gemeinnützige Zweck gefördert werden. Das betreffende Statut erlangte auch die Genehmigung und Unterstützung der Regierung.

So wurde für mehrere arme jüdische Knaben eine Handwerkerschule (zur Erlernung der Weberei, Schuhmacherei, Tischlerei und Kunstschreinerei) mit katholischen Lehrkräften, auf Grund obrigkeitlicher Genehmigung durch den damaligen Cardinal Vicar, in einem in der Via S. Bartolomeo de Vacinari belegenen Hause gegründet, für welche das Schatzamt vom Staats-Aerar dem Eigentümer die Miete bezahlte, ebenso wie aus der Kasse für öffentliche Wohlthätigkeit der zur Aufsicht und zur Bewachung des Locals selbst angestellte Beamte sein Gehalt bezog. Der Erfolg war ein erfreulicher, dank der fürsorgenden Oberbeaufsichtigung seitens des damaligen Schatzmeisters, des Fürsten D. Pietro Odescalchi und des Vorsitzenden des S. Angelo-Viertels. Nach einigen Jahren jedoch verfiel diese Anstalt, weil die staatlichen Unterstützungen ausblieben, das Local dem Eigentümer zurückgegeben wurde, und andere Mittel für so viele Ausgaben fehlten.

7) Die armen Juden können an keiner der Wohlthätigkeits-Anstalten, an denen Rom so reich ist, teilnehmen, auch nicht einmal an den Arbeiten, welche die Regierung nur durch ganz

arme Arbeiter ausführen läfst. Der Papst wandte im Anfange seiner Herrschaft sein Augenmerk darauf, indem er anordnete, dafs alljährlich eine gewisse Summe auch für die Juden bestimmt werde, welche später dreihundert Scudi (s. weiter S. 170) betrug. So führt gegenwärtig der gröfste Theil der Juden ein kümmerliches Leben, Hadern und alte Kleider sammelnd und verkaufend, oder der Mildthätigkeit der wenigen, bemittelten Glaubensbrüder zur Last fallend.

8) Die Juden, welche ihre Waaren nach den Städten und Castellen des Kirchenstaates zum Verkauf führen, begegnen dort vielen Hindernissen, die vor fünfzig Jahren noch nicht bestanden, obgleich der Papst bereits seit dem Jahre 1858 die „Licenza viatoria", welche ihnen in den Provinzen von den Orts-Inquisitoren und in Rom vom Kriminal-Gerichtshof des Vicariats ausgestellt wurden, abzuschaffen befahl. Da aber immer noch für die Juden die Verpflichtung besteht, sich bei der kirchlichen Behörde zu melden, sobald sie an ihrem Bestimmungsort angelangt sind, um die Erlaubnis zum Aufenthalte zu erlangen (was für die politische Behörde unerläfslich ist) und nachdem die Bewilligung dieser Erlaubnis ausschliefslich von der Willkür dessen abhängt, der darum angegangen wird, so ist die Anordnung des Papstes ganz illusorisch geworden.

9. Verschiedene Lasten sind den römischen Juden aufgelegt, wovon die bedeutendsten sind: 300 Scudi für das Kloster der Bekehrten und 1100 Scudi für das Haus der Katechumenen. Diese Lasten stammen von der Steuer im Betrage von je zehn Gold-Scudi her, die Julius III. jeder einzelnen von den 115 Synagogen des Kirchenstaates, zu Gunsten der genannten Anstalten auferlegt hatte. Nachdem aber Paul IV. die verschiedenen Synagogen aufgehoben hatte, mit Ausnahme derer in Rom, Ancona und Avignon, wollte man dadurch den Ausfall der auf diese Weise dem Hause der Katechumenen erwuchs, ausgleichen, dafs man den Juden Rom's den jährlichen Beitrag der Steuern der eingegangenen Synagogen auferlegte. Nach anderen aufserordentlichen Leistungen, die ihnen ebenfalls zu demselben Zwecke aufgebürdet wurden, reduzierte Clemens VIII. den Betrag der

aus diesem Grunde von den Juden zu zahlenden Steuern auf 800 Scudi, wovon er dem Katechumenen-Hause 500 und 300, wie oben erwähnt, dem Convertiten-Kloster zuwies. Jedoch zur Zeit Urban's VIII. wurden auch die Geldlasten der Juden selbst zu Gunsten der genannten Katechumenen-Anstalt vermehrt und zwar durch die Pension Massarans (worüber bereits oben S. 41 das nähere mitgeteilt ist) auf 1100 Scudi. Die Bezahlung der Steuern, die Eintreibung der jüdischen Abgaben und die bezügliche Rechnungsführung werden von Katholiken besorgt, die vom zeitweiligen Schatzmeister der Reverenda Camera Apostolica abhängen, aber von den Juden selbst bezahlt werden.

10) Um die angeführten gewöhnlichen und aufsergewöhnlichen Zwangssteuern aufbringen zu können, ferner zur Bestreitung der Kosten für Kultus, Religions- und Jugend-Unterricht, für allwöchentliche und aufserordentliche Unterstützungen der Armen nnd Kranken, haben die Juden noch ganz aufserordentliche Besteuerungen zu ertragen, worunter manche ganz besonders empfindlich ihre wenigen Gewerbe- und Handelstreibenden treffen. Die Steuern auf das Gewerbe und das Kapital, auf die Wohnungen und den Fleisch-Consum sind der Verwaltung des zeitweiligen Erhebers (s. oben am Schlusse des § 9) anvertraut. Die persönlichen Abgaben für ihren Kultus und ihre Wohlthätigkeits-Anstalten bestehen teils in Auflagen, die ihre Waaren-Einkäufe und ihre Handelsverträge zu tragen haben, teils in freiwilligen Samlungen und Spenden bei verschiedenen Gelegenheiten.

Der Armen, die von den verschiedenen Vereinen unterstützt werden, sind etwa 2200 an der Zahl, also fast die Hälfte der Bevölkerung. Daher ergiebt sich schon seit längerer Zeit ein immer höheres Defizit in den verschiedenen Anstalten, wogegen man sich bisher nur durch die Aufnahme von zinspflichtigen Anleihen künstlich schützte, die Kreditfähigkeit dagegen immer mehr untergrub.

11) Ohne näher darauf einzugehen, seien die geheimen Taufen erwähnt, die auf Befehl des Vicariats an Kindern vorgenommen werden, indem sie in das Haus der Katechumenen gebracht werden, mögen auch die Eltern noch so sehr

dagegen protestieren. Ist ein Mann auf eine Denunciation hin, in das Haus der Katechumenen gebracht worden, zur Annahme des Christentums bereit zu sein, so werden auch Frau und Kind von den Sbirren des Generalvicariats in Beschlag genommen und ebendahin gebracht. Erwachsene, die sich gegen die Taufe sträuben, müssen vierzig Tage im Hause der Katechumenen verbleiben, während derselben ist jeder Besuch eines Glaubensgenossen oder jede Verbindung mit den Verwandten strengstens verboten. Wenn je eine Ausnahme hierin gestattet wurde, so geschah die Unterredung unter erschwerenden Bedingungen und im Beisein des Aufsichtspersonals in der Weise, dafs eine Einwirkung auf den Inhaftierten, der Untersuchung gegenüber standhaft zu bleiben, nicht stattfinden konnte.

12) Wenn ein Jude während der vierzig Tage standhaft geblieben ist, und sich trotz aller Versuchungen weigert, die Taufe anzunehmen, so wird er zwar aus dem Hause der Katechumenen entlassen, die Gemeinde aber hat sämtliche Kosten der Verpflegung, die er in jenem Hause genossen hat, zu erstatten.

13) Dem zum Christentume bekehrten Juden wird in summarischer Weise durch das Vicariat das Erbrecht auf die Güter seines dem angestammten Glauben treu gebliebenen Vaters zugesprochen.

Man wird aus der gegebenen Uebersicht hinreichend erkennen, dafs Pius IX. trotz der einzelnen Erleichterungen und Wohlthaten, welche er, in den ersten Jahren seiner Regierung, liberalen Anwandlungen folgend, hatte eintreten lassen, nach dem traurigen Ruhme geizte, auch in der wieder eingeführten mittelalterlichen Behandlung der römischen Juden der ganzen civilisierten Welt gleichsam einen Schlag in's Gesicht zu versetzen. Der Raub des Mortara-Kindes im Jahre 1858 war noch nicht genügend. Es mufste nach dem von allen Seiten erfolgten Proteste und trotz desselben noch ein zweiter Act der Gewalt geschehen. Am 26. Juni 1864 wurde ein zehnjähriger jüdischer Knabe in Rom, mit Namen Fortunato Cöen, der bei einem Schuhmacher in der Lehre war, von einem Priester unter dem

Vorwande, dafs er ein paar Schuhe nach seiner Wohnung tragen sollte, nach dem Hause der Katechumenen gebracht, und dort nach einiger Zeit getauft. Alle Reclamationen der Eltern waren fruchtlos, selbst energische Vorstellungen von Seiten der französischen Regierung, deren Soldaten zur Zeit in Rom standen, blieben unbeachtet. Je mehr die öffentliche Meinung beleidigt wurde, desto gröfser und stärker dünkte sich die päpstliche Regierung in ihrer Machtvollkommenheit.

Einundzwanzigstes Capitel.

Noch einige Jahre sollten die römischen Juden[1]) ihr tragisches Geschick zu ertragen haben.

Endlich bereitete sich auch für diese die Erlösung vor. Eine neue Zeit war, trotz der verkündeten Unfehlbarkeit des Papstes, im Anzuge, deren Flügelschlag auch den Juden Roms vernehmbar wurde.

Wie man jene Schriftstelle (2. B. M. 2, 23) deuten kann: „Es war der König von Mizrajim gestorben, der die Kinder Israel durch die aufgelegten Arbeiten bis dahin ganz niedergehalten hatte, da fingen sie an zu seufzen," da erst gewannen sie den Muth, ihrem inneren Gefühle einen lauten Ausdruck zu geben, — ebenso kann man von den unglücklichen Juden im Ghetto sagen: Die bedeutenden politischen Ereignisse des Jahres 1870 hatten auch in Italien eine Aktion erweckt, welche die Morgenröte einer neuen Zeit sichtbar werden liefs, sodafs auch die Juden Roms jetzt wagten, über ihr schweres Verhängnis zu seufzen und in einer Denkschrift dem Papste ihre verzweifelte Lage vorzustellen sich anschickten, nachdem sie in jenem Jahre die bis dahin alljährlich gewährte Audienz nicht hatten erlangen können. Aber auch diese Denkschrift selbst wurde nach näherer Erwägung der politischen Zeitverhältnisse nicht abgesandt. Aus diesem bedeutungsvollen Geschichts-Dokument, welches

[1]) Ihre Glaubensbrüder in den Marken und Umbrien wurden zehn Jahre früher frei.

bereits anderweitig ganz veröffentlicht ist,[1]) möge hier die Einleitung folgen:

„Allerheiligster Vater!“

Die Aeltesten und die Abgeordneten der israelitischen Genossenschaft in Rom, treue Unterthanen Eurer Heiligkeit werfen sich vor Eurem erhabenen Throne nieder und bringen den Zoll der Ehrerbietung für die fortdauernde Dankbarkeit ihrer Glaubensgenossen dar. Sie ist entstanden und vermehrt worden durch die vielen und ausgezeichneten Wohlthaten, mit denen Ihr, heiliger Vater, sie überhäuft habt: sie wird jetzt durch eine angenehme Hoffnung verstärkt, da Euer erhabener Wille es genehmigt, neue Bittgesuche an Eure Heiligkeit in ihrem Namen richten zu dürfen. In Erfüllung der Pflicht für ihre eigene Aufgabe wagen es die demüthig sich Beugenden, ehrerbietigst Eurer heiligen Weisheit und Milde die gegenwärtige, überaus schwierige Lage ihrer Glaubensgenossen darzustellen. Möget Ihr von Eurem erhabenen Throne würdigen, einen gnädigen Blick auf die zu werfen, welche auch als Israeliten Bestandteile Eures Volkes sind.

Eure Heiligkeit haben ihnen die Erlaubnis gegeben, einige Wohnungen und Geschäftsräume aufserhalb der von früher her bestimmten Grenzlinien zu nehmen. Sie haben allmählich wahrgenommen, dafs diese Concession zum grofsen Teile die wohlthätigen Wirkungen nicht mit sich geführt hat, welche gewifs im Rate Eurer Heiligkeit damit bezweckt werden sollten. Denn sowohl die aufserordentliche Enge der Strafsenlinien, innerhalb deren von jener Erlaubnis Gebrauch gemacht werden konnte, als auch die starke Frequenz der Bevölkerung in jenen Gegenden, (in welchen übrigens der Raum zum Wohnungsgebrauch durch Paläste und fromme, wie religiöse Institute, welche hier und dort sich erheben, noch geringer geworden ist) haben jeden Versuch der Ausbreitung scheitern lassen. Daher besteht auch die Gedrängtheit der Wohnungen und die ihrer Bewohner mit allen daraus herrührenden schädlichen Folgen bei nahe ebenso wie vor 22 Jahren fort.

[1]) In meiner Schrift: Aus den letzten Tagen des römischen Ghetto.

Wo sich solche Wirkungen am meisten zeigen, ist in der Gasse Azzimelle und in den anderen Gassen, genannt Catalana und Fiumara. Dieselben, zum gröfsten Theile von der niedrigen Klasse der Bevölkerung bewohnt, meistens Lumpensammler und Verkäufer von alten Sohlen, sind auf die gesundheitswidrigste Weise eingerichtet und zwar, weil das Volk in denselben ebenso dicht an einander gedrängt ist, wie die Häuser selbst es sind.

In den Strafsen Azzimelle und Catalana sind Luft und Licht in sehr geringem Mafse vorhanden, ein Strahl der Sonne dringt nur selten oder niemals da hinein und dennoch müssen wie in der Strafse Fiumara jene kleinen und engen Erdgeschosse zu Wohnungen und zu Verkaufsläden zugleich dienen. Noch tödtlicher wirkt dieser Umstand in der Strafse Fiumara, die ihrer tiefen Lage wegen beim Anwachsen des Tiberflusses am meisten verheerenden Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, welche durch die lang andauernde Nässe, die sie zurücklassen, den Insassen ihrer Wohnungen eine Quelle von Krankheiten werden, die die Gesundheit, oft das Leben selbst, sehr gefährden.

Nicht weniger ist das Verbot, jenseits der bezeichneten Grenzen Läden zu haben, von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, den jüdischen Bewohnern schädlich. Sie stofsen nämlich auf Schwierigkeiten, manchmal auf unüberwindliche, wenn sie ihre Thätigkeit aufserhalb des Betriebes mit dem Handel, vorzüglich mit Kleiderhandel, zu entwickeln sich bestreben wollten.

Sie richten wohl abwechselnd ihren Blick auf hundert Arten der Industrie, der Kunst und der Wissenschaft; aber bei der Lage, in welche sie gedrängt worden sind, lächelt ihnen keine Hoffnung, eine andere Laufbahn betreten zu können. In der Textil-Industrie, welche vormals von ihnen allein in dieser Hauptstadt betrieben wurde, (der Klasse von kaufmännischen Schneidern, welche das Geschäft der Draperien vertreten, nicht zu gedenken), sind ihnen seit einigen Decennien in dem doppelten Zweige des Geschäfts, sowohl en detail als auch en gros, andere auswärtige und heimische Koncurrenten erstanden. Diese, mit sehr präch-

tigen Magazinen ausgestattet, welche in dem bevölkertsten und reichsten Centrum belegen sind, entzogen dem Handel der Juden, welcher auf einen einzigen und weniger bedeutenden Punkt der Stadt beschränkt war, einen grofsen Theil seiner Lebensfähigkeit. Dabei sind einige hierbei ganz zu Grunde gegangen, Andere führten ein mühsames, angstvolles Leben fort, noch Andere, und das waren die Reicheren in der Gemeinde, verzagt durch eigene Verluste, beraubt des Rechts für den Grundbesitz, welches ihnen das Vermögen gesichert hätte, wanderten nach anderen Ländern aus, zurücklassend die Vielen, denen sie sonst Hülfe gewährten, Rat ertheilten, und die nunmehr eine Beute des immer gröfser sich gestaltenden Elends werden mufsten.

Es wird, heiliger Vater, gewifs nicht Eurer weisen Einsicht entgehen, wie ein solches Zusammenwirken von Widerwärtigkeiten die Aufgabe dieser frommen israelitischen Institutionen, welche entstanden sind und fast ganz durch die Beisteuer der Privatwohlthätigkeit werden erhalten, sehr erschweren mufste. Denn während ihnen einerseits wegen der erwähnten Auswanderung alle jene Familien fehlten, welche vormals die verschiedenen Anstalten versorgten und sie mit grofsem Eifer und vieler Liebe zu ordnen, zu bessern trachteten, verblieben ihnen, gegenüber den gröfsten, unabweislichen Bedürfnissen, nur die kärglichen und unbestimmten Einnahmen. Anderseits hielten die Schwierigkeiten des eigenen Zustandes die anderen ab, denen die Sorge für jene Anstalten anvertraut war, sich jenen Interessen mit Ausdauer zu widmen, die um so nötiger wurde, je mehr in dieser Bevölkerung mit den Jahren die Armut zunahm. Diese zu beseitigen, fehlt es dieser Gemeinde an zweckentsprechenden Einrichtungen, da seine vom Gesetze diktierte Lage und der Mangel an Mitteln jedem Versuche hindernd entgegentreten.

Sie hat zwar eine Elementarschule für den religiösen und bürgerlichen Unterricht eingerichtet, aber, vom Hunger gequält, verläfst der Sohn des Armen die Schule in noch zartem Alter, um sich ein Stück Brod zu verschaffen, mit welchem seine Eltern ihn nicht sättigen können, um sich

jenen Lappen zu suchen, mit dem er seine Blöfse bedecken könnte. Zuweilen sind sie Packträger, zuweilen Lumpensammler, zuweilen Händler mit Schwefelhölzern, zuweilen Laufburschen und Aufwärter, Aufkäufer von alten Sohlen, Wasserträger und Lastträger, und nie, niemals etwas anderes! Keine andere Nahrung für ihre intellektuellen und moralischen Kräfte! Der Arme kann nicht seine Stirn — die Leiden haben ihr den Stempel der Verachtung aufgedrückt — mit dem edlen Schweifse der Arbeit bedecken, seine Hand kann nicht die ehrsamen Schwielen des Arbeiters zeigen! Seiner Armut hülflos überlassen, der energischen Mittel beraubt, sie zu bekämpfen, gelangt er dahin, mit seinem Elende sich selbst ganz zu identificieren. Nicht erlaubt ist es ihm, in diesem Zustande eine Erleichterung nur zu hoffen, wo Andere sie finden können in den Arbeiten, welche die staatliche Fürsorge schafft. Instinktmäfsig fühlt er, dafs er beraubt worden ist aller der kostbarsten Güter hienieden, und in seiner Verzweiflung verliert er das eigene Bewufstsein seiner Menschenwürde. Entfesselt von jeder moralischen Verantwortlichkeit, begeht er Hochzeiten, welche für ihn nichts Feierliches bieten, und auch der Familie geht der erhabene Charakter ab. In der trüben Kammer, allen Einflüssen der bitteren Armut ausgesetzt, steht ein einziges Lager ausgebreitet, wo mit Hintenansetzung jeder Rücksicht auf Gesundheit und Schamhaftigkeit, untermischt mit den Eltern die zahlreiche Kinderschaar, jeden Alters und jeden Geschlechts, sich hinstreckt. Die Gemeinde-Verwaltung nimmt wohl die moralische Zerrüttung und die Krankheiten, welche solche entsetzliche Folgen hervorrufen, in Erwägung; wie könnte man aber da Vorbeugungs-Mafsregeln treffen, wo es die Geschichte von hunderten und hunderten Familien dieser armen Klasse betrifft! Und gleichwohl als Ihr, heiliger Vater, unter die Fittige Eurer erhabenen Mildthätigkeit auch diese Gemeinde riefet, theilzunehmen an der Unterstützung der staatlichen Beneficien, wurden von Seiten Derjenigen welche den Gnadenact des hohen Souveräns ausführen sollten, hierfür nur 300 Scudi zugetheilt, während als notorische Arme für die wöchentlichen Almosen mehr als

2000 eingeschrieben sind. Jene, welche sich in mittelmäsiger Lage befanden, erschöpften sich dann in der Bekämpfung der Hindernisse, welche ihrer bürgerlichen Thätigkeit entgegengestellt sind, unter dem Druck der Steuer, welche allgemein der ganzen Bürgerschaft aufgelegt wird, und jener besonderen Steuer, welche von ihrer religiösen Gesellschaft gefordert wird. So sind sie auch verpflichtet, aufser anderen Steuern der Gemeinde alljährlich an zwei fromme katholische Stiftungen, an die Casa pia der Katechumenen und an das Kloster der Convertiten, zwei Anstalten der Judenbekehrung, eine Summe zu zahlen und verschiedene andere Abgaben zu leisten, welche auf ihre Ausnahmestellung begründet werden. Sie müssen auch die Kosten dieser Verwaltung selbst, für welche gerade Nichtisraeliten eingesetzt sind, tragen, und bei jeder zweijährigen Erneuerung ihrer sogenannten Steuer für Industrie und Kapital beklagen sie sich über die fast immer gemachte Vermehrung der diesbezüglichen, ihnen auferlegten Summen, in Folge des Abganges anderer wegen Handelsunfälle fehlende Beiträge, und beschuldigen die Gemeinde-Verwaltung der Willkür und Ungerechtigkeit.

Diese selbst ist genötigt, das Herz wie ein dreifaches Erz zu härten, sie mufs bei der Gewährung von Unterstützungen diese nicht nach den Unglücksfällen, sondern nach der Zahl der Flehenden abmessen; sie trauert darüber, keine Macht und keine Mittel zu besitzen, um den moralischen Fortschritt innerhalb der Gemeinde anstreben zu können.“

Hierauf folgt eine geschichtliche Darstellung der verschiedenen Zeiten unter den Päpsten, mit folgendem Schlusse:

„Die Unterzeichneten rufen in einer und derselben Zeit angenehme wie schmerzliche Erinnerungen hervor, um gehorsamst den Beweis zu führen, wie eigentlich in der Regierung der hohen Päpste ein Princip der Beschränkung nicht vorhanden war, welches der Entwickelung der natürlichen Befähigung der israelitischen Unterthanen sollte entgegen sein, und wie die althergebrachte Milde in den bürger-

lichen Verhältnissen derselben die Geistes-Cultur befruchtet habe.

Uebrigens, gewöhnt Euren Namen mit pochendem Herzen und mit Thränen des Dankes zu segnen, hoffen die Unterzeichneten, zu Eurem väterlichen Herzen nicht vergeblich von dem traurigen Loos gesprochen zu haben, welches sie noch immer trifft. Die Ungesundheit der alten jüdischen Wohnungen, die überaus kurzen Strafsenlinien, welche ihnen aufserhalb derselben zu Wohnungen und Läden bewilligt wurden, die mittelbaren und unmittelbaren Hindernisse zum Betriebe freier Handwerke, der edlen Künste und des gröfseren Theils der Gewerbe, das beschränkte Recht für den Grundbesitz, die Abweisung ihrer Zeugnifsfähigkeit seitens einiger Notare, die wachsende und angsterregende Armut, die Unzulänglichkeit dieser wohlthätigen israel. Institutionen, um so vielem Elend zuvorzukommen oder es zu lindern, die Unangemessenheit der jährlichen Quote, welche von der Finanz-Commission zu Gunsten zweier katholischer Institute erhoben wird, die Angst der Nichtarmen, welche in Folge der erwähnten Lasten vielen Geldopfern unterworfen sind, die von ihnen für ihre eigenen religiösen Verbindungen gefordert werden, und andere Opfer, welche die verschuldete Lage der wohlthätigen Institute ihnen auferlegt. die Ohnmacht, für eine verbesserte Erziehung der überhand nehmenden ärmeren Klasse energische Vorkehrungen zu treffen — dies Alles, o heiliger Vater! steht vor Euch da, ach! in dem Grade, dafs mehr als das Beispiel so vieler Eurer früheren Vorgänger, Euer Herz allein es für rathsam finden wird, dafs die Ausübung der Wohlthat keinen Aufschub erleide, denn pauperes facti sumus nimis, wir sind allzu sehr verarmt, und das Gebet, welches die Unterzeichneten leise zu Eurer Heiligkeit flüstern, es ist das Gebet von 4800 Eurer Unterthanen!

Erhört es, o heiliger Vater, und die Kinder Israels mögen einmal mehr die Wirkungen Eurer Grofsmut erfahren, welche bereits mit Eurem unsterblichen Namen verbunden ist " —

Eine lange Leidensgeschichte, für die endlich die gött-

liche Vergeltung eintreten sollte! Eine Regierung, welche sich anmafste, im Namen der Religion allen Gesetzen der Humanität und auch des Rechts Hohn zu sprechen, wie die grausame Bedrückung der Juden tausendfach zeigt, eine Regierung, die auch ihre christlichen Unterthanen so behandelte, dafs sie auf dem Pariser Congrefs des Jahres 1856 [1]) als „eine Schmach für Europa“ bezeichnet wurde — eine solche Regierung mufste endlich vom göttlichen Gericht verurteilt und zum Untergang geführt werden.

Am 20. September 1870, Vormittags zehn Uhr rückten die italienischen Truppen in Rom ein und — machten der weltlichen Herrschaft des Papstes ein Ende. Was mit dieser Besitzergreifung Rom's durch Italien nicht allein für diesen Staat, sondern auch für die ganze civilisierte Welt erreicht wurde, dies auch nur anzudeuten, kann hier nicht die Aufgabe sein. Aber die Befreiung der Juden Roms aus Knechtschaft und Erniedrigung, die Befreiung aus den Fesseln, in die sie das Papsttum geschlagen hielt, diese Befreiung, welche das Walten der göttlichen Vorsehung in der Geschichte klar und deutlich erkennen läfst, mufs als mit dem Weltereignis des 20. September in unmittelbarem Zusammenhang stehend bezeichnet werden.

Schon wenige Tage nachher liefsen die Juden Rom's dem Könige Victor Emanuel durch den General Cadorna folgende Huldigungs-Adresse überreichen:

„Sire!

Jetzt, wo eine tapfere nationale Armee gekommen ist, um Rom den Gebrauch seiner Freiheit wiederzugeben, ein sehr glückliches Ereignis, welches Rom mit ganz Italien begrüfst, fühlen die Israeliten[2]) das Bedürfnis, Ew. Majestät die Huldigung ihrer grenzenlosen Dankbarkeit als Italiener, als Römer und als Israeliten darzubringen.

Als Italiener sind wir glücklich, dafs eine glänzende

---

[1]) S. Herzog: Real-Encyclopädie, Artikel: Vaticanisches Concil.

[1]) Unter päpstlicher Herrschaft wurden sie immer „Hebräer“ genannt. Wir haben in diesem Buche dafür überall die Bezeichnung „Juden“ gewählt, weil wir derselben uns rühmen dürfen, so lange wir derselben wert und würdig bleiben.

Volksabstimmung binnen Kurzem die nationalen Wünsche verwirklichen und daſs das ruhmbedeckte Königreich Ew. Majestät mit Rom seine Integrität und eine immer gröſser werdende Festigkeit erhalten werde.

Als Römer freuen wir uns zu sehen, daſs unsere befreite Geburtsstadt den Umarmungen ihrer Schwesterstädte und der Freude über die Freiheiten Ew. constitutionellen Regierung entgegeneilt.

Als Israeliten, die wir bisher ganz schmerzlichen Bedingungen unterworfen waren, treten wir freuderfüllt in das gemeinsame Recht ein: wir begrüſsen den glücklichen Tag, an dem dieses Recht endlich in der Stadt, in welcher wir das Licht der Welt erblickt haben, triumphiert.

Wir sprechen jetzt den Namen Israelit zum letzten Male aus. In dem Augenblicke, da wir aus dem Zustande einer gesetzlichen Erklärung in die Acht zu dem heiligen Regime der bürgerlichen Gleichheit übergehen, ist dies eine Pflicht der Dankbarkeit. Unter dem Scepter Ew. Majestät werden wir fortan ausſerhalb unserer Tempel nur daran uns erinnern, daſs wir Italiener und Römer sein müssen und auch nichts anderes sein werden.

Sire,

Schwer und tief sind die Wunden, welche die Vergangenheit unserer Brust schlug: ökonomische, moralische und geistige Wunden. Wir dürfen dies nicht verhehlen. Unsere katholischen Mitbürger wissen auch, daſs dies nicht unsere Schuld ist und, abgesehen von Ausnahmen, die mit jedem Tage immer seltener werden, haben sie uns bisher gern gegeben, was sie nur vermochten: eine lebhafte, wenn auch vergebens gewesene Protestation zu unseren Gunsten, mit den wärmsten Sympathien für uns. Von nun an werden sie uns in unseren Anstrengungen unterstützen, damit diese Wunden sich schlieſsen und wir in den Stand gesetzt werden, dem gemeinsamen Vaterlande den gröſsten Tribut an Diensten und nützlichen Opfern darbringen zu können.

Empfangen Ew. Majestät die heiſsen Wünsche, die wir

für Sie, für Ihr erhabenes Haus und für unser italienisches Vaterland hegen.

Rom, am 25. September 1870.

Die Israeliten von Rom.“

Am 9. October überbrachte eine Deputation dem italienischen Könige das Resultat des Plebiscits; unter den Deputierten befand sich auch Samuele Alatri. Jede Ungleichheit war aufgehoben, jede Ausnahme war geschwunden. Des Psalmisten Wort (cap. 126) hatte sich erfüllt:

„Als der Ewige zurückführte die Weggeführten Zijons, waren wir gleich Träumenden. Da füllte sich mit Lachen unser Mund, und unsere Zunge mit Gesang. Da spricht man unter den Völkern: Der Ewige hat Grofses an diesen gethan. Grofses hat der Ewige an uns gethan, wir waren erfreut. Führe zurück, o Ewiger, unsere Weggeführten, wie Quellen im Mittagland. Die mit Thränen säen, mit Jubel sollen sie ernten. Weinend gehet, der den Wurf des Samens trägt, heimkehrt er mit Jubel, tragend seine Garben.“ —

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Am 7. October erliefsen die Deputierten der Gemeinde an die Mitglieder derselben ein Circular, in welchem das Programm für die durch das Ereignis vom 20. September in der Verwaltung notwendig gewordenen Aenderungen mitgeteilt wird. Fortan sollen nur die Gebiete des Cultus und der Wohlthätigkeit von der Gemeinde verwaltet werden, alle Acte der Gerichtsbarkeit aber ausgeschlossen bleiben.

Ein neu zu wählender Vertretungskörper wird die Reorganisation übernehmen, welche jetzt notwendig geworden ist. Die bisherigen Vertreter der Gemeinde wollen bei der Niederlegung ihres Mandats die heilige Pflicht an's Herz legen, die religiöse Erziehung der Volksmenge zu fördern, einen würdigen Gottesdienst zu unterhalten, die correcte Uebung der religiösen Bräuche zu beaufsichtigen, die Wohl-

thätigkeit gegen die Alten, Kranken, Witwen und Waisen fortzusetzen und, wo es nötig erscheint, die Armen auch in der Erfüllung religiöser Pflichten zu unterstützen. Vorzüglich aber sollen der Erziehung und der Heranbildung der Jugend zum Handwerk und zu nützlicher Beschäftigung die eifrigsten Bemühungen gewidmet sein. Am Schlusse wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dafs das freudige Bewufstsein, im geliebten Vaterlande Bürger zu sein, während man bis jetzt nur als Fremder galt, die Schwierigkeiten der zu bringenden Opfer mildern werde. Die Hilfe Gottes hat noch nie den Anstrengungen für Tugend und Ehre gefehlt.

Mehrere Jahre verstrichen, bevor dieses Programm zur Verwirklichung gelangte. Es war ein Interregnum eingetreten, während dessen die Gemeinde ganz zerfiel. Die politische Gleichstellung führte die vornehmeren und gebildeteren Juden zur Teilnahme an den öffentlichen Interessen der Stadt und des Staats. Schon bei der ersten Wahl des Stadtrats am Schlusse des Jahres 1870 wurden mit grofser Majorität Samuele Alatri und Settimio Piperno zu Mitgliedern erwählt. Ersterer wurde auch zum Mitgliede des Provinzialrats erwählt.. Die Freizügigkeit hatte von auswärts her eine Anzahl von jüdischen Kaufleuten nach Rom gebracht, die von einem Anschlusse an das zerrüttete Gemeindewesen nichts wissen wollten. Den Eindruck, den diese Verhältnisse auf mich zur Zeit, als ich (im Frühjahr 1873) zum ersten Male in Rom weilte, ausübten, habe ich in folgender Mitteilung wiedergegeben[1]): Der Zustand der Gemeinde, die 4500 Seelen zählt, ist ein trostloser, seitdem die Freizügigkeit neue Elemente nach Rom geführt hat, die sich beharrlich weigern, an den Gemeindeverhältnissen teilzunehmen. Der Gemeindeverband hat sich ganz gelockert Ich nahm oft Veranlassung, mit den Männern, die wegen dieser Zerrüttung Thränen vor mir vergafsen, eindringlich zu sprechen und ihnen in's Herz zu rufen, dafs, da trotz der Einkehr besserer Tage nach aufsen hin ihre inneren Verhältnisse eine traurige Wendung nähmen, die Geschichte ihnen eine Inschrift widmen

[1]) S. Jüdische Presse 1874 S. 43.

würde, die ihrem Pflichtbewufstsein keine Befriedigung gewähren und ihrem Andenken zu keinem Ruhme gereichen dürfte. Man würde auf sie jenes Wort anwenden: „Sie erlangten die Freiheit und gingen unter.“

Der plötzliche Uebergang von der niedrigsten Knechtschaft zur vollen Freiheit traf sie wie einen schweren Kranken, den man urplötzlich an die Sonne trägt, ohne dafs er seine eigentliche Kraft schon wiedererlangt hat. Ausgesogen, geplündert hatte man die Juden, sie des Mutes und des Selbstvertrauens beraubt. Die Folgen jener früheren Vergewaltigung konnten nicht so schnell vertilgt werden; vorzüglich waren die Wohnungs-Verhältnisse noch nicht geordnet, die mit dem bisherigen Rechte der Chasaka[1]) noch zusammenhingen.

Die Mietspreise waren nach dem 20. September 1870 und noch mehr von dem Zeitpunkte an, als nach Rom die Residenz des Königs verlegt und Rom die Hauptstadt Italiens geworden war, bis ins fabelhafteste gestiegen. Die christlichen Eigentümer der Häuser im Ghetto hielten es jetzt an der Zeit, das seit alter Zeit bestehende Mietsverhältnis mit den jüdischen Einwohnern ohne weiteres zu lösen. Sie behaupteten, nach dem Erlafs der königlichen Verordnung vom 13. October 1870, mit welchem die Gleichheit aller römischen Bürger ausgesprochen worden ist, hindere nichts die Juden, überall in der Stadt zu wohnen. Demnach habe auch die Pflicht aufgehört, den Juden die Häuser im Ghetto und zwar zu dem von alters her billigst normierten Zinspreise zu vermieten. Eine von zehn der ausgezeichnetsten Advokaten Rom's ausgearbeitete Schrift, 1872 erschienen, erklärte sich zu Gunsten der Juden, dafs nämlich das von den Juden unter der päpstlichen Herrschaft erworbene Mietsrecht ein wirkliches privilegiertes Eigentum sei, das durch kein Gesetz aufgehoben werden könnte. Diese Frage kam dann zur richterlichen Entscheidung; sie wurde durch alle Instanzen geführt und fiel endgültig zu Gunsten der jüdischen Besitzer des jus Gazzagà aus. Jetzt fingen die Unterhandlungen mit diesen Besitzern wegen Ablösung ihres Rechts an, da eine Baugesellschaft die Häuser im Ghetto

[1]) Jus Gazzagà, s. hierüber die Litteratur im Verzeichnisse, am Schlusse dieses Buches.

ankaufen wollte, um dann an Stelle des in viele Gäfschen und Winkel auslaufenden Ghetto neue gerade Strafsen anzulegen. Die Unterhandlungen führten zu einem günstigen Resultat; eine Zahl von Privaten und mehrere fromme Körperschaften, welche noch im Besitze des jus Gazzagà waren, erhielten grofse Summen Geldes für Ablösung dieses Rechts.

Bereits im Jahre 1884 gelangten mehrere Häuser zum Abbruch, der für die begonnene Regulierung des Tiberflusses erforderlich war. Im folgenden Jahre begann die eigentliche Niederlegung der Häuser des Ghetto. Doch ging diese Demolierung nur langsam von statten, und noch jetzt steht eine kleine Anzahl von Häusern in der Strafse St. Maria del Pianto wie an dem Portico di Ottavia, [1]) weil inzwischen der Baugesellschaft die nötigen Geldmittel ausgegangen waren. Um so weniger ist daher jetzt daran zu denken, dafs in absehbarer Zeit das wüste liegende Terrain an Stelle des ehemaligen Ghetto wieder bebaut werden würde.

Mit der Niederlegung des Ghetto trat eine neue Sorge ein, die auf schleunige Erledigung drängte, nämlich, die zurückgebliebenen Armen im Ghetto anderweitig unterzubringen. Im Innern der Stadt selbst war dies wegen der hohen Mietspreise unmöglich. Aufserdem erkannte man die Notwendigkeit, dafs diese armen Familien, von denen die meisten ihre Zusammengehörigkeit unter einander in der gemeinsamen Wohnung bisher festgehalten hatten, für den gegenseitigen Beistand auch fernerhin, wenn auch nicht so dicht wie bisher, im Hause, doch nahe aneinander, in der Strafse, vereinigt werden müfsten. Man kam daher zu dem Entschlusse, diese Ghetto-Bewohner nach Trastevere zu verpflanzen, und die Miete, welche hier ungleich billiger als in Rom ist, für sie in den ersten Jahren zu bezahlen. Die Zinserträge aus der Ablösungssumme, welche mehrere Ver-

---

[1]) Hier erhält man noch ein teilweises Bild von dem armseligen Zustande im ehemaligen Ghetto. Auf den Plätzen und in der Umgebung derselben lagern arbeitslose, zerlumpte Gestalten, von denen die sich herumtummelnden Kinder schon früh lernen, an jeden Fremden, der in ihr Gebiet eintritt, sich heranzudrängen und ihn anzubetteln.

eine erhalten hatten, wie ein Zuschufs aus der städtischen Kasse sollten hierzu verwendet werden.

So zogen jüdische Familien aus Rom wieder nach Trastevere zurück, das ihre Ahnen vor 330 Jahren hatten verlassen müssen, um ins Elend des Ghetto zu wandern. Nichts mahnte in Trastevere noch an die einstige jüdische Bevölkerung. Nur an einem Hause fand ich an der Thür die Einschnitte zur Aufnahme einer Mesussa (Pfostenschrift), die dort einst vorhanden war. Die neuen Ankömmlinge sollten dort durchaus nicht ein neues Ghetto, auch nicht im mildesten Sinne des Wortes, bilden. Sie wohnten nicht abgesondert von der christlichen Bevölkerung; waren aber doch unter sich räumlich nicht so von einander geschieden, wie es im Centrum der Stadt gewesen wäre. Man richtete für ihre Jugend eine Religionsschule ein, und dachte schon daran, eine besondere Andachtsstätte für die Erwachsenen einzurichten. Da stellte es sich doch bald heraus, dafs diese Uebersiedelung ein Fehlgriff gewesen war. Die jüdischen Transtiberiner blieben doch für ihren täglichen Verkehr und Erwerb auf die innere Stadt angewiesen, in der sie sich den ganzen Tag über bewegten, oft ihre Kleinen schutzlos inmitten einer Bevölkerung zurücklassend, die in Sitte und Betragen gerade nicht als mustergiltig angesehen wird. So zerfiel die jüdische Colonie in Trastevere bald nach einigen Jahren, die jetzt aber, unter veränderten Zeitverhältnissen, von der neu organisierten Gemeinde kräftige Unterstützung erhielt, um allmählich zurückkehren zu können und sich von dem ehemaligen Ghettoleben immer mehr abzuwenden.

Bevor wir von dieser Reorganisation sprechen, soll noch von zwei Vereinen die Rede sein, welche in der traurigen Zwischenzeit, während deren die Gemeinde-Verwaltung im Argen darniederlag, durch den edlen Eifer Einzelner segensreich wirkten.

Zuerst seien die Asili infantili erwähnt, welche bereits im Anfang der sechziger Jahre durch Beiträge vom Auslande, besonders vom Hause Rothschild, ins Leben gerufen wurden. Sie verfielen später, wie vieles Andere, nach

erlangter Freiheit, wurden aber 1875 wieder neu aufgerichtet, materiell durch freiwillige Beiträge, die vom Könige und von der Königin, vom Ministerium und vom Municipium, von verschiedenen Gesellschaften und Privaten geleistet wurden, und geistig durch die Einführung der Fröbelschen Lehrweise fest begründet. Unter der unermüdlichen Leistung Giacomo Alatri's und unterstützt von gleichgesinnten Männern konnte durch dieses Institut der Kleinkinderschule, welche nunmehr seit fast zwei Jahrzehnten den talmudischen Grundsatz „sorgfältig mit den Kindern der Armen umzugehen" zur vollsten Wahrheit hat werden lassen, die Saat des Guten in reichstem Maſse ausgestreut werden. —

Im Anfange des Jahres 1876 wurde die „Societá di Fratellanza per il Progresso civile degli Israeliti poveri" begründet und, unter der überaus lobenswerthen Leitung Vittore Ravá's, der Rath im Ministerium des öffentlichen Unterrichts ist, zu bedeutenden Leistungen geführt. [1])

Diese Gesellschaft hat während der Zeit ihres Bestehens unentwegt das Ziel vor Augen gehabt, die Schäden, welche aus dem Ghettoleben stammen und noch immer sich spürbar machen, auszubessern, vielen Familien und unglücklichen Kindern die Wege des Unterrichts, der Arbeit und damit auch des Wohlstandes zu öffnen. Unterstützt von Spezial-Commissionen, deren Mitglieder in edlem Wetteifer für die verschiedenen Zweige des Vereins thätig sind, kann die Verwaltung mit jedem neuen Jahresberichte neue Erfolge verzeichnen. Eine Anzahl von erwachsenen Knaben werden für verschiedene Handwerke in die Lehre untergebracht. Diese Lehrlinge werden zugleich zum pünktlichen Besuche der Abendschule angehalten, wodurch die weitere Ausbildung derselben im elementaren Wissen gefördert wird. Durch Einschreiben kleiner Beträge in die Sparkassenbücher für einen jeden Einzelnen wird zugleich etwas für das spätere Fortkommen gethan.

Für die Herstellung eines regelmäſsigen Schulbesuchs wird die Aufnahme von schulpflichtigen Kindern durch

[1]) Im Jahre 1879 übernahm Marco Alatri und vom Jahre 1883 ab Tranquillo Ascarelli die Leitung des Vereins.

den Verein bewirkt und von demselben überwacht. Bei dem Austritt aus den Asylschulen wird der Uebergang zur Elementarschule controlliert. Die Fleifsigsten werden mit Sparkassenbüchern prämiirt, andere durch Geschenke, in nützlichen Schriften oder Kleidungsstücken bestehend, zum Fleifse und guten Betragen aufgemuntert.

Noch ein drittes Institut von hervorragendster Bedeutung ist zu nennen, für welches immer, selbst in den traurigsten Zeiten des Druckes, die höchste Fürsorge gezeigt wurde: Die Talmud Tora für den hebräischen Unterricht der heranwachsenden Jugend. Auch diese Anstalt teilte das Schicksal mit den übrigen Institutionen der Gemeinde; sie zerfiel während der ersten Jahre nach erlangter Freiheit. Der Einzelne hatte in den veränderten Zeitverhältnissen zuvörderst für seine eigene Existenz [1]) neue Grundlagen zu schaffen. Auch forderte der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft im allgemeinen Interesse zu einer neuen, bis dahin unbekannten Thätigkeit auf, sodafs die speziellere Teilnahme für die eigene Religionsgesellschaft mehrere Jahre hindurch sich sehr verringerte.

Doch der kräftige Appell mehrerer glaubenstreuer Männer verhallte nicht. Es wurden Jahresbeiträge gezeichnet; das Ministerium des Unterrichts und der Syndicus der Stadt bezeigten schriftlich und durch Beiträge ihr Interesse an der Lehranstalt, die i. J. 1881 wieder eröffnet werden konnte. Zur Leitung derselben wurde 1883 Dr. Moise Ehrenreich berufen, der durch Erweiterung des Lehrplans wie durch die Einrichtung von Mädchenklassen sich viele Verdienste um die Hebung der Schule erworben hat. Mit der Gründung des Rabbiner-Seminars i. J. 1887 hat Dr. Ehrenreich seine Lehrthätigkeit an diesem begonnen und Rabbiner Angelo Fornari [2]) ist in die Stelle des Ersteren an der

[1]) Der Verkehr, der seit Jahrhunderten in dem Ghetto-Viertel eine feste Stätte gefunden hatte, konnte eben so schwer von seiner alten Heimat entfernt werden, wie diejenigen, welche ihn betrieben, nach anderen Gegenden der Stadt sich ohne weiteres verpflanzen konnten.

[2]) Von demselben sind für verschiedene Feierlichkeiten, die in der Synagoge stattfanden, hebräische u. italienische Lieder erschienen.

Talmud-Tora eingetreten, um im Vereine mit anderen Lehrkräften diese Schule zu gedeihlichen Erfolgen zu führen.

Alle diese Bestrebungen für die Armen wie für die Jugend wurden von dem aufserordentlichen Consilium, welches am 13. Februar 1881 zur Abfassung neuer Statuten für die Wiederaufrichtung der Gemeinde erwählt wurde, wesentlich gefördert.

Endlich gelang auch dieses grofse Werk, welches durch die königliche Bestätigung vom 27. September 1883 gekrönt wurde. Die Grundzüge dieses Statuts sind nach ihren wesentlichsten Bestimmungen folgende:

Die Gemeinde vereinigt alle in Rom ansäfsigen Juden, sie seien dort geboren oder von anderen Orten dorthin übersiedelt, für alle Angelegenheiten des Cultus und der religiösen Belehrung. Die Mitglieder sind zu einem Jahresbeitrag verpflichtet, dessen Höhe sie selbst freiwillig auf je 3 Jahre bestimmen, der aber niemals weniger als 12 Lire für ein Jahr betragen darf. Die Verwaltung wird durch eine beratende Körperschaft von 42 Mitgliedern geleitet; die eigentliche Executive aber durch ein Präsidium geübt, welches aus dem Vorsitzenden, zweien Vice-Präsidenten und vier Deputierten, welche die Körperschaft zu wählen hat, besteht. Verschiedene Commissionen für einzelne Zweige der Verwaltung stehen dem Präsidium zur Seite.

Der Oberrabbiner, dessen Fürsorge alle religiösen Interessen der Gemeinde übergeben sind, hat vorzüglich die Aufrechthaltung des Ritualen in allen Angelegenheiten, welche den öffentlichen Cultus betreffen, zu beaufsichtigen, die gottesdienstlichen Einrichtungen in den Gebethäusern zu überwachen, und die religiösen Funktionen in Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen zu übernehmen. Er hat zugleich zu predigen und den höheren Unterricht in den Religions-Lehranstalten zu leiten, auch den Gang in der religiösen Erziehung in den verschiedenen Schulen zu inspizieren. Dem Oberrabbiner steht ein Rabbinats-Collegium zur Seite, dessen Mitglieder für verschiedene cultuelle und rituelle Angelegenheiten deputiert werden, und das in seiner Gesamtheit bei eintretender Vakanz des Rabbiner-Postens bis zur Erledi-

gung derselben die rabbinischen Funktionen zu versehen hat.

Der Gottesdienst wird wie bisher, so auch ferner und bis zur Zeit, wo eine Haupt-Synagoge unter der direkten Leitung Seitens des Rathes hergestellt sein wird, in den fünf Gotteshäusern, nämlich il Tempio, Scuola Nuova, Scuola Siziliana ,Scuola Castigliana und Scuola Catalana abgehalten. Unbeschadet der inneren Selbstständigkeit, welche einer jeden Synagoge verbleiben soll, wird für alle äufseren Angelegenheiten der Synagoge eine gemeinsame Verwaltung eingesetzt.

Ein ganz besonderes Interesse gewährt der zweite Theil des Statuts, welcher den wohlthätigen Anstalten und Vereinen gewidmet ist. Auch alle diese Institute und Gesellschaften erhalten, soweit es nicht ihre speziellen Angelegenheiten und Zwecke betrifft, für welche einzelne Vorstände fungiren, eine Central-Verwaltung, welcher die Oberaufsicht eingeräumt wird und deren Mitglieder vom Gemeinde-Rathe gewählt werden.

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dafs noch heut' zu Tage nahezu dreissig religiöse und wohlthätige Vereine in Rom existieren, die allerdings ihren Ursprung aus früheren Zeiten herleiten. Wer Forschungen über die Geschichte des jüdischen Vereinswesens anstellt, wird bald finden, dafs den spanischen und italienischen Juden ein ganz besonderes organisatorisches Talent für solche Associationen innewohnt und dafs sie auf diesem Gebiete Hervorragendes geleistet haben. Die jüdische Gemeinde zu Rom wird aber hierbei den ersten Rang einnehmen, wie bereits im Jahre 1673 Samuel Sasportas diese Gemeinde (in einem handschriftlichen Poem, das sich in meinem Besitze befindet) ihrer wohlthätigen Einrichtungen wegen besingt. Was der begeisterte Sänger dort in der Einleitung hervorhebt, das ist es, was wir auch heute noch mit besonderem Nachdruck in den Vordergrund zu stellen haben, dafs nämlich alle die Leiden und traurigen Schicksale, welche die Juden Rom's zu ertragen hatten, sie um so mehr und eifriger zur Heilighaltung der jüdischen Solidarität erzogen. Wenn die Juden Roms bei den ungeheuern Steuern und Abgaben, welche sie zu

leisten hatten, bei all' den Unbillen und Belästigungen, denen sie von allen Seiten her ausgesetzt waren, bei den notorisch armen Verhältnissen, in denen sie sich befanden, dennoch die Energie gewannen, sich für die verschiedensten Zwecke persönlicher und geistiger Bedürfnisse zusammenzuthun, so ist dieser charakteristische Zug auf den echten Begriff der jüdischen Wohlthätigkeit und Liebeswerke zurückzuführen, der die Anhänger und Pfleger derselben niemals in die Irre gehen läfst. Dieser allein war, ist und bleibt für alle Zeiten mächtig genug, um seine Bekenner, geeinigt durch die gemeinsame Pflichttreue, für alle Beziehungen des religiösen Lebens zusammen- und festzuhalten.

Die Central-Verwaltung erstreckt sich über vier grofse Institute, nämlich:

1) Für die verschiedenen Zweige des Armenwesens. (עזר דלים)
2) Für den Beistand in Sterbefällen und für das Beerdigungs-Wesen .(גמילות חסדים)
3) Für die Alterversorgung .(מושב זקנים)
4) Für Cultus- und Ritual-Angelegenheiten .(שומר אמונים)

Für diese 4 Kategorien sind 25 ältere Vereine in den Dienst gestellt. Aufserdem verblieben der grofse Aussteuer-Verein (בתולות) und der Verein zur Einsammlung von Spenden für das heilige Land der Central-Verwaltung, aber mit gesonderter Buchführung.

Von den bedeutenden Fonds, welche die Verwaltung der vereinigten Wohlthätigkeits-Institute zuflossen, sind zu erwähnen:

a. Die zur Unterstützung der Armen (am 24. Juni 1659) gegründete Gesellschaft O s e r D a l l i m erhielt vom Municipium Roms für die Ueberlassung der ihr gehörigen Grundstücke die Summe von Lire 71,065.
b. Die oben sub 3 erwähnte Gesellschaft M o s c h a w S e k e n i m, (am 22. December 1726 gegründet und damals unter die Aufsicht des Rabbiners Corcos gestellt) erhielt vom Municipium in gleicher Weise die Summe von Lire 66,849 C. 48.

Im Ganzen betrug die Summe sämtlicher Fonds bei der erfolgten Einrichtung der Central-Verwaltung, Lire 658,606 C. 79.[1]) Hierin ist aber nicht die Summe von 405,000 L. enthalten, welche die sub 2 erwähnte Gesellschaft Gemillut Chasadim, die bereits vor 1598 in den Acten der Gemeinde erwähnt wird, für die Ueberlassung eines grofsen Terrains an der Porta Portese, welches in alten Zeiten den jüdischen Begräbnisplatz bildete, erhielt. Die Gesellschaft überliefs der Gemeinde diese Summe wie den gegenwärtigen Friedhof zum Eigentum, wohingegen die Gemeinde-Verwaltung auf ihren Etat das gesamte Begräbniswesen übernahm, aufserdem der Gesellschaft das Eigentumsrecht an dem anderen am Aventin belegenen ehemaligen Begräbnisplatz im Werte von 170000 L. zuerkannte, mit der Verpflichtung, so lange das Terrain für diesen Preis nicht verkauft sei, das jährliche Deficit der Gesellschaft bis zur Höhe des Zinsertrages dieser Summe aus der Gemeindekasse zu decken.

So haben diese Ruinen aus alter Zeit dazu beigetragen, neues Leben zur Blüte zu bringen. Unter der gerechten Regierung des Königs Umberto wurde den Juden Roms das Recht am Eigentum zuerkannt, welches ihnen in früherer Zeit oft geschmälert, oft ganz genommen wurde.

Aber alle diese Summen, die sie jetzt als Entschädigung erhalten haben, reichen bei weitem nicht einmal an die Höhe der Gesamtsumme, welche die Juden Roms nur im vorigen Jahrhundert aufzubringen hatten. Sie betrug nach einer Berechnung, die fast unglaublich klingt, aber doch wahr ist, mindestens 2,271,977 Scudi[2]).

Noch eine schwierige Aufgabe blieb zu lösen, die täglich mahnte, mit Ernst an sie heranzutreten, nämlich die mit der Niederlegung des Ghetto eintretende Notwendigkeit, die armen Bewohner desselben anderweitig unterzubringen und einstweilen zu versorgen. Die Sache konnte nicht länger hingehalten werden, denn die Sanitätsbehörde der Stadt drängte auf die endliche Niederlegung des Ghetto, welcher den Herd für

[1]) S. Relazione della Deputazione Centrale di Carità. I 1888.

[2]) Mitgeteilt von Crescenzo Alatri in einem Promemoria sull Istituto Ghemilud Hasadim vom 11. Februar 1887 (zum Druck vorbereitet).

verschiedene Krankheiten, besonders Fieber, bildete. Einem für die Lösung dieser Frage eingesetzten Comité unter dem Vorsitze des Dr. Benedetto Zevi gelang es, die öffentliche Teilnahme für dieses schwierige Werk zu gewinnen und in kurzer Zeit die Summe von 90,000 Lire zu sammeln, zu der auch von auswärts her mehrere Beiträge hierfür flossen. Obgleich unter den armen Ghettobewohnern auch verschiedene katholische Familien sich befanden, so wurde doch von dem jüdischen Comité in keiner Weise irgend ein Unterschied bei der Hülfeleistung, welche die Uebersiedlung erforderte, gemacht. Die Mitglieder des Comité gaben sich mit vollem Eifer ihrer schwierigen Aufgabe hin, die Familien beim Auszuge mit dem Notwendigsten zu versorgen, ihnen ein neues Lager zu bereiten, sie mit Hemden, Schuhen und Strümpfen zu versehen, besonders aber für jede Familie eine gesunde Wohnung zu verschaffen, damit nicht, wie bisher, das Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer grofsen Stube oder in engen Kammern auch noch fernerhin geduldet werde.

Folgende Zusammenstellung [1]) ergiebt den näheren Nachweis für die in den Jahren 1884 — 1889 durch das Comité ausgeführten Uebersiedlungen:

Jahr.	Zahl der Familien.	Zahl der Köpfe.	Hiervon Familien jüdische	kathol.
1884	46	202	34	12
1885	15	62	14	1
1886	383	1466	375	8
1887	418	1444	239	179
1888	116	444	88	28
1889	24	95	21	3
	1002	3713	771	231

Zuerst suchte man diese Familien in den benachbarten Strafsen unterzubringen. Erst vom Jahre 1886 ab, als die Niederlegung der Häuser in gröfserem Mafsstabe vor sich ging und die Zahl der wohnungslosen Familien stieg, brachte man sie in Häuser jenseits des Tiber, in dem Viertel

[1]) Ich entnehme das Material dem Rechenschaftsberichte hierüber: Comitato per il decentramento degl' Israeliti poveri. Roma 1890.

S. Cosimato und dann in Trastevere selbst unter. Wie sich diese Uebersiedlung nicht ganz bewährt hat, ist bereits oben S. 179 näher mitgetheilt worden. —

Noch viel bleibt zu thun übrig; Gemeinde und Vereine aber wetteifern in ihrer Thätigkeit, die Schäden aus der früheren Zeit zu heilen.

Auch auf dem eigentlich religiösen Gebiete ist eine Regung zum besseren bemerkbar. Dem Dr. Ehrenreich[1]) wurde im Mai 1890 das Oberrabbinat übertragen, welches seit dem Weggange Chasans[2]) unbesetzt geblieben war. Der Bauplan für einen grofsen Tempel ist bereits festgestellt. Mit der Vollendung desselben wird die Vereinigung beider Riten in den bisherigen fünf Synagogen Hand in Hand gehen müssen.

Hoffen wir, dafs, wenn auch diese Synagogen als die letzten Reste vergangener Zeiten von der Erde verschwunden sein werden, in dem neuen Tempel diese wunderbare Geschichte aus dem Gedächtnisse kommender Geschlechter nicht weichen werde, damit sie in ihr auch ferner die Glaubenstreue als ein Feuer bewahren, das kein Sturm zu verlöschen vermag. Auch der siebenarmige Leuchter, welcher bisher das uralte Symbol der Gemeinde war,[3]) möge in dem neuen Tempel als ein mahnendes Wahrzeichen bleiben, wie die Juden Roms in jenen Zeiten der Drangsale und des Druckes sich das Licht der Gotteserkenntnis zu erhalten verstanden haben.

„Man bewundert heute noch die stolzen Bauten Egyptens, jene gewaltigen Pyramiden, welche Jahrtausende auf die Menschen hernieder schauen. Wahrlich ein gröfseres Wunder ist jeder Bekenner des Judenthums, der noch unter den Lebenden wandelt, trotz Jahrtausenden und trotz Hunderttausenden Dränger und Bedrücker.[4]) "

Und der Wunder gröfstes bleibt die jüdische Gemeinde in Rom als lebendiges Zeugniss für das Walten Gottes in der Geschichte!

[1]) Seine Biographie ist in der „Galeria biografica d'Italia" enthalten.

[2]) S. oben S. 152.

[3]) S. Band I. S. 58.

[4]) Worte A. Jellinek's in der Rede: Weihfest und Verfassungsfeier. Wien 1893.

Anhang.

1. Von den Gemeindebüchern.

Alle Mittheilungen und Angaben im zweiten Teile dieses Bandes, bei denen keine Quelle angegeben ist, stammen aus den Gemeindebüchern.

Die Gemeindebücher, fünf an der Zahl, enthalten nichts anderes als die Protokolle der Congrega. Sie beginnen zwar mit dem 3. Mai 1615, doch ist das erste Buch derselben erst im Juni 1617 angelegt. Die früheren Beschlüsse waren nämlich in einem alten, bereits unbrauchbar gewordenen Buche enthalten. Daher wurde der derzeitige Rabbiner und Schriftführer Chananel Sforno beauftragt, ein neues Buch anzulegen und in dasselbe zuvörderst alle früheren Beschlüsse, seit seinem Eintritte in's Amt, nachzutragen. Sforno verzeichnete somit die Beschlüsse der letzten zwei Jahre und fuhr dann fort: „Bis hierher hat mir Gott geholfen, alle Dekrete aus dem alten Buche nachzutragen. Von hier an und weiter werde ich mit Gottes Hülfe die ferneren Beschlüsse fortsetzen".

Im Anfange des Jahres 1618 und im August 1639 wurde unter Androhung des Bannes das Dekret erlassen, dafs jeder, der Schriftstücke, welche Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, besitze, dieselben innerhalb einer bestimmten Frist an die Verwaltung zurückzugeben habe.

Im Eingange verzeichnet Sforno alle die Mitglieder der Congrega, welche im August 1617 noch lebten. Er führte die Protocolle bis zum Jahre 1619; dann verliefs er Rom. Die auf ihn und weiter folgenden Schriftführer sind im Texte dieses Buches an verschiedenen Stellen angegeben.

Das Protokollbuch blieb bei dem Schriftführer in Aufbewahrung[1]) Erst am 17. Februar 1704 wurde ein Archiv für die vorhandenen Schriftstücke und Bücher angelegt, wobei zugleich bestimmt wurde, wer den Schlüssel zum Archiv haben sollte.

Einen Index aller Schriftstücke hatte der Rabbiner Corcos begonnen. Am 14. Januar 1730, bald nach dem Tode desselben, wurden Sabbato Tarmi, Abraham Pipi und Joseph Barrafael, Mitglieder der Congrega, mit der Fortführung dieses Index betraut. Am 11. December 1742 erhielt Sabbato Isacco Fiani das Amt eines Registrators gegen eine jährliche Be-

[1]) S. oben S. 32.

soldung von 15 Scudi. Am 31. Juli 1747 wurde dem Fiani noch Vitale di Castro zur Seite gegeben.

Das erste Gemeindebuch geht bis zum Jahre 1729, das zweite bis 1820, das dritte bis 1837, das vierte bis 1866, das fünfte bis Ende 1869. Im zweiten Buche ist eine Lücke, indem am 10. Januar 1811 das Protocoll schliefst und dann erst mit den Worten: „Li 21 del mese di maggio dell'anno 1814 fu infunto il Governo pontificio" beginnt und von da ab die Verhandlungen bis 1820 nur lückenhaft fortsetzt. Ueber die zur Ergänzung dienenden Protocolle der kleinen Congrega s. oben S. 125.

Die Beschlüsse wurden bis zum 6. Mai 1698 in hebräischer Sprache und Schrift abgefasst. Von da ab mufsten auf Anordnung des Vicegerenten Sperelli alle Beschlüsse der Congrega in italienischer Sprache und Schrift niedergeschrieben werden[1]). Damals war Sabbato Tarmi der Schriftführer, der in einem besonderen Falle am 3. Januar 1703 von dem Befehle des Vicegerenten abzuweichen sich erlaubte, und die Berufungsurkunde für den Rabbiner Isac Sonino hebräisch ausfertigte.

Das Datum wird bei hebräischen Schriftstücken nach der jüdischen und zugleich nach der bürgerlichen Zeitrechnung angegeben. So z. B. bezeichnet ביום א׳ י״ן מנחם השע״ה ל״א אגוסטו תריה Sonntag, 17. Aw 5375 = 31. August 1615.

Am Schlusse des 18. Jahrhunderts während der französischen Republik sind einige Daten nach den Monatsnamen derselben angegeben.

Die Sitzungen wurden meistens in Tempio, zuweilen aber in einer anderen Synagoge abgehalten. Erst seit 1825 finden die Sitzungen im Saale des Archivs statt.

2. Verzeichnis der Mitglieder der Congrega i. J. 1617.

Die oben erwähnten, von Sforno verzeichneten 188 Mitglieder gehörten zum teil vor, zum teil in dem Jahre 1617 der Congrega an, waren sämtlich aber zu dieser Zeit noch am Leben. Da sie, so zu sagen, die Elite des damaligen jüdischen Roms bildeten, so seien hier ihre Namen mitgeteilt, wobei ich bemerke, dafs ich die hebräisch geschriebenen Städtenamen, nach denen sich die Juden seit dem 14. Jahrhundert regelmäfsig zu benennen pflegen[2]), nach dem „Indice alfabetico di tutti i communi pp. dello stato pontificio (Roma 1828) umschrieben habe.

Ueber die Bezeichnung Italiana und Tramontani s. Teil I dieses Bandes S. 94.

---

[1]) Hierbei wird dem Namen ein hebräisches מ oder ein italienisches די oder di vorgesetzt; so z. B. מקורי = di Cori.

[2]) Auch schon früher, von 1631 an etwa zwei Jahre hindurch wurden die Verhandlungen italienisch geführt; vielleicht war schon damals von der Behörde eine Anordnung getroffen worden, die dann später aber unbeachtet geblieben war.

Italiani.

Chananel Sforno, Rabbiner.
Elischa di Turano.
Mose b. Chananja di Civitella[1])
Sabbatei b. Mordechai di Sezza[2])
Binjamin Cohen.
Abraham Abdon.
Abraham di Alatra.
Joseph di Piperno.
Binjamin b. Mordechai Cohen.
Immanuel di Nola.
Mazliach di Capua.
Gerschon di Rignano.
David di Rignano.
Mose Moresco.
Jomtob delli Panzieri.
Abraham di Scazochio.
David b. Mazliach di Segna.
Gabriel Capuano.
Mazliach Zevi.
Abraham Chakim.
Jehuda di Veletri.
Elia Toscano.
Mose di Taglicozzo.
Uriel di Monte Rotondo[3])
David b. Sabbatai di Segni.
Joab di Fontillo.
Jehuda di Turano.
Meir Ceserano.
Jacob b. Jechiel Cohen.
Joseph di Core.
Binjamin Zadik.
Mose di Cameo.
Sabbatai b. Mose di Venafre.
Sabbatai b. Gerschon di Segná.
Samuel delli Panzieri.
Raphael delle Rose.
Sabbatai di Bon di[4])
Mose Cohen Viterbo.
Mose Chakim.
David b. Salomo Cohen.
Raphael Jair.
Raphael Frascato.
Joseph b. Mose di Poli[5])
Michael di Segni.
Mordechai b. Sabbatai di Mehallel.
Sabbatai Panzieri.
Menachen Cohen.
Mose delli Panzieri.
Jacob di Rignano.
Mose di Castelnovo.
Isac di Piperno.
Jehuda di Castro.
Sabbatai di Pontecorvo.
Raphael b. Elischa di Veletri.
Elia Malachi.
Baruch dello Monte [6])
Mordechai Toscano.
Elia di Rignano.
Joseph b. Elia Toscano.
Mose di Venafer.
Jacob b. Obadja di Locolo.

Tramontani.

Schemtob dei Sestiero.
Joseph Rokkas.
Joseph Corcos.
Jehuda b. Lore.
Raphael Abbina[7])
Menachem di Lattes.
Raphael Chabba.
Samuel Zaddik.
Astruc Levi.
Raphael Maschen.
Isac Aschkenasi.
David di Bessis.
Joab di Vinafre.
Ghajim Trevis.
Jacob Ambron[8])
David b. Baruch di Segni.
Elia Provenzali.
Jehuda di Murcia.
Sabbatai Esca.
Menachem di Modigliano.
Schemtob di Murcia.
Jacob Ascarelli.
Elia Treves.

---

[1]) סבטילו. [2]) סיסה [3]) מהר עגול [4]) מבון די [5]) פולי [6]) מלומונטי
[7]) Abbina = בינה [8]) עמרון.

Mose di Tivoli.
Jehunda di Bessis.
Salomo Chajit.
Gerschon Ascarelli.
Chajim Natronái.
Sabbatai Zaddik.
Mazliach di Ceprano.
Samuel b. Josua di Sorano.
Jomtob Rokkas.
Mordechai di Marina.
Isac di Trazino.
Isac Annofa[1]).
Isac Treves.
Isac Gojoso.
Benjamin Aschkenasi.
Jacob Gojoso.
Chiskija Anofa.
David Ascarello.
David Maschen.

3. Mitglieder der Congrega i. J. 1729.

Das zweite Gemeindebuch enthält eine hebräisch geschriebene Vorrede des Rabbiners und Schriftführers Tranquillo Corcos, die ich bereits anderweitig[2]) veröffentlicht habe, und darauf folgt ein Verzeichnis der zur Zeit der Congrega angehörigen Mitglieder. Es sind folgende:

Chiskijah Manoach Chajim b. Isac Corcos.
Isac Sonino.
Jehuda Zaddik.
Salomo di Segni.
David b. Isac di Segni.
Abraham Pipi.
Gabriel Ambron.
Sabbatai Ambron.
David delli Panzieri.
Joseph del Monte[3])
Raphael di Veletri.
Schemtob Zaddik.
Gabriel Kusch.
Sabbatai Tarmi.
Raphael Bessis.
Mordechai Sarmoneti.
Menachem Zaddik.
Joseph Menaghen.
Joseph Chajit.
Joseph b. Pisat.
Sabbatai b. Joseph di Segni.
Jacob b. Raphael di Veletri.

Im Jahre 1721 traten hinzu:

Mose b. Sabbatai Kimchi.
Chananjah Modigliani.
Abraham b. Ephraim Modigliani.
Mordechai di Castelnovo.
Ephraim di Modigliani.
Jacob Treves.
Jehuda di Serena.
Mordechai di Veroli.
Isac Ascariel.
Mose Kimchi.
Jacob b. Isac di Segni.
Matisja Malach di Modena.
Mordechai מנשי?
Samuel b. Manoach Corcos.
Schemtob b. Samuel d. Panzieri.
Mose b. Michael di Capua.
David Voltera.

Im Jahre 1725:

Chskijah b. Raphael.
Isac Aschkenasi.
Mehallalel b. Isac di Segni.
Jechiel di Castro.

---

[1]) אנובא [2]) Am Schlusse meiner Schrift „Aus schweren Zeiten“ [3]) מהרר = del Monte in Rom bezeichnet nichts anderes als San Lorenzo oder San Giovano, wie mir mein ehrenwerther Freund Crescenzo Alatri sagte.

4. Catalana.

(S. 8.)

Im Anfange des 17. Jahrhunderts sind verschiedene schriftliche Vereinbarungen, welche „in der heiligen Gemeinde Catalana-Arragonese" getroffen wurden, von folgenden Vertretern unterzeichnet:

Joseph Ascarelli, der als geistlicher Führer erscheint, ohne Zweifel der Ehemann der Deborah, s. oben S. 52. Dann folgen die Unterschriften von Schealtiel Natronai, Abraham Maimon, Aharon di Segni, Jsac Alfandri, Maimon Ascarelli, Samuel Ascarelli, Mordechai Jehuda di Lattes, Elia Valumrego, Jsac b. Mose Aschkenasi, Gabriel Ambron, Jsac b. Joseph Aschkenasi, Ephraim Hamon, Jacob לידידי, Jechiel Bessis, Joseph Levi, Mose Aschkenasi, Mordechai di Lattes, Baruch Ambron, Jsac Amilio Schemtob Sestier, Chaim Treves, Jehuda Ambron, Samuel Sestier.

Joseph b. Schealtiel Natronai nennt sich 1620 als Sekretär der vereinigten Gemeinden. In demselben Jahre predigte Joseph di Lattes am Wochenfeste und im folgenden Jahre Jechiel Bessis.

Das i. J. 1658 aufgenommene Inventar erweist einen grofsen Reichtum an Thorarollen mit kostbaren goldenen und silbernen Geräthen und Vorhängen.

Es dürfte überhaupt kaum eine zweite Gemeinde vorhanden sein, welche einen solchen Reichtum an goldenen und silbernen Geräten für die Synagoge wie an kunstvoll gestickten Barokat-Vorhängen für die heilige Lade besitzt, wie die fünf Synagogen Rom's, vorzüglich aber die Catalana. Die Spezial-Rechnung über einen kostbaren Vorhang, der für die Catalana nach dem Aufhören der Seuche (s. oben S. 61) angefertigt wurde, ist noch vorhanden und ersieht man aus derselben, dafs der Stoff allein 500 Scudi gekostet hat. Ich halte diesen Vorhang mit dem identisch, der noch jetzt am Gesetzfreudenfeste und bei politischen Feiern in der Synagoge die heilige Lade ziert.

Im Jahre 1656 wurde das jährliche Gehalt des Arztes Jacob Zahalon als Prediger und Sekretär von 40 auf 46 Skudi erhöht. Derselbe legte ein neues Gemeindebuch an, worin er zu förderst alle Dekrete und Capitoli aus dem alten Buche eintrug, wofür ihm ein Honorar von acht Skudi bewilligt wurde. Das Buch enthält verschiedene Rechnungen über die Ausgaben während der Seuche.

Seine Schrift geht bis zum Jahre 1680.

4. אפיפיור als Bezeichnung für Papst.

(S. 8 Note 1.)

Diese Bezeichnung wird seit dem 16. Jahrhundert bei jüdischen Autoren üblich. Zwar erscheint sie schon, wie mich mein gelehrter Freund S. J. Halberstam aufmerksam macht, in den Tosefot nach dem Auszuge im En Jacob ed. Salonichi [1]), doch ist's mir sehr zweifelhaft, ob die betreffende

[1]) Die Stelle in Aboda Sara 10b lautet in der erwähnten Ausgabe den En Jacob wörtlich: אפיפיור הוא אמרכל ממונה על כל הנוצרים.

Erklärung den Tosefot selbst angehört und vielleicht eher einem späteren Zusatze entstammt. Die Versuche zu einer etymologischen Erklärung des Wortes weist Wiener im Emek habacha S. 179 No. 176a näher nach, wobei er auch das Richtige streift, ohne zu demselben ganz zu gelangen.

Unabhängig von diesem Fingerzeig bei Wiesner kam ich zu folgendem Resultat. In der ersten Zeit, da diese Bezeichnung im Protocoll erscheint, findet sie sich mit der Schreibung אביפיור, die sich bald darauf in אפיפיור verwandelt. Zu solcher Schreibweise hat entweder der Lautwechsel auf mündlichem Wege beigetragen oder weil dieses Wort אפיפיור bereits im Talmud die Bezeichnung eines Würdenträgers ist.

Ich halte nun das ursprüngliche אביפיור als zusammengesetzt aus אבי u. פיור entstanden, d. h. Abbe Pior oder Peor, welches so viel als Peter im mittelalterlichen Italienisch bedeutet, worauf noch heute italienisch Piero, französisch Pierre, slavisch Pio(t)r hinweisen. Das zusammengesetzte Wort besteht somit aus Abbe = Papa, woraus deutsch Papst geworden ist, und Peter = Petrus, als dessen Nachfolger sich jeder Papst bezeichnet.

5. Inschriften.

(S. 63.)

Zu den Inschriften aus der Zeit von 1560—1573, welche ich bereits veröffentlicht habe, kommen noch folgende, welche Prof. Ignazio Guidi näher mitgeteilt hat. Bei der Niederlegung der Stadtmauer in Trastevere, da, wo sich jetzt der Bahnhof befindet, fand man nämlich vier Grabsteine, welche folgende Daten enthalten:

Sabbatai di Cameo, starb am 16. Tammus 5320, somit 1560. Piacentina, Frau des Jsac deli Panzieri, st. am 20. Ab 5321. Dona, Tochter des Mose Pardo, Frau des Ruben Abdon[1]); Gentilesca, st. 24. Nissan 5330 und ihr Sohn Jacob Croccolo, st. am 15. Tammus 5333, somit 1573.

6. Jo. Paulus Eustachius.

(S. 19 unten)

Ueber ihn, den ehemaligen Juden Elia b. Menachem ha Rofe di Nola, herrscht in Folge unrichtiger Angaben bei Bartolocci, Wolf und Assemani noch immer eine Verwirrung (s. Hebr. Bibliographie, Jahrgang X S. 97), die ich auf Grund der von mir in der Vaticana eingesehenen Codices aufklären möchte:

Cod. 70, Gematria's und Chalaja's Commentar zum Hohenliede, geschrieben von Elia b. Menachem ha Rofe di Nola, am Freitag, 9. Nissan 1556 (בשנת ירננו). Damals war er noch Jude und betete am Schlusse seines Epitaphs um die Ankunft des Messias[2]).

So mufs der Name gelesen werden: עברון, nicht עפרון.

[2]) Ohne Zweifel ist er derselbe Elia b. Menachem di Nola in Rom, der 1548 noch als Jude Cod. München No. 68, den Sohar zum Leviticus, geschrieben hat.

Dafs er aber mit dem in Rede stehenden Neophiten identisch ist, geht aus seiner Schrift

Salutari Discorsi, composti da M. Giovan Paolo Eustachio Nolano gia Hebbreo, hor Christiano, Napoli 1592

hervor. In derselben citirt er nämlich sowohl die Gematria's, als auch den Commentar des Mose Caleu zum Hohenliede und den Commentar Immanuels zu diesem Buche.

Cod. 75 enthält nochmals die Gematria's und den Commentar Chalajo's, und hier bezeichnet er sich ausdrücklich am Schlusse einer jeden Piece als Joan Paolo Eustachio, der früher Elia b. Menachem ha Rofe di Nola sich nannte. Er hat die Handschrift auf Befehl des Cardinals Marco Antonio Amalio in Rom i. J. 1586, am 28. Februar vollendet.

Cod. 85 enthält von seiner Hand den Commentar Immanuels zum Hohenliede, am 8. November 1592 beendet. In dem Epitaph drückt er seinen Dank auch für Maria, die Gottesmutter aus.

Cod. 272, am Mittwoch, 13. Juni 1590 (ישן, nicht שו), Chronologisches und Collectaneen, Erklärungen zu einzelnen Bibelstellen, nach der Septuaginta enthaltend, gehört ihm ebenfalls ein.

Cod. 268 dürfte ihm auch angehören.

Cod. 93, den Hiob-Commentar des Jehuda b. Joseph Corsani, hat er am Dienstag, 15. October 1596 unter dem Pontificat (באפיפיורות) Clemens VIII. für die Bibliothek der Vaticana angefertigt.

Cod. 340 enthält seine Abschriften aus den Jahren 1596—1599. Assemani, und nach ihm Andere, schreibt hier falsch Menachem b. Jacob di Nola.

Cod. 81, in dem Midrasch zu den Psalmen hat er im November 1598 einige Blätter ergänzt.

Cod. 84 enthält von ihm, dem Jo. Paul. Eustachius, Auszüge aus den Commentaren des Nachmanides und des ibn Esra.

7. Debora Ascarelli.

(S. 52).

Die italienischen Uebersetzungen derselben sind in dem Büchlein[1]) מעון הישואלים (31. Bl.) gedruckt in Venedig bei Daniel Sanite, enthalten. Auf dem hebräischen Titelblatte heifst es: „Vulgarizati dalla Mag. Madonna Deuora Ascarelli Hebrea". Das an die Signora gerichtete Vorwort des David della Rocca in Rom ist vom 20. October 1601 datiert und erwähnt auch den Gatten Joseph Ascarelli, den wir bereits bei einer anderen Gelegenheit, oben S. 192, gnannt haben. Nach dem hebräischen Texte des Abschnittes מעון הישואלים des Mose Riete mit der gegenüberstehenden italienischen Uebersetzung und der des ברכי נפשי von Bachja, schliefst sich (Bl. 22) ohne weitere Ueberschrift das grofse Sündenbekenntnis

[1]) In meinem Besitze, sodafs ich aus eigener Kenntnisnahme von dieser seltenen Ausgabe einige Mitteilungen bei Kayserling: Die jüdischen Frauen S. 159 berichtigen kann.

Nissims italienisch an, ebenso die Ordnung der Abodah des Versöhnungstages. Am Schlusse folgen ein achtzeiliges Poem sopra il ritratto di Susanna und dann noch zwei kleine Gedichte.

8. Elia-Verein.

(S. 76.)

Der vom Rabiner Corcos i. J. 1727 gegründete Verein hatte gemäfs der Einleitung zum Vereinsbuche den Zweck, die Mitglieder des Vereins am Vorabend des achten Tages nach der Geburt eines Knabens zum gemeinsamen Studium der schriftlichen und mündlichen Lehre, besonders des Sohar, zu versammeln. Aufserdem noch fanden solche Studien in der Nacht zum Neumond, zum Wochenfeste und siebenten Pefsachtage im Hause des Rabbiners Corcos statt. Nach dem Tode desselben verlor die Witwe ihr Vermögen und ihr Recht auf das jus Gazzagà, durch die Ränke des christlichen Hausbesitzers. Hierdurch verlor auch der Verein sein Versammlungslocal, das nunmehr im Hause des Schwiegersohnes Abraham Abina eingerichtet wurde. Als aber später, i. J. 1737, der Prozefs zu Gunsten der Erben des Corcos entschieden wurde, räumten diese wieder dem Vereine eine Stätte im väterlichen Hause ein.

In der Stiftungsurkunde hat Corcos die Bestimmung ausgedrückt, dafs von nun an durch den Verein ein Geburtsregister geführt werden solle. Sein eigenes Mohelbuch, (ס' זכרונות), das im Gemeinde-Archiv aufbewahrt ist, verzeichnet 1434 Geburten. Er hat das Buch am Dienstag, 26. Ellul 5435, d. i. am 17. September 1675 im Alter von 15 Jahren eröffnet und am 14. Schewat, 3. Januar 1730 mit der Eintragung seines Enkels Samuel b. Isac Joseph Corcos, also wenige Tage vor seinem Tode, geschlossen. Auf der Vorderseite des ersten Blattes vermerkt Corcos in italienischer Sprache, dafs seine Tochter Flaminia am 7. Mai 1687 (14. Jjar 5447) in der 13. Stunde und seine Tochter Deborah am 4. Cheschvan 1689 geboren sei.*)

Von männlichen Mitgliedern der Familie Corcos sind aus diesem Buche zu verzeichnen: Seine Enkel Chiskijah Manoach, b. Isac Joseph (geb. 1719) und dessen Bruder Samuel, bereits oben erwähnt.

Ferner zwei Enkel: Chiskijah Manoach b. Isac Samuel, geb. 1715 und dessen Bruder Salomo Raphael, geb. 1717.

Andere Corcos sind:

Manoach David b. Isac b. Manoach C., geb. 1720.
Salomo Raphael b. Binjamin C., 1722.
Schemtob b. Isac b. Manoach C., 1722.
Salomo Raphael b. Binjamin C., 1725.
Manoach Chaim b. Isac b. Manoach C., 1727.
Schemtob Chaim b. Isac b. Manoach C., 1729.

*) Ihr Sterbetag ist in meiner Schrift „Aus schweren Zeiten“ No. 2 angegeben.

Aeltere Aufzeichnungen sind:
Samuel b. Manoach b. Salomo C., 1676.
Salomo Raphael b. Salomo C., 1681.
Isac b. Salomo C., 1686.
Abraham Raphael b. Isac b. Salomo C., 1708.
Matisjah b. Binjamin[1]) C., 1715.
Chiskijah Manoach b. Samuel b. Manoach C., 1717.
Binjamin b. Samuel b. Manoach C., 1718.

Für die Genealogie Kimchi's, s. Monatsschrift 1885 und in meiner Schrift: Aus schweren Zeiten, S. 16, trage ich aus dem Mohelbuche folgende Namen nach:
Mose b. Sabbatai b. Mose Kimchi, geb. 1676.
Samuel b. Sabbatai b. Mose Kimchi, geb. 1679.
Abraham Baruch b. Mose K. geb. 1696.
Binjamin Joseph b. Mose b. Sabbatai K. 1702.
Joseph David b. Mose b. Abraham K. geb. 1703.

9. Aus der Pragmatik v. J. 1726.

(S. 52 u. 77.)

Es wird verboten, zu tanzen, öffentliche Belustigungen zu veranstalten, obscöne Lieder zu singen, Lustspiele aufzuführen oder Scenen aus der heiligen Schrift, mit oder ohne Costüm, darzustellen.

Nur am Tage einer Hochzeit ist Musik, ausgeführt durch Juden, gestattet. Am Vorabend einer Beschneidungs-Feier und während derselben selbst darf man nur hebräische Lieder singen.

Bei diesen Feierlichkeiten darf keine Erfrischung gereicht werden. Nur am Sonnabend vor der Hochzeit bei der Braut und nach der Hochzeit beim Bräutigam darf Biscuit oder Brod mit Anis oder Fenchel und Wein herumgereicht werden. Dagegen sind die Pizze (eine Kuchenart), Brod mit Eiern oder Zwieback verboten. Am Abend vor der Beschneidung darf nur der Brüderschaft, welche zu beten erscheint, Kaffee mit Biscuit gegeben werden.

Am Tage der Beschneidung pflegt man Eier aufzuwarten, dieselbe Speise, wie sie den Leidtragenden gereicht zu werden pflegt, damit man sich am Geburtstage auch des Todes erinnere. Am Morgen und am Tage der Beschneidung dürfen Eier, Biscuit, Confect und Brätzel, jedoch nicht ins Taschentuch, d. h. nach Hause mitzunehmen, gegeben werden. Mehr als 200 Eier dürfen bei einem solchen Feste nicht gebraucht werden.

Gevatter urd Gevatterinnen dürfen der Wöchnerin nur zwei Piaster oder Gegenstände im Werthe von so viel schenken. Nur wenn diese arm ist, dürfen sie Speisen oder Kleidung für den Neugebornen schenken, niemals aber Gold, Silber oder Seide. Der Mohel darf diesem nicht mehr als sechs Paoli oder etwas in gleichem Geldeswert schenken.

---

[1]) Ebenfalls als Enkel bezeichnet.

Die Gevatterin darf von einer anderen Frau, ist's eine Verlobte, von zwei Frauen begleitet sein. Im Falle es regnet, können sie sich eines Wagens bedienen, müssen jedoch denselben geschlossen halten, wenn sie auf der Tour aus einem Thor in das andere eine offene Strafse passieren müssten.

Bei der Verlobung darf der Bräutigam der Braut nichts Efsbares zum Geschenk machen, mit Ausnahme von fünf Pfund Confecten. Den Verwandten der Braut darf er nur Gewänder, Bänder oder Putznadeln schenken; die beiden letzten Gegenstände dürfen den Wert von drei Scudi nicht übersteigen. Dem Bräutigam dürfen die Verwandten der Braut keinen Ring schenken, auch kein Gewand, mit Ausnahme des viereckigen Gewandes für die Schaufäden oder des kleinen Barett oder der Tasche zur Aufnahme des Talith. Alle diese Geschenke dürfen aber nicht den Wert von zehn Scudi übersteigen.

Zur Hochzeit darf die Braut dem Bräutigam ein Hemd, auch mit einer mittelmäfsigen Kantenspitze versehen, schenken, auch zwei Kragen, ferner zwei Paar Manschetten ohne Spitzen, zwei Taschentücher ohne Spitzen, ein Taschentuch um die Fackel, welche bei der Hochzeit gebraucht wird. Der Bräutigam darf der Braut Schuhe, Strümpfe und einen Kopfputz schenken.

Der Putz und die Ausstattung, welche dem Verlobten auf Abschlag der Mitgift gegeben werden, dürfen bei einer Mitgift von 500 Scudi nur 50 Scudi kosten; beträgt die Mitgift mehr, so dürfen für jede hundert Scudi noch sechs Scudi mehr ausgegeben werden.

Dann folgen nähere Beschränkungen für die Einladungen, das Hochzeitsmahl, das Mahl am Feste der Gesetzesfreude und verschiedene andere Bestimmungen, um jeden Aufwand zu vermeiden.

Das Ganze bietet sehr viel culturgeschichtliches Material, das zu Vergleichungen mit dem Luxus in nichtjüdischen Kreisen [1]) auffordert. Ich komme hierauf an einer anderen Stelle näher zurück.

Märtyrer.

(S. 92.)

Das Ghetto in Rom erzog seine Bewohner zu Märtyrern, welche auf der Stufenleiter der Leiden nicht selten auch die höchste Staffel derselben zu ersteigen hatten. Auch Glaubenshelden, die in den Tod gingen, fehlen nicht in der Geschichte des Ghetto. Allerdings durfte kein Stein von ihnen künden und kein Andenken ihnen erhalten werden. Aufser den bereits S. 23, 56 u. 109 im ersten Teile erwähnten Märtyrern ist von einigen derselben aus anderen Kreisen auf uns eine Kunde gekommen.

Joseph Saralbo, von neuchristlichen Eltern in Portugal geboren, trat in Ferrara zum Judentum über und musste deshalb in Rom am 27. Schewat 1583 den Scheiterhaufen besteigen, nachdem er ein Jahr dort im Gefängnis

[1]) Einiges in dem Buche Burckhardt's (ed. L. Geiger): Die Cultur der Renaissance in Italien 1885, und bei Gregorovius VI S. 670 u. VII S. 217.

zugebracht hatte. Aus den Klageliedern über ihn[1]) vernehmen wir, wie standhaft er bis zum letzten Atemzuge geblieben war.

Im Jahre 1635 wurde ein portugiesischer Jude lebendig verbrannt, der sich mehrere Male hatte taufen lassen und als Jude sterben wollte; die Asche wurde mit Kot vermischt und in den Tiber geschüttet. Im Jahre 1643 schworen Ferdinand Alvarez und seine Frau Leocadia aus Portugal als des Hebraismus verdächtig ab. Sie wurden in Pisa rückfällig und Alvarez liefs sich mit seinem Sohne beschneiden. Die dortige Inquisition machte ihnen den Prozefs, wurde aber von der Römischen angewiesen, die Delinquenten nach Rom zu schicken. Hier wurde Alvarez als rückfällig, da er dabei verharrte, im Glauben an das Gesetz des Moses sterben zu wollen, verurtheilt, lebendig verbrannt zu werden, und der Governatore Monsignore Spada angewiesen , das Urtheil vollstrecken zu lassen. Alvarez wurde der Strick um den Hals gelegt, er stiefs mit dem Fufse das Brett weg, auf dem er stand, und starb so nicht durch Feuer, sondern durch Erdrosselung[2]).

Abraham del Porto, der zuerst in Spanien und Frankreich als eifriger Neuchrist gelebt, dann aber zur jüdischen Religion übergetreten ist, mufste in Rom im Frühjahr 1640 den Feuertod erleiden, wie aus einer Trauerrede, die über ihn in Livorno gehalten wurde, hervorgeht[3]).

Abraham b. Jsac Caivan und Angelo b. Ruben della Riccia sind zwei Märtyrer, deren Andenken am Sabbat vor dem Chanuka-Feste im Gebete für die Verstorbenen gefeiert wird.[4]) Nach dem Berichte eines Augenzeugen[5]) erhielten dieselben am Sabbat, 24. November 1736, (angeblich) wegen Einbruchs in einen Laden des Ghetto, an der Brücke S. Angelo den Tod durch den Strang. Die Confortatori, welche die Aufgabe, hatten, jeden Verurtheilten zur Richtstätte zu begleiten, hielten die Tavoletta[6])

---

[1]) Im Hammaggid, Jahrg. 1858 No. 47 und in zwei Gedichten aus einer Handschrift Halberstam's, welche Dr. D. Kaufmann veröffentlichen wird.

[2]) Döllinger u. Reusch: Selbstbiographie des Bellarmin. Bonn 1887, S. 240.

[3]) Mitgeteilt in der Revue XI. S. 257.

[4]) Im Jahre והנה תומים = 1736, wie es noch heute im Munde vieler Synagogenbesucher heifst. Damals wurde der Wochenabschnitt אלה תולדת in welchem diese Worte vorkommen, gelesen.

[5]) Es war Ghezzi, einer der Geistlichen, welche die Verurteilten zur Richtstätte begleiten; s. Natale, S, 129, der aus der handschriftlichen Aufzeichnung Adinolfo's hierüber näheres bringt.

Hiernach ist auch der kurze Bericht nach Rodocanachi oben S. 92, zu ergänzen und zugleich (Zeile 15) 24 statt 80 Jahre zu setzen.

[6]) Tavoletta ist eine Tafel, auf der das Credo und Paternoster geschrieben sind. — Durch solche standhafte jüdische Märtyrer ist das römische Sprüchwort entstanden:

„Forti a li leggi
Non credeti a li tavolozzi."

versteckt, bereit, sie jeden Augenblick zu zeigen, sobald die Verurteilten bei den fortdauernden Zurufen zum Uebertritt geneigt sich erklären sollten. Aber diese auf einem Karren weggeführten Männer zeigten sich fröhlich und mutig, bereit, ihr Leben hinzugeben, aber nicht ihren Glauben zu wechseln. Es wurden, auf der Richtstätte angelangt, alle möglichen kirchlichen Ceremonien noch ausgeführt, um dann ad majorem dei gloriam nach verschiedenen Torturen endlich den beiden Männern durch den Tod ein Ende zu bereiten. In der folgenden Nacht wurden die Körper derselben von den jüdischen Glaubens- und Leidensbrüdern unter polizeilicher Begleitung auf den Friedhof gebracht und dort bestattet.

Die jüdischen Frauen.

(S. 98.)

Einiges über diese darf hier nicht fehlen, zumal Natale in seinem Buche: Il Ghetto di Roma ein wegwerfendes Urteil über die weibliche Sittlichkeit im Ghetto abgegeben hat. Samuele Alatri sagte mir zur Zeit, als das Buch erschien: Wiewohl man nicht behaupten könnte, dafs die Töchter des Ghetto zu allen Zeiten durchweg Muster der Züchtigkeit gewesen sind — hat ja das enge Zusammenleben von Personen beiderlei Geschlechts viel zum Durchbruch der sittlichen Schranken beigetragen —, so entspräche es doch nicht der Wahrheit, sie im allgemeinen als sittenlos zu bezeichnen und sogar als Priesterinnen der Venus vulgivaga hinzustellen.

Es ist erkannt, dafs die Sittenlosigkeit in der Hauptstadt der Kirche greller als anderswo erscheinen und auch gefährlicher sein mufste. Der Grundsatz Beccadelli's, dafs Freudenmädchen der Welt nützlicher seien, als die frömmsten Nonnen, hat in Rom Geltung erlangt[1]). Konnte es doch vorkommen, dafs am 13. August 1566 an Pius V. eine Bittschrift gerichtet wurde, des Inhalts, die Juden und die Courtisanen in Rom zu dulden.

Der Bittsteller geht von dem Standpunkte aus, dafs in Rom im Angesichte des Papstes auch solche Menschen leben müssen, die Gott selbst in der Welt duldet und die der Papst durch seine geistlichen Diener zur Besserung führen könnte.

Die Bittschrift ist von M. Schwab im Vessillo isr. Jahrg. 1885 S. 54—56 und von Rodocanachi am Schlusse seines Buches aus einer Handschrift in Paris mitgetheilt. Auch die Königliche Bibliothek in Berlin besitzt in einer Handschrift diese Bittschrift.

Dafs solche Anschauungen und Beispiele auch in den jüdischen Kreisen ihre Vertretung haben konnten, liegt auf der Hand. Die Angelegenheit eines ehebrecherischen Weibes gab dem Rabbiner Josua Menaghen Veranlassung, sich an den Rabbiner Samuel Aboab in Venedig zu wenden[2]). Solche und ähnliche Fälle werden nicht gefehlt haben.

Hierbei mufs eine eigentümliche Einrichtung, die eine ganze Anzahl

---

[1]) Gregorovius VIII S. 283.

[2]) S. Responsen דבר שמואל Nr. 78.

von protocollarischen Verhandlungen während des 16. Jahrhunderts hervorgerufen hat, speziell erwähnt werden. Der Verlust des Hymens, der durch einen Unfall entstehen konnte, führte die Eltern des oft noch zarten Mädchens zu dem jüdischen Richter, um vor ihm den durch Zeugen beglaubigten Unfall näher darzustellen und somit späteren Erörterungen vorzubeugen. Als Beispiele lasse ich eine solche Erklärung aus dem Jahre 1544 folgen:

מעידים אנחנו ח"מ איך היום יום ראשון שהם עשרה ימים לחדש שבט שנת ש"ד באו לפנינו אלו העדים שהם כמ"ר יצחק זמט ומרת לונה (Luna) אשת כמ"ר יצחק זמט ומרת סטילא (Stela) אשת ר׳ שמואל והעידו על פי שבועה איך ביום שבת שעבר קרה מקרה לנערה דולצי (Dolze) בת ר׳ יהודה פוליסי (Pugliesi) שנפלה מארגז אחת ביום שבת ה"נל באופן שנשרו בתוליה וכדי שלא תהיה האמת נעדרת ולהוציאה מכל שום ביש וכדי שתהיה ליד הנערה ה"נל לעדות ולראיה אני יהודה בכמאר"ר שבתי ז"ל סופר מתא קבלתי וכתבתי העדות מפי העדים ה"נל.

Interessant ist's, dafs in gewissen Fällen vom Papste der Dispens erteilt wurde, neben der einen Frau noch eine zweite zu heiraten. Dies bezeugt Leo di Modena in seinem Büchlein Rité IV. c. 2 § 2, wie auch ein solcher schriftlicher Dispens von Gregor XV., am 12. Mai 1623 ausgefertigt bekannt ist. Hiernach wird dem Salomo, Sohn des Joseph Toscana gestattet, neben seiner Frau Giammitta, mit der er seit zwanzig Jahren in kinderloser Ehe gelebt, noch eine andere zu nehmen, die, so lange die erste Frau leben werde, aufserhalb der Stadt Rom verbleiben würde.[1])

In der Pragmatica sind verschiedene Mafsregeln angeordnet, um das weibliche Geschlecht zur Mäfsigung und zu einem züchtigen Lebenswandel anzuleiten. Unter anderem wurde verboten, dafs ein Mädchen nach Anbruch des Abends allein auf der Strafse sich sehen lasse und dafs eine Frau unter 50 Jahren aufserhalb des Ghetto arbeite.

Zur Characteristik der jüdischen Frauen im Ghetto aus unseren Tagen hat Frau Elena, Gattin des Rabbiners Dr. Ehrenreich (und Tochter des berühmten Isac Reggio in Görz) auf meinen Wunsch einige Züge mitgeteilt. Sie schreibt mir:

„Die jüdischen Frauen des römischen Ghetto leben unter einander mit grofser Herzlichkeit und streben durchaus nicht, mit fremden Frauen irgendwie in Verkehr oder Beziehung zu treten. Die Verwandten-Ehen sind unter ihnen so häufig, dafs man sagen möchte, die ganzen römischen Juden bilden eine Familie.

Den Frauen der Familien, welche in günstigeren Verhältnissen sich befinden, fehlen diejenigen feineren Manieren, welche den Personen der besseren Gesellschaft sonst eigen sind. Dafür ist ihnen aber auch die Geneigtheit geblieben, bescheiden aufzutreten und der Einfachheit sich zu befleifsigen. Daher bleiben sie auch gute Frauen und die besten Mütter;

---

[1]) S. Revue Band XIX. S. 132, wo noch ein Beispiel aus Ferrara mitgeteilt wird.

obwohl sie vermögend sind, arbeiten sie angestrengt im Hause, um an Dienstpersonal zu sparen.

Die alten Frauen sind fromm und beobachten die religiösen Gebräuche; weniger aber kann man dies von den Mädchen und jungen Frauen sagen. Jetzt wird es darin besser werden, da auch für die weibliche Jugend ein gehöriger Religions-Unterricht eingerichtet ist.

Wenn auch die armen Frauen sehr unwissend und ihrer Not wegen auf die gröbsten Arbeiten hingewiesen sind, so sind sie doch von freundlichem, herzlichem Wesen, besonders für ihre Familien sorgsam bedacht, voller Zärtlichkeit für ihre Kinder, für die sie alle Mühen ohne jede Klage ertragen. Eitelkeit und Neid sind ihnen fremd, wodurch sie sich von den Frauen in anderen italienischen Städten vorteilhaft unterscheiden.

In der untersten Klasse des Volkes herrscht Unsauberkeit, trotzdem die Reinlichkeit nichts kostet; denn in Rom fehlt es nicht an Wasser. Hierin sind sie sehr träge; sonst aber nicht. Denn sie arbeiten fleifsig, vorzüglich um alte Kleider auszubessern und ihnen ein neues Aussehen zu geben, worin sie eine besondere Geschicklichkeit besitzen.

Erfreulich ist es, wie auch unter diesen Frauen der niedrigsten Klasse eine Wendung zum besseren beobachtet werden kann. Die heranwachsende Jugend besucht die Schulen, und ich weifs es aus Erfahrung, wie bildungsfähig diese Kinder der Armen sind. Die Bemühungen der Vereine sind darauf gerichtet, diesen Schulbesuch in jeglicher Weise zu unterstützen und zu fördern. Die Fleifsigen werden belohnt und das Beispiel derselben spornt die anderen Kinder an, ebenfalls durch Fleifs und regelmäfsigen Schulbesuch sich auszuzeichnen.

So dürfen wir hoffen, dafs immer mehr die Nachteile in der Erziehung, welche noch aus den früheren Zeiten stammen schwinden werden."

12. Verhaftungen von Mitgliedern der Verwaltung.

(S. 104).

In einer Nacht des Jahres 1768 wurden David Bondi, Michel Cameo und Leon Fiani, welche die Vorsteher des Vereins zur Auslösung von Gefangenen (מתיר אסורים) waren, auf Befehl des Gouverneurs von Rom verhaftet, weil ein armer Jude, Namens Issael Limentano, mit dem Beinamen Sciarello, ein Anstreicher, auf dem Wege sich verirrt hatte und verloren gegangen war. Der Gouverneur vermutete nun, dafs er von seinen Glaubensbrüdern getötet worden sei, da er den Wunsch ausgesprochen haben sollte, zum Christentum überzutreten. Nach mehreren Tagen nahm sich, Dank der unendlichen göttlichen Gnade, der Tesoriere Braschi der Inhaftierten an und, indem er sie verteidigte, bemühte er sich um ihre Freilassung, die auch erfolgte. Jedoch blieb man über Limentano ohne jede Nachricht, trotzdem Circuläre mit dem Signalement überallhin versendet

wurden. Von nun an nährte der Gouverneur einen fortdauernden Hafs gegen die Gemeinde und bei jeder Gelegenheit befahl er, mit der gröfsten Strenge gegen die Juden vorzugehen. So geschah es einmal, als ihm von dem Diebstahl eines Hutes berichtet wurde, da beschuldigte er sofort die Juden des begangenen Diebstahls. In solcher Weise verfuhr er bis zum letzten Tage seiner Gewalts-Herrschaft.

Die Verhaftung, welche am Ausgang des Versöhnungstages i. J. 1774 vorgenommen wurde, hängt mit folgender Geschichte zusammen.

Es erschien an diesem Tage der Notar Castellano im Auftrage des erwähnten Gouverneurs, um anzuordnen, dafs in den Synagogen eine Liste von gestohlenen Sachen bekannt gemacht werde, welche nach der Aussage des verhafteten Diebes im verflossenen Jahre an Juden verkauft sein sollten. Später, um die Zeit des Nëila-Gebetes, kehrte der Notar zurück und liefs von neuem das Verzeichnis der Gegenstände ausrufen, damit die Käufer derselben bekannt würden. Am Abend darauf kam die Ordre, den Rabbiner, die Verwalter und die Vorsteher der Gesellschaft für die Auslösung von Gefangenen auf das Amt des Gouverneurs sofort zu bringen. Auf den Einwand, nicht sofort folgen zu können, weil sie noch im Fasten des hohen Tages sich befänden, erschien ein Lieutenant mit vielen Polizisten und, indem sie Modigliani im Bette, krank und erschöpft fanden, begnügten sie sich damit, dafs die Vorsteher Prospero da Castro, Moise Jacob Caiatty, Moise David Zewi und Angelo Fornaro mitgingen. Auf der Wache wurde zuerst der Rabbiner streng vernommen; dann wurden sie alle, gefesselt an den Füfsen, die ganze Nacht im Gefängnis zurückgehalten. Am folgenden Morgen erlangten die Bevollmächtigten der Gemeinde, Abraham della Rocca und Moise Veneziani, dafs da Castro nach dem Ghetto entlassen wurde, aber dort unter Bewachung von zwei Sbirren bleiben mufsten, während die anderen Vorsteher im Gefängnis festgehalten wurden. Nicht genug, an jedem der folgenden Tage wurden die Verhaftungen im Ghetto fortgesetzt, sodafs das inzwischen herangenahte Fest der Laubhütten in Trauer sich verwandelte. Da, am zweiten Tage dieses Festes — es war am 22. Septbr. — als schon die Ueberführung der Gefangenen nach dem Castell beschlossen war, trat plötzlich der Tod des Papstes Clemens XIV. ein, in Folge dessen diese Gefangenen freigelassen wurden und nach dem Ghetto zurückkehren konnten. Die ganze Angelegenheit aber kam nicht mehr zur weiteren Erörterung, da der ruchlose Gouverneur unter der neuen Regierung seines Amtes enthoben wurde.

13. Zur Statistik der Gemeinde.

(S. 139.)

Was ich als Beiträge für die Statistik der Gemeinde aus den Büchern in der Registratur durch die Mühe des braven Beamten Laudadio Coen gewinnen konnte, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Zahl der Geburten.

Jahr	Seelen-zahl*)	männ-liche	weib-liche*	Jahr	Seelen-zahl	männ-liche	weib-liche	Jahr	Seelen-zahl	männ-liche	weib-liche
1775		66		1813		66	62	1851	3908	94	74
1776		71		1814		48	46	1852		102	69
1777		68		1815		63	51	1853		78	79
1778		68		1816	3047	39	46	1854		78	74
1779		67		1817		66	53	1855		83	78
1780		72		1818		56	61	1856		83	84
1781		89		1819		49	41	1857		61	90
1782		78		1820		54	40	1858		84	86
1783		81		1821	3059	64	43	1859		81	87
1784		75		1822		67	60	1860		89	87
1785		73		1823		56	64	1861		91	79
1786		71		1824		59	52	1862		90	74
1787		80		1825		70	57	1863		79	86
1788		74		1826		76	75	1864		75	66
1789		64		1827		58	84	1865		90	77
1790		64		1828		63	67	1866		83	79
1791		74		1829		69	65	1867		82	66
1792		61		1830		66	63	1868	4995	91	92
1793		68		1831		79	68	1869		82	84
1794		65		1832	3538	49	68	1870		98	66
1795		60		1833		72	65	1871	4619	85	71
1796		73		1834		66	70	1872		100	73
1797		70		1835		51	69	1873		96	68
1798		71		1836		67	65	1874		95	96
1799		80		1837		54	68	1875		100	82
1800		57		1838	3536	59	67	1876		103	87
1801		65		1839		50	49	1877		86	84
1802		52		1840		74	62	1878		103	70
1803		50		1841	3705	62	63	1879		93	94
1804		60		1842		59	59	1880		96	76
1805		56		1843		57	56	1881		105	87
1806		52		1844		62	57	1882	5429	102	112
1807		72		1845		76	60	1883		97	
1808		59		1846		66	71	1884		112	
1809	3076	63		1847		70	74	1885		103	
1810	3038	60	43	1848		58	66	1886		86	
1811		40	53	1849		81	80	1887		120	
1812		61	46	1850		100	76				

*) So weit sich die Zahlen aus gedruckten und ungedruckten Quellen ermitteln ließen.

*Die Eintragung der weiblichen Geburten erfolgte erst mit dem Jahre 1810.

Zahl der Gestorbenen.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1775	40	1781	58	1787	48	1793	58	1799	80	1805	32
1776	50	1782	61	1788	49	1794	56	1800	72	1806	39
1777	34	1783	47	1789	47	1795	55	1801	73	1807	39
1778	48	1784	64	1790	49	1796	61	1802	183	1808	38
1779	75	1785	58	1791	53	1797	51	1803	118	1809	45
1780	55	1786	39	1792	68	1798	36	1804	49	1810	33

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1811	69	1824	98	1837	205	1850	99	1863	101	1876	144
1812	133	1825	65	1838	78	1851	97	1864	106	1877	140
1813	115	1826	72	1839	105	1852	112	1865	136	1878	133
1814	89	1827	104	1840	104	1853	99	1866	107	1879	157
1815	85	1828	74	1841	82	1854	124	1867	177	1880	154
1816	92	1829	78	1842	82	1855	112	1868	101	1881	122
1817	133	1830	136	1843	76	1856	98	1869	110	1882	152
1818	81	1831	94	1844	64	1857	96	1870	136	1883	159
1819	87	1832	82	1845	85	1858	113	1871	112	1884	161
1820	73	1833	107	1846	108	1859	78	1872	214	1885	157
1821	67	1834	83	1847	135	1860	113	1873	130	1886	148
1822	79	1835	99	1848	77	1861	108	1874	119	1887	160
1823	103	1836	77	1849	102	1862	147	1875	142		

Zahl der Trauungen.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1775	19	1794	24	1813	27	1832	30	1851	24	1870	45
1776	28	1795	16	1814	25	1833	19	1852	32	1871	31
1777	33	1796	23	1815	21	1834	22	1853	28	1872	37
1778	31	1797	34	1816	16	1835	20	1854	29	1873	34
1779	25	1798	22	1817	34	1836	15	1855	30	1874	35
1780	38	1799	14	1818	19	1837	23	1856	29	1875	31
1781	33	1800	23	1819	24	1838	22	1857	32	1876	42
1782	26	1801	15	1820	43	1839	19	1858	24	1877	43
1783	24	1802	13	1821	27	1840	32	1859	31	1878	41
1784	28	1803	16	1822	22	1841	29	1860	24	1879	43
1785	19	1804	23	1823	23	1842	15	1861	29	1880	36
1786	24	1805	11	1824	34	1843	25	1862	28	1881	55
1787	22	1806	26	1825	28	1844	21	1863	20	1882	43
1788	30	1807	12	1826	18	1845	31	1864	37	1883	36
1789	30	1808	15	1827	31	1846	18	1865	26	1884	60
1790	24	1809	10	1828	20	1847	39	1866	44	1885	57
1791	22	1810	24	1829	19	1848	36	1867	42	1886	42
1792	14	1811	13	1830	25	1849	100	1868	22	1887	46
1793	21	1812	25	1831	21	1850	28	1869	37		

Zahl der zum Christenthum Uebergetretenen. [1])

Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche
1813	1	—	1818	10	6	1823	—	—	1828	2	1
1814	7	3	1819	—	—	1824	4	1	1829	—	—
1815	8	2	1820	—	—	1825	—	—	1830	4	2
1816	13	6	1821	3	2	1826	2	1	1831	5	4
1817	13	3	1822	2	1	1827	7	4	1832	—	—

[1]) Diese sind seit 1813 registriert.

Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche
1833	—	2	1843	—	—	1853	—	1	1863	—	3
1834	—	—	1844	4	5	1854	—	—	1864	1	1
1835	2	1	1845	1	1	1855	3	2	1865	1	1
1836	3	—	1846	1	1	1856	—	1	1866	—	2
1837	—	—	1847	1	1	1857	3	—	1867	1	3
1838	1	—	1848	2	—	1858	—	1	1868	2	1
1839	1	1	1849	1	—	1859	1	1	1869	—	2
1840	—	—	1850	—	2	1860	—	2			
1841	3	6	1851	—	1	1861	1	2			
1842	—	—	1852	—	—	1862	2	—			

14. Aus der Rede Ambrosoli's.

(S. 148.)

„Weil das Volk Judas die Schuld seiner Väter büfst, sollen wir die Ungerechtigkeiten und Mifsbräuche unserer Väter fortsetzen? Sollen wir Christen, wir Schüler jenes göttlichen Buches, welches die Freiheit der Sklaven und die Erlösung der Unglücklichen ankündigte, sollen wir Christus gebrauchen, um Christus zu beleidigen? Und wir, wir sollten an den Enkeln die Schuld der Grofsväter rächen wollen,[1]) eine Schuld, welche sie seit 18 Jahrhunderten durch Verfolgung und Schande büfsen!? Wenn wir unsere alten Annalen fragen, werden nicht auch wir darin manches schwarze und schmutzige Blatt finden? manche alte Schändlichkeit? Möchtet Ihr die Mordthaten, mit welchen unsere Grofsväter die christliche Aera eröffneten, büfsen wollen und die Gebeine der Märyrer, die wir in Euren Katakomben verehren, unserer Schuld zuschreiben? Schmach, wenn Ihr wollt, für den Mann, welcher freiwillig das Verbrechen begeht, aber Mitleid und Recht für seine Söhne.

Die Väter in den Söhnen bis zur vierten Generation zu bestrafen, das ist ein geheimes und fürchterliches Recht, das Gott sich selbst vorbehalten hat, da er durch ein altes Gesetz ein hartnäckiges Volk bedrohte, ein Recht aber, auf welches, nach dem Tode Christi und nach Verkündigung

[1]) Natürlich spricht Ambrosoli trotz seiner Toleranz und Liebe noch immer von seinem kirchlichen Standpunkte aus, der ihn auch den historischen Irrtum, dafs die Juden den Stifter der christlichen Religion gekreuzigt hätten, festhalten läfst. Vielleicht hätte ihn die Schrift Philippsons: „Processo condanna e supplizio di Gesu, tradotto dal tedesco di M. Dr. Ehrenreich, 1880" eines anderen belehrt. wenn sie damals bereits vorhanden gewesen wäre.

des Gesetzes der Liebe, wie ich denke, Gott selbst für immer verzichtet hat.

Und es ist kein anderer Vorwand für die bürgerliche Aechtung jener unglücklichen Familie, als ihre abweichende Religionsmeinung. Es ist wahr, die religiösen Glaubenssätze jenes Volkes sind eine Blindheit, ein Irrtum; aber wer irrt denn nicht, meine Lieben? Und wenn jeder Irrtum zu bestrafen wäre, wer von uns würde sich nicht fürchten, bestraft zu werden? Jedoch ist dieser Irrtum, den es unschuldig mit der Milch eingesogen hat, und an welchen für dasselbe die liebsten Erinnerungen geknüpft sind, ein ererbtes Unglück: aber was? ist denn das Unglück ein Verbrechen? Wird ein Jahrhundert, welches darnach strebt, die Strafe zu mildern und dem Mörder den Kerker gesünder zu machen, es erlauben, dafs der Unschuldige in kothigen Löchern erkranke und verfaule? Die Unglücklichen! Die heiligen und sanften Wahrheiten des Evangeliums nicht zu kennen, die Mühseligkeiten des Lebens richt in den mütterlichen Umarmungen der Kirche ausruhen zu können: war dies vielleicht nicht hinreichend, um sie unglücklich zu machen!

Sagen wir alles: In einer Stadt, welche freundlich ihre Säle öffnet und ihre Gastmäler den Anhängern Luthers und Mohameds anbietet, sollte für die Erben Moses und Arons kein Mitleid vorhanden sein? Sollen wir zu bürgerlicher Freiheit uns emporheben, und sie weiter in der Verachtung und in Müfsiggang schmachten? Sollte das Vaterland für uns eine Mutter und für sie eine Stiefmutter sein? Wollen wir fröhlich beim Banket des Fortschritts sitzen, und jene umsonst an die Thür klopfen und wie Lazarus, der Bettler, vergessen und vernachläfsigt im Vorsal die Reste unserer Gastmähler auflesen, das Los unserer Diener beneiden, unsere Grausamkeit verwünschen?

Und während Ihr sitzet, über das Los des gemeinsamen Vaterlandes zu denken und zu urteilen, oder die Waffen ergreift, um es zu verteidigen, würdet Ihr ihnen das allerheiligste Recht verweigern, den Ruhm und die Gefahren gemeinsam zu haben, wo die Wiege, die Sprache und die Sonne gemeinsam sind?

An wem ist die Schuld, wenn jene armen Gesichter vom langen Erröthen und sich Verbergen verhärtet und beschmutzt sind? An wem die Schuld, wenn jenes Volk, des Besitzes der bürgerlichen Existenz beraubt, von jeder edlen Gewohnheit fern gehalten, den einzigen Weg eingeschlagen hat, welcher ihm wenigstens irgend ein Ansehen versprach, das des Geldes? An wem die Schuld, wenn es, da ihm das Gebiet der anständigen Hantierungen versperrt wurde, zu den Rechnungen des schmutzigen Interesses herabsank und sich nicht immer von der Anklage der Habsucht und Uebervorteilung befreien konnte? Liegt diese Schuld nicht an uns, die wir ihm unsere Thore verschlossen und die Ausübung des geselligen Lebens verhindert haben? Nicht an uns, die wir ihm von unserer Existenz nur den Schmutz hinterlassen — und dann jenen Schmutz verwünschen? Ihr sagt Laster! Nun wo ist Derjenige, der vom Laster Anderer spricht? Er erhebe sich, dafs ich ihm das Gleichnis mit der Ehebrecherin vorhalte!

O ja, man mufs, meine Lieben, mit den Verfolgungen, dem Streite, dem Hasse, mit Allem und für Alle aufhören, man mufs das schöne goldene Blatt, welches heute Rom in der italienischen Geschichte beschreibt, von diesem Flecke befreien. Es soll nicht beim Gerichte Christi, wo wir uns alle eines Tages begegnen werden, ein anklagendes Volk geben, welches im Buche der Rache Gottes sein Verharren im Irrtume auf unsere Schuld schreibe, und Gott sage, dafs es zur Wahrheit gekommen wäre, wenn es sie nicht in den Händen seiner Henker gesehen hätte; dafs es sich auch vor jenem Altar gebeugt hätte, wenn nicht aus demselben Flüche herausgekommen wären, um es zu zerschmettern; dafs es auch dieses Kreuz verehrt hätte, wenn dasselbe nicht als Werkzeug und Vorwand zu seiner Demütigung gedient hätte.

Ich bin vielleicht der Erste, der an einer heiligen Stätte vor Christi Gericht eine Sache vorführet, welche sonst nur vor dem Gerichte der civilen Vernunft behandelt wurde, und, wenn diese meine armen, aber, wie ich hoffe, nicht unfruchtbaren Worte in Euren Herzen einen Widerhall gefunden haben, so sei Christus gelobt, der sie vorgesagt hat. Wenn aber einige von denselben manchem widerspenstigen Ohre nicht wohlgeklungen haben, soll aller Tadel mir, meiner Unerfahrenheit, der Armuth meines Geistes, nicht aber derjenigen meines Herzens, nicht der Gerechtigkeit der Sache zugeschrieben werden. Komme dieser Tadel aus den civilen Höhen oder Tiefen, so setze er auf sein Haupt den Dornenkranz, den Christus für seine Diener bestimmt hat, und seien wir gesegnet, hat er gesagt, wenn uns die Menschen verwünscht haben werden, denn wir werden gewifs im Himmel unsern Lohn haben. Drohungen oder Liebkosungen, Beifall oder Schande sind für uns nur Worte; für uns giebt es nur unser Mandat und die Wahrheit. Indessen kommt es Gott zu, über unsere Absichten das Urteil zu fällen, uns den Muth zu heben, sein Wort auszusprechen, und Euch die Pflicht, es zu hören und zu gehorchen.

O Rom, schöne Mutter der Geister und der Herzen, warum wirst du nicht, indem Du Dein Joch abschüttelst, auch das seinige vernichten wollen? Warum Feinde haben, wo man sich Freunde verschaffen kann? Warum siehst du nicht, dafs jede menschliche Erniedrigung reift und sofort oder später die Zeit der Gerechtigkeit findet? Und erinnerst du dich nicht an deinen Spartacus oder an deinen Aventin? Warum wartet Ihr ab, neue Pharaonen, dafs die Wunder des Himmels die Ketten des Sklaven Israel zu zerbrechen kommen? Aber was sage ich? Schon das Zeichen unseres Pius hat den ersten Glockenschlag seiner Erlösung gegeben, und fehlt es, um das Werk der Erlösung zu vollziehen, vielleicht nur der edelmütige Aufschwung eines erfahrenen und reifen Volkes! Was wartet man also noch ab? Erhebt die erniedrigte Stirn, o arme Söhne Israels, und bereitet Euch vor, in das Land der Verheifsung einzutreten: hier, Verfolger und Verfolgte, Bedrücker und Opfer, hier, Alle am Fufse dieser Richtstätte, welche das ganze Gesetz in der Liebe eingeschlossen; umarmen wir uns Alle in schöner Brüderschaft der Liebe: und diese erste Umarmung sei der Vorbote und die Verheifsung einer zweiten besseren Umarmung, welche uns Alle als

Brüder eines und desselben Glaubens, Herde desselben Hirtens zu finden hat."

Zur S. 208 oben Zeile 3. Zum dankbaren Gedächtnis für diesen frommen und gelehrten Geistlichen, den Canonicus Ambrosoli, sei hier noch mitgeteilt, was Samuele Alatri mir einmal erzählt hat. Es war in jener Nacht, (s. oben S. 149) als auf Anordnung des Papstes Pius IX.[1]) die Mauern des Ghetto niedergerissen wurden. Unter der enthusiasmierten Menge, welche die bei Fackelbeleuchtung beschäftigten Arbeiter mit Beifallsrufen anfeuerte, war auch Ambrosoli, der unterm Rocke ein kleines Crucifix versteckt hielt, jederzeit bereit, es hervorzuholen, und einem etwaigen Widerstande von Seiten der Gegner im Namen der christlichen Religion nachdrucksvoll zu begegnen.

15. Denkschrift v. J. 1789.

(S. 134.)

Derselben geht die Bittschrift der Gemeinde vom 2. Juni 1787, an den Papst Pius VI. gerichtet, voran. Nach einer in 37 Absätzen näher erörterten Darstellung über die jammervolle Lage, in welcher sich die zerrüttete Gemeinde befinde, klingt die schauervolle Klage in die Bitte aus: „Erhebet Euch daher, o Herr, erhebet Euch in Gnaden, um von Eurem erhabenen Trone einen Blick auf das tief unten liegende Ghetto zu werfen, auf diesen elenden Rest Israel's, welcher doch Euer Volk ist, das weinend und mit offenen, ausgebreiteten Händen zu Euch fleht, und von Eurem Mitleid, das Euch eigen ist, einen tröstlichen Ausspruch erwartet, der sie erleichtert und ihre Lasten vermindert, die so schwer drücken, wie Euch jetzt, o Herr, bekannt ist, dafs wir Euch mit diesen Worten anflehen: „Erhebe Dich, o Herr, wolle nicht säumen, erleichtere die Lasten Deines Volkes."

Das Memorial an die Spezial-Commission, v. J. 1789, enthält folgende Capitel:

Von den Rechten der Juden nach dem kanonischen und bürgerlichen Gesetze, deren sie sich in anderen Zeiten in Rom zu erfreuen hatten.

Von den Lasten, die ihnen von verschiedenen Päpsten auferlegt wurden, und deren Rechtmäfsigkeit angezweifelt werden müssen.

Von den Ausnahmsgesetzen, denen die Juden in politischer Beziehung unterworfen worden sind.

Die zahlreichen, geschichtlichen Belege, welche hierbei gegeben werden, sind von ganz besonderem Werte.

16. Israel Mose Chasan.

(S. 152.)

Die feierliche Einführung dieses Rabbiners in sein Amt am 21. August 1847, welche mit grofsem Pomp vor sich ging, ist in einer besonderen

[1]) Mehr noch, auf das vom Volke, unter der Führung des demokratischen Angelo Brunetti, genannt Ciceruacchio, gestellte Verlangen, wie Alatri betonte.

Schrift[1]) Il Possesso beschrieben. (Diese Bezeichnung ist von der Feier bei einem neuen Papste entnommen, wenn er von dem Lateran Besitz (Possesso) ergreift und seinen Einzug hält.) Das Gebet, welches Chasan hierbei verrichtete, ist von Crescenzo Alatri, damals noch ein Jüngling, jetzt im eifrigen Dienste für die verschiedensten Interessen der Gemeinde ergraut, übersetzt: Dieses Gebet besitze ich handschriftlich im hebräischen Originale; seiner klassischen Fassung wegen werde ich es anderweitig mitteilen, zugleich mit dem Gebete, welches er für die Congrega zum Beginne einer jeden Sitzung geschrieben hat. In seinen, erst nach seinem Tode herausgegebenen Responsen, benannt ברך של רומי (Livorno 1876), erörtert er mehrere auf die Gemeinde in Rom bezügliche Angelegenheiten. In No. 9 hat er Gelegenheit[2]) davon zu sprechen, wie in Rom der jüdische Arzt einen christlichen Kranken nicht behandeln dürfe, jetzt aber die französische Besatzung ein Hospital in Rom einrichte, an dessen Spitze ein jüdischer Arzt gestellt werden solle.

Samuele Alatri.

(S. 141.)

Einem Manne, der mehr als sechs Jahrzehnte auf der Zinne stand, um über die heiligsten Interessen der Gemeinde zu wachen und mit der gröfsten Aufopferung für dieselben einzutreten, gebührt eine besondere Stelle in diesem Buche.

Samuele Alatri ist in Rom am 30. Maerz 1805 geboren, somit fällt seine Jugend in eine Zeit, während deren grofse Ereignisse sich vollzogen, die das Herz des Jünglings mit grofsen Hoffnungen für eine Besserung in den Verhältnissen der römischen Juden erfüllen mochten. Aber kaum zum Manne herangereift, musste er erfahren, wie er sich getäuscht, da unter Leo XII. wieder das Mittelalter und mit ihm alle jene Gesetze der finsteren Barbarei über die Juden Rom's hereingebrochen waren. Auf Samuele Alatri richtete die Gemeinde ihre Blicke, um in ihm den beredten und weisen Anwalt ihrer Rechte zu gewinnen. Sie berief ihn, den noch jungen Mann, i. J. 1828 in den Rath, innerhalb dessen ihm fortan die Aufgabe zufiel, alle Gaben seines eminenten Geistes dem heiligen Dienste zu weihen. Er wufste auch den heftigsten Gegnern, welche in den Kreisen der Regierung die Oberhand hatten, durch seine Kampfesweise zu imponieren. Er verstand es, hier an die Gerechtigkeit, dort an das Gefühl zu appellieren, hier zur Erkenntnis, dort zum Mitleid anzuregen. Da nun beim Anblick der von neuem immer mehr sich ausbreitenden Unterdrückung der Juden auch

[1]) Diese Schrift erschien zum besten des Vereins für die Besserung der moralischen Zustände unter den Juden in Rom.

[2]) Das betreffende Responsum ist an Angelo di Capua gerichtet, dessen Verdienste als Lehrer an der Talmud-Thora und als Abschreiber in der Bibliothek der Vaticana für auswärtige Gelehrte, auch nach dem Tode desselben erwähnt werden mögen.

in den hervorragendsten Kreisen sich Manche fanden, welche ihren Unwillen darüber kundgaben, so fehlte es unserem Alatri im Kampfe, besonders gegen die journalistischen Feindseligkeiten, nicht an Sympathie'n, die ihn aufrecht hielten. Unter den Gesandten von Oesterreich und Frankreich, unter den Monsignori's und Cardinälen waren immer teilnehmende Männer zu finden, die für Alatri Worte des Rates oder der Ermunterung hatten. Vorzüglich fühlte er sich durch den persönlichen Verkehr, in welchen er mit hervorragenden Glaubensgenossen in Frankreich und England, wohin ihn seit 1840 geschäftliche Reisen führten, treten konnte, immer von neuem angeeifert, den Kampf gegen Gewalt und Recht fortzusetzen.

Auf diesen Reisen, welche alljährlich während eines Zeitraumes von 25 Jahren stattfanden, sammelte er in den Lehranstalten des Auslandes viele pädagogische Beobachtungen, die er für die Talmud-Thora zu verwerten suchte.

Das Ansehen, welches Alatri innerhalb und aufserhalb der Gemeinde besafs, die Bildung, welche ihn auszeichnete, machten ihn selbstverständlich zum Führer oder Sprecher der Deputationen, welche seit Gregor XVI. zur Audienz beim Papste zugelassen wurden.

Dieser Papst, ein Feind jeden Fortschritts, war von dem jedesmaligen Auftreten Alatri's und seiner hierbei entfalteten Beredsamkeit so sehr entzückt, dafs er Alatri „unsern Cicerone" nannte und manchmal die Hofleute einlud, anwesend zu sein, wie Alatri die an den Papst gerichtete Adresse vortrug. Einmal sagte dieser ausdrücklich zu Alatri: „Wenn Ihr eine Sache der Gerechtigkeit oder der Humanität zu verteidigen habt, so kommt nur zu mir."

Wenn auch Gregor XVI. durchaus nicht geneigt war, irgendwie Veränderungen zu Gunsten der jüdischen Gesamtheit eintreten zu lassen, so gelang es doch der Fürsprache Alatri's, in einzelnen Fällen Gefahren abzuwenden. So war es in dem Falle, als der Bischof von Frosinone anordnete, zwei jüdische Familien aus seiner Diöcese, trotzdem sie bereits viele Jahre dort wohnten, zu vertreiben. Das h. Offizium lehnte es ab, die jüdische Deputation mit einer Gegenvorstellung zu empfangen. Da führte sie Alatri zum Papste, der zur Zeit auf seinem Schlosse in Castelgandolfo sich aufhielt und gerade im Begriffe war, eine Ausfahrt zu machen. Wie er die drei auf die Kniee hingesunkenen Männer erblickte, rief er aus: Das Ghetto ist da! Was giebts? Nachdem er einige Worte gehört, nahm er die Bittschrift in Empfang, die er beim Hinabsteigen der Treppe überflog, und, indem er überlegte, dafs die Zeit dränge, kehrte er rasch zurück und, gelehnt an die Brustwehr der Terrasse, welche den herrlichsten Ausblick über das Meer gewährt, setzte er auf die leere Seite der Bittschrift die Worte: „Dem Assessor des S. Uffizio, damit er mit mir darüber spreche." Die Deputation eilte im Sturmschritt nach Rom zurück und zeigte an gehörigem Orte die Schriftzüge des Papstes, welche genügten, um die Ordre des Bischofs von Frosinone wirkungslos zu machen.

Den Vorstellungen Alatri's gelang es ein anderes Mal, den Papst zu bewegen, dafs er darein willigte, auch die Juden an der Wohlthat des Monte di Pietà teilnehmen[1]) zu lassen. Die später eingetretene Wendung charakterisiert sich nicht besser als in dem Hinweis, dafs Alatri, der so viele Anstrengungen machen mufste, um diese Gnade für seine Glaubensbrüder zu erlangen, 15 Jahre hindurch, von 1875 bis 1889, der Director des Mons di Pietà gewesen ist.

Die neue Zeit, welche Pius IX. einführte, brachte Alatri mit bedeutenden Männern in Verbindung. Es seien nur Marco Minghetti, Farini, Massimo d'Azeglio, Mamiani erwähnt. Ihnen allen galt Samuele Alatri als ein ganzer Mann, ein vollendeter Charakter. Das Vertrauen, welches ihm aus den verschiedensten Kreisen entgegengebracht wurde, zeigte sich noch unter der päpstlichen Herrschaft, da er in den Verwaltungsrath der päpstlichen Bank, später Banca Romana, berufen wurde, in welcher Eigenschaft er durch seine Vorsicht und Ueberlegtheit die Gefahren einer Krisis i. J. 1855 abzuwenden wufste, was ihm allgemeine Anerkennung brachte.

Was Alatri aufserhalb seiner Gemeinde für die öffentlichen Angelegenheiten der römischen Juden zu einer Zeit geleistet hat, in der es geradezu gefährlich war, die päpstliche Regierung an das Gefühl für Wahrheit und Gerechtigkeit zu erinnern, wird die Biographie, welche seine näheren Freunde vorbereiten, eingehend darstellen.

Alatri hatte die Freude, endlich seine Arbeit von Erfolg gekrönt zu sehen. Das Resultat der Volksabstimmung wurde dem Könige von Italien durch eine Deputation überbracht, in deren Mitte auch Alatri sich befand[2]).

Die Stadtverwaltung würdigte ihn des Ehrenpostens eines Assessors für die städtischen Finanzen und er rechtfertigte dieses Vertrauen durch eine rastlose Thätigkeit, um in vollster Hingebung an die Sache die finanziellen Verhältnisse der Stadt aus dem Chaos, in dem sie sich befanden, zur übersichtlichen Darstellung zu führen. Die Bürgerschaft im zweiten Wahlbezirk wählte ihn zum Deputirten des Parlaments, in welchem er vorzüglich für die Arbeiten der Rechnungs-Commission zugezogen wurde. Doch konnten sein gerader Sinn, seine strenge Rechtlichkeit an dem Parteitreiben kein Gefallen finden, und er zog sich daher nach einigen Jahren von der Politik zurück, um seine Kräfte der Verwaltung der Stadt und der Wiederaufrichtung der jüdischen Gemeinde zu widmen. An der letzteren hat er einen sehr bedeutenden Anteil, und es verstand sich von selbst, dafs, nachdem die königliche Sanktion des Statuts erfolgt war, Samuele Alatri als der erste Präsident erwählt wurde. Sein Rundschreiben vom 17. Mai 1885 zeigt den Glaubensgenossen die vollendete Organisation der Gemeinde an und ruft in erhebenden Worten die Mitglieder derselben auf, an der Erfüllung der hohen Ziele und erhabenen Zwecke der Gesamtheit sich mit Eifer zu beteiligen.

---

[1]) Den Anteil Tosti's hieran s. weiter S. 217.

[2]) S. oben S. 175.

Samuele Alatri's Reden, soweit sie gedruckt sind, habe ich im Literaturberichte am Schlusse dieses Buches verzeichnet. Von denselben sei die kurze Ansprache hervorgehoben, die er am 11. Juni 1883 in dem Vereine der Händler mit gebrauchten Gegenständen gehalten hat. Es entsprach ganz und voll der inneren Neigung Samuele Alatri's, unter den Unglücklichen seines Volkes sich zu bewegen und sie durch Zuspruch wie durch Belehrung zu erheben. Er konnte sich mit ihnen wie mit einem Kinde freuen — und wer ihn in dieser Freude am Simchat-Thora-Feste in der Synagoge als den sogenannten „Bräutigam der Thora" nicht gesehen hat, der hat eine jüdische Freude in ihrer Wahrhaftigkeit noch nicht empfunden.

Samuele Alatri hat am 20. Mai 1889 sein thatenreiches Leben geschlossen. Was er der Stadt Rom gewesen, hat der erste Bürgermeister mit den Worten ausgedrückt: „Die Stadt Rom hat den Dahingeschiedenen heifs wie einen Vater geliebt und nun beweine sie ihn wie einen Vater."

Was er der jüdischen Gemeinde gewesen und für ihre Institute wie für ihre Vereine geleistet hat, wird das Marmor-Denkmal in dem Sitzungssaale überdauern, mit welchem ihn die Nachwelt zu verewigen glaubte. Nirgends kann mehr jenes Wort unserer Weisen als für unseren[1]) Samuele Alatri gelten: „Den Frommen setzt man keine Denkmäler; in ihren Worten und Thaten besteht ihr Andenken!"

Giacomo Alatri.

(S. 145.)

Wäre es möglich, von den Asili zu sprechen, ohne die Verdienste Giacomo Alatri's mit einigen Worten zu würdigen?

Derselbe, von seinem Vater Samuele Alatri in der Liebe zur gemeinnützigen Thätigkeit erzogen und mit einem organisatorischen Talent begabt, widmete sich seit 1876 den Aufgaben der Asili, die er im Vereine mit Anderen zu einer solchen Blüte brachte, dafs sie von dem Könige die Rechte einer moralischen Person erhielten. Sein weitangelegtes Herz liefs ihn im Umgange mit den zarten Kindern aus dem untersten Volke die höchste Freude finden, in dem edelsten Bewufstsein „wer eine Menschenseele erhalten, dem sei es gleich gerechnet, als wenn er die ganze Welt erhalten hätte." Er schlug verschiedene Carriéren aus, die sich ihm darboten, weil er sich dem Conflict mit der religiösen Lebensweise nicht aussetzen wollte. Daher nahm er die Stelle eines Rechnungsführers der Banca Romana an, aus der er erst schied, nachdem seine Schrift: Sul Riordinamento delle banche Emissione in Italia (1888), die ihm in den mafsgebendsten Kreisen die vollste Anerkennung eintrug, in dem eigenen Kreise der Banca Romana aber wegen der Offenheit, mit der er die Schäden dar-

[1]) So nannte ihn ein Jeder im Volke. Ergänzungen für diese Lebensskizze, zu der mir der zweite Sohn Alatri's, Cav. Marco A., einige Materialien gegeben hat, finden sich in meinem Nekrolog über ihn in No. 22 der „Jüdischen Presse" 1889.

legte, zu einer Änderung des Systems nicht führte. Die allerneuesten Vorgänge in der Banca Romana haben, leider zu spät, gezeigt, wie mit prophetischem Blicke Giacomo Alatri sie vorausgesehen hatte!

Trotz der angestrengtesten Arbeit innerhalb seiner Stellung an der erwähnten Bank liefs Giacomo Alatri nicht nach, für die verschiedenen Ehrenämter innerhalb der Gemeinde mit Eifer thätig zu sein. Wer ihn am Sonnabend den Thora-Abschnitt vorlesen hörte, erkannte in ihm sofort den gründlichen Sprachkenner, der, correct und tonvoll im Ausdruck, das exegetische Verständnis dem Hörer zu vermitteln wufste. So hörte ich ihn einmal den Abschnitt der Offenbarung am Sinai vortragen; begeistert, war er begeisternd. Mit freudigem Stolze bekannte er sich zur jüdischen Lehre wie zum jüdischen Leben. „Wir haben in unserer Familie eine Tradition", sagte er mir einmal, „dafs niemals, auch nicht in den drangvollsten Zeiten, ein Uebertritt zur anderen Religion in derselben vorgekommen sei."

Giacomo Alatri erreichte nur ein Alter von 58 Jahren. Er starb am 8. März 1889, noch „im Angesichte seines greisen Vaters Samuele Alatri", tiefbetrauert von Allen, die ihn kannten. Die Asili, welche sein Hauptverdienst bildeten, verewigten sein Gedächtnis, fortan seinen Namen zu führen.

Nachbemerkungen.

S. 5 unten. Am Sonnabend vor dem 23. Juli 1555 erschienen die Juden in Rom zum ersten male mit dem gelben Hut. Viele von ihnen zogen es vor, sich ganz in gelb zu kleiden, um den Eindruck der gelben Kopfbedeckung zu verringern. Sie hatten dem Papst vergebens 40000 Scudi angeboten, dafs er die Bulle zurücknehme.[1])

S. 8 Z. 20. Eine Holztafel, welche im Archiv aufbewahrt ist, meldet, dafs aus der Synagoge ein Verein gleichen Namens sich gebildet habe, den Joseph del Monte mit seinen Mitteln reichlich ausstattete. Dann folgen die Namen der damaligen Mitglieder, s. Teil I S. 96.

S. 10 Z. 24. Jacob Rosello, über Mordechai b. Jacob Rosello in Rom s. die Nachweisungen bei Sacerdote: J Codici ebraici S. 7 N. 3.

S. 24. M. Stern in seinem Buche „Urkundliche Beiträge" teilt unter No. 156 die Urkunde vom 17. April 1593 mit, nach welcher Clemens VIII. auf Ansuchen der im Namen der gesamten Judenschaft petitionierenden jüdischen Gemeinde zu Rom den Termin zur Ablieferung der anstöfsigen Schriften bis Ende Mai verlängert.

S. 35 Z. 25 ist Passapaire (פסא פיירי) für Passa Fiore zu lesen; s. noch S. 55 und dort Nota 1. Der Name kommt auch in Pachad Jizchak Band IV Bl. 25c. vor, wie auch einer der Acteure im Purimspiel (oben S. 35) diesen Namen, so geschrieben, führt.

S. 48. Das Chirograph des Papstes Clemens IX. vom 28. Januar 1668 befreit die jüdische Gemeinde zu Rom auf deren Bitten von der demütigenden Teilnahme an den Carneval-Festlichkeiten (Wettlauf der Jünglinge, Fufsmarsch der Vorsteher); doch sollen sie nach wie vor am ersten Tage des Festes sich der Ceremonie im Conservatorenpalaste auf dem Capitol unterziehen und die 300 Scudi bereits am 1. Januar eines jeden Jahres an die Kammer zahlen.

Das Chirograph hat neuerdings Stern unter No. 164 aus der Sammelschrift an Pius VI. v. J. 1789 wieder zum Abdruck gebracht.

S. 54. Im Jahre 1606 unterzeichnen als rabbinische Autoritäten in Rom eine Entscheidung in dem Buche משבית מלחמות Bl. 92: Mazliach

---

[1]) D. Kaufmann aus dem Archiv in Modena, mitgetheilt in der Revue XX S. 45 u. 68.

b. Isac Cohen; David b. Joseph della Rocca; Ahaba b. Mose Cohen di Iscario; Samuel b. Mose di Castelnuovo.

S. 54. Von diesem älteren Chiskijah Manoach Corcos teilt Stern unter No. 163 ein Schreiben vom 29. Dezember 1624 mit, welches derselbe an Pelegrin Sanguinetti in Modena anläfslich der von dem dortigen Inquisitor angeordneten Bücherinquisition richtet, um ihm von dem Breve des Papstes Clemens VIII. d. d. 17. April 1593 (s. oben die Nachbemerkung zu S. 24) und dem Decret der Index-Commission d. d. 24. August 1596 Mitteilung zu machen.

S. 55. Z. 9. Josua Menaghen, an ihn sind Bescheide von Samuel Aboab, der ihn sehr rühmt. Auch an andere zeitgenössische Gelehrten Roms sind Bescheide gerichtet, an Sabbatai Panzieri, (s. oben S. 55 unten) ferner an Pinchas Nieto, wahrscheinlich den Vater des bekannten David Nieto, und an Raphael di Latis, der die Frage anregt, ob es besser sei, die ganze Woche über zu lernen und zu lehren, seine Nahrung aber von Anderer Hand gereicht zu erhalten oder sich durch eigenen Fleifs selbständig zu ernähren und nur auf den Sabbattag das Thora-Studium zu beschränken.

S. 56 oben. Mose di Cave wird in dem S. 40 erwähnten hebräischen u. lateinischen Gedichte als Professor beider Sprachen bezeichnet. Auch von Raphael Dies, Doctor der Philosophie und Medicin, befindet sich in der Biblioteca rabbinica des Bartolocci ein gleiches Lobgedicht.

S. 58 Z. 4. Secharjah di Porto hinterliefs sein grofses Vermögen für wohlthätige Zwecke im heiligen Lande und in verschiedenen Gemeinden Italiens; s. die näheren Angaben in seinem Buche אסף המוביר, welches 1675, nach seinem Tode, von den Vorstehern[1]) der Talmud-Thora in Rom herausgegeben wurde. Seine an Druckwerken und Handschriften reiche Bibliothek hinterliefs er dem Talmud-Thora-Institut, in welchem sich noch jetzt ein grofser Teil befindet, während verschiedene Handschriften von der Inquisition weggenommen und der Bibliothek der Vaticana zugeführt worden sind.

S. 86. Der Verfasser schreibt ליאו und übersetzt es mit „Bock", wofür ich in Parenthese Teufel gegeben habe. Ich glaube, dafs er nicht דיאו Dio hier gebrauchen wollte und dafür ליאו gewählt habe; s. oben S. 98.

S. 104 Z. 29. Die ursprüngliche Absicht, meine bisherigen Mitteilungen über das Aussaugungs-System auch weiter ziffernmäfsig zu behandeln, mufste ich aufgeben, nachdem ich mich überzeugt hatte, dafs das vorhandene Material zu einer besonderen Monographie reichen Stoff biete.

S. 105. Von dem freundschaftlichen Verhältnis, welches zwischen Clemens XIV. und einem jüdischen Kaufmann in Rom, Namens Ambron, bestand, bringt Natale, S. 218 eine Notiz, die ich noch durch den Hinweis auf ein Pasquille, welches diesem Papste galt, ergänzen möchte. Es heifst darin: „Denam e Ambrun amò come fratelli — uno inglese, uno ebreo

---

[1]) Es waren Joseph Kimchi, David di Segni und Elischah Menaghen.

che fa il signore.“ Denam und Ambrun liebte er wie Brüder — dieser ein Engländer, jener ein Jude, welcher den grofsen Herrn spielte. (Blätter für lit. Unterhaltung 1842 S. 651.)

Bei dieser Gelegenheit seien auch die bibliographischen Angaben über Ambron bei de Rossi im Wörterbuch degli autori ebrei berichtigt, da das demselben zugeschriebene Werk: Reponse à l' histoire critique de Rich. Simon; Rotterdam 1685 einem Pierre Ambrun, Ministre du saint Evangile angehört, somit einem christlichen Geistlichen.

S. 106. Ueber den Erpressungsversuch, welchen Giordani mit seiner Schrift: L'Ebreo esigliato gegen die jüdische Gemeinde zu Ancona machte, hat die in Casale Monferrato erscheinende Zeitschrift „Il Vessillo“ von Fl. Servi einen näheren Artikel (Jahrg. 1892).

S. 120. Am 13. Januar 1793, nachdem der Auswurf des römischen Pöbels, der keineswegs blofs den niederen Volksschichten angehörte, gegen alle französischen Häuser in Rom gewütet hatte, überfiel derselbe dann die Juden im Ghetto, und plünderte nach Herzenslust, zwei Tage hindurch, bis die Regierung ernst dagegen einschritt.[1])

S. 144. Jacob Fasani hatte 1824 das hebräische Huldigungsgedicht an Leo XII. verfafst, ebenso 1829 für Gregor XVI, der das reich ausgestattete Buch seiner Vaterstadt Belluno schenkte. Bei der Beratung, wer den hebräischen Text verfassen soll, wurde mit 9 gegen 8 Stimmen, welche für Beer waren, Fasani dafür bestimmt.

Auch das hebräische Huldigungs-Gedicht für Pius IX. hat Fasani verfafst. Dasselbe mit anderen Gedichten in lateinischer und italienischer Sprache bildet den Inhalt eines reich verzierten Buches, welches Pius IX. dann der Bibliothek zu Immola, seinem früheren Bischofssitze, überwies.

Derselbe ist Verfasser einer kleinen italienischen Schrift über die talmudischen Münzen, Mafse und Gewichte. Er ist auch derselbe Gelehrte, den Garrucci am Schlusse seiner Schrift: Il Cimitero erwähnt, dafs er eine altrömische Inschrift aus der jüdischen Katacombe durchaus als aramäisch geschrieben erkennen und erklären wollte.

Er starb, nachdem er 14 Jahre die rabbinischen Functionen versehen, am 8. Schewat 1846.

S. 139. Von Leo XII. ist die mittelalterliche Einrichtung der Ghetti, welche Consalvi, nachdem sie unter französischer Herrschaft verschwunden war, nicht wieder erneuert hatte, abermals in Kraft gesetzt worden; seitdem bestand sie, als eine den Kirchenstaat vor den europäischen Kulturstaaten auszeichnende Eigentümlichkeit bis April 1848, da Pius IX. die Niederreifsung der Ghettomauern anordnete. Das auf die Judenghetti bezügliche leoninische Edikt ward nicht für Rom allein erlassen; es sollte für die ganze Ausdehnung des Staates gelten und vom 20. November 1826 angefangen, in Wirksamkeit treten. Danach waren die Juden gehalten, Wohnsitz und Geschäftslokale nur innerhalb der Ghetti aufzuschlagen und von

[1]) Bosch: Geschichte des Kirchenstaates I S. 188 nach Verni: Vicende memorabili S. 138.

Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang kein Christenquartier zu betreten; aufserdem ward ihnen das Recht zum Eigentumserwerb abgesprochen und die Pflicht auferlegt, ihre bewegliche und unbewegliche Habe bis zu einem angesetzten Termin verkauft zu haben. Auch unterwarf sie Leo XII. der Inquisition und ordnete behufs ihrer Bekehrung Missionspredigten an, denen sie beizuwohnen gehalten wurden. Selbst der längst antiquierte Brauch, dafs eine Judendeputation am ersten Faschingstage vor dem Senator und den Conservatoren erscheinen musste, kam wieder in Aufnahme.[1])

S. 139. In einer besonderen Druckschrift, die 1824 erschienen, wird das Project dargestellt, im Ghetto solche bauliche Aenderungen vorzunehmen, nicht damit die Juden freier atmen könnten, sondern damit einige christliche Familien in der Nachbarschaft nicht benachteiligt würden.

S. 136. Noch ein Gebetbuch für die Synagogen Roms ist zu erwähnen, welches die Fattori Jehuda Jair, mit dem Beinamen Leon b. Raphael Jair, im Verein mit Mose Venafer und Samuel Todescu i. J. 1661 in Venedig bei Andrea Morisini haben drucken lassen.[2])

S. 145. Cardinal Antonio Tosti hob durch sein Manifest vom 10. Juni 1835 an den General-Director des Leihhauses alle bisher für die Juden bestandenen Beschränkungen auf, indem er gestattete, dafs von nun an auch den Juden das Recht zustehen soll, die von ihnen hinterlegten Pfänder bei dem Monte di Pietà zu beleihen.

Die Inschrift der seinem Andenken gewidmeten Tafel lautet:

Antonio Tosti
Praefecto-Pontifici-Aerari
Concilio-Prudentia-Integritate-Justitia
Spectatissimo
Indigenarum-Artium-Patrono
Qui
Urbanae Hebraeorum-Regioni
Curandae-Moderandae-Ex-Munere Addictus
Gregorio XVI P. M. Aumente
Pubblicae-rei-Ordinem-Instansavit
Providas-Leges-Sancivit
Coetus-Israeliticus
Mense Scebath-An-Ab-Orbe-Condito
5595
Februar-Anni-Civilis 1835
In tabulario
Grati-Animi-et-laetitiae
Perenne-Monumentum P. C.

S. 147. Die Huldigung ist zum letzten male am 6. Februar 1847 geleistet worden, und zwar in privater Form, nicht im bisher geboten gewesenen Costüme, und bei verschlossenen Thüren. So hatte es Pius IX. unter

[1]) Brosch II S. 315.
[2]) S. Bartoloccius III S. 47.

Berücksichtigung des Gesuches der jüdischen Gemeinde angeordnet.[1]) Ein besonderes Breve des Papstes vom 1. Oktober desselben Jahres schaffte ausdrücklich den Geld-Tribut ab. In der Audienz vom 10. Januar 1848 lasen die jüdischen Abgeordneten eine Dankadresse vor, welche im römischen Journal „La Speranza" Numero 10 veröffentlicht wurde. Unter anderem heifst es darin: Zu den Gnaden, welche unseren Brüdern im verflossenen Jahre von Ew. Heiligkeit erwiesen worden, gehört die edle und tröstliche Gnade, jenen schmerzlichen Act des Vasallentums abgeschafft zu haben. Unsere Glaubensbrüder eines jeden Staates sind darüber erfreut und mit uns segnen sie den bereits gepriesenen Namen Ew. Heiligkeit."

Diese Adresse liegt mir in einem Separatabzug vor.

S. 151. Noch i. J. 1851 hat die Inquisition schriftliche Ordre für die Wiederherstellung und strenge Aufrechthaltung der Ghetti erlassen, die von A. Gennarelli in Lutti della stato romano (1860) S. 187—189 mitgeteilt werden.

S. 161. Als eine ganz besondere Gnade wurde es angesehen, als i. J. 1869 vier jüdische Jünglinge zur mathematischen Facultät an der römischen Universität zugelassen wurden. Ueber die bestandene Prüfung für die Aufnahme erhielten sie ein Zeugnis über ihre Kenntnisse in der Litteratur, Philosophie, Algebra, Geometrie, Trigonometrie und Physik.

In den Baccelierats-, Licentiats und Doctordiplome, dann auch im Diplom als Feldmesser und Architekt, welche schriftlich denen ausgestellt wurden, die die Kurse absolviert hatten, wurde auf die Bulle „Quod divina sapientia" Bezug genommen, nach welcher den Juden untersagt wird, an den Prüfungen ad honorem teilzunehmen und bei Andersgläubigen ihre Kunst auszuüben. Einer von den erwähnten jungen Leuten wurde dann durch die besondere Gunst des Papstes autorisiert, die S. Lucca-Academie zu besuchen. (Aus der S. 160 erwähnten Denkschrift.)

S. 205. Zu der Zahl der i. J. 1847 Uebergetretenen sei noch bemerkt, dafs im officiellen Staatsanzeiger über die Taufe von vier Juden in einer so hochtrabenden Weise berichtet wird, als handelte es sich um die wichtigste europäische Staatsaction. Allein zwei derselben sind keine Juden aus Rom; einer ist ein Schneidergeselle aus Bütow in Mecklenburg, der wahrscheinlich nicht zum ersten oder letzten Male sich hatte taufen lassen.

---

[1]) Brief des Cardinals u. Staats-Sekretärs Gizzi an den Senator in Rom, vom 2. Februar 1847.

Nachbemerkungen zum ersten Theile des zweiten Bandes.

S. 13 Note 2. Die Inschrift wird in dem Buche „Del Pentateucho stampato in Napoli l'anno 1491" (Roma 1780) mitgeteilt. Ich halte sie mit der Inschrift קודש לה׳, welche nur noch als Fragment jener Inschrift auf der, der Brücke Quattro capi zugewendeten Giebelseite eines Palastes von mir entdeckt worden ist.

Der Teil III S. 24 bezeichnete Stein, ebenfalls mit der Inschrift קודש לה׳, scheint ursprünglich eher doch der Mauer, als einer Synagoge in Trastevere angehört zu haben, weil von einer solchen dort 1588 nicht die Rede sein kann.

Zu S. 71 u. 99 ist noch auf No. 20 im Buche Stern's hinzuweisen, der dort aus dem Archiv des Lateran die Bulle Martins V. von 1421 und aus dem päpstlichen Geheimarchiv dieselbe erneuert durch Paul II. vom 12. November 1468 analisiert. Hiernach sollten, da die römischen Juden allein nicht im Stande seien, die jährliche Zahlung von 1130 Goldgulden zu den Carnevalsfestlichkeiten zu leisten, die Juden des ganzen Kirchenstaates, in Campanien, in der Romagna, Sabinum, Toskana, Spoleto und in der Ankonitanischen Mark dazu beitragen. Die römische Gemeinde erhält das Recht, wenn die Genannten die Zahlung verweigern, an ihren Gütern Hand anzulegen. Vgl. noch bei Stern No. 139: Protocoll des Protonotars der apostolischen Kammer über den Vertrag zwischen den jüdischen Gemeinden zu Rom und Ancona, betreffend die Beteiligung an der für die römischen Carnevalsfestlichkeiten zu entrichtenden Steuer.

S. 106. Die Urkunde, mit welcher Paul III. die Privilegien der Juden Rom's unterm 15. Februar 1543 bestätigt, hat Stern (No. 95 in seinem Buche) neuerdings zum Abdruck gebracht.

S. 122. Jacob b. Immanuel, mit dem Beinamen Bonet di Lates, dürfte mit dem S. 83 erwähnten identisch und der Bruder des S. 85 genannten Isac di Lates sein; hiermit sind die Nachrichten über diese Familie bei Zunz in Jeschurun v. Kobak VI S. 103 zu ergänzen.

Verzeichnis

der in dem zweiten Bande angeführten Schriften.

Ademollo, A: Il. carnevale di Roma. Roma 1883.

Adinolfi, P: Papiers inedits, Handschrift im Archiv des Capitol, angeführt bei Rodocanachi.

— Roma nell' età di mezzo. Roma 1881.

Archivio storico della città di Roma. 1885—1883.

Archivio della Societá Romana di storia patria. Roma. I.—XI.

Archivio storico-italiano. Firenze 1866.

Aruch des Natan b. Jechiel ed. Kohut. Wien 1878—1891.

Bartoloccii Bibliotheca magna rabbinica. Roma 1678; I—IV.

Basnage, B: Histoire des juifs. La Haye 1716.

Belli: I sonetti romaneschi ed. Morandi. Castello 1887—1889.

Beugnot, A. Les juifs d'Occident. Paris 1824.

Berger: Binjamin b. Jehuda im Magazin 1889.

Berliner, A: Pletath Soferim, Beiträge zur mittelalterlichen Schriftauslegung. Breslau 1872.

— Ein Gang durch die Bibliotheken Italiens. Berlin 1877.

— Persönliche Beziehungen zwischen Christen und Juden im Mittelalter. Halberstadt 1882.

Aus schweren Zeiten. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Rom. Berlin 1890.

Berliner, A: Censur und Confiscation hebräischer Bücher im Kirchenstaate. Berlin 1891.

— Aus den letzten Tagen des römischen Ghetto. Berlin 1886.

Bertolotti, A: Les juifs à Rome aux XVIe XVIIIe siècles in der Revue des études juives, Paris 1881.

Besso: Roma nei proverbi. Roma. 1889.

Bibliografia romana. Roma 1880

Biblioteca dell' Accademia storico-giuridica. Roma 1886.

Binjamin di Tudela's Reisen ed. Asher 1840.

Bosio, A: Roma sotterranea. Roma 1631.

Campensis, J. Paraphrastica interpretatio in Psalmos. Cöln 1533.

Cancellieri, Fr: Storia dei solenni possessi dé sommi Pontefici, Roma 1802.

Cassel, S: Artikel Juden (Geschichte) in Ersch u. Gruber's Encyclopädie, Band 27.

Castiglioni, P: Della popolizione di Roma, Roma 1878.

Catalogo de Neofiti illustri; Firenze 1701.

Crescentius, J: Consilium super Judaeorum privilegiis. Darmstadt 1624.

Dejob, Chi Documents sur le juifs des états pontificaux, in der Revue des études juives, Paris 1884.

Depping, G. B. Die Juden im Mittelalter. Stuttgart 1834.

Derenbourg, H: in Revue des études juives VII, S. 283.

Derenbourg, J. in Melanges Renier, Paris 1886.

Ehrenreich, M: Processo condanna e supplizio di Gesú per L. Dr. Philippson. Traduzione dal tedesco. 1881.

Emek habacha von Joseph Cohn, ed. Wiener, Hannover 1858.

Farini: Lo stato romano dall' anno 1815 — 1850. Firenze 1850 — 1853.

Ferraris, L: Prompta biblioteca canon.

Feste e spettacoli di Roma. Roma 1861.

Frankl, P. in der Jubelschrift für L. Zunz, zum neunzigsten Geburtstag. Berlin 1884.

Gans, Ed. Gesetzgebung über Juden in Rom, in der Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums von Zunz. 1822.

Gatti, G: Statuti dei mercanti di Roma. Roma 1885.

Gesta Balduini: Balusius, c. XIV.

Goldberg, B: מעשה נסים Paris 1867.

Gottlob, Ad: Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Innsbruck 1889.

Grätz, H: Geschichte der Juden, Band I—XI.

Gregorovius, F. Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, Band I—VIII.

— Figuren. Leipzig. 1856.

— Kleinere Schriften zur Geschichte und Cultur. Leipzig 1887—92. I—III.

Güdemann, M: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Italien während des Mittelalters. Wien 1884.

Halberstam, S. J: Catalog (קהלת שלמה) seiner hebr. Handschriften. Wien 1890.

— Jesod ha-Ibbur des Abraham ibn Esra.

Hefele: Conciliengeschichte I—VIII.

Hübner, A: Sixtus V. Paris 1870.

Israel. Lettenbode von M. Roest. Amsterdam 1885—1886.

Lattes, J. Gutachten ed. Friedländer. Wien 1860.

Levi, J: Elia Levita und seine Leistungen als Grammatiker. 1888.

Luzzatto, S. D: Il. Giudaismo illustrato. Padova 1848.

— Briefwechsel ed. Gräber, Przemysl I—VIII.

— Einleitung in das römische Machsor. Livorno 1856.

— נחלת שד"ל im לוח ed. Berliner Berlin 1878.

Magazin für die Wissenschaft des Judentums, von Berliner u. Hoffmann. 1874—1892.

Magino Gabrielli dialoghi sopra é utili sue inuentione circa la Seta Roma 1588.

Marini, G: Archiatri pontificj, Roma 1784.

Meldola, D: Responsen שו"ת מים רבים Venedig.

Michael, H. Or ha — Chajim, bibliogr. Wörterbuch. Frankfurt a. M. 1891.

Miscellanea della Società romana, I— IV. Roma 1882—1888.

Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 1851—1886.

Moroni, G: Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica. Venezia 1840.

Mortara, M.: Indice alfabetico dei Rabbini e Scrittori israeliti in Italia. Padova 1886.
Muratori: Scriptores rerum Italicarum.
Natale, E.: Il Ghetto di Roma. Roma 1887.
Neumann, C.: Der römische Staat und die allgemeine Kirche. Leipzig 1840.
Papencordt, F.: Geschichte der Stadt Rom. Paderborn 1857.
Perles, J.: Beiträge zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien. München 1884.
Rappoport, S.: Briefwechsel mit Luzzatto, ed. Gräber, 1885.
— Biographien der Geonim in den Bikkure ha-Ittim.
Raynaldus, O.: Annales eccles. ab anno 1198 ad annum 1565. Roma 1646.
Re, Camillo: Statuti della città di Roma. Roma 1883.
Relazione della funzione fatta nel batesimo à tre Ebrei nella Basilica Vaticana, 1704.
Reumont, A.: Geschichte der Stadt Rom. Berlin 1867.
Reusch, Fr. H.: Der Index der verbotenen Bücher. Bonn 1883.
Revue des etudes juives, Paris I-XXII.
Riciullus, A.: Tractatus de jure personarum extra ecclesiae gremium existantium. Roma 1622.
Rosin, D.: Reime u. Gedichte ibn Esra's, I—IV. Breslau.
Rodocanachi, E.: Le saint-siège et le juifs le Ghetto à Rome. Paris 1891.
Romaccini, B.: De morbis artificum diatribe. Leipzig 1628.
Sadolet, I.: Epistolae, Roma 1760.
Schragge, L. (d. i. Ludwig Philippson): Wie verloren die Juden das Bürgerrecht im ost- und weströmischen Reiche? 1832.
Spada: Storia della rivoluzione di Roma, I—III. Firenze 1868.
Steinschneider, M.: Hebräische Bibliographie I—XXII.
— Giuda Romano; Roma 1870.
— Die jüdischen Uebersetzer des Mittelalters. Berlin 1893.
Stern, M: Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden. Kiel 1893.
Studii e documenti di storia e diritto. Roma.
Theiner, A.: Codex diplomaticus dominii temporalis s. sedis. Roma 1862.
Adam de Usk: Chronicon, ed. by E. Thompson. London 1876.
Vasari: Leben der ausgezeichneten Maler u. s. w. deutsch von Förster.
Verga: Schewet Jehudah.
Vering: Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz 1882.
Vita di Cola di Rienzi da un ignoto. Firenze 1854.
Vitali, Fr.: Storia diplomatica dei Senatori di Roma. Roma 1791.
Wilmans, R.: Rom vom 5. bis zum 8. Jahrhundert, in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Schmidt, II. 1844.
Zahalon, J. אוצר החיים. Venedig 1687.
Zunz, L.: Literaturgeschichte der synagogalen Poesie. Berlin 1865.
— Synagogale Poesie des Mittelalters. 1855.
— Gesammelte Schriften I—III.

Verzeichnis

aller in diesem (2.) Teile angeführten oder zu demselben benutzten Drucksachen, namentlich Einzelschriften, Memoriale, Suppliken, Broschüren, Plakate u. dgl. m., chronologisch geordnet.[1])

1618. Editto per dichiarazione d'alcuni capitoli dé Banchieri hebrei et osseruanza de gli Ordini stabiliti per il buon governo delle vendite de' pegni ristitutione de' soprauanzi (Plakat).

1682. Capitoli et Ordini per il Giuramento Universale da far si u. s. w. Bl. 8.

1689. Risposta al Libretto intitolato il vero stato dell' Ebrei. Bl 6.

1697. Memoriale, alla Sacra Congregazione del S. Officio per l' Università degl' Ebrei. Bl. 16. (Von Tranquillo V. Corcos gegen die aufreizenden Schriften und Predigten des Paolo Seb. Medici Neofito.)

1699. Informatione del Rabino Tranquillo V. Corcos Ebreo Romano. Per prouare ehe l' Ebreo può far Testamento e disporre delle sue facoltà. Bl. 6.

1699. Florentina Bonorum. Inter N. N. Hebraeum Florentinum, et N. ejus filium ad Christianam Fidem Conversum. Bl. 6.

1701. Rev. Molines Decano Romano annuae Praestationis pro inclita Camera Capitolina. Summarium. Ueber Zahlungen für den Carneval. Bl. 5.

1702. Romana Tutelae. Pro Davide de Castro, Nono, et Gratia Vidua Relitca q. Josephi de Anticulo Hebreis, contra D. Joannem Baptistem Pauli Neophitum. Bl. 6.

1704. Ferrarien. Pro Abraham David Filio Leonis de Pisa contra Ven. Domum Cathecumen de Urbe, sine Seruidei Leui Cathecum. Bl. 4.
Dito. Discursus juris. Bl. 4.

1706. Taurinen. Pro Dauid Nizza Hebreo contra Ven. Domum Catechumenorum. Bl. 10.

1706. Ghezzi: Memoriale Additionale. Bl. 8.

1705. Ghezzi: Memoriale-Corcos.

1706. Romana Praetatici pro Universitate et Particularibus Haebr. Urbis. Summarium. Bl. 4.
„ Facti Bl. 2.

1706. Viterbien. Calumnie super praetensa Attentata Ingulatione. Pro Gioiello de Core et Jos. Samen Hebreis. Summarium. Bl. 14.

1706. תורת ערכה Confirma e Rinouatione de Capitoli et Ordini per

[1]) Wo kein Format angegeben, ist klein folio vorauszusetzen.

regolar' il Giuramento universale da prestar' dergl' Ebrei. (Plakat).

1721. do. do. do. (Plakat).

1710. Discorso accademico del Rabbi Tranquillo Vita Corcos fatto recitare dalli Giovani della sua Accademia in occasione della Festività degli Ebrei. Bl. 10.
Nella Stamperia della Gio: Francesco Chracas.

1712. De Gentilibus Romana. Pro Universitate Ebreorum. Summarium. Bl. 2.

1712. תורת ערכה. Capitoli et Ordini per regolare il giuramento Universale da prestarsi dagl' Hebrei dimoranti nella Città di Roma. Bl. 18.

1732. do. do. do. Bl. 10.

1751. do. do. do. Bl. 8.

1713. Taurinen, praetensae Collationis Baptismatis pro Jacobo Moreno. Bl. 4.

1713. Romana Restitutionis Uxoris. Pro Angelo de Burgo. Bl. 6.

1713. Romana Oblationis ad Fidem. Pro venerabili Domo Catecumen, de Urbe ac 12. D. Chrysanti Coty illus Rectore. Summarium. Bl. 6.

1713. Spiegazione ovvero Riflessione sopro l' uso delle pergamene scritticon caratteri hebraici pp. di Tr. Vita Corcos, 19 S.

1717. Spinola Camerlengo rr. per l' Università dell' Ebrei di Roma Sommario Additionale. Bl. 6.

1720. Clemens XI. Chirograf beg. Monsignor Carlo Collicola. Bl. 4.

1719. Romana Usurarum Hebraicarum. Pro subleuamine Hebr. Urbis Discursus pro veritate D. Aduocati de Vechis. Bl. 6.

1721. Consultatio super dubio an et quomodò fit procedendum cum Infidelibus denunciatis, quod velint, sed per se nequeant comparere et petere Baptismum, ex quo praepeditur eis aditus re fidem Christi amplectantur. Bl. 6.

1723. Auanti l' eccellent Accad rab. di Roma, per Gratiadio Camerino e Comp. Sommario. Bl. 6.

„ Senogallien. do. Mermoriale di Risposta. Bl. 8.

„ Senogallien. do. Memoriale di Fatto. Bl. 5.

1723. Supplik des Tranquillo Vita Corcos wegen der an die christlichen Fleischer zu überlassenden Hinterteile des geschlachteten Viehes und Summarium hierzu vom 23. Mai 1723. Bl. 2.

1724. Romana per Isdrael Tedeschi Ebreo contro il Fisco und Illmmo Srgn. Cesare Troncauela aderente al Fisco. Bl. 4.

1725. Senogallien, sen Veneta Pecuniaria. Bl. 4.

1726. Pragmatica e Regola da osservarsi dall' Ebrei di Roma per loro buon governo, e publico beneficio. Bl. 10.

1725. Laudo dell' Accademia Rabbinica dell' Università dell' Hebrei di Roma qq. nella causa vertente tra l' Università dell' Hebrei di Senigaglia. Perugia. Bl. 12.

1732. Tenore del Boletino da sottoscriuersi da Singoli per osseruanze di detti Capitoli. (Plakat).

1734. Discursus pro veritate bon. mem. Adu. de Vecchis. Bl.

1734. Memoriale über die Schuldverhältnisse der Gemeinde. Bl. 12. Hierzu Sommario mit zwei Beilagen. Bl. 18.

1737. Romana restitutionis Infantium Pro Alexandro Ambron und Leone Liuoli Judaeis Tutoribus Testamentariys filiorum Venturae Caricioli. Bl. 6.

1738. Romana super praetensa Exe-

cutione und Obseruatione Constitutionis sa. me. Innocenty XIII; peo Universit. Hebr. Urbis. Bl. 4.

1751. Romana Oblationis puerorum ad fidem, pro Juliana Falconeria qq. contra Perlam Vid. qq. Bl. 11.

„ do. Restrictus. Bl. 8.

„ do. Replicatio. Bl. 6.

1751. Romana Oblationis Puerorum ad fidem. Pro Perla Roches und Universitate Hebr. Urbis et litis contra D. Julianum Falconieri et litis. Bl. 14.

„ do. Secundas restrictus facti. Bl. 13.

„ do. Summarium. Bl. 3.

1761. Foglio di Osservazioni sopra il Subaffitto delli Letti serviti per le Soldatesche Pontificie acquartierate nella Cittâ di Roma u. s. w. Per Giacobbe ed Angelo hodierni Ebrei Castelnuovo. Typis Bernabò. Bl. 6.

1770. Romana. Pro Sara Marini ac Universitate Hebraeorum Urbis et litis contra DD. Philippum Orozonti, ac Sabatum Segni et litis. Bl. 40.

1751. Lettera della S. d. n. S. Benedetto Papa XIV. sopra l' offerta fatta dall' Avia Neofita di alcuni suoi nipoti infanti Ebrei alla fede cristiana. S. 40.

1777. Lettera della S. di nostro S. Benedetto Papa XIV. sopra il Battesimo degl' Ebrei o infanti o adulti. S. 77.

1779. Romana praetensae Taxae pro Univ. Haebr. Urbis. Bl. 2.

— Summarium. Bl. 2.

1786. Romana praetensarum Pensionum quoad tempus Vacuitatis domus pro U. Haebr. Urbis. Summarium. Bl. 10.

1786. Romana praetensarum Pensionum pro U. Haeb. Urbis. Summarium. Bl. 12.

1786. Editto per l' Universitâ degl' Ebrei di Roma, über Steuerzahlungen. (Plakat).

1788. Strasoldo. Romano Pensionum Domus in Ghetto. Bl. 4.

1789. Alla Papa Pio Sesto a Monsignor Uditore, che ne parli, die 2. Jueii 1787. Per l' Universitâ degl' Ebrei di Roma. Bl. 8.

„ Memoriale. do. do. Bl. 35.

1789. Sammelband: Al' illustrissima congregazione particolare, deputata dalla santitá di nostro Signore Pio PP. VI. degl. illustmi o reverendmmi Monsignore Ruffo tesoriere generale, Della Porta, Rusconi, Gregorii, Pelagalli, Consalvi e Miselli segretario; Romana per l'università degl. Ebrei di Roma. 1789.

Sommario u. Memoriale, einige Male in diesem Buche einfach als Sommario angeführt; s. S. 208.

1790. Editto. Fabrizio Ruffo della Santità di Nostro Signore pp.

1793. Fabrizio.

1786. „ (Plakat.)

1791. Romana Liberationis a Molestiis pro Magn. Abr. Sab. Modigliani p. p. Responsio. Bl. 4.

1791. Romana Pecuniaria pro Universitate Haebr. Urbis contra D. Joannem Ant. Baccini. Bl. 6.

1795. Pro Univ. Hebr. Urbis, ejusque Individuis Rhedariis Summarium. Bl. 8.

1795. Pro Romana praetensi juris prohibendi. Universitate Hebr. Urbis, ejusque Individuis Rhedariis contra Univers. Rhedariorum S. Rocci Urbis. Restrictus facti et juris. Bl. 14.

1795. Romana Commercii Aromatum per l' Universitá degli Ebrei di Roma e Cr. Bondi, Giac. Cameo

ed altri negozianti ebrei contro il nobile Collegio de Droghieri di Roma. 18 Bl.

1801. Notificazione a vendo determinato la Communitá degli Ebrei 1 Quartblatt.

1801. Edict vom 19. Juni des Kämmerers Lorenzo Litta in betreff der Zahlungsleistungen für die Mieten. (Plakat).

1803. Regolamento e Capitolazione da osservarsi per un anno da ciaschedun singolo ebreo negoziante p. p. (Plakat.)

1808. Progetto di nuovo Regol. — — di ת"ת. 4 Bl. in 8°.

1809—1812. Regolamento, e Capitolazione, da osservarsi pre tré anni. (Plakat).

1810. Osservazioni sulle Contribuzioni, che la casa dé Neofiti, o Catecumeni di Roma pretende di esiggere dalla Univ. degli Ebrei della medesima città. Bl. 8.

1824. Progetto per il restringimento degli Ebrei nel Ghetto senza il pregiudizio di alcuna famiglia cristiana. 11 S. mit einem Plane 8°.

1811. Descrizione della solenne istallazione del Concistorio isr.

1825. Jabalot: Degli Ebrei nel suo rapporto colle nazioni cristiane 33 S. in 8°.

1826. Degli Ebrei, dissert oraziana di L. Martorelli.

1826. Romana Circumscriptionis & Appellationis Summarium. Bl. 4.

1826. Romana di Consuetudine sul giuramento degli Ebrei per l' Universitá isr. di Roma contro gli Agenti del Fallimento del fù Isach Barrafaeele. Bl. 27.

Ristretto di Fatto e di Ragione.

1826. Dissertazione sopra il commercio, usure e condotta degli Ebrei nello stato pontificio. Roma, 21 S.

1837. Notificazione di Sesta. (Plakat).

1837 No. 3705. Romana. Di Esenzione di Pesi per la Universitá Isr. di Roma con l' Ecemma Camera Capitolina. Bl. 5.

Ristretto di Risposta di fatto e di ragione.

1837. No. 2577. Romana Pecuniaria pro Eccema Camera Capitolina Urbis contra Universitatem Hebraeorum Urbis. S. 21. Hierzu Summarium S. 50. Romana Praestationis S. 4.

1837. No. 3852. Romana per l' Universitá degli Israeliti di Roma. Di esenzione di Pesi. Bl. 13.

1837. No. 3719: Alla s. Congregazione ad referendum deputata dalla S. d. n. Signore Papa Gregorio XVI. Romana per l' Universita degli Israeliti di Roma. 6 S.

1839 No. 30. Romana: Di Jus Gazagá per gl' Israeliti Utenti il privilegio del jus-gazagà nel Casamento in Via Catalana contro il Signor Filippo Bennicelli. S. 20.

Ristretto di Risposta con nuoso Sommario.

1847. Mose Isr. Hazzan: Il Possesso, avvenuto il sabbato 21. Agosto 1847 nella Scuola Catalana. Roma, S. 27.

1847. Cresc. Alatri: Pio IX Salmo e Preghiera: Traduzione dall' Ebraico del Rabbino Chasan.

1848. Indirizzo (10. Januar) della Deputazione isr. di Roma, al Papa Pio IX.

1848. Degli Israeliti nei dominii della chiesa inanzi la publicazione dello statuto fondamentale. Discorsi cinque per un religioso. Bologna 1848.

1848. Ambrosoli, A: Gl' Israeliti in Roma. Parole nella Basilica di

S. Maria in Trastevere nel di 26. marzo. 13 S. in 8°.

1850. Notificazione di Vigesima. (Plakat).

1852. Mannucci, M: Gli Israeliti in Roma, della loro origine fino ai tempi moderni. Torino; 24 S.

1869. Scazzocchio, A: Osservazioni sopra una lettera intorno agl' Israeliti di Roma 46 S.

1862. Denkschrift Samuele Alatri's s. oben S. 160.

1870. Alatri S. e Scazzocchio: Discorsi al Dottor Albert Cohn.

1870. Ottobre 7. Programma.

1871. Sett. 6. Manifesto. Statuto organico.

1872. Genesi e natura del diritto di Gazagà. 44 S. in 8°.

1873—1877. Jus Gazaga, gerichtliche Sentenzen von 1873—1877.

1875—1892. Asili infantili israelitici; Relazione e Premiazione.

1877—1892. Società di Fratellanza per il progresso civile degli Israeliti poveri. Relazione I—XVI.

1874. Gius. Levi: La Comunione isr. di Roma (Estratto dal Giornale).

1884. Resoconto morale del consiglio straordinario S. 12.

1890. Resoconto per il Decentramento degli Israeliti poveri.

1876. Mari, Ad: Voto adesivo intorno alla persev. dell' jus Hazaka. Firenze. S. 27.

1877. Raccolta di costituzioni pontificie, sentenze, decisioni, voti e pareri concernenti il gius di Gazagà degli Israeliti sulle case del già Ghetto di Roma. 162 S. f.

1880. Monte, Angelo del: Pio istituto Talmud Torá di Roma, Relazione. S. 20.

1881. Alatri, S: Discorso pronunziato nella scuola del Tempio il 23. Aprile. 8 S.

1881. Fornari, Angelo: Discorso pronunciato nella scuola del Tempio. S. 10.

1883. Alatri, S. Parole in occasione della professione die fede.

1883. Alatri, S. Poche parole nella Società de compratori di generi usati.

1884. Gli asili infantili israelitici di Roma. Notizie raccolte per l' esposizione nazionale di Torino. 30 S. in f.

Regolamento organico per la congrega primaria pp. S. 16. 8°.

מזמור לתודה di Fornari per la cessazione del colera morbo.

מנחת שלומים zu Ehren Montefiores des Dr. Ascarelli.

Programma di concorso per il progetto di un tempio isr. di Roma.

1884. Censimento degli Israel. esistenti nel regno fino fine 1881.

1885. Mai 17. La Presidenza, Rundschreiben an die Mitglieder.

1885. Statuti dell' Universitá isr. di Roma e delle sue opere di beneficenza. 62 S.

1885. Statuti e regolamento della pia Confraternita Hesed-Veemed di Roma. S. 30.

1890. Ehrenreich, M: Discorso pronunziato in occasione del suo insediamento, S. 16.

1887. Ehrenreich, M: Discorso per la inaugurazione del Collegio Rabbinico.

1887. Alatri, S: Per la inaugurazione del Collegio rabbinico italiano celebrata il 15 gennaio 1887 nella scuola del Tempio. Discorso, 12 S.

1887. Poveri invalidi. Statuto, Relazione. I II.

1888. Deputazione centrale di Carità, Relazione.
1888—1891. Ricovero per gl' Israeliti poveri invalidi; Relazione.
1889. Programma di concorso per il progetto di un tempio israelitico da erigersi in Roma.
1889. Asilo per gl' Israeliti poveri invalidi; statuto organico.
1890. Deputazione Centrale di Carità. Relazione del Presidente Tranquillo Ascarelli. I. II.

Register [1]

zum ersten und zweiten Teile des zweiten Bandes.

Abbina (Bina) b.[2]) Abraham II [3]) 82.
Abraham b. Aaron II 85.
Abraham ibn Esra 29.
— b. Jechiel 27.
— b. Joab 53.
Abschreiber 38, 126.
Abzeichen II 5, 22, 34, 51, 80, 122.
Aerzte 62—64, 78—81, 124; II 6, 22, 59,158.
Agretti's Anrede II 122.
Alarich 4.
Alatri Sabbato II 126.
— Samuele II 139, 141, 176, 209.
— Giacomo II 145, 180.
— Crescenzo II 185, 209.
— Marco 180.
Alexander III. 8, 12, 33, 135.
— VI. 76, 79.
— VII. II 44.
Alfasi II 9.
Alrabi 125.
Ambrosoli's Predigt II 148, 205.
Anaclet II. 9.
Anau, Abr. II 102.
Anawim 24, 39, 116, 127.
Andrea del Monte II 9, 19.
Angelus, Arzt 62.
Antijüdische Schriften II 105,145,2 16
Apostaten 107; II 19, 193.
Arcadius 4.
Armenwesen II 56.
Ascarelli, Deborah II 52, 194.
— Joseph II 192.
Aschkenasi 84, 92, 100; II 10.
Ascoli, David II 7.
Asili infantili II 179.
Ausnahmsgesetze II 160—165.
Babo, Mose II 55.
Bacher, W. 47.
Bachur, Elia 84, 97.
— sein Sohn 84.
— seine Enkel 84, 107.
Bankiers, jüdische 100, 78, 123; II 67.
Baruch b. Jehuda d. Arzt 85.
— b. Joab 85, 101.
Beer, Mose Schabtai 121; II 140, 144.
Begräbnisstätten 14.
Begräbniswesen II 62.
Benedict VIII. 7, 12.
— XI. 58.
— XIII. II 80, 91, 97.
— XIV. II 91, 99, 106.
Benjamin di Tudela 10, 11, 29, 30.
Benigno, Giuseppe II 124, 131.

[1]) Dasselbe macht keinen Anspruch darauf, vollständig zu sein.

[2]) Die Abbreviatur b. bedeutet ben בן d. h. Sohn des.

[3]) Ueberall, wo die arabischen Ziffern auf die vorhergehende römische Ziffer II folgen, bezieht sich der Hinweis auf den zweiten Teil des 2. Bandes.

Binjamin b. Abraham 34, 50, 54.
— הכ״א 39, 47.
— b. Jehuda 45, 47, 118.
— b. Joab 30.
— de Locolo 100.
— b. Mose 120.
Bonifaz VIII. 56.
Bonifaz IX. 62.
Borgo, Pompeo 123.
Bozecco 24, 116.
Buber, Salomo 55.
Bücher-Confiscation 109; II 8, 18, 24, 93.
Bürgerbrief 63.
Calistus II. 8.
— III. 75.
Capistrano 73.
Capitoli 89. II 33, 77.
Capua, Angelo 208.
Caracalla 3.
Caraffa 111; II 3.
Carneval I 60—62; II 47—51; 142.
Castelnuovo, S. II 54, 215.
— Isac II 56.
Castigliana-Francese II 8.
Castro, Mazliach II 102.
Catalana-Aragonese 78, 101; II 8, 28, 130, 192.
Cave, Mose II 56, 215.
Ceprano, 54, 126.
— Mazliach II 35.
Chajun, Nechemjah 87: II 75.
Chasan, Isr. Mose II 152, 208.
Civis romanus sum 18, 88.
Clemens III. 9, 10, 33, 35.
— V 58.
— VII. 82, 91, 104.
— VIII. II 20.
— IX. II. 47.
Cölestin II. 8.
Coën, Fortunato II 165.
Cohen, Simson, b. Saadia 101.
Cola di Rienzo 13, 59.
Congrega 94.
Constantin 3, 33.
Corcos II 195.
Corcos Salomo 101.
— Josua 102; II 34.
— Elia 110; II 9, 10.
— Raphael II 69.
— Tranquillo II 54, 56, 69—81.
Core, David II 80.
Daniel b. Isac di Pisa 89, 98.
— b. Jechiel 26.
Datilus 81.
David b. Abraham b. Maimon 41.
Derenbourg, J. 16.
— H. 83.
Ehrenreich, M. II 181, 187.
— Elena II 200.
Elasar aus Rom 119.
Elia der Heilige 23, 56.
Elia Bëër 120.
Elia-Verein II 76, 195.
Elkana b. Joseph 114.
Elyas Sabbas, Arzt 63.
Esra, Jehuda II 55.
Erlösungsjahre 105.
Eugen III. 8,
— IV. 70.
Fagliano, Mose II 57.
Fasani, Jacob II 144, 216.
Fattori 72; II 32.
Fikes, Abraham 122.
Fornari, Angelo II 181.
Francesco, Alessandro II 20.
Französische Regierung II 131—135 151.
Friedhof 10, 11,14; II 24, 62, 63.
Gabai II 40.
Gallichi 23, 24, 116.
Gazagá, jus II 71, 177.
Gelasius 4.
Gemeindebücher II 188.
Gemeindebund II 66, 126.
Ghetto II 4, 26, 149, 178, 186, 216.
Giovanni 25, II 4.
Gojoso, Isac II 55.
Gonzago, Jehudas Memoiren II 68.
Gregor der Grofse 6, 7.
— IX. 8, 35.
— XII. 66.

Gregor XIII. 78; II 17.
— XVI. II 50, 140.
Gregorovius, J. II 31.
Guidi, F. II 193.
Hagri, Joseph 86.
Hai Gaon 21.
Halberstam, S. 126; II 11, 192.
Handel 7, 60, II 6, 20, 24, 65—67, 198.
Handwerker II 6, 96—98, 99, 162.
Hebräische Drucke 86, 122, II 136, 217.
Hebräer II 173.
Heinrich V. 8.
— VII. 8, 58.
Hillel b. Samuel 43.
Himmelszeichen 35.
Honorius 4, 36.
Jacob b. Jekutiel 7.
Jahrzeit 55.
Jechiel b. Abraham 25.
— Jekutiel 39, 52, 118.
— Joab 43.
— Zidkijah 43.
— b. Binjamin Anau 38.
Jehuda יעלה 38, 54.
— b. Menachem 28.
— b. Sabbatai 85, 98, 101—102, 110; II 10.
— b. Michael 101.
— b. Mose 29.
— Romano 44, 47.
Jekutiel b. Jehuda 39.
— b. Jechiel 118.
— תם b. Joab 24.
Immanuel 34, 42, 44, 46, 53, 119.
Indice dei Documenti II 33, 188.
Innocenz II. 9. III. 33.
— VII. 64, 66.
— VIII. 75.
— X. II 45, 62.
— XII, II 46, 47.
— XIII. II 66.
Inquisition II 91.
Inschriften II 63, 193.
Joab b. Jechiel 50, 53, 124, 25, 50, 126.
Joab b. Binjamin 50.
— Natan 50.
Johann XXII. 38, 59.
Isac b. Jehuda b. Sabbatai 101.
Isac b. Malki-Zedek 29.
Iscario, Ahaba II 54.
Jüdische Apotheker II 161.
Juden in Rom, spanische 76—78.
— — deutsche 84, 97, 100.
— — französische 96.
— — levantinische 97.
— — marokkanische 104.
— — aus Tripolis 77.
Jüdisches Consistorium II 131.
Jüdische Frauen II 199.
Julius II. 79, 97, 103.
III. 109.
Justinian 6.
Kalir, Elasar 15—18.
Kalonymos 42, 44, 112.
— b. Jekutiel 41, 114.
— b. Schabtai 19.
Kaufmann D. 103, 104 II 12, 13, 198.
Krankenpflege, II 56.
Latas, Lates, Lattes, Bonet, 83, 103, 105.
— Mose b. Immanuel II 34.
— Isac 85.
— Jacob 122 II 10.
— Samuel II 35, 192, 215.
— Menachem II 57.
Leo X. 78, 83, 103.
— XII. II 139.
Leon II 10, 11.
— de Leone II. 130.
Levi, Abr. aus Horn II 82—90.
Literatur von 1350 an 119.
Literaturwerke aus Rom 113.
Machsor, römisches 17.
Märtyrer 109; II 92, 198.
Magino di Gabriele II 23.
Mantino, Jacob 83, 98, 99, 126.
Maimon 21, 41. II 192.
Manuele, Arzt 62.
Marcellus d. zweite 111.
Marignano, Binjamin 85.
Marina Abraham II 56.

Martin V. 67—70, 125; II 150.
Matatja b. Schabtai 38.
Meir b. Mose 38, 53.
Menachem b. Jehuda 28.
— Meschulam Rofe 126.
— b. Natan 66.
— Zemach b. Abraham 40.
Menaghen, Josua II 52, 55, 199, 215.
— Chajim II 56.
Meschulam b. Kalonymos 18.
Minhag, römischer 17.
Modigliano, Chananja II 55.
— Mehallel II 102.
Molcho, Salomo 86, 104, 105.
Monte santo II 4.
— Rotondo II 4.
— Lustro II 57.
Mordechai b. Joab 126.
Morpurgo, Ezechiel II 122.
Mortara, Edgar II 153.
Mose b. Jehuda 47.
— b. Joseph 38, 52.
— b. Natan 52.
— b. Isac da Rieti 71—73, 121.
— b. Sabbatai 19, 115, 124.
— ha Sofer b. Binjamin 29.
— Abraham 51.
— aus Rom 28.
— Nasi 8.
Murcia, Schemtob II 57.
Namenkunde 114—116.
Natan, Verfasser des Aruch, 11, 27.
— Hamati 42.
Neubauer, A. 117, 119.
Nearim 23, 24, 25, 47, 126.
Nicolaus I. 7.
— III. 36.
— IV. 37.
— V. 73.
Nieto, P. 215.
Nola, Eustachius di II, 19, 193.
Notariatsbücher 99, 102, 106, 123.
Ortaccio 14; II 64.
Ostia 15, 16.
Padua, Isac II 55.
Panzieri, Sabbatai II 55.
Panzieri, Schemtob II 56.
Parnesessa II 33, 57.
Passapaire, Baruch II 35, 55, 214.
Paul II. 78.
— III. 105; II 25.
— IV. II. 3.
Pelestrina, Joseph II 80.
Perles, J. 125.
Pestseuche 1556 II 58—61.
Piatelli 24, 122.
Piderno, Joseph II 57.
— Settimio II 176.
Pius VII. II 124—126. 135.
— IV. II 11, 13—16.
— V. II 16.
— VI. II 106, 134.
— VIII. II 140.
— IX. II 147.
Pola die Schreiberin 39, 116.
Pomis 23, 57.
Porta, Portaleone 96, 102.
Porto, Secharja II 58, 136, 215.
Portus 12, 16.
Pragmatica II 52, 77, 196.
Protocolle 99 II. 32, 188.
Quattro capi 12, 13.
Rappoport, Sal. 15, 18, 20.
Ravà, Vittorio II 180.
Religiöse Vorträge II 130.
Reubeni, David 86, 97, 104; II 4.
Rignano, Abraham II 35.
— David II 57.
Rizzia (Riccia) Mordechai II 56.
Robert I. 61.
Rocca, David della II 54.
Rofe 39, 114, II 4.
Rothschild, v. II 146, 179.
Römische Republik II 120.
Sabbatai b. Jechiel 124.
— Salomo 43.
Salomo b. Abraham 28, 30.
Salomo Jedidja 48, 118.
— b. Jechiel 127.
— Isac 99, 100.
— Mose b. Jekutiel 119.
— Schemaja 85.

San Lorenzo II 4, 8.
Scala, Salvatore II 139, 154.
Schabtai b. Mose 18, 113.
Schemarja aus Negroponte 126.
Schola 8, 9.
Segni, Sabbato II 102.
— Michael II 102.
Seidenzucht II 23.
Seidenwirkerei II 99—102.
Septimius Severus 3.
Serachja b. Isac 43.
— b. Matatja d. Arzt 101.
Serraglio II. 26.
Sforno, Chananel II 54, 188.
— Obadja 84.
Sixtus IV. 76.
— V. II 20.
Sofer 39, 116.
Sonino, Isac II 102.
Statistik II 202.
Steinschneider, M. 42, 121, 124.
Sylvester 5.
Synagogen — in Trastevere 12, 39.
— Bozecco 13, 24.
— Gallichi 13, 24.
— Rione Regola 13.
— der Deutschen II 9.
— der quatri capi 13; 96 II 84.
— il Tempio 23, 96.
— nuova 96, II 9.
— Catalana 13, 78; II 28, 96, 192.
— Castigliana 96, 101.
— Siziliana 96.
— Portaleone 96.
Synagogen 104; II 4, 12, 84.
— Ritus 15, 28.
Tagliacozzo, Jehuda 122; II 10.
Talmudische Studien 20.
Talmud-Tora II 181.
Tedesco, Abram II 80.
Telesinus 4.
Tertullian 4.
Theodorich 5.
Theodosius 4.
Tivoli 101, 123.
Toscano, Angelo 123.
Tosti, Antonio II 145. 217.
Trastevere 11; II 4, 179.
Treves, Elia II 56.
— Salomo 122.
— Joseph II 35.
— Isac II 35.
— Jacob II 80.
Turno, Turano 127.
Ungari, Schemarja 86.
Unterricht II 52, 68, 130. 143, 181, 218.
Urban V. 37, 65.
— VIII. II 41.
Uzziel, Moses II 80, 130.
Verhaftungen II 104, 201.
Voltera, Meschulam 100.
Wohlthätigkeits-Anstalten II 184.
Zadik, Samuel II 10.
Zahalon, Jacob II 58.
Zarfati 97.
— Samuel 79, 81.
— Joseph 79, 108 II 9.
— Isac 82.
— Abraham b. Isac 85.
— Salomo 100, 106, 122, 127.
Zemat, Michael 85, 101.
Zidkijah b. Abraham 55, 126.
Zifroni 54, 126.
Zwangspredigten II 19, 37, 140, 142.
Zwangstaufen II 38, 90, 153, 165.
אביפיור, אפיפיור II 191.
איש רומי 18, 88, 122.
בית אל, בית הכנסת, מן הכנסת 23, 24, 50, 115, 127.
הכבלי 18, 112.
זא"ב 54.
כנסת 95.
נערים 23.
נביא 24, 114.
עיר = Urbs für Rom 17.
ענוים 23.
קונטרס רומי / רומיים 20, 126.
ס' התדיר 120.

Uebersicht des zweiten Bandes.

Zweiter Teil.

Capitel I.

Verbannung der Juden in's Ghetto. Abzeichen. Beschränkungen. Bücher-Confiscation. Andrea di Monte. Gemeinde der Aschkenasim. Talmud-Verfolgung. Tod Pauls' IV.

Capitel II.

Pius IV. mildert die Härten. Pius V. übertrifft Paul IV. an Grausamkeit. Gregor XIII. zeigt sich den Juden günstig, doch drängt er auf ihre Bekehrung. Er führt die Zwangspredigten ein, welche Apostaten hielten. Unter Sixtus V. tritt eine günstigere Wendung ein, die zum teil auch unter Clemens VIII. fortdauert.

Capitel III.

Ghetto, Ursprung der Bezeichnung. Beschreibung des Ghetto. Synagogen. Via Rua. Trödler im Ghetto. Kunstfertigkeit der Frauen und Mädchen. Urteil Gregorovius'.

Capitel IV.

Verwaltung der Gemeinde. Fattori. Abstimmung bei Beschlüssen. Wahl und Einführung der Gemeindevertreter. Ehrenfunctionäre. Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung. Oberaufsicht durch die päpstlichen Behörden.

Capitel V.

Zwangspredigten. Zwangstaufen. Uebertritte. Die Gemeinde muſs für Convertiten sorgen. Masserano aus Mantua.

Capitel VI.

Urban VIII. Steuerdruck. Alexander VII. berücksichtigt die Krisis der Gemeinde. Schuldenlast. Verarmung der Gemeinde.

Capitel VII.

Carneval. Wettrennen. Belustigungen des Pöbels. Ausschreitungen gegen die Juden. Huldigung am ersten Tage des Carnevals; Geschichte derselben.

Capitel VIII.

Das geistig-religiöse Leben in der Gemeinde. Unterricht. Vorträge. Pragmatica gegen den Aufwand. Gemeinderabbiner. Volkslehrer. Armenwesen und Krankenpflege. Vereine. Zahalon's Bericht über die Pest 1556. Aerzte. Begräbniswesen. Friedhöfe.

Capitel IX.

Handel. Geldhandel. Bankwesen. Gährung im Innern der Gemeinde. Höherer Unterricht. Memoiren eines jüdischen Studenten. Tranquillo Vita Corcos, seine Bedeutung und Thätigkeit als Rabbiner, Schriftführer und in der Literatur.

Capitel X.

Abraham Levi's Reisebericht. Schilderung der jüdischen Verhältnisse in Rom. Erzählung von der gewaltsamen Ueberführung eines Mädchens aus dem Ghetto nach dem Hause der Katechumenen.

Capitel XI.

Zwang zum Uebertritt. Benedict XIII. und Benedict XIV. erlassen Vorschriften dagegen. Einzelheiten. Bücher-Confiscationen. Bittschrift der Gemeinde.

Capitel XII.

Mildere Behandlung im ersten Viertel des 18. Jahrhunders. Handel und Gewerbe. Entscheidungen der h. Rota zu Gunsten der Juden. Gegenseitiger Verkehr in den niederen Kreisen der Bevölkerung. Jüdische Ausdrücke. Handwerker und Gewerbetreibende unter den Juden. Seidenwirkerei.

Capitel XIII.

Innere Gemeindeverhältnisse. Besondere Verordnungen der Verwaltung. Verhaftung von Mitgliedern der Verwaltung. Unterdrückung der antijüdischen Literatur.

Capitel XIV.

Edict Pius' VI. vom 5. April 1775, das schwärzeste Blatt in der Geschichte der Menschheit, aus 44 Paragraphen bestehend, an verschiedenen Plätzen in der Stadt veröffentlicht.

Capitel XVI.

Nur Christ und Mensch wurden in Rom für identisch gehalten. Pius VI. wiederholt 1793 das Edict von 1775; er mufs 1798 Rom verlassen. Die römische Republik beginnt. Die Juden werden in die Nationalgarde aufgenommen. Bürger Agretti hält eine Rede gegen die schimpflichen Abzeichen der Juden. Neapolitanische Truppen bedrücken die Juden. Pius VII. hält seinen Einzug in Rom. Er nimmt sich auch der jüdischen Gemeinde an.

Capitel XVII.

Man merkt den Flügelschlag einer neuen Zeit. Vorfall mit einem neunjährigen Knaben, der entführt wird, den Seinigen aber wieder zurückgegeben werden mufs. Der Staats-Sekretär sorgt für den Mazzot-Bedarf der jüdischen Armen. Rabbiner Leon de Leone. Rom wird französisch und die jüdische Gemeinde erhält ein Consistorium. Feierliche Einführung desselben. Bürgerliche Gleichstellung; Ausnahmsgesetze werden abgeschafft. Ein neues hebräisches Druckwerk in Rom.

Capitel XVIII.

Die französische Regierung hört auf; Pius VII zieht wieder in Rom ein. Pius VII setzt seine gerechte Behandlungsweise auch den Juden gegenüber fort. Sein Nachfolger Leo XII. setzt alte und grausame Verordnungen wieder in Kraft. Die Gemeinde wird zum gänzlichen Ruin geführt. Salvatore Scala tritt in die Verwaltung ein und entwickelt eine grofse Thätigkeit. Rabbiner Moise Sabbatai Béér hat Audienz beim Papste. Gregor XVI. hat nur leere Worte für die elende Lage der Juden. Cholera 1837. Unterricht. Rabbiner Jacob Fasani. Entscheidung der Rota, dafs die Juden nicht als Heiden zu betrachten seien, da sie denselben Gott wie die Christen anbeten. Antonio Tosti, Wohlthäter der Juden. Unterdrückung einer judenfeindlichen Schrift. Das Haus Rothschild unterstützt die Gemeinde.

Capital XIX.

Letzte Audienz bei Gregor XVI. Pius IX. leitet ein neues System ein und erweist den Juden mehrere Gnadenakte. Der Geitliche Ambrosoli predigt über die Toleranz für die Juden. Die Ghetto-Mauern fallen in der Pefsachnacht 1848. Es folgen Zeiten voller Unruhen: die November-Revolution, die Flucht des Papstes, die Verkündigung der Republik. Die provisorische Regierung spricht die völlige Gleichstellung der Juden aus. Die Rückkehr des Papstes aus Gaëta zerstört alle Hoffnungen; es bricht eine Reaction herein mit dem alten System unter Gregor XVI. Rabbiner Jsrael Mose Chasan. Audienzen beim Papst. Raub des Mortara-Knaben. Silberne Medaillen als Prämien für die jüdischen Aerzte. Letzte Audienz bei Pius IX.

Capitel XX.

Zusammenstellung der Ausnahmsgesetze unter Pius IX. Gewaltsame Taufe des Knaben Fortunato Coën.

Capitel XXI.

Denkschrift an den Papst. Der 20. September 1870, Erlösung der Juden Rom's, Adresse derselben an den König Victor Emanuel. Samuele Alatri unter den Deputirten, welche dem Könige das Resultat der Volksabstimmung überbringen.

Capitel XXII.

Rundschreiben an die Mitglieder der Gemeinde. Uebergangsstadium. Verein für Asili infantili und Societá di Fratellanza per il progresso civile degli Israeliti poveri. Talmud-Thora. Organisation der Gemeinde. Statut für die Gemeinde und die Wohlthätigkeits-Anstalten. Central-Verwaltung. Niederlegung der Ghetto-Häuser. Uebersiedlung der Bewohner des Ghetto nach Trastevere und anderen Stadteilen. Oberrabbinat. Schlufs.

Anhang.

1. Von den Gemeindebüchern. 2. Verzeichnis der Mitglieder der Congrega i. J. 1617. 3. Mitglieder der Congrega i. J. 1719. 4. Catalana. 5. אביפיור als Bezeichnung für Papst. 6. Inschriften. 7. Jo. Paul Eustachius. 8. Deborah Ascarelli. 9. Elia-Verein. 10. Aus der Pragmatik v. J. 1726. 11. Märtyrer. 12. Die jüdischen Frauen. 13. Verhaftung von Mitgliedern der Verwaltung. 14. Zur Statistik der Gemeinde. 15. Aus der Rede Ambrosoli's. 16. Denkschrift v. J. 1789. 17. Israel Mose Chasan. 18. Samuele Alatri. 19. Giacomo Alatri. 20. Nachbemerkungen. Register.

Druck von G. Zahn & H. Baendel, Kirchhain N.-L.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET